

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde

Verein für Geschichte
und Altertumskunde Westfalens





Anton Pieper,
Dr. theol., Universitäts-Professor,
Direktor des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Abt. Münster) 1898-1908.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens,

durch

dessen Direktoren

Professor Dr. A. Pieper und Professor Dr. Kuhlmann
in Münster in Paderborn.

Sechsundsechzigster Band.

Münster, 1908.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Professor Dr. A. Pieper.

I.

Der monsterschen ketter bichtbok.

Eine Satire aus der Wiedertäuferzeit.

Von

Dr. Hermann Bitter.

I. Teil.

Einleitung.

Das „Bichtbok" wurde zuerst erwähnt und kurz charakterisiert von Cornelius,[1]) der darüber schreibt: „Dies niederdeutsche Schmähgedicht von etwa 3500 Versen scheint nicht gedruckt worden zu sein. Es ist uns in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts auf dem Provinzialarchive zu Münster erhalten, auf deren Titelblatt der augenscheinlich unechte Titel steht: „Ein schoin gedicht . . . Scheffer." Der unbekannte Verfasser, der es während der Belagerung Münsters geschrieben hat, zeigt in seinen Angriffen gegen die einzelnen evangelischen und wiedertäuferischen Bürger weder Geschmack noch satirische Kraft, aber viel Personalkenntnis, und deshalb ist sein Werk nicht ohne Wert für den Geschichtsforscher."

Weiter vergleiche man Bahlmann: „Die Wiedertäufer zu Münster. Eine bibliographische Zusammenstellung, Münster, 1894. Zum Jahre 1535, Nr. 32."[2])

In der Beurteilung der Satire schließt Bahlmann sich Cornelius an, läßt aber die Wendung „von unbekanntem Verfasser" fort.

Auch Jostes erwähnt die Satire in seiner Ausgabe des Daniel von Soest[3]): „. . . . . einen Nachahmer hat der

[1]) Münst. Gesch. Quell. Bd. II. Vorrede S. XCVII.
[2]) Oder: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde: Bd. 51, erste Abteilung S. 150.
[3]) Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrh. Paderborn, 1888. Einleitung, S. 64.

Daniel gefunden in dem Verfasser von „Der Monsterschen ketter bichtbok, von dem mir nur eine späte Abschrift in dem münsterschen Staatsarchive bekannt ist.[1])"

Eine Beschreibung der Handschrift gibt Borchling[2]): „Ein schoin gedicht . . . . Scheffer". Das in diesem späten Titel fälschlich dem Kerssenbrock zugeschriebene Werk beginnt Bl. 1 mit dem Prologe: „Der monsterschen ketter bichtbok bin ik genannt u. s. w. (die 4 ersten Verse sind mitgeteilt); Bl. 2a fängt das Gedicht selbst an: „Ein gedicht of historia van de monsterschen wederdopers to rimen gesat. Bl. 96b: Finis; Bl. 97a bis 98b Conclusio. — Seinem ganzen Umfange nach ist das ungefähr 3500 Verse lange Gedicht noch nicht abgedruckt. Der unbekannte Verfasser schrieb nach Cornelius sein Werk während der Belagerung Münsters."

Als historische Quelle wurde das Beichtbuch zuerst von Cornelius benutzt, der in seiner „Geschichte des münsterschen Aufruhrs"[3]) sich teils auf dasselbe beruft, teils auch kleinere Partieen wörtlich aufgenommen hat. S. 170: Bl. 55a, Vers 15 bis Bl. 55b, 12. S. 109: Bl. 26a, b. Bl. 88b. S. 200 f: Bl. 11a, 17 bis Bl 12a, 7. S. 179: Bl. 3b, 5 bis Bl. 4a, 3. S. 180: Bl. 82a, 18 bis Bl. 83a, 5. Bl. 86a, 14 bis Bl. 86b 21.

Auch Detmer druckt in seiner Ausgabe der Wiedertäufergeschichte Kerssenbrocks[4]) Stellen aus demselben ab: S. 481: Bl. 51b, 14 bis Bl. 52a, 2 Bl. 54a 3 u. 4. S. 482: Bl. 54a, 5 bis 54a, 14.

---

[1]) Schon der Titel „bichtbok" (wohl in Anlehnung an Daniels „Ein gemeine bicht", der sonst nicht vorzukommen scheint, deutet darauf hin. Zudem ist es, wie das Werk Daniels, im Jahre 1534 entstanden. (Vergl. unten S. 13.)

[2]) „Mittelniederdeutsche Handschriften in Norddeutschland und den Niederlanden", aus den Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen; gesch. Mitteilungen. 1898, Heft 2, Seite 269 f.

[3]) II. Buch, Leipzig 1860.

[4]) Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae Metropolim evertentis historica narratio. — Münst. Gesch. Quell. Bd. V. u. VI., Münster 1900. Hier kommt nur Bd. VI in Betracht.

Endlich sei noch verwiesen auf eine Dissertation: „Henrik und Johann Beldensnider" von Fr. Born[1]), der S. 6 und 7 Stellen der Satire zur Charakterisierung des münsterschen „Hilligensniders" benutzt hat.

Cornelius beabsichtigte, das Beichtbuch in den II. Band der „Münsterschen Geschichtsquellen" aufzunehmen. Auf der letzten Umschlagseite des I. Bd. wird es unter Nr. VI. des geplanten II. Bd. angeführt. Es heißt dort: „Das Beichtbuch ist ein ziemlich umfangreiches Schmähgedicht auf die wiedertäuferischen Bürger. Der Verfasser hat vor der Belagerung in Münster gelebt und das Gedicht vor der Eroberung der Stadt geschrieben."

Wie Cornelius S. XCVII. des II. Bd. der Münst. Gesch. Quell. sagt, ist er nur durch den bedeutenden Umfang der Satire veranlaßt worden, seine Absicht aufzugeben.

Die Handschrift, in schlichtem Pappendeckel ohne Leinen- oder Lederrücken gebunden, ist 22 cm hoch und 18 cm breit. Laut Titelblatt wurde sie von Adam Scheffer im Jahre 1754 geschrieben; sie besteht aus 102 Blättern, von denen das erste und letzte Blatt unbeschrieben sind. Von den übrigen 100 enthalten 98 den Text der Satire; die zweite Seite (Bl. 1b) ist nur bis zu zwei Drittel, die letzte (Bl. 98b) nur bis zu einem Drittel beschrieben. Die beiden ersten Blätter sind aufeinandergeleimt, um eine kräftigere Grundlage für das in Druckschrift gemalte und durch ein Rokoko-Blattwerk verzierte Titelblatt abzugeben. Die Schrift ist ziemlich deutlich und durchweg lesbar erhalten, abgesehen von wenigen Ausnahmen. Dasselbe wird man auch von der Vorlage Scheffers vermuten dürfen; denn nur sehr selten hat dieser sie anscheinend nicht entziffern können, wie das wohl vereinzelte Lücken in seiner Abschrift andeuten dürften. Die Zahl der Verse ist auf die 196 Seiten nicht annähernd gleichmäßig verteilt. Abgesehen von Bl. 1b und 98b, schwankt ihre Zahl zwischen 12 und 28. Wenn dabei zum Teil auch die ungleiche Länge der einzelnen Verse mitspielt — einige füllen nur etwas mehr als eine halbe, andere über drei Zeilen —, so scheint dabei den Schreiber auch vor allem die Rücksicht auf den Raum, der ihm zur

[1]) Münster 1905.

Verfügung stand, geleitet zu haben. Denn in den ersten Teilen der Handschrift ist die Schrift größer und weiter, während sie auf Bl. 91a plötzlich klein und eng wird. Dabei muß auf die Eigentümlichkeit hingewiesen werden, daß mit Beginn der kleinen und engen Schrift sich auch eine Form für den Buchstaben „v" einstellt, die bis dahin nicht vorkommt. Da jedoch der Duktus der anderen Buchstaben bleibt, und auch die alte Form für den Buchstaben „v" zerstreut wiederkehrt, so wird man nicht auf einen zweiten Schreiber schließen dürfen, sondern eine Laune Scheffers annehmen müssen. Daß die Vorlage nicht dieselbe Paginierung hatte wie unser Manuskript, glaube ich daraus schließen zu können, daß Scheffer einmal beim Übergang von einer Seite auf eine andere[1]) einen Vers zweimal geschrieben und an einer anderen Stelle, wieder beim Seitenwechsel,[2]) offenbar einen Vers übersehen hat, da der letzte Vers der einen Seite eine Waise ist.

Alle meine Bemühungen, noch andere Handschriften aufzutreiben, sind vergeblich gewesen. So bleiben wir denn auf die Abschrift Scheffers allein angewiesen. Das ist um so empfindlicher, weil diese die ursprüngliche Gestalt des Gedichtes wohl kaum genau wiedergibt. In ihr treffen wir nämlich ein buntes Durcheinander von verschiedenen Formen und Wörtern.[3])

Zahlreich sind hochdeutsche Formen: ich, er, sie, ihrer, der, jemand, kein, diesen, für, oder, zu, gegen, wieder, mit, durch, auch, ist, leib, gehen, empfangen, auge, sprache, prediger, entzogen, gesetz, — lich, — igkeit. Aber keines dieser Wörter kommt ausschließlich in dieser Form vor, sondern jedes auch in mndd. Gestalt: ik, he, se, erer, de, iement, gin (gein), dussen, vor, of, to, tegen (tigen), weder, met, dor (dorch), oick, is, lif, gan, entfangen, oige, sprake, predicken, entogen, geset, (gesedde), —lick, —icheit. Mit diesen Doppelformen ist die Zahl der Varianten aber noch nicht erschöpft. Neben mittelniederdeutschen Formen erscheinen auch noch neuniederdeutsche: So findet sich neben: not, dot, ock, dusse, lude noch: naut, daut, auck, düsse, lüde.

Stauden nun diese verschiedenen Formen schon im Originale? Unmöglich wäre es, wenigstens bezüglich der hochdeutschen

---

[1]) Bl. 49b—50a. — [2]) Bl. 79a—79b.

[3]) Den Herren Archivaren des Staatsarchivs Münster spreche ich für die freundliche Hilfe bei der Lesung des Textes meinen besten Dank aus.

Formen, nicht. Denn seit der Reformbewegung des 16. Jahrhunderts ist das Niederdeutsche überhaupt mehr oder minder stark vom Hochdeutschen beeinflußt worden. Die meisten niederdeutschen Texte dieser Zeit weisen hochdeutsche Formen auf.

Ein so buntes Gemisch wie in unserer Handschrift habe ich aber sonst in keinem Texte dieser Zeit angetroffen. Es ist deshalb von vornherein wahrscheinlich, daß wir das Gedicht nicht in unveränderter Gestalt vor uns haben.

Bei manchen Wörtern läßt sich sogar nachweisen, daß die mittelniederdeutsche Form die ursprüngliche ist. So folgt aus den Reimen: vlees — esch, kraft — gedacht 41a 11, kraft — macht 5a 14, kraften — machten 75b 3, verwachten — haften 92b 16, daß die Formen vlees, kraft, haft dem Abschreiber angehören, der Dichter aber die mittelniederdeutschen Formen vlesch, kracht, hacht gebrauchte. Besondere Erwähnung verdient das Wort „ketzer", das, wenn es nicht im Reime steht, immer in hochdeutscher Form erscheint. Wegen dieser konsequenten Durchführung könnte man die Form zunächst für ursprünglich halten. Der Reim „gebettert — gekettert" macht es aber wahrscheinlich, daß man auch hier trotz der meistens vorkommenden hochdeutschen doch die niederdeutsche Form „ketter" als ursprünglich ansetzen muß. So darf man den Schluß ziehen, daß in allen Fällen, wo einem mittelniederdeutschen Wort ein hochdeutsches gegenübersteht, im Originale die niederdeutsche Form stand. Da sich nun für die Mehrzahl der hochdeutschen Formen entsprechende niederdeutsche in dem Gedichte nachweisen lassen, so muß der Dialekt ein ziemlich reines Mittelniederdeutsch gewesen sein.

Wann und durch wen die neuniederdeutschen und hochdeutschen Formen in den Text gekommen sind, läßt sich nur vermuten. Viele rühren nach meiner Ansicht von dem Abschreiber Scheffer her, der nachweislich seiner Vorlage gegenüber nicht sehr gewissenhaft gewesen ist. Seine Behandlung des Textes macht es wahrscheinlich, daß er die alte niederdeutsche Sprache kaum noch überall verstand. Darauf weist vor allen die Form „gereiset" hin. Hier muß „geraiset", d. i. gerast, gestanden haben. Statt a als den Hauptvokal des Lautes anzunehmen, der durch das folgende „i" als lang bezeichnet werden sollte, hat er, ohne das Wort zu

verstehen, einen echten Diphthong geschrieben, der auch sonst ab und zu in dem Texte durch „ai“ wiedergegeben wird. — An einer anderen Stelle spricht er von dem „heimlichen vader“, auf den die Wiedertäufer sich immer beriefen. Hier hat offenbar „hemelische vader“ gestanden. Ähnlich ist er öfter verfahren: Oft stieß er beim Abschreiben auf Wörter, die er nicht sofort verstand. Durchschaute er dann nach einigem Suchen ihre Bedeutung, oder glaubte er sie durchschaut zu haben, so hat er dafür einfach das hochdeutsche oder plattdeutsche Wort in der Lautform seiner Zeit eingesetzt. Besonders in den ersten Partieen ist dies der Fall, weniger häufig naturgemäß in den letzten. Denn da der Schreiber, je weiter er mit der Abschrift vorrückte, sich auch um so besser in die sprachliche und geistige Eigenart des Beichtbuches einlas, und ihm damit das Verständnis auch an schwierigeren Stellen leichter wurde, so ist es natürlich, daß er in den letzten Teilen nicht so oft Anlaß und Anregung zu Änderungen fand. Die letzte Hälfte bietet also eine sicherere Grundlage für die Erkenntnis und Wiederherstellung des ursprünglichen Textes als die erste.

Über die Person des Abschreibers Scheffer sei folgendes bemerkt: Adam Scheffer gehört einer ziemlich weit verbreiteten Familie an, die schon im 17. Jahrhundert Juristen und Notare zu ihren Gliedern zählte. Für Münster zeigt das die Notariatsmatrikel im dortigen Staatsarchiv, in der mehrere Scheffer verzeichnet sind: Am 28. Oktober 1686 ein Henningius Scheffer; dem folgen am 9. August 1710 zwei zugleich: Adamus Jakobus und Friedericus Christianus Scheffer. Diese beiden hatten sich, wie die Eintragung ergibt, die juristische Doktorwürde in Harderwyck, einer nicht sehr bedeutenden, aber damals von Westfalen häufig besuchten Hochschule erworben. — Zum Jahre 1762 findet sich u. a. eingetragen: „Ego Adamus Henningius Scheffer condictus Boichorst, i. u. doctor, me hodie professionem fidei catholicae et juramentum advocatorum in forma praestitisse fateor.

Monasterii Westph. die 25. Januarii 1762.

Ein Vergleich dieser eigenhändigen Eintragung mit den größtenteils lateinisch geschriebenen Randnotizen und Eigennamen des Beichtbuches zeigt, daß wir in diesem Adamus

Henningius Scheffer den Schreiber der erhaltenen Beichtbuchhandschrift vor uns haben. Aus dem Umstande, daß er 8 Jahre vor seiner Ernennung zum Notar die Satire abschrieb, läßt sich schließen, daß er 1754 noch in jugendlichem Alter stand. Das wird bestätigt durch die anderen Lebensdaten, die folgendem Stammbaum zu entnehmen sind:[1])

Henning Christian, promoviert 1680 in Duisburg, 1733 †.
Friedr. Christian 1685—1746, vermählt mit Sib. Agnes Bernh. Tondorf.
Adam Henning, geb. 1736, gest. 1809, vermählt mit Maria Elisabeth Vagedes 1764.

Sib. Agnes Bernhardine 1766—67.

Franz Theodor 1769—1843, vermählt:
1) mit Maria Clasen 1792,
2) Ww. Ficker, (Ende d. 1830. Jahre).

Als Verfasser gibt das Titelblatt der Handschrift Hermann Kerssenbrock an. Trotzdem hat Cornelius dessen Autorschaft in Abrede gestellt und damit bei den späteren Forschern auf diesem Gebiete Zustimmung oder doch wenigstens keinen Widerspruch gefunden.

Da die Handschrift aus dem Jahre 1754 stammt, also über zweihundert Jahre nach der Entstehung des Originals angefertigt wurde, so kann freilich ein Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angabe nicht von vornherein ungereimt erscheinen. Es bleibt aber zu untersuchen, ob die für die Berechtigung dieses Zweifels angeführten Gründe der Kritik standhalten. Cornelius selbst hat keinen Grund ausdrücklich angeführt. Die Unechtheit des ganzen „späten Titels" hält er für „augenscheinlich", sie soll sich also bereits aus dem Wortlaute selbst ergeben. Deshalb muß dieser zunächst untersucht werden. Er lautet: „Ein schoin gedicht of historie van den Monsterschen wederdopers, item van den vänknussen binnen Telgt geschein, oick van dem bolegh und krieg unseres försten Frantz van Waldegge;
to rimen gesat van Hermann Kerssenbrock,
schriven van Adam Scheffer 1754."

[1]) Die folgenden Einzelheiten verdanke ich der gütigen Mitteilung der Herren Amtsgerichtsrat Zuhorn, Warendorf, Verleger A. Hüffer, Münster, und Scheffer-Boichorst, Haus Lohburg (Raestrup).

Stammt dieser Titel nun vom Dichter oder von einem Abschreiber, etwa Scheffer? Beides ist an sich möglich. Es fragt sich also, was sich für und gegen in die Wagschale werfen läßt. Zunächst läßt sich beweisen, daß der Titel nicht von Scheffer herrühren kann; denn die Sprache ist nicht die des 18. sondern des 16. Jahrhunderts.[1]) Aber auch der Wortlaut, die Fassung des Textes spricht gegen die Entstehung in „späterer" Zeit; denn ein Schreiber des 17. oder 18. Jahrhunderts hätte sicher nicht geschrieben „unseres försten Frantz van Waldegge". Dieser Ausdruck bezeugt, daß er niedergeschrieben wurde zur Zeit, als Frantz van Waldeck noch regierte, oder doch wenigstens von einem Manne, der seine Regierungszeit zum Teil miterlebt hatte. Demnach stammt der Titel sicher aus dem 16. Jahrhundert.

Aber das nicht allein, der Titel ist auch echt, d. h. er stand schon in der Urschrift; denn ein Teil steht noch jetzt im Texte selbst. Die Worte „Ein gedicht of historia van de Monsterschen wederdopers to rimen gesat" kehren wieder auf Bl. 2a und bilden dort die Überschrift des Hauptteiles (nach dem Prooemium).

Demnach darf man nicht behaupten, daß die Unechtheit des Titels augenscheinlich sei. Im Gegenteil; aus seiner äußeren Fassung kann man nur den einen Schluß ziehen, daß er schon in der Urschrift stand.

Man könnte nun noch einwenden, daß damals die Satiriker ihre Werke meistens anonym erscheinen ließen. Das ist allerdings vielfach geschehen, aber durchaus nicht immer. Auf jeden Fall darf man aber aus der Nennung eines Namens keine Gründe für die Unechtheit eines Textes herleiten.

Zudem ist es sicher, daß der Verfasser des Beichtbuches sich genannt hat. Läßt man nämlich den Namen fallen, so ist der Ausdruck „to rimen gesat" überflüssig. Man müßte ihn eben auch als spätere Zutat streichen. Das ist aber deshalb nicht angängig, weil er durch die Wiederholung auf Bl. 2a als ursprünglich sicher gestellt ist. Mit obigem Ausdruck ist aber der Name des Verfassers unzertrennlich verknüpft. Ich habe diesen oder einen ähnlichen Ausdruck

---

[1]) Vergl. die Formen: schoin, oick, bolegh, van.

in den Titeln dieser Zeit überall nur mit Angabe des Verfassers gefunden.[1])

Wie kommt es aber, daß in der Überschrift auf Bl. 2a der Verfasser nicht genannt ist? Diese Auslassung wird auf den Schreiber zurückzuführen sein. Nach meiner Ansicht war der ursprüngliche Titel „Bichtbok der Monsterschen ketter“; denn im Prooemium wird das Gedicht ausdrücklich so genannt.[2]) Der jetzige Titel wird in dem ganzen Umfange, wie er auf dem Titelblatte der Handschrift steht, ursprünglich als Überschrift des Hauptteiles auf Bl. 2a gestanden haben. Denn ein Teil des Titels findet sich noch jetzt als Überschrift dort. Scheffer, oder ein anderer Schreiber, wird nun die Überschrift vorweggenommen und erst eigentlich zum Titel gemacht haben. Als er dann beim weiteren Abschreiben auf Bl. 2a zum Hauptteile kam, hat er es nicht für nötig gehalten, die ganze Überschrift desselben, die er auf das Titelblatt gesetzt hatte, zu wiederholen, und hat sie infolge seiner mangelhaften Kenntnisse der Sprach- und Schreibgewohnheiten des 16. Jahrhunderts in ungeschickter Weise abgekürzt, indem er den Ausdruck „to rimen gesat“ mit aufnahm, aber den Namen des Dichters nicht folgen ließ.

Somit wäre auch die Notwendigkeit einer Verfasserangabe erwiesen, noch nicht aber die Autorschaft Kerssenbrocks. Es wäre möglich, daß ein Schreiber den vorgefundenen Namen, der ihm unbekannt oder ein Pseudonym war, durch den Namen des ihm bekannten Kerssenbrock ersetzt habe. Diese Annahme läßt sich aus dem Titel selbst nicht widerlegen. Es muß aber betont werden, daß sich aus ihm, wie wir sahen, ebenso wenig für die Fälschung des Namens etwas anführen läßt.

Und warum sollte Kerssenbrock sich nicht selbst genannt haben? Etwa weil es ihm Unannehmlichkeiten von seiten der

---

[1]) Gödeke, Grundriß, 2. Aufl., Bd. II, S. 334, Nr. 13: „inn deutsche Reime versetzt durch Joan Tyrolf“. S. 335, Nr. 23: „in deutsche Reime gebracht durch Johannem Chryseum.“ S. 336: „Kortes in Rime gebrocht dörch Matthaeum Forchemium.“

[2]) Bl. 1a „Der Monsterschen ketter bichtbok bin ik geheiten“. Vergl. damit den Anfangsvers des Clas Bwr. von Bado Mindensis, zuletzt gedruckt, Gütersloh, 1879. (Goedeke, Grundriß II, S. 335 f.) „Clas Bwr bin ik genant.“

beteiligten Personen hätte einbringen können? Diese Befürchtung wird bei ihm kaum vorgelegen haben. Denn er hat sich nicht gescheut seine „historica narratio“ mit seinem Namen zu veröffentlichen, obgleich er sich sagen mußte, daß dadurch sein Verhältnis zur münsterschen Bürgerschaft getrübt werden konnte. Das Beichtbuch aber, das, soweit wir sehen können, nur handschriftlich Verbreitung fand, anonym erscheinen zu lassen, hätte viel weniger Grund vorgelegen. Denn zur Rechtfertigung der angegriffenen Bürger wird selbst in der Bürgerschaft, wenigstens soweit sie nicht täuferisch war, kaum eine Stimme laut geworden sein.

Zudem war Kerssenbrock, wie noch gezeigt wird, damals erst 21 Jahre alt. Bedenken gegen die Namensnennung werden ihm nicht gekommen sein. Im Gegenteil, er mag trotz der Mangelhaftigkeit seiner poetischen Leistung auf das Werk stolz gewesen sein und schon deshalb nicht versäumt haben, seinen Namen anzugeben.

Aus dem Titel kann man also keine Waffen gegen die Autorschaft Kerssenbrocks schmieden. Man müßte eine grobe Fälschung annehmen, wenn Kerssenbrocks Name zu Unrecht in dem Titel stände. Der Fälscher hätte das Werk nicht allein einem Manne in unrechter Weise zugeschrieben, sondern es auch einem andern, dem es laut Titel zukam, abgesprochen.

Das darf man aber nur dann annehmen, wenn Kerssenbrocks Autorschaft sich aus anderen Gründen absolut nicht halten läßt. Gibt es denn solche inneren oder äußeren Gründe, die ihre Annahme unmöglich machen?

Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, zunächst die genauere Entstehungszeit des Gedichtes zu ermitteln, fernerhin zu untersuchen, welche Schlüsse sich aus der Satire selbst auf die Person ihres Verfassers ziehen lassen.

Schon bei flüchtiger Lesung gewinnt man den Eindruck, daß das Gedicht nicht vor dem Jahre 1534 entstanden sein kann. Denn es wird eine Reihe von Begebenheiten aus diesem Jahre erwähnt. Nach der Angabe auf Bl. 33b „Veneris post invocavit 1534“ ist es nach dem 27. Februar 1534 entstanden. Der Umstand aber, daß Knipperdolling als Schwertträger genannt wird, daß Hermann van dem Busche tot gesagt wird (April 1534), daß ferner Hille Feikens Mordversuch erzählt wird (Juni 1534), daß endlich die Viel-

weiberei schon eingeführt erscheint (Juli 1534), berechtigt dazu, den terminus a quo weiter in das Jahr 1534 hinein zu verschieben.

Es ist nicht anzunehmen, daß der Dichter längere Zeit dazu gebraucht hat, die Satire zu schreiben; denn sie ist eine Partei- und Flugschrift, die, um ihre Aufgabe zu erfüllen, zur rechten Zeit auf dem Kampfplatze erscheinen mußte. Darum wird man annehmen dürfen, daß sie bald nach dem jüngsten der erwähnten Ereignisse geschrieben ist. Als solches ist, soweit es sich beurteilen läßt, die Bl. 24a erwähnte Abführung des Wiedertäufers Klopries nach Köln anzusehen. Es heißt dort nämlich von Suidartho:

„He kan de schrift nich recht lesen,
Nochtan wil he en glorios, gelert wis man wesen.
Sodane duchte hef Klopries van em up den weg gesacht,
Als de ungelerde Klopries minen gnadigsten heren van
Köln sol werden gebracht."

Klopries gehörte zu den nach dem Osten entsandten Propheten. Er kam mit seinen vier Begleitern am 14. Oktober in Warendorf an. Sie hatten hier jedoch keinen Erfolg. Am 24. Oktober werden die vier Begleiter des Klopries hingerichtet, ihn selbst aber läßt man leben und schickt ihn dem Erzbischofe von Köln zum Geschenke, und zwar „eodem die."[1]) So wäre wenigstens für den hinter Bl. 24a liegenden Teil der 25. Oktober 1534 der Zeitpunkt, nach dem er verfaßt wurde.[2])

Als terminus ante quem können wir mit völliger Gewißheit den 25. Juni 1535 festsetzen durch ein argementum ex silentio. An diesem Tage erfolgte nämlich die Eroberung der Stadt durch die Bischöflichen. Sicher hätte der Dichter sie als Triumph seines Landesherrn gefeiert, sicher hätte er, zumal er immer und immer wieder auf das

---

[1]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 715.

[2]) Zur weiteren Sicherung dieser Zeitbestimmung sei noch auf Bl. 42b verwiesen, wo es von Joh. v. Leiden heißt:
Dusse prophet hef enen anderen Propheten gemaket,
De hef to Soest met sinen anderen boven den dot gesmaket."
Hiermit ist Johann Dusentschur gemeint, „propheta et aurifaber Warendorpiensis", der am 23. Oktober 1534 in Soest hingerichtet wurde. (Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 720.)

„quade ende“ hinweist, das der Aufruhr nehmen werde, auf die Erfüllung seiner Prophezeiung ebenso hingewiesen, wie er es bei der Prophezeiung Bischof Friedrichs über Knipperdolling tut, wenn die Eroberung noch vor Abschluß des Gedichtes stattgefunden hätte. Aber über den Wunsch und die sichere Erwartung des Endes ist er bis zur Beendigung seiner Dichtung nicht hinausgekommen: Bl. 13a 14: Knipperdolling „sal na met Stuten-Bernd den smaliken dot liden.“ Bl. 20b sagt er über Gerdeken Kibbenbrock: „Sin uprorsch ketterisch handel sal, wil got, nich lange duren.“ Bl. 48b 1 . . . „Als dusse boven solen to siner tit envangen.“ Bl. 55b 13

„Dat wil de wahrhafte got nich langer liden,
He wil den gotlosen boven strafen to sinen tiden.“

Bl. 66b 16: „Davor solt se envan van gode verdeint lon.“ Bl. 68b 4: „Wil got, er regiment sal nich binnen Monster lange duren.“ Bl. 83b 3:

„Och Monster, dat in di sint verdrucket de guden al,
De rechtferdige her dat scharplik an die vreken sal.“

Bl. 97b: „Dat mot uns got so to verseien,
Dat nich langer rasen de ungelerden leien.“

Diese Stellen, welche sich auf die ganze Satire verteilen, machen als terminus ante quem der Abfassung den 25. Juni 1535 sicher.

Vielleicht läßt sich dieser aber noch um ein Bedeutendes dem terminus post quem nähern. Bl. 77b kommt der Verfasser auf die Strafe zu sprechen, die man den Urhebern der Ketzerei auferlegen solle:

„Wat strave degenen werd sin, de us in dussen handel hebben gebracht,
Dat wolde ik, dat von vorsten und heren dat worde wislik averlacht.“

Hieran anschließend richtet er an die Fürsten die eindringliche Mahnung:

„Ji vorsten, waket up, et is de tid,
Will ji nich landes und gudes werden quit.
Will ji ju bi tiden nich hoden und verseihen,
So werden ji over juw versumenheit larmen und schreien.
Ji heren, dat ji int leste moten, dat dot bi tiden,
So behove ji gin last of wer van uprorschen wederdopern to liden.“

Und Bl. 78a 12 fährt er fort:
„Ji heren, seg ik noch enmal, haldet ju te hope,
Will ji gen not liden van de wedderdope.“
Nach diesen wiederholten eindringlichen Ermahnungen zu schließen, waren zur Zeit, als sie hingeschrieben wurden, die Fürsten der Nachbarstaaten noch nicht endgültig zur Hilfeleistung entschlossen. Eine warme Aufforderung war deshalb noch um so berechtigter, als Verhandlungen stattgefunden hatten, aber ohne Ergebnis geblieben waren. Sowohl die Stände des niederrheinisch-westfälischen Kreises, als auch die drei geistlichen Kurfürsten hatten ihre endgültige Entscheidung über den Umfang und die Art der Hilfe in ihren Abschieden vom 26. Oktober und 16. November 1534 auf den Tag zu Koblenz verschoben, der auf den 26. Dezember 1534 einberufen war.[1])

Will man die angeführten Stellen nicht als eine allgemeine Aufforderung auffassen, an dem in Koblenz beschlossenen gemeinsamen Vorgehen festzuhalten, so würden sie zur Lage vor dem Koblenzer Tage trefflich passen. Dann würde also der Kern der Satire von Bl. 24a, wo die Reise Klopries' nach Köln erwähnt wird, bis Bl. 79b, die den Aufruf an die Fürsten enthält, in der Zeit vom 26. Oktober bis zum 26. Dezember 1534 entstanden sein. Demnach hatte der Verfasser nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zu seiner Dichtung gebraucht; dafür spricht auch die Planlosigkeit der Anlage, die öftere Wiederholung derselben Gedanken und Ausdrücke, die Flüchtigkeit in der Behandlung von Metrum und Reim.[2])

---

[1]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 741 ff.

[2]) Dichterischen Wert hat die Satire nicht. Dem Verfasser haben sicher auch künstlerische Absichten fern gelegen. Das Metrum ist ganz verwildert. Ob der Vers zwei oder zehn Hebungen erhielt, scheint dem Verfasser gleichgültig gewesen zu sein; denn den kürzesten Versen stehen übermäßige lange gegenüber, die zuweilen sogar durch ganz unnötige Floskeln ihre Ausdehnung erhalten haben. Aber auch der Wechsel von Hebung und Senkung ist nicht regelmäßig, so daß sich das Gedicht oft von Prosa nur durch den Reim unterscheidet. Diesen schätzt der Dichter für das Deutsche besonders hoch ein. (Rime hebben in der latinschen tunge gin art, Se sind mer in dutscher sprake zart.) Die Reime sind wirklich auch in formaler Hinsicht das beste am Gedichte und stehen denen anderer Dichtungen dieser Zeit, wie z. B. des Daniel

Wie stellte sich nun der Verfasser zu den Vorgängen, die sich um diese Zeit in Münster abspielten? Da er schreibt: „Latin to schriven, do hadde ik wontliker to wesen", so muß er für den Gebrauch der niederdeutschen Sprache einen besonderen Grund gehabt haben. Das ist auch wirklich der Fall gewesen. Sein Gedicht ist eine politisch-religiöse Tendenzschrift, die den Lauf der Dinge beeinflussen will. Es will über die Tagesfragen aufklären, damit ein jeder, auch der gewöhnliche Mann sich ein Urteil bilden könne;

---

von Soest, nicht viel nach. Einem Vergleiche darf man allerdings nicht ohneweiters unsere Handschrift zu Grunde legen, die selbst die Reime nicht dem Originale entsprechend wiedergegeben hat. Eine große Anzahl der Reimungenauigkeiten ist allerdings ursprünglich. So:

1) ch — cht: 55b 7 behach—nacht — 74b 5 wach—nacht — 20a 15 dag—gebracht.

2) Organisches h bildet die Differenz: 61b 14 deinêt—gemeinhet — 10b 12; 90b 3; 97b 13 verseihen—leien — 77b 16 verseihen—schreien.

3) e — en: 16b 4 dage—magen — 19a 6 behagen—slage — 40b 1 verhanden—lande — 25a 10; 9b 1 halden—balde — 70b 1 beste—lesten — 39a 5 drieven—blieve — 25b 14 blide—riden — 23a 6 schlange—wangen — 98a 9 verstande—landen.

4) Männlicher und weiblicher Schluß im Reim: 40a 6 rik—wiken 56b 5 person—lonen.

5) Assonanzen: 41b 11 gedacht—gesatt — 17a 2 bröder—mörder — 22b 2 gelucket—beknuppet — 9a 5 wurdt—grundt — 72b 17 avernommen—nonnen — 24a 4 sinnen—undernimmen — 6b 5 beroung—evangelium — 83a 2 gewiesen—blieven.

6) Reime auf nicht haupttoniger Silbe: 8a 5 gemeinheit—overkeit 5b 1 waldaticheit—bereit — 6a 7 bosheit—barmherticheit — 7b 3 Kerkering—Esing — 58b 4 angeneim—bequeim — 92a 2: 43a 6 sirat—dat — 86a 6 avricheit—bereit — 46a 16 Friethof—lof — 95b 22 vriheit—bereit — 33b 19 vridack—geschach — 79b 11 unwissenheit—gericheit.

Reimhäufung. Der Reim ist in der Regel gepaart. Einige Male aber umfaßt er 3 oder 4 Verse. Bei einem Reime, der sich über 3 Verse erstreckt, hat man vielleicht mit dem Ausfall eines Verses zu rechnen. Solche Reimhäufung, die wohl kaum beabsichtigt ist, findet sich: Bl. 8b 10; 7b 7; 66b 7; 67b 1; 79b 13; 92a 6.

Rührende Reime sind folgende: 79b 19 losament—regiment — 80a 2 regiment—fundament — 5b 5 barmherticheit—gerechticheit 75b 1 simpelheit—bosheit — 63b 9 nodicheit—nutticheit — 2b 6 geschicklicheit—tamheit.

Bl. 98a:
„Darum wolde ik dussen handel met duitschen rimen vervaten,
Up dat et mochte vil mer menschen baten,
Darum hebbe ik dusse sake in duitscher sprake geschriven met miner hant,
Up dat allemann der sake mocht hebben en weinig verstant.
Darum wolde ik dusse sake in duitschen rimen setten,
Up dat ok ungelerde de sake recht konnen wetten.“ [1])

Er begnügt sich aber nicht mit der Aufklärung; leidenschaftlich greift er in den Kampf der religiösen und politischen Parteien ein. Von seinen Gegnern sind es in erster Linie die Wiedertäufer, die er angreift. Hierzu lag auch hinreichend Grund vor, denn die Anhänger der Wiedertaufe gaben sich auch noch nach Beginn der Belagerung die größte Mühe, eine möglichst große Streitmacht in die Stadt zu ziehen. Am erfolgreichsten bei diesen Werbungen war die Beredsamkeit der Führer. Aber auch mit der Feder traten sie für ihre Sache ein. In Streitschriften und Flugblättern stellten sie die Bestrebungen des Bischofs als gottlos und tyrannisch hin.[2]) Kerssenbrock teilt in seiner „narratio“ den Wortlaut eines derartigen Flugblattes mit,[3]) das überschrieben ist: „Scriptum privatum Germanicis rythmis incerto auctore confectum et Monasterio eiectum.“ Das Schreiben enthält scharfe Angriffe auf den Bischof und sein Regierungssystem, ermunternde Worte, in die Stadt zu kommen und sich in der wahren Religion unterrichten zu lassen, verbunden mit den furchtbarsten Drohungen gegen die verstockten Antitäufer.

In demselben Fahrwasser bewegt sich nach Kerssenbrock ein Schreiben Johanns van Leiden.[4]) Manche Schriften

[1]) Vergl. auch Bl. 97b.

[2]) Kerssenbrock schreibt über diese Schriften (Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 586): „Inde retincti quaedam scripta in urbe et publice et privatim composita aut lapidibus alligata eiiciunt aut telis affixa in castra spargunt . . . . Et haec eo consilio agunt, ut militem ab obsidione tam sanctae civitatis removeant et ab oppressione tam piorum virorum deterreant.“

[3]) Münstersche Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 613.

[4]) Ebendort S. 782: „Turbanus Billus coram principe et praefectis enuntiavit: regem literas typis in urbe excusas illius-

dieser Art waren sehr umfangreich und wurden in Buchform verbreitet; Konrad Hesse schickt z. B. eine solche an die Räte zu Kassel und bemerkt dazu[1]): „Di van Munster haben ir etlik eins (ins) lager gesant."

An Erfolg fehlte es diesen Bemühungen nicht, besonders da man vorgab, ein jeder könne die Stadt nach Belieben wieder verlassen.[2]) Landleute und Städter der Umgegend ließen sich nicht selten täuschen. Beichtbuch Bl. 68a und b:

„De schulte to Havichorst hef sik van sinem schonen erve gegiven
Und is binnen Monster bi der uprorschen ketteri bliven.
Den schulten hebben ok nagevolget in den dele vel andere borgers und buren,
Wil got er regiment sal nich lange binnen Monster duren."

Besonders gefährlich für den Bischof war es, wenn solche Schriften unter den schlecht bezahlten Soldaten Verbreitung fanden. Massenhaft sollen sie denn auch in die Stadt gezogen sein. Gresbeck sagt in seinem Bericht[3]): „Und et was nummer dagh, dair quemen lansknecht in die stat."

Wegen dieser Desertionen mußten die Belagerer daran denken, Gegenmaßregeln zu ergreifen. Es mußte in volkstümlicher Form dargelegt werden, daß die Zustände in der Stadt in Wirklichkeit anders gestaltet waren, als sie dargestellt wurden. Man mußte zeigen, welcher Art die „Männer Gottes" waren, die behaupteten, die Annahme ihrer religiösen

que sigillo signatas in omnes partes orbis emissurum, quibus grandia militibus stipendia et praedam omnium populorum promittat; quo astu ingentem se exercitum in praesidium suae causae et omnis magistratus internecionem coacturum confidat."

[1]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. II. S. 250. Auch die ebendort S. 445 mitgeteilte Schrift: Beckentones des globens und lebens der gemeinen Christe to Monster", (geschrieben gleich nach Beginn der Belagerung) gehört hierher.

[2]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 614: „Liberum a nobis quocunque tempore commeatum recedendi impetrabitis, neque enim vos invitos retinebimus."

[3]) Münst. Gesch.-Quellen Bd. II. S. 53; ebendort S. 249 sagt Konrad Hesse, daß 100 Landsknechte in die Stadt gegangen seien. Nach Bd. VI. S. 617 sollen besonders die Soldaten des Meißenschen Lagers zur Flucht in die Stadt geneigt haben.

Ansichten sei eines jeden Christen Pflicht und Bedingung zur Seligkeit. Eben diesem Zwecke konnte das Beichtbuch dienen, und es wird ihm gedient haben.

Schon die Anlage des Buches zeigt diese Absicht. Nur die Übeltaten der Ketzer berichtet es. Versicherten die Propheten in ihren Ansprachen und Schriften an die Landsknechte, ihr Reich werde ewig dauern, jeder Kampf gegen sie sei unnütz, ja verderblich für den Angreifer, so kann das Beichtbuch nicht genug betonen, daß ihre Sache ein „quades ende" nehmen müsse. Bl. 48a: „Davor krigen se dan smalik lon." 68b: „Er regiment sal nich lange duren."

Solche Wendungen wiederholen sich sehr oft. Bl. 95a führt der Dichter aus:

„Gelik als en uprorsch handel dat andre met sik brenget,
Und als ene ketteri an der anderen henget,
Also de ene ketteri meg met der anderen nich bekliven,
Se moten sik underenander te hope verdriven."

Die Ketzer überläßt er der „rake des vaders"; sein Hauptziel ist, einen Zuwachs der Wiedertäufer zu verhindern, die „vromen" zum Ausharren beim alten Glauben zu bewegen. Bl. 1b:

„We sik will vor verderflike ketterien hoden,
De hebbe und lese mi, dat is van noden.
Ik will allen Cristen helpen und baten na miner macht,
Ik will enen iden gut leren und vermanen, dat is mi bedacht."

Seine Geißel will der Verfasser aber nicht allein gegen die Wiedertäufer schwingen, sondern, wie er schon in der Einleitung sagt, gegen die münsterischen Ketzer überhaupt; Bl. 1a:

„Ik hebbe mit vilen rimen klarlik vertalt
Al der uprorischen ketters handel und gewalt;
Ik hebbe met starken reden und schriften wedergelacht
Vile ketteri, de se hebben an den dach gebracht."

Anfangs spricht er nur allgemein von „ketters", die er bekämpfen wolle, während er späterhin meist den Ausdruck „wederdopers" zur Bezeichnung seiner Gegner gebraucht. Legt dieser Umstand schon die Vermutung nahe, daß der Verfasser auch ein Gegner der lutherischen Bewegung ist, so weist sein Eifer, mit dem er gegen spezifisch evangelische

Kirchengebräuche zu Felde zieht, deutlicher darauf hin. Das Absingen deutscher Lieder während des Gottesdienstes von seiten der Laien ist ihm „en inleiden, anfank un beginn“ zu gewaltsamen Umwälzungen. Einen der „ungelerden, de so gerne dutsche salme sungen“, legt er die Worte in den Mund:

„Waner wie in den kerken singen, ropen, prediken und leren,
So is dar al regiment gedan mit den geistliken herren.
So se in den kerken met singen und prediken nich bestellen,
Wille wi met eren prabenden sin gude gesellen.“

Klar kommt seine Stellungnahme auf Bl. 6a ff. zum Ausdruck. Nachdem er den Nutzen des „wahren Evangeliums“ hervorgehoben hat, fährt er fort:

„Dusse egenwilligen don dat alle nicht,
Se vruchten nich dat strenge gericht;
Se deinen den duvel to aller stunt,
Den geloven voren se alene im munt.
Se vasten, waken, beden nicht,
Se gat ok selden of nummer tor bicht.
Se hebben vor er sunde und misdat ken beroung;
Darum sind und bliven se ver van dem evangelium.“

Im Eifer des Kampfes scheint er sogar keinen Unterschied zwischen den Bestrebungen der Täufer und der Anhänger Luthers zu machen. Nach seiner Ansicht sind es „uprorsche boven alltomal“.

Hauptsächlich greift er allerdings nur die Wiedertäufer an. Das erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß auch evangelische Fürsten, z. B. Philipp von Hessen, um Hilfeleistung im Kampfe gegen die Aufrührer angegangen waren und zur Folge bewogen werden sollten.[1])

Die lutherfeindliche Stellung des Verfassers ist übrigens auch schon aus seinem Verhältnis zu den Vertretern der alten Kirche, zu Bischof, Domkapitel und Geistlichkeit zu erschließen. Diese nimmt er auf jede Weise in Schutz, sei es, daß er ihr Verhalten lobt oder daß er Vorwürfe gegen sie zurückweist. Vom Bischofe spricht er zumeist als „seinem

[1]) Detmer, Münst. Gesch.-Quellen Bd. VI. S. 741, Anm. 3.

gnädigen Fürsten und Herrn", und schildert ihn als verständigen und wohlwollenden Landesvater. Nur einmal erhebt er auch ihm gegenüber die Stimme der Warnung und mahnt ihn, nicht zu glimpflich mit den Überläufern zu verfahren. Wahrscheinlich geschieht dies, um den Bischof als milde und großmütig hinzustellen, obgleich er durch die ungerechtfertigte Hinrichtung des Syndikus Johann van der Wieck sich den Ruf der Unduldsamkeit zugezogen hatte.[1])

Auch das Domkapitel erfreut sich der Gunst des Verfassers. Man hatte der höheren Geistlichkeit den Vorwurf gemacht, daß sie durch voreiliges und unzeitiges Fortgehen von Münster dem besseren Teile der Bürgerschaft den festen Halt genommen und so die Verbreitung der Ketzereien erleichtert habe. Diesen Vorwurf gegen die Domherren weist der Dichter entschieden zurück und führt aus, daß die Geistlichkeit wohl daran getan habe, sich in Sicherheit zu bringen; die lässige Haltung des Rates gegenüber den Sektierern habe sowohl die Auswanderung des Klerus als auch das Emporkommen der ketzerischen Lehren verschuldet.

Vor allem wird betont, daß der Bischof sein möglichstes getan habe, die Unruhen zu verhüten. Er habe Reiter in die Stadt geschickt, die Unruhestifter zu strafen; aber von der Stadtobrigkeit sei ein energisches Einschreiten verhindert worden. Um den Leser besonders hierauf aufmerksam zu machen, fügt er hinzu: „Ik woll, dat en ider dit wil met vlit lesen." Wenn die vom Bischof in die Stadt gesandten Hilfskräfte aber bei der zurückhaltenden Stellung der städtischen Vertreter und besonders des Bürgermeisters Tilbeck wieder abgezogen seien, so könne man ihnen das nicht verübeln: „Dit sal man billik int beste keren". Auch die Vorgänger des regierenden Bischofs sucht er in ein günstiges Licht zu stellen. Er rühmt den Scharfblick des Bischofs Friedrich, der schon längst vor Ausbruch der Unruhen die verderbliche Natur Bernd Knipperdollings erkannt und davor gewarnt habe. Dieser münstersche Kaufmann hatte nämlich auf einer Reise nach Bremen seinen Bischof verspottet und

---

[1]) Vergl. den Brief Joh. Friedrichs von Sachsen an Franz v. Waldeck. Abgedruckt bei Keller: Gesch. d. Wiedertäufer und ihres Reiches zu Münster, Münster 1880: S. 321.

war deshalb von Friedrich gefangen gesetzt worden. Zu denen, die um seine Freilassung baten, soll der Landesherr gesagt haben:

„Ji heren, ji witet nich, wat ji dot!
Da ji vor bidden, de sal ju terna brengen grote not.“

Wir wissen aber von Bischof Friedrich, daß sein Scharfblick nicht besonders groß war, daß seine Lieblingsarbeit nicht in der Erledigung von Regierungsgeschäften sondern im Drechseln bestand, weshalb ihn das Volk spöttisch den „Spillendreier“ nannte. Er hatte sich auch bald regierungsmüde von seinem Bischofssitze zurückgezogen, nachdem er ihn zuvor so teuer verkauft hatte, als zur Erlangung einer guten Leibrente nötig war.

An der strengkatholischen Gesinnung der Bischöfe, besonders des regierenden Franz von Waldeck, hegt der Verfasser der Satire keinen Zweifel, — wenigstens äußert er einen solchen nicht — obgleich Bischof Franz sehr stark zur lutherischen Lehre neigte.[1])

Der Dichter steht der Stadtobrigkeit noch feindseliger gegenüber als den Evangelischen. Das erklärt sich, wenn er den im Februar 1534 gewählten Rat im Auge hat, der mit seinen sämtlichen Mitgliedern auf seiten der Wiedertäufer stand. Aber es charakterisiert unseren Dichter als unentwegten Anhänger der Geistlichkeit, wenn er alle Schuld, die man ihr beimessen wollte, dem alten Rate in die Schuhe schiebt und diesen auch sonst verdächtigt:

„Hadden de smächtigen boven alen na der papen gude gefastet,
Und hedden dat alen gewoltlik angetastet,
De letmaten des alden rades hedden nich gelopen henweg,
Hedden se nich gevorchtet des vorsten straf und beleg.
Se wolden verdeinde pine und straf nich verwachten,
Se wolden ok nich gerne sin in des heren haften.
Darum weren se beret, ut der stadt to vlein;
Dat is um goddes willen warlik nich geschein.“

---

[1]) Franz Fischer: Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster, (in: Beiträge für die Gesch. Niedersachsens und Westfalens, I. Jahrgang, 6. Heft) Hildesheim 1906.

Sie hätten die Ketzerei sofort unterdrücken sollen; Bl. 92b:
„Warum hebben se de ketters nich ut der stadt gejaget?
Hef em dat wederdopen nich wal behaget,
Warum hebben se em nich gedan, als man heillosen
ketters plecht?
Dat wil ik van em gevraget hebben up en recht:
Warum hebben se de boven nich gestrafet na des
rechten verlope
Und hebben sik so quit gemaket de wederdope?“

Bl. 43a 12 f.:
„Hedde de alde rat gewesen van dogeden und eren,
Schelke und boven weren nu binnen Monster gine heren“.

Kurz, der Dichter ist durch und durch klerikal. Er muß also selbst der Geistlichkeit angehört oder ihr doch sehr nahe gestanden haben und von dieser beeinflußt und vielleicht auch abhängig gewesen sein.

Wir können aber noch einen erheblichen Schritt weiter gehen: Da der Verfasser am Rande des Beichtbuches neben dem Texte sehr oft auf Bibelstellen verweist und im Texte selbst biblische Personen erwähnt, Lehren und Vorgängen bespricht, um sie mit den Grundsätzen und dem Betragen der Täufer zu vergleichen, so muß er nicht unerhebliche theologische Kenntnisse besessen haben.

Auf:	spricht er von:	verweist auf:
Bl. 6a	der Feindesliebe.	Matthaeus, 5 et 6.
Bl. 16b	ungleichen Brüdern.	Gen. 25.
Bl. 17a	Kain und Isak.	Gen 9, 16.
„	Absalon, David Ammon.	2 de regum, 15, 13.
Bl. 17b	den Söhnen Samuels.	1mo regum, 8.
„	den Söhnen Helis.	1mo regum, 3.

Auf:	spricht er von:	verweist auf:
Bl. 37a	den falschen Propheten.	1. Cap. Johannis, 4.
"	der Erfüllung der Weissagungen durch Christus.	Matthaeus, 11. Lukas, 16.
Bl. 54b	der Verborgenheit der Zukunft, die nur Gott bekannt sei.	Apost. 1. Luc. 17. Matth. 24. Marc. 13. 1mo ad Tessalon., cap. 1. Matth. 25. 2 do Petri, 3.
Bl. 59b	Gemeinschaft der Güter in der ersten christlichen Zeit.	Actorum (Apostolorum) cap. 5.
Bl. 60b	dem Gebrauch des h. Öles.	Marc. cap. 6.

Außerdem erwähnt er biblische Personen, ohne auf die Bibelstellen zu verweisen: Auf Bl. 33a Johannes Baptista, Jonas und „de hilligen Eremiten“. Bl. 44a Pharao und Nabuchodonosor. Bibelkenntnis setzt auch der Satz auf Bl. 43a voraus: Vita Apostolorum quam longe fuerit diversa. Von Kirchenschriftstellern führt er Hieronymus an auf Bl. 63a zu den Versen: „Wustu en karg dispensat sin, So lat den giver utdelen de guder sin.“

Andere Randnotizen bekunden, daß der Dichter auch in der lateinischen Literatur Bescheid weiß. Die Schriftsteller, aus denen er Stellen und Beispiele anführt, sind nicht immer gerade die bedeutendsten des Altertums, aber solche, die an den damaligen Schulen gelesen wurden.[1])

Man muß daher dem Verfasser eine schulgerechte Erziehung und Ausbildung zusprechen. Bl. 17b werden genannt: Scipio, L. Fabius und L. Hortensius; am Rande: Valerius

[1]) Vergl. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland; 2. Aufl. 1896, S. 62.

Maximus L. 2 do.[1]) Ebendort (Bl. 17b) werden Vespasian, Titus, Domitian, Antoninus, Severus, Commodus, Marcus Antonius erwähnt; bei diesen beruft sich der Autor am Rande und im Texte auf Suetonius. Dasselbe ist bei der Nennung des Brüderpaares Zethus und Amphion der Fall. Am Rande: Horatius 1.ma epistul. Im Text: „als der poeta Horatius hef beschreven". Bl. 16b ist zitiert Horatius, epist. II. Nachdem auf Bl. 65a auf Herostratus, den Zerstörer des Tempels Ephesiae Dianae hingewiesen ist, zeigt der Dichter auf Bl. 75b, daß ihm auch die Darstellung des „Catilinenspils" von Sallustius bekannt ist.

Daß er die lateinische Sprache zu handhaben verstand, beweisen die neben dem Texte stehenden lateinischen Sätze, in denen er in prägnanter Kürze den Inhalt des im Text meist sehr breit behandelten Gedanken angibt: 14a: Olim flamines, nunc facti consules (Tilbeck und Knipperdolling), 16a (Knipperdolling) occidit et milites, 16b fratres dissimiles semper fuerunt et erunt, 25b Factum est hoc 1532 in ipso die St. Stephani Martyris (der Überfall von Telgte), 28a (Tüns Güldenarm) furti notatus, 43a Vita apostolorum quam longe fuerit diversa, 58a Argumentum silentio Anabaptistarum, 60a Poenitati qui studeant, 33b Veneris post invocavit. 1534.

Diese Randbemerkungen bestätigen, daß der Verfasser im Schlußwort wohl mit Recht von sich sagen konnte, die lateinische Sprache sei ihm geläufiger als die deutsche.[2])

Der Dichter war also ein Mann, der die gelehrte Bildung seiner Zeit genossen hatte. Am nächsten läge deshalb, besonders wenn man seine den Geistlichen günstige politische Parteistellung in Betracht zieht, ihn für einen Geistlichen zu halten. Daß er aber nicht zum Klerus gehörte, beweist die Stelle auf Bl. 87b:

„Et was en (den Aufrührern) inte erste up nunnen, monneke und papen to don,
Den andeide man schade, spit und hon.
Wat quades em geschach, dat was alle wal gedan;
Averst wat man den gunde und deide, dat is uns anderen met avergan."

[1]) Wohl der Factorum et dictorum memorabilium libri IX.

[2]) Bl. 97b: Latin to schriven do hadde ik wontliker to wesen.

Damit stellt sich der Dichter selbst ausdrücklich zu den Laien.

Ist er aber kein Geistlicher, so kann von den anderen Ständen nur der Lehrerstand in Betracht kommen. Für diesen spricht auch in der Tat sein Interesse für die Erziehung der Jugend, den Schulbesuch und die Erlernung fremder Sprachen, besonders des Lateinischen. Ganz im Geiste des Humanismus und des von ihm erfüllten Rudolph von Langen sind Klagen und Forderungen gehalten, wie auf Bl. 98a ff.:

„Latin met allen kunstliken spraken is nutte und nodig
allen landen,
Welke nuttigkeit de ungelerden leien
Nich konnen merken of seien.
Et sal Duitschland vel upror und unvredde vermeren,
Dat de Duitschen eren Kindern nich mer latin laten leren.
Duitschland sal ser ovel damet raken,
Et sal mank den Duitschen vel upror und ketteri maken.
De sin gut wil to dem gemeinen besten keren,
De late sinen kindern kunstrike sprak leren.
Numant spar daran gut of lon,
De wal wil bi sinen kinderen und der gemeinheit don.
De werlt is nu ser unvorsichtig, dull und geck,
Gelerden mans sal man in korter tit na hebben grot
gebreck.“ [1])

So konnte außerhalb der Geistlichkeit nur ein Mann denken und empfinden, der entweder schon Schulmeister war oder ein solcher werden wollte.

Wo aber lebte dieser „Schulmann“? Offenbar doch in Münster. Denn nur jemand, der lange in dieser Stadt gelebt hatte, konnte eine solche Vertrautheit mit ihren Verhältnissen und der gesamten Einwohnerschaft besitzen, wie sie der Dichter des Beichtbuches an den Tag legt.

Oft sind es Einzelheiten in der äußeren Erscheinung und aus dem Leben der Täufer, die mitgeteilt werden. Deitert Poeck[2]) hat die Kirche in Martinipfarre bestohlen;

[1]) Ähnliche Mahnungen gibt es mehr aus dieser Zeit. In seinen „Denkwürdigkeiten des Münsterschen Humanismus“ 1874, teilt Nordhoff S. 73 ff. den Inhalt einer Schulkomödie mit, die er als eine „adhortatio zur latinitas“ bezeichnet. — [2]) Bl. 21a.

Kerstien Kerkering[1]) muß alljährlich dem Freigrafen „sinen deivischen hals afkopen"; Hinrik Suydortho,[2]) ein steinalter Mann, hat einen Meineid geschworen, weshalb man ihm seinen „vordervinger" abgehauen hat; Tüns Güldenarm[3]) wollte beim Verkauf eines Kessels den Käufer betrügen; Kruse Kort,[4]) ein Ratsherr, „drecht stedes dudesche schrift in siner maven und munde"; „Johann Brinck[5]) heff gell kruis har und is klein van live"; von Albert Wedenhove[6]) heißt es: „He geit ser polit, as wer he ut ener laden genommen".

Hin und wieder macht der Dichter auch über die Angehörigen der von ihm angegriffenen Personen Mitteilungen. Der Vater des Deitert Poeck ist ein Gegner der Wiedertaufe; der Bruder Knipperdollings ist ein frommer Christ; seine Mutter hat sich über den ungeratenen Sohn zu Tode gegrämt. Auch die Familie Kerkerings ist beim alten Glauben geblieben; seine Kinder sind zu bedauern, „de sinenthalben eres vaderliken guts mogen hebben groten hinder."[7])

Die geschilderten Vorgänge hinterlassen zumeist den Eindruck persönlicher Erlebnisse. Den Telgter Überfall am St. Stephanstage 1533 hat der Verfasser als Anhänger der alten Ordnung nicht mitgemacht. Man hört aus der Schilderung deutlich heraus, daß er die Kenntnis dieses Vorganges anderen verdankt. Dagegen wird er wohl bei der Rückkehr der Meuterer, bei ihrer Ankunft in Münster zugegen gewesen sein, als Rotmann triumphierend ausrief: „Dat gejagede wilt is alle gevangen", und als Leute,

„de tovoren kine slimen akermeren betalen of voren
können,
Quemen nu als ruters up hohe perde rennen."

Auch die Auswahl seiner Opfer aus der großen Anzahl der Ketzer erweist die Vertrautheit des Dichters mit den münsterschen Verhältnissen. Nicht die Aufrührer, die durch ihr Auftreten sich weit über die Mauern Münsters hinaus einen Namen erworben hatten, sind es, die er bloßzustellen sucht. Über Krechting, Matthys u. a. m. erfahren wir nichts. Vornehmlich verhöhnt er die weniger bedeutenden münsterischen

[1]) Bl. 21b. — [2]) 23a. — [3]) Bl. 28a. — [4]) Bl. 31a. — [5]) Bl. 34b. — [6]) Bl. 72b 1. — [7]) Bl. 23a.

Kleinbürger. Er weiß, wie sie an „dussen handel" gekommen sind, daß neben „giricheit, afgunst, verbolgenheit" auch „armot und behovicheit" manchen zum Anschluß an das Täufertum bewogen haben, daß die soziale Not zum Teil wenigstens auf die Gilden zurückzuführen ist, „de sik ere ampter laten to dur afkopen". [1]) Die von ihm genannten Bürger kannte er so genau, daß er schrieb:

„De ik nich kenne van namen und angesichte,
De hebbe ik ok nich gesat in dit gedichte."

Wenn er aber die 130 von ihm aufgezählten Täufer auch „van angesichte" gekannt hat, so konnte er diese Kenntnis nur einem längeren, persönlichen Verkehr mit den Bürgern verdanken.

Daß er 1525 in Münster war, machen seine Nachrichten über die „soppenvretter" wahrscheinlich. Auch hier scheint er eigene Erlebnisse mitgeteilt zu haben, wie die ganze Fassung der Erzählung vermuten läßt. [2]) Von Hinrich Lense, Schlospen Dirich, Mester Tile und Kruse Kort sagt er ganz bestimmt, „dat se in den klosteren hebben gevretten soppen", und daß sie deshalb die Stadt haben verlassen müssen. Und wenn er von Hermann in dem Slottel schreibt: „Ik meine, dat he ok hebbe soppen gevretten", so zeigt, wie mir scheint, die Wendung „ik meine", daß er aus eigener Erfahrung schöpfte. Denn wäre ihm die Nachricht von anderen zugebracht worden, so würde er den Satz doch wohl etwa mit „man secht" eingeleitet haben, wie er das z. B. getan hat, als er von der Ernennung Joh. von Suiren zum Diener des Scharfrichters, oder von der Erhebung Claes Sniders zum König gehört hatte. [3])

Ob der Verfasser aber seit dieser Zeit ohne Unterbrechung in der Stadt weilte, geht aus dem Gedichte nicht hervor. Auf jeden Fall aber zeigt seine Orts- und Personalkenntnis,

---

[1]) Bl. 83a:
„De den gilden nich kan gieven 20 of 30 gulden,
Den willen de gilden nich vor enen gildenbror hulden."

[2]) Vergl. Bl. 29a, 31a und 32a.

[3]) Bl. 36b: „Man secht, dat Claes Snider wer binnen Monster en konink van Sion of der welt verheven".

daß er schon mehrere Jahre unter der münsterschen Bürgerschaft gelebt hatte, bevor er die Satire schrieb.

Als dann die Wirren über die Stadt kamen, scheint er nicht, wie die höhere Geistlichkeit und etliche Patrizier alsbald ausgewandert, sondern geblieben zu sein, bis ihn am 27. Februar 1534 das Schicksal aller Antitäufer erreichte. Denn er hat es in der Stadt noch miterlebt, wie einige Ratsherren, die früher die Unruhen begünstigt oder wenigstens nicht bekämpft hatten, allmählich zu der Einsicht kamen, daß die Hetzereien doch zu einem „quaden ende" führen würden; wie sie nun „wider der gemeinheit willen" wieder in den Dom gehen und sich stellen, „als hedden se met den vorgenanten saken gin don". Er hörte noch, wie viele Bürger den Fortzug der Geistlichkeit verurteilten und dieser die Schuld an dem Umsichgreifen der Unruhen zuschieben wollten.

Auch den Auszug der altgläubigen Bürger samt ihren Frauen und Kindern schildert er so eingehend, die Beschwerden desselben so eindringlich, daß man unwillkürlich den Eindruck erhält: er selbst war mit dabei. Jedenfalls kann er aber nach jenem Auszuge nicht mehr lange in der Stadt geblieben sein; denn von den späteren Ereignissen innerhalb der Stadt weiß er nicht mehr, als außerhalb allgemein bekannt wurde; auch beweisen viele Stellen seines Gedichtes, daß er sich außerhalb der Mauern der Stadt befand, als er das Beichtbuch zu schreiben begann. Wenn er die Erzählung münsterischer Begebenheiten mit einem vorsichtigen „man secht" einleitet, so macht das schon seine Anwesenheit in Münster zur Zeit unwahrscheinlich. Wenn er aber vollends auf Bl. 76b sagt:

„Arnt Nudde hef ut der stat gebracht en gerochte,
Dat der Monsterschen handel dabinnen nich vil endochte",

und Bl. 43b über Joh. v. Leiden erzählt:

„He let sik de werdelt vorvoren und dregen,
Als uns etlike ut Monster komend vor de wahrheit segen",

ferner über Hille Feiken, die den Bischof morden wollte, bemerkt

„Midler tit dat wif hef alles met eren vlit besocht,
Is van er ut Monster gekommen en quat gerocht."

und endlich die Vorgänge, die „binnen Monster" geschehen sind betont im Gegensatze zu denen, die er im Lager miterlebte, so steht unumstößlich fest, daß er nicht in der Stadt war. Nicht mit derselben Bestimmtheit hingegen läßt sich sagen, an welchem Orte er sich während der Belagerung aufgehalten, und von wo er die Vorgänge in und um Münster verfolgt hat. Sehr weit wird er sich indes nicht von der Stadt entfernt haben. Von Nachbarorten erwähnt er eine ganze Reihe, wie Rheine, Wolbeck, Bevergern, Dülmen: am meisten berücksichtigt er indes die Vorgänge in Telgte. Der Telgter Überfall wird mit all seinen Einzelheiten erzählt: die Ankunft der Domherren; ihre Aufforderung an die Münsteraner, an den Beratungen teilzunehmen; der Überfall selbst und seine Folgen. Ferner berichtet er breiter als gewöhnlich über den Versuch der Hille Feiken, den Bischof in Telgte umzubringen. Er schildert, wie die Frau aufgegriffen und nach Telgte gebracht wird; wie sie den Schein zu erwecken suchte, als sei sie heimlich aus Münster entflohen; wie sie durch das Vorgeben, ihr Mann wünsche heimlich aus Münster zu entkommen, um den Belagerern seine Hilfe anzubieten, sich Zugang zum Bischof zu verschaffen suchte, wie dann aus der Stadt die Nachricht kam, sie habe dort gar keinen Mann; wie sie endlich nach Bevergern gebracht und dem Scharfrichter übergeben wurde. — Vor allem ist zu bemerken, daß der Dichter Telgte sogar im Titel erwähnt, indem er dort den Überfall des Städtchens am 26. Dezember 1533 mit den Worten „item van den vänknussen binnen Telgt geschein" aus der Masse der anderen Ereignisse besonders hervorhebt.

Wir dürfen also den Verfasser während der Belagerung und zur Zeit der Entstehung der Satire, wenn nicht in Telgte, so doch in der Nähe dieser Stadt vermuten.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung wäre demnach folgendes: Der Dichter war ein Mann, der auf streng katholischem Standpunkte stehend zur Partei des Bischofs und der altgläubigen Geistlichkeit gehörte und die Häupter und Angehörigen dieser Partei gegen alle Angriffe zu verteidigen suchte, der vor allem gegen die Wiedertäufer seine Angriffe richtete, aber namentlich anfangs auch die religiös andersdenkenden Antitäufer nicht schonte, der ferner trotz

seiner Vorliebe für den Klerus ein Laie war, der aber eine gelehrte Bildung und ein warmes Interesse für Unterricht und Erziehung besaß. Er weilte länger als vorübergehend in Münster, vielleicht schon seit 1525. Während der Belagerung hielt er sich außerhalb der Stadt, wahrscheinlich in oder bei Telgte auf.

Spricht dies alles für Kerssenbrocks Verfasserschaft? Zu schweren Bedenken dagegen könnte vor allem Anlaß geben der Umstand, daß dieser nach der bisherigen Bestimmung seines Geburtsjahres bei der Abfassung der Satire erst sechzehn Jahre alt gewesen sein könnte. Aber diese Bestimmung ist falsch. Sie beruht nämlich auf folgender Rechnung: Als Todesjahr Kerssenbrocks steht 1585 fest. In einer Sammlung von Trauerliedern, die aus Anlaß seines Todes verfaßt wurden, und als „Querela scholae Osnabrugensis“ bald nachher in Druck erschienen, heißt es nun in bezug auf sein Alter: „Annis cum binis supplevit lustra bis octo.“ Mit Recht wohl hat man lustrum als Zeitraum von vier Jahren aufgefaßt, da bei Annahme von fünf Jahren Kerssenbrock noch im Alter von achtzig Jahren das Rektorat der Schule in Osnabrück übernommen haben müßte, und auch dementsprechend die Zeit des Antrittes seiner sonstigen Ämter in einem Mißverhältnis zu seinem jeweiligen Alter gestanden haben würde. Nach Kloß ist lustrum als Jahrviert schon bei Ovid und Plinius bezeugt.[1]) Gegen diese Auffassung ist also nichts einzuwenden. Dagegen ist es willkürlich, in „annis cum binis“ das „bini“ als Grundzahl aufzufassen. — Jener Vers ist der fünfte Vers eines Gedichtes von zehn Hexametern, deren Anfangs-, Mittel- und Schlußwörter so gewählt sind, daß ihre Anfangsbuchstaben den Satz ergeben:

Hermannus a Karssbroch rector pius.

Durch diese Künstelei war der Dichter in der Wahl der Wörter und ihrer Stellung zueinander sehr gehemmt. Man wird deshalb bei der Deutung der Wörter, deren Anfangsbuchstaben Glieder des Akrostichons sind, nicht die Goldwage brauchen dürfen. In dem genannten Verse sind das die Wörter: Annis—supplevit—octo. Anderseits muß man

[1]) Lat.-deutsch. Wörterbuch, s. v.

doch das Wort „binis" wörtlich, nämlich = je zwei nehmen. Denn der Stellung im Verse halber brauchte der Dichter nicht bini zu wählen, da es ja nicht zu den gebundenen Wörtern gehört; auch das Metrum erfordert nicht binis. Wenn man uo in duobus verschleift liest, fügt es sich dem Metrum ganz gut ein. Wenn trotzdem binis dasteht, muß man es also wörtlich übersetzen. Worauf aber soll sich dieses distributive Verhältnis beziehen? — Doch nur auf den Zahlbegriff, der dem „binis" am nächsten steht, auf lustrum, das, wie wir sahen, als Jahrviert aufzufassen ist. Dann erhalten wir:

$$\overset{4}{\text{lustra}}\ \overset{16}{\overbrace{\text{bis octo}}} = 16 + 16 + 16 + 16$$
$$+ \text{ annis cum binis} = \underline{2 + 2 + 2 + 2}$$
$$\text{Lebensalter} = 72 \text{ Jahre.}$$

Als Geburtsjahr Kerssenbrocks ergibt sich demnach:

$$1585 - 72 = 1513.$$

Mit dem, was wir sonst von seinem Lebensgange wissen, läßt sich dies wohl in Einklang bringen; denn:

Mit ungefähr 20 (14) Jahren erlebt er demnach die Unruhen in Münster.[1]
Mit 25 (19) Jahren kommt er nach Köln.
Mit 27 (21) Jahren ist er Baccalaureus.
Mit 33 (27) Jahren ist er Konrektor in Düsseldorf.
Mit 37 (31) Jahren Rektor in Münster.
Mit 62 (56) Jahren Rektor in Paderborn.
Mit 66 (60) Jahren Rektor in Werl.
Mit 69 (63) Jahren Rektor in Osnabrück.

Er stirbt im Alter von 72 (66) Jahren. Da nun das Beichtbuch in den letzten Monaten des Jahres 1534 verfaßt wurde, so war Kerssenbrock damals 21 Jahre alt.[2]

---

[1]) Die eingeklammerten Zahlen geben das jeweilige Alter nach der bisherigen Berechnung des Geburtsjahres an.

[2]) Wenn Kerssenbrock sagt, daß er die Ereignisse als puer erlebt habe, so bietet diese Stelle deshalb keine Schwierigkeiten, weil puer „junger Mann" heißen kann und zudem nachweislich von Kerssenbrock in diesem Sinne gebraucht ist. Auf dem Titelblatte seiner „narratio" sagt er nämlich:

Quae puer exegi puerili carmine quondam,
. . . . nunc eadem . . . .
. . . . expedio. (Münst. Gesch.-Quellen Bd. V. S. 1.)

Mit diesem Gedichte ist die „Belli Monasteriensis . . . . brevis atque

Sprechen aber etwa Inhalt und Charakter der Satire gegen dieses Alter? Ich glaube nicht; denn weder ihre Form noch ihr geistiger Gehalt zeugen für einen gereiften, welterfahrenen Mann. Der Verfasser hält sich durchweg auf der Oberfläche und läßt ein tieferes Eindringen in die Probleme der Bewegung gänzlich vermissen; ja es finden sich Einzelheiten die direkt für Jugendlichkeit und wenig gründliche Bildung zeugen. So kann man z. B. die Stelle auf Bl. 83a:
„Hedde Cristus in der smiddegilde gewesen,
He hadde na sinen willen wal ungekrutziget bleven.
Sine gildenbrors hedden em helpen konnen ut siner not,
So dat he nich hadde behovet to liden den dot."
einem älteren, ernsten Manne kaum zuschreiben. Und wenn man auch geneigt sein sollte, an der einen oder anderen Stelle, etwa bei der im ganzen richtigen Einschätzung der Gilden, das Urteil eines reiferen Mannes zu vermuten, so braucht man noch nicht anzunehmen, daß diese Ansicht Eigentum des Verfassers sei. Man muß bedenken, daß die Unruhen der Wiedertäufer und besonders soziale Fragen damals im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses standen, und in den Kreisen des Dichters bereits sich ein festes Urteil darüber gebildet hatte.

Kerssenbrock war also 1534 alt genug, um das Beichtbuch schreiben zu können. Daß der so berühmt gewordene Schulmann bereits mit 21 Jahren Latein verstand und schreiben konnte, ist nicht zu bezweifeln. In der münsterschen Schule, die er besuchte, wurde es eifrig betrieben.[1]) Hier wurden ihm auch eingehendere theologische, vor allem Bibelkenntnisse übermittelt. Denn die Schule stand ganz unter dem Einflusse der Geistlichkeit und auf theologischer Grundlage.[2])

---

succincta descriptio" gemeint, die um 1540 entstanden sein wird und 1545 am 28. Februar mit einer Widmung an Franz von Waldeck im Druck erschien. (Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 268*). Demnach hat sich selbst nach der Rechnung Detmers Kerssenbrock in einem Alter von 20 Jahren noch als puer bezeichnet.

[1]) „An jedem Mittwoch mußten die Schüler sämtlicher Klassen ihren Lehrern einen (lateinischen) Brief zur Durchsicht und Verbesserung einreichen, außerdem an jedem Montage die Schüler der Quinta bis Sekunda ein Gedicht." Detmer in „Münst. Gesch. Quell. Bd. V. Einl. S. 43*.

[2]) Detmer sagt von ihr, daß sie „durchaus kirchlichen Charakter trug, unter der Aufsicht des Domkapitels stand, daß durch den Domscholaster

Es läßt sich also Kerssenbrocks damaliger Bildungsstand mit dem des Beichtbuchdichters wohl in Einklang bringen. Im Können muß er ihm gleich gestanden haben; er stand ihm aber auch im Wollen gleich:

Als Anhänger des alten Glaubens war Kerssenbrock natürlich ein Gegner der Wiedertaufe und der lutherischen Bewegung. Wir wissen, daß er am 9. Februar 1534 persönlich in den Kampf gegen die auf dem Markt verschanzten Täufer eingriff.[1]

Seine „Anabaptistici furoris historica narratio" hat er geschrieben, „ut immanitatem et turpitudinem anabaptistici furoris patefactam proditamque omnes boni viri fugiant et aversantur."[2])

„Den Keim allen Übels erblickt er in der Abwendung von der alten Kirche; und so beginnt für ihn das Unglück Münsters bereits mit dem ersten Aufkommen evangelischer Anschauungen in der Stadt, aus denen sich in seinen Augen von selbst die Wiedertäuferei als unausbleibliche Folge ergeben mußte."[3])

Besonders hervorzuheben ist zudem, daß er ein eifriger Parteigänger der Geistlichkeit war. Als Schüler der Domschule kam er ja bereits unter ihren Einfluß, der ihn sein ganzes späteres Leben hindurch weiter beherrschte. In seiner „narratio" ist er der Stadt und den Bürgern gegenüber so aufgetreten, daß sich die Stadtväter veranlaßt sahen, den Druck des Werkes zu verbieten, und in einem langwierigen Prozesse die Bestrafung Kerssenbrocks erwirkten.

Stimmen endlich die übrigen Lebensverhältnisse Kerssenbrocks mit denen des Dichters überein?

Nach Deneke, der zuerst ein Lebensbild Kerssenbrocks entworfen hat,[4]) wurde er zu Barntrup geboren. Über seine Jugendzeit ist uns fast nichts bekannt. Wir wissen nur, daß er sich während eines Teiles des Jahres 1532 in Paderborn

---

unter Bewilligung des Kapitels die Annahme des Rektors erfolgte." Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 47*.

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 496 f.

[2]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. S. 4.

[3]) Detmer, Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 403* f.

[4]) Zeitschrift für vaterländische Geschichts- und Altertumskunde, Bd. 15 (1854) S. 242 ff.

aufgehalten hat. 1533 ist er sicher in Münster nachzuweisen. Wo er bis zum Jahre 1532 lebte, wo er erzogen wurde und seinen ersten Unterricht erhielt, ist nicht sicher bekannt. Deneke ist der Meinung, daß er schon in seinen ersten Lebensjahren nach Münster gekommen sei. Sein Aufenthalt in Paderborn kann, wie auch Detmer annimmt, nur von kurzer Dauer gewesen sein. Jedoch scheint Detmer der Ansicht Denekes, Kerssenbrock sei schon von früher Kindheit an in Münster gewesen, nicht beizustimmen; denn er schreibt: „1533 siedelte Kerssenbrock nach Münster über, um seine weitere Ausbildung auf der dortigen Domschule zu erhalten“.[1]) Da es an weiteren Nachrichten fehlt, so läßt sich diese Frage nach keiner Seite hin apodiktisch beantworten. Für Denekes Ansicht spricht aber sehr der Umstand, daß Kerssenbrock 1534 nicht allein, sondern mit seiner Familie in Münster war. Er wohnte in demselben Hause mit dem Arzte Johann Wesseling, der wegen der Unruhen schon vor dem 14. Februar 1534 nach Herford geflohen war. Als nun, so erzählt Kerssenbrock in seiner narratio, im Februar Wesselings bis dahin in Münster gebliebene Gattin, sowie die anderen Hausbewohner der Macht des Täufertums weichen mußten und vor Münster standen, ratlos, wohin sie sich wenden sollten, da gab ihnen Fabricius, der in Warendorf seinen Wohnsitz hatte, den Rat, sich nicht zu weit von Münster zu entfernen, da die Stadt doch bald vom Bischofe genommen werden würde. Dann fährt Kerssenbrock fort[2]): „Sed vicit consilium domini nostri Weslingi, uxorem suam cum familia nostra per litteras ad se Hervordiam vocantis.“ Demnach ist Denekes Ansicht sehr wahrscheinlich, und wir dürfen ruhig daran solange festhalten, bis neue Quellen uns eines anderen belehren. Wenn aber Kerssenbrock etwa seit seinem zwölften Jahre in Münster gelebt hat, dann konnte er im einundzwanzigsten mit den münsterschen Verhältnissen vertraut genug geworden sein, um sie schildern zu können, wie es im Beichtbuch geschehen. — Am 27. Februar hat er also die Stadt verlassen müssen, er hat die gewaltsame Austreibung miterlebt. Wo ist er aber während des weiteren Verlaufes

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 5*.
[2]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 539.

der Unruhen gewesen? Er hat sich zunächst, wenn auch vielleicht nur kurze Zeit, in Telgte aufgehalten. In seiner „narratio“ sagt er[1]: „Haec feritas qua usi sunt in expellendis civibus, principem, quem tunc Telgeti videram ad obsidendam urbem maturare cogit.“

Ob Kerssenbrock aber hier blieb oder mit seiner Familie nach Herford ging, wissen wir nicht. Da nun auch Detmer sich zu der Ansicht bekennt, „daß wir noch bei manchen anderen kleinen Zügen (nach seinem Aufenthalt in Telgte) persönliche Erinnerung annehmen dürfen“,[2]) so ist die Ansicht wohl nicht zurückzuweisen, daß Kerssenbrock, wenn er wirklich nach Herford gegangen ist, doch bald wieder in die nähere Umgebung Münsters zurückkehrte. Wahrscheinlich wird er von Warendorf aus den weiteren Verlauf der Dinge in und um Münster verfolgt haben. Hier hielt sich der mit ihm bekannte Fabricius auf.[3]) Auch würde sich durch diesen Warendorfer Aufenthalt sein in manchen Punkten sonst dunkles Verhältnis zu dieser Stadt aufhellen. In seiner Wiedertäufergeschichte berichtet er nämlich über den Verlauf der Täuferunruhen in Warendorf mit einer Ausführlichkeit wie bei keiner anderen Stadt. Gegenüber der bisherigen Annahme, nach der Kerssenbrock diese Lokalkenntnisse einer uns völlig unbekannten Warendorfer Chronik verdanke, verdient jedenfalls diese natürliche und einfache Erklärung den Vorzug. Hierzu paßt aufs beste die mehrfach bezeugte Tatsache, daß Kerssenbrock eine Zeitlang die Schule in Warendorf geleitet hat.[4]) Die Zeit seines Rektorates hat sich bisher nicht festsetzen lassen. Sollte es vielleicht in die Zeit nach seiner Vertreibung aus Münster fallen? In eine spätere Zeit läßt es sich schwerlich verlegen, da Zeit und Ort seiner ferneren Lebenstätigkeit ziemlich sicher bekannt sind. Er könnte dann höchstens ein Jahr Vorsteher der

---

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 545.

[2]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Einl. S. 9* f.

[3]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. VI. S. 539.

[4]) Bunnefeld: Geschichte der höheren Lehranstalt in Warendorf, 1897. S. 11 f. Fortsetzung der Chronik Ertmans, gedruckt in Stüves „Gesch. des Fürstentums und Hochstifts Osnabrück“ Teil 3, Osnabrück 1792, S. 127 f: „Er (Kerssenbrock) starb plötzlich im Prusten, welcher an der Schule zu Münster, zu Paderborn, Warendorf und anderen Städten als Rektor lange löblich regiert.“

Schule gewesen sein. Eine so kurze Zeit ist aber deshalb unwahrscheinlich, weil er in der Bestallungsurkunde[1]) eines späteren Rektors als Vorbild hingestellt wird. Am besten läßt sich daher seine Tätigkeit in Warendorf in den dreißiger Jahren unterbringen. Bei der verhältnismäßig geringen Bedeutung der Schule und bei den unruhigen Zeitläuften würde sein Alter der Annahme nicht entgegenstehen. Daß man sich in Warendorf noch 1583 Kerssenbrocks dankbar erinnerte und ihn als Muster eines Rektors hinstellte, mag indes immerhin in seinem späteren Rufe als Schulmann mitbegründet sein.

Die Frage: „Kann Kerssenbrock der Verfasser sein?" ist also zu bejahen. Aber nicht bloß das, sondern meiner Ansicht nach muß er es und kann es kein anderer gewesen sein. Den Beweis dafür liefert die höchstauffallende Übereinstimmung zwischen dem Beichtbuche und Kerssenbrocks Wiedertäufergeschichte.

Im Beichtbuch[2]) meint der Dichter, man dürfe keinen gutgesinnten Bürger schmähen wegen der von seinen Angehörigen verübten Ketzereien: Bl. 18b:
„Als niement sal enes anderen sunde dregen.
So sal niement gelastert werden um enes anderen bosheit wegen.
En ider hebbe sik selber wal;
Niement sik met sinem geslecht verschulden sal."
Damit vergleiche man in der „narratio"[3]): „Postremo cum hic anabaptistarum furor dissimulatis auctorum nominibus non possit exacte describi, ideoque ut maior fides huic rei tribuatur, si quorundam vitia hic describantur: sciat pius lector, haec ad totius stirpis contumeliam minime pertinere. Quod enim de malis dicitur, bonos non laedit." Ferner berührt sich der Gedanke Bl. 18b:
„Gin geslecht si so vrom edel of leif,
Dar is wol in en verrader of deif.
Niemant kan van sinem geslecht segen war,
Dat et si allenthalben van dusser ketteri klar."

[1]) Bunnefeld: „Nachträge zur Geschichte des Warendorfer Gymnasiums" in den Warendorfer Blättern für Orts- und Heimatkunde, Jahrgang 1903, S. 18.
[2]) Bl. 16b bis 19a.
[3]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. S. 5.

mit dem Satze der „narratio“ S. 5: „Adde quod nulla fere genealogia sit, in qua vitiosi non deprehendantur.“ Endlich vergleiche man Beichtbuch Bl. 94b mit „narratio“ S. 451 f. Beichtbuch: Viel Unglück wurde angerichtet „Van uprorschen boven, de sint ut Monster geweken, Nu se hebben de stat met upror und ketteri angesteken“. Dann fährt der Dichter ironisch fort:
„Se hebben nich ens to upror und ketteri gedacht;
Se hebben ok nich ens en wort to upror und ketteri gesacht.
Se sint so rein, als en honerwim.
Dat lof schrif ik em to met enen rim.
Se gan nu buten Monster tigen eren willen in de kerken,
Up dat nummant er gotlos herte kone merken.
De tovoren nich wolden to kerken na goddesdenste gan,
De find man nu in goddeshuser by frommen luden stan.
De tovoren dat hillige sacrament treden under de vote,
De don nu in den kerken gevinsede bote.
Se tonen sik in goddeshusern und gevinseden werken,
Up dat numant er hertlik upror und ketteri sal merken.
„Narratio“: Viele Bürger verließen die Stadt. „Quorum quidam inter proceres adhuc supersunt, qui olim cum promiscua plebe psalmos Germanicos in templis cantillabant, conciones seditiosorum magno studio sectabantur. Hi nunc eximia pietate praediti conspiciuntur. Qui preces aspernabantur, horum nunc genua et labia precum multitudine callo obducta videas; qui nunc, nisi centum se quotidie crucibus signent, nisi se aqua lustrali quotidie tingant, nisi salem consecratam quotidie degustent, diem sequentem se non victuros existimant.“

Besonders beweiskräftig ist die auffallende Übereinstimmung in den Berichten über eine Reihe von Tatsachen, die nur in der „narratio“ und im Beichtbuch überliefert sind.[1])

Auf S. 481 der „narratio“ wird über Rotmanns Prophezeiung berichtet, das Kloster in Überwasser werde einfallen, wenn die Nonnen es nicht verließen. Dazu bemerkt

[1]) Hier konnte und durfte ich mich auf Detmer stützen, der in seiner Ausgabe der „Historica narratio“ Kerssenbrocks „auf eine erschöpfende Quellenanalyse des Hauptwerkes das größte Gewicht gelegt hat.“ (Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. Vorrede S. VI.)

Detmer: „Von dieser Prophezeiung berichtet speziell noch das Beichtbuch und ein Buch des Plateanus."

Zu der Nachricht, Tilbeck habe einen Brief des Bischofs an die Stadt unterschlagen, merkt Detmer an: „Von diesem Briefe, der verloren zu sein scheint, erfahren wir sonst nur noch aus dem Beichtbuch."

S. 590 ist die Rede von dem Schornsteinfeger Bast Wilm, der die Städte der „Gottlosen" in Brand stecken wollte. Detmer: „Der Name des Mordbrenners findet sich außer bei Kerssenbrock nur noch im Bichtboeck."

Zu der Anmerkung 1 Detmers auf S. 574, daß die im Text genannten Diener Knipperdollings nur bei Kerssenbrock („narratio") vorkämen, ist jedoch zu ergänzen, daß im Beichtbuch wenigstens einer der Diener, Johann van Suiren genannt wird:

„He is, als man secht,
Des swertdregers of bodels knecht."

Ebenso steht es mit der Notiz 1 zu S. 518. Hier wird erzählt, daß Caspar Borchers sich in Hiltrup in feierlicher Prozession um den Kirchhof tragen ließ, und Detmer meint, diese Erzählung sei nur in der „narratio" überliefert. Das Beichtbuch erzählt aber auch von dem „neuen Heiligen"; Bl. 68 b:

„He hef sik um den kerkhof vor enen afgot dregen laten,
He sal to verdeinder strafe na wal kumen to maten.
Do he to Hiltrup anreip alle monsterschen horen den hilligen to spott,
Do solde he int erste angeropen hebben siner moder horenrott."

Nach Detmer S. 511 Anm. 1 soll die Erzählung von der Feuertaufe („igneum baptisma") Matthysens sich in keiner anderen Quelle finden, ja nicht einmal ein Anhalt für diese Nachricht vorhanden sein. Im Beichtbuch heißt es jedoch auf Bl. 64a von Rottmann:

„Et is dar alle na dem vlesche vortgegan,
Da horen und boven lange tit hebben na gestan;
He hef da numant ingelaten, dan de van siner secte weren,
Und den he alle sine swermeri met vrien worden mochte leren.
Do hebben se sik gantz van dem nien testament gekert,
Up dat er nie Israelitische geslecht mocht werden vermert.

Do drukte Stuten Bernt ut sin hertens grunt,
Do wort dat wif em tru, und he en gemein hunt.
Do kemen horen und boven in den dusteren to hope
Und annemen vur en losament de wederdope.
Se versigelden met eren live den verbundesbref.
Wol demjenigen, de ut den duvelschen verbunde blef."

Die Namen der beiden Aufrührer Gruter und Suedartho sollen sich nach Detmer[1]) nur in der „narratio" finden. Suedartho ist aber auch im Beichtbuch genannt.[2])

Diese Parallelstellen weisen zunächst darauf hin, daß irgendwelche Beziehungen zwischen Beichtbuch und „narratio" bestehen. Da das Beichtbuch 1534, also vor der narratio, die um 1570 erschien, entstanden ist, so kann sein Verfasser diese nicht als Quelle benutzt haben. Ja, noch mehr; der Beichtbuchdichter hat überhaupt keine Quelle benutzt. Wie er nur die Täufer genannt hat, die er persönlich kannte, so hat er offenbar in seinem Gedichte nur eigene Erlebnisse und Erfahrungen wiedergegeben. Also können die Übereinstimmungen auch nicht auf die gemeinsame Benutzung einer dritten Quelle zurückgeführt werden. Daß aber Kerssenbrock bei Abfassung der „narratio" das Beichtbuch benutzt habe, ist ebenfalls nicht annehmbar. Denn die Nachrichten der „narratio" sind durchweg ausführlicher und eingehender als die im Beichtbuche, das zwar recht breit erzählt, aber die Ereignisse doch nur skizzenhaft wiedergibt und für uns oft erst dann verständlich wird, wenn man die „narratio" heranzieht.

Somit bleibt zur Erklärung der Parallelstellen nichts anderes übrig, als für beide Schriften denselben Verfasser anzunehmen.

Es liegt also kein Grund vor, die Angabe des Titels, Kerssenbrock sei der Dichter, in Zweifel zu ziehen. Es spricht vielmehr alles: Charakter, Alter, Leben, Bildung und politischer Standpunkt des Verfassers für die Richtigkeit seiner Angabe. Die auffälligen Übereinstimmungen zwischen Beichtbuch und „narratio" endlich lassen sich nur durch die Annahme der Identität ihrer Verfasser erklären.

[1]) Münst. Gesch.-Quell. Bd. V. S. 131.
[2]) Bl. 23 ff.

II.

Die Oldenborg bei Horstmar-Laer (Bz. Münster).

(Mit 2 Plänen.)

Von

Prof. Dr. **Benkert**, Burgsteinfurt.

Verzeichnis der häufiger und abgekürzt angeführten Werke:

Codex Traditionum Westfalicarum, Bd. III, ed. Darpe, Münster 1888. (Cod. Trad. Westf.)
Darpe, Geschichte Horstmars, seiner Edelherren und Burgmannen — Zeitschrift . . ., Bd. 40, S. 81 ff.; Bd. 41, S. 97 ff. — (Darpe).
Hölzermann, Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer und Franken sowie die Befestigungsmanieren der Germanen und Sachsen und des späteren Mittelalters betreffend, Münster 1878. (Hölzermann).
Longinus, Führer durch die Baumberge, 2. Aufl., Münster 1907. (Longinus).
Mitteilungen der Altertumskommission, Heft 1 ff., Münster 1899 ff. (Mittlng.)
Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens, 2. Aufl., Münster 1873. (Nordhoff).
Peucker v., Das deutsche Kriegswesen der Urzeit . . . ., II. Bd., Berlin 1860. (v. Peucker).
Rolevinck, de laude veteris Saxoniae, nunc Westfaliae dictae, ed. Tross, Köln 1865. (Rolevinck).
Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande, Bielefeld u. Leipzig 1904. (Rübel).
Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, H. VI ff., Hannover 1898 ff. (Schuchhardt).
Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster, Münster 1871 ff. (Tibus).
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 40. Bd. u. a., Münster 1882 u. a. (Ztschrft.).

Kurz vor der Station Horstmar[1]) durchschneidet die Bahnstrecke Oberhausen-Rheine eine niedrige Erdschwelle von etwa 1 km Breite. Die bis zu 12 m sich absenkenden Steilwände rechts und links bauen sich aus einem gelblichen

[1]) Das Städtchen Horstmar, etwa 1½ km seitab in nordwestlicher Richtung gelegen, das Dorf Laer, in doppelter Entfernung südöstlich, gehören dem Kreise Steinfurt an.

sandigen, sehr leicht verwitternden Mergel auf, der hier, gleichmäßig horizontal geschichtet, zu Tage tritt. Die Erdschwellung gehört den Baumbergen an, als einer ihrer letzten nordöstlichen Ausläufer. In seiner Gesamtrichtung von S. nach N. streichend, löst jenes „Stückgebirge" in verschiedene weitverzweigte Höhenstränge sich auf. Diese, voneinander durch Wasserläufe getrennt, sind ihrerseits wiederum vielfach geteilt und zerrissen. Dazu kommt die Neigung zu häufigen Hügelbildungen, in Höhe von fast 200 m[1]) bis herab zu Einzelerhebungen von ganz geringen Maßen. So bietet denn dieses auch sonst eigenartige Gebirgsganze eine abwechslungsreiche Vielgestaltigkeit inmitten der einförmigen Ebene. — Jene Erscheinung nun tritt uns auch hier, auf der nach O, dem nahen Laer zu, sanft sich abdachenden Erdschwelle,[2]) im kleinen entgegen, noch dazu mit besonderen Begleitumständen. In ihrem letzten Teile nämlich ziemlich steil nach N zu in das Hagenbachtal sich absenkend, ist sie durch eben dieses von S nach N durchschnitten; das abgetrennte Stück mit seinen steilen Hängen nach W und N, seiner allmählichen Abdachung nach O zu stellt sich somit als Einzelerhebung dar, vor allem von N aus gesehen.

Auf dieser, nach 2 Seiten natürlich geschützten Höhe erhebt sich eine dreifache weitläufige Wallburg, zum größten Teile in dichtem Waldbestande versteckt. Die Anlage nähert sich in dem geschlossenen inneren Zuge der Birnenform, während der weit ausholende Außenwall sehr unregelmäßig verläuft und unvollständig ist; das Kernwerk dagegen, auffallend klein im Verhältnisse zu dem Gesamtwerke, tritt uns als ein fast völliges Kreisrund entgegen.

Der Umgang der Außenbefestigung beträgt, mit Einschluß des den Wall eine Strecke weit ersetzenden Bachlaufes, etwa 3000 Schritt[3]); der den ganzen Nordhang hinabziehende und diesen umklammernde Innenwall mißt 1700 S. und das die Kuppe einnehmende Kernwerk 350 S.

Jene „gigantischen Werke" der Sachsenburgen, wie z. B. das Tönsberglager bei Örlinghausen mit einem Um-

[1]) Die höchste Erhebung ist der Westerather Berg mit 186,2 m.

[2]) Der nordwestliche Zug findet im Schöppinger Berge (157,6 m) seinen jähen Abschluß.

[3]) Diese durch Abschreiten gewonnenen Maßangaben können nur auf annähernde Genauigkeit Anspruch machen.

fange von 1700 S., die Karlsschanze bei Willebadessen von „über 1200 S." Umfang[1]) stehen hinter den hier vorhandenen Maßen zurück. Dazu kommt die Massigkeit und Höhe der einzelnen Wallzüge, so daß es vieler Hände bedurfte, in langwieriger Arbeit dieses Riesenwerk emporwachsen zu lassen,[2]) zumal bei dem Mangel vielleicht an geeigneten Werkzeugen[3]).

In der Überlieferung führt die Umwallung die Bezeichnung Oldenborch, — borg(h), — burg. Als solche gab sie einem Rittergeschlechte den Namen, als dessen ältester Vertreter Bernoltus de Oldentborg (1178) auftritt. Auch die umliegende Bauerschaft „Altenburg" ward nach ihr benannt. Das Volk bezeichnet die Wallanlage einfach als „de Borch".[4])

Schon diese Tatsachen sprechen für das hohe Alter der Oldenborg, wie denn auch die Bezeichnung „Burg" uns in eine fernliegende Zeit weist[5]).

I. Die Anlage in ihren einzelnen Teilen.

Gehen wir nun vorerst zur Einzelbetrachtung der Oldenborg über.[6])

Nach Überschreitung des oben erwähnten Bahneinschnittes, südlich der Station Horstmar, gelangen wir, etwa 1/2 km auf dem breiten Kamme jener Erdschwellung weiter nach O zu, an das Kolonat Vögeling, das ungefähr in gleicher

[1]) Nordhoff, S. 136 ff. Hölzermann, S. 97. — Beide Lager, früher für germanisch, bezw. german.-sächsisch gehalten (Hölzermann, S. 96, 106 ff.), sind neuerdings umgewertet zu sächsischen (Karlsschanze), bezw. fränkischen Anlagen (Tönsberglager). (Schuchhardt, H. VIII, Text VIII, S. 64 f., § 260 ff., Rübel, S. 300, 399, 404. — Dagegen vgl. ebd. Einltg. S. 13 und Schuchhardt, VI, S. 42, § 175; VII, S. 78, § 317).

[2]) Vergl. im allgemeinen zu der Gellinghauser Wallbefestigung, von insgesamt 1200 m, Mittlng. I, S. 119 ff.

[3]) Vergl. im allgem. zum Wallbau durch die Nervier Caesar, b. gllc. V, 42.

[4]) Niesert, U.-S. IV, Nr. 27, S. 125. Darpe, Ztschrft. Bd. 40, S. 134, A.; Bd. 41, S. 100 ff. Tibus, S. 182, 932 f. Zu „de Borch" vgl. Cod. Trad. Westf. III, S. 185. — Die von Darpe (Ztschrft. 40, S. 134, A) angegebene Bezeichnung „Hünenburg" ist sehr selten.

[5]) Vergl. i. allg. v. Peucker, Bd. II, S. 416, Hölzermann, S, 44, Rübel, S. 339, A., Schuchhardt, § 240 u. a.

[6]) Vergl. Plan 1.

Höhe mit der Borg liegt. Nur einige Hundert Schritte entfernt, ist sie in dem dichten Waldbestande, der den ganzen Nordhang, weit rückwärts einsetzend, bedeckt, völlig versteckt. Eine trennende Schlucht von S nach N durch den Hochwald schneidend, tritt deutlich hervor; es ist das tief eingegrabene Bett des Hagenbaches: die Westseite der Wallbefestigung. Das Quellgebiet jenes, ein sumpfiger Wiesenhang, befindet sich unweit des Gehöftes. Wir folgen diesem natürlichen Wegweiser. Zugleich mit dem Waldbestande setzt die tiefe Schlucht ein, als Rinne des jetzt dürftigen Wasserlaufes. Vielgewunden, mit steilen, bis zu 4 m sich absenkenden Hängen durchfurcht sie den Nordhang des ganzen schmalen Höhenzuges. Nach 300 Schritten[1]) etwa treffen wir auf den in breiter Schwenkung nach O umbiegenden mächtigen Innenwall, fast 200 S. vom Bachlaufe abseits streichend; es ist der Kopf der Birnenform. Je weiter nach N zu, desto mehr nähern sich Bachschlucht und Innenwallzug; beide stehen in enger Beziehung zu einander als Befestigungsfaktoren. Die tief eingeschnittene Bachrinne vertritt hier im W den Außenwall: eine natürliche Sicherung, wie sie Menschenhand wirksamer wohl nicht herzustellen vermochte, zumal bei dem früheren ungleich größeren Wasserreichtum[2]) jenes Flußlaufes. Nach weiteren 250 S. auf der Bachböschung nach N zu sehen wir den Innenwall mit seinem vorgelegten, breiten muldenförmigen Graben auf 30 S. sich nähern. — Jetzt verbreitert sich die Bachschlucht; der gegenüberliegende unbewaldete Hang tritt bis auf 25 S. zurück, die Böschungen flachen ab, weit auseinander strebend. Zugleich mündet von W her rechtwinkelig ein Wasserlauf ein, dessen weites Quellgebiet, den Hang hinauf sich erstreckend, ihn reichlich einst wird gespeist haben. Die vereinten Wassermassen vermochten gewiß die ganze Breite des heute sumpfigen Wiesen-

[1]) Das oben von den Maßen Gesagte findet hier umsomehr Anwendung, als dieselben innerhalb des Waldbestandes gewonnen; durchweg abgerundet, sollen sie besonders das Verhältnis der Größen zueinander dartun.

[2]) Mehrere jetzt trockene Rinnsale münden in diesen Oberlauf des Hagenbaches ein, deren Quelltümpel z. Tl. noch vorhanden sind. Die Bedeutung des Namens Horstmar als „sumpfiges Waldgebiet" weist gleichfalls auf die einst reiche Bewässerung der ganzen Umgebung hin. (S. Darpe, Gesch. Horstmars . . . ., Zeitschrift . . . . Bd. 40, S. 104, A. 4.).

tales auszufüllen. Damit war ein vollwertiger Ersatz gegeben, einerseits für den fehlenden Außenwall, andererseits für die bisher durch die Unzugänglichkeit der engen Bachschlucht gebotene Sicherung. — Hier tritt nun auch das Kernwerk auf, zunächst 50 S. vom Innenwalle entfernt, der seinerseits je weiter nach N zu, d. h. je mehr er in gleiche Höhe mit dem Kernwerke kommt, desto enger sich diesem anzuschmiegen sucht, auf Kosten der Regelmäßigkeit seiner Fluchtlinie. Durch eine auffallende Einbuchtung erreicht er dann eine Annäherung an die breite Grabenmulde[1]) des mächtig sich auftürmenden runden Innenwerkes bis auf 10 Schritt. — Zugleich mit jener Öffnung des Flußtales führt die Westlehne des „Borg"-hügels und mit ihr der eng sich anschmiegende Bach eine leichte Schwenkung nach ONO aus, so daß der weiter nach N zu strebende Innenwall sich mehr und mehr dem Bache nähert, von dem Kernwerke wieder sich abwendend. Schließlich, nach weiteren 150 S., beträgt der Zwischenraum zwischen Bach und Innenwall nur noch wenige Schritte, zwischen diesem und dem längst überholten kleinen Kernwerke in nordsüdlicher Richtung 70 S. Jetzt zugleich schwenkt der Innenwall schwerfällig scharf nach O um, in stumpfem Knie.

Mit dieser Zusammenstellung ist die Länge der Westseite der Außenbefestigung, bewerkstelligt durch das Hagenbachtal,[2]) gegeben, in einer Ausdehnung von ca. 700 S.

Zugleich mit der Umschwenkung des Innenwalles nach O, der dann auf 200 S. in gerader Linie an dem Fuße des steilen Nordhanges des „Borg"-hügels hinzieht, öffnet sich das Tal in einer Breite von über 100 S. — Der Hagenbach floß ursprünglich, jene Ostschwenkung der „Borg"-lehne mitmachend, hart an sie angeschmiegt, ebenso wie im

---

[1]) Dieselbe dient als Weg für die Holzabfuhr und bietet den breiten Wagen hinreichenden Raum.

[2]) Mit der erwähnten Verbreiterung des Tales setzt auf der 1 m und mehr steil zum Bache abfallenden Innenböschung eine niedrige und lückenhafte Aufschüttung mit flacher Innenmulde ein, die kurz vor der Umschwenkung des Innenwalles nach O aufhört. Den sonst hier häufigen, Kulturzwecken dienenden wallartigen Anschüttungen ähnlich, scheint sie doch mit der Gesamtbefestigung in Beziehung zu stehen, davon unten noch die Rede sein wird.

NW, auch hier im N am Fuße derselben hin[1]), indem er zugleich mit dem breiten Sumpftale die Sicherung übernahm, an Stelle des auch hier fehlenden Außenwalles. Jetzt zieht er träge als dünne Wasserader an dem gegenüberliegenden sanften Hange hin, indem er, durch seine eigenen Ablagerungen[2]) mehr und mehr abgedrängt, schließlich die Talsohle durchquerend, erst vor der gegenüberliegenden Lehne Halt machte und, dem natürlichen Zuge folgend, dem Ostausgange des Tales zustrebte.

Hier, in der NW-Ecke, lag mithin der Schwerpunkt der ganzen Wallbefestigung, indem ihre Erbauer das Kernwerk so weit vorschoben, auf Kosten der Regelmäßigkeit der Gesamtanlage. Als einzige weitere Schutzmaßregel sind vielleicht zwei 40 S. lange, wenig hohe Wallstücke anzusehen, die gleich „Riegeln“ dem Innenwalle vorgelagert sind, das eine unweit des NW-Knies da, wo jene den letzten Teil der Westseite begleitende Wallaufschüttung endet, d. i. vor der Lücke zwischen ihr und dem Knie, das andere unweit des NO-Knies. An beiden Stellen gehen viel betretene Lücken durch den Wallzug, auf dahinter gelegene Wassertümpel ausmündend.

Der Innenwall nun schwenkt, wieder in jener unbeholfenen Weise, nach seinem 200 S. langen, dem Sumpftale parallel laufenden N-Zuge nach SSO um, den Hang hinansteigend; es ist dies die Spitze der Birnenform. Infolge dieser eingeschlagenen Richtung entfernt er sich durchweg weiter vom Kernwerke als sein westlicher Schwesterzug. Hieraus ergibt sich dann ferner jene eigenartige Erscheinung, daß er hart auf den Ostzug des riesigen Außenwalles, etwa in der Mitte desselben, trifft, auf eine Strecke hin nur in Grabenweite von ihm entfernt bleibend. Und so haben denn beide Innenwall-Schenkel bei ihrem südlichen Zusammenschlusse sich bis auf 450 S.[3]) voneinander entfernt, gegenüber der 200 S. messenden Nordseite. — Der Gesamtzug

---

[1]) Ein breiter Sumpfstreifen wie häufige Wasserlachen deuten das frühere Bett an. — Über Flußlaufveränderungen, Lippe und Stever betreffend, vergl. Mitteilng., H. II (1901), S. 3 ff, 7 ff.

[2]) Vorgenommene Abebnungsarbeiten lassen den Boden, der bis zu ½ m abgetragen wird, deutlich als Schwemmland erkennen.

[3]) Ein in der SW-Ecke vorhandener Ausgang zum Bache hin erscheint in der jetzigen Form wenigstens als Neuerung.

des Innenwalles stellt sich demnach, wie eingangs erwähnt, als eine der Birnenform sich nähernde Figur dar, ein gedrücktes, verschobenes Oval, mit mancherlei Unregelmäßigkeiten im Aufbau wie in der Fluchtlinie, bei einem Längsdurchmesser von etwa 500 S. — Von der Ausdehnung der von ihm umspannten Fläche gibt der Innenraum südlich des Kernwerkes, 450×250 S., eine Vorstellung. Besonders massig und hoch erheben sich die Wälle, mit vorgelagertem breiten, tiefen Graben, im O und SO, nach der offenen und zugleich flachen Landseite zu. Zum weitaus größeren Teile gelegen innerhalb des Waldbestandes,[1]) haben sie sich, bis auf einige Durchstiche[2]) im Interesse des Verkehrs, der Holzabfuhr usw., im ganzen unberührt erhalten.

Verfolgen wir vorerst den Zug der Außenbefestigung weiter. Von dem NO-Knie des Innenwalles, bezw. dem vorgelagerten „Riegel" ab setzt wieder jene Art niedriger Wallaufschüttung, mit flachem Innengraben, ein, auf 400 Schritt geradlinig den N-Hang begleitend. Dieser rückt jetzt, zugleich steiler sich absenkend, weiter in das Tal vor, dasselbe auf eine kurze Strecke verengend.[3]) Hier war es, scheint's, wo der Bach, durch die natürlichen Verhältnisse abgedrängt, ursprünglich nach N umbog, der gegenüberliegenden Lehne zu; eine jetzt trockene Rinne bezeichnet vielleicht seinen Weg. Hier nun auch, gleich hinter dieser, tritt zum erstenmal der Außenwall als selbständiges Sicherungsmittel auf, der etwas tiefer, näher dem Bache zu, einsetzte, auf einer Basis von 12 S. Nach 100 S. in gerader Ostrichtung, schwenkte er scharf nach S um, in 100 S. langem Zuge die Lehne ersteigend, und nach weiteren 100 S. über wenig sich senkendes Terrain traf er auf den Wallstumpf, der plump aus dem Waldbestande oben hervorlugt. Dieses ganze Stück nämlich, außerhalb des Waldbestandes liegend, ist der Kultur zum Opfer gefallen. Zuerst in seiner noch einige Fuß hohen Basis mit Grabenniederung deutlich erkennbar, ist der Zug in seinem ferneren Verlaufe über

---

[1]) Schon im 15. Jahrhundert wird der Borg-Wald als bekannte „silva cedua et pastualis" erwähnt (Cod. Trad. Westf. III, S. 185).

[2]) Von eingreifenden Änderungen an den SO-Zügen wird unten eingehender die Rede sein.

[3]) Später öffnet es sich dann völlig, indem die Hänge ganz abflachen und in die breite Ebene nach O, Laer zu, übergehen.

Weide-, dann Ackergrund durch einen unfruchtbaren Streifen[1]) und geringe Grabensenkung kenntlich gemacht.[2]) Eine Kontrolle der ursprünglichen Fluchtlinie ermöglicht ferner jener Stumpf[3]), mit dem der in seinem ganzen Zuge von 700 S. noch vorhandene Außenwall[4]) beginnt. Derselbe zeichnet sich, als Sicherung der offenen O-Seite,[5]) durch seine Massigkeit aus; seine Höhe von etwa 3 m steigt gegen die Mitte zu, wo jenes Zusammentreffen mit dem Innenwalle stattfindet, fast auf das Doppelte, um dann allmählich wieder abzunehmen. Dementsprechend ist der schluchtartige Vorgraben außerordentlich breit, bei mäßiger Tiefe; er dient als vielbenutzter Fahrweg.

Jene Art Aus- und Einbuchtungen, die am Innenwallzuge hervorgehoben wurde, tritt hier am Außenwalle in noch weit auffallender Weise und häufiger hervor, so bei seinem Zusammentreffen mit dem Innenwalle, gewissermaßen durch Einschnürung bewirkt, so auch vor seiner SO- und NO-Umschwenkung. Es macht den Eindruck, als ob das Werk, besonders der Außenwall,[6]) von verschiedenen Stellen aus zugleich in Angriff genommen worden sei, nach einem nur

---

[1]) Ein anderes Beispiel für solche Tatsache bringt Hölzermann, S. 53, in den „Hünenpädden" b. Lünen, wo auf den abgetragenen Wällen des festen Bodens wegen „das Getreide schlechter wuchs, als an den anderen Stellen."

[2]) Besonders deutlich treten die Reste auf einem den Zug inmitten seiner S-Richtung kreuzenden Wege hervor, wo auch viel demselben entnommenes Steingeröll zusammengetragen sich findet.

[3]) Der scharfe Abstich zeigt keine Spur von Mauerwerk, wie solches in den Wallzügen überhaupt auch sonst nicht vorzukommen scheint.

[4]) Beachtenswert ist die große Entfernung hier von den Innenwerken, die mehrere Hundert S. beträgt. Den Erbauern lag also an der völligen Ausnutzung der natürlich gegebenen Sicherung, indem sie das ganze Sumpfgebiet in weitem Bogen umspannten. — Vergl. in anderer Beziehung hierzu Schuchhardt VI, S. 42, § 175.

[5]) Nach dem nahen Laer zu; hier geht die „Borg"-höhe sanft in die Ebene über. Unweit zieht die alte Heerstraße Münster-Laer-Horstmar-Gronau, z. Tl. in ihrem Verlaufe von der jetzigen Kunststraße innegehalten (Vgl. Tibus, S. 938., Longinus, 2. A., S. 106).

[6]) Um nämlich jene Zusammenziehung wieder auszugleichen, bezw. den Anschluß an die überragenden Querzüge im N und S zu erreichen, holt der Wallzug weit aus, vorher merklich zurückweichend. So tritt er im NO, bei Holzschuhmacher Stening, um 20 S. hinter die Fluchtlinie, ähnlich im SO, wo jetzt eine weite Lücke klafft. Vgl. dazu unten IV, VI.

im allgemeinen festliegenden Plane. — Noch mehr zeigen sich diese Unregelmäßigkeiten nach seiner Umschwenkung[1]) SSW zu, an dem 400 S. langen SW-Wallstück, wo die Aus- und Einbuchtungen, Abweichungen von der Richtung, Einsattelungen den Eindruck des Flüchtigen oder Unfertigen hervorrufen. Gegen Ende flacht dieser südwestliche Wallzug allmählich völlig ab, indem er zugleich noch einen geringen Ansatz zu einer Schwenkung nach W aufweist.[2]) Nach einer Lücke von einigen Schritt, unweit der ein Wasserlauf von rückwärts in den Vorgraben einmündete, findet sich, ohne Beziehung zum SW-Walle, wieder ein Ansatz jener Art niedriger Wallaufschüttung, nur auf eine kurze Strecke. Und bald bildet dann die jene begleitende flache Grabenmulde allein für sich[3]) das Schlußglied der Außenbefestigung. Zugleich ist sie hier die Grenze des Waldbestandes und zieht auf 300 S. nach WSW den sanften Hang hinab dem Hagenbache zu, unserem Ausgangspunkte.

Es ergibt sich also für die selbständig auftretende Außenumwallung eine Länge von insgesamt 1400 S., während für den größeren Teil, die übrigen 1600 S., als Schutz das Hagenbachtal eintritt, z. T. mit jenem niedrigen Zusatzwalle; ohne erkennbare wesentliche Sicherung blieb die kurze SW-Seite.

Das Gesamtbild der Außenbefestigung stellt sich demnach als ein unregelmäßiges, verschobenes Fünfeck dar, dessen Längsseiten sich annähernd entsprechen, während der nördlichen etwa die Summe der SO- und SW-Seite gleichkommt. In dieses ist das Oval des Innenwalles, wie schon angedeutet, schräg eingelagert, so daß seine das Kernwerk umklammernde Nordspitze in die NW-Ecke sich vorschiebt; vom Außenwalle im O zunächst weit entfernt, ihn dann streifend, bleibt der Innenwall bis zum S-Abschlusse ihm verhältnismäßig nahe. Im W tritt das umgekehrte Verhältnis ein,

[1]) Von dieser aus, an jener Lücke, beträgt die Entfernung bis zum Innenwalle 60 S.

[2]) Der Außengraben hat, bei mäßiger Breite, nur hie und da eine ansehnliche Tiefe, mit vielen z. Tl. von außen her gespeisten, jetzt meist trockenen Tümpeln. — Die Entfernung vom Innenwalle beträgt 400 S. (Vgl. dazu S. 46, A. 4).

[3]) Es mochte das gewiß einst dicht bewaldete, wasserreiche und somit unzugängliche Hinterland als hinreichender Schutz erscheinen. Oder aber das Werk blieb hier unvollendet.

während die 2 S-Seiten des Fünfecks in ihrem ganzen Verlaufe weit abliegen.

Es bleibt nun noch die Betrachtung des **Kernwerkes** übrig. Annähernd ein Kreisrund, mit einem Umfange von nur 350 S., — auf der Wallkrone hin gemessen, — umschließt es einen Innenraum, dessen Durchmesser von S nach N 110, von O nach W 120 S. beträgt: also im Verhältnisse zur Gesamtanlage ein kleines Werk. Im Volksmunde heißt es „Rondeilken" oder Duiwelspättken.[1])

Verständnisvoll die von der Natur gegebene Sicherung benutzend, wählten die Erbauer eben diese Stelle hier für den Mittelpunkt des Gesamtwerkes, indem sie den Grat der N- und W-Hänge zu einer das umgebende Terrain überragenden Kuppe umgestalteten und mit dem besonders massigen, z. Tl. über 4 m emporstrebenden Rundwalle umgaben. Aus solcher Lage ergibt sich für den Aufbau der Wälle die Verschiedenheit, daß sie nach den Hängen hin aus diesen selbst herausgearbeitet sind, indem dieselben abgesteilt und zugleich erhöht wurden; im S und O aber mußten die ungeheuren Erdmassen aus dem ebenen Boden gewonnen und selbständig aufgetürmt werden. Daher denn auf jenen Seiten der Innenraum nur wenig unter dem Niveau der Wallkrone liegt, im S und O dagegen mehrere Meter tief. So stellt denn auch der breite Graben, besonders im S, als tiefe Rinne sich dar, mit einer Steilböschung wohl in halber Höhe des Walles selbst. Die First, jetzt abgeflacht, bietet einen bequemen Umgang, „Pättken". In sich geschlossen, ist der Rundgang unterbrochen von drei Einsattelungen, zwei flacheren, nebeneinanderliegenden im S[2]) und einer tiefergehenden gegenüber. Auch diese, eine bis etwa zu halber Wallhöhe sich absenkende muldenförmige Lücke[3]) von 3 S. Breite, weit auseinander klaffend, stellt keinen regelrechten Eingang dar; und doch ist ein anderer nicht vorhanden. Vielleicht haben Abrutschungen und Abnutzung einen Hauptanteil an ihrer jetzigen Unförmigkeit. Vielleicht auch führte

[1]) Vgl. die „Duiweskämpe" bei Kirchboke, die „Hünenpädde" bei Lünen (Hölzermann, S. 73; 53).

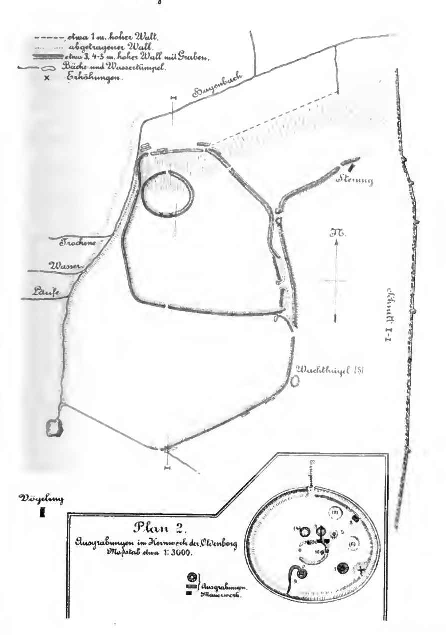
[2]) In ihrer Umgebung findet sich auffallend viel Steingeröll, z. T. hügelförmig sich erhöhend.

[3]) Bei der eben beschriebenen Art des Wallaufbaues hier im N trifft sie schon in dieser Tiefe auf das Niveau des Innenraumes.

„Die Oldenborg“ b. Horstmar-Laer (Bez. Münster)

Plan 1.

Maßstab etwa 1:7500.



von der gegenüberliegenden, der S-Seite, über jene 2 Einsattelungen hinweg ein Zugang in das geschlossene Rund, auf mächtigen Baumstämmen.[1])

An der Außenböschung des Rundwalles, besonders deutlich im S., zieht in verschiedener Höhe und abwechselnder Breite ein Absatz hin, des öfteren unterbrochen. Er scheint, soweit er nicht auf Rutschungen zurückzuführen ist, der ursprünglichen Anlage anzugehören, etwa um Verhaue aufzunehmen.[2])

In dem Innenraume des Kernwerkes finden sich unter mancherlei eigenartigen Erscheinungen mehrere fast kreisrunde, trichterförmige Vertiefungen, deren Entstehung

---

[1]) Der Versuch, Sicheres hierüber feststellen zu wollen, erscheint von vornherein als wenig aussichtsvoll. Ein im O in gleicher Höhe mit der Kernwerk-Lücke in dem 100 S. entfernten Innenwalle vorhandener Durchstich und mehrere hundert Schritt weiter ein solcher im Außenwallzuge, bei Stening, ermöglichen jetzt den Zugang zu den einzelnen Teilen des Gesamtwerkes. Am Hange hinlaufend, ist es den Verhältnissen nach der natürlichste und bequemste. Mancherlei scheint dafür zu sprechen, daß dieses auch der ursprüngliche war, so u. a. das Überragen des S-Wallstumpfes, bei der Innenwall-Lücke, über den nördlichen. Denkt man sich nämlich die Lücke, den Fluchtlinien jener entsprechend, ausgefüllt, so würde die südliche Wallfortsetzung über die nördliche etwa in halber Breite nach außen zu hinausgreifen, somit eine Art Schutz für den Eingang bildend, ähnlich wie z. B. an der „Wallburg zu Gellinghausen“ (Vgl. Mittlng. I, S. 123) — Nun zwingt aber andererseits die beim Zusammentreffen der Wallenden sich ergebende Einbuchtung, die ja auch sonst nicht eben selten, uns keineswegs zu obiger Annahme. Aus der geringen Tiefe des zugeschütteten Vorgrabens der Innenwall-Lücke und des offenen im S dieser könnte man schließen, daß er nicht hinreichend Erde zum Ausbau des fehlenden Stückes lieferte, daß andererseits, in Annahme einer später erfolgten Aushebung der Lücke, das massenhaft gewonnene Erdreich eine ersichtliche Verwendung nicht gefunden habe Es könnte scheinen, als ob das Erdreich zum Ausbau der Eingangs-Sicherung aus den Abtragungen gewonnen sei, die sich auf der flachen Grabenböschung hin zeigen; bei Erweiterung der Lücke wäre damit dann vielleicht der Graben abgeebnet. Ähnlich lägen dann die Verhältnisse bei der Kernwerk-Lücke, während der entsprechende Durchstich des Außenwalles seinem Wesen nach wohl der Neuzeit angehört. — Zu dem Ausgange des Kernwerkes nach dem nahen Bache im N scheinen auch jene „Riegel“ in Beziehung zu stehen, weniger als Sicherung denn als Vorrichtungen zum Abdämmen des Trinkwassers. — Über Eingänge der „Ringwälle“ in der Lausitz vgl. v. Peucker, II, S. 402.

[2]) Vergl. u. a. Hölzermann, S. 105; 81, 76, 96. Mittlng., H. II, S. 41 (Dolberglager).

wohl dem Suchen nach Schätzen zugeschrieben worden.[1] Ihr teilweises Einschneiden in die Wallböschung, bezw. das z. T. an derselben aufgeschüttete Erdreich, das ihnen entstammt, weisen jedenfalls auf eine spätere Entstehungszeit als die der Wälle selbst hin.[2]

II. Ist die Oldenborg ein Germanenlager?

Welchem Zwecke nun diente dieses Riesenwerk, das bei allen Mängeln der Technik im einzelnen doch eine höchst verständige Ausnutzung der natürlichen Verhältnisse zeigt?[3] Wer waren seine Erbauer?

Nachdem die neuen Forschungen so manches Urteil erschüttert haben, das u. a. durch die Autorität eines Hölzermann gesichert schien, ist die Beantwortung jener Fragen mehr denn je in das Gebiet der Mutmaßung gerückt, sofern nicht Überlieferung und Funde uns zu Hilfe kommen.[4]

Longinus (S. 110; 1. Aufl. 113) sieht in der Oldenborg eine „altgermanische Erdburg", während Darpe die Feste für eine „altsächsische Wallburg" hält,[5] dem „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Steinfurt" (Münster 1904, S. 54) sich anschließen.

Das Vorhandensein germanischer „Nationalfesten" einst, als „Sammellager", wo zugleich „Weiber, Kinder, Knechte und Vieh" geborgen wurden, darf wohl als sicher angenommen werden.[6] — Was Cäsar von den „Sammellagern" der Sueven (b. g. IV, 19) berichtet, was über die Eroberung des zwischen Morästen gelegenen, durch Natur und Kunst

---

[1]) So in der 1. Aufl. des „Führer durch die Baumberge", während die 2. Aufl., S. 110 bereits die neueren Feststellungen aufgenommen hat. Es sind Mardellen, Wohngruben, worüber unten ausführlicher wird gehandelt werden (S. 59 ff.).

[2]) S. unten S. 60, A 1, 62, A. 2, 77, A 3.

[3]) Vgl. i. allgem. Hölzermann, S. 104.

[4]) Vgl. oben S. 41, A. 1. Rübel, S. 13, 124. — 390, 398 f. 411, zu „Babilonie" b. Lübbecke, der die Anlage für eine „fränkische Doppelanlage" erklärt. — Vgl. auch Mittlng., I, S. 41 ff., 53 f. Schuchhardt, VI u. VII. Darpe, i. Ztschrft., Bd. 53, S. 122 u. a. m.

[5]) Ztschrft., 41, S. 101 f., 53, S. 129. Vgl. Tibus, S. 932 f. — Die von Darpe zum Vergleiche herangezogenen Lager zeigen wenig Ähnlichkeit mit der Oldenborg; für die Zeitbestimmung dieser bieten sie keinerlei Anhaltspunkte.

[6]) Vgl. u. a. Nordhoff, S. 110 ff., 149. Hölzermann, S. 39 ff., Darpe, Ztschrft., 53, S. 121 ff., v. Peucker, II, S. 416 ff.

geschützten Hauptquartieres des Kassivelaunus[1]) (V, 21): es sind dieselben Erscheinungen in Gallien, Britannien wie in Germanien. Die durch das Vordringen des fremden überlegenen Eroberers Geängsteten bargen Weib und Kind und die gesamte Habe an allen bekannten gesicherten Plätzen im Dickicht der Wälder, von wo aus sie den vorüberziehenden Feind überraschen konnten.[2])

So waren denn auch besonders die Marsen dauernder Beunruhigung ausgesetzt, besonders nachdem Germanikus i. J. 14 n. Ch. sein Operationsgebiet von der Lippe an die Ems verlegt hatte. Früher Nachbarn der Sigambrer, verließen sie, nachdem Tiberius, i. J. 8 v. Ch. (Strabo VII), 40000 Sigambrer auf das linke Rheinufer verpflanzt, ein gleiches Geschick fürchtend, ihre Heimat und zogen von der Lippe aus weiter nach Nordosten. Als ihre Nachbarn in den neuen Wohnsitzen werden von Tacitus (Annl. I, 51) die Brukterer, Tubanten[3]) und Usipeten bezeichnet. Diese, durch des Germanicus blutigen Überfall der Marsen alarmiert, i. J. 14 n. Ch. (Annl. I, 50 ff.), suchten damals den Römern den Rückzug durch die „obscuros saltus" zu verlegen. Es sind das wohl die Baumberge, an deren Ostfuße das neue Marsengebiet sich hinzog, „auf der Linie Horstmar-Ottmarsum über die Niederungen der Dinkel und Vechte".[4])

Hatte damals Germanikus das Gebiet der Marsen weit und breit verwüstet,[5]) so ließ er, nach einem abermaligen Vorstoße gegen dieselben unter Caecina, i. J. 15 (Annl. I, 56), nunmehr das ganze Land zwischen Ems und Lippe säubern[6]) (I, 60). Es beweisen diese Tatsachen einerseits,

---

[1]) Ähnliches finden wir überliefert über die Sigambrer (Caesar, b. g. IV, 18), die Moriner (III, 28) u. a.

[2]) Bei dem „defensiven Charakter" ihrer Lager suchten sie in erster Linie möglichste Deckung (Mittlng., H. IV, S. 156). Hölzermann (S. 41) läßt die Defensive erst spät Eingang finden bei den Germanen.

[3]) Bentheim = Tubantenheim (Darpe, Ztschrft., Bd. 53, S. 123), in Hannover, unweit der holländischen Grenze, „die alte Volksburg des Bursibant-Gaues."

[4]) Zu dieser Frage vgl. Hölzermann, S. 27, 35 f.

[5]) Annl. I, 51: . . . quinquaginta milium spatium ferro flammisque pervastat.

[6]) Nochmals, i. J. seiner Abberufung, 16 n. Ch., nach Vernichtung der Emsflotte, unternahm er einen Zug gegen die Marsen und die Chatten. (Annl. II, 25).

welch hohen Wert die Römer auf die Freihaltung des Weges durch das Marsengebiet zur Ems hin legten, wie sie andererseits die Annahme rechtfertigen, daß diese, dem Feinde wirksam entgegenzutreten, auf alle Weise bemüht waren, in erster Linie jedenfalls durch Schaffung „verborgener Sammelplätze" unweit der römischen Heerstraße.[1] Ja, wir dürfen um diese Zeit und unter diesen Verhältnissen, mit Hölzermann (S. 41), den damals geschaffenen Befestigungen einen mehr defensiven Charakter zuschreiben.

Könnte demnach wohl die „Oldenborg" als eine marsische „Stammfeste", „zum Zwecke der allgemeinen Landesverteidigung" errichtet, angesehen werden? Der „bedeutende Umfang" des Lagerraumes, vielleicht auch gewisse fremde Beeinflussung[2]), mit den oben ausgeführten Umständen zusammengenommen, dürften eine Bejahung der Frage wohl nahe legen. Wir wissen aber andererseits nach den früheren Andeutungen, auf wie schwachen Füßen eine solche Behauptung ohne anderweitige Stützen stehen würde. — Und so bleibt mithin die Annahme, in der Oldenborg „eine altgermanische Erdburg" erblicken zu wollen, eben nur das, was der Ausdruck selbst sagt. Ein zwingender Beweis aus der Konstruktion, aus anderen Begleitumständen[3]) läßt sich nicht erbringen, so viel Bestechendes eine solche Annahme auch haben mag.

III. Kann die Befestigung sächsisch sein?

So wollen wir denn festzustellen versuchen, ob in der Erdumwallung „Oldenborg" etwa hinreichende Merkmale sich

[1]) Jener „breve et solitum iter" (Annl. I, 50), vom Rhein (Castra Vetera) zur mittleren Ems führend, den Germanikus bei seinem Überfalle der Marsen, 14 n. Ch., dem „iter inpeditius et intemptatum" vorzog, um die Unglücklichen völlig zu überraschen. Der Zug jenes „kurzen und gebräuchlichen" Weges ist natürlich nicht bekannt. Andeutungen finden sich bei Hölzermann in den beiden beigegebenen Wegekarten.

[2]) Vgl. Hölzermann, S. 42. — Das den Sachsen „viel zu große" Germanenlager auf dem Tönsberge ward verkleinert (Ebd. S. 106. — S. 103 zu „Kirchborchen"). Über sonstige Erscheinungen bei Germanenlagern vergl. Hölzermann, S. 50 f., 81, 96.

[3]) Wie denn auch Rübel (Vorwort, S. 6; S. 37 u. a.) und Schuchhardt (H. VII, § 233 u. a.) ausdrücklich vor dem Fehler warnen, das „militärische Interesse" bei der Bestimmung vorhandener Erdbefestigungen in den Vordergrund zu rücken, bezw. etwa römische Entlehnungen den Germanen zuzuschreiben, während vielmehr die Franken als deren Vermittler anzusehen seien. Vgl. auch Rübel, S. 419. Mittlng. I, 51 f. (zu Bumannsburg v. Schuchhardt) u. a.

finden, die sie als sächsische Landesfeste[1]) erscheinen ließen.

Das Vorhandensein sächsischer Wallburgen ist hinlänglich bezeugt,[2]) und wir befinden uns hier auf sicherem Boden.

Als charakteristische Merkmale eines Sachsenlagers gibt Hölzermann, dessen Kennerschaft hierin auch sonst gewürdigt wird,[3]) die folgenden an (S. 103 f., 105). Ein „völliges Verschwinden der regelmäßigen Figuren" wird durch das Anschmiegen der Umwallung herbeigeführt, im Gegensatze zu den Römer- und meist auch den Germanenlagern. Eine weitere Folge davon ist die oft vorkommende „birnförmige" Gestalt der sächsischen Umwallungen, durch die zugleich auch eine „schmale Angriffsfront" erzielt wird. Eine weitere sächsische Eigenart zeigt sich auch in der „Einbiegung beider Wallenden an den Eingängen," zum Zwecke der Seitenverteidigung. Schließlich nimmt Hölzermann das Vorhandensein einer Stützmauer von 1,68 m Dicke im Innern des Sachsenwalles an, die jetzt mit der Wallkrone abschneide. Der schlecht zubereitete Kalk ist, weil vermodert, ohne Bindekraft.

Zunächst betreffs der Form der Sachsenlager hatte Nordhoff (S. 137) sich bereits dahin geäußert, daß, da „ihre Gestalt von der Ortsbeschaffenheit bedingt, . . . sie hier ein Viereck, dort einen Kreis, anderwärts einen Halbkreis, kurz teils gerade, teils runde, teils elliptische Linien beschreiben."[4]) — Auch betreffs des Vorhandenseins eines Mauerkernes zeigt sich erhebliches Schwanken. Nordhoff (S. 136) nimmt weniger Mauerung als vielmehr Steinanschüttung an. Biermann fand die Kirchborchener Wälle „von Erde und Felsgeröll regellos aufgeschüttet", dagegen an den Eingängen eine „regelmäßig geschichtete Steinpackung",[5]) entgegen der Annahme

---

[1]) Vgl. Nordhoff, S. 112 ff., Hölzermann, S. 98, 102 ff., 105 ff. Zeitschrft., 53, S. 122 ff. (Darpe).

[2]) Vgl. Schuchhardt, VII, S. 57, § 231; 67, § 276. Mittlng., I, S. 51 f., Rübel, S. 123 ff., Rolevinck, S. 84 ff.

[3]) Schuchhardt, VII, S. 78, § 317.

[4]) Vgl. Mittlng., I, S. 51 f. (Bumannsburg), S. 58 (Dolberglager): „Der regelmäßige Grundriß kommt ebensogut bei sächsischen Befestigungen vor." Dasselbe gilt auch vom „Spitzgraben" (Ebd., S. 58).

[5]) Mittlng., I, S. 122 f. — Ähnliches ergaben die Ausgrabungen in der Hünenburg bei Brenken (1901) durch Herrn Geh. Baurat Biermann; noch nicht veröffentlicht. (Vgl. Hölzermann, S. 110).

Hölzermanns. Der Innenring der sächsischen Karlsschanze ist „von rohen, ohne Mörtelverbindung aufeinander geschichteten Felsblöcken erbaut" (Hölzermann, S. 96).

Als weiteres Merkmal der sächsischen Befestigungsmanier gilt der „ausbauchende Vorwall" (Mittlng., I, S. 47) — Schuchhardt[1]) endlich gibt als Hauptstück einer Sachsenburg an einen „großen geschlossenen Ring" ohne Graben, meist mit Mauer; dicht vor dem Hauptringe befinde sich ein Schutzwall mit Außengraben, im Mittelalter als „Zwinger" bekannt: das Fehlen dieser Anlage charakterisiere „von vornherein" eine Burg als nicht sächsisch. Dazu kommt das Ausbiegen der Wälle am Tore und die Schanzenbildung daselbst.

Am meisten betont erscheint durchweg[2]) die „Einbiegung der Wallenden an den Eingängen" wie das Ausbuchten des Vorwalles, belegt durch sicher bezeugte Sachsenlager, so der Skidroburg, des am besten erhaltenen.[3]) Nun zeigt der Außenwallzug der Oldenborg an zwei Stellen jenes Einschwenken der Wallenden: an der schon öfter erwähnten im O., wo der Innenwall demselben auf Grabenweite sich nähert, dann an der SO-Ecke. Hier tritt die gleiche Erscheinung auch an dem gegenüberliegenden Innenwalle auf, und zwar in ganz besonderer Form. In allen drei Fällen aber haben wir es offenkundig mit Neuerungen zu tun, wie unten des näheren ausgeführt wird.

Der „geschlossene Ring" tritt in dem Innenwallzuge klar hervor, aber mit muldenförmigem Vorgraben. Nicht minder deutlich erscheint jene „Zwinger"-Form an der am meisten gefährdeten Ostseite, in eben jenem Zusammentreffen des Innen- und Außenwalles, nebst tiefer breiter Grabenmulde, so daß die Angreifer „nach Überschreitung der ersten Linie dicht und hilflos" der Besatzung gegenüberstanden.[4])

---

[1]) H. VII, S. 57, § 231. — Daß die meisten „Sachsenlager" später zu fränkischen Anlagen umgewertet worden, soll hierbei vorderhand unberücksichtigt bleiben.

[2]) Vgl. auch Mittlng., I, S. 46 f. (Bumannsburg).

[3]) Hölzermann, S. 98. Schuchhardt, VII, S. 57, § 231, 67, § 276. Mittlng., I, S. 51 f. — Zu der fränkischen Neuerung innerhalb desselben vgl. Rübel, S. 299 f.

[4]) In seinem weiteren Verlaufe nach S hält sich der Innenwallzug, ausbauchend, in der Nähe des Vorwalles. Wie diese Ausbauchung später geradlinig abgekürzt worden, darüber vgl. unten S. 72 ff. — Zu

Wie verhält es sich nun mit der Innenmauer? — Die Wälle der Oldenborg scheinen durchweg lediglich aus Erd- und Gesteinsmassen aufgeschüttet zu sein, wie für den Innen- und Außenwall solches vielfache Durch- und Abstiche dartun. Ein im S der Kernwerksumwallung gezogener Versuchsgraben von mäßiger Tiefe[1]) ließ mauerartig geschichtetes Gestein zu Tage treten. Die Erscheinung ist aber wohl der eingangs erwähnten natürlichen Lagerung des Gesteins in der Erdschwelle zuzuschreiben. — Das einstige Vorhandensein von Wachthügeln auf der Wallkrone anlangend, so könnte man Spuren solcher wohl in dem aufgehäuften Steingeröll, wie solches auf dem S-Zuge des Kernwerkringes neben jenen 2 Einsattelungen sich befindet, erblicken, dsgl. auch auf der Höhe der erwähnten Einschnürung des östlichen Außenwallzuges, wo der Innenwall auf ihn trifft.[2])

Wenn nun Hölzermann (S. 104) die „einfachen Wachthügel[3]) auf den Wällen" auch bei germanischen Lagern zuläßt, so nimmt er andererseits „die Warten für Doppelposten, wie solche sich in der Nähe des Örlinghauser Lagers finden", ausschließlich für *sächsische* Befestigungen in Anspruch. Unweit des SO-Einganges durch den Außenwall scheint eine solche vorhanden zu sein. Auf die Absätze an den Kernwerk-Böschungen wurde schon hingewiesen (S. 49). Auch jenes „Rückwärtseinschneiden" bei der Wallbildung als *sächsische* Eigentümlichkeit (Schuchhardt, IV, § 219) fand bereits Erwähnung[4]) (S. 48).

Nach alledem *könnte* die Oldenborg als ein *sächsisches* Heerlager wohl angesehen werden, falls eine solche Annahme sich ungezwungen in den Rahmen der geschichtlichen Ereignisse einfügen ließe.

Da erscheint denn eine spätere Überlieferung als wertvoll, die an die Schlacht von Buocholt (779) anknüpfend,

„Zwinger" (Schuchhardt VII, § 231) vgl. das über die *verschiedenen* Vorwälle des Tönsberglagers, als einer „einheitlich sächsischen Burg . . . mit reich ausgestatteten Zwingerformen", Gesagte (ebd. § 317.)

[1]) Vergl. Tafel I, Plan 2. — S. 61.

[2]) Vergl. Tafel I, Plan 1. Vergl. unten S. 58.

[3]) Vergl. auch Mittlng. I, 119 ff., besond. 123 (zu „Wallburg bei Gellinghausen").

[4]) Wie an den Kernwerkwällen im W und N findet dieses sich auch an dem gegenüberliegenden Weststücke des Innenwalles. Vergl. auch zu Hölzermann, S. 96 (Karlsschanze) Schuchhardt, VII, S. 64, § 261.



viel umstritten, neuerdings wieder von Rübel gewürdigt worden ist (S. 400 ff.). Nach jener Schlacht sammelten die besiegten Sachsen sich in monte Coisio, wurden aber wiederum geschlagen. Der gefangene Edeling Roibartus erhielt später von Karl das „Lager“ und mehrere „Höfe“ zurück; sein Bruder Luibartus, verwundet, ward von (s)einer Frau in silvam Sytheri, que fuit Thegaton sacra[1]), getragen, wo diese vor Schreck, infolge eines nächtlichen Tumultes, starb. Die Gefallenen ließ Karl in Dotharpa, Darup bei Nottuln, begraben. Hier errichtete er eine Curia, in der er auf dem Wege ins Sachsenland mehrmals weilte.

Es hätten also unweit der Baumberge noch andere Kämpfe als die offiziell erwähnten damals stattgefunden, die ihrer „verhältnismäßig geringen Bedeutung“ wegen, hinter jenen zurücktraten. Und so zogen denn auch vielleicht von der Oldenborg aus todesmutige Sachsenscharen dem fränkischen Eroberer entgegen. — Nachdem Karl den Rhein bei der Lippemündung 779 überschritten, da mußten die Sachsen einsehen, daß es sich um Sein oder Nichtsein handele; denn durch ihren Kriegszug an den Rhein hatten sie des Treubruches sich schuldig gemacht und ihre „Vollfreiheit und ihr Allod“ verwirkt (Rübel, S. 124 ff.). Als es ihnen aber nicht gelungen war, in mehreren Schlachten, deren blutigste bei Bocholt stattfand, den Rachezug Karls aufzuhalten, da konnte der Darsteller, die Ereignisse zusammenfassend, schreiben: . . . . Saxones fugientes omnes suas firmitates reliquerunt[2]) . . —; der Weg zur Weser stand den Franken jetzt offen.

Aus des Königs Unfall in den Pyrenäen neue Hoffnung schöpfend, hätten dann die Sachsen, zugleich auch unter dem Drucke des Treubruches, hier jenes Heerlager errichtet.

Der Annahme, die Oldenborg sei ein Sachsenlager scheinen mithin völlig abweisende Gründe sich nicht entgegenzustellen. Dennoch aber bleiben mancherlei Bedenken bestehen hinsichtlich gewisser Sonderheiten in der Konstruktion

[1]) Über die Schreibung der Namen (Rotbertus . . . .), das hohe Alter der Überlieferung wegen des Endungs-i in Sytheri, die Deutung: „der den Angeflehten, die der Christ zu nennen sich scheut, heilig war“, vergl. Rübel a. a. O. — Vergl. Longinus, S. 29, Tibus, S. 43.

[2]) Rolevinck, S. 92. — Rübel, S. 400 ff. — Zu „firmitates“ vgl. Hölzermann, S. 102.

wie besonders auch der oben berührten „Neuerungen" und der daraus sich ergebenden Nebenumstände. Und ehe der Versuch nicht gemacht, bezw. gelungen, dieselben baulich und zeitlich mit den übrigen Verhältnissen in Einklang zu bringen, darf auch jene Vermutung den Wert einer berechtigten Behauptung nicht beanspruchen. Dieser Untersuchung gelten die folgenden Abschnitte.

IV. In die Umwallung eingebaute Wohngruben und andere Zutaten.

Zunächst muß von vornherein zugegeben werden, daß u. a. das Vorhandensein eines Grabens um den „geschlossenen Ring", den Innenwall, gegen die von Schuchhardt für „sächsische" Anlagen aufgestellte Regel nicht begründet werden kann. Ebensowenig dürfte ein Gegenstück zu dem eigenartigen Kernwerke, in Verbindung mit der Zwingerform (vergl. S. 54), sich finden. Bei dem Schwanken der Einzelformen freilich innerhalb des Systems würde durch diese Umstände allein nicht wohl die Annahme, die Oldenborg sei ein altes Sachsenlager, hinfällig, zumal ja, wie schon des öfteren angedeutet, die verschiedenen aufgestellten Regeln vielfach weder miteinander in Einklang zu bringen sind, noch auch an und für sich als stichhaltig sich erwiesen haben. — Wir wollen in der folgenden Untersuchung uns daher auf diejenige der oben (S. 45 f. A. 2, 6; 54) erwähnten Neuerungen, die als „Zutat" klar hervortritt, und auf die damit im Zusammenhange stehenden Erscheinungen beschränken[1]). Es ist die im Ostzuge des Außenwalles vorhandene da, wo der Innenwall auf Grabenweite an denselben heranrückt, indem jener in weiter Einbuchtung sich ihm entgegendrängt. Es tritt sogleich deutlich hervor, daß diese Einschnürung später noch weiter ausgearbeitet ist, durch Abgrabungen an der Außenböschung, insbesondere an der des von N kommenden Zuges; zugleich wurde sie in ihrer Mitte durchbrochen, so daß zwei nach innen schwenkende Flügel entstanden, die dann in einer mäßig hohen Aufschüttung eine Fortsetzung erhielten. Während nun diese bei dem nördlichen in weit ausholender Halbkreisschwenkung, in einer

---

[1]) Die übrigen finden in einem späteren Abschnitte (S. 71 ff.) ihre Behandlung.

Länge von 40 S., auf der steilen, wohl 6 m hohen Böschnng des tiefen, schluchtartigen Innenwallgrabens weitergeführt ist, bricht die südliche Umschwenkung bald ab. Das Terrain ist hier ausgearbeitet zu einem weiten Kessel, fast bis zum Niveau der Grabensohle.[1]) Überragt im O von dem besonders hohen Vorwalle,[2]), mit Spuren einer Warte (S. 55), ist er nach N, dem Eingangspfade zu, durch einen niedrigen lückenhaften Wall geschützt, der Fortsetzung jener Umschwenkung. Dieser, zugleich mit dem Wege zur Grabensohle sich absenkend, schwenkt dann vor derselben nach S um, jetzt in etwa doppelter Höhe, über 2 m; indem er somit hier den Kessel umschließt, geht er, an zwei Stellen durchbrochen, in die natürliche Terrainhöhe über. Der Durchmesser des Kessels, der durchwühlt erscheint, beträgt 10 S.; jene Durchbrüche, z. Tl. wenigstens, stellen die Eingänge dar. Es ist eine Wohngrube (Mardelle). Auf eine andere in etwas kleinerem Umfange — sie mißt 7 : 14 S. —, in der Grabensohle selbst, mündet jener Eingangspfad. Einige rohe Scherben, zu der Klasse der später zu besprechenden gehörend, fanden sich schon bei oberflächlicher Schürfung. Andere Wohngruben, bezw. Spuren solcher finden wir in derselben Grabenmulde, etwa 100 S. weiter nach S zu, wo dieselbe, nachdem sie vorher auf 3 S. sich verengte, ein 20 S. langes und 12—14 S. breites Oval bildet. Innerhalb desselben zeigt sich der Rest eines z. Tl. in die dem Innenwalle gegenüberliegende Grabenböschung hineingearbeiteten Halbrunds; sein Rand ist teilweise zerstört durch einen späteren Ersatzwall-Einbau, der hier beginnt, (vergl. S. 71 ff.). — Eine Wohngrube von großen Maßen scheint auch in jenem Halbrund innerhalb der Fortsetzung des nördlichen Eingangsflügels, auf der Höhe der Innenwallböschung, vermutet werden zu dürfen[3]). Auch in der breiten Mulde

---

[1]) Das gewonnene Erdreich wurde wohl zu jener Wallaufschüttung verwendet.

[2]) Der gegenüberliegende Innenwallzug strebt nicht minder massig und hoch empor, so daß der eingeschlossene muldenförmige Graben wie eine tiefe natürliche Schlucht erscheint.

[3]) Durch die besprochene Einbuchtung des Vorwalles, zu der ausholend, er zugleich weit ausbuchtet, ist dieser Raum auch nach O zu rund abgeschlossen; er bleibt nur nach N offen. Seinen Zugang hat er von dem Eingangspfade aus, hart hinter der Außenwall-Einschwenkung.

des Außenwallgrabens, unterhalb jener Warte des südlichen Flügels findet sich eine kesselartige Einsenkung von 10 S. Durchmesser; den Schutz nach außen, O zu, gewährte die wohl 3 m hohe Grabenböschung.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes. Die Wohngruben sind später angelegt als die Umwallung selbst. Der 2 Schritte breite Eingangspfad, in engstem Zusammenhange mit ihnen stehend, ist bei seiner geringen Breite kaum 1 m tief in die Wallkrone eingearbeitet. Von der Sohle des Außenwallgrabens in etwa 20 S. zur Paßhöhe führend, um dann zum Innenwallgraben sich abzusenken, endet er in demselben; eine Fortsetzung über die Innenwallhöhe hat er nicht.[1]) Er diente mithin lediglich Sonderzwecken, d. h. als Zugang zu den Wohnstätten hier. Aus ihrer Lage am Rande der Feste, der ungeschützten Ebene zu, ohne Zusammenhang mit den Innenwerken folgt, daß deren Erbauer auf wesentlichen Schutz nicht den Hauptwert legten. Es waren mehr friedliche Siedler einer ruhigeren Zeit.[2])

Wir hätten mithin zwei aufeinanderfolgende Perioden der Oldenborg als Sachsenlager anzunehmen: die erste in die Sachsenkriege fallend, die andere nach deren Beendigung. — Wie damit das Vorhandensein noch anderer Wohnstätten in Einklang zu bringen sei, in welchem Verhältnisse etwa diese zu jenen stehen, soll nunmehr versucht werden klarzulegen.

Die zahlreichen trichterförmig sich absenkenden flachen Mulden innerhalb des Kernwerkes, 6—8 S. im Durchmesser, stellen schon durch diese Gleichmäßigkeit sich als planmäßige Anlagen dar[3]) (vgl. oben S. 49 f.). Sie gruppieren sich fächerartig um einen gemeinsamen Kern, und zwar in zweifacher Anordnung. Die äußere Gruppe lagert sich hart an

---

[1]) Der jetzt über dieselbe sich windende Fußweg ist lediglich das Ergebnis dauernder Benutzung neuester Zeit.

[2]) Dieser Umstand, die Geringfügigkeit der Änderungen wie noch manche andere Verhältnisse treten der Annahme, es sei ein sächsisches Lager in ein germanisches eingebaut — vgl. Hölzermann S. 106 ff. — entgegen. Vgl. i. allgem. Schuchhardt VI, S. 42, § 175; VII, S. 57, § 233 gegen Nordhoff, S. 113.

[3]) Eine Wohngrube liegt unweit der südlichen Grabenböschung desselben (S. Tfl. I, Plan 2). Die Spuren anderer finden sich an der Innenböschung des südlichen Innenwall-Kopfes.

der Wallböschung hin, z. Tl. in diese hineingearbeitet[1]), die andere unmittelbar um jenen, etwas nach NO zu verschobenen „Kern". Keineswegs lückenlos, erscheinen sie am vollständigsten in der NO-Ecke, aber als weniger gut erhaltene Gruben, deren im SO und N nur einige, aber deutlich hervortreten; im W dagegen, dem weitesten Raume, zeigen sich überhaupt nur undeutliche Grubenspuren, (vgl. Tfl. I, Plan 2). — Jener Kern bildet ein niedrig umwalltes Oval von 20 S. (N-S) und 25 S. (O-W) Durchmesser, das nach W zu z. Tl. geöffnet ist.[2]) Die scheinbare Aufschüttung besteht aus Steingeröll, wie denn auch der ganze Innenraum des Kernes äußerst steinig ist. Daher gelang es erst durch erneute Nachgrabungen, regelrechtes Mauerwerk freizulegen. — Zudem sind neben anderen Grabungen in drei Mardellen Nachforschungen vorgenommen durch Herrn Vikar Hülmeier in Laer, z. Tl. im Beisein des Verf. Hier folgt der Bericht[3]) des Herrn Hülmeier:

Wir begannen die Ausgrabungen mitten in Grube 1. In einer Tiefe von etwa 20 cm fanden wir 6 Münzen, eingebettet in dem von verwestem Laub schwarz durchsetzten Humus, einige von der Stadt Münster, sog. „Paulus-Münzen". Etwas tiefer trafen wir auf schon durcharbeiteten Erd- und Lehmboden, worin einige Urnenstücke und viele Knochen, anscheinend von Rindern und Pferden stammend, sich vorfanden. Darunter war auch ein Eberzahn, ein langer gekrümmter Eckzahn. Dann durchschlugen wir einen festen Boden und gelangten immer tiefer in gelben Lehm, der, wie man sehen konnte, früher noch nicht offen gewesen war. — Sodann wurde der lange Versuchsgraben (Nr. 9) gezogen, von Grube 2 aus nach S zu, bis an den Rundwall und tief in denselben hinein, an einigen Stellen bis zu 1 m tief. Auf seiner ganzen Länge fanden

---

[1]) Vergl. oben S. 50. Sie sind also jünger als die Wälle. Einige an der Oberfläche der Böschung gefundene Scherben stammen von Grubenausraum her (vgl. unten S. 62), während z. B. die in den Dolberg-Wällen gefundenen Kohlen und Scherben (Mittlng. I, S. 50 f.) auf ein anderes Verhältnis hinweisen.

[2]) Durch eine hügelartige Erhöhung von 5 S. ist die offene Westseite in zwei ungleiche Lücken geteilt, wohl die ursprünglichen Eingänge. — Auf zwei nebeneinanderliegende ovalförmige Einsenkungen von 40:10, bezw. 15 S., im W des südlichen Innenwallkopfes, an der sanften Bachböschung gelegen, mag hier noch hingewiesen werden. Man könnte an größere Erdgelasse denken, (vgl. Mittlng. IV, S. 144 ff.).

[3]) Vgl. Tfl. I, Plan 2.

wir viele Urnenstücke und Knochen; auf der letzten Strecke, nahe der Böschung und im Wallkörper selbst, fanden sich keine Urnenreste, noch Knochen. Ob im Wallinnern Mauerwerk vorhanden, konnte nicht genau festgestellt werden. Dann wurde jener Gang unweit der Grube auf eine kurze Strecke erweitert, weil wir dort in einer Tiefe von nur 20—30 cm wohl an 200 Urnenstücke — schwarze, rötlich-graue, erdfahle — und auch Knochenreste fanden. — Dann ging es an die Ausräumung der Grube selbst (Nr. 2), die fast völlig durchgeführt wurde. Etwa 1 m tief stießen wir auf einen völlig hart und rot gebrannten festen Boden von Lehm und Stein. Der Lehm zwischen den Steinplatten war glatt und festgestampft und vollständig brandgerötet. Auf dem glatten Boden fanden wir einen eisernen Ring und einige andere Reste von Eisenteilen, sodann sehr viel Asche, die an einigen Stellen eine wohl 2 Finger dicke Schicht bildete; Kohlenreste, darunter Stücke von Korkgröße, deren wir eine Zigarrenkiste voll mitnahmen, bedeckten verstreut den Boden. Reich war auch die Ausbeute an Tonscherben; unter den etwa 300 Stücken befanden sich einige schöne Randstücke, die auf Gefäße mit einem oberen Durchmesser von 25 cm schließen lassen. Neben vielen Tierknochen fanden wir einige seltsam geformte Steine und Steinchen, darunter drei von Haselnußgröße, jenen „Knickern", dem Spielzeug unserer Kinder, ähnlich. — Durch Hinzuziehung von zwei Arbeitern, — bisher hatten die Schüler die Ausgrabungen ausgeführt —, wurde der rot gebrannte Boden vollständig gereinigt und freigelegt. Die Grundfläche der Grube scheint ein Oval oder Viereck mit abgestumpften Kanten, nach O zu etwas sich neigend, darzustellen. Ringsum aufgestellte größere Steine bildeten eine bankartige Erhöhung; auch führten von der Westseite 3 bis 4 unregelmäßige Stufen hinab. Leider wurden Stufen und Steine von fremden Händen in unserer Abwesenheit aufgerissen, sogar der feste Boden an einer Stelle in der Mitte vollständig durchschlagen, — um nach Schätzen zu suchen. — Wir gruben dann bei Nr. 10[1]); hörten aber bald wieder auf, weil sich dort zu viel Steine befinden. Durch Grube 3 warfen zwei bestellte Arbeiter einen knietiefen Gang. Diese Grube war ausgefüllt mit gehauenen Steinchen, wie man sie für Chaussee-Decken verwendet. Es wurde an zwei Nachmittagen gegraben; die Arbeiter stießen auch hier in etwa 1 m Tiefe auf festen Lehm- und Steinboden. — Die Schüler gruben sodann an einer leichteren Stelle, in dem kleinen Hügel (5).[2]) Dort fanden sie fast bei jedem Schlage Scherben, über 250 Stück, darunter 2 hellgelbe Randstücke,

---

[1]) Innerhalb jenes „Kernes" (s. oben S. 59 f.), hart an der Basis seiner wallartigen Aufschüttung.

[2]) Im NO, unweit jenes Kernes, zu der Innengruppe der Gruben gehörend.

auch zahllose Knochenreste. — In dem ausgeworfenen Loche (8)[1]) fand man nur an der Oberfläche Urnen- und Knochenreste.

Das sind unsere Funde im „Ronbeillen". — Bemerkt sei noch, daß unter dem sog. „Heidenkreuz" — unweit von Laer, im SW — menschliches Gebein gefunden wurde, ein wohlerhaltener Schädel u. a.

Das Ergebnis aus den durch die Ausgrabungen festgestellten Tatsachen ist zunächst folgendes. — Die gemachten Funde erweisen sich als wenig mannigfaltig, wenngleich im Verhältnisse zu der Anzahl der Fundstellen sie recht zahlreich und zugleich weit verstreut auftraten. Die Gruben waren bereits ausgeräumt, ihr Inhalt unweit derselben gelagert oder umhergeworfen.[2]) Eine derselben war mit Steinschlag ausgefüllt; alle sind mehr oder weniger zugelandet, keine völlig abgeebnet.

Die verhältnismäßig reiche Ausbeute aus Grube 2, ihre im ganzen wohlerhaltenen Feuerstellen lassen sie als lange noch benutzt erscheinen.[3]) Die Menge der ringsum am Sohlenrande lagernden z. Tl. großen Holzkohlenstücke möge auf eine Ausbrennung der die ziemlich steilen Wände einst vielleicht bekleidenden Bohlen hindeuten. Auch Holzreste, den Jahresringen nach von größeren Stücken ausgewachsenen Holzes stammend, fanden sich. Wenngleich Pfostenlöcher nicht festgestellt worden, so dürften doch wohl alle jene Umstände zusammen die Annahme zulassen, daß wir in der Tat hier ein von Menschen benutztes Erdgelaß vor uns haben. Eine „bankartige" Erhöhung, rings um den Innenraum laufend, vorhandene Eingangsstufen im W sind nicht unwesentliche Stützen dieser Vermutung.[4]) Überdeckt waren

---

[1]) Auf der Innenböschung des Rundwalles selbst, im ONO, gelegen.

[2]) Der am Westeingange von Grube 2 aufgeschüttete Auswurf ist von Scherben und Knochen durchsetzt, die nach Regen zu Tage treten. Ein Gleiches gilt von dem flachen Hügel 5. Vgl. auch zu Versuchsgrube 8 oben S. 60, Anm. 1. — Dagegen besteht die Aufschüttung an der Wallböschung unweit Grube 1 aus ursprünglich den Gruben entnommenem Erdreich, (vergl. oben S. 50, Anm. 2).

[3]) Ob das Fehlen jedes Baumwuchses innerhalb der Grubenkessel lediglich der Bodenbeschaffenheit zuzuschreiben sei oder auch noch anderen Umständen, mag dahingestellt bleiben.

[4]) Vgl. u. a. Mittlng. II, S. 43 ff. (zu Dolberglager — Ritterling —), IV, S. 131 f., 144 ff. (zu Kneblinghausenlager — Hartmann —), dsgl. IV, 71 ff. (zu Halternkastell — Dragendorff, Koepp, Krüger —), wo ganz ähnliche Erscheinungen zur Besprechung kommen.

die „Wohngruben" wohl mit einem „auf ebener Erde ruhenden Giebeldache". Die niedrige wulstartige Umwallung hielt das Eindringen des Wassers ab, die leichte Senkung der Sohle des Innenraumes von W nach O ermöglichte den Abfluß des etwa eingedrungenen. An einen Kellerraum zu denken, verbietet u. a. die geringe Tiefe. Eher möchte man wegen der vielen Feuerstellen, wie die Kohlenhäufchen einerseits, andererseits die rotgebrannten Stellen in den Steinfliesen dartun, aus der Menge der gleichartigen Scherben auf eine Art Küche oder Töpferwerkstatt[1]) schließen. Es hätte dann vielleicht jene Bank als Trockenlager oder dergl. Verwendung gefunden. Die in Menge vorhandenen Findlingsbrocken könnten, in zerriebenem Zustande, bei der Tonbereitung Verwertung gefunden haben, wodurch sich dann das häufige Vorkommen von Glimmerstückchen in den Scherben erklärte.[2]) Größere rundliche Findlinge ohne Anzeichen von Feuereinwirkung dienten vielleicht als Mahlsteine.[3]) Die vielen deckelförmig bearbeiteten Platten einheimischen Gesteins, von z. B. 15 : 15, 10 : 12, 6 : 7 cm u. s. w. Durchmesser, endlich ließen gleichfalls eine entsprechende Verwendung vermuten. — Die Tonlager der Baumberge bieten noch heute reiche Ausbeute.[4])

Für unsere Frage ergäbe sich nun aus alledem zunächst die Annahme wohl als eine nicht unberechtigte, daß sämtliche in der Oldenborg vorhandenen Siedelungsstätten der gleichen Zeit angehören. Die wenigen Scherbenfunde aus den außerhalb liegenden Wohnstätten sind den aus den Gruben des Kernwerkes gewonnenen ganz gleich. In der äußeren Form der Gruben selbst ist keinerlei wesentlicher Unterschied vorhanden. Es läge schließlich kaum ein ausreichender Grund

[1]) Vergl. im allgem. u. a. Mittlng. I, 75.

[2]) Vergl. Darpe, Alte Wallburgen . . ., Ztschrft., Bd. 53, S. 144.

[3]) Wieder andere, in verschiedenen Größen, rotgebrannt, gleich einigen „Donnerkeilen" und Rinderzähnen, wurden etwa zur Vorerhitzung des Wassers benutzt, die größeren zu Herdsteinen. — Jene Art „Knicker", die in der Grundmasse des Baumberger Gesteins eingesprengt sich finden, sind von Natur „braunrot" (Longinus, S. XIV f.). Die hier in der Oldenborg gefundenen aber haben sich doch als aus Lehm gebrannte Kügelchen herausgestellt.

[4]) Vergl. Longinus, S. 107: „Der Markt zu Laer hatte von jeher . . . große Bedeutung, vor allem, wie es scheint, für Töpferwaren." — Zu jenen „Deckeln" vergl. u. S. 67, A. 3.

vor, verschiedene Siedelungszeiten anzunehmen; weder aus der Wahl des Platzes innerhalb, bezw. außerhalb der Hauptbefestigung, noch aus der scheinbaren Absonderung der Gruben des Kernwerkes von den äußeren, wie wiederum dieser unter sich ließe sich ein solcher ziehen. Ein Verkehr durch die Grabenmulden war überall gegeben; das Kernwerkinnere mag zudem, wie oben (S. 49) angedeutet, durch einen Baumübergang mit der Umgebung in Verbindung gesetzt sein. — Der Zweck jener „Riegel" endlich (S. 44, 49, A. 1), die Wasserlöcher gegen das Sumpfgebiet des Hagenbaches abzudämmen, entspräche ebensogut einer Anlage in sächsischer Zeit wie einer germanischen, zumal einer mehr friedlichen Siedelung.

Inwieweit ist es nun möglich, aus den Funden selbst zu einer Zeitbestimmung zu gelangen?

V. Die Ton-, Eisen- und andere Funde.

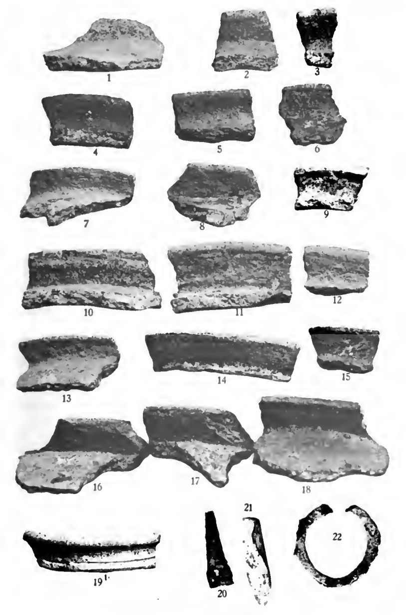
Bei der Einzelbetrachtung derselben beanspruchen die Tonfunde das weitaus größere Interesse, (vergl. Tafel II, Abbildung. Nr. 1—19). Dieselben lassen sich im allgemeinen in zwei Gruppen sondern:

I. Gruppe.[1]) Ziemlich hart gebrannte, grobe schwarze und grauschwarze Ware mit vielfach eingesprengten Glimmerstückchen, die, bis zu 2 mm groß,[2]) beim Brennen stark hervorgetreten, zugleich mit dem beigemengten Sande die Flächen äußerst uneben und rauh machten. Die Scherben dieser Art sind zahlreich. Es wurden also wohl Gefäße, denen dieselben angehörten, noch dauernd neben der schon um einiges feineren Ware der zweiten Gruppe angefertigt. Die ungleiche Wandung hat eine Dicke bis zu 1 cm. Die Bruchflächen erscheinen erdfarbig, seltener schwarz. Kein Stück[3]) zeigt eine Spur von Drehscheibe; ihre Ränder sind vielfach windschief. Diese selbst bieten in den Profilen einige, aber unwesentliche Verschiedenheit, so daß das allen

[1]) Vergl. Nr. 1, 2, 3.

[2]) Vergl. A. v. Cohausen, Die Altertümer des Vaterlandes, 2. A., Wiesbaden, S. 6; 20: Solche und ähnliche Beimischungen dienten zur Festigung des Tons für das Brennen. — Die schwarze Farbe wurde durch das Eindringenlassen von künstlich erzeugtem Kohlenqualm erzielt, der die Gefäße zugleich wasserdicht machte.

[3]) Größere als bis etwa von 6 : 5 cm sind überhaupt nicht gefunden worden.



Fundstücke von der Oldenborg

c. 1:2

Vertretern Gemeinsame doch, zusammen mit den Wölbungen der Bruchstücke, auf eine Familie hinweist, nämlich die der Kugelgefäße, mit kurzem, etwa 2 cm hohen Steilhalse. Ohne den geringsten Ansatz einer Lippe, fast oder völlig im rechten Winkel umbiegend, nach innen abgerundet oder ziemlich scharfkantig, verdünnt sich die Halswandung gegen das Ende hin ein wenig und schließt scharflinig ab; bei einigen ist der Rand nach außen etwas abgedacht oder unbeholfen abgerundet.[1] Die Gefäße ruhen ohne ausgeknetete Standringe[2] auf. Bodenstücke, die von vornherein als solche kenntlich wären, sind daher in der Oldenborg auch nicht gefunden worden. Jede Art Dekoration, auch die einfachste, ist diesen Scherben fremd, wie denn überhaupt die Gefäße, denen sie angehören, Vertreter einer recht niedrigen Stufe der Keramik zu sein scheinen.[3]

Den Übergang[4] gewissermaßen zu der 2. Gruppe bilden einige Randstücke, die, nach innen ebenfalls meist rund umbiegend, auch sonst jenen in der Roheit fast durchaus gleichkommen. Andererseits aber scheinen der scharf durchgeführte geradlinige Randabschluß[5] wie die Andeutung einer Lippe bereits auf die Benutzung der Drehscheibe hinzuweisen.

II. Gruppe.[6] Die Scherben dieser Gruppe sind bei weitem am zahlreichsten vertreten. In den Mustern herrscht eine schon etwas größere Mannigfaltigkeit, wie auch in der Ausführung ein gewisser Fortschritt zu erkennen ist. Die Gefäße sind mit Anwendung der Drehscheibe gearbeitet, wie

---

[1]) Vergl. zu den Einzelerscheinungen u. a. Mittlng. I, S. 47 ff. (Schuchhardt zu Bumannsburg); I, 55 f. (derslb. z. Dolberglager); II, 48 f. (dsgl. — Ritterling —); III. S. 90 ff. (Dragendorff z. Haltern), bsnd. S. 91, Abbldg. 18, Nr. 4, 15, 18; IV, S. 114 ff., bsnd. S. 114 Abbldg. 21, Nr. 2, 5, 6, 7, 8, S. 116, Abbldg. 24, Nr. 4, 5, S. 118, Abbldg. 26, Nr. 1, 2, 3; Mittlg. IV, S. 150 ff. (Dragendorff z. Kneblinghausen-Lager), bsnd. S. 151, Abbldg. 12, Nr. 6. — Das Wallraf-Museum in Cöln bietet u. „Fränk. Tongefäße, V.—VII. Jhrh." die hier i. B. kommenden Formen.

[2]) Vergl. Mittlng. I, S. 49 f.: „Das Auskanten des Standringes" tritt in der frühkarolingischen Zeit zuerst auf (Koenen z. Pingsdorffunde); II, S. 48, 51 (Ritterling z. Kneblinghausen-Lager).

[3]) Vergl im allgem. Mittlng. IV, S. 117 ff; III, S. 91 f.

[4]) Vergl. Nr. 4—9.

[5]) Bei der einen oder anderen Scherbe zeigt sich auch wohl zugleich eine Neigung nach innen; bei einigen schließt der Rand rund ab.

[6]) Vergl. Nr. 10—18.

es scheint. Einige zeigen einen schwachen Ansatz einer ausladenden Lippe[1]), hie und da vereinzelt mit einer außen am Randansatze umlaufenden „leichten Furche". Eine andere Dekoration findet sich freilich auch bei diesen Scherben nicht, weder Strichelung, noch jene eingedrückten „karolingischen" Quadrate, noch „Bogenlinien mit fliegendem Pinsel", wie z. Tl. bei den Pingsdorfer Gefäßen im Bonner Museum; keine Henkel, keine Röhrenausgüsse[2]). Die Wandung der Gefäße ist zwar immer noch rauh, außen und innen, z. Tl. uneben und meist derb; bei den größten Gefäßen bis zu 1 cm dick, geht sie aber auch andererseits bis zu 3 mm herab, so bei einem Ballongefäße mit wohl 15 cm Halsweite, dessen 2 cm hoher Steilrand 5 mm Dicke hat. Dem Ton sind meist noch allerlei Beimischungen zugegeben, daher die erwähnte Rauheit der hart gebrannten Scherben, deren Farbe erdfahl, gelblichrot bis ganz schwarz, ohne Glanz, ist, während die Bruchflächen erdfarben, seltener schwärzlich erscheinen. Die $1^1/_2$ cm, 2 cm, seltener bis 3 cm hohen steilen Ränder biegen stark um, meist nach innen wie außen rundlich, nur bei etwa zwei Arten scharf. Bei diesen bildet der umkippende Rand mit stark gewölbt einsetzender Gefäßbauchung weniger als einen rechten Winkel,[3]) wie dies sonst bei den übrigen Scherben meistens der Fall zu sein scheint. — In der Mehrzahl haben wir es demnach wohl auch hier mit jenen steifhalsigen Kugelgefäßen zu tun, die weit ausbauchend und ohne Standring, in der Form unseren Schusterkugeln nicht unähnlich sind. — Vertreter dieser „fränkischen" Kugeltöpfe bietet das Wallraf-Richartz-Museum zu Cöln in verschiedenen

---

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. IV, S. 118, Abbldg. 26, Nr. 1; III, S. 95 f.

[2]) Vergl. im allgem. Mittlng. I, S. 55; II, S. 47 f.; III, S. 95; IV, S. 116. — Die röhrenförmigen Ausgüsse, in der merowingischen Zeit beginnend, beherrschen die karolingische (Mittlng. I, S. 48). — Zu der Aufdeckung einer karolingischen Töpferei in Pingsdorf bei Cöln, im Juni 1898 durch Koenen, (Mittlng. I, S. 48 ff.): Bonner Provinzialmuseum, 1. Schrank links am Aufgange in das 1. Stockwerk. — Auch die Scherben aus der zerstörten Ascheburg bei Burgsteinfurt gehören hierher. (Vergl. Mittlng. III, S. 129 ff.).

[3]) Darunter scheinen Gefäße von 25 cm Halsweite zu sein. — Bei anderen wieder ist der Zwischenraum zwischen Rand und Bauchung größer. Sie gehören also wohl schlankeren Gefäßen an, mit Halsweiten bis zu 15 cm.

Größen, das Mainzer- und besonders das Bonner Museum. In dem erwähnten „Pingsdorfer"-Schranke sind Ballontöpfchen in Apfelgröße neben solchen von gewöhnlichen Maßen vorhanden, allerdings mit einem gewissen schwarzen Glanze versehen; sonst aber ebensowenig kunstvoll, auch in Bezug auf die Randprofile.[1]) — Die in der Oldenborg gefundenen Scherben dieser wie der vorigen Gruppe weisen durchweg auf Gefäße von mittleren und großen Maßen hin.

Als ein gewisser technischer Fortschritt wurde oben das Vorhandensein eines mehr oder minder scharfen Lippenansatzes hervorgehoben, wie solcher sich besonders bei jenen breitbauchigen Töpfen zeigt, deren scharfer Randabschluß sich nach innen absenkt.[2]) Im ganzen machen aber die Vertreter auch dieser Gruppe den Gesamteindruck von geringer Fertigkeit. Sie erscheinen als Dutzendarbeit. Und es erhält dadurch die oben geäußerte Annahme, es sei hier vielleicht Massenfabrikation betrieben, eine gewisse Wahrscheinlichkeit.[3])

Dieser zweiten Gruppe schließen sich zwei harte gelbweiße Scherben an, als Vertreter einer III. Gruppe.[4]) Sie wurden zusammen mit vielen der übrigen in jenem flachen Hügel (5) gefunden. — Das größere, ein fast 10 cm langes und $2^1/_2$ cm hohes Randstück, mit wulstiger Lippe, weist auf ein Steilgefäß hin, das in der Mitte ausbaucht, wie solche die Pingsdorfer Funde neben röhrenförmigen bieten; die Halsweite scheint etwa 9 cm zu betragen. In der Technik freilich bleibt es hinter den Vertretern jener zurück. Die Wandung von etwa $1^1/^2$ cm Dicke, wie es scheint, schwillt zum Randabschlusse hin an und erreicht in der umkippenden wulstigen Lippe 1 cm. Die Außenseite ist ziemlich glatt, fühlt sich aber doch sandig an, während die Innenwandung auffallend uneben, völlig ungeglättet, mit Eindrücken der „knetenden Finger" erscheint, als ob sie ver-

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. IV, S. 151 (zu „Halternfunde") den Hinweis, daß für die Zeitbestimmung neben der Form der Profile auch die Technik zu berücksichtigen sei.

[2]) Unter diesen wiederum haben die mit umkippendem Rande die schärfste Profilierung. Vergl. i. allgem. Mittlng. IV, S. 118, Abbldg. 26, etwa Nr. 1.

[3]) Das eine oder andere der Gefäße der beiden Gruppen mag zur Aufnahme eines Deckels sich eignen.

[4]) Vergl. Nr. 19.

wittert wäre oder unfertig. Daher verschwinden die 2 Drehringe, deren Ansätze noch eben erkennbar sind, fast völlig; dagegen treten dieselben außen, in einem Abstande von etwa 7 cm von einander zwischen Lippe und Gefäßansatz herumlaufend, als „leichte Furche" klar hervor.[1]) Haben wir es hier mit Scherben von „importierter" Ware[2]) zu tun?

Ein winziges hartgebranntes Scherbenstück von etwa 3 cm Länge und 2 cm Breite mit einer Wandung von 2 bis zu 6 mm, am Rande, muß schließlich noch Erwähnung finden. Es steht ganz außerhalb der besprochenen Gruppen.[3]) Von rötlich grauer Farbe, weist es auffallend viele und verhältnismäßig große Glimmerstückchen auf, fühlt sich äußerst rauh an, scheint aber sonst nicht ungeschickt gearbeitet zu sein. Der oben sorgfältig abgestrichene Rand von 6 mm Breite ist etwas nach innen geneigt mit einer etwa 2 mm sich vorschiebenden scharfen Innenlippe. Es scheint einem Schälchen[4]) anzugehören von etwa 14 cm Durchmesser oben. Im Mainzer Museum befindet sich in dem Schranke für „fränkisch-römische Keramik . . . . des 5. und 6. Jhrh." ein, wie es scheint, durchaus ähnliches Schälchen, auf welches den Verf. aufmerksam zu machen Herr Prof. Dr. Schumacher die Freundlichkeit hatte.[5])

Nach alledem ergibt sich wohl, daß wir es im allgemeinen mit einer nicht hoch stehenden Keramik hier zu tun haben, die wenig charakteristische Profile bietet, in der Vorbereitung des Materials und in der Ausführung meist noch wenig Technik verrät. Da aber die Scherben an verschiedenen

---

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. IV, S. 117. — Eine andere Dekoration scheinen die betreffenden Gefäße nicht gehabt zu haben. Daß ja auch sonst undekorierte karolingische Scherben neben dekorierten gleichzeitig erscheinen, zeigen die Pingsdorfer Funde. Vergl. auch Mittlng. III, S. 95, Tfl. XVII, 5 ff. Zu der Roheit der Innenseite vergl. u. a. Mittlng. III, S. 93.

[2]) Da ein gleicher wie hier verwendeter Ton unweit der Oldenborg heute noch verarbeitet wird, so kann es auch einheimische Imitation sein. — Über ähnliche Funde vergl. u. a. Schuchhardt, Atlas VII, S. 69, § 289. Mittlng. I, S. 48 ff.; III, S. 96; IV, S. 119.

[3]) Es ist das einzige gefundene Randstück dieser Art.

[4]) Vergl. u. a. Mittlng. III, S. 91 f., Abbldg. 18, Nr. 11 ff., S. 122; IV, S. 151.

[5]) Die u. a. im Bonner „Pingsdorfer"-Schranke befindlichen roten Schalen mit breitem Rande usw. zeigen größere Maße. Deren Ähnlich-
it mit unseren heutigen Milchsatten ist auffallend.

Stellen desselben Lagers sich vorfanden, die rohen neben den feineren, eine Erscheinung, die auch anderweitig beobachtet worden,[1]) so dürfen wir sie wohl sämtlich in ein und dieselbe Zeit verweisen: in die fränkische, bezw. karolingische.

Wir hätten demnach hier in der Oldenborg-Siedelung eine „zusammenhängende Ansiedelung karolingischer Zeit" vor uns, wie eine solche u. a. von E. Krüger für das Halternlager „in der SW-Ecke des Uferkastells" angenommen wird,[2]) desgl. im engeren Sinne für die Bumannsburg und das Dolberglager.[3])

Und so mag denn das Urteil der Herren Museumsdirektoren Prof. Dr. Schumacher, Prof. Dr. Ritterling und des Herrn Dr. Plath, Mainz und Wiesbaden, daß sämtliche Scherben der spätkarolingischen Zeit, oder vielleicht einer noch etwas jüngeren (Ritterling), angehörten, den Schluß dieser Betrachtung bilden.[4])

Die übrigen in der Oldenborg gemachten Funde bieten für die Zeitbestimmung keine sicheren Anhaltspunkte. Sie setzen sich zusammen aus Eisen-, Stein- und Knochenfunden.[5])

Eisenfunde: In Grube 2, die ja überhaupt die reichste Ausbeute lieferte, fand sich eine runde eiserne Schnalle von 5 cm Durchmesser, mit Einschluß des flachen 4—8 mm breiten Reifens, der eine Dicke von 2—2½ mm hat. Der Dorn ist ausgebrochen; seine Stelle wird durch eine Lücke bezeichnet, die nach innen zu 8 mm beträgt und bis zum Rande hin auf 20 mm sich erweitert. — Solche glatte Ringe mit Dorn treffen wir unter römischen wie alemannisch-fränkischen Funden[6]) an, so im Wiesbadener-, Mainzer Museum, neben jenen im Bügel federnden Scheren, unseren Schafscheren ähnlich; sie zeigen freilich entweder kleinere, oder

[1]) Vergl. die des öfteren schon angeführten Stellen aus den „Mitteilungen . . . ." zu Bumannsburg, Dolberglager, Lager b. Haltern, Kneblinghausen. — Auch der „Pingsdorfer"-Schrank in Bonn weist unglaublich rohe Formen neben den feineren auf. — Vergl. auch Schuchhardt, Atlas VII, S. 69, § 289 ff.

[2]) Mittlng. IV, S. 119: „Es ist damit also eine zusammenhängende Ansiedlung karolingischer Zeit in dieser Gegend der Hovestadt gewonnen."

[3]) Mittlng. I, S. 58; II, S. 51.

[4]) Eine Antwort von Herrn Museumsdirektor Prof. Dr. Schuchhardt, Hannover, ging leider nicht ein.

[5]) Über einige unwesentliche Münzfunde vergl. unten S. 76, A. 4.

[6]) Vergl. u. a. Mittlng. I, S. 48.

aber weit größere Form.[1]) — Ein Messer-Rest ferner, dessen Angel ohne Nietenlöcher[2]); die Klinge ist bis auf ein kleines Stück abgebrochen. Die Angel, ohne Spitze, mißt 4½ cm. Von der Klinge ist nur noch ein kaum 1 cm langes Stück vorhanden. Diese Art Messerfunde sind ebenso häufig wie die jener Scheren; nicht selten werden beide Stücke zusammen angetroffen. Vertreter derselben bieten u. a. das Wiesbadener und Mainzer Museum; auch die Ausgrabungen in der karolingischen Curtis Altschieder, dem Dolberglager u. a. haben solche zu Tage gefördert.[3]) Beide Stücke, Ring und Messerrest[4]), sind arg verrostet.

An Steinfunden wurden bereits erwähnt jene in Deckelform behauenen Platten, Findlinge in verschiedenen Größen, Donnerkeile[5]) und jene rötlichen Kügelchen. Hierhin gehören auch zwei nußgroße Lavastückchen[6]) und verschiedene Feuersteinsplitter. Unter diesen fällt besonders ein achatfarbenes Stück von 5 cm Länge und 2 bis ½ cm sich zuspitzender Breite auf, einem breitrückigen Schabemesser nicht unähnlich. Die vielfachen Aussplitterungen der „Schneide" lassen wohl auf einen ergiebigen Gebrauch schließen. Ein anderes weißblaues Stück nähert sich der Form einer Pfeilspitze.[7]) Ungleich näher aber kommen derselben zwei andere Stücke aus heimischem Gestein. Ungefähr von gleicher Länge, 5½ cm, bei gleichem Umfange, 4½ cm, laufen beide in stumpfe Spitzen aus. Bei dem einen, fertigen, — das 2. macht einen unfertigen Eindruck —, unterscheidet man den rundlichen, auf einer Seite abgeplatteten Schaft, den etwas eingezogenen Hals und den allmählich anschwellenden Kopf

---

[1]) Vergl. u. a. Mittlng. II, S. 128, Tfl. 27, Nr. 8; IV, S. 96, Abbldng. 8.

[2]) Über eine Angel mit Nietenlöchern vergl. Mittlng. III, S. 69.

[3]) Vergl. u. a. Schuchhardt, VII, Text VIII, S. 70, § 289, Abbldg. 56a. Mittlng. III, S. 68 f.; IV, S. 113.

[4]) Vergl. Nr. 20, 22. — Auch ein etwa 3 cm langes unförmiges Stückchen Brauneisenstein (?) fand sich. — Ein 3 cm langes Holzplättchen mit Zapfenansatz weist Bearbeitung durch ein Schneideinstrument auf.

[5]) U. a. auch unter den Dolberger Funden, (Mittlng. I, S. 57), wo die Vermutung ausgesprochen, daß sie als „Schleifsteine" Verwertung gefunden.

[6]) Vgl. u. a. Mittlng. III, S. 98.

[7]) Vgl. i. allgem. Mittlng. I, S. 103 (Conrads, Über einige prähistorische Funde aus der Umgegend von Borken).

mit ungleichen Seitenflächen, der in eine stumpfe Spitze ausläuft.[1]) Sollte das alles lediglich einem Naturspiele zuzuschreiben sein? Jener platten Schaftseite gegenüber, die wohl an den Holzschaft angelehnt wurde, befindet sich eine 5 mm breite Rille, von 2 winzigen Höckern eingeschlossen. Durch dieselbe ward wohl das Bindematerial geschlungen, von jenen am Verrücken gehindert.

Alle jene Stücke kommen nur als Nebenfunde der Tonwaren in Betracht. Sie entstammen mit diesen denselben Fundstätten, gehören also ein und derselben Periode an, bezw. haben in ihr ihre Verwendung gefunden.

In den gleichen Rahmen sind dann auch schließlich die gefundenen Tierknochen einzufügen, unter denen besonders die großen Unterschenkelknochen vom Rind und Backenzähne hervortreten. Sie erscheinen wie poliert und könnten vielleicht bei der Töpferarbeit gebraucht sein.[2]) Knochen vom Schwein, Schaf und Geflügel, vielleicht auch von Hasen, sind nicht selten: durchweg die gleichen Funde wie z. B. im Dolberglager (Mittlng. I, S. 55; II, 49).

Nach diesen Ergebnissen bliebe demnach die oben (S. 69) geäußerte Ansicht bestehen, daß wir in der Niederlassung innerhalb des sächsischen Oldenborglagers eine karolingische Siedelung mit allem Zubehör jener Zeit vor uns haben. Damit fiele denn die immerhin gezwungene Annahme von zwei aufeinanderfolgenden sächsischen Perioden (S. 59) in sich zusammen.

VI. Neuerungen aus jüngerer Zeit.

Ist denn aber die Oldenborg nicht etwa von vornherein in ihrer Gesamtanlage eine karolingische Gründung? Bevor wir in die Untersuchung dieser Frage eintreten, sind noch einige am Außen- und Innenwalle vorgenommene eingreifende Änderungen zu besprechen. — Schon durch die Art ihrer Anlage stellen dieselben sich als eine Neuerung aus jüngerer Zeit dar. Zudem ist durch sie eines jener Wohngrubenprofile z. Tl. zerstört worden[3]). Die Besiedelung liegt mithin hinter der Zeit dieser Neuanlage.

---

[1]) Vgl. Nr. 21. — Vergl. im allgem. Mittlng. III, S. 125, Tfl. 13.

[2]) Vergl. i. allgem. v. Cohausen, Die Altertümer des Vaterlandes, S. 20.

[3]) Vergl. unten S. 74, A. 2.

Folgen wir dem östlichen Außenwallzuge über jenen oben (S. 57 ff.) beschriebenen Schleifeneingang hinaus nach S zu, so treffen wir auf eine klaffende Lücke, von etwa 30 Schritt. Eben holte der Zug zur Umschwenkung nach SW aus, indem er in weiter Einbuchtung hinter die Fluchtlinie zurückwich. Das Knie, hier ein stumpfer Winkel, ist in der gleichen ungeschickten Weise, wie das auch sonst der Fall, ausgeführt. Diese Einbuchtung nun ist in ihrer ganzen Länge ausgehoben worden. Würden die beiden jetzigen Wallstümpfe in der von ihnen angedeuteten Richtung geradlinig fortgeführt, so ergäben sich zwei in einer Entfernung von mehreren Schritten nebeneinander her streichende Wallzüge. Der Südstumpf ist nun tatsächlich in dieser Weise ausgebaut worden. Das angehängte Wallstück begleitet, zugleich mit seinem muldenförmigen Vorgraben, den durch jene breite Lücke führenden Eingangsweg bis zum nahen SO-Knie des Innenwalles hin. Auch auf der gegenüberliegenden Wegseite zeigen sich Grabenspuren; zunächst deutlich vor der ganzen Breite des steil abgestochenen nördlichen Wallstumpfes her zu Tage tretend, verlieren sie sich im weiteren Verlaufe des Weges mehr und mehr. — Jener neue Wallansatz, fast 100 S. lang, baut sich, frei von allem Steingerölle, das doch sonst in den Wällen hervortritt, auf 4 S. schmaler Basis ganz unregelmäßig auf. Zunächst bis $1^1/_2$ m hoch, verflacht er sich später um mehr als die Hälfte, während sein Vorgraben, zuerst ganz flach, gegen das Ende hin bis zu 1 m sich vertieft. Zuletzt parallel dem breiten und tiefen Innenwall-Graben ziehend, endet der Ansatzwall in einer 10 S. langen und nur noch einige Fuß hohen, nach außen umwendenden Schleife.[1]) — Trotz dieser kleinen Verhältnisse kann doch der flache und ungleiche Vorgraben dieses neuen Wallstückes das Erdreich zu dessen Aufbau allein nicht wohl geliefert haben; es scheint dasselbe vielmehr zum weitaus größeren Teile, besonders auch in seinem Beginne, der Außenwall-Lücke entnommen zu sein. Diese und jener Zusatzwall stehen in engster Beziehung zueinander.

Die Ausführung der ganzen Neuerung ist wenig sorgfältig, z. Tl. mehr angedeutet als zu Ende gebracht, so daß

[1]) Sein Graben mündet in den sich hier erweiternden Innenwall-Graben ein. — Vergl. Tfl. I, Plan 1.

sie von der ernsten Absicht der Erbauer, einem Angriffe oder gar einer längeren Belagerung wirksamen Widerstand zu leisten, uns schwerlich überzeugen kann. — Vielleicht blieben jene Wall-Zusätze unvollendet. Oder aber sie sind völlig veränderten Verhältnissen entsprungen und setzen eine ganz andere Art der Kriegsführung voraus. — Ein Gleiches gilt von den nun zu besprechenden Veränderungen, die am gegenüberliegenden Innenwallzuge vorgenommen wurden. Sie gehören mit den eben besprochenen eng zusammen.

Der Eingangsweg durch die Außenwall-Lücke stieß, wie bereits bemerkt worden, auf den Innenwall, unweit von dessen SO-Knie. Statt ihn nun in der eingeschlagenen Richtung weiter zu leiten und durch eine Lücke in den Innenraum der Umwallung einmünden zu lassen, ward ein langes ausbauchendes Wallstück abgetragen und geradlinig einige Schritte weiter nach innen zu wiederaufgeführt, gewissermaßen als Sehne eines flachen Kreisabschnittes. Der Weg aber, vor den stehen gebliebenen Resten des ursprünglichen Wallstückes sich gabelnd, folgt dem Zuge dieses nach N, zugleich den Ersatzwall auf seine ganze Länge von 70 S. begleitend; dann erst schwenkt er, wieder zusammenfließend, durch eine 20 S. breite Lücke nach W zu in den weiten Innenwallraum ein. — Im ganzen ist ein etwa 200 S. langes, geradliniges Wallstück[1]) an Stelle des entsprechenden ausbauchenden getreten, durch jene Eingangslücke in zwei Züge getrennt, einen südlichen und einen nördlichen. Dieser, der längere von beiden, ist um einige Schritte weiter zurückgeschoben als jener. Das südliche Ersatzstück, in Höhe von 1 bis $1^1/_2$ m auf entsprechend schmaler Basis, ohne Steingeröll, das vielfach verstreut umherliegt, sich aufbauend,[2]) mißt, wie bemerkt, 70 S., das nördliche fast 100 S., der Rest der angegebenen Gesamtlänge, 200 S., entfällt auf die zwei Lücken. — Die Spuren des ursprünglichen Wallzuges nebst Graben lassen sich noch verfolgen. Zunächst, nach

[1]) Nahe hinter dem alten SO-Knie einsetzend, scheint es ursprünglich in die wohl doppelt so hohe Wallböschung hineingebaut gewesen. Der jetzt vorhandene, es abtrennende Weg ist wie manche andere Lücke aus dem Verkehrsbedürfnisse neuerer Zeit hervorgegangen, da der Waldbestand verschiedenen Besitzern gehört.

[2]) Wie bei der Neuerung am Außenwallzuge, ist auch hier die Ausführung eine wenig sorgfältige.

Belassung des Kniestückes, dessen kurzer Stumpf die alte Fluchtlinie, nach N zu, anzeigt, verschwinden sie völlig, da jener Eingangsweg von der Außenwalllücke über sie hinwegführt. Darauf treten dann die Reste der unordentlichen Abtragung immer deutlicher hervor, bis kurz vor der Eingangslücke ein ganzes Stück in etwa halber Höhe stehen geblieben ist. An dieses ist dann ein neues von 20 S. Länge angefügt, das, die alte Fluchtlinie verlassend, sichelförmig nach W zu in die Lücke einschwenkt und somit jenes geradlinige südliche Ersatzstück umklammert, in einem Abstande von 8 Schritt:[1]) das Ganze die Form etwa einer langgestielten Spitzhacke im großen darstellend. — Nach dieser Eingangslücke setzt nun das längere nördliche geradlinige Ersatzstück, um einige Schritte weiter nach innen zu gerückt, ein, an Höhe wie ungleichmäßiger Ausführung dem Schwesterstücke im allgemeinen gleich. Auch an dem abgetragenen Wallzuge treten hier dieselben Erscheinungen wie dort auf: zunächst völliges Verschwinden desselben in der Breite jenes äußeren Eingangsweges (3 S.), dann mehr und mehr deutlich hervortretende Spuren unordentlicher Abtragung, schließlich gegen das Ende zu, im N, ein in ganzer Breite und etwa halber Höhe stehen gebliebenes Stück; dasselbe mündet in spitzem Winkel in den Ersatzwall ein, gleichsam wie eine Brücke auf dessen breiten Kamm hinleitend. Die Länge der „Brücke" beträgt 20 S., bei einer Breite von 10 Schritt.[2])

Es bleibt nun noch eine gewisse Verbindung dieses nördlichen Ersatzwallstückes auch an seinem Südende, bei jenem Eingange, mit dem ursprünglichen Wallzuge zu betrachten übrig. Hier nämlich stellt sich ungefähr dasselbe Bild dar wie am Schwesterzuge gegenüber. Eine flache Rundung, von der in wenigen Resten noch erkenntlichen Fluchtlinie des alten ausbauchenden Walles ausgehend, umklammert den Kopf des neuen geradlinigen. Da dieser weiter zurückliegt als der

---

[1]) Es ist dies die Breite des inneren der zwei Eingangswege; der äußere ist um mehr als die Hälfte schmaler. — Vergl. Tfl. I, Plan 1.

[2]) Hier holte der ursprüngliche Zug zu seiner weiten Ausbuchtung aus. In die derselben vorausgehende Einbuchtung setzte der geradlinige Ersatzwall ein. Durch Abtragungen an der Außenböschung dieser, bezw. Aufschüttung an der des Ausbuchtungsflügels, der „Brücke", wurde ein Streifen jener zwischen beiden vorhandenen breiten Mulde, mit Wohngrube, zugeschüttet. (Vergl. oben S. 71).

des Schwesterstückes, so überholt diese Schleife jene „Sichel“[1]) um etwa 15 S. Die Ausführung derselben macht ganz besonders den Eindruck des Unordentlichen, Unfertigen oder gar, als ob sie z. Tl. zerstört sei. Durchschnittlich kaum 1 m hoch, endet dieselbe, nach einer 10 S. langen Lücke,[2]) in einem etwas höheren Einzelhügel. Der Ersatzwall zeigt in seiner, wie erwähnt, etwa 100 S. langen Führung ganz ungleichmäßiges Profil, bei wechselnder Breite und Höhe, die 2 m wohl nicht übersteigt. Desgleichen ist der flache muldenförmige Vorgraben sehr unregelmäßig durchgeführt und hört schließlich, nach N zu, ganz auf.

Welchen Zweck nun verfolgten die Neuerer mit dieser ganzen Anlage? Auf eine Verengerung des etwa zu weiten Raumes, wie solches Hölzermann (S. 106) ja für das Tönsberglager annimmt, konnte es nach der ganzen Art derselben wohl nicht abgesehen sein.

Ob ein Zu- bezw. Ausgang schon vor dieser Neuerung hier auf die freie nach O und N zu sanft sich abdachende Hochfläche vorhanden gewesen, wird mit Sicherheit sich schwerlich entscheiden lassen. Dem Charakter des Sachsenlagers entspräche diese Annahme schon eher als dem des germanischen, dem es ja in erster Linie auf Verborgenheit, natürliche, durch die Kunst unterstützte Deckung ankam. Die Sachsen verweilten wohl häufig längere Zeit in ihren Sammellagern, für deren Wahl gleichfalls die Verstecktheit ausschlaggebend war, nahmen aber doch selten ihre Aufstellung in deren Nähe, um nicht einen Sturm auf dieselben am Schlachttage selbst zu ermöglichen (Hölzermann, S. 102 f.). Das erwähnte Vorhandensein einer Art Schanze im S des Einganges, hart an dem Außenwallknie[3]) spräche vielleicht für die Annahme, daß ein Eingang hier schon in sächsischer Zeit vorhanden, so daß derselbe später nur umgebaut worden sei. — Unten, von O nach W, von Laer her, zieht die alte Heerstraße, noch heute unter der Bezeichnung Horstmarer-Damm, soweit sie nicht in dem Zuge der jetzigen Kunststraße

---

[1]) „Schleife“ wie „Sichel“ sind ohne Graben.

[2]) Dieselbe mündet in den Vorgraben des Ersatzwalles, ist also wohl beabsichtigt gewesen. — Auch der Wall selbst bleibt mit einer etwa gleich großen Lücke von der Schleife entfernt.

[3]) Vergl. Tfl. I, Plan 1.

aufgegangen ist.[1]) Und jener weite Raum des Innenwalles bleibt jedenfalls der beste Unterkunftsplatz für den streitbaren Teil eines großen Volksheeres, das zugleich hier nach der am meisten gefährdeten Seite hin der in dem etwa 200 S. entfernten Kernwerke untergebrachten Habe den sichersten Schutz bot.

Die Neuerung aber gab nicht nur das „Verstecktsein" völlig preis; indem sie den Zugang in der angegebenen Weise freilegte, verlieh sie dem Lager den ausgesprochenen Offensivcharakter. Die Möglichkeit der schnellen und vollen Entwickelung größerer Massen unweit des Lagers scheint mithin das nächste Ziel derselben gewesen zu sein, während die Verteidigungsmaßregeln ganz in den Hintergrund traten. Oder aber wir müßten bereits an den Gebrauch der Feuerwaffen denken. Dafür sprechen denn auch, wie es scheint, die Niedrigkeit einerseits, andererseits die Geradlinigkeit der Ersatzwälle, jener Hauptstücke wie auch besonders der die Eingänge begleitenden Anhängsel. Sie erscheinen eher als Schützenbeckung[2]) denn als eigentliche Bollwerke. — Es mag demnach Longinus mit der ausgesprochenen Vermutung, daß in jenen Zutaten „vielleicht Befestigungen aus den schweren Kriegszeiten des 16. oder 17. Jhrh." zu erblicken seien, wohl das Richtige angedeutet haben.[3]) Sicheres läßt sich bei dem Mangel an sonstigen Anhaltspunkten schwerlich feststellen.[4])

In der Zeit der niederländischen Befreiungskämpfe, bis hin zu der preußischen und französischen Besitzergreifung ward dieses Gebiet hier vorübergehend in Mitleidenschaft gezogen (Ztschrft., 40, S. 81 ff., 41, S. 97 ff.). So u. a.

[1]) Vergl. oben S. 46, A. 5.

[2]) In gleichem Sinne als wirksamer Schutz käme dann auch vielleicht die Nähe des Außenwalles in Betracht, der im Verlaufe der Neuerung nur zwischen 15 S., bei dem Eingange in den Innenwall, und 40 S., von der Außenlücke zum Innenwalle, entfernt ist. Bei der „Brücke" dagegen, im N, beträgt die Entfernung zwischen Innen- und Außenwall 60 S.

[3]) Longinus, S. 110.

[4]) Außer den oben (S. 60) erwähnten „Paulus-Münzen" ward eine Kupfermünze von Oberyssel, gleichfalls aus dem 18. Jhrh., gefunden: für unsere Frage ohne Wert. Die Feststellung geschah durch Unterstützung von Herrn Dr. Plath, Wiesbaden, an der Hand des Atlas von Platen, Harlem 1879, wo S. 116 eine ähnliche Münze von Leeuwarden, 1722, sich findet.

überschwemmten zu Ende des Jahres 1622 Mansfelds Raubscharen, von der Yßselgegend hervorbrechend, Westfalen; sie hatten ihre Quartiere in und um Metelen, bis über Laer und Wettringen hin. Spanier, Kaiserliche wie Liguisten lagen „hinter ausgedehnten Verschanzungen in fester, abwartender Stellung, . . . im Münsterschen wie in der Grafschaft Mark."[1]) — Vom Beginne des J. 1633 bis über den Schluß des Krieges hinaus hielten die Hessen Coesfeld besetzt, Horstmar und Umgegend arg bedrängend.[2])

Müssen wir uns begnügen mit einer aus diesen Hinweisen sich etwa ergebenden Mutmaßung, betreffs der Entstehungszeit jener Zusatzwälle, so durften wir andererseits wohl mit vollem Rechte dieselben bei der Forschung nach der Erbauungszeit des Gesamtwerkes ausschalten.

VII. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der karolingischen Siedelung und dem Gesamtwerke?

Und so bliebe denn nur noch die Frage offen, welche innere Beziehung etwa bestehe zwischen jenen „karolingischen" Funden, bezw. der Siedelung und der ursprünglichen Anlage. Es liegt auf der Hand, daß ebensowenig, wie z. B. die karolingische Siedelung im Halternlager in irgend welcher Beziehung zu dessen ursprünglicher Bestimmung steht, ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Siedelung und Gründung der Oldenborg ohne weiteres sich ergebe. Es wurde vielmehr bereits darauf hingewiesen (S. 50, A. 2), daß aus der Art der Anlage der Wohngruben, deren Einbau innerhalb der vorhandenen Wallzüge, bezw. in dieselben hinein, aus der Tatsache, daß die aus Grube 1 und anderen[3]) ausgeschachtete Erde an der nahen Innenböschung des Kernwerkrunds aufgeschüttet sich findet: — daß aus diesen und anderen

---

[1]) Allgm. Dt. Biographie, Lpzg. 1884, 20. Bd., S. 228. Ztschrft., 41, S. 103 ff. (Darpe). Opel, Der niedersächs.-dänische Krieg, Halle 1872, S. 491 f., 540 f. Erhard, Gesch. Münsters, M. 1837, S. 453 f.

[2]) Ztschrft., 41, S. 107 ff. u. A. 1.

[3]) Aus den Nachgrabungen in jener Aufschüttung hat sich ergeben, da auch Mergel sich vorfand, der nicht aus Grube 1, wohl aber aus Grube 2 stammen kann, daß sie wohl den Inhalt mehrerer Grubenlöcher darstellt; darauf scheint auch schon ihre Massigkeit hinzuweisen. (Vergl. Tfl. I, Plan 2).

Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheine, die Wallzüge seien bereits vor der Ansiedelung vorhanden gewesen.

Wir sehen mithin in der Oldenborg ein germanisches oder wohl besser ein sächsisches Lager, das in karolingischer Zeit besiedelt wurde. Zugleich auch wurden jene, S. 57 ff. besprochenen Neuerungen und Zutaten geschaffen.

Nun spielt aber neuerdings jene Zweiteilung bei der Zeitbestimmung alter Wallburgen eine so entscheidende Rolle. Während z. B. über die Bedeutung des Querwalles im Innenraume des Tönsberglagers Unklarheit herrschte,[1]) hat sich nunmehr die Tatsache ergeben, daß hier die „bekannte Teilung eines fränkischen Lagers" vorliege. „Es sind die beiden Abteilungen mit palatium und heribergum" (Rübel, S. 405). So hat auch u. a. die Babilonie bei Lübbecke sich die Umwertung aus einer „der spätesten Typen der altsächsischen Befestigungskunst" in eine „mächtige fränkische Doppelanlage" müssen gefallen lassen.[2]) — In Mitteilng. I, S. 51 f. äußert Schuchhardt sich dahin, daß die Sachsenlager, große Umwallungen von Bergkuppen, öfter mit Verdoppelungen und Verdreifachungen an den Torseiten, hie und da auch „die hohe Spitze des großen Innenraumes als letztes Reduit besonders abgeteilt" zeigen, wie Babilonie und Tönsberglager. Seitdem nun beide Befestigungen für fränkische Anlagen erklärt worden,[3]) wäre dann auch jene eigenartige Absonderung innerhalb des weiten Innenraumes der Oldenborg in Gestalt eines abgeschlossenen Ringes, als „letztes Reduit" auf der Grathöhe errichtet, wohl als ein charakteristisches Merkmal fränkischer Befestigungsmanier anzusehen. Aus dieser Annahme ergäbe sich auch eine Erklärung für die sorgfältige Ausführung des Kernwerkes, seine ebenmäßige, glatte Rundung,[4]) im Gegensatze zu den

---

[1]) Vergl. u. a. Schuchhardt, VI, § 175; VII, 317, 324 („Was in dieser — einheitlich sächsischen — Burg die besondere östliche Abteilung zu bedeuten hat, ob sie ein innerhalb der Volksburg eingerichteter Herrensitz ist, läßt sich noch nicht entscheiden.").

[2]) Rübel, S. 13 —; 390 f., 398 f.

[3]) Rübel a. a. O. und S. 411, 421; 399, 404 f. u. a.

[4]) Zur Vergleichung könnte die Hünenburg bei Stadtlohn herangezogen werden, — in der eleganten Abrundung der Innenwallecken, — die wie Altschieder, Dolberg, Brenken u. a. für karolingisch gehalten wird. (Schuchhardt VII, § 237. Rübel, S. 300). — Ein Knecht des in den Außenring jener hineinragenden Hofes Bockwinkel machte Angaben über

schon des öfteren hervorgehobenen Unebenheiten der übrigen Wälle.

Wurde dieses „letzte Reduit“ von den Franken, nicht lange etwa vor der Zeit jener friedlichen Siedelung, in die sächsische Volksburg eingebaut, wie z. B. in die Sigiburg eine „geradlinige Mauer“ (Rübel, S. 299 f.)? Das früher besprochene Mißverhältnis der Lage des Kernwerkes zu der Gesamtumwallung und besonders zu dem dasselbe umschließenden Innenwallzuge ließe dann auch sich eher verstehen. Es hatte eben das „Reduit“ seinen durch die natürlichen Verhältnisse ihm angewiesenen festen Platz, „auf der hohen Spitze des großen Innenraumes“. Bei einheitlicher Anlage konnte der Innenwallzug, besonders im W und damit auch im O, sich dem Kernwerke gleichmäßiger anschließend geführt werden, als das jetzt der Fall ist. (Vergl. oben S. 43).

Der sicher alte Ort Laer war auf der Grenze zweier Gaue, Scoping- und Stevergau, gelegen (Tibus, S. 938). Christianisierender Einfluß und fränkisches Wesen scheinen früh und nachhaltig sich hier geltend gemacht zu haben, wie andererseits die Wodanverehrung in den Baumbergen und deren Umgebung Hauptkultstätten hatte.[1]) Mit der Einführung des Christentums wurden diese dann der Verachtung und dem Abscheu preisgegeben[2]) und ihnen ein „Kiässendahl“ (Christental), „Marienberg“, „Hilgenbusch“ (Longinus, S. 74 f., 93), „Paschenbrink“, „Sacrum pratum“ (b. Laer) u. a. gegenübergestellt,[3]) oder man errichtete an den Opferstätten Gotteshäuser.[4])

So mag denn wohl etwas Wahres in der Behauptung Rolevincks, des Lobredners seiner Heimat Laer, liegen, daß

---

einige Scherbenfunde, schwarze und erdfarbene, von bauchigen, z. Tl. mit Henkel versehenen Gefäßen. Ein Gartenstück in der NO-Ecke der Außenumwallung berge Mauerwerk, Reste eines „Schlosses“.

[1]) Vergl. „Baumberg“, „Bombecke“-Berg, Bach des Odin (Longinus, S. IX f., 74 f.). Zu „Nottuln“-Nußwald vergl. ebd., S. 29. Tibus, S. 43.

[2]) Vergl. z. B. „Duiwelspättken“ (Oldenborg), „Teufelstuhle“, „Höllenkamp“ (Ztschrft. 53, S. 142, 139 — Darpe —), „Teufelskamp“, „Deissel“ (= Wohnung des Tiu) u. a. (Longinus, S. 93; — 105 u. a.).

[3]) Zeitschrft., 53, S. 138 f. (Darpe). Rolevinck, S. 60 ff. Tibus, S. 179, 939.

[4]) Vergl. Ztschrft., Bd. 20, S. 98 (Koch, Älteste Kirchen im Sprengel Paderborn); Bd. 54, S. 119 f. (Benkert, Ein vermeintlicher Heidentempel Westfalens). Tibus, S. 41 ff.

hier infolge der segensreichen Tätigkeit der Ewalde die erste christliche Gemeinde Westfalens sich gebildet habe, und daß nach der Bocholter Schlacht die Diözese Münster sich gleich unterworfen und seitdem treu geblieben sei.[1]) — Liudger, „der Vorkämpfer des fränkischen Systems", der u. a. mit Karls unmittelbarer Hilfe seine Niederlassung in Werden begann (Rübel, S. 167, 404), hat auch in der nächsten Umgebung der Oldenborg als eifriger Förderer des neuen Glaubens sich betätigt [2]). Der fränkische Heilige Brictius, (Vergl. Kirchenlexikon, s. v.), endlich, sonst in Westfalen nicht vorkommend (Tibus, S. 848), ist Kirchenpatron im nahen Schöppingen (Tibus, S. 736), dessen Kirche einst auf „fiskalischem Boden" erbaut (Tibus, S. 186).

Unter solchen Umständen erschiene die Annahme einer Übersiedelung fränkischer Elemente nach Verdrängung der eingesessenen sächsischen hier durch Karls Machtgebot nicht allzu gewagt. (Vergl. i. allgem. Tibus, S. 186. Rübel, S. 461 f.) Und das Dorf Laer, dessen Name[3]) selbst schon auf ein hohes Alter hinweist, kann „in seinen Anfängen wohl in die karolingische Zeit hinaufreichen".[4]) (Tibus, S. 933).

Die Bauerschaft Altenburg, urkundlich zuerst 1424 als „burskop van der Oldenborch" bezeugt, ist offenbar viel älter als der Ort Laer, (Tibus, S. 933)[5]) und die Gründung der Oldenborg, „vetus urbs",[6]) die jener den Namen gab, reicht naturgemäß noch weiter zurück.

---

[1]) Zu Ewalde, „domini nostri de prato", vergl. Rolevinck, S. 60 ff., 192; 92. Tibus, S. 178 ff., 939. Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, 2. Aufl., Frbrg. 1886, s. v. Longinus, S. 106.

[2]) Zu „Werden" vergl. Tibus, s. v. — Longinus, S. 106. Tibus, S. 181, 939.

[3]) Longinus, S. 105. Zeitschrift. 40, S. 104 f., A. 4: Laer = gerodeter Boden, Niederlassung. — Auch die Nähe des Freistuhles am „Heidenkreuz" — vergl. Tibus, S. 182, 931 ff. Longinus, S. 105 f. — spricht für dieselbe Annahme, (vergl. Tibus zu „Greven", S. 475).

[4]) Vergl. auch Ztschrft. 48, S. 87. A. (Neue Forschungen zu W. Rolevincks Lb. u. W. von Wolffgram, der den „Kirchort" Laer ins 9. od. 10. Jhrh. verweist).

[5]) Vergl. bei Tibus, S. 938 und 473 ff., das über Greven und die Burg Schonefliet Gesagte. — Ztschrft., 40, S. 134, A; 41, S. 102 (Darpe).

[6]) In einer Urkunde vom J. 1181 (Erhard, Rgst. hist. Westf. II, Nr. 417) werden einem Priester für besondere Dienstleistungen 3 Solidi zuerkannt, deren einen die „domus Wenemari in veteri urbe sita" zu entrichten hat. Diese „vetus urbs" ist die Bauerschaft

Und damit wären wir auch auf diesem Wege zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Anlage unserer Erdfeste über die karolingische Zeit hinaus und wohl in die sächsische hineinragt, sei es, daß sie als „Fliehburg", sei es als „Sammellager" in dem großen Kriege errichtet wurde. Ob sie deshalb mit Darpe, „da die sächsischen Siedler nach ihr ihre junge Bauerschaft benannten" (Zeitschrft. 53, S. 129), „zweifellos" in das 6. Jahrh. zu verweisen sei,[1]) steht dahin. Jedenfalls aber mußte die „Oldenborg" zur Zeit der Namenübertragung bereits als eine altehrwürdige Feste erscheinen, wie z. B. die Bezeichnung der Bumannsburg als „Erdborg" erst zu einer Zeit kann entstanden sein, „als man sich wunderte, daß eine Burg von bloßen Erdwällen umwehrt sei". (Mittlng. I, S. 52).

Zu den oben ausgesprochenen Bedenken, die Oldenborg in ihrer Gesamtanlage als fränkische anzusehen, oder aber sämtliche Neuerungen den Franken zuzuschreiben, käme mithin auch das aus den eben angeführten Tatsachen sich ergebende. — Wir greifen demnach auf die früher (S. 78 f.) geäußerte Ansicht zurück, daß in dem Oldenborglager wohl eine sächsische Anlage zu erblicken sei, mit späterem fränkischen Einbau des „Reduit", dessen Eigenart z. Tl. vielleicht durch die natürlichen Verhältnisse bestimmt wurde. Anstatt durch einen einfachen Querwall jene „Zweiteilung" zu erzielen, ward in einer weit vollkommeneren Weise eine Sicherung als letzte Zuflucht geschaffen, die an den Bergfried der mittelalterlichen Burgen erinnernd, gleichsam als dessen Vorläufer erscheint.

Nachdem das Netz der fränkischen sicheren Positionen die Ruhr und Lippe aufwärts, die Diemel abwärts zur Weser hingeführt, als dann die Verbindung zwischen Weser und Hunte, Hase und Ems hergestellt und somit besonders auch die Grenzen gesichert waren[2]): Da befand sich auch

Altenburg (Tibus, S. 932). Zu urbs = borg vergl. i. allgem. Waitz, Dt. Verfssgsgsch., Kiel 1878, VIII, S. 196 f. v. Peucker, II, S. 416 ff., 433 ff. Nordhoff, S. 111. Rübel, S. 14 f., 25, 266 f., 297, A. 2 u. a. — Im übrigen gab der Urkundenschreiber wohl lediglich die wörtliche Übersetzung.

[1]) An einer früheren Stelle (Bd. 41, S. 102) gibt D. die Möglichkeit eines noch höheren Alters derselben zu: „Es mag eine Wallburg von den Sachsen schon vorgefunden . . . sein."

[2]) Vergl. Rübel, S. 6, 126 f.; 408 ff.; i. allgm. Tibus, S. 186.

dieses hier in Betracht kommende Gebiet völlig innerhalb der eisernen Umklammerung.

Wenn nun die Besetzung der Oldenborg durch die Franken einen noch rein militärischen Charakter zeigt, so ergibt sich daraus, daß diese Anlage in eine verhältnismäßig frühe Zeit fällt. Die umgebaute Oldenborg wäre demnach als „militärisch gesicherte Position",[1]) oben auf der Höhe, wie z. B. die Babilonie und das Tönsberglager, zu betrachten. Und somit ergäben sich denn vielleicht für „die Etappenstraße von der Lippemündung zur Ems und das System der karolingischen Befestigungen" neue Gesichtspunkte.[2]) (Rübel, S. 402).

Nach Lage der Dinge, der politischen Ohnmacht, wie andererseits dank der oben besprochenen Vorbereitung des Bodens für fränkischen Einfluß, trat dann wohl bald ein friedlicherer Zustand ein. In diese Zeit fiele dann die Besiedelung des Gebietes innerhalb der Oldenborg.

Nunmehr hätten wir uns noch mit den Herren van der Oldenborg zu beschäftigen. Und damit gelangen wir zum Schlusse der Abhandlung.

VIII. Das Geschlecht derer van der Oldenborg.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse der archäologischen wie archivalischen Forschung der letzten Jahre auf dem hier in Frage kommenden Gebiete stellt sich die Erkenntnis dar, daß in der karolingischen Zeit und auch wohl schon früher befestigte Höfe vorhanden waren. Ein weiterer Erfolg liegt in der erwiesenen Tatsache, daß Burg und Herrensitz stets zusammengehörten. — Die „Burg" in ihrer Eigenschaft als die „bergende" war ursprünglich nicht Wohnstätte, sondern ein sicherer Zufluchtsort in Zeiten der Not für den Edeling, Grafen oder Gaufürsten mit seinem Volke, wie u. a. an dem Beispiele von Schidara und Skidroburg, beide etwa $1/2$ Stunden voneinander entfernt, klar hervortritt.[3]) — Ziehen wir ferner den Umstand in Betracht, daß die Franken Höfe,

[1]) „Noch nicht rein als Wirtschaftshof" geltend. (Vrgl. Rübel, S. 400, 405).

[2]) Vielleicht auch war jener Straßenzug Münster-Laer-Gronau (Vrgl. ob. S. 75 f.) mehr als eine gemeine Heerstraße (Vrgl. i. allgem. Tibus, S. 110 f., 475).

[3]) Vrgl. u. a. Schuchhardt, VII, § 233 f., 239 ff., 291 ff. — Rübel, S. 339, A. u. a.

„Wirtschaftshöfe in Feindesland“, (Rübel, S. 25), unter alte Volksburgen zu setzen pflegten[1]), so eröffnet sich vielleicht auch für die Oldenborg die Aussicht, einen engen Zusammenhang zu gewinnen zwischen ihr und dem Geschlechte, das seinen Namen derselben entlehnte.

Über das Aussehen eines Wirtschaftshofes, „curtis“, sind wir genau unterrichtet. (Vrgl. Schuchhardt u. Rübel, a. a. O.). Die Illustration dazu liefert Altenschieder:[2]) Ein Rechteck von 260 : 170 m, umwehrt von einer aus Bruchsteinen mit viel Kalk erbauten Mauer, vor der eine breite Berme, davor ausgesprochener Spitzgraben herziehen u. s. w.

Im NW der Oldenborg liegt, durch das weite Hagenbachtal von ihr getrennt, unweit dessen sanfter Lehne das Haus Bellering,[3]) jetzt ein Bauerngehöft. Vor kurzem ging das Besitztum durch Kauf von der Familie von Korff-Schmising in die Hände des Herrn Lentfort über. Vorher waren Besitzer von Bellering die Travelmann, vor diesen die von Heven, bezw. die Strick, eine s. Zt. mächtige Burgmannsfamilie in Horstmar. — Die ursprüngliche Anlage ist noch deutlich zu erkennen: ein Rechteck, durch einen breiten, nach der Sohle zu sich verengenden Graben gebildet, von 100 : 75 Schritt; an drei Ecken[4]) erscheint seine Außenböschung ausbauchend, die vierte, im SO, mit einem Teile des S- und O-Wallzuges ist zugeschüttet. Der Innenraum wird durch einen mit Findlingen unordentlich[5]) belegten schmalen Hof ungleich geteilt; in dem kleineren östlichen Teile liegt ein einfaches Bauernhaus, dessen Front, im N, 16 S.

---

[1]) Vergl. u. a. Schuchhardt, a. a. O., Rübel, S. 17, 24 f., 132, 391.

[2]) Hölzermanns Ansicht, (S. 118 f.), der in A. einen germanischen Wohnsitz, verbunden mit einem römischen Standlager u. s. w., sieht, ist nunmehr unhaltbar. (Schuchhardt VII, § 282 ff.).

[3]) Zu dem „Rittergut“ Bellering gehörten früher 4 Höfe. — 1578 saß „zu Bellerich“ Christoph von Heven — (Darpe, Ztschrft. 41, S. 103 A: Hoven); — 1571 heiratete Godderi Travelmann Elisabeth von Heven, Erbtochter zu Bellering: (Fahne, Westfäl. Geschlechter . . ., S. 218, 375, 388, u. a.).

[4]) In der NO-Ecke verzeichnet, nach Mitteilung des jetzigen Besitzers, die Katasterkarte noch einen großen Wassertümpel.

[5]) Das ganze Anwesen sieht recht vernachlässigt aus. In nächster Zeit sollen Neubauten vorgenommen werden, in dem größeren westlichen Teile des Rechtecks.

mißt. Dasselbe steht z. Tl. auf alten Grundmauern, die an der NO-Ecke, geradlinig nach S und W verlaufend, auf 8, bezw. 5 S. zu Tage treten, von der Innenböschung des Grabens 8 S. entfernt. Hier scheint ein viereckiger Turm sich befunden zu haben, in dessen Innenraume ein Nußbaum steht, der nach Aussage des Besitzers schlecht vorwärts kommt, desgl. auf der SW-Ecke des Rechtecks. Kleinere Baulichkeiten nehmen einen Teil der W-Seite des Hofes ein. Der größere W-Raum des Rechtecks, 60 : 75 S., ist Garten, bei dessen Bearbeitung immer wieder Teile von Mauerwerk ausgehoben werden, Findlinge und heimisches Gestein. Zu Tage tritt dasselbe an dem ersten, dem östlichen Teile der S-Seite, nach außen hin, hart über der Innenböschung des Grabens, auf etwa 20 S. nach W zu; es schwenkt nach N rechtwinkelig ein, das Gartenstück von dem Innenhofe abtrennend.[1] Auf dieser S-Seite tritt also das Mauerwerk ohne Belassung einer Berme auf; hart hinter ihm steht die Hecke, während sie sonst einige Schritte weiter nach innen zu gerückt ist. Geschah dies des etwa hier weiter vom Grabenrande ab sich hinziehenden Gemäuers wegen? — Im SO des weitläufigen Gehöftes liegen mehrere verwahrloste langgestreckte Fischteiche hintereinander, von NW nach SO zu, gespeist durch einen kleinen Bach vom nahen Hange, der Fortsetzung unserer Baumbergschwelle. Nach O, S und SW, zu den Teichen hin sich absenkend, dehnt sich bewachsener Grund, Weideland, das z. Tl., besonders in der Nähe des Hofes, uneben und zerwühlt erscheint.[2] Im Grunde soll stellenweise Mauerwerk stecken. — Die Entfernung zwischen Bellering und der Oldenborg beträgt in der Luftlinie etwa 1/2 km.

Auf die Zusammengehörigkeit einer Burg mit einem Herrensitze, von Rübel und Schuchhardt gleicherweise betont, wurde bereits (S. 82) hingewiesen. Für die Oldenborg ergibt sich eine solche schon aus der Tatsache, daß die

---

[1]) Hier weitet sich der Graben, dessen Schlußstück nach O zugeschüttet ist, zu einer rechteckigen, gleichmäßig ausgehobenen Vertiefung von 40 : 50 S. nach S hin aus, die wohl der neueren Zeit angehört. (Fischteich?) — An den übrigen Seiten ist die Grabenflucht, im N und W noch ganz erhalten, geradlinig.

[2]) Eine ungleiche Rinne zieht hindurch, von jenem neben dem Gartenstücke gelegenen Fischteiche (?) her dem Bache zu.

Herren „van der Oldenborg" sich nach ihr benannten. (Vergl. ob., S. 41). Diese Namenentlehnung fällt wohl in das 12. Jahrhundert, als die „Bezeichnungen nach dem Besitztum" aufkamen (Ztschrft. 41, S. 102). Um diese Zeit tritt denn auch das Geschlecht zuerst urkundlich auf.[1]) Als Besitzer jener Burg aber reicht es sicher weiter zurück, wie z. B. auch dasjenige derer „van der Erdborg" (Mittlng. I, S. 51.) Als letzter des Geschlechtes findet sich Clawes van der Oldenborch, 1420—25 in Horstmar zeitweilig Schöffe zugleich mit Didrich van Grolle und Gerd de Ennyper.[2])

Wie nun kamen die van der Oldenborg in das „damals viel begehrte Amt" eines Bürgermeisters von Horstmar? Der Einfluß der Burgmannen daselbst war um diese Zeit sehr groß: „sie setzten im Orte die Bürgermeister ein und ab" (Ztschrft., Bd. 40, S. 110). Was wurde aus dem Besitztume der Oldenborger?

Wir wissen, daß bis zum Jahre 1509 die Horstmarer Burgmannsfamilie Strick[3]) im Besitze von Bellering war. — Saßen nun etwa früher die van der Oldenborg auf diesem Hofe, und verkaufte damals, 1420, der letzte Oldenborger Haus Bellering an den Burgmann Strick? Dafür hätte er dann zugleich das Amt eines Bürgermeisters in Horstmar erhalten.

Es bestand mithin seit jeher eine enge Beziehung zwischen jenem Hofe, der die Bezeichnung „Bellering" erhielt — vielleicht von einem seiner Besitzer —[4]) und der Olden-

---

[1]) Niesert, U.-S. IV, Nr. 27, S. 125, v. J. 1178: Bernoltus de Oldenborg. Die Schreibung des Namens ist sehr schwankend. (Vergl. Personenregister zu Wilmans, W. U. B. III). Daher ist denn wohl z. B. jener W. de Oldenbergh (Wilmans, III, Nr. 773) — gegen die Bau- u. Kunstdenkmäler . . ., S. 54, A. 16 — ein W. von Altenberge (Dorf). Vergl. desgl. u. a. Wilmans, III, Nr. 973: L. de Oldenberghe, „miles", zu Ztschrft. 40, S. 134, A. und Bau- u. Kunstdenkml. . . ., a. a. O., die zud. die Oldenborger erst 1266 einführen.

[2]) Vergl. Darpe, Ztschrft., Bd. 40, S. 134 nebst Anm., wo verschiedene des Geschlechtes sich angeführt finden; Bd. 42, S. 203. — Mit dem 16. Jhrh. verschwinden die adeligen Namen aus der Liste der Bürgermeister von Horstmar. (Vergl. Ztschrft., 42, ebd.; 40, S. 150).

[3]) Über diese vergl. Ztschrft., 40, S. 127 f., 41, S. 98; 42, S. 203. Der Name Strickshof in Horstmar erinnert noch an das kühne Geschlecht. — Zwischen jenem und Everwin v. Bentheim wäre es 1452 fast zur Fehde gekommen, weil ein Stricker dessen Leute in Borghorst zu „schinden und zu brennen" gedroht hatte. (Ztschrft., 40, S. 137).

[4]) Vergl. im allgem. Rübel, S. 390 n. A. 2.

borg. Und so mag denn mit Darpe (Ztschrft. 41, S. 102) ein sächsischer Edeling bereits im Besitze dieser gewesen sein, zugleich mit jenem Hofe. In Zeiten der Not diente die „Burg“ ihm mit seinen Gaugenossen als sicherer Zufluchtsort, bezw. als Sammellager. Nach der fränkischen Besetzung blieb dann dieses Verhältnis im allgemeinen bestehen; die Neuordnung erstreckte sich nur etwa auf jenen Kernwerk-Einbau. — Der Herr aber wohnte immer noch auf seinem befestigten Hofe, inmitten seiner Felder. Erst um 900 verließ er dann seine Scheunen und Ställe und verschanzte sich mit seiner Familie auf der Höhe, vorerst sich begnügend mit „Familienhaus und Bergfrit“.[1]) Da wurde denn wohl jenes mächtige Mauerwerk in dem Inneuringe der Oldenborg aufgeführt, dessen Reste, wie oben (S. 60) angedeutet, nunmehr z. Tl. aufgedeckt sind.[2])

Nach Darpes Vermutung (Ztschrft. 41, S. 102 f.) hatte das Geschlecht der Oldenborger seinen Wohnsitz überhaupt außerhalb der Umwallung, weil, wie er ausführt, in dem an und für sich kleinen Innenraume auf einen Burgbau hindeutende „Veränderungen“ nicht zu sehen seien. Tatsächlich kommt nun aber für einen solchen nur das Innenoval, jener Kern inmitten der Wohngruben, von etwa 100 S. Umfang in Betracht. Wir kennen ja freilich auch sonst Burgen von sehr geringen Maßen.[3]) — Und so nahm denn ein turmartiges, dem regelmäßigen Viereck sich näherndes Bauwerk den „Kern“ der Oldenborg ein, das auf mächtigen, mit Anwendung von viel Mörtel festgefügten Grundmauern, „Füllwerk“, von 2 bis 2,50 m Stärke aufgeführt ist: die „Burg“ derer van der Oldenborg. Nach W, wo die Spuren von Wohngruben weiter nach der Umwallung hin zurücktreten, fügte sich vielleicht ein Fachwerkbau an. Dann stellen die riesigen Mauern wohl den Grundriß des Hauptgebäudes dar, mit zwei Eingängen im W.[4]) Mitten hindurch, von W nach O, scheint eine Trennungsmauer zu laufen.

Manche Herrensitze neben Volksburgen sind bis weit

---

[1]) Vergl. Rübel, S. 271. Schuchhardt, VII, §. 241 u. a.

[2]) Vergl. Tafel I, Plan 2.

[3]) Vergl. u. a. über eine „Burg“ in Gestalt eines Turmes N. Archiv f. sächs. Gesch., 16. Bd., S. 94. Mittlg. I, S. 42 (zu „Gräfte bei Driburg“). — Rübel, S. 18.

[4]) Vergl. oben S. 60 u. A. 2.

in's Mittelalter hinein bewohnt gewesen. (Schuchhardt, VII, § 234).[1]) Es scheint auch, als ob die Oldenborger sich nicht in der unwirtlichen Burg, innerhalb der öden Ringe, bis zu ihrer Übersiedelung nach Horstmar, 1420, aufgehalten haben. — Im 15. Jahrh. war das Gebiet der alten Wallburg ein bekannter „Fällholz- und Weidewald, de Borch genannt". (Vergl. oben S. 45, A. 1). Als zur curtis Aldenborch, dicta Messinchoff, sita ter Oldenborch in parochia Lare werden nämlich angeführt: „silvae cęduae et pastuales duae, una dicta Messinchagen, alia dicta de Borch", in dem Heberegister des St. Mauritz-Stiftes aus den Jahren 1492—1500.[2]) Dieses vom Scholaster Bernhard Tegeder aufgestellte sog. Rote Buch gibt eine Zusammenfassung alles vorhandenen Materiales der älteren Heberegister. In denselben, weder in dem sog. Weißen Buche, noch dem liber catenatus, finden die 2 silvae unter „Oldenborg" Erwähnung,[3]) wohl aber jene Beihöfe. Waren nun die beiden Wälder erst später vom Stifte erworben, oder aber wurden sie in den kürzer gehaltenen älteren Heberegistern übergangen?

Für unsere Frage, betreffs der „Burg" innerhalb der Ringe, ergab sich bereits die Tatsache, daß gegen die Mitte des 15. Jhrh. diese wieder längst verödet dalagen. — Die Bezeichnung „borch", heute noch lebendig, (Vergl. oben, S. 41), beschränkte sich mehr und mehr auf das Kernwerk, das „Ronbeilken", indem das Volk, in der Vorstellung von einer Steinburg und verborgenen Schätzen innerhalb derselben, die Außenwälle als etwas für sich Bestehendes abtrennte.[4]) — Jene überlieferte Bezeichnung dagegen umfaßt offenbar noch die Gesamtheit der Wallbefestigung; denn einen

---

[1]) Über Herrensitze in und neben Volksburgen vergl. u. a. Schuchhardt, a. a. O. f. Rübel S. 271. Mittlng. I. 51; II, 51; III, 96. Ztschrft., 53, S. 123.

[2]) Cod. Trad. Westf., III, S. 184 f. Der Messinchof mit 5 Beihöfen gehörte zu den ursprünglichen Besitzungen des im O von Münster gelegenen St. Mauritz-Stiftes, gegründet 1070. (Tibus, S. 399 f. — Inschrift in der St. M.-Kirche). Die Vogtei über jenen Hof versetzte am 5. Juni 1342 Ludolf v. Steinfurt dem Stifte. (Cod. Trad. Westf., a. a. O.).

[3]) Vergl. Cod. Trad. Westf., III, S. 123, 131, 186.

[4]) Ein Zugang westlich von Laer her heißt „Borgweg". — Ein anderer, südwestlich am „Heidenkreuz" vorbei, führt die Bezeichnung „Bockeweg" (Bakenweg).

Wald, wie er in dem kleinen Kernwerke Platz findet, hätte das reiche Stift wohl nicht als erwähnenswerten Besitz angegeben.

So mögen denn die Oldenborger später wieder ihren Sitz auf Bellering gehabt haben.

Deutet nun etwa die Bezeichnung „Hagen" in Hagenbach auf „abgesondertes Gebiet", das er durchfloß, auf Königsgut, zu dem vor allem auch Bellering gehörte?[1]) Als solches wäre es dann frei gewesen von den „Zöllen und vom Kirchenzehnten" (Rübel, S. 388). In den Heberegistern von St. Mauritz kommt der Name Bellering nicht vor, wie doch sonst so mancher Hof unweit der Oldenborg, desgl. nicht in den Lehenbüchern der Herrschaft Steinfurt vom 13. bis 15. Jhrh. — Als im 11. bis 13. Jhrh. mit den villae auch die Verwalter des Domanialgutes verschwanden, zogen die Freigrafen den Königszins als eigenes Einkommen ein (Rübel, S. 268 f.). Bis 1279 war die Freigrafschaft dieses Gebietes in den Händen der Edlen von Ahaus; damals ging dieselbe an die Steinfurter über. (Tibus, S. 931, 935 f.). In dem Lehenbuche dieser vom J. 1319 findet sich ein mansus „Bellerkinck".[2])

Ergibt sich nun für die angeführten Punkte vielleicht ein innerer Zusammenhang? Waren die Oldenborger mehr und mehr verarmt, bis sie schließlich Bellering an die Stricks verkauften, wie oben (S. 85) bereits vermutet? Auch die „Burg" innerhalb der Umwallung wie das ganze von dieser eingenommene Gebiet, jener „de Borch" genannte Wald, war ja Stiftsgut geworden. Vielleicht auch hatte ihnen eine „domus dicta to der Oldenborgh, (. . . burg)"[3]) gehört.

Nicht selten finden wir die Oldenborger als Zeugen in Urkunden, die das Interesse des St. Mauritz-Stiftes betreffen, so u. a. einen Wernherus (1205). Es ließe sich schon aus dieser Tatsache ein Schluß ziehen auf ihr Verhältnis zu St. Mauritz. Ein anderer Wernherus de Olden-

---

[1]) Über Hagen, Sundern, Bifang usw. vergl. Rübel, S. 173 ff., 254 ff., 388 ff., 465 ff. Tibus, S. 475 u. a. — Byvanck kommt als Eigennamen z. B. in Schöppingen vor, 1470. (Cod. Trad. Westf., III, S. 185, A.). Unweit der Wasserburg der Edlen v. Steinfurt, die nach Wilkens (Genealog. Gesch. der . . Reichsedeln . . zu Steinfurt, Münster 1826, S. 1) ursprünglich im Scopingau saßen, in Burgsteinfurt heißt ein Waldbestand „Vorsundern".

[2]) Vergl. Döhmann, Beiträge z. Gesch. d. Stadt u. Grafschaft Steinfurt, III, S. 14. (1906. Progr. Nr. 425).

[3]) Vergl. Döhmann, Beiträge . . . ., S. 9, 13.

borch, 1336, wird unter den „vasalli et infeodati ab ecclesia et preposito S. Mauritii" aufgeführt.[1]) In einer Verkaufsurkunde zwischen dem Kloster Nottuln und Ludolf v. Steinfurt, 1333, tritt ein Rolandus de O. auf, unter den „famuli".[2]) Unter den „liberi" in der Urkunde von 1178 treffen wir jenen Bernoltus de Oldentborg.[3]) Als Lehenträger der Edlen von Steinfurt treten auf ein Wernerus de Oldenborg(h), ein Rodolphus van der Oldenborg.[4])

So scheint denn das Geschlecht der Oldenborger nicht eben ein besonders hervorragendes gewesen zu sein, soweit wir dasselbe aus den Urkunden kennen, vom Ausgange des 12. bis zum Beginne des 15. Jahrh. — Ruhmlos lebte der letzte Sproß als Schöffe eines kleinen Gemeinwesens im Schutze der festen Mauern des nahen Horstmar.

Die Wälle aber, die ihm einst den Namen gegeben, überdauerten es noch um Jahrhunderte. Fast unversehrt, ragen sie trotzig empor, stumme Zeugen einer fern liegenden, gewalttätigen Zeit. Nicht viele jener alten Wallbefestigungen sind so wohl erhalten. Über allen aber ruht noch immer ein gewisses Dunkel, das auch die neusten Forschungen, deren Ergebnisse nicht unwidersprochen blieben, nicht völlig haben erhellen können.

In der Vorstellung des Volkes haftet jenen Riesenwällen etwas Geheimnisvolles an; sie erzählen ihm von verborgenen Schätzen, allerhand Zauber und Teufelsspuk. — So sollen denn auch im „Rondeilken", „Duiwelspättken", der Oldenborg böse Geister, denen ein weißer Esel sich zugesellt, ihr Wesen treiben. Und selbst der Unbefangene vermag sich der Einwirkung der eigenartigen Umgebung, die so manche Geheimnisse einer fernen, reich bewegten Vergangenheit birgt, nicht ganz zu entziehen, wenn er, im Halbdunkel des umwallten Runds, den Herbstwind durch die Wipfel der hochstämmigen Fichten brausen hört. Ist es nicht, als ob das wilde Heer des einst hier besonders verehrten Heidengottes vorüberziehe? — Die Erinnerung an längst Vergangenes

[1]) Cod. Trad. Westf., III, S. 126. Ztschrft. 40, S. 134, A.

[2]) Wilmans III, Nr. 33. Wilkens, Genealog. Gesch. . . ., S. 48.

[3]) Vergl. ob. S. 41, 85 u. A.; im allgm. ebd., Ztschrft., a. a. O., so auch u. a. Wilmans, III, Nr. 1076 (Ludolphus de Aldenborch, 1279), Nr. 1474 (Sifridus de Oldenborg, 1293), Nr. 1552 (Lambertus de Oldenborch, 1296).

[4]) Vergl. Beiträge . . ., S. 10 f., 14; 16, (zum J. 1280, bezw. 1319).

wird lebendig. Wir glauben den ehernen Schritt der römischen Kohorten zu hören, im Begriffe, über die ahnungslosen Barbaren herzufallen. Das war im Beginne des 1. christlichen Jahrhunderts. Dann wieder, zur Zeit der Sachsenkriege, ziehen die Bedrängten von den Hängen der Baumberge hinab zum letzten Verzweiflungskampfe. Doch die alten Götter haben ihre Macht verloren: ihre Opferstätten in den „Wodansbergen" veröden, und das siegreich einziehende Christentum gibt dem Leben der Unterworfenen einen tieferen Gehalt; Recht und Sitte werden in neue Formen gefaßt. — In die unwirtlichen Wallringe zieht dann das Geschlecht der Oldenborger sich zurück, gegen Gewalt und Willkür hinter den festgefügten Mauern der „Burg" Schutz suchend. Auch die ärmlichen Siedler gründeten dann wohl bald hier ihre dürftigen Heimstätten.

Als im Laufe ruhigerer Zeiten das umliegende Gemeinwesen zu reicher Entfaltung gelangt war, da brausen wieder neue Stürme blutigen Völkerringens heran, zu Ende des 16., bis hin die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Spanier, Niederländer, Hessen, Braunschweiger und Franzosen, Feind wie Freund, saugen das Land aus; Söldnerscharen verschanzen sich in den Wallringen, und Raubgesindel findet dort einen Unterschlupf.

Hatten einst glaubensmutige Sendboten den Samen des Christentums schon früh hier ausgestreut: in den Religionswirren ziehen von denselben Stätten Schwarmgeister aus gen Münster, ein neues Königtum aufzurichten. Ihr Führer ist Krechting, Bürgermeister von Schöppingen. — Doch auch jener Bernhard, Edler von Horstmar, „der Gute" zubenannt, wie ein Niebelungenheld uns anmutend in seinen Kämpfen und dem tragischen Ende, das er, auf seinem Schilde stehend, im Mummenriet bei Coevorden fand, (1227), der liebenswürdige Lobredner seiner westfälischen Heimat, Werner Rolevinck, (geb. 1425 im Kirchspiel Laer), Theodor von Neuhoff endlich, der Eintagskönig von Korsika († 1756), dessen Vorfahren auf einem der Burgmannshöfe Horstmars saßen — fast verklungene Namen: sie alle weisen hin auf die an längst vergangenen Ereignissen so reiche nächste Umgebung der Oldenborg.

III.

Das Mindener Sonntagsblatt (1817—53).

Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Geisteslebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von

Dr. Karl Knebel.

Einleitung.

Bis zum heutigen Tage mangelt es der deutschen Presse an einer auf hinreichendem Quellenstudium beruhenden Darstellung ihrer Entwickelung. Robert Prutz' „Geschichte des Journalismus" (1. Bd. Hannover 1845) ist unvollendet geblieben, und selbst dem verdienstvollen Werke Ludwig Salomons[1]) fehlten die nötigen Vorarbeiten, hat doch teilweise die Provinzialpresse Deutschlands bis in die jüngste Zeit hinein nicht die Beachtung gefunden, die sie als Kulturfaktor auch dann verdient, wenn die Wirkung der großen Zahl ihrer Organe landschaftlich beschränkt blieb.

Für Westfalen, d. h. für das alte westfälische Gebiet zwischen Weser und Rhein, hat nunmehr d'Ester eine Spezialuntersuchung veröffentlicht, die vorerst bis zum Jahre 1813 reicht.[2]) Dem Leser dieses Buches drängt sich die Beobach-

[1]) Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. 3 Bde. Oldenburg und Leipzig 1900—1906.

[2]) Carl d'Ester, Das Zeitungswesen in Westfalen von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1813, in seiner geschichtlichen und kulturellen Bedeutung dargestellt. Münster 1907. Heft I und II der Münsterschen Beiträge zur neueren Literaturgeschichte. Herausgegeben von Professor Dr. Schwering.

tung auf, daß eigentlich nur wenige bedeutende Männer im Dienste dieser Presse gestanden haben. Abgesehen von Justus Möser sind hier zu nennen: der Dichter Friedrich von Derschau, der 1755 zu Kleve den „Westphälischen Beobachter" herausgab, Peter Florenz Weddigen, der 1784 das „Westphälische Magazin zur Geographie, Historie und Statistik" gründete, Arnim Mallinckrodt, der 1796 das „Magazin von und für Dortmund" ins Leben rief und mit Weddigen 1799 dort das „Magazin für Westphalen, der Geographie, Geschichte, Statistik und allem nützlichen Wissen gewidmet", leitete, und endlich der Pfarrer Wilhelm Aschenberg in Kronenberg bei Elberfeld, der 1798—1806 das „Bergische Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung" erscheinen ließ.

Dem Zeitungswesen Münsters waren die Reformen des Freiherrn von Fürstenberg außerordentlich förderlich. Von den Journalisten dieser Stadt zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat sich Friedrich Raßmann um das geistige Leben in dem Lande an Ems und Lippe Verdienste erworben, weniger als Dichter denn als Herausgeber anregender Zeitschriften und Taschenbücher. — Für immer wird Dortmund in der Geschichte des westfälischen Zeitungswesens durch Arnold Mallinckrodts journalistische Unternehmungen, vor allem durch seinen „Westphälischen Anzeiger", einen Ehrenplatz beanspruchen können. — Eine führende Stellung nimmt von 1817 bis zur Mitte des Jahrhunderts die Presse Mindens ein durch Nikolaus Meyers „Sonntagsblatt", welches damals die beste schöngeistige Zeitschrift Westfalens war. Auch die späterhin zu Münster und Hamm erscheinenden Wundermannschen „Unterhaltungsblätter" konnten sich nicht mit ihm vergleichen.

Wie unter den genannten Journalisten Derschau und Raßmann, wie Elisa von Lützow und Immermann in dem Kreise zu Münster, so war auch Nikolaus Meyer, der sich um die Kulturgeschichte Westfalens bleibende Bedeutung erworben hat, kein Sohn der roten Erde. Er stand schon im 33. Lebensjahre, als er von Bremen nach Minden übersiedelte und sich dort eine ärztliche Praxis gründete. Rastlos ist er dann für das Wohl der Stadt tätig gewesen; hier hat er sich mit gleichgesinnten Männern und Frauen zu eifriger Pflege von Kunst und Wissenschaft vereint, junge

strebende Geister um sich versammelt und seinem Schaffen den wirkungsvollsten Ausdruck gegeben in seinem „Sonntagsblatt“. In der Heimat Wittekinds ist dieses die einzige Zeitschrift gewesen, welche Goethes Lob erntete; auf ihr liegt auch das Frührot der erwachenden Dichtertalente eines Hoffmann von Fallersleben, eines Heine, und in höherem Grade das Morgenlicht der Blütezeit der westfälischen Poesie durch die Erstlingsbeiträge eines Freiligrath, eines Levin Schücking und eines Friedrich Wilhelm Weber.

Im Juni des Jahres 1840 begingen viele größere Städte die Säkularfeier der Gutenbergschen Erfindung, und in den kleineren erweckten Nachrichten der Lokalblätter die Erinnerung an das bedeutungsvolle Ereignis bei der Wende des Mittelalters. Nikolaus Meyer liebte es, zu solchen Gelegenheiten mit einer „Gabe“ hervorzutreten, und dieses Mal beschenkte er die Leser seiner Zeitschrift mit einem Aufsatz über die „historische Entwickelung des Typendrucks in Minden“ (25. Stück 1840). Nach diesem Artikel hatte das „Sonntagsblatt“ Nikolaus Meyers bereits 1716—18 einen kurzlebigen Vorgänger in dem „Mindenschen Boten“. Ebenso schnell ging eine von dem Hofbuchdrucker Enax 1755 herausgegebene Zeitung zugrunde. Nach dem großen Kriege ließ dann die Enaxsche Druckerei die „Wöchentlichen Mindenschen Anzeigen“ erscheinen; sie enthielten neben den Bekanntmachungen auch unterhaltende und belehrende Aufsätze. Diese Angaben bedürfen einer Ergänzung auf Grund der Arbeit Carl d'Esters über das westfälische Zeitungswesen.[1]) d'Ester stützt sich auf Berichte des um die Journalistik Westfalens sehr verdienten Freiherrn von Hohenhausen in der Zeitschrift „Westphalen und Rhein-

---

[1]) S. d'Ester: Abschnitt IV „Die moralischen Wochenschriften Westfalens“; und Abschnitt V „Die gelehrten und schöngeistigen Zeitschriften bis zum Jahre 1813.“

land".[1]) Dort spricht Leopold von Hohenhausen rühmend über eine 1753 und 1754 in Lemgo herausgekommene Monatsschrift „Westphälische Bemühungen zur Aufnahme des Geschmackes und der Sitten" und flicht dabei auch einige Bemerkungen über das Mindensche Zeitungswesen des 18. Jahrhunderts ein. Danach erschien 1746 in Minden ein im Inhalt den moralischen Wochenschriften ähnliches Wochenblatt „Nützliche Sammlung", das 1756 als „Mindensche Beiträge zum Nutzen und zum Vergnügen" wieder auftauchte. Ein charakteristischer Zug dieser Zeitung, deren Titel bald in „Wöchentliche Mindensche Nachrichten" umgewandelt wurde, war derbe Satire. Man darf annehmen, daß dieses Blatt dasselbe ist, welches Nikolaus Meyer als „Wöchentliche Mindensche Anzeigen" aufzählt. Von Hohenhausen druckt auch[2]) eine Nachricht aus dem 4. Stück der „Relationes von gelehrten Neuigkeiten", bereits aus dem Jahre 1730, über eine Mindener Gelehrtengesellschaft ab, „welche Vorhabens seyn soll, alle Disputationen über die Bibel, sie mögen seyn, von was für Art sie wollen, zu sammeln, wie sie dann schon über 1000 Stück zusammen haben, sodaß solche nach und nach zu rezensieren". Der fünfte Abschnitt von d'Esters Arbeit behandelt diejenigen westfälischen Blätter, die als die Erben der moralischen Wochenschriften anzusehen sind. Politische Zeitungen waren in Westfalen nur vereinzelt erschienen, wenn man überhaupt die Blätter, die ein paar Nachrichten über den Hof oder über Kriegsbegebenheiten enthielten, so nennen will. Friedrichs des Großen Taten und sein Freimut den Gazetten gegenüber hatten denn doch zur Folge gehabt, daß sich die Zeitungen nun nicht mehr völlig politischer Erörterungen enthielten. Wie in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts aus den belletristischen Blättern der Biedermeierzeit sich neue Zeitschriften entwickelten, jede ein einzelnes Gebiet der alten Gattung gesondert bearbeitend, so bildeten sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts aus den Wochenblättern einerseits gelehrte Zeitschriften und anderseits solche, die sich

[1]) Jahrgang 1823. S. 64 und 71.

[2]) „Westphalen und Rheinland." 1823. S. 64, abgedruckt bei d'Ester a. a. O.

mit dem praktischen Leben befaßten. Die zweite Art erlebte ihre Blüte in den Beiträgen Justus Mösers zu den „Wöchentlichen Osnabrückischen Intelligenzblättern", den kleinen Aufsätzen, die seine Tochter als „Patriotische Phantasien" 1774—78 herausgegeben hat. Nach diesem Vorbilde wurde es nun in den Zeitschriften Brauch, das zu behandeln, was das Leben, auch das alltäglichste oder gerade das alltäglichste, ausmacht; doch ganz vergessen hatten sie auch nicht die gelehrten und literarischen Interessen ihrer Vorgänger. Die hoffnungsvollen „Wöchentlichen Mindenschen Anzeigen", die zu dieser Gattung gehörten, erstickten schließlich unter der Herrschaft Napoleons. Für ihn gab es keine öffentliche Meinung. „Der Westphälische Moniteur", so erzählt Hoffmann von Fallersleben in seiner Selbstbiographie von dieser Epoche, „die einzige westfälische Zeitung, halb französisch, halb deutsch, ging von der Regierung aus; alle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter und Anzeigen standen unter der strengsten Zensur. Fremde Zeitungen waren zu teuer und durften sich ebenfalls nicht frei äußern. Der Hamburger Korrespondent hatte für uns aufgehört. Hamburg war französisch geworden, der Korrespondent mußte eine bedeutende Stempelsteuer bezahlen, das war den Fallerslebern zu teuer, und niemand hielt ihn mehr." — Die Befreiungskriege brachten den siegesfrohen Kämpfern die Erfüllung ihrer nationalen Wünsche nicht. Vollends gab die schmachvolle Schrift des Geheimrats Schmalz für Preußen, dessen innere Politik zunächst hoffnungverſprechend gewesen war, den entscheidenden Anstoß zu einer reaktionären Herrschaft der Bureaukratie. Verschärft wurde die neue Richtung dadurch, daß nunmehr Metternich einen stetig wachsenden Einfluß in Berlin gewann. Unter dem hereinbrechenden Polizeiregiment verlor die alldeutsche Bewegung allmählich Größe und Schwung: trauervolle Resignation als Rückschlag auf die äußerste Anspannung der Nervenkraft des Volkes und wiederum tiefer Ingrimm gegenüber den unerträglichen Zuständen allerorten! Hunger und Elend im Gefolge des Völkerkampfes wiesen den Menschen in den Bannkreis materieller Sorgen. Das Land lag wirtschaftlich darnieder, und man mußte in Vereinen zur Selbsthülfe greifen, um die einheimische Produktion vor der Erdrückung durch die Konkurrenz massenhaft eingeführter englischer Waren zu schützen.

Görres hatte einst in hinreißender Leidenschaft seine Donnerworte gegen den korsischen Tiger geschleudert, nun er die inneren nationalen Interessen in der ganzen schillernden Pracht seiner Phantasie und Sprache zu erörtern sich erdreistete und dann in auflodernbem Zorn, doch schon ein wenig dem Gepolter verfallen, den Streich gegen Schmalz führte, da fegte eine Kabinettsordre den „Rheinischen Merkur" von der Bühne seiner reichen patriotischen Wirksamkeit hinweg. „Bei diesen verworrenen Preßverhältnissen während der Jahre 1814—1819", sagt Ludwig Salomon[1]), „mußten sich die preußischen Zeitungen von Fall zu Fall zurechtfinden, so gut es ging. Es kam in jeder Provinz, ja in jeder Stadt, darauf an, wie sich dort die Behörden augenblicklich zu den Zeitungen stellten, ferner, ob von früher her gewisse Freiheiten noch nachwirkten, und ganz besonders: wes Geistes Kind der Herausgeber einer Zeitung war." Westfalen konnte vorerst noch Arnold Mallinckrodts „Westphälischen Anzeiger", der sich besonders mit volkswirtschaftlichen Fragen befaßte, aufweisen; sonst besaß es nur geringwertige Intelligenzblätter, für welche die Bestimmung galt, „daß der durch Publikanda, Avertissements und dergleichen Inserata nicht gefüllte Raum zur Aufnahme von Aufsätzen gemeinnützigen Inhalts verwendet werden solle" — wie noch 1837 ein Erlaß der preußischen Regierung besagte. In Preußisch-Minden gab es bis Ende 1816 auch nur ein „Intelligenz-Blatt" und ein „Intelligenz-Comtoir". Das „Intelligenz-Blatt" erschien in der bereits erwähnten Enaxschen Druckerei, die 1799 in die Hände von G. W. Eßmann übergegangen war. Mit der Verlegung des Sitzes der Königlichen Ober-Landesgerichtskommission nach Paderborn mußte das „Intelligenz-Blatt" auch dort herausgegeben werden. Nun bewarb sich Eßmann um die Erlaubnis zur Herausgabe eines neuen gemeinnützigen Wochenblattes in Minden auf seine Kosten.[2]) Sein Gesuch wies darauf hin, er habe bisher mit Rechtschaffenheit seine Untertanen- und Bürgerpflichten erfüllt. Am 1. Januar 1817 trat das Unternehmen bescheiden und

[1]) Ludwig Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens Bd. III. Das Zeitungswesen seit 1814. Oldenburg und Leipzig 1906.
[2]) Münstersches Staatsarchiv: Archiv der neueren Zeit (A. N. Z.), Oberpräsidium.

schmucklos ans Licht unter dem Titel: „Das Sonntagsblatt, eine Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung aus dem Gebiete des Schönen und Nützlichen, mit populärer Hinweisung auf deutsche Litteratur und Zeitgeschichte. Minden. In Druck und Verlag bei Georg Wilhelm Eßmann". Der eigentliche Gründer und Besitzer der Wochenschrift war der kurz zuvor nach Minden versetzte preußische Regierungsrat Freiherr Leopold von Hohenhausen, der früher einige Zeit Leiter des „westphälischen Moniteurs" und in Eschwege bei Kassel Eigentümer eines „Sonntagsblattes" gewesen war, das aber mit dem Königreich Westfalen sein Ende gefunden hatte. Er stammte aus Herford (geb. 1779), und seine Mutter war eine geborene Freiin von Ledebur.[1]) Ein paar Jahre war er Königlich westfälischer Unterpräfekt in Eschwege gewesen, war darauf Regierungsrat geworden in Münster und dann in Minden. Im Alter zog er sich nach Kassel zurück, der Heimatsstadt seiner Gemahlin, und starb daselbst gegen Ende des Jahres 1848. Der Nekrolog, dem diese Daten entlehnt sind[2]), rühmt die vielseitige Bildung, die Herzensgüte und den Freisinn dieses Mannes. Von Hohenhausen betätigte sich als Korrespondent mehrerer Journale, auch der „Hamburger Zeitung" und der „Augsburger Allgemeinen". Zum Mindener „Sonntagsblatt" lieferte er einige geschichtliche und zeitpolitische Aufsätze; beispielsweise trat er eifrig für eine preußische Staatszeitung ein, machte Vorschläge dazu (1817. Nummer vom 9. November) u. s. f. Friedrich Raßmann bezeichnet in seinem „Münsterländischen Schriftstellerlexikon" die Mindener Zeitschrift geradezu als die Fortsetzung des Eschweger „Sonntagsblattes". Die äußere Gestalt der Zeitung war das Quartformat; in der Anlage glich es den untergegangenen „Mindenschen Anzeigen". Ueber die Absichten des Begründers berichtete ein allgemeiner

[1]) Der Historiker Leopold von Ledebur ist in den Jahrgängen 1821 und 22 des Mindener „Sonntagsblattes" mit wenigen Beiträgen vertreten: 1821, Nummer vom 16. Dez. „Die große Eiche bei Schildische"; 1822 in mehreren Nummern „Skizzen von Dr. Franz Horns Vorlesungen üer die neuere Literatur."

[2]) Mindener „Sonntagsblatt" 1849. 4. Stück, abgedruckt aus der „Neuen Kasseler Zeitung".

Plan. Da sie als eine Zeitschrift für Leser sehr verschiedener Bildungsgrade gedacht war, so suchten die zusammengestellten Beiträge sowohl höheren geistigen Forderungen als auch der einfachen Fassungskraft gerecht zu werden. Das „Sonntagsblatt" stellte sich in bewußten Gegensatz zu dem platten Tone vieler Zeitblätter. „Es wird ins Leben eingreifen und gleichsam in peripatetischer Unterhaltung an der Hand der Zeit die Gegenstände behandeln, die an der Tagesordnung des öffentlichen Interesses sind." Zum Richter über allgemeine Mißbräuche, Fehler und Vorurteile fühlt es sich berufen, ja der preußische Regierungsrat durfte es aussprechen, sein Blatt habe nicht allein eine lokale sondern „die Tendenz des gemeinsamen deutschen Vaterlandes". Alles, was die Geister beschäftigte, Leben, Staat, Industrie, Wissenschaft und Kunst, sollte hier in gegenseitigem Austausch der Ideen diskutiert werden. Man sieht, daß die Tendenz der kleinen westfälischen Zeitschrift auf die Blätter zurückweist, welche unter dem Einfluß Justus Mösers sich aus den moralischen Wochenschriften entwickelt hatten. Etwas vom Sittenprediger haftet dem „Sonntagsblatt" noch an. Wegen der „moralischen Nutzanwendung", wie aus der Anmerkung der Redaktion hervorgeht, brachte es im 2. Stück des 1. Jahrgangs einen Bericht über „die Gefährlichkeit der Romane, erläutert durch einen merkwürdigen Kriminalfall". Es beklagt auch wohl einmal die „Nachäffereien des Auslandes" und empfiehlt als Heilmittel eine kraftvolle, christliche Erziehung auf volkstümlicher Grundlage, verbunden mit körperlicher Ausbildung[1]). Diese Beispiele sind den ersten Nummern entnommen. Als Nikolaus Meyer Leiter wurde, verschwanden wenigstens die aufdringlich moralisierenden Aufsätze. Der Ausführung des hochstrebenden Planes waren die Zeitverhältnisse äußerst ungünstig. Man wollte ja kein bloßes belletristisches Blatt gründen, das keinen Zweck hätte, „als eine Weile angenehm zu beschäftigen, ohne etwas zu nutzen, etwas erwirken zu wollen"; — solche Zeitungen, und nur solche, konnten damals ins Kraut schießen.[2])

---

[1]) „Sonntagsblatt" 1817. 3. Stück. „Zeichen der Zeit".
[2]) Über die Unterhaltungsblätter s. Heinrich Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung. 2. Aufl. Leipzig 1875. S. 62 ff.

Eine Nummer des „Sonntagsblattes", die acht Seiten umfaßte, enthielt zumeist an der Spitze ein Originalgedicht, worauf in der Regel eine kleine Erzählung poetischen oder geschichtlichen Inhalts oder ein sonstiger Aufsatz zur Unterhaltung folgte, und schloß mit mancherlei nützlichen Mitteilungen, Miszellen aus allen irgendwie des Interesses würdigen Gebieten, und den Korrespondenznachrichten. Diese sollten briefliche oder private Mitteilungen sein, die vorher nicht durch ein anderes öffentliches Blatt bekannt gemacht worden wären. Durch sie erhielten die Leser spärliche Kunde zum Beispiel von der Ermordung Kotzebues oder der Verhaftung Arndts in Bonn „wegen demagogischer aufgefundener Papiere" usw. Hauptsächlich aber finden sich darunter Kunst-, Konzert- und Theaternachrichten. Die Aufsätze über Kunst, die für die echten Unterhaltungsblätter den beliebtesten Gegenstand bildeten, erheben sich im „Sonntagsblatt" meist nicht über wortprunkende Oberflächlichkeiten. Das Mindener Theater, das nicht ständig war, scheint danach in den zwanziger Jahren besonders Schiller (Tell, Braut von Messina, Jungfrau von Orleans), Kotzebue (Die beiden Klingsberg), Houwald (Bild, Heimkehr), Shakespeare (Hamlet), Calderon (Leben ein Traum) usw. aufgeführt zu haben. 1835 trat dort auch Roderich Benedix auf. Als sein schauspielerisches Talent hart angegriffen wurde, veröffentlichte er im „Sonntagsblatt" einen Aufsatz „Über Kritik" (1835. 8. Stück), worin er die Schwierigkeit eines Kunsturteils und die Form eines solchen erörterte. Ein sehnsüchtiges Gedicht „Liebe" (1835. 13. Stück), „Julius Roderich" unterzeichnet, scheint auch von ihm zu sein.

Bereits mit dem 4. Stück des 1. Jahrgangs wurde der „öffentliche Anzeiger", das Intelligenzblatt, welches Mitteilungen aus dem Privatverkehr, Geburts-, Heirats-, Verkaufs-, Auktions-, Bücheranzeigen und dergleichen brachte, von dem „Sonntagsblatt" getrennt. Zu diesem Beiblatt trat 1829 kostenlos eine „Fama", die wenige, aus der Staatszeitung oder anderen Berliner Blättern entlehnte politische Nachrichten abdruckte und nur als Lückenbüßer des „öffentlichen Anzeigers" anzusehen ist. Schon von Beginn des Jahres 1834 ab verschwanden die politischen Artikel, da die „Fama" den gesetzlichen Stempel nicht tragen konnte. Ab und zu lieferte die Redaktion auch Musikbeilagen, Abbil-

dungen in Steindruck, Holzschnitt usw. Mit der Erlaubnis der Zugabe des „öffentlichen Anzeigers“ war die Verpflichtung verknüpft, die Inserenda der Regierung unentgeltlich aufzunehmen.

Der Abonnementspreis für das in wöchentlichen Nummern erscheinende „Sonntagsblatt“ mit den Zufügungen betrug zwei Taler jährlich und blieb auch zunächst derselbe, als 1852 der Zeitung die Stempelsteuer auferlegt wurde.

Im September des Jahres 1817 übernahm Nikolaus Meyer auf „Wunsch des Verlegers und einiger Freunde“ die Redaktion des „Sonntagsblattes“, die der „Fama“ und des „öffentlichen Anzeigers“ wahrscheinlich erst 1831. Er änderte Plan und Anlage der Zeitschrift nicht. Einen geringen Schmuck gab er ihr seit Beginn des zweiten Jahrgangs durch sinnbildliche Vignetten von der bewährten Hand des Berliner Professors Gubitz. Die zweite dieser Titelzeichnungen stellt inmitten eines Strahlenkranzes eine Harfe dar und ein Füllhorn, aus dem üppige Früchte herausquellen. Ein Füllhorn hatte einst auch den Kopf des Görresschen „Merkurs“ geziert. Es war eine schwere Aufgabe, die durch diese Embleme und den Plan kundgegebene Absicht zu verwirklichen in der schon geschilderten unglücklichen Zeit und, wie der Arzt in einem Rückblick gesteht, „in einer Gegend, die den regen Verkehr des Buchhandels entbehrt und nur schwache oder entfernte literarische Berührungspunkte gewährt“. Bereits gegen Schluß des Jahres 1817 konnte der Leiter, stolz auf den errungenen Erfolg, bemerken, daß öfters Originalartikel des Blattes von dem „Hamburgischen Korrespondenten“, der „Bremer Zeitung“, dem „Oppositionsblatt“, dem „Freimüthigen“, dem „Gesellschafter“ usw. aufgenommen würden, und 1819 hatte er die Freude, eine anerkennende Besprechung in den Ergänzungsblättern zur „Allgemeinen Litteraturzeitung“ (Nr. 128. Spalte 1017—21) zu finden. Da wurde es gesagt, was Meyer gern betonte: seine Zeitschrift wachse über die nahen Grenzen eines „bloßen Lokal- und Provinzialblattes“ hinaus zugleich aber doch aus dem tüchtigen Boden der Heimat hervor, den es zunächst berücksichtige. Und dieses Urteil stimmt überein mit der Stelle aus einem Briefe Goethes an den Mindener Freund vom 18. Juni 1823: „Das Sonn-

tagsblatt, ganz Ihrer Gegend angemessen, den nächsten Wünschen des Publikums zuvorkommend, mancherlei Nützliches, Angenehmes, Unterhaltendes beibringend, mußte viel Teilnahme erregen, wodurch denn auch die Fortsetzung möglich ward. Sie werden immer so fortfahren und des Beifalls versichert bleiben. Ich habe selbst gar Manches darin gefunden, was ich mir anmerken und benutzen konnte". Solche Stimmen von Zeitgenossen, und besonders derart gewichtige, bilden wohl die sicherste Grundlage für die gerechte Würdigung der Wirksamkeit eines Blattes. Nikolaus Meyer war unermüdlich um die Förderung des Gemeinwohls bemüht; Gemeinnützlichkeit ist auch das Schlagwort für die Bestrebungen seiner Wochenschrift. Immer blieb sie einem durchaus patriotischen Geiste treu, und in politischer Hinsicht, soweit überhaupt für diese Zeit und dieses Blatt die Politik in Frage kam, nahm es einen ausgleichenden Standpunkt zwischen den konservativen und den gärenden liberalen Ideen ein. Parteifanatismus, gleichviel ob politischer oder religiöser, war ihm verhaßt. Der Redakteur erblickte eine Ehre darin, im gegebenen Falle staatliche Einrichtungen, kirchliche Angelegenheiten u. s. f. nicht anders als mit rücksichtsvoller Achtung und doch freimütig der Erörternng zu unterziehen. Offenen Auges verfolgte er die Entwickelung der Industrie, denn auch ihm bedeutete die Mehrung des Nationalreichtums kulturelle Hebung, und unterrichtete die Leser über manche Erfindung. Friedrich Accum, später Professor der technischen Chemie in Berlin, sandte während der ersten Jahre dann und wann Artikel über praktische Naturwissenschaft, wie beispielsweise eine Abhandlung über Gasbeleuchtung. Die Menschen von damals hatten eine starke Vorahnung des gewaltigen industriellen Aufschwunges und erhofften übermäßig viel von ihm. „Welch goldnes Zeitalter, das unser harrt, wenn alle solche Erfindungen verwirklicht werden! Die Bedürfnisse des Lebens werden dann aus der Luft und aus Dampf befriedigt werden, und kein ängstliches Sorgen und Mühen um das Notwendige des Lebens wird den Menschengeist fesseln und seine Fortschritte hemmen" („Sonntagsblatt". 1817. Nummer vom 18. Mai. Miszellen). Dem bäuerlichen Teil seiner Abonnenten suchte Nikolaus Meyer durch lehrhafte Besprechung ökonomischer Angelegenheiten und Mitteilung landwirtschaftlicher Erfahrungen nützlich zu

werden und den Armen und Hilfsbedürftigen war er ein warmer Anwalt. Alles das wurde in bunter Mannigfaltigkeit in diesem Sonntagsblättchen zusammengestellt, — kein Wunder, daß manche Nummern einen spaßhaften Eindruck machen. Aber gerade der Vielseitigkeit wegen war es beliebt. „Ihr Sonntagsblatt", so schrieb wiederum Goethe (7. Mai 1826), „setzt sich in seinem Charakter gar löblich fort; der besondere Zustand, für welchen es geschrieben ist, spricht sich deutlich aus und müssen daher solche Mitteilungen auch an Ort und Stelle das Beste wirken." — Es wurde bereits im Jahre 1822 in einer Auflage von annähernd 1000 Exemplaren gedruckt. Mehrere 100 fielen davon auf den Regierungsbezirk Minden und weiter auf die Provinz Westfalen. Buchhandlungen, wie die Hahnsche in Hannover und die Bockesche in Berlin, besorgten die Verbreitung über manche Städte Nord- und Mitteldeutschlands. Eine Korrespondenznachricht aus Berlin vom 28. April 1821 bedauert, daß von den „vaterländischen", d. h. westfälischen, Zeitschriften auf den bortign Kaffeehäusern nur eine (das Mindener „Sonntagsblatt") gehalten werde. 23 Exemplare kamen auf Bremen, wo man eben für den Redakteur große Teilnahme hegte.

Im Kreise Minden blieb das „Sonntagsblatt" lange die einzige Zeitung. Hohenhausen verkaufte es 1842 an die Müllersche Druckerei. Was die andern Kreise des Regierungsbezirks Minden betrifft, so stellt sich die Übersicht über die dort herauskommenden Zeitschriften für das Jahr 1833 laut amtlichem Verzeichnis folgendermaßen dar.[1] Herford hatte die „Westphalia" nebst einer Beilage als Intelligenzblatt. Sie enthielt geschichtliche Erzählungen, Novellen, Anekdoten und kurze Aufsätze nichtpolitischen Inhalts, die Beilage Bekanntmachungen der Behörden und privater Personen. Die Zeitschrift „Westphalen und Rheinland", die aber schon früher in Herford bestanden hat, wird erst in dem Berichte vom Jahre 1837 genannt. Bielefeld hatte 1833 den „Öffentlichen Anzeiger der Grafschaft Ravensberg", Wiedenbrück den „Öffentlichen Anzeiger für den Kreis

---

[1]) Münstersches Staatsarchiv: Archiv der neueren Zeit (A. N. Z.), Oberpräsidium.

Wiedenbrück", Paderborn das „Paderbornsche Intelligenz-Blatt", Warburg den „Land- und Stadtboten", Höxter das „Wochenblatt für den Kreis Höxter".

Die Zahl der Mitarbeiter am Mindener „Sonntagsblatt" war von Anfang an nicht klein; Namen von gutem Klange erscheinen. „Eine eigene Unterhaltungsschrift, das beliebte Sonntagsblatt", so spricht sich Elise von Hohenhausen in ihrem Büchlein[1]) darüber aus, „von Herrn Hofrat Dr. Meyer redigiert, als Arzt und Dichter rühmlich bekannt, verdankt Minden dem Sinn für Literatur und Geschmack seiner Einwohner, denen die Gaben der Musen und Grazien nicht fremd sind. Es wird in Westfalen, Hannover, den Hansestädten und Norddeutschland viel gelesen und findet auch in Hessen und am Rhein rege Teilnahme. Außer den fremden Mitarbeitern, worunter rühmlich bekannte Namen wie Dr. Gittermann, Chr. Dassel, Frhr. v. Münchhausen, Dr. Plathner, Helmina von Chezy, Ober-G.-A. Jacobsen (Hamburg), die Herren Beneken und Boedeker (in Hannover), Fallenstein (Düsseldorf), Henriette von Hohenhausen, Dr. Kordes, Obristl. Dr. Hoffmann (Frankfurt), Rat Schöbbe (Schmalkalden), General von Ochs (Petersburg), General von Dirike (Berlin), Dr. Rosenmeyer, Neukirchen (Warburg), Dr. Motz, Holzapfel, Dr. Faust (Bückeburg), L. Troß (Hamm), Kroneisler (Kassel), Ph. Reese (Halberstadt), Fr. Raßmann (Münster) und manche andere vorkommen, haben auch viele Mindenser das Blatt mit ihren Beiträgen ausgeschmückt. Von Letzteren nenne ich nur die Herren Wilh. Redeker (jetzt zu Halle) durch seine gehaltvolle Ode zur Reformationsfeier, Ludwig Koch durch seine genialen Redouten-Szenen, auch dem Publikum der in Berlin herauskommenden Zeitschrift „der Freimüthige" bekannt, und Rechnungsrat L. Zumpfort, Verfasser einiger größeren Erzählungen und geistreichen Charaden, Rätsel usw. Herr Regierungsrat Dr. Koppe gab uns eine gehaltvolle Rede bei Eröffnung unserer herrlichen Turnanstalt, die jetzt leider bis auf weiteres geschlossen ist. Christiane Martini, deren Mutter ein glückliches Dichtertalent besaß und in genauer Verbindung mit der ersten [!] deutschen Dichterin, der Karschin stand, Fräulein Julie von

[1]) Elise von Hohenhausen, Minden und seine Umgebung, das Wesertal und Westphalens Pforte usw. Minden 1819.

Nordenflycht (von der nordischen Sappho abstammend) und die Verfasserin dieser Blätter sind die einzigen Dichterinnen, die als solche hier öffentlich auftraten, obgleich es in Minden noch manche geben mag, die in der Tiefe ihres Gemüts oder dem engen Kreise ihrer Freunde, die Harfe ertönen lassen. — Die Frau Bergrätin Arnoldine Wolf zu Schmalkalden spendete manche liebliche Blume aus ihrem Dichtungskranz."

Mit einer Unmenge von Gedichten, — Zeichen für das Aufkommen der allgemeinen ästhetisierenden Spielerei — wurde die Redaktion sofort überschwemmt; sie verfuhr bei der Auswahl absichtlich höchst gelinde, und nur allzu gelinde! Man wollte die jungen westfälischen Autoren durch Aufnahme ihrer dichterischen Ergüsse aufmuntern und durch Kritik und verbessernde Änderungen fördern. Als die Mindener Zeitschrift durch erhöhte Abonnentenzahl einen geringen Überschuß erzielte, wurde der Gewinn zu Prämien und, wo es verlangt wurde, zu Honoraren verwendet. Damit eröffnete sie dem poetischen Dilettantismus Tür und Tor.

Im „Sonntagsblatt" erblickt man, wenn auch verschwommen, die Spiegelbilder der aufeinander folgenden geistigen und politischen Entwicklungsperioden der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Von der klassischen Epoche ragt noch Goethe in die Jugendzeit des „Sonntagsblattes" hinein. Er und seine Werke sind der Gegenstand mancher Betrachtungen; in der kleinen Wochenschrift hallt es wieder von dem erbitterten Kampfe für und gegen ihn. Die Redaktion nimmt in ihrer Unparteilichkeit, die sie stets ausgezeichnet hat, jeden Artikel auf, selbst wenn er ihren eigenen Ansichten widerspricht, vorausgesetzt natürlich, daß er keine persönliche Beleidigung enthielt. Die Angriffe auf Goethe, die im „Sonntagsblatt" erscheinen, verhüllen nur schlecht ihre innersten Motive; hier spricht der Mangel an Verständnis dem „proteusartigen" Dichter die Tiefe der Empfindung ab, dort wütet einer im Gefühle der eigenen Richtigkeit gegen den Thron, der doch unerschütterlich steht, und schließlich gar verkündet ein anderer die unfehlbare Weisheit, es habe „Goethen zur wahren Größe nur Eins gefehlt, nämlich ein Christ zu sein". — Das 25. Stück des Jahrgangs 1829 hat die als Originaldruck bezeichnete Strophe von Goethe „Aus dem Stamm-

buche" (Willst Du Dir ein gut Leben zimmern usw.). 1850 im 33. Blatt erschien nachträglich ein kleines Poem der „Frau J. v. P.", welches sie zu gestickten Pantoffeln Goethe am 28. August 1831 verehrt hatte, mit der Antwort des Geburtstagskindes. Diese ist in der großen Weimarer Ausgabe abgedruckt „Gedichte" Bd. IV (Weimar 1891), Aus dem Nachlaß, S. 301: „An Fräulein Jenny von Pappenheim. Dankbare Erwiderung". — Unter den „Goethe zugeschriebenen Gedichten zweifelhaften Ursprungs" ist in der Sophienausgabe, Gedichte, Bd. IV, S. 369 auch „Der neugeborene Eros" (Wenn von Eros ersten Wunden ....) verzeichnet. Das 45. Stück im Jahrgang 1830 des Mindener „Sonntagsblattes" enthält dieses Gedicht in derselben Fassung. Amalie von Helvig, geborene Imhoff, die Verfasserin der unter Schillers und Goethes Leitung entstandenen „Schwestern von Lesbos" dichtete die Verse auf das von Meyer herausgegebene Taschenbuch „Eros" (1831) und sandte es ihm mit einem Ölgemälde des holländischen Malers Büri, welches den Eros darstellte. 1800 war Amalie, die Nichte der Frau von Stein, noch Hofdame der Herzogin von Weimar. — Solcher Erinnerungen an Meyers frohe Zeit in der thüringischen Stadt, die zugleich beweisen, daß der junge Mediziner dort beliebt gewesen ist, finden sich noch einige im „Sonntagsblatt". Die Hand des Kanzlers von Müller ist ein paarmal durch die Spalten der westfälischen Zeitschrift gegangen. Er sandte 1828 aus dem neuen Bade Scheveningen ein Gedicht „An Goethe", welches mit der Strophe beginnt:

„So schau ich's denn — o lang ersehntes Glück,
In Meereswogen taucht mein trunkner Blick,
Schwebt zu des fernsten Horizontes Plan
Kühn in dem Spiel der Wellen mit hinan" . . .

Meyer druckt es ebenso wie Müllers „Epilog zu Tasso", der am 27. März 1832 auf dem Weimarischen Hoftheater gesprochen und dem Mindener Arzt mitgeteilt worden war, in seiner Zeitung ab. In demselben 16. Stück des Jahrgangs 1832 gibt der Herausgeber den Brief des Kanzlers an ihn über Goethes Tod wieder: „Was soll ich Ihnen sagen, teurer Freund! das Sie nicht selbst schon tief empfänden? — Also nur soviel: Er starb selig, im schönsten

Sinne, ohne Todesahnung, selbstbewußt, heiter, liebevoll bis zum letzten Hauche, schmerzlos die letzten zwei Tage. Ich war Zeuge; bloß der Atem blieb aus, kein Krampf, kein Zucken, keine Klage. Seine Bestattung in der fürstlichen Gruft war die feierlich würdigste. Ottilie war treue Pflegerin bis zum Tode und grüßt Sie schmerzlichst. Das Testament ist eröffnet, ich bin dessen Vollstrecker". Schließlich sei noch erwähnt, daß Christianens Bruder durch ein Originalgedicht vertreten ist: „Empfindungen in Bad Berka".[1])

Ins 18. Jahrhundert greift das „Sonntagsblatt" auch durch die Veröffentlichung von ungedruckten Briefen des tiefsinnigen Humoristen Georg Christoph Lichtenberg zurück. Es sind Schreiben an den Landbaumeister Hollenberg zu Osnabrück, der in den ersten Jahrgängen des „Sonntagsblattes" gelegentlich Mitarbeiter gewesen war; ihm hatte sie Meyer zu verdanken. Zunächst finden sich Jahrgang 1823 in den Nummern vom 11. und 18. Mai zwei vom 18. Februar und 21. April 1788 datierte Briefe (über Blitzableiter)[2]). Nun folgen erst wieder Briefe 1837 im 47. Blatt, datiert Göttingen den 23. September 1788[3]); 1838 im 6. Blatt, datiert Göttingen den 21. November 1776[4]); 1839 im 34. Blatt nicht datiert und unvollständig.[5])

Hier können endlich noch wegen ihres, allerdings losen, Zusammenhanges mit Dichtern des 18. oder beginnenden 19. Jahrhunderts die Bemerkungen über den Freiherrn Karl von Münchhausen angefügt werden. Münchhausen ist als Freund Seumes bekannt geworden, mit dem er die „Rückerinnerungen"[6]) herausgegeben hat. Auf der Feldwacht in Amerika war die Freundschaft des hessischen Offiziers mit dem dichtenden Rekruten geschlossen worden. Die fünf ersten Nummern des Jahrgangs 1819 veröffentlichten Teile

---

[1]) „Sonntagsblatt" 1823. Nummer vom 26. Oktober.

[2]) Abgedruckt in G. C. Lichtenbergs Vermischten Schriften. Neue vermehrte, von dessen Söhnen veranstaltete Originalausgabe. Göttingen 1844—46. Bd. VII. S. 276 und 282.

[3]) Ebd. Bd. VII. S. 283.

[4]) Ebd. Bd. VII. S. 244.

[5]) Ebd. Bd. VII. S. 264—69. Alle diese Briefe sind aufs neue gedruckt in der Sammlung von Lichtenbergs Briefen, herausgegeben von Leitzmann und Schüddekopf, Leipzig 1900—1902.

[6]) Seume und Münchhausen, Rückerinnerungen. Frankfurt 1797.

aus dem Tagebuche, das der Freiherr 1780 in Amerika geschrieben hatte. Sie schildern den Charakter des Volkes, die Sitten, Gebräuche und die Lebensweise in jenem Lande. Der Rhythmus seiner Gedichte, von denen das „Sonntagsblatt" eine Anzahl in den Jahrgängen 1818—24 enthält, ist gefällig dahingleitend im Volksliederton, aber die Gedanken, meist über die Liebe, allzu leicht. Für ein Eichenblatt, das man ihm von der Eiche auf Seumes Grab zugesandt hatte, dankt er in einem Poem (1824. 1. Stück):

„Willkommen mir, du gute Gabe,
Du Blatt von meines Freundes Grabe,
Das schöner Sinn und zarte Hand
  Mir zugesandt.

Von der, auf deutscher Bardenleiche,
In deutschem Sinn gepflanzten Eiche,
Reicht mir symbolisch teures Pfand
  Die deutsche Hand.

Dies raunt mir: die den Dichter kennen
Auch seines Freundes Namen nennen,
Und daß im Kranz, den man ihm wand,
  Mein Name stand."

u. s. w.

Der Jahrgang 1824 bringt eine Reihe „Fragmente aus der Brieftasche eines Beobachters", die sich zunächst über die Sittenzustände, das Theater, die Königliche Bildergalerie in Berlin, über die literarischen Größen in Dresden, besonders Tieck, verbreiten und dann zu einer Schilderung Kassels übergehen. Die Natur- und Kunstschönheiten dieser Stadt, so heißt es, seien dargestellt in einer ungedruckten Epistel Karls von Münchhausen. Dieser hatte den Übersetzer von „Münchhausens Erzählungen" zuerst 1788 in Göttingen gesehen und gesprochen. Bei einer zweiten Zusammenkunft war ihm von Bürger ein Gegenbesuch zugesagt worden; da der Dichter der „Lenore" aber nicht kam, richtete Münchhausen den im „Sonntagsblatt" abgedruckten langen, poetischen Brief, die Epistel, an ihn und stellte ihm in lustigen Versen all die Herrlichkeiten seines Dörfchens und des benachbarten Kassel vor die Augen:

. . . .
„Könntest Du durch Kästners Rohre
In mein Fuldatal nur sehn
Und mit Dionysens Ohre
Deutlich meinen Wunsch verstehn,
Könntest Du Gedanken raten
Und das Trachten fühlen, traun!
Kämst wohl, Dich in unsern Staaten
Umzuschaun und — anzubaun;

— — — — — — — — — —

Willst Du Iliaden singen,
Bester Bürger! sing sie hier,
Und der Ruhm wird Dich verschlingen —
Nimm ein Beispiel nur an mir.
Ich erfasse kaum die Feder,
Was willst Du, was Klopstock noch?
Wer zieht frecher wohl vom Leder?
Klingt es nicht, so klappt es doch."

— — — — — — — — — —

Damals aber begann Bürger gerade den Briefwechsel mit Elise Hahn, dem „Schwabenmädchen", und richtete deshalb an Münchhausen das Sonett:

„Junger Leu! zu meiner Ehre Frommen
Schau das beigereichte Herzgedicht" usw.

Das Herzgedicht war der schönen Schwäbin erste Werbung. Im „Sonntagsblatt" ist dieses Bürgersche Sonett zuerst gedruckt (1824. 43. Stück).[1] — „Elise Bürger, geb. Hahn" hat später selbst einige Gedichte zum „Sonntagsblatt" beigesteuert, nämlich als sie Ende des Jahres 1819 in Minden als Vortragskünstlerin auftrat. — Gerade während Münchhausens zweitem Besuche bei Bürger (1789), so wird in dem Artikel der Mindener Zeitschrift weiter erzählt, traf ein Brief von Franz von Kleist ein, „den Bürger nicht einmal des

[1]) Das Sonett findet sich in Bürgers Gedichten, herausgegeben von A. Sauer. Kürschners Deutsche Nationallitteratur. Bd. 78. S. 347; auch vorher in G. A. Bürgers Werken, herausgegeben von Karl Reinhard mit einem Supplementband „Leben Bürgers" von H. Döring, Berlin 1826. S. 410.

Aufbrechens würdigte, weil er schon mehrere dergleichen erhalten habe". „Der Besucher mußte ihn öffnen. Es waren einige herrliche Strophen aus einem größeren Gedichte darin." Dieser Brief ist vom „Sonntagsblatt" nicht mitgeteilt; auch Ad. Strodtmann in seiner Ausgabe der „Briefe von und an Bürger" (Berlin 1874) bringt ihn nicht, ebensowenig wie das Einladungsgedicht Münchhausens an Bürger.

Mit dem Namen Seumes ist literarisch auch derjenige des Friesen Joh. Christ. Hermann Gittermann verbunden, und zwar durch die gemeinschaftliche Herausgabe von „Zwei romantischen Erzählungen" (Frankfurt 1802). Gittermann, der für die Altertumskunde seiner Heimat viel geschaffen hat, ist Beiträger zum „Sonntagsblatt" in den Jahrgängen 1818 und 1819 gewesen. Er führte sich mit Distichen ein; das zweite von ihnen verdient mitgeteilt zu werden:

„Könnt ihr die Stern anschauen, nie betend, immer nur rechnend,
O, so ist auch eur Herz nur eine trockene Zahl."

Dieser Mann war, wie das „Sonntagsblatt" bemerkt, damals als Kanzelredner und Schriftsteller rühmlich bekannt. Manche der von ihm beigesteuerten Gedichte sind religiösen Inhalts.

Auf das „Sonntagsblatt" fiel also noch ein Strahl von dem Glanze der klassischen Epoche; in höherem Maße übermittelt es die Schwingungen der Zeit, in welcher die Anregungen der Romantik auch ins Volk zu dringen begannen. Mehr und mehr hatten sich mit Beginn des 19. Jahrhunderts die Geister abgewandt von den Ideen des achtzehnten. Die Not der Fremdherrschaft lehrte alsdann die Deutschen, sich liebevoll in die große Vergangenheit der eigenen Nation zu versenken und half so mit, den Sieg der historischen Wissenschaften über die Experimente der Spekulation zu befördern.

Im „Sonntagsblatt" beleben viele kleine Aufsätze die Erinnerung an Ereignisse und Persönlichkeiten der vaterländischen Geschichte. Besonders mannigfaltig sind Berichte über Begebenheiten aus den Freiheitskriegen. Jene Jahre lagen ja nicht sehr fern, und das „Sonntagsblatt" gibt selbst noch verspätete Ordensverleihungen an die Helden und Führer bekannt. Von den Begebnissen des Jahres

1817, auch den bedeutendsten, hört man nur wenig. Arnoldine Wolf, geborene Weißel, die in Schmalkalden in dem Zirkel Karls von Münchhausen verkehrte, sandte dem „Sonntagsblatt" ein Gedicht: „Der dritten Jubelfeier der Reformation" (1817, Nummer vom 9. November). Die Dichterin hat noch mehrere lyrische Erzeugnisse, zumeist religiösen Charakters, beigesteuert und darunter auch eins (1817. 50. Stück):

An die Wartburg bei Eisenach.

— — — — — — — — — — — —

„Jüngst noch weilte deutscher Männer Blüte,
Auserwählt von jedem Musensitz,
Hier auf deinem freundlichen Gebiete
Stolz verachtend jedes Spötters Witz,
Feiernd die gepriesne Völkerschlacht
Und den Tag, der uns das Heil gebracht."

— — — — — — — — — — — —

Außer in diesen Strophen findet sich im „Sonntagsblatt" nur dann und wann ein leiser Hinweis auf das Wartburgfest. — Weniger wegen der Trefflichkeit seiner Artikel als wegen des Umstandes, daß er während der ganzen Redaktionstätigkeit Nikolaus Meyers dem „Sonntagsblatt" zahlreiche Beiträge in Prosa und in erschrecklichen Versen lieferte, meist Stoffe aus der älteren und besonders der neuesten deutschen Geschichte behandelnd, sei unter den Mitarbeitern der Regierungsrat F. Nauck genannt. Ein Beispiel für die Art seiner Reimereien mag die erste Strophe eines „Gedichts" „Schrift und Druck" geben (1845. 17. Stück):

„Wer die Schreibekunst erfunden,
Diese wahre Zauberei,
Das wird keiner je erkunden,
Uns ist es auch einerlei;
Chinese, Jude, Türke, Christ
Weiß, daß sie erfunden ist . . ."

Der „alte Landwehrmann", wie er sich selbst nennt, scheint im Mindener Kreise eine große Rolle gespielt zu haben. — Als ernster Forscher erweist sich der Kaufmann E. F. Mooyer,

der Mitherausgeber der „Altdeutschen Dichtungen" (Quedlinburg 1833). Er vermittelt den Lesern durch Übersetzungen aus dem Englischen und den nordischen Sprachen manche Errungenschaften der Geschichtswissenschaft und der Germanistik und schenkt ihnen auch wohl die Früchte eigenen gelehrten Fleißes. Kleine Versbearbeitungen nach Snorri Sturlason, Abschnitte aus Amalie von Helvigs Übersetzung der Frithjofsage des Esaias Tegnér, Proben aus Joh. Lorembergs Scherzgedichten erhalten einen Platz. — Bereits im ersten Jahrgang behandelt ein ausführlicher Artikel das Nibelungenlied (9.—12. Stück). „Dieses zu den ältesten Erzeugnissen deutscher Sänger gehörende Gedicht voll körnigter Kraft, voll mächtigen Ausdruckes, Kraft und Leben verdient unsre ganze Aufmerksamkeit und ist auch in neueren Zeiten Gegenstand der Forschungen, der altertümlichen Erklärung und der Wiedereinführung in den Ideenkreis unsres Zeitalters geworden, das den Kunstschönheiten unsrer Altvordern mit Vorliebe huldigt." Der Aufsatz geht in populärer Art auf die Frage der Entstehungszeit des Liedes ein, berührt kurz die Geschichte der Nibelungenforschung, gibt eine Darstellung des Inhalts und lehnt sich in den Redestellen vielfach an Zeunes Übertragung des Nibelungenliedes (1814) an, wozu auch Proben einer eigenen Übersetzung kommen. Ebenso weist der Redakteur die Leser durch Mitteilungen, z. B. von Fabeln aus Max Müllers „Hitopadesa", einer altindischen Fabelsammlung (Leipzig 1844) auf dieses Gebiet der Sprachforschung hin. Es fehlt auch nicht das große deutsche Nationalwerk, die „Monumenta Germaniae Historica", deren Rezension aus der Feder Georg Waitzens in den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" 1837 das „Sonntagsblatt" zum Teil wiedergibt. Nikolaus Meyer, C. F. Mooyer und andere Mitarbeiter fesselte besonders die westfälische Altertumskunde. Überhaupt hat die Zeitschrift eine stehende Rubrik „Vaterländische Literatur", unter der die literarischen Neuerscheinungen in Westfalen angekündigt und besprochen werden. Ebenfalls treten im „Sonntagsblatt" dem Leser die beiden Herausgeber der „Thusnelda" („Unterhaltungsblatt für Deutsche". Coesfeld 1816) entgegen: Friedrich Raßmann in den Jahrgängen 1817—21 und vereinzelt auch noch später mit Epigrammen, Distichen, Sonetten usw., Karl Wilhelm Grote (1796—1818) nur mit einem einzigen,

aber gemütvollen Gedichte „An Theodor Körner" (1817, Nummer vom 26. Oktober). Als Grote starb, widmete Elise von Hohenhausen ihm einen Sonettnachruf (1818, Nummer vom 19. Juli), und Friedrich Raßmann schrieb einen Nekrolog (Nummer vom 26. Juli), worin er bemerkt, daß er „diese biographisch-literarische Skizze über den . . . in jeder Beziehung, als Mensch, Gelehrten und Dichter sehr hoffnungsvollen Grote" „gern im Sonntagsblatt als der zunächst unserm Westfalen geweihten Zeitschrift" niederlege. Mit diesem Zeugnis über den schaffensfreudigen Jüngling stimmt ein ehrender Nachruf in der „Allgemeinen Litteraturzeitung" überein.[1]) — Liebevolle Beurteilung finden in der Mindener Zeitschrift die ersten Versuche Immermanns, dessen „Talent Aufmunterung verdiene", wie es in einer Besprechung der „Prinzen von Syrakus" lautet. Kelchner behauptet in dem Abschnitt „Elise von Hohenhausen" der Allgemeinen Deutschen Biographie, Immermann habe sich am Mindener „Sonntagsblatt" beteiligt; mir ist es aber nicht gelungen, Beiträge des Münchhausen-Dichters nachzuweisen. — Weiterhin erscheinen in Nikolaus Meyers Zeitschrift auch Bemerkungen über „die Mutter der Makkabäer" und die „geistlichen Übungen" Zacharias Werners, dessen Predigten damals noch eine starke Anziehungskraft ausübten. — Unter den Beiträgern zu den ersten Jahrgängen des „Sonntagsblattes" dürfen nicht verschwiegen werden: der Notar Ludwig Koch, der in der Loge lange Zeit Meister vom Stuhl und über zwanzig Jahre Direktor der „westphälischen Gesellschaft" in Minden war, als eifriger Einsender von Gedichten, Aphorismen, historischen Aufsätzen usw.; der Mindener Rechnungsrat L. Zumpfort als geschickter Autor einer Menge Rätsel; Wilhelm Redeker mit Charaden und frommen Gedichten; ferner J. L. Witthaus, der „Verfasser von Moreaus Tod", wie er sich gern unterzeichnet, der „Gott, die Tugend und die Liebe" besingt; und schließlich noch der bekannteste von ihnen: Wilhelm Smets, der Sohn der Sophie Schröder, mit ganz wenigen Sonetten, Distichen und anderen Gedichten, die er 1820 in Minden der Redaktion

[1]) Allgemeine Litteraturzeitung. 1818. Nr. 175. Spalte 567 f.

übergab.[1]) Mancherlei Artikel über westfälische Landeskunde in den Jahrgängen bis 1826 stammen von dem Warburger Justizkommissar Dr. J. P. Rosenmeyer.

An die Betrachtung der historisch-germanistischen Seite des „Sonntagsblatts" seien die wenigen Beiträge Hoffmanns von Fallersleben angeschlossen. Die Herzensneigung zu Elisabeth Kämper, der Meieli seiner Gedichte, hat ihm, der das Volkslied meisterhaft nachzubilden wußte, auf seiner zweiten Reise nach Holland die lieblichen Lieder voll musikalischen Klanges entlockt, von welchen fünf im November und Dezember des Jahrgangs 1821 zuerst erschienen sind. Das war um die Zeit, als Hoffmann von den Niederlanden nach Fallersleben zurückkehrte. „Alemannische Gedichte in Holland. Mitgeteilt von H. v. F." sind sie überschrieben; vier von ihnen finden sich mit kleinen Änderungen in der fünften Ausgabe der „Alemannischen Lieder" (1843), nämlich:

1. „Uffem Berge möchti rueche,
Imme Tale wandlen au, . . ."

2. Abschied.
„Scheide muessi, scheide willi, . . ."

3. Meielis Gruß.
„Abschied hani gno und alliwil wiederum
Abschied . . ."

4. Abschied von Meieli.
„Trinke wolti den Kelch des bitteren
Scheidens. . . ."

Ein Lied, im 46. Stück des „Sonntagsblattes", fehlt in dieser Auflage; deshalb wird es hier mitgeteilt:

[1]) 1820: 17., 23., 26., 46., 47., 49. St. Sie sind von seinem Biographen (Müllermeister, Wilhelm Smets in Leben und Schriften, Aachen bei Rudolf Barth) nicht berücksichtigt worden.

Meieli.

„Nu hani gseh all
Mi Meieli scho,
's isch Zit, assi wieder
Vo danne goh.

Jez bisch mer, mie Meieli,
Wieder se wit,
Und i cha di nit grüeße,
Nit sage: gut Zit.

Se schenk mer, mi Meieli,
Se schenk mer's Gleit,
Und se hani do ebbes,
's isch gut für mi Leid.

Und se hani de ebbes,
Dran i denke wol cha,
Dann bisch mer auch wieder
Mi Meieli nah."

Dem heiteren Volkssänger folgt in der Reihe der Beiträger zum Mindener „Sonntagsblatt" unmittelbar ein anderer Romantiker: Heinrich Heine. „Als Probe aus der nächstens erscheinenden Sammlung der Gedichte" Heines enthält das 50. Stück des Jahrgangs 1821 ein Poem „Der arme Peter" in vier Teilen, das als bisher ungedruckt gekennzeichnet ist. Der erste Abschnitt ist das Gedicht „der Traurige"[1]), an den sich „der arme Peter"[2]) als zweiter anschließt. Diese beiden sind also ursprünglich eins gewesen; bei der Trennung hat Heine nur im zweiten Vers des „Traurigen" statt „den armen Peter" die Worte „den bleichen Knaben" gesetzt. Der junge Dichter war damals in Westfalen kein Unbekannter mehr, da er bereits 1819 einige Beiträge für den „Rheinisch-westphälischen Anzeiger" geliefert hatte. Heines Werke[3]) enthalten auch eine Be-

[1]) Elster, kritische Ausgabe von Heines Werken. Leipzig und Wien. Bibliograph. Institut. o. J., Bd. I. S. 35.
[2]) Ebendas. S. 37.
[3]) Elster, Bd. VII. S. 171 ff.

sprechung des „Rheinisch-westphälischen Musenalmanachs auf das Jahr 1821“. Viele der in diesem Büchlein auftretenden Namen erblickt man im „Sonntagsblatt“ wieder, unter ihnen J. B. Rousseau 1820 und 1821 mit ein paar geringwertigen Gedichten und 1839 mit „Vorlesungen über poetische Kunst“ (17. Stück), die er in Düsseldorf zur Einführung in die neueste Dichtung gehalten hatte. Durch Heine ist der Name eines anderen Beiträgers zum „Sonntagsblatt“, Gottfried Bürens aus Papenburg (geb. 1771 zu Wolbeck bei Münster), bekannt geworden:

„Wenn das Käuzlein in der Urnacht
Mit dem Leichhuhn ein Duett heult,
Und der Rohfuß seine Cour macht
An die Nachtmähr und ihr Bett teilt:
Dann erhebt sich die Hexe vom schnarchenden Mann
Auf dem Besen in sausende Lüfte,
Und reitet der grausige Jäger voran
Über Trümmer und modernde Grüfte,
Umflimmert vom Schein des verwirrenden Lichts
Und umhuscht von Gestalten des Vorgesichts.“ usw.

Wie dieses Gedicht, so sind auch Bürens Beiträge zu Nikolaus Meyers Zeitschrift (Jahrgang 1817—27) metrische Akrobatenstücke. Es findet sich da eine Ode an Lord Byron in der sapphischen Strophe lateinisch und deutsch, ebenso in beiden Sprachen eine Fabel „Arbor curva“, auch lateinische Rätsel u. s. f.. Levin Schücking, dessen Eltern den einsamen Richter von Papenburg zuweilen besuchten, gesteht, daß er in dem Städtchen und durch den phantasievollen, eigenartigen Mann viel Anregung erhalten habe.[1]) — In Berlin verkehrte Heine in den literarischen Zirkeln, und Elise von Hohenhausen, die 1820 dort einen beliebten Salon unterhielt, soll zuerst das Talent des jungen Mannes erkannt haben[2]) — möglich,

[1]) Levin Schücking, Lebenserinnerungen. Breslau 1886. S. 39 f.

[2]) Vgl. Unsere Zeit. Jahrbuch zum Konversationslexikon. Bd. I. Leipzig 1857. S. 787/88: „Elise von Hohenhausen“; — ebenso: Allgemeine Deutsche Biographie „Elise von Hohenhausen“, ein Artikel, der sich ganz eng an denjenigen bei Schindel, Die deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1823. I. 216—22 anschließt, soweit er da vorlag; — ferner auch: Robert Proelß, H. Heine, Sein Lebensgang und seine Schriften. Stuttgart 1886.

daß sein Gedicht durch ihre Vermittelung in das Mindener Blatt hineingekommen ist. Sie selbst hat in ihrem Eifer für dieses nie nachgelassen. Elisens Gedichte, obwohl ohne ein ihnen eigentümliches Gebiet, ragen über die große Menge der anderen empor; aber man wird der frauenhaft weichen Anmut dieser Poesie, der man eine gewisse Formschönheit zuerkennen muß, nicht recht froh, eben weil es an Leidenschaft und Stimmungsgewalt fehlt. Sie hat mehrere Sonette beigesteuert, wie denn überhaupt die hohe Zahl von Gedichten in dieser Strophenform dem Leser des „Sonntagsblattes" auffällt. Der Grund für diese Erscheinung ist in dem populären Aufschwung zu sehen, den die Befreiungskriege der jüngst erst erblühten und schon so bald in inhaltlosen Nachahmungen erstarrten Sonettdichtung gebracht hatten.[1]) Aus Elisens Feder stammen im „Sonntagsblatt" mannigfaltige Erzählungen und Reiseberichte, die oft ihre lehrhafte Absicht nicht verkennen lassen. Die Freifrau liebt es, noch ungedruckte größere Werke in Proben dem Publikum hier zunächst vorzulegen, z. B. im Jahrgang 1820 Teile aus ihrer Schrift „Natur, Kunst und Leben; Erinnerungen, gesammelt auf einer Reise an den Rhein und die Gestade der Nord- und Ostsee", welche dann Altona 1820 im Druck erschienen ist. Vielfach wendet sie sich in Briefform an die Leser. So sandte sie u. a. im Winter 1820/21 von Berlin aus dem „Sonntagsblatt" unvollkommene Skizzen der Vorlesungen Franz Horns, des Romantikers und Literarhistorikers, über die deutschen Dichter von Luther bis auf die Gegenwart. — Am bedeutungsvollsten für die Mindener Zeitschrift ist sie als Vermittlerin der englischen Literatur. Lord Byron war ihr Lieblingsdichter; er habe eine neue Welt erschlossen, sagt sie 1819 in einem Aufsatz, seine Dichtungen bewegten sich im Reich der Freiheit, fern von allen Gesetzen der Gesellschaft! Diese Begeisterung zeigt, welch gewaltigen Einfluß der britische Lord auf die Gemüter der Deutschen gewonnen hatte. Elise nennt sich in einem Artikel „Lord Byrons Tod" (1824, Nummer vom 30. Mai) die erste unter den dichtenden Deutschen, welche Byrons Werke in unsere Sprache zu über-

---

[1]) Vgl. Heinrich Welti, Geschichte des Sonetts in der deutschen Dichtung. Leipzig 1884. S. 219 ff.

tragen strebten. Im Jahrgang 1821 hat sie mehrere Übersetzungen veröffentlicht, darunter Proben aus derjenigen des „Corsair". Seit dem Tode ihres Sohnes Karl, der 1834 der Wertherkrankheit zum Opfer fiel, geriet sie in eine schließlich pathologische, frömmelnde Geistesverfassung. Diese Umwandlung machte sich in ihrer schriftstellerischen Tätigkeit geltend. Der Jahrgang 1843 des „Sonntagsblattes" enthält Teile ihrer Übertragung von Edward Youngs „Nachtgedanken", zu denen dieser Dichter auch durch harte Lebenserfahrungen gedrängt worden war. Überdies war die düsterprächtige, schwermütig über die Vergänglichkeit alles Irdischen reflektierende Dichtung selbst damals noch eines der gelesensten Bücher. Elise veröffentlichte diese Übersetzung 1844, welche 1873 eine zweite Auflage erlebte. Trost und Erhebung gab ihr auch die Muse Alfred Tennysons. Die gebeugte Mutter fühlte sich besonders hingezogen zu den schmerzvollen Klagen des Briten um den dahingegangenen Jugendfreund; sie offenbarten ihr die befreiende Ergebung, zu der sich der Dichter aus tiefer Seelenqual durchgerungen hatte. Die im Jahrgang 1851 enthaltenen Übertragungen der zwei ersten Lieder von „In Memoriam" seien als Proben hier wiedergegeben:

Vergessenheit.

„Des Sängers Harfenwort ist wahr,
Es steigt der Mensch aus totem Ich
Schrittweis empor und tröstet sich
An Dingen hoch und wunderbar.

Wer blickte durch die Jahre hin
Und fände seiner Träne Ziel
Und in dem Leid der Freuden viel,
In Kummer und Verlust Gewinn?

Es soll die Liebe fest umziehn
Den Schmerz, bis beide untergehn;
Der Kummer soll im Auge stehn,
Und die Verzweiflung klage kühn.

O, besser Tod in Liebestreu,
Als daß der Stundenwechsel sagt:
Der hat geliebt und hat beklagt
Und doch ist alles nun vorbei."

Efeu.

„Du Efeu um den Leichenstein,
Der ihn mit grünem Netz umkränzt,
Wo ein geliebter Name glänzt,
Und Wurzeln schlägt um sein Gebein.

Der Frühling bringt die Blütenzeit,
Das Lamm der jungen Herde springt;
Doch hier in deinem Schatten klingt
Der Kirchenglocke Grabgeläut.

Die Sonne läßt dich nicht erblühn,
Und küßte dich auch Frühlingsflut,
Es reift dich nicht der Sonne Glut,
Dein Kleid ist ewig Trauergrün.

Wenn ich so sinnend sehe zu,
Wie du dich ganz der Traurigkeit
Mit stillem, festem Sinn geweiht,
So mein' ich oft, ich wäre Du."

Diesen beiden Verdeutschungen folgt die eines Gedichtes aus dem Fragment „The Eagle" unter dem von Elise von Hohenhausen hinzugefügten Titel „Der Mutter letztes Wort". Neben Byron und Tennyson war es Walter Scott, mit dem sich die Baronin hauptsächlich beschäftigte. Heine hat mehrmals voll Hochachtung von ihr und ihren Übertragungen aus der englischen Literatur gesprochen, z. B. in den Briefen aus Berlin [1]). — Elisens Schwägerin, Henriette von Hohenhausen, der Annette von Droste-Hülshoff einen „Nachruf" gewidmet hat, erscheint im „Sonntagsblatt" (Jahrgang 1818—42) mit, vielfach frommen, Gedichten, mit Rätseln und mit Erzählungen, die manchmal Theodore . . . n . . unterzeichnet sind. — Die zweite Tochter der Frau von Hohenhausen, Elise, die als Freundin der größten deutschen Dichterin bekannt ist, nahm eifrig Anteil an der Leitung des „Sonntagsblattes". [2]) Sie hatte in Berlin als Kind viele der Berühmtheiten der literarischen Salons kennen gelernt;

---

[1]) Elster, Bd. VII. Nachlese, S. 576.

[2]) Vgl. Lexikon deutscher Frauen der Feder. Herausgegeben von Sophie Pataky. 1898.

einige Jahrzehnte später ist sie selbst dort der Mittelpunkt eines schöngeistigen Kreises gewesen. Mit diesen Damen, die sich an der Redaktion des „Sonntagsblatts" beteiligten, seien gleich noch Julie von Nordenflycht und Sophie George, geborene Paalzow, verzeichnet. Ihre Gedichte bedeuten auch nicht mehr als die der vielen Frauen, die im Zeitalter der Romantik reimten. Als die Freiin Nordenflycht, die Hofdame der Königin von Griechenland, 1842 starb, beklagt Nikolaus Meyer in einem Nekrolog (1842. 34. Stück) den Verlust der verehrten Freundin, die in der 27jährigen Freundschaft eine seltene Treue bewahrt habe. — Jacobsens „Briefe an eine deutsche Edelfrau über die neuesten englischen Dichter" (1820) sind au die Gemahlin Leopolds von Hohenhausen gerichtet. Er, der Verfasser des „Seerechts", ist in Nummer 1 des Jahrgangs 1820 als Beiträger zum „Sonntagsblatt" aufgezählt. Dem Jahrgang 1819 steuerte er einen schwungvollen Aufsatz „Lord Byron als Mensch und Dichter" bei, worin er hauptsächlich „Childe Harold" behandelt (Nummer vom 11. April), und ferner ein kleines Lebensbild Thomas Moores mit besonderer Besprechung von „Lalla Rookh" (Nummer vom 1. August). — Von den Dichtern, mit denen die Hohenhausen in Berlin verkehrten, erscheinen außer Heine noch Fouqué und Helmine von Chézy in dem einfachen westfälischen Blatte. Eine Karoline v. R. aus Frankfurt am Main richtete im 50. Stück des Jahrgangs 1821 ein schwärmerisches Gedicht an den Verfasser der „Undine", der damals einer der beliebtesten Schriftsteller war. Erst im April des folgenden Jahres erklingt von der Havel her die Antwort:

An Caroline, Gräfin von R . . . .

„Fast Knabe noch, nur ahnend künft'ge Lieder,
Mit Waffen nur und Minnespiel bekannt,
Sah ich den Main, — und sah ihn nimmer wieder,
Und hab' ihn doch mit Sehnsucht stets genannt.
Nun tönt mir durch der Dichtung Zauberhaine
Ein Lied von dort und hat mich fromm entzückt,
Daß hin zu dem lichtblauen Wogenscheine
Mein glühend Aug' in reiner Sehnsucht blickt.

Undine! Du des Mains, des Elbestrandes,
Wo find ich deine holde Blumenspur?
Der Umfang unsres deutschen Heimatlandes —
Sonst wohl mein Stolz — scheint nun zu weit mir nur!

Doch soll mein Lied die schöne Hoffnung nennen, —
Und frommes Hoffen trifft so oft ja ein! —
Hienieden noch von Antlitz Dich zu kennen,
Zu grüßen Dich am heimatlichen Rhein,
Zu wandeln neben Dir durch jene Auen,
Wo fast ein Paradies sich wieder neigt,
Mit Dir vom hohen Klosterberg zu schauen,
Dem Hymnus reich und Dankgebet entsteigt,
Entsteigt zu jenen ewigklaren Zinnen,
Von wo die Gnaden Gottes niederwehn! —
Dort — kann ich diesseit nicht die Fahrt beginnen —
Gilt's finden, gilt schon hier: in Gott verstehn!"

Von Helmine von Chézy enthalten die Jahrgänge 1819 und 1820 einige wenige prosaische und poetische Beiträge. Helminens Großmutter war die zu ihrer Zeit bekannte Karschin. Eine „ungedruckte Epistel" von ihr hatte die Redaktion in Nummer 16 des Jahrgangs 1818 wegen des „Wertes der Merkwürdigkeit" veröffentlicht. — Noch ein anderer sandte aus Berlin dem „Sonntagsblatt" Gedichte: der Poet und Maler Wilhelm Hensel, der berühmt geworden ist durch seine Mitwirkung bei den glanzvollen Spielen, die der Preußenkönig seiner Residenz zuweilen darbot. Das 51. Stück des Jahrgangs 1821 enthält ein erstes Originalgedicht „Geschrieben Wort", und dann eröffnet der Freund Wilhelm Müllers mit einem Sonett „Griechenfeuer" (1822. 1. Stück) die Gruppe der Griechenlieder im „Sonntagsblatt":

„Vom alten Griechenfeuer geht die Kunde,
Wie seine Glut so unauslöschlich brennt,
Daß auch des Wassers feindlich Element
Es nimmer dämpft im tiefsten Meeresgrunde.

Stieg jetzt ein Kriegesengel mit dem Funde
Herauf aus Höhlen, die kein Auge kennt?
Hat er entflammt im ganzen Orient
Jedwedes Herz und jede Zung' im Munde?

Denn rings sieht in die Schlacht man Herzen werfen
Mit Flammen, die nicht löschen Trän noch Blut:
Sind das nicht jenes Griechenfeuers Zeichen?

So lasset uns auch Sporn und Klinge schärfen
Und teilhaft machen uns der heil'gen Glut —
Bis sie zusammenschlägt ob Satans Reichen!"

Von den übrigen Gedichten dieser Art im „Sonntagsblatt" sind nur die später erschienenen Übersetzungen Karl Ikens aus dem Neugriechischen hervorzuheben (Jahrgang 1830). Er war Bremer wie Nikolaus Meyer, und sein Bestreben ging dahin, der Kenntnis der neugriechischen Sprache und Literatur in Deutschland Eingang zu verschaffen.

Diese politischen Poesien sind die einzigen Andeutungen, wodurch die Leser des „Sonntagsblattes" von den Revolutionen erfahren haben, die in vielen Ländern ausgebrochen waren. Zu dieser Zeit aber wurde es der deutschen Presse doppelt hart, unter dem Druck des Metternichschen Systems auszuhalten. „Mittelmäßig? Ein verdammtes Wort. Wüßtest du, o Leser, wie oft es mir zentnerschwer aufs Herz fällt, als Schriftsteller unter Zensur an der deutschen Mittelmäßigkeit mitzuarbeiten, du würdest mir um meines Schmerzes willen meine, deine eigne Mittelmäßigkeit verzeihen. Schreib' einer in einem deutschen Journal! Riesengedanken springen aus der Stirne, aber die Zensurschere schneidet sie zu mittelmäßigen Geschöpfen zurecht, nachher kommen auch nur noch Mittelmäßigkeiten aus der Stirne und die Riesen bleiben drin im Kopf und fangen aus Langerweile den Titanenkampf unter sich selbst an, schlagen sich tot, fressen sich." Die Stimmung eines großen Teils der deutschen Journalisten dürfte mit diesen Worten Menzels[1]) zutreffend ausgedrückt sein. Zur Illustration der „Streichsorgfalt der Zensoren" hatte man die Zensurlücken erfunden. Nikolaus Meyer läßt einmal als Erklärung für einen leer gebliebenen Raum den Drucker ironisch versichern, bei diesen wirklich gesetzten Zeilen sei ihm die Schwärze ausgegangen — der Artikelschreiber hatte nämlich den Adel der Stadt Münster anzuklagen gewagt, der nicht zu Karl Wilhelm Grotes „Münsterländischem

[1]) Menzels Litteraturblatt 1831. Nr. 121 — Besprechung von Börnes „Briefen aus Paris".

poetischem Taschenbuche auf das Jahr 1818" subskribiert habe. Ein Aufsatz im 1. Stück des Jahrgangs 1818 sollte die Überschrift „Gewissensfrage" haben, und da steht statt dessen das harmlose Sprüchlein:

„Hört ihr Herrn, glaubt sicherlich,
Hier stand recht viel geschrieben! —
Da macht er einen Federstrich — —
Nun ist es weiß geblieben."

Alsbald verbot die Behörde die „ordnungswidrigen" Lücken in der Mindener Zeitung. Unangenehm wurde die Zensur für die Blätter zuweilen, wenn die Regierung irgend eines deutschen Staates gegen Artikel „ausländischer" Zeitschriften Einspruch erhob, z. B. im „Sonntagsblatt" einmal bei einer Rüge, die der Magistrat einer Lippeschen Stadt erhielt. Die Unterdrückung von Mallinckrodts „Rheinisch-Westphälischem Anzeiger" im Jahre 1817 hatte das entrüstete „Sonntagsblatt" bewogen, einen stehenden Artikel „Preßzwang" einzuführen. Es übermittelte seinen Lesern die Hauptgedanken der Verteidigungsschrift A. Mallinckrodts: „Preßfreiheit, Preußens Grundton". Im 1. Stück des Jahrgangs 1818 drückt sich L. v. H. (Leopold von Hohenhausen) im Widerspruch mit anderen Stimmen im „Sonntagsblatt" gegen die unbedingte Preßfreiheit ohne einschränkende Gesetze zur Verhinderung von Mißbräuchen aus. Damals, bevor Metternich in Karlsbad das Attentat auf die deutsche Volksfreiheit ausübte, war die Zuversicht, daß die 1815 verheißene Aufhebung der Zensur wirklich durchgeführt werde, noch nicht ganz geschwunden. Einmal, im 3. Stück des Jahrgangs 1820, wird ein Wiener Polizeigeschichtlein wiedererzählt: man habe aus dem Musenalmanach „Aglaja", als er schon gebunden war, noch „ein politisches Stück des berühmten Grillparzer" herausgeschnitten, „damit diese verbotene Frucht nicht ins Publikum käme".[1]) Das ist übrigens die einzige Stelle im „Sonntagsblatt", die den österreichischen Dramatiker nennt.

Der Polizeiherrschaft gelang es, im deutschen Zeitungswesen die stürmenden Geister niederzuhalten; in der Literatur,

---

[1]) Es war das Gedicht „Die Ruinen des Campo vaccino in Rom".

die wieder in eine Epoche der Revolution eingetreten war, setzten sie sich durch. Das trotzige, tragische Leben und Schaffen des größten dieser Kämpfer, Dietrich Christian Grabbes, wird im „Sonntagsblatt" aufs genaueste verfolgt; er war ja ein Sohn der roten Erde. Beklagt das Blättchen die allgemeine Erscheinung der Zeit, daß die Genies nur danach strebten, Aufsehen zu erregen ohne Rücksicht auf Regel und Sitte, wofür es ein Beispiel in dem „Herzog Theodor von Gothland" erblickt, so betont es anderseits freudig die hier und dort in diesem realistischen Drama, „diesem Gewirr von Gräßlichkeiten", hervorbrechenden Offenbarungen einer echten Dichterkraft (1828, Nummer 25). Den „Don Juan und Faust" schuf eine gemäßigtere Phantasie. Vor den Augen des Rezensenten fand das Stück daher mehr Gnade. Als Probe gab er die herrliche Stelle aus Fausts Monolog: „. . . . Nah! Was ist mir näher als das Vaterland . . ." (1829, Nummer 26). Das Blatt begrüßte froh die angekündigte Absicht Grabbes, die Geschichte der Hohenstaufen, die durch Raumers Anregung schon mehrfach dichterisch behandelt worden war, zu dramatisieren. Man verspürt in der Rezension des „Kaiser Friedrich Barbarossa", die den Mangel an Einheit der Handlung scharf rügt (1829, Nummer 41—45) und der begeisterten des „Kaiser Heinrich VI" (1830, Nummer 44—46) das Ringen des nationalen Sinnes, der sich an den edlen Heldengestalten der staufischen Zeit aufrichten wollte. Mit ein paar Bemerkungen über das Drama „Napoleon", welches mit einem Guckkastenspiel verglichen wird, verstummen im „Sonntagsblatt" die Abhandlungen über Grabbe. Das 52. Stück des Jahrgangs 1836 enthält noch eine kleine Darstellung seines Lebens und seiner literarischen Laufbahn; dabei ist von der Redaktion die Anmerkung hinzugefügt: „Wir verdankten dem genialen Dichter früher manche Beiträge für unser Blatt". Sie festzustellen, war mir nicht möglich. Der Nachruf für den Freiherrn von Hohenhausen (1849. 4. Stück) sagt ebenfalls, daß in dieser Zeitung mancher später berühmt gewordene Name seine erste Erscheinung erlebte, u. a. Freiligrath und Grabbe. Wiederholt erwähnt Grabbe das „Sonntagsblatt" in seinen Briefen. In einem Schreiben an Kettenbeil, das von Eduard Grisebach auf den 8. November 1830 datiert

ist[1]), heißt es: „. . . von Hohenhausen (Mann der Elise) rezensiert im Sonntagsblatt den Barbarossa, wie ich höre, sehr gut, . . .“ Es kann wohl nur das Mindener „Sonntagsblatt“ gemeint sein; Julius Landeck — so sind die beiden Artikel über den „Don Juan und Faust“ und den „Kaiser Friedrich Barbarossa“ unterzeichnet — ist also Pseudonym Leopolds von Hohenhausen. Über die Unterschrift „E.“ der Rezensionen des „Kaiser Heinrich VI.“ und des „Napoleon“ gibt die Stelle aus dem Briefe an Kettembeil vom 10. November 1830[2]) Aufschluß, im „Sonntagsblatt“ rezensiere ihn, nämlich den „Kaiser Heinrich VI.“, die Hohenhausen — gut. Demnach ist Elise von Hohenhausen, die übrigens später (1839. 22. Stück) in der „Rechtfertigung einer edlen Frau“, unterzeichnet E., mit überschwenglichen Worten den Ansichten Eduard Dullers über die Gattin Grabbes beitritt, Verfasserin dieser Besprechungen. Die betreffenden Briefe deuten nicht auf nähere Beziehungen Grabbes zu der Mindener Wochenschrift in damaliger Zeit; sonstige sichere Anhaltspunkte, wäre es auch nur für die Art der Beiträge, haben sich nicht ergeben.

Dagegen ist man nunmehr über das Verhältnis des „Sonntagsblattes“ zu einem andern großen westfälischen Sänger ohne jeden Zweifel gelassen, zu Ferdinand Freiligrath. Seinen Veröffentlichungen in der Zeitschrift Nikolaus Meyers waren schon einige im Jahrgang 1829 der „Allgemeinen Unterhaltungsblätter“ bei Wundermann in Münster voraufgegangen. Des Dichters Beiträge zu der Mindener Zeitung tragen alle seinen Namen; sie sind bereits von Wilhelm Buchner in der Freiligrath-Biographie (Lahr 1882) aufgezählt. Gleich der erste, „Das arabische Roß in der Fremde“ im 26. Stück des Jahrgangs 1830, eröffnet uns die exotische Welt, die sich der Jüngling in der poesielosen Haft des Kramladens ersonnen hatte. In diesem Gedichte kündigt sich schon der klangrauschende und mächtig dahinwallende Rhythmus des Freiligrath auf der Höhe seines Ruhmes an. Er hat es seinen „Gesammelten Dichtungen“

---

[1]) Ed. Grisebach, Grabbes Werke. Berlin 1902. Bd. IV. S. 297. Nr. 76.

[2]) Ebd. S. 298. Nr. 77.

nicht eingereiht. Wilhelm Buchner gab nur die erste Strophe (S. 60 der Biographie); in Ludwig Schröders Ausgabe der „sämtlichen Werke“ (Leipzig, Max Hesse, Bd. III. S. 176) ist es vollständig erschienen. Zum Meister haben den westfälischen Lyriker die beharrlichen Übersetzungsversuche gemacht, die ihm eine innere Notwendigkeit waren. Verdeutschungen, und zwar zuerst aus dem Englischen und nicht aus dem Französischen, folgen denn auch im „Sonntagsblatt“. Der jugendliche Poet hatte den mystischen „Ancient Mariner“ des Frühromantikers Coleridge in deutsche Verse gebracht; zwar erkannte Nikolaus Meyer im 37. Stück des Jahrgangs 1830 „den eigentümlichen Wert des Gedichts, wie das Verdienstliche der Übersetzung“ an, nahm sie aber doch nicht auf, da den poetischen Mitteilungen kein so großer Raum zugestanden werden sollte. Bald darauf erschien sie in den „Unterhaltungsblättern“. Das 43. Stück enthält dann das Gedicht „Lord Ronalds Kind“ nach John Wilson. Von den prächtigen, plastischen Schilderungen des Schotten und der nordisch-melancholischen Stimmung, die über diesen Strophen wie über so vielen Dichtungen englischer Zunge mit zartem Schleier gebreitet ist, fühlte sich Freiligrath angezogen.[1]) Nach Wordsworth bringt das 46. Stück: „Des ewigen Juden Lied“. Für den Jahrgang 1830 schließen im 48. Stück Freiligraths Beiträge mit der Verdeutschung eines biblischen Stoffes, zweier Strophen aus Byrons „Hebrew Melodies“; ab. Ein ganzes Jahr lang vermißt man nun seine Stimme im Chor der Sonntagsblattdichter. Erst das 46. Stück des Jahrgangs 1831 läßt sie wieder erklingen. Die einzige Novelle, überhaupt das einzige Prosawerkchen Freiligraths ist hier gedruckt: „Der Eggesterstein. Erzählung von Ferdinand F.“ (1831. 46.—50. Stück). Im zweiten Halbjahr 1831 gewann er damit den für Erzählungen ausgesetzten Preis — „eine goldene Brustnadel von getriebener Arbeit mit dem Kopfe Aristipps . . .“ Dieselbe Preisverteilung erkannte dem Regierungsrat Nauck für mehrere

---

[1]) Demnächst wird erscheinen: W. Erbach, Ferdinand Freiligraths Übersetzungen englischer Dichtungen im ersten Jahrzehnt seines Schaffens (auf Grund seines Nachlasses gewürdigt). Da der Verfasser die bisher nicht wieder gedruckten Übersetzungen veröffentlichen wird, so verzichte ich hier auf den Abdruck.

historische und vermischte Aufsätze eine bronzene Wanduhr zu. Des öfteren hatte sich das „Sonntagsblatt" schon mit den sagenumrankten Felsen beschäftigt, die zwei Stunden von Detmold liegen. Einer dieser Besprechungen (1825. 1. Stück), derjenigen aus den „Denkmalen germanischer und römischer Zeit in den rheinisch-westfälischen Provinzen" von Dorow (Stuttgart 1823), mit dessen Ansichten über das Bildwerk auf dem Externstein Goethe übereinstimmte, wird in H. F. Maßmanns Büchlein „Der Egsterstein in Westfalen, Weimar 1846" Seite 1 und 2 Erwähnung getan. Der Jahrgang 1827 (38. Stück) des „Sonntagsblattes" brachte ein frommes Reimspiel „Pilgers Muschelgruß von den Externsteinen". Wichtiger ist ein „Impromptü": „Die Externsteine" von Elise von Hohenhausen im letzten Stück des Jahrgangs 1824:

„Gestirn der Urwelt,
Entstiegen brausenden Wassern,
Du sahst das Blut der Heiden
Fließen zum Opfer der Götter,
Bis der göttliche Mann
Sich für die Menschheit geopfert,
Und das Licht des Glaubens der Liebe
In Germaniens Wälder drang." usw.

Dieses Gedicht war Freiligrath wohl nicht bekannt, aber Elise von Hohenhausen ist es doch gewesen, die ihn zu seiner Erzählung angeregt hat. Er wollte damit den Versuch machen, wie er selbst sagt, „die wilden, starren Söhne des Waldes in dem magischen Goldnetze der Romantik gefangen haltend, ihren Namen so zu verherrlichen, wie die geistreiche Elise v. H. in ihrer Novelle „Germaniens Lucretia" den Bruder des Eggestersteins, den das benachbarte Wesertal beherrschenden Hohenstein verherrlicht hat, oder wie der ritterliche Sänger Friedrich Fouqué in seinem anmutigen Märlein: „Schön Ilse und ihre weiße Kuh" die Ludener Klippe". Die Ludener Klippe liegt bei Minden. In der Ausführung hat sich der Dichter einer Sage angeschlossen, die der Volksmund über die Kreuzabnahme, die schöne Bildhauerarbeit an einem der Felsen, erzählte: der junge Künstler widersteht den Verlockungen des Teufels, der das christliche Werk vernichten will, vollendet sein Meisterstück und gewinnt

dadurch die ebenso standhaft gebliebene Geliebte. Freiligrath selbst urteilte kurze Zeit darauf abfällig über seinen Versuch in der Novelle. Zugleich mit dieser Erzählung veröffentlichte Nikolaus Meyer „Das Nordlicht“, ein Gedicht, welches ein glänzendes Zeugnis für die sprühende Phantasie und die Kraft der Naturbeseelung des jugendlichen Freiligrath ist. In den „gesammelten Dichtungen“ fehlt es; Wilhelm Buchner hat es vollständig angeführt (Bd. I. S. 60 f.). Das nächste Stück enthält „Der Blumen Rache“, das wie ein Märchen der Romantik anmutet und doch in Vers und Wort den Stempel Freiligrathscher Poesie trägt. Es hat in die „Gedichte“ von 1838 Aufnahme gefunden. „Die Schreinergesellen“ im 50. Stück („Gedichte“ 1838) und „Die Leiche“ im 52. Stück sind in Stunden schwermütiger Stimmung entstanden, die den Jüngling oft heimsuchte.

> „Da liegst du, still und ernst und kalt,
> Du bleiche schlummernde Gestalt,
> Auf schlechten Hobelspänen!
> Ich seh dich an, und küsse dich
> Und weine laut und bitterlich
> Dir meine heißen Tränen!“

So lautet die erste Strophe des von Wilhelm Buchner (Bd. I. S. 101) zuerst veröffentlichten Gedichtes „Die Leiche“ Nummer 2 und 3 des Jahrgangs 1832 bringen eine Übersetzung „Zwei Bilder aus Byrons Giaour“ von „Ferdinand“. Das 5. Stück enthält eine kleine Bemerkung Freiligraths. die bisher nicht wieder abgedruckt worden ist, über zwe, auffallend ähnliche Stellen bei Homer im sechsten Gesangi der Ilias Vers 146—148 und aus Ossians Berrathon e „The people are like the waves of ocean; like th: leaves of woody Morven, they pass away in the rustling blast, and other leaves lift their green heade on high“. Fast sollte man glauben, meint Freiligraths Macpherson habe dem alten Jonier den Gedanken entwandt,, um seinen Ossian damit auszuschmücken und den Leser beider Dichter ein wenig zu mystifizieren“. Der westfälische Lyriker ist bei der Auswahl der Jugendgedichte für die erste Sammlung (1838) sehr streng verfahren. Man wundert sich, daß er das liebliche „Schneeball und Frostblumen“ (1832. 6. Stück)

nicht so hoch eingeschätzt hat. Deutsche Weihnachtsstimmung träumt in diesem reizend gemalten Liebesidyll, und die Verse gleiten dahin wie die klingelnden Glöcklein des Schlittens. Ist es nur der Rhythmus, der in diesen von Wilhelm Buchner (Bd. I. S. 61—64) mitgeteilten Strophen an einen anderen Westfalen gemahnt, an den Dichter des Sangs von „Dreizehnlinden?" Beiträge folgen nun, die Freiligrath dem „Sonntagsblatt" bereits aus Amsterdam zusandte. Nummer 10 hat den mit ganz geringen Abweichungen in die „Gedichte" (1838) aufgenommenen „Mohrenfürsten", der Heine soviel Spaß bereitete, und Nummer 11 „die Bilderbibel". Das heilige Buch war damals in den protestantischen Familien noch ganz das, was es zu Goethes Jugendzeit gewesen. Von ihm bekennt Goethe in „Dichtung und Wahrheit" (VII. Buch): „. . . fast ihr allein war ich meine sittliche Bildung schuldig, und die Begebenheiten, die Lehren, die Symbole, die Gleichnisse, alles hatte sich tief bei mir eingedrückt und war auf eine oder die andere Art wirksam gewesen". Das ist dieselbe dankbare Empfindung, wie sie sich in den ergreifend sinnigen Versen der „Bilderbibel" ausspricht. In Freiligraths Gedicht ist sie gepaart mit resignierender Wehmut ob der entschwundenen Zeit der Elternliebe und des beglückenden Glaubenkönnens. Einem frommen Herzen entstammt auch das „Wetterleuchten in der Pfingstnacht" (1832. 24. Stück). „Vier Roßschweife. Im Eilwagen am 15. Juli 1832, als den Verfasser eine Reise in Militärangelegenheiten in die westfälische Heimat zurückrief", erscheint im 37. Stück. Der Jahrgang 1833 des „Sonntagsblattes" bringt im 1. Stück den „Pibroch of Donald Dhu" (nach Walter Scott), den Kriegsgesang des Schottenclans — einen ersten Versuch Freiligraths im Streitlied. Er ist in der Fassung der „Gedichte" von 1838 nur in ganz wenigen Worten geändert. „Nebo" im 10. Stück ist ein wundervolles Lied, alttestamentarisch in Bild und Ausdruck, das wiederum sehnsüchtig und doch unendlich erhaben verhallt:

„Auf einem Berge sterben,
Wohl muß das köstlich sein!
Wo sich die Wolken färben
Im Morgensonnenschein.

Tief unten der Welt Gewimmel,
Forst, Flur und Stromeslauf,
Und oben tut der Himmel
Die goldnen Pforten auf."

„Als Probe aus der Gunloda" überreichte das „Sonntagsblatt" im 11. Stück seinen Lesern eine der edelsten Gaben der Freiligrathschen Muse: „Die Auswanderer". — Wilhelm Buchner hat Unrecht, wenn er sagt, der Herausgeber scheine in keiner Weise zur Erkenntnis von der Bedeutung und Eigentümlichkeit des jungen Poeten gekommen zu sein; zum wenigsten hat Nikolaus Meyer einen bis jetzt ganz unbekannt gebliebenen Aufsatz über die „Gunloda"[1]) seiner Zeitung einverleibt (1833. 11. Stück), der fast nur von Freiligrath und zwar in heller Begeisterung redet: „. . . Seine reiche Phantasie, durch Kenntnisse geleitet, schildert das Land der Mohren, wie die stille Einsamkeit des Waldes, das bewegte Leben des Hafens und des Meeres, wie das österreichische Feldlager, alles mit glühenden Farben, wahr, treffend und rührend; letzteres gilt besonders von dem herrlichen Gedicht „die Auswanderer" . . . . Freiligraths Genius scheint über dem All zu schweben, und wie das Chamäleon jede Farbe annimmt, so jede Dichtungsart bilden zu können, mit einem Wort objektiv zu sein wie Goethe, Shakespeare, Homer, Pope, Dryden, die nicht zur Originalität, aber zur Universalität strebten. Möchte er bei dieser gleichen Anlage mit seinen großen Vorgängern nicht vergessen, daß die poetische Leidenschaft das Hauptelement der Poesie ist, welches sich wohl mit Objektivität vereinbaren läßt, und deren Mangel für die letzten Werke Goethes eine so kalte Aufnahme veranlaßt hat . . ." Dieses maßlose Lob erwarb sich Freiligrath zwei Jahre, bevor seine Gedichte in Chamissos und Schwabs „Deutschem Musenalmanach" und im Cottaschen „Morgenblatt" den außerordentlichen Beifall fanden. Noch einmal, im 20. Stück des Jahrgangs 1834, wird bei Besprechung der „Kränze von Moritz Bachmann, Rinteln" den darin enthaltenen Gedichten Freiligraths „vorzügliche Auszeichnung" zuteil; der Scheik von Sinai enthalte

[1]) Gunloda, Westphälisches Taschenbuch für 1833. Herausgegeben von Moritz Bachmann, Paderborn.

eine großartige Erinnerung an Napoleon, die afrikanischen Gedichte sollen an die des englischen Dichters Chatterton erinnern. Im 35. Stück des Jahrgangs 1835 folgt erst der nächste Beitrag des fleißigen Übersetzers: „Das bessere Land“ nach Mrs. Hemans, und darauf in Nummer 36 und und 37 zwei aus John Wilsons „Peststadt“, übertragene Teile jener dramatisierten Dichtung, die uns die Zeit der großen Pest in London erleben läßt. Das 38. Stück endlich enthält die erste Übertragung eines Gedichtes von Victor Hugo: „Das Kind“, ein neues Zeugnis für das tiefe und freundliche Gemüt Freiligraths.[1]) Dieses aus den „Herbstblättern“ übersetzte Poem findet sich in den „Gesammelten Dichtungen“ Freiligraths (6. Aufl. 1898. Bd. IV. S. 244 f.). Nummer 42 enthält eine Verdeutschung von Charles Lambs schwermütigem Liede „The Old Familiar Faces“: „Die alten bekannten Gesichter“, und Nummer 43 von Thomas Moores „There comes a time“:

„Es kommt eine Zeit, eine trübe Zeit
Für ihn, der manchen Tag
Geschwelgt in der Jugend Süßigkeit,
Der alle Blumen brach.“ —

Beide sind in den „Gedichten“ von 1838 enthalten. In diese Ruhestimmung der Freiligrathschen Poesie platzt nun das wilde, bluttriefende „Tiger und Wärter“ (1835. 45., 46., 47. Stück), in welchem ein irrer Rachegeist umgeht; dieses Lied des Hasses ist ein Vorzeichen der künftigen Revolutionslyrik des Dichters. Nikolaus Meyer nahm es ins „Sonntagsblatt“ auf, nicht aber Freiligrath in seine „Gesammelten Dichtungen“. Mit diesem Gedichte, das von Wilhelm Buchner ans Licht gezogen worden ist (Bd. I. S. 65—68), schließen die selbständigen Beiträge Freiligraths für die Mindener Zeitschrift ab. Nur Übersetzungen folgen noch; zunächst im 10. Stück des Jahrgangs 1836 zwei „Gedichte nach Thomas Moore“, das schneidige „Now let the warrior“ („Gesammelte Dichtungen“: Nun schmückt die Rosse . .) und das schwächliche „I saw the moon rise

[1]) Über den Einfluß des französischen Romantikers auf Freiligrath siehe Kurt Richter, Ferdinand Freiligrath als Übersetzer. Berlin 1899.

clear" („Gesammelte Dichtungen": Der Mond ging kalt und hell . .). Nummer 27 enthält den „Türkischen Marsch" und Nummer 28 den „Bounaberdi", beide nach den bilderreichen, pompös-klangvollen Versen der „Orientalen und Balladen" Victor Hugos. „Der Beduine" im 29. Stück nach demselben Dichter wurde bis jetzt, wie es scheint, nicht wieder gedruckt. Der letzte Beitrag Freiligraths zum Mindener „Sonntagsblatt" fällt in das 9. Stück des Jahrgangs 1837: „Inschrift für eine Quelle auf der Heide. Nach S. J (J statt T) Coleridge. Auch dann, als Freiligrath aus der Reihe der Mitarbeiter geschieden war, bewahrte die Zeitschrift ihm ein treues Andenken. Im 22. Stück des Jahrgangs 1839 wird den „Gedichten" von 1838 begeistertes Lob gespendet. Der Rezensent M., was Meyer bedeuten dürfte, freut sich, in dem aufsteigenden „glänzenden Gestirn" einen Landsmann begrüßen zu können; das „Sonntagsblatt" sollte stolz darauf sein, viele von den Erstlingen, darunter mehrere seiner vorzüglichsten, zuerst mitgeteilt zu haben. Eine Mindener Korrespondenznachricht vom 29. Mai 1839 (24. Stück) teilt voller Freude die Anwesenheit des Dichters in Minden mit. Das war auf einer Rundreise durch Westfalen, die er mit dem Landschaftsmaler Schlickum unternahm, um sich mit den Gegenden genau vertraut zu machen, die im „Malerischen und romantischen Westfalen" poetisch dargestellt werden sollten. Von Freiligraths Persönlichkeit, so besagt die Notiz weiter, war man hingerissen. Er selbst schrieb von Höxter (5. Juni 1839) an seine Braut Lina über den Aufenthalt in der Weserstadt[1]: „. . . Sonst [sein Freund Jerrentrup lag schwer krank darnieder] habe ich in Minden viel Angenehmes erlebt! — Bei Dr. Kapp waren Schlickum und ich dreimal zum Essen, Regierungsrat Meyer ist ein sehr lieber Mann, und Elise von Hohenhausen mit ihrem Manne hat meinen Gasthof fast umgeraunt, eh ich noch dazu kommen konnte, ihr meine Aufwartung zu machen . ." Nikolaus Meyer („M." unterzeichnet) unterrichtete bereits im 38. Stück die Leser seines Blattes über den „freundlich mitgeteilten Aushängebogen" des Werkes. Es erfülle die

[1]) Gisberte Freiligrath, Beiträge zur Biographie Ferdinand Freiligraths. 1889.

Hoffnungen, die man „von der romantischen Bearbeitung des Textes aus der Feder unseres Dichters" gehegt habe. Nebenbei sei hier bemerkt, daß das „Sonntagsblatt" auch die erste Lieferung von Franz Dingelstedts „Das Wesertal" im 52. Stück des Jahrgangs 1839 freudig willkommen heißt. Noch einmal taucht Freiligraths Name im „Sonntagsblatt" auf (1844. 41. Stück). Der Dichter habe die königliche Pension zurückgewiesen; mit den soeben erschienenen Zeitgedichten „Ein Glaubensbekenntnis" sei er zur Opposition übergetreten. Da bleiben die Worte über den früher Verherrlichten kalt; aber das „Sonntagsblatt" will doch auch ein Kämpfer sein gegen zopfiges Wesen, so druckt es das lustige und doch so ernste Gedicht vom „Prinzen Ludwig von Preußen" ab. —

Der oben genannte Herausgeber der „Gunloda", Oberlandesgerichtsrat Moritz Bachmann hat in den Jahrgängen 1827—32 (und 1843 im 24. Stück noch einmal) einige Aufsätze und Poesien, insbesondere Übersetzungen aus dem Englischen, zum „Sonntagsblatt" beigetragen. — Freiligraths Freund, Ignaz Hub, der mit ihm das „Rheinische Odeon" herausgab, lieferte für den Jahrgang 1837 ein paar Gedichte. Das erste, „Der Bergfürst" (20. Stück), ganz im Freiligrath-Tone skandiert, darf wohl hier mitgeteilt werden:

„Hell leuchtet der Himalaya
Herüber auf Kandahar;
Bewundernd steht der Rajah,
In Demut der Tschandalar.

Im Purpurmantel prächtig,
Umflossen von Hermelin,
Ein Sultan herrscht er mächtig
Im Wolkenbaldachin.

Die Priester ihm zur Seiten,
Kho, Muß-Tagh und Belur,
Verkünden in blaue Weiten
Gigantisch des Hohen Natur.

In glänzender Pagode
Entzückt der Hindu lauscht,
Wie auf dem Abendrote
Der Flügel Bramahs rauscht.

Tief rollt durch goldne Matten
Der Sind im heil'gen Traum;
Es breitet hehre Schatten
Der Banianenbaum.

Hell leuchtet der Himalaya
Herüber auf Kandahar; —
Da reicht ein stolzer Rajah
Die Hand dem Tschandalar."

Seine anderen Beiträge sind zwei Gaselen „Freiheit" und „Ast und Mast" im 23., „Piratengesang" im 24., „Sängers Schwanenlied" im 46. und „Die Trinker" im 51. Stück — Gedichte, die sich durch die Überschrift selbst charakterisieren.

Mit den Beiträgen Freiligraths ist dem Lebensgang der Mindener Zeitung schon weit vorgegriffen worden; neben ihnen her schreiten bescheiden und spärlicher diejenigen Levin Schückings. Von diesem Schriftsteller hat der große westfälische Lyriker gesagt:

„Du bist ein Geist, du wandelst körperlos;
O, sieh zu Boden, daß ich Frieden habe!
Dein Leib ist tot und in der Erde Schoß;
Umgehnde Seele, bleib auch du im Grabe! — . . . ."

Mit einer ganz phantastischen Prosadichtung „Der Traum", im 23. Stück des Jahrgangs 1831, welche L. S. unterschrieben ist, tritt Levin Schücking denn auch zuerst vor die Leser des „Sonntagsblattes". Erst 17 Jahre war er alt, als er dieses geisterhafte, grausige Nachtstück schrieb. Es zeigt den Dichter im Banne Jean Pauls, der noch damals der gefeierte Liebling des deutschen Volkes und besonders der Frauen war. Schücking erzählt selbst[1]), daß Vater und Mutter in der Bewunderung Jean Pauls einig waren. Für den Werdegang des westfälischen Romanschreibers ist dies Erstlingsstück zu charakteristisch, als daß auf die Wiedergabe verzichtet werden dürfte:

Der Traum.

„Mir träumte einst, ich sei erstanden von den Toten, und suche die bessere Welt.

---

[1]) L. Schücking, Lebenserinnerungen, Breslau 1886. S. 18 f.

Über mir lag eine durchsichtige leere Unendlichkeit ohne Sonne und Wolken. Rings um mich erblickte ich ohne Gesichtsende das uferlose All, aber ich erkannte nichts darin; es war ohne Gestalt, Farbe und Bewegung, wie ein Schatten, aus einem Hohlspiegel umgekehrt und verzogen zurückgeworfen. Ich ging ohne es zu wollen, und meine Tritte schallten nicht. Ich wollte reden, aber meine Stimme tönte nur in mir, und redete mit sich selbst, und meine Gedanken liefen ab wie eine Uhr. Da rückte aus dem gestaltlosen Nichts-Etwas eine Reihe durchsichtiger Hütten vor mich, darin gaukelten Schatten auf und nieder und durcheinander, als suchten sie verzweiflungsvoll einen Ausgang. Ich wollte fliehen. Aber in unwillkürlichem Takte trat ich immer wieder in meine Fußstapfen zurück, und die Hütten folgten dem Takte und gingen mit. Ein triumphierendes, kreischendes Gelächter erschallte, und es zog und drängte mich zurück, und eine harte widerliche Stimme rief unsichtbar nahe vor mir: „Komm, folge, dein Spiel ist verloren!" Die Hüttenreihe zog, wie eine Schlange, langsam einen Kreis um mich herum, die Schatten zuckten nach mir wie leckende Flammen, der Kreis wurde immer enger und heißer. Da fiel etwas vor mir nieder, und ein Eulenkopf auf einem mißgestalteten Rumpfe stand unbewegt und starr vor mir, und stierte mich grell und gräßlich an. Der Kopf verzerrte sich zu einer schauerlichen Maske und wieder zu einer andern und immer wieder zu einer neuen, und jede grinsete freundlich teuflischer und vernichtender, bis mein Bewußtsein erlosch.

„Als ich wieder aufsah, gaukelte im langen, vermoderten Totenlaken eine Frauengestalt vor mir. Sie hielt einen dunkeln Spiegel empor und deutete verschwindend nach Westen. Da stieg im Westen eine dichte Nacht wie eine breite Trauerfahne über die Erde, eine weiße Hand drang hindurch und hielt den dunklen Spiegel mit zwei feurigen Schwingen. Aber in dem Spiegel schlug sich ein Auge auf, blickte todschlaftrunken herab und fiel, übergehend von einem unvergänglichen Schmerze, wieder zu. Da sang es aus der Nacht: „Die Schwingen sind die Zeit, der Spiegel ist die Erde, das Auge die Gottheit, die Nacht der Tod; die Lebendigen glauben und hoffen, aber die Toten sehen und hoffen nicht!" Die finstere Wolke sank langsam hinab, das Chaos ächzte erbebend. Die heisere Luft tönte von ge-

brochenen Klagen und wehenden Seufzern, wie von einem Getümmel weinender Geister, und ein weiter lauer Tränenregen sank herab.

Aber im Osten stieg verheißend ein fremder blasser Morgen auf, und es baute sich selbst ein Tempel aus Säulen von weißem Lichte, und auf den Tempel sank eine hohe ewige Gestalt herab, die hielt in der Rechten einen Ring und in der Linken eine Wage. Das Chaos erbebte gewaltiger aber freudiger, die Tränen wurden fallende Sterne, die Töne klangen wie Posaunenschall, die wehenden Seufzer schlugen zusammen zu einem Sturme, und der Sturm riß unübersehbare Scharen Auferstandener dem Tage zu. Da erhob die hehre Gestalt den Ring, und alsbald ruhte erwartungsvoll das schweigende Chaos. Nun hielt sie auch die strahlende Wage empor, und sprach: „Ich bin die Wahrheit, die Wahrheit ist Licht, und diese Strahlen sind meine Gedanken!" Die Strahlen fuhren hinab in die Herzen, und waren Töne, und ihre Harmonie war der Friede, und der Friede war die Seligkeit. Da weinte Christus Freudentränen über die Seligen, und sprach voll unergründlicher Liebe: „Gehet ein!", und als die Pforten des ewigen Tempels sich donnernd rührten, — erwachte ich."

Diesem Prosastück folgt im 42. Blatt des Jahrgangs 1832 ein lyrischer Beitrag Schückings („Sommernachts-Phantasie" von L. S.). Man sieht, wie der Jüngling, der den Beruf zum Poeten in sich fühlte, unsicher tastet, um das rechte Gebiet für die Entfaltung seiner dichterischen Schaffenskraft zu finden.

Die nächsten Jahrgänge enthalten keine von Schücking unterzeichneten Beiträge, bis er im 13. Stück des Jahrgangs 1838 mit der ersten und letzten Szene eines „Fragments aus einem ungedruckten Gedichte", dem „armen Heinrich" hervortritt (unterzeichnet L. Schücking, Münster). Mit einem Hinweis auf dieses Bruchstück kündigt das „Sonntagsblatt" in Nummer 14 eine Sammlung an: „Gedichte erzählenden, dramatischen und lyrischen Inhalts von L. Schücking, Coesfeld und Münster 1838"; dieser junge westfälische Dichter, so bemerkt es dazu, sei der Anerkennung und Aufmunterung wert. Das Werk ist aber nie gedruckt worden, vielleicht weil die Subskriptionen nicht zahlreich genug waren. Ich glaube das Fragment nicht vorenthalten zu dürfen:

Erste Scene.

„— — — . — — — — — — —

Elfrieda, (tritt auf).

Ach Mutter, Mutter, hörst Du, wie sie Heil
Dem wiederkehrenden Gebieter rufen!
Er kommt, er naht! der Banner Rauschen grüßt
Ihn von den Zinnen freudig niederflutend,
Und Hörnertöne jauchzen in die Luft;
Wie sinnberauschend treibt es mich umher,
Der Freude überwältigend' Gefühl,
Wie auf den Silberwogen Windeswehen
Der Wasserlilien müde Häupter schaukelt! —

Heinrich von Palmenstern, Archibald, Vasallen, Landleute, Mädchen mit Blumen treten ein.

Alle.

Heil unserm Ritter, ewig blühend Heil!

Die Mädchen (bekränzen Heinrich).

Hell leuchtet uns der Stern der Freude wieder,
Auf seine Palme tau' er Segen nieder.

Heinrich.

Laßt meine Blicke, tränenschwer, den Dank
Euch, treue Freunde, meiner Rührung sagen!

(zu Gundrade)

Ha, Gott zum Gruße, mütterliche Frau! —
Und du, Elfriede, eilst nicht in den Arm
Des treuen Bruders, willst mich zweifeln lassen,
Ob ich auch recht die liebliche Gestalt
Des scheuen Kindes in der reich erblühten
Und seraphschlanken Jungfrau wiederfinde?

Gundrade.

Verzeiht, daß sie mit lähmender Gewalt
Die Fessel blöder Schüchternheit umwindet.

Archibald.

Ihr habt wohl fern und weit die Welt durchschweift,
Denn Jahre schwanden, seit der rege Drang

Von unbestimmtem, jugendlichem Sehnen
Euch aus den Hallen Eurer Väter führte,
Die ich Euch treuen Sinns so lang bewacht.

Heinrich.

Ich habe weit geschweift und trunknen Augs
Viel des unnennbar Herrlichen geschaut
In fernen Reichen, die dem Strahlenthrone
Des Sonnengotts, beglücktere Vasallen,
Sich näher sehn und seiner Huld sich freun;
Wo von den ewig heitern Ätherhöhn
Nur leis die Winde ihre Schwingen regen,
Weil tausend Düfte hemmen ihr Bewegen,
Wo ihre Purpurbrust Flamingos baden,
Gesellt zu Schwänen, in den Wellen, die
Des heil'gen Lotos Blütenstaub vergoldet; —
Wo aus den ries'gen Hainen tausend Stimmen
Beschwingter Sänger, Melodien hauchend,
Es jauchzend rufen, wo es Geisterstimmen
Durch sanft bewegter Palmen Wipfel flüstern,
Des Paradieses Bild und Abglanz sei
Die ird'sche Welt! —

Elfriede.

O, wie beglückt ist doch der Mann zu nennen!
Ihn fesselt keine hemmende Gewalt
An seines Herdes engumschränkten Kreis,
Es zwingt ihn nichts in immergleiche Bahn;
Was auf der Erde Herrliches sich bietet,
Was andre Länder Liebliches umfahn,
Er darf berauscht daran die Blicke weiden,
Und allem fernen Schönen darf er nahn!

Heinrich.

Doch weilt das Glück in weiter Ferne nicht;
Nein, lieber wohnt es, wo auf ihrem Herd
Ein holdes Weib ihm Opferflammen nährt;
Unendlich Sehnen kann kein Schweifen stillen,
Denn eng umzirkelt, endlich ist die Welt.
So seh' ich froh mich in der Heimat wieder,
Dem reichen Schwaben, an des Neckars Bord,

Auf blühnden Auen, seh' die Hügel dort,
Von Rebengrün, von blauem Duft umhüllt,
Wie von dem eignen, würz'gen Geist umnebelt.
Auch du bist schön! und deiner Söhne Sinn,
Wer gäb' ihn für des Südens Herzen hin! —

Archibald.

Und wär' es minder schön auch, was Ihr hier
Vom hohen Söller mögt ringsum erspähen,
An Flur und Au und Burg und Hof und Wald,
Ihr seid sein freier, unumschränkter Herr,
Und alles huldigt Euch. Ein Oheim ist
Euch jüngst gestorben, und viel Schlösser sind
Mit Land und Leuten Euch anheimgefallen,
Daß Ihr der reichste Mann im Schwabenland;
Genügt das nicht, um Euch zu fesseln, um
Es Euren Augen immer schön zu zeigen?

Heinrich.

Der reichste Mann? — Nun wohl,
Nicht ungenutzt will ich die Schätze lassen;
Mit prachtvoll schimmerndem Gewand umgeben
Soll alles sich, was nicht Natur geschmückt;
Des Morgenlandes Zaubergärten soll
Die Heimat schaun, und seine Schlösser auch
Mit Gold umstrahlten Kuppeln will ich bauen,
Ein Münster gründen gleich Sophiens Dom!
Verbannt sei das Gewöhnliche; ich will,
Daß nur das Köstliche mich rings umgebe,
Und gleich dem Kaiser denk' ich Hof zu halten.
Wenn Ruhe dann und Frieden und die Macht
Um meine Herrscherstirne Kränze schlingen,
Werd' ich mich frohen Sinns ergehen können
In meiner Sehnsucht langesuchtem Land.

— — — — — — — — — —

Letzte Scene.

— — — — — — — — — —

Elfriede.

O, edler Mann,
Der der Natur Geheimnisse erschloß,

Der ihrer Schöpfungen Magie erkundet,
Ich flehe Gottes Segen auf Euch nieder.

Klingsohr.

Nur wen'ge glauben, der
Begleite alle die auf ihren Wegen,
Die solcher Forschungen treueifrig pflegen;
Mir aber ist Eur Dank der schönste Segen.
Ihr seid die edelste der Fraun! Ihr sollt
Die hohe Göttin meiner Lieder sein,
Und nur für Euch will ich mein Spiel erneun!
Im argen Dunkel liegt die Welt, unwert
Des hehren Klangs und ohne Herz für ihn,
Wenn auch das Ohr dem Schmeichellaut sie leihn;
Vergebens hört man Redner stürmisch flehn,
Vergebens hört man mit gewalt'gen Zungen,
Die Warnungsstimmen durch die Zeiten gehn;
Wem, den ein Gott erfüllte, ist's gelungen,
Zu mehr denn Form, den Glauben zu erhöhn?
Vergebens hat der Heiland selbst gerungen! —
Die Sonne "Liebe" ist dahingeschwunden.
Was Wunder, daß uns tiefe Nacht umwunden?
Ihr aber habt sie mir verklärt, und glänzt
Mein Himmelsbild, von Lilienschmerz umkränzt!
Ich steh' berauscht, entzückt und warmes Regen
Fühl' ich die eisumstarrte Brust bewegen.
Hier bin ich Sänger! Dieses Landes Höhn
Solln meines Liedes süße Heimat hegen,
Das, Bruder ihr, so wie die Liebe schön,
Auch Kind der Eintracht, Harmonie gekrönt:
Es kann der Geist die Schwingen wieder schlagen,
Die melodienrauschenden, entwöhnt
Seit lange schon den kühnen Schwung zu wagen
Hinauf, empor zum reinen Raum des Lichts,
Wo hehre Sterne ihre Pracht entfalten
Weit über niedre Sphären des Gewichts
Unwürd'gen Treibens, das sie lang gehalten.
Dort wird der Erde Nebel mir zum Nichts,
Ich darf berauscht in ew'gem Glanze walten,
Bis mir gelingt, die Krone zu erringen,
Um die sich Rosen und der Lorbeer schlingen,
Als Fürst im Lichtreich des Gesangs zu schalten! —

Zur Ruhe Herz! du hast zu laut geschlagen, —
Lebt wohl! Ihr saht zu tief in diese Brust,
Ins dunkle Innre meines Busens nieder;
Gehabt Euch wohl: Ihr seht mich nimmer wieder!
— — — — — — — — — — —"

Das ein oder andere Mal noch beschäftigt sich das „Sonntagsblatt" mit dem Dichter, als dieser bereits der kleinen Zeitung entwachsen war. „Der Dom zu Köln und seine Vollendung. Dem Dombau gewidmet. Köln 1842", eine Schrift „von überschäumender Romantik", wie sich der Verfasser selbst ausdrückt, wird im „Sonntagsblatt" lobend beurteilt. —

Schücking ist einer derjenigen Schriftsteller, in deren Werken sich die Ablösung der Romantik durch das Junge Deutschland verfolgen läßt. Bei Schücking zeigt sich der Übergang zunächst äußerlich in seiner Mitarbeit an dem Gutzkowschen „Telegraphen für Deutschland". Das stille Gebiet des „Sonntagsblattes" treffen von der jungdeutschen Brandung nur hie und da leichte Spritzer — natürlich! denn diese Zeitung auf gemäßigt-konservativem Standpunkt konnte sich nicht mit den Bestrebungen von Schriftstellern befreunden, die man als kosmopolitisch, revolutionär und unmoralisch verschrie. Der Kritiker, der im Jahrgang 1840 (35. Stück) einmal über den „Telegraphen" redet, ist erstaunt über die „ernste, fast christliche Richtung dieser Zeitschrift, wenn auch hin und wieder noch Spuren früherer Ansichten zu finden sind". Ein Aufsatz Levin Schückings „Der Salon", so heißt es in diesem Artikel weiter, verrate „viel Anschauung und Beurteilungskraft". Ja, der Rezensent der „Briefe aus Paris" (1843. 7. Stück) meint, Gutzkow, der darin sein Glaubensbekenntnis ablege, sei gänzlich konservativ geworden. Im 17. Stück des Jahrgangs 1845 ist eine kurze, nicht originale Leidensgeschichte Uriel Acostas — ein Stoff, den Gutzkow schon 1832 in der Novelle „der Sadduzäer von Amsterdam" behandelt hatte, — mit der sicherlich wohlüberlegten Anmerkung der Redaktion abgedruckt, daß bei der sich lebendiger entwickelnden Neigung zum Fortschritt der Blick in die Vergangenheit Interesse finden werde.

Selbstverständlich erscheint im „Sonntagsblatt" auch der Name des damals hochgefeierten Theaterdichters Raupach.

Sein Trauerspiel „Die Leibeigenen oder Isidor und Olga" wurde im 40. Stück des Jahrgangs 1826 besprochen. Mehr noch mußten in den dreißiger und vierziger Jahren die Romane der Gräfin Hahn-Hahn, die „in der Psychologie des Unbefriedigtseins", wie R. M. Meyer sagt, „alle Künstlerromane der Romantik und alle Genieromane des Jungen Deutschlands hinter sich gelassen" hat, die suchenden Herzen erfassen, wenn man auch wohl diese Schriften nicht ganz begriff und vielleicht in der Schilderung des aristokratischen Lebens und Treibens den Hauptzweck erblickte (1838. 39. Stück: „Aus der Gesellschaft"; 1843. 5. Stück „Ulrich" — Besprechungen). Erst später, nämlich im Jahrgang 1845 (1.—4. Stück), begegnet auch der Name des zu seiner Zeit weltberühmten Fürsten Pückler. Ein Stück aus seinen neuen Reisebeschreibungen, das über die Person Mehemed Alis handelt, wird abgedruckt. Das „Sonntagsblatt" hat, einem Zuge des beginnenden 19. Jahrhunderts folgend, stets viele Nachrichten über Fahrten in ferne Gegenden, über Landes- und Völkerkunde gebracht. Zahlreich sind die Aufsätze über Auswanderung; dabei erhebt Nikolaus Meyers Zeitschrift mahnend ihre Stimme und erklärt die Auswanderungssucht für den gefährlichsten Feind Deutschlands.

Aus dem Ringen des nach Freiheit verlangenden Liberalismus heraus wurde auch David Friedrich Strauß' „Leben Jesu" geboren, dessen rücksichtslose quellenmäßige Kritik der Evangelien alle Welt aufs tiefste erregte. Es war der Hornruf zum Kampfe gegen die Autorität; damit begann eigentlich, so meint Richard M. Meyer, die Revolution. Bei den regen theologischen Interessen des „Sonntagsblattes" ist es natürlich, daß das Werk mancherlei Betrachtungen fand. „Was gibt uns Strauß in seinem Leben Jesu für das Entrissene?" — das ist die Frage, um die sie sich drehen. Und wenn sie sich ablehnend verhalten, ablehnend wie viele Menschen, denen die neue Verkündigung keinen Trost für Herz und Gemüt gab, so geschieht es ohne fanatischen Eifer. Nein, mit den Blättchen Hengstenbergischer Richtung hatte die Zeitschrift Nikolaus Meyers nichts gemein; das bezeugt auch ihre Stellungnahme in dem Streite für und wider Dr. Rupp. —

Weit abseits von dem Getümmel der eisernden Welt stand zu Anfang der vierziger Jahre noch der Westfale Friedrich Wilhelm

Weber. Nur den Poeten in seinen jungen Jahren hat das „Sonntagsblatt" gekannt, und deshalb seien die ihn betreffenden Bemerkungen an dieser Stelle eingeschaltet. Wie im Münsterlande wohl eine Eiche einsam über das niedrige Gezweig der Wallhecken emporragt, so überschatten auch im Jahrgang 1842 der Mindener Zeitschrift die lyrischen Beiträge des großen Sachsensängers das immer gleiche poetische Gestrüpp. Bis in die Driburger Zeit hinein hatte er nur wenige seiner Gedichte veröffentlicht; die Unachtsamkeit, mit der er die Kinder seiner Muse behandelte, teilt er mit einem Landsmanne seiner engsten Heimat, dem Bohémien Peter Hille. Webers Bruder Konstanz, der Kaplan in Driburg war, hatte schon im 25. Stück des Jahrgangs 1836 ein wertloses, didaktisches Gedicht in Distichen „Grundsatz" geliefert. Das 2. Stück des Jahrgangs 1842 enthält das erste Gedicht, unterzeichnet Friedel. Julius Schwering hat in seinem Buche „Friedrich Wilhelm Weber. Sein Leben und seine Werke. Paderborn 1900" die Beiträge des westfälischen Poeten zum Mindener „Sonntagsblatt" zusammengestellt.[1]) Das erste dieser Gedichte ist „Menschenherz ein spielend Kind", das in die „Herbstblätter. Nachgelassene Gedichte von Friedrich Wilhelm Weber. Paderborn 1895" unter dem Titel „Menschenkind" (S. 37, 38) mit einigen Änderungen in der ersten und sechsten Strophe übergegangen ist. Auf dieses folgt in Nummer 8 „Mein Hort", das von Schwering mitgeteilt ist. Das 12. Stück bringt das „Lied der Schmiedegesellen". Die Form, in welcher es in die „Gedichte" (29. Auflage, Paderborn 1904) aufgenommen wurde, weicht etwas ab von der ursprünglichen. In Nummer 13 erscheint das „Lied in Trauer zu singen", das sich unter dem Titel „Sei still", in der Fassung ein wenig geändert, unter den „Gedichten" zeigt. Stück 14 enthält das „Lebensbild", demnächst Nummer 18 das Gedicht „Gäogonie", die beide bisher nicht wieder gedruckt wurden. Sie seien hier mitgeteilt:

Lebensbild.

„Es fließt ein Strom durch die Wüste;
Du fragst: Wohin? Woher?

[1]) Zu diesen Ausführungen siehe die Weber-Biographie S. 123 mit der dazugehörigen Anmerkung S. 402/3, und S. 101 f. mit der Anmerkung S. 401.

Die Wellen, die träumerischen,
Sie wissen es selbst nicht mehr.

Und auf dem Strome, da segelt
Ein Schiffer bei Sternenlicht;
Warum? Wohin? Von wannen?
Er weiß es selber nicht.

Doch strebt er rüstig und singet
Ins dämmernde Morgenrot:
Das Leben ist die Frage;
Die Antwort ist der Tod."

Gäogonie.

„O blöder Tor, Du kleines Menschenbild,
Mit Deinem Wahn, mit Deiner Geisteshoffart!
Was streckst Du Deine winzigen Gedanken
Wie Riesenarme, wie Polypenfüße
Durch alle Räume, alle Zeiten aus!
Was plünderst Du den stummen Sarkophag
Der schlummernden Jahrtausende und willst
Des Himmels Höhn mit bleiernem Gefieder,
Mit Deines Witzes Schaum und leichtem Kork
Des Abgrunds unerforschte Tiefen messen!
O blöder Tor, Du kleines Menschenbild! —
Als einst die Ewigthronenden des Himmels
Zu Mahle saßen und bei Becherklang
Und Saitenspiel in hoher Götterlaune
Anmutiglich viel durcheinander sprachen;
Als Bacchus aus der artigen Geschichte
Von Mars und Venus manchen frischen Reim
Mit seines Basses tiefster Grundgewalt
Zum allgemeinen Jubel launig vortrug,
Und nun Merkur, der witzigste der Götter,
In heller Freude mit den Füßen stampfte:
Da fiel — von seinen Schuhn ein wenig Staub.
Ein Sturmwind faßt es auf und treibt es fort.
Im ungeheuren Raum begegnet ihm —
Durchaus des Zufalls Spiel — ein Regentropfen;
Den saugt es ein mit durstigem Vergnügen.
Nun kommt des Wegs ein milder Sonnenstrahl
Und segnet fromm die innige Vermählung.

Da wird das Körnlein fruchtbar, gärt und schwillt
Und dehnt und wölbt und rundet sich allmählich
Zum Riesenball der ungeheuern Erde.
Nun wird's lebendig in den feuchten Schlacken,
Nun kriecht's hervor in nackter Winzigkeit,
Ein Menschlein und noch eins. Sie heben an
Und mehren sich mit froher Emsigkeit. —
Verwundert sehn von ihren goldnen Stühlen
Die hohen Götter zu und brechen aus
In lautes, unauslöschliches Gelächter! —"

Nur wenige Änderungen ergibt ein Vergleich des „Wiegenliedes" im 20. und von „Kreuzfahrers Abendlied" im 29. Stück mit den Varianten in der Sammlung der „Gedichte". Ein ganz anderes Geschenk Webers ist die „Ostseesage" im 31. Stück; die Fassung in den „Herbstblättern" weist unbedeutende Ersetzungen einiger Worte auf. Politischen Hintergrund hat die „Not der Zeit" des 32. Stückes, welche in der Weber-Biographie einen Platz erhalten hat. Nun folgt erst wieder in Nummer 46 ein Beitrag des Driburger Arztes „Zwei Trompeter". Die drei ersten Strophen der Fassung im „Sonntagsblatt", die sich von der in den „Herbstblättern" stark unterscheidet, sind von Julius Schwering abgedruckt worden. Im 48. Stück treten dem Leser zwei Gedichte von „Friedel" entgegen, von denen das erste, das „Lebensbild", schon einmal im 14. Stück gestanden hatte. Das zweite ist „Am Scheidewege". Schwering hat darauf hingewiesen, daß es von Weber stark verbessert und die Überschrift in „Dunkler Tag" umgeändert wurde. In dieser Gestalt ist es in die „Gedichte" übergegangen. Der Jahrgang 1843 (12. Stück) enthält nur noch eine Strophe Webers „Glück und Glas", die sich in den „Gedichten" abermals leicht geändert zeigt. — Alle diese Beiträge sind zwar mit dem Sternchen versehen, welches die Originalzusteuerungen bezeichnet, aber von ihnen waren im Jahrgang 1840 von Adolf Bäuerles „Allgemeiner Theaterzeitung" die „Ostseesage" (Nr. 235), „Kreuzfahrers Abendlied" (Nr. 238), „Menschenherz" (Nr. 247), „Das Lied in Trauer zu singen" (Nr. 249) und das „Lebensbild" (Nr. 250) bereits veröffentlicht.[1]) —

[1]) S. Weber-Biographie. S. 401, Anmerkg. zu S. 101.

1838 waren die „Gedichte“ von Annette von D.....
H........ erschienen, ohne die Aufmerksamkeit des lesenden Publikums zu erregen. Im „Sonntagsblatt“ aber (1838. 37. Stück) trat für sie ein begeisterter Rezensent ein: „In Münster blüht ein wahrer poetischer Frühling auf, so viel Dichter und Dichterinnen entstehen in dieser flachen, öden Gegend. Die vorliegenden Gedichte sind von einer Dame und von so bedeutendem, poetischem Wert, wie sie eine weibliche Muse wohl je geliefert hat. — Hier ist kein ewig wiederholtes Klagen um zerstörtes Liebesglück, kein namenloses Sehnen nach unbekanntem Ziel, wie wir so häufig in weiblichen Gedichten finden. Es ist feste, klare Weltanschauung in kräftigen, poetischen Bildern, und oft so hinreißendem Stile geschildert, daß man die Verfasserin eine Geistesverwandte Byrons nennen möchte; aber der Himmel, der dem düsteren Briten verschlossen war, steht ihr offen. Ihre religiösen Gedichte sind voller Begeisterung, Licht und Erhebung. Hier eins zur Probe, worin sich besonders die Schilderung arabischer Natur hervorhebt, die sie mit so kühnen Farben, wie der westfälische Dichter Ferdinand Freiligrath schildert“. Es folgt der Abdruck des Gedichtes „Am Feste der heiligen drei Könige“. Dieser Artikel, der die Poesien Annettens zu dem besten zählt, was je eine Frau geschaffen habe, und dem „Hospiz auf St. Bernhard“ den Preis zuspricht, ist E. unterzeichnet, und dieses E. darf man wohl als Elise von Hohenhausen deuten.[1]) —

An die Epoche der radikalen, jungdeutschen Publizisten, die das Ideal der politischen Freiheit gepredigt und verfochten hatten, schließt zeitlich die Epoche der revolutionären Lyrik an — die letzte Stufe in der Entwickelung, welche dank den deutschen Fürsten und deutschen Regierungen ihren Abschluß in einer Revolution erreichen mußte. Friedrich Wilhelms IV. Regierungsantritt erregte zunächst die Hoffnung des Volkes; er entflammte persönlich ja auch das politische Leben der Nation. Freilich die Enttäuschung kam sogleich, und die Freiheit der Presse war nur ein kurzer Traum. Das Kommandowort zum Beginn des Sturmes war Nikolaus Beckers Rheinlied — die Antwort auf die lärmenden Herausforde-

[1]) Vgl. auch „Sonntagsblatt“ 1849. 27.—39. Stück: „Blätter aus meinem Reisetagebuche 1848“.

rungen der Franzosen. Mit einem Male wurde die Tendenzpoesie allseitig anerkannt. Natürlich ließen sich die Poeten der Mittelmäßigkeit, angespornt durch den Erfolg, die Gelegenheit nicht entgehen; überall erschallten Rheinlieder. Auf die eigentliche Politik wollte sich das „Sonntagsblatt“ zwar nicht einlassen, aber es nahm doch — das stärkere Pathos der neuen agitatorischen Bewegung auch stärker widertönend als die kritisch-satirisch gebliebene Propaganda des Jungen Deutschland — viele Nachahmungen des an und für sich schon platten Beckerschen Liedes auf. Es sind nichts weiter als öde Reimereien; die erste (1840. 48. Stück) beginnt:

„Wir wollen uns erhalten
Das alte deutsche Recht,
Wie es vordem ließ walten
Der Ahnen stark Geschlecht,
Das Willkür nie gelitten,
Nie frechen Übermut,
Und Gut, das es erstritten,
Zu wahren nie geruht.“ —

Revolutionär werden diese Lieder nicht; die dritte Strophe des ersten Poems lautet zum Beispiel:

„Und immerdar erfreue
Der echte deutsche Geist
Der Ehrfurcht, Lieb und Treue
Dem Herrscherhaus erweist,
Der rein sich in der Sitte
Und streng im Wandel hält,
Den Thron und auch die Hütte
Mit gleichem Glanz erhellt.“ —

Ein anderer Sänger beschwört den Geist des Marschalls Vorwärts gegen die Franzosen herauf:

„Denn die Wunden von der Katzbach
Hat vernarbt der Zeiten Flug;
Komm! Du mußt sie wieder schlagen,
Der sie einst zu Boden schlug.“

Doch diese Aufwallung des ganzen Volkes gegen Franzosenübermut und -frechheit ist nur ein Ausdruck des Gefühls, das bis dahin zurückgedrängt auf dem tiefsten Grunde des

Herzens ruhte — es ist die Sehnsucht nach der alten Reichsherrlichkeit, die auferstehen soll:

„— — — — — — — — — — — — —
Ihr, die im Elsaß wohnen und im Lothringer Land,
Entsaget den Franzosen, reicht uns die Bruderhand,
Dann säubern wir mitsammen vom Franzmann jenen Raum
Und rein'gen so von Schlingkraut den starken Eichenbaum.
Juchheirassassa — die Deutschen sind da,
Die Brüder zu befreien, sie rufen Hurrah!

Und wenn vom Münsterturme erst frei die Glocke hallt,
Und wenn in seinem Dome das Siegeslied erschallt,
Dann bricht für Deutschlands Völker ein schöner Morgen an;
Dann darfst du nicht mehr krähen, Du eitler welscher Hahn!
Juchheirassassa . . ."

Für Friedrich List ergriff die Mindener Zeitschrift Partei in seinem Kampfe um „Deutschlands Nationalflagge" (1843. 10. Stück). „Wir unsererseits", so fügt sie der Besprechung eines Aufsatzes aus dem „Zollvereinsblatt" hinzu, „betrachten eine deutsche Flagge als ein mächtiges Förderungsmittel der deutschen Einheit und der deutschen Nationalinteressen". — Die schleswig-holsteinische Frage beschäftigte das „Sonntagsblatt" fast gar nicht. Im 43. Stück des Jahrgangs 1846 wird einmal eine Parabel des „Dorfbarbiers" wiedererzählt: Dänemark mache es wie der Pächter, der seine Hühner versammelte, um sich mit ihnen zu „beraten", in welcher Sauce er sie verspeisen solle; als bei dieser Erklärung ein Hahn heftig gekräht habe, sie wollten nicht verzehrt sein, habe der Pächter geantwortet: „Liebe Getreue, ihr weicht von der Hauptfrage ab!" — Die Zensur hat vielleicht die Mitteilung manches Artikels im „Sonntagsblatt" verboten, teilt doch beispielsweise im 39. Stück des Jahrgangs 1847 die Redaktion mit, der Aufsatz „Die Aufhebung der Zensur durch den deutschen Bund" habe nicht Aufnahme finden können. Reaktionäre Meinungen kommen auch zu Wort. Ein Bürger Mindens wendet sich im 39. Stück des Jahrgangs 1846 gegen die Versuche gewisser Menschen, den ruhigen Bürger durch stetes Hervorheben gerade der übeln Seiten einer jeden Sache in Unzufriedenheit hineinzuführen und seine Untertanentreue zu erschüttern. Jedermann, der einigermaßen eindringe in die Regierung des Vaterlandes, müsse überzeugt

10*

werden, daß die Deutschen sehr wohl beraten seien. Nummer 45 desselben Jahrgangs druckt eine Stelle aus dem dritten Hefte des „Neuen Rheinischen Merkurs" von Friedrich Steinmann gegen den „kommunistischen deutschen Michel in Rheinland und Westfalen" ab. Steinmann aber erfährt in der nächsten Nummer einen scharfen, persönlichen Angriff, der von der „Gesinnungslosigkeit dieses literarischen Chamäleons" redet. — Man sieht, daß das „Sonntagsblatt" in dieser Zeit, die politisch geworden war, doch auch etwas dem veränderten Geschmack der Leser durch Berührung politischer und sozialpolitischer Fragen Rechnung tragen mußte. An einer Stelle (1845. 27. Stück) wird Klage darüber geführt, daß in Westfalen alles still bleibe, während man aus so vielen deutschen Gauen von politischen und religiösen Bewegungen höre. Die maßvolle Zurückhaltung des „Sonntagsblattes" in diesem bewegten Jahrzehnt ist zum Teil auch durch den konservativen Charakter der Westfalen zu erklären. In der religiösen Kontroverse Dr. Rupps, des Verfassers der Schrift „Symbole oder Gottes Wort?" (Leipzig 1846), stellt sich die Mindener Zeitung auf dessen Seite. Er hatte die Entfernung der Verdammungsformeln aus dem Augsburgischen Bekenntnis verlangt und sich gegen die Verketzerungen und Glaubensgerichte der „Evangelischen Kirchenzeitung" gewandt, war aber deswegen aus dem Gustav-Adolf-Verein ausgeschlossen worden. Über diese Angelegenheit drückt sich eine Korrespondenznachricht aus Vlotho vom 3. Januar 1847 dahin aus, das „Sonntagsblatt" gewinne durch die Kämpfe der Vernunft gegen die Muckerei immer größeres Interesse. Das Lied im 12. Stück des Jahrgangs 1847 ist aus dieser aufgeregten Stimmung entstanden:

„Freunde, laßt die Freude los,
Hetzt sie auf die Grillen!
Ach vielleicht, daß morgen wir
Schon nicht dürfen so wie hier
Unsre Gläser füllen!
: : :
Aber Freunde, hassen auch
Wollen wir zusammen,
Ewig hassen zweierlei:
Despotie und Frömmelei —
Die mag Gott verdammen!"

Das Jahr des Umsturzes brach an. Von den ersten Aufständen, in der Schweiz, in Bayern und Württemberg, hat das Blatt Nikolaus Meyers seinen Lesern nichts verkündet. In Nummer 11 (vom 12. März) 1848 wird „die Rede des Königs bei Entlassung des vereinigten ständischen Ausschusses" mitgeteilt; und in demselben Stück findet sich die erste Nachricht über die Revolution in Frankreich. Es ist eine Korrespondenznachricht ohne Sternchen aus Berlin vom 3. März, die sich in rhetorischem Wortschwall über die Ereignisse der Februartage ergeht: „. . . Ihr wollt die Republik! Wohl! Wir werden sie nicht schmählen. Aber sie muß natürlich geboren, sie muß eine Wahrheit sein . . . . Ihr aber werft mit frevelhaftem Leichtsinn die Flamme in morsche Gebäude, die Ihr vorsichtig abtragen solltet. Der Sturm braust hinein, und das Feuermeer schlägt Euch über dem Haupt zusammen . . ." Im 13. Stück vom 26. März tritt das „Sonntagsblatt" mit einem „Zuruf an deutsche Brüder" auf, der wohl die mancherlei Mißstände im Vaterlande hervorhebt, aber vor Gewalttätigkeiten warnt. Schmachvoll sei es, den Franzosen „brüderlich die Hand zu reichen", mit ihnen vereint sein zu wollen. Es wird an die Begeisterung der Befreiungskriege erinnert und an den Enthusiasmus, den Beckers Rheinlied einst entfacht hatte. In jenen Märztagen schnellte das Verlangen des Volkes nach politischer Tätigkeit machtvoll empor; Einheit und Freiheit war die Losung. „Vor allem tut Kraft und Einheit nach innen und nach außen, Beruhigung der aufgeregten Gemüter, Aufopferung aller Partikularinteressen und Vertrauen zu den nun bald unsern verehrten König umgebenden Vertretern des Volkes Not," so erklärt ein Mindener im 13. Stück des „Sonntagsblattes" und ruft die Mitbürger auf, vernünftige Forderungen in ruhigen Versammlungen kund werden zu lassen. Eine Nummer weiter wird von Unruhen in Westfalen berichtet. Ebenda spricht Elise von Hohenhausen ihre Wünsche in einem Sonett aus:

Durch Nacht zum Licht.

„Der König stand mit einer Dornenkrone,
Mit einem Speer im liebevollen Herzen,
In jener fürchterlichen Nacht des Märzen
An seinem öden, volkverlassnen Throne;

Und um ihn her ertönen, ihm zum Hohne,
Kanonendonner, die den Himmel schwärzen;
Der König sieht sein Volk in Todesschmerzen
Und fleht zu Gott und seinem ew'gen Sohne. —

Da wird ihm hohes, heiliges Verstehen,
Er fühlt des Zeitgeists mächt'gen Oden walten,
Gott will, daß er an Fürsten[Volkes?]brust erwarme.

Die alten Formen müssen untergehen,
Sie können länger nicht die Welt erhalten:
Der König wirft sich in des Volkes Arme!"

Im 17. Stück wird zur Ernennung der Wahlmänner, welche die Vertreter für den „Reichstag" in Berlin und die Bundesversammlung in Frankfurt zu wählen haben, und zur Formulierung des vorläufigen Grundgesetzes des konstitutionellen Klubs in Minden aufgefordert. Der Zweck dieser Vereinigung war die „Erweckung und Belebung des konstitutionellen Sinnes im Volke; Mitwirkung zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung, namentlich im besonnenen Fortschritte einer freisinnigen Gesetzgebung, unter steter Begegnung sowohl der Reaktion, als auch jeder anarchischen und republikanischen Bestrebung; Wiederherstellung endlich des Vertrauens zur Beförderung der Arbeit und Gewerbstätigkeit". Besonders der letzte Gedanke wird in vielen Artikeln erörtert — wirtschaftliche Verbesserung!

„‚Entwickelung' — das ist in Wahrheit
Ein Hauptwort der jetzigen Zeit;
Es fehlt ihm jedoch noch die Klarheit,
Denn sonst hätten wir keinen Streit.
Allmählich kann man nur entwickeln;
Denn wollte man alles im Nu
Erhaspeln, das hieße verwickeln:
Das gibt mir doch jedermann zu? —!",

so lautet eine der Reimereien im „Sonntagsblatt" (1848. 22. Stück „Zeichen der Zeit"). Betrachtungen werden angestellt über die verlorene Zufriedenheit und das alle beherrschende, nervöse Mißtrauen eines dem andern gegenüber. Zum Bewußtsein seiner Freiheit und zur freien, sittlichen Selbstbestimmung sollen, so wird philosophiert, die Gesetze den Menschen führen. Oft handelt das „Sonntagsblatt"

über die Frage „Ob Monarchie, ob Republik“ (z. B. 1849. 1. Stück). Manche Artikel richten sich gegen die Demokraten, sowohl gegen die, welche nur einen Schattenherrscher haben wollten, als auch gegen die republikanischen, die überall in deutschen Landen umstürzlerische Vereine gestiftet hatten, und erklären sich in Bezug auf Preußen für einen wirklichen König, der seinen eigenen Willen und ein starkes Recht habe, der seinen Willen durchsetzen und Freiheit und Ordnung schützen könne. Die Mindener Zeitschrift bemüht sich, das Volk, dessen Begriffe im Kampfe der Parteien sich mehr und mehr verwirrt hätten, aufzuklären und zwar in gemäßigt liberalem Sinne und aus der Überzeugung heraus von Preußens großem „deutschem Beruf“. Eine Frankfurter Korrespondenznachricht, unterzeichnet H. v. H. (1849, 4. Stück), die nicht mehr von der Nationalversammlung, sondern erst von einer späteren, aber unausbleiblichen Bewegung die deutsche Einheit erhofft, drückt dem Redakteur den Wunsch aus, er möge das „Sonntagsblatt“ nach wie vor zum politischen Sprechsaal für die verschiedensten Ansichten in deutschen Fragen machen und dadurch den Sinn für Deutschlands Größe und Zukunft stärken. Im 22. Stück vom 28. Mai ist der erste der Berichte des Mindeuer Abgeordneten zur deutscheu Nationalversammlung, Dr. Ziegerts, über die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt enthalten — es ist der Bericht über die Eröffnungssitzung in der Paulskirche am 18. Mai. Das 23. Stück vom 4. Juni bringt einen „Bericht des Abgeordneten Christian Krüger an die Wahlmänner des Kreises Minden“ über die ersten Tagungen der konstituierenden Versammlung in Berlin. Vor den deutschen Interessen treten in der Zeitung die preußischen in den Hintergrund. Die Vorgänge jedoch, die zur Auflösung des Rumpfparlaments am 5. Dezember 1848 führten, und der Staatsstreich erheischten für Preußen erhöhte Aufmerksamkeit. Der treffliche, unermüdliche Ziegert schloß sich im Parlament dem erbkaiserlichen Programm Heinrich von Gagerns an und erntete für sein energisches Auftreten den Dank der Einwohner seines Bezirks; wenigen, ihn angreifenden Kundgebungen, denen das „Sonntagsblatt“ sich keineswegs verschloß, tritt er in seinen wöchentlichen Artikeln, die kurz und leicht faßbar die Verhandlungen des Frankfurter Reichstages darlegen, ruhig aber entschieden entgegen. — Die von der

Nationalversammlung erwählte Reichsgesandtschaft, welche dem Preußenkönig die Kaiserwürde antragen sollte, wurde an manchen Orten mit Begeisterung begrüßt. In Minden erwartete sie am 31. März ein froher Empfang, für den Simson den Dank abstattete (1849. 14. Stück). Nikolaus Meyers Zeitung erzählt, der alte „rüstige Papa Arndt" sei am freudigsten von den Einwohnern Mindens umjubelt worden. Als die vorläufige Antwort von Berlin erfolgt war, forderte Ziegert in den Berichten an das Blatt leidenschaftlich das ganze preußische Volk heraus, nun aufs schärfste von den gesetzlichen Mitteln gegen die „undeutsche Regierung" Gebrauch zu machen, wie es in Süddeutschland viel mehr der Fall sei. Wohlweislich fügt er hinzu, es handele sich um materielle Güter, um eine neue Handelspolitik, welche Absatzwege erschließe, um Wegräumung von Verkehrshindernissen, um Belebung des Handels und Verkehrs, um Aufhebung mancher Lasten, um Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, um die Sicherung der von allen Seiten angegriffenen politischen Freiheit, um die Bewahrung der Volksrechte, welche die Märztage gebracht hätten, — und dies alles hänge von der Einheit Deutschlands und von der Einführung der Reichsverfassung ab. Noch einen Bericht, den vierzigsten, bringt das 22. Stück vom 3. Juni, den Ziegert mit dem Gefühl geschrieben hat, daß es der letzte sein werde. Die Berliner Regierung hatte die preußischen Abgeordneten der Nationalversammlung abberufen; aus Ziegerts Anklagen gegen die Politik des Hohenzollernkönigs spricht die Verzweiflung an dem „Recht der freien Selbstbestimmung und an der Treue der Regierungen". Aber auch die Gleichgiltigkeit des Volkes macht er für das Mißlingen des Werkes verantwortlich. Er glaubt nicht mehr an die Errichtung eines Bundesstaates:

„Mein deutsches Volk, so herrlich einst vor allen,
Deine Eichen stehn —Du scheinst gefallen."[1])

Die Rechtmäßigkeit der Abberufung der preußischen Abgeordneten erkannte er nicht an. Erst am 26. Mai schied er

---

[1]) Vgl. Körners Gedicht „Die Eichen":

„. . . . . .
Deutsches Volk, du herrlichstes von allen,
Deine Eichen stehn, du bist gefallen!"

aus der Nationalversammlung aus und zwar deshalb, weil der Welckersche Antrag, der gegen jede Einmischung des Auslandes in die inneren deutschen Angelegenheiten Verwahrung einlegte, abgelehnt wurde. Eine nähere Erklärung über seinen Austritt gibt er im 29. Blatt. Auch über die Beratungen der von Dahlmann und Gagern in Gotha veranstalteten Versammlung, die er außeramtlich besuchte, erstattete er der Mindener Zeitung Bericht. Über die Tagungen der Berliner ersten Kammer enthält das „Sonntagsblatt" nur eine Darstellung vom 3. April (1849. 14. Stück) und über diejenigen der zweiten aus derselben Zeit zwei. Ein vierter Artikel berichtet über die Vertagung der ersten und die Auflösung der zweiten Kammer.

Mit der dänischen Frage befaßt sich das „Sonntagsblatt" auch jetzt nur wenig; Stück 16 das Jahrgangs 1848 hatte Geibels Sonett „Schleswig-Holstein" („Deutschland, bist du so tief vom Schlaf gebunden, Daß diese fremden Zwerge sich getrauen . .") wiedergegeben. Das 14. Blatt des Jahrgangs 1849 enthält dann „zur Belehrung" eine kurze, historische Darstellung der Rechtslage. —

Später berichtet die Zeitschrift ohne Haß und Groll über die herzliche Bewillkommnung des Prinzen von Preußen in „der guten Stadt Minden" am 17. November 1849. Elise von Hohenhausen widmet dem Hohenzollern ein Sonett, und ihre Begeisterung geht so weit, daß sie ihn mit — dem großen Alexander vergleicht!

Die Artikel über die politischen Verhältnisse werden nun immer seltener — nur noch einige kleine, geschichtliche Bilder und Zitate, die darauf Bezug nehmen. So werden zur Charakteristik der vormärzlichen Zeit die Leser im 41. Stück mit dem spitzigen Sprüchlein Saphirs erfreut, das in seinem Schlafzimmer als Inschrift prangte:

„Glücklich allein ist der Schlafende nur,
Er schnarcht ohne Polizei und träumt ohne Zensur."

Die unparteiische Haltung des „Sonntagsblattes" während der Jahre 1848/49 — hatte es doch beispielsweise auch zu Sammlungen für die Familie Robert Blums aufgefordert — setzte es der Gefahr aus, daß vom konstitutionellen Klub in Minden eine wöchentliche Doppelzeitung in hochkonservativem Sinne begründet worden wäre. Aber das Unternehmen scheiterte, zumal die Zeitschrift Nikolaus Meyers

sich für unbedingt konstitutionell erklärte. — Wiederholt hatte ihr schon Konkurrenz gedroht, da durch die stärkere Anwendung technischer Hülfsmittel das Zeitungswesen mächtig gefördert worden war. 1834 war ein Gesuch des Mindener Buchhändlers F. W. Eßmann um Herausgabe eines Volksblattes „Porta Westphalica“ zur Belehrung und Unterhaltung abgelehnt worden, ebenso zwei Bewerbungen des Buchdruckers Bruns und des Buchhändlers Eßmann, und im Jahre 1843 diejenige um ein Kreisblatt für amtliche Bekanntmachungen.[1]) Die amtlichen Listen verzeichnen für das Jahr 1851 neben der nunmehr kautionspflichtigen Zeitung Nikolaus Meyers die beiden sich auf bestimmte, amtliche und privatrechtliche, Bekanntmachungen beschränkenden und daher von der Kautionsleistung befreiten Anzeiger: den „Mindener“ (erste Nummer 31. Dezember 1851), welcher aus den „Wöchentlichen Kirchennachrichten“ (zuerst 1847 erschienen) herausgewachsen war, redigiert und gedruckt von dem Buchdrucker Christian Fickert, der sich an der freiheitlichen Bewegung scharf beteiligt hatte; und den „allgemeinen öffentlichen“, redigiert von Friedrich Eßmann und gedruckt von Bruns. Der „öffentliche Anzeiger“ des „Sonntagsblattes“ und des „Amtsblattes“ der Regierung genügten nun nicht mehr. In dieser amtlichen Aufstellung wird die demokratische „Porta Westphalica“ des Buchhändlers Eßmann, die am 1. Januar 1848 als Monatsschrift „ohne Konzession“ gegründet worden war, nicht mehr genannt. Sie soll in der Revolutionszeit unter den mannigfachsten Namen verbreitet gewesen sein, als „Hahn“, „Leuchte“, „Glocke“, „Echo“, „Sprecher“, „Stachel“, „Lampe“, „Beobachter“, „Bremse“ usw. Jedenfalls ist sie 1850, nach einem Verzeichnis von Ende Juni, mit dem Mindener „Kreis- und Intelligenzblatt“ zweimal wöchentlich erschienen. Sie hatte angeblich 7—800 Abonnenten — das „Sonntagsblatt“ damals blos 450. Es wurde nur noch von den Beamten und dem höheren Bürgerstand gelesen. Die Erklärungen der „Porta Westphalica“ wie des „Sonntagsblattes“, alle politischen und sozialen Erörterungen unterlassen zu wollen, erfüllten sich nicht; sie wurden deshalb kautionspflichtig. Am 4. Juli 1852 (s. 27. Stück) legte die Regierung dem

[1]) Diese und die folgenden Angaben: Staatsarchiv Münster. Archiv der neueren Zeit. (A. R. Z.) Oberpräsidium.

„Sonntagsblatt" den Zeitungsstempel auf; Nikolaus Meyer, mußte eine Bürgschaft von 1500 Reichstalern leisten.

Nicht im mindesten hatten die Stürme der Jahre 1848/49, welche die Bedeutung der Tagespresse gewaltig gehoben hatten, das „Sonntagsblatt" geändert. Nach der kurzen Frist der bewegten Teilnahme an den Ereignissen versank es wieder in die alte, leidenschaftslose Art. Und wenn da Proben aus Redwitzens auflagereichem Epos „Amaranth" deshalb wiedergegeben werden, weil es „mit neubelebender Wärme durch Religion, Frühling und Liebe" die Menschen erfrische, so war das ein Ausdruck für den sentimentalen Jammer, der die Deutschen nach den drangvollen Jahren des Realismus und der Revolution ergriffen hatte.

Von den nun eintretenden, rückschrittlichen Strömungen hat das „Sonntagsblatt" unter Nikolaus Meyers Leitung nur noch die ersten Anfänge erlebt. Freilich die Preßgesetze zu Anfang der fünfziger Jahre trafen Zeitschriften wie die Mindener nicht besonders hart, da sie sich von der Politik ziemlich fernhielt. Das 18. Stück des Jahrgangs 1850 trat für den reaktionären „Treubund" ein, „dessen Zweck die sittliche Erhebung des Volkes", und „dessen Seele die Treue gegen den König und das angestammte Haus Hohenzollern, gegen Gott, die Obrigkeit und die Menschen" sein sollte. Und doch, wenn beispielsweise im 4. Blatt des Jahrgangs 1853 ein Auszug aus W. H. Riehls „Bürgerlicher Gesellschaft"[1]) erschien, so berührte die Mindener Zeitung damit leise die neue deutsche Geschichtschreibung.

Daneben stehen dann auch Gedankensplitter aus M. G. Saphirs „Tagebuch" (1852. 11. Stück). Nikolaus Meyers Blatt charakterisiert Heinrich Heine noch 1851 (48. Stück) wohlwollend und teilt Gedichte von ihm als Proben mit. Nicht so gut ergeht es O. Roquette mit seinem „Orion" (1851. 25. Stück). Im 16. Stück des Jahrgangs 1852 wird Berthold Auerbachs Roman „Neues Leben" besprochen. —

Die Neigung zu fremdländischen Literaturen hat die Mindener Zeitschrift nie verlassen; so findet sich in Nummer 10 des Jahrgangs 1852 ein Aufsatz über Gogols Novelle „Tote Seelen". — Es müssen nun ein paar Betrachtungen einge-

[1]) Bd. II seiner „Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik".

fügt werden über die Beziehungen des „Sonntagsblattes“ zum britischen Schrifttum, das all die Jahrgänge hindurch mit ihm eng verkettet geblieben ist. Über Elise von Hohenhausen, die als Vermittlerin an erster Stelle genannt werden muß, wurde bereits gehandelt. Lord Byron war ihr Abgott. Von ihm, der eine neue Literatur- und Weltepoche eingeleitet hat, wurden allüberall die Geister hingerissen — konnte doch selbst ein Goethe nicht Worte genug finden, ihm seine „unerschöpfliche Verehrung und Liebe“ auszusprechen.[1] Und das „Sonntagsblatt“ registriert unbewußt, doch getreu die Erschütterungen, welche diese vulkanische Natur im Geistesleben Europas verursachte. Man wird nicht müde, immer wieder, auch noch lange nach seinem Tode, Mitteilungen über sein Leben und enthusiastische Besprechungen seiner Werke zu geben, es folgt eine Übertragung von Dichtungen Byrons der andern: „Die Schlacht von Waterloo, aus dem Englischen im Versmaße des Originals“ ohne Angabe des Übersetzers (1820. 1. Stück); mehrfach Stellen aus „Childe Harold's Pilgrimage“ (1820, Nummern vom 21. und 28. Mai; 1821, Nummern vom 9. und 16. September); aus den Liedern an „Thirza“ von Julie von Nordenflycht (1820, Nummer vom 10. Dezember; 1823, Nummer vom 10. August) und von Elise von Hohenhausen (1823, Nummer vom 7. September); dann die beiden Sonette „An Genevra“ (1826. 43. und 45. Stück) ohne Übersetzername u. s. f. Im 25. Stück des Jahrgangs 1836 ist ein kleiner Aufsatz von J. L. (wohl Lodtmann) über „Lord Byron und Walter Scott“ enthalten, der eine anschauliche Vergleichung des Lebens und der Charaktere der beiden Dichter bietet. Diese beiden seien es gewesen, welche „der geistigen Richtung des neuesten Europas ihr Siegel aufgedrückt“ hätten. Die Einwirkung des großen Romanschreibers auf Deutschland wird von derjenigen Byrons in Schatten gestellt. Gewiß, man erwartete auch bei uns gespannt die Neuerscheinungen des Dichters, den das „Sonntagsblatt“ als den „Shakespeare des Romans“ bezeichnet (1836. 27. Stück, Aufsatz „Walter Scott“): im Jahrgang 1824 (4. und 11. Stück) findet sich

[1] Vgl. Bielschowsky, Goethe. Sein Leben und seine Werke. Bd. II, München 1904. S. 585 ff.; dort über den Einfluß Byrons auf die Gestaltung des „Faust“.

die Übertragung einer Stelle aus dem „Sanct Ronans Brunnen", im nächsten Stück ein Bericht über „Redgaunlet" und im 1. Blatt des Jahrgangs 1830 über „Anna von Geierstein", betitelt „Vehmgericht". Noch sei erwähnt, daß zur Nummer vom 26. März 1820 Julie von Nordenflycht eine Übertragungsprobe aus dem „Antiquary" beisteuerte. — Nächst diesen Dichtern findet der melodienreiche Ire Thomas Moore am meisten Gefallen. Die Nummer vom 29. Juli 1821 bringt Teile einer Übersetzung aus „Lalla Rooth", jener reizenden Erzählung aus der orientalischen Zauberwelt. Die Verdeutschung von Moores „Letzter Rose" der schon genannten Karoline v. R. (1821. 52. Stück) steht weit hinter der Lieblichkeit des Originals zurück. Nicht unterzeichnet ist eine Übersetzung „Des gefallenen Engels Erzählung. Nach Thomas Moore" (1829. 41.—43. Stück). In Wirklichkeit aber liegt hier Lamartines Gedicht „La chute d'un ange" zugrunde. Die Unterschrift M. B. unter einer Übertragung von Moores „Gesellschaftslied für die Poco curanti" (1835. 12. Stück) läßt Moritz Bachmann als den Verfasser vermuten. Moritz Bachmanns vollen Namen tragen die Übersetzungen von Robert Burns' Ballade „Hans Gerstenkorn" (1831. 23. Stück) und die eines Gedichtes „Des Geistes Sendung" von Walter Raleigh, dem Seehelden (1831. 21. Stück). — In der Zeit, wo der Byronismus in Europa herrschte, konnte natürlich ein Dichter wie Percy Bysshe Shelley nicht übersehen werden: das 7. Stück des Jahrgangs 1840 teilt das Sonett „Auf ein Grab" mit und das 8. Stück ein Gedicht voll Weichheit und Lebensmüdigkeit „Vergänglichkeit" (beide unterzeichnet: —r aus M.). — Nummer 11 desselben Jahrganges bringt auch einen Aufsatz über die zeitgenössischen englischen Dichterinnen. Zum Schluß sei auf die kleinen Abhandlungen über Popes Leben (1834. 1. Stück), über Bulwer (1837. 9. Stück) und über Burkes berühmte Reden im englischen Parlament hingewiesen. — In dieser Zusammenfassung ist das, was im „Sonntagsblatt" der englischen Literatur entstammt, nur auszugsweise angegeben; auch war schon vieles bei der Darstellung von Freiligraths Mitarbeit an der Mindener Zeitung vorweggenommen. Für Nikolaus Meyers Zeitschrift ist die tiefe Freude am britischen Schrifttum ein charakteristischer Zug. —

Sie hat auf fast alle bedeutenden Literaturen ihren

Blick gerichtet. Flüchtig gestreift wird auch die Poesie der Vereinigten Staaten: „Kurze Übersicht der neuesten nordamerikanischen Literatur im Fach der Romane und Gedichte" nach der Bostoner „North American Review" im 7. Stück des Jahrgangs 1826, ferner eine Abhandlung über R. W. Emmersons Essays „Nature" im 22. Blatt des Jahrgangs 1821. — Weltliteratur an Stelle der Nationalliteratur! — das hatte Goethe gefordert, das war das Streben der Romantiker gewesen. An die Prophezeiung des Altmeisters knüpft eine Folge von Aufsätzen an (1834. 22.—52. Stück), welche die Geschichte der englischen Literatur von Chaucer bis Swift darstellen, freilich ohne jegliche ästhetisch-kritische Betrachtung. Der ungenannte Verfasser glaubt, die deutsche Literatur sei ohne Übersetzungen zu arm, und der Grund für diese Armut liege in den allzu reichen politischen Ereignissen. Dasselbe treffe für Frankreich zu, auf dessen Parnaß es sich indessen gerade wieder zu regen beginne. Gegenüber dem Interesse an der englischen Dichtung ist das an der französischen verschwindend; der Poet, an den hier in erster Linie erinnert werden muß, ist eben Freiligrath, der Verdeutschungen Victor Hugos beitrug. Im „Sonntagsblatt" finden sich auch einige Übersetzungsproben aus Victor Hugos Trauerspiel „Marion de Lorme" (1832. 11—14. Stück). Nummer 44 des Jahrgangs 1834 enthält eine sonderbare Charakteristik Alexander Dumas', deren kühne Antithesen geistreich sein wollen. Zum Schluß seien noch zwei kleinere Besprechungen über Chateaubriand (1836. 6. Stück), über Balzac (1837. 19. Stück) und ferner folgende Übertragungsproben erwähnt: 1. Szene des 1. Aktes von Voltaires Trauerspiel „Rede der Merope", metrisch übersetzt von Henriette von Montenglaut, geborene von Cronstain, (1822, Nummer vom 17. Februar); 1. Szene des ersten Aktes von Delavignes Tragödie „Paria" (1822, Nummer vom 16. Juni); und die drei ersten Akte von de Vignys Drama „Chatterton". —

Die letzten, als original bezeichneten Beiträge zum „Sonntagsblatt", die noch bemerkt werden müssen, sind ein paar Gedichte des damals hochgefeierten Verfassers der „Lieder des Mirza Schaffy" im Jahrgang 1852: „Auf der Reise" (Nun leb wohl, Glück auf die Reise . ., 19. Stück),

„Süße Bettelei" (Ein Bettler klopft . . ., 21. Stück), „O, sieh die Perlen auf der Schnur" (22. Stück), „Ins Album" (Es hat der Spruch der Weisheit sich . . ., 22. Stück). Nur die drei ersten finden sich in Fr. Bodenstedts „Ausgewählten Dichtungen" (2. Aufl. 1864, S. 271, 259 und 273).

Die Entwickelung der Naturwissenschaften und die Anwendung ihrer Resultate auf das praktische Leben in den vierziger Jahren (vgl. 1841. 21. Stück über die Anwendung chemischer Entdeckungen auf den Ackerbau u. s. w.) kam natürlich im „Sonntagsblatt" ebenso zur Geltung. Da wurde über „Newtons Gesetz der allgemeinen Anziehung" (1843. 22. Stück) und mehrmals über den Foucaultschen Pendelversuch gehandelt, und wiederum kam der feurige Glaube an den erstandenen Gott der Esse in Gedichten zum Ausdruck.

„Wir leben in der großen Zeit
Des Fortschritts, der Enthüllung;
Was wir vor kurzem prophezeit,
Geht heut schon in Erfüllung;
— — — — — — —
Es ist ein ungeheurer Kampf,
Der alles umgestaltet,
Wo Pulver nicht, wo Wasserdampf
Zum Heil der Menschheit waltet.
Glück auf, Glück auf! in diesem Krieg
Erringt der Wasserdampf den Sieg!"

(1843. 53. Stück.).

Nikolaus Meyer selbst war der eifrigste Beiträger zu seiner Zeitschrift. Er verfaßte mancherlei kleinere, populär gehaltene naturwissenschaftliche und technische Aufsätze, praktische Ratschläge für den Landwirt, Mitteilungen über Erfindungen u. s. f. Er steuerte auch andere gemeinnützige Darstellungen bei, wie z. B. über Erziehung, über Kunstgewerbe und ebenso gelegentliche kunsthistorische Erörterungen. Zahlreiche Anekdoten, Rätsel, die besonders in den ersten Jahrgängen des „Sonntagsblattes" sehr beliebt waren — ein Rätselkampf wurde geführt, an dem sich unter anderen L. Zumpfort, G. Büren, Henriette von Hohenhausen, eifrig beteiligten — Fabeln u. s. f. stammen von seiner Hand. Meyers literarische Interessen zeigen sich in Besprechungen, z. B. der Werke Petrarcas (eine Übersetzung des 77. Sonetts

im 2. Stück des Jahrgangs 1819), oder in dem Abdruck von Proben, z. B. aus der von F. Cramer 1819 herausgegebenen Sammlung der Schriften Hamanns („Sibyllinische Blätter" und von ungedruckten Versen Renners, des Hennink-Dichters (1820, Nummer vom 25. Juni):

„Der Anfang unsers Lebens
Beruht auf Unverstand,
Der Fortgang ist vergebens,
Wird unnütz angewandt,
Das Mittel heget Quälen,
Das Ende Müh und Not,
Die Rechnung kann nicht fehlen,
Das Fazit macht der Tod."

Eine ansprechende Übertragung des Mailiedes „Sonntagsfrühe" „aus den alemannischen Gedichten des Herrn Prof. Hegel [Hebel] ins Plattdeutsche" findet sich in der Nummer vom 4. Mai des Jahrgangs 1817. — Zu Anfang seiner Redaktion hatte Nikolaus Meyer in seiner Zeitschrift eine Rubrik „Sternschnuppen" eingerichtet, in welcher lustige Einfälle und kurze Stegreifgedichte erscheinen sollten. Er fühlte sich gerade auf dem Gebiete des Gelegenheitspoems zu Hause. Von ihm finden sich im „Sonntagsblatt" zudem: in Nummer 8 des Jahrgangs 1817 eine Szene aus seinem unveröffentlicht gebliebenen Trauerspiele „Rahel"; in Nummer 7 des Jahrgangs 1818 eine Probe aus einem ebenfalls ungedruckten Lustspiele „Die drei Nebenbuhler". Die Mehrzahl seiner Beiträge sind aber lyrische Erzeugnisse, von denen einige auch in seinen „Gedichten" von 1814 und in seinem „poetischen Taschenbuche" „Eros" (1831) gedruckt sind. In den letzten Jahrgängen tritt der Name des Redakteurs nicht mehr so oft entgegen, wie denn auch in ihnen die entlehnten Artikel häufiger sind. Nikolaus Meyer stand damals bereits in hohem Alter. Es ist oben ausgeführt worden, daß dem „Sonntagsblatt" ein gefährlicher Wettbewerb entstanden war, der seine Abonnentenzahl herunterdrückte. Die Epoche, da die Unterhaltungsblätter alten Stiles für die Leselust des Volkes eine angemessene Befriedigung gewährten, war überhaupt dem Ende nahe. Das „Sonntagsblatt" konnte sich in der Art, wie es uns durch die vorliegende Untersuchung bekannt geworden ist, den veränderten Ansprüchen gegenüber

nicht mehr behaupten. So stellte sich denn in Nummer 14 (3. April) des Jahrgangs 1853, des siebenunddreißigsten unter Nikolaus Meyers Leitung, ein neuer Redakteur den Lesern der Zeitschrift vor: Dr. M. H. Haase. Die Zeitung erschien nunmehr in etwas größerem Format, und in ihrem Wesen näherte sie sich den heutigen Tagesblättern: „über dem Strich" neben den lokalen Nachrichten solche der allgemeinen Tagesereignisse, „unter dem Strich" belletristische, geschichtliche und naturhistorische Mitteilungen, und hier blieb die Tendenz der Belehrung und Unterhaltung gewahrt. Das Beiblatt, die „Fama", brachte nach wie vor hauptsächlich Anzeigen.

Schlußwort.

Macaulay sagt einmal: „The only true history o a country is to be found in its newspapers". So ist auch das Mindener „Sonntagsblatt" ein getreuer Spiegel der steifleinenen, deutschen Biedermeierzeit. Es verrät im Laufe all der für die Journalistik ungeheuer bedeutungsvollen Jahre keine innere Entwickelung; aber es zeigt in mattem Abglanz das Suchen der damaligen Kulturwelt nach einem neuen Inhalt und, trotz der Unfreiheit der Presse, in dem Dunkel der zopfigen, politischen Verhältnisse das Schaffen des deutschen Nationalgeistes an dem Werke, das vor Paris gekrönt wurde. Nikolaus Meyers Blatt, eine Zeitschrift mit freien, selbständigen Bestrebungen konnte sich nicht mit den berühmten Zeitgenossen, dem „Freimüthigen", dem Cottaschen „Morgenblatt" oder auch dem „Gesellschafter" messen, aber über die Bedeutung eines bloßen Lokalblattes hat es sich emporgehoben! Dafür spricht der große Verbreitungskreis, dafür sprechen die Namen der Beiträger, dafür sprechen die verschiedenen Urteile Goethes. Dieser schrieb am 25. Oktober 1827: „. . . . Mir ist besonders angenehm zu sehen, daß Sie und Ihre Freunde umsichtig auf dasjenige wirken, was zunächst erfordert wird, was Ihrer unmittelbaren Umgebung Nutzen bringt. Hierdurch unterscheidet sich Ihr Bestreben von so manchen deutschen Zeitblättern, die nichts Besonderes, Eigentümliches beabsichtigen, vielmehr ins Allgemeine gehen und dadurch einander völlig ähnlich werden, anstatt daß sie sich zu wechselseitiger Einwirkung bemühen

sollten, ihren Charakter verstehend, ihre Bedürfnisse so wie ihre Leistungen anschaulich zu machen". Als Redakteur dieses Blattes hat Nikolaus Meyer an der Wiege großer Dichter gestanden. Gewiß, es ist kein Garten voll blühender, duftender Poesie; man kann auch getrost in Worten Annettens von Droste-Hülshoff reden von „miserablen Heckenpoeten" und von „Gedichten, die wie Spülwasser schmecken", und man darf ebenso von Nikolaus Meyer in Worten Annettens behaupten, er habe sich an jedem unerwarteten Geistesfunken seiner Freunde kindlich gefreut. Aber der bunte Wust von dilettantischen Poesien wird, und zwar nicht nur für den Literaturhistoriker, reichlich aufgewogen durch die Erstlingsbeiträge eines Hoffmann von Fallersleben, eines Freiligrath und eines Friedrich Wilhelm Weber.

Ein halbes Jahrhundert lang hat Nikolaus Meyer, der sich selbst durch seine vielseitige Tätigkeit zu seinem Schaden zersplitterte, das junge, strebende Geschlecht unterstützt und gefördert. Gleich gemeinnützig ist sein unablässiges, menschenfreundliches Wirken gewesen; und ein Goethe hat den sonnigen, herzensguten Mann seiner bleibenden Freundschaft gewürdigt.

IV.

Miszellen.

Zum westfälischen Berg- und Hüttenwesen in der französischen Zeit.

Von A. Meister.

In seinem Buche über das Großherzogtum Berg 1806—1813 hat der Archivar am Nationalarchiv in Paris, Charles Schmidt,[1]) nur auf drei Seiten S. 310—313 das Berg- und Hüttenwesen in dieser französischen Staatsschöpfung behandelt. Daher mag ein kleiner ergänzender Bericht, zumal er amtlichen Charakter hat, nicht unwillkommen sein. Denn es ist ja der wesentlichste Teil des heutigen rheinisch-westfälischen Industriegebietes gemeint, umfaßte doch das französische Großherzogtum nach dem Tilsiter Frieden das Herzogtum Berg, die Grafschaft Mark, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, das Stift Münster, Nassauische Gebiete, die Abteien Essen und Werden, Stadt und Grafschaft Dortmund und andere kleinere Herrschaften, alles Bezirke, in denen gerade das Berg- und Hüttenwesen gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich mächtig zu entfalten begonnen und im 19. Jahrhundert seinen ungeahnten Aufschwung gewonnen hat.

In diesen Gebieten hatte seit der Ausbildung der landesherrlichen Gewalt bald mit mehr, bald mit weniger Nachdruck die Landesherrschaft das Bergregal geltend gemacht, wobei man verhältnismäßig spät darauf kam, auch die Steinkohlen als Regal zu erklären. Die Ausnutzung des staatlichen Anspruchs war verschieden gehandhabt worden, Hauptformen waren die Ausbeutung in eigener Regie und die Verleihung gegen Abgabe. In Tecklenburg-Lingen war der eigene Betrieb durchgeführt worden, wobei man einen leistungsfähigen, dort vorhandenen Pächter[2]) als lästigen Konkurrenten in langem Konkurrenzkampfe beseitigte. — In der Grafschaft Mark, in Nassau-Siegen-Dillenburg waren die Bergwerke ausgetan, wobei jedoch der Landesherr selbst

---

[1]) Charles Schmidt, le Grand-Duché de Berg (1806—1813) Paris, F. Alcan 1905.

[2]) Gerhard Dominikus Mettingh, der das Kohlenbergwerk am Schafberg in Tecklenburg gepachtet hatte.

an einzelnen Werken als Mitgewerke sich beteiligt hatte. In den Herrschaften Essen, Werden, Homburg, Gimborn-Neustadt, Broich u. a. sowie im Bergischen hatten die Landesherren sich nur die Besteuerung und Aufsicht vorbehalten.

Im Hüttenwesen lagen nur geringe Verschiedenheiten vor: im Siegenschen und Dillenburg hatte der Graf früher einen großen Teil der Hütten und Hämmer in Eigentum besessen[1]); die Eigenwirtschaft war aber aufgegeben worden und nur die landesherrliche Oberaufsicht über das Hüttenwesen und die Abgaben für Benutzung der Wasserkraft waren verblieben. So war es auch in ähnlicher Weise in den übrigen Gebieten, die an das Großherzogtum gekommen waren, vor allem in der Grafschaft Mark, in der anfangs Fabrikenkommissare, dann eine förmliche Behörde der Fabrikeninspektion bestand.

Die Zahl der Arbeitskräfte im Berg- und Hüttenwesen hat in diesen Ländern 1811 60000 ständige und 24000 gelegentliche Arbeiter betragen. An Steinkohlenbergwerken wurden im Großherzogtum 19 betrieben; davon gehörten 7 dem Landesherren, 12 genossenschaftlichen Gewerken. Eisenhütten gab es 255; davon 20 in landesherrlicher, 235 in privater Wirtschaft.

Die französische Verwaltung suchte nun sogleich Einheit in dem ganzen Betriebswesen herbeizuführen und eine straffe einheitliche Verwaltung einzurichten.

In diesen Zusammenhang gehört der hier abzudruckende Bericht; die französische Verwaltung sucht sich die nötigen Informationen über das Berg- und Hüttenwesen in dem für diese Industrieen wichtigsten Teile des Großherzogtums, in der Grafschaft Mark[2]) zu verschaffen.

Der neue Kommandant der Grafschaft Mark, Lagé, hatte den Auftrag erhalten, eine Visitation im Berg- und Hüttenwesen seines Bezirks vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat er am 16. Dezember 1806 den Inspecteur des mines de la province, Bergwerksdirektor Sack am neuen Oberbergamt in Essen, ersucht, ihm Mitteilungen über das Bergwesen in dieser Grafschaft zugehen zu lassen und ihn auch bei der Bereisung zu begleiten. Sack schickte darauf folgendes höchst interessante Schriftstück:

Les mines, lesquelles se trouvent dans le pays de Mark contiennent principalement des charbons de terres, et il y a une grande quantité de ces mines lesquelles se trouvent situées dans plusieurs contrées du pays. Pas toutes ces mines sont cultivées, et il n' y a qu' environ cent dans lesquelles on travaille, à raison qu'on prend annuellement tant de houilles, qu'ils sont besoin et qu'on a occasion de vendre. Ces mines

---

[1]) K. Ley zur Geschichte der Siegerländer Stahl- und Eisenindustrie. Münster, Diss. 1906 S. 43.

[2]) Vgl. A. Meister die Anfänge der Eisenindustrie in der Grafschaft Mark in Beiträge d. Ver. f. Gesch. Dortmunds etc. 17 S. 117 f.

rendent annuellement deux millions Ringel de houilles pris par 13 ou 1400 ouvriers.

La plupart des dites mines appartient à des particuliers, et dans lesquelles on travaille il n'y en a trois, dont une appartient tout à fait au gouvernement, une à $^1/_5$ et une à $^3/_4$. Les deux premières sont situées dans les environs de Bochum et la dernière à l'autre coté ou à la rive gauche de la Ruhr. La première appartenante, comme dit, tout á fait au gouvernement, promeut annuellement entre 13 ou 14000 [!] mille Ringel et rend un revenu net de 2000 Rt. — La seconde à $^1/_5$ au gouvernement rend 4 jusqu'à 6000 Ringel et un revenu net à un cinquième d'environ 150 Rt. — Enfin la troisième à $^3/_4$ au gouvernement donne 3 à 4 mille Ringel et à trois quarts un revenu net de 250 Rt.[1])

Selon l'Etat la caisse générale à Berlin ne reçoit de ces revenus que 600 écus à raison que les revenus dépendent surtout de plusieurs événements imprévus et qu'il faut absolument un fond pour les dépenses causées par elles.

Le plus grand recouvrement des mines consiste dans le dixme et un revenu nommé „frey-Kuxgeld"[2]) payé des mines appartenants aux particuliers. La dite première recette consiste dans le dixme du prix fixé des houilles, et freykuxgeld dans un huitième sols [!] de chaqu'un Ringel de houilles vendu, et le produit en tout est environ de 27 jusqu'à 29000 écus par an.

L'administration spéciale des mines, de la justice et de la police etc. est confiée à un collége spécial, que dépend comme plusieurs de ces autorités, qu'ils se trouves en Westphalie, du conseil principal des mines en Westphalie, lequel est sous la direction immédiate du conseil supérieur des mines et usines résidant à Berlin, et que n'a point des liaisons avec le collége administratif des finances dans la province.

Selon les ordres du conseil supérieur des mines et usines à Berlin celui de la province fut obligé de rendre compte annuellement des recettes et dépenses, et le produit net fut versé directement dans la caisse générale des mines et usines à Berlin, laquelle manière d'administration, comme tout autre, doit être observée dans le future selon l'arrêté cijoint du 2me de ce mois donné par l'administr[ateur] général sur les mines et usines Estève, lequel entre autre art. 5, 6 et 9 ordonne, que les revenus nets des caisses principales sont ver-

---

[1]) Im Ganzen also 2000 + 150 + 250 = 2400 Rt.

[2]) Unter Freikuxe verstand man einen Gewerkschaftsanteil, dessen Ertrag in die königliche Kasse floß.

sées dans la caisse générale du conseil supérieur des mines et usinet à Berlin.

Enfin il me faut remarquer, qu'il y a un forurneau à fer à Sundwig, village situé dans la contrée montangeuse [!] de la province, qu'on est á construoir [!], un tel à Witten, et que dans l'environ de Iserlon il se trouve de la calamine. Tous ces établissements sont appartenants à des particuliers; les produits en sont peu et le dixme comme droit á payer au gouvernement est versé dans la caisse mentionnée cidevant.

Hamm le 20me décembre 1806

Sack
directeur des mines en Westphalie.

Der kaiserliche Kommissar im Großherzogtum Berg, Beugnot, ein Mann von außerordentlichem Verwaltungstalent, hatte in Paris den Antrag gestellt, daß zur Ordnung des westfälischen Bergwesens der hervorragende Mineningeneur Héron de Villefosse nach Westfalen entsandt werde. Seine Aufgabe sollte sein, an Stelle der Verschiedenheiten im Bergwesen der einzelnen zusammengeschweißten Staaten eine einheitliche Bergverwaltung durchzuführen, Budget und Staatskontrolle zu ordnen. Villefosse war in Deutschland kein Fremder mehr, er hatte schon eine Reihe wichtiger Missionen zu erfüllen gehabt. Im Jahre 1803 war er nach dem Harz beordert worden und hatte dort während zweier Jahre der Montanindustrie seine Dienste gewidmet und es in geschickter Weise verstanden, daß sie von nachteiligen Wirkungen der französischen Okkupation verschont blieb. Im Januar 1807 ist dann Héron de Villefosse zum Generalinspektor der Minen in den eroberten deutschen Provinzen ernannt worden, und im Jahre 1808 ordnete er insbesondere das Bergwesen im Königreich Westfalen.

In der Grafschaft Mark hatte Héron schon seit 1807 mit dem kenntnisreichen Fabrikenkommissar Eversmann, dem vortrefflichen Mitarbeiter des Frh. v. Stein in Verbindung gestanden. Deshalb waren ihm die dortigen Verhältnisse nicht mehr unbekannt, als er im Mai 1809 in Düsseldorf die Organisation des Bergwesens im Großherzogtum Berg übernahm. Schon im August hatte er den Etat über die Einnahmen und Ausgaben im Berg- und Hüttenwesen fertig, und die eigentliche Bergverwaltung war ebenfalls bald organisiert. Dann bereiste er das Industriegebiet und nahm an Ort und Stelle weitere Nachforschungen vor. Er erkannte bald, daß das Bergwesen im früheren Herzogtum Berg und in den kleineren Herrschaften in sehr schlechtem Zustand war, da dort die Aufsicht unfähigen Leuten anvertraut war. In der Herrschaft Neustadt-Gimborn beispielsweise lag die Berginspektion in Händen eines Mannes, den die Gestalt seiner Schenkel vollständig hinderte die Galerien zu betreten. Héron

mußte überall feststellen, daß ein rationeller Abbau und eine Ausbeute im Großen nicht existierte. Nur die ehemaligen preußischen Gebiete machten davon eine erfreuliche Ausnahme. Die durchgreifende Tätigkeit von Männern wie die der Minister von Hagen und von Heinitz, sowie die des Frh. von Stein, der 1784 Bergwerksdirektor am Bergamt in Wetter geworden war, hatten hier auf Schritt und Tritt sich bemerkbar gemacht. Voller Anerkennung bemerkt Héron daß hier auch schon die Dampfmaschine in Anwendung gekommen sei.

In seinem Hauptbericht, den er nach seiner Bereisung abstattete, beantragte er die Schaffung einer Generalverwaltung des Bergwesens. Ausdrücklich aber lehnte er den Eigenbetrieb des Staates ab. Er sprach sich entschieden aus für den Grundsatz der Bergfreiheit unter staatlicher Aufsicht und für die Beibehaltung des Zehnten von der Förderung. Aber sein Projekt scheiterte schließlich an dem Widerstande des inzwischen zum Minister emporgestiegenen Beugnot. Der Minister warf ihm vor, daß sein Entwurf zu sehr von wissenschaftlicher Theorie und zu wenig vom fiskalischen Interesse diktiert sei. In dem einen Punkte aber stimmte er mit ihm überein, nämlich in der Verwerfung der Idee der Verstaatlichung des Bergbaus. Er faßte seine Kritik in das Urteil zusammen, daß der Staat teuer fabriziere und billig verkaufe.

Ein Gegen-Projekt, das Beugnot ausarbeiten sollte, ist nicht zustande gekommen und so blieb der fiskalische Bergbau, dort wo er vorhanden war, bestehen.

Der Tätigkeit Hérons für den Bergbau in Deutschland hat nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft der preußische König Friedrich Wilhelm III. seine Anerkennung nicht versagt; er hat durch eine Kabinettsordre vom 18. Juli 1814 Héron seinen Dank für die dem Bergwesen geleisteten Dienste ausgesprochen und ihm einen wertvollen Brillantring verliehen.

Waffen- und Jagdgeräte des Hauses Groß-Eikel.

Von A. Brüning.

Im Archiv des Hauses Diek bei Westkirchen im Kreise Warendorf befindet sich aus dem Jahre 1742 ein Verzeichnis der Waffen- und Jagdgeräte, die auf der Rüstkammer des Hauses Groß-Eikel, Kirchspiel Blaesheim, Rgbz. Minden vorhanden waren. Der Hannöversche Oberstmarschall Viktor von Vos kaufte um diese Zeit das Gut von der Familie von Hanxleden, die es 1630 von den Münch-

hausen geerbt hatte. Die von Hanxleden nahmen von da an ihren Wohnsitz auf dem Hause Diek, das 1861 durch Kauf in den Besitz des Freiherrn von Nagel überging. Auf der Rüstkammer waren vorrätig: 1 alter Flitzenbogen (Armbrust). 1 Streithammer. 2 kleine eiserne Stücke (Kanonen). 3 noch etwas kleinere eiserne Stücke. 1 neues Stück von Messing, alle mit Lafetten. 35 Gewehre, 12 einläufige und 4 zweiläufige Pistolen, 4 Karabiner, 1 Terzerol mit vier Läufen. 8 Pistolenläufe, 1 Musketenlauf von Messing. 6 Pulvertönnchen und mehrere Lunten, 2 Kugelformen, 2 Büchsenständer. Ferner 4 Haudegen, einer mit Silber eingelegt, 5 ordinäre Degen, 2 Stoßdegen, 2 Säbel, 1 Bajonett, 1 Dolch, 1 Küraß, 1 lederner Leibgürtel, 1 Leibgürtel mit Messingbeschlag, 2 Feldbbetten.

Zur Jagd dienten: 4 Schweinsfedern (Klingen zum Abstechen der wilden Schweine), 2 Jagdmesser, 3 englische Hörner, 4 Jagdhörner, 1 eiserne Handschelle, 6 Garnwürfe zum Vogelfangen, 4 Jagdgarne, 2 Streckgarne, 3 Wachtelgarne, 1 Feldhühnergarn, 1 Schlaggarn, 1 Kleingarn, 1 Wurfgarn, 1 Saugarn, 4 gestrickte Fuchssäcke, 2 Fischbungen und 1 Fischgarn.

Die Bedienung der Feuerwaffen war in jener Zeit noch sehr umständlich und zeitraubend, und, wollte man sich vor Überrumpelung schützen, so mußten stets eine Reihe von Gewehren geladen bereit liegen. Die große Anzahl von Schußwaffen, 6 Kanonen, zu denen noch 1 Musketenlauf, 8 Pistolenläufe, 56 Gewehre, Pistolen rc. kamen darf daher im Vergleich zu den wenigen Handwaffen nicht auffallen. Die vielen Fanggeräte geben ein anschauliches Bild des damaligen Jagdbetriebes und die drei Wachtelgarne lassen schließen, daß der jetzt so rare Vogel ehedem besser vertreten und sehr begehrt war. Feldhühner waren noch recht selten.

V.

Zur Erinnerung an Professor Anton Pieper. [1]

Eine schmerzliche Überraschung war wohl für viele die Zeitungsmeldung kurz vor Weihnachten, daß Professor Pieper schwer erkrankt darnieder liege. Und als dann die Nachricht von seinem Hinscheiden am h. Abend sich verbreitete, da habe ich wohl dutzendmal brieflich und mündlich die Frage gehört: Wie hat der riesenstarke Mann so früh sterben können? Mancher hat mit mir dem Verewigten im Stillen es abgebeten, daß er ihn in den letzten Jahren zuweilen für allzu besorgt um seine Gesundheit gehalten hat. Wenn er eine angreifende Bergtour, einen weiten Spaziergang in die römische Campagna mit leisem Lächeln ablehnte, so geschah es ja nur darum, weil er dem nahenden Tode noch so gerne einige Arbeitsstunden abringen wollte.

Dem Wunsche des Vereinsvorstandes folgend schreibe ich einige Worte der Erinnerung an den Mann nieder, mit dem mich treue Freundschaft seit beinahe vierzig Jahren verband; seit jenem ersten Abend des Zusammentreffens, da das Herz des schüchternen Jungen, der zum ersten Male in Münsters Mauern erschien, sich dem Obersekundaner Pieper zugewandt, der ihn mit kräftiger Faust vor der allzu rohen Form eines dem Neuling gegenüber angewandten Pennalismus geschützt hatte. Die Hünenfigur wußte sich ja leicht Respekt zu verschaffen! Und doch war er im Grunde seines

---

[1]) Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Finke schien mir als langjähriger, vertrauter Freund des verstorbenen Kollegen, sowie als sein Vorgänger im Vorsitz und als Ehrenmitglied unseres Altertumsvereins der berufenste zu sein, ihm an dieser Stelle eiuen Nachruf zu widmen. Bereitwillig entsprach er meiner Bitte darum, und ich denke, alle Leser werden ihm mit mir für diese so warm und aufrichtig geschriebenen Erinnerungsworte von Herzen Dank wissen. Auf seinen Wunsch habe ich sie in der „Chronik des Vereins“ durch einige Bemerkungen über die Verdienste Professor Piepers als Vorsitzenden des Vereins zu ergänzen versucht.

Spannagel.

Wesens sanft und gutmütig, nie verdrossen, stets vergnügt, stets zu einem lustigen Streich aufgelegt: manches schriftliche Zeugnis seines Humors hat ungezählte Lachsalven eines dankbaren, jugendlichen Publikums geweckt. Spielend erledigte er seine Schulaufgaben; bewundernswert war schon damals die ihn auch später auszeichnende kristallklare Wiedergabe der Gedanken auch bei schwierigen Arbeiten. Dieselbe Neigung für deutsche Litteratur und Geschichte verband uns Gymnasiasten mit einem schon längst Heimgegangenen, dem so hoch begabten und doch nie zur vollen Entwickelung seiner Geistesanlagen gekommenen Dr. J. Galland.

Im Herbst 1874 bestand Pieper als erster das Abiturientenexamen und wandte sich dann in Münster und, nach Schließung des Borromäums, in Innsbruck dem Studium der Theologie zu. Ich sah den jungen Geistlichen im Herbst 1878 in Frankfurt a. M. wieder. Er wohnte als Amanuensis des bekannten Geschichtschreibers Johannes Janssen im Hause des damaligen Stadtpfarrers Münzenberger. Es war eine geistig stark angeregte Gesellschaft, in die der Westfale damals trat: Geschichte und Kunst bildeten den Gegenstand der Unterhaltung, oft heißer Debatten. Beide Männer beeinflußten Pieper stark; längere Zeit wandte sich seine Neigung der christlichen Kunst zu unter der Einwirkung des fast leidenschaftlichen Sammlers Münzenberger. Dann siegte Janssen. Wie sehr er den jungen Mann und seine edlen Eigenschaften schätzte, zeigte er in späteren Zeiten, indem er Pieper zu seinem Testamentsvollstrecker ernannte. Mit idealer Uneigennützigkeit hat dieser seines Amtes gewaltet, das ihm viel Mühe und Sorge verursachte.

So anregend Frankfurt auf Pieper einwirkte, eines konnte ihm Janssen nicht geben, eine streng historische Methode. Es ist mir ganz unzweifelhaft, daß Pieper bei seiner hervorragenden Begabung für geschichtliches Arbeiten — das habe ich oft genug erprobt — viel mehr in der Wissenschaft geleistet haben würde, wenn er sich damals in der strengen Zucht eines akademischen Lehrers hätte schulen können. So bedeutend Janssen war, ein Lehrer im eigentlichen Sinne des Wortes war er nicht. Für ihn gab es nur ein Gesprächsthema, so oft ich ihn mit Pieper auf Spaziergängen begleitete: seine Geschichte des deutschen

Volkes und was damit zusammenhing. Auf seine Anregung wandte sich dann Pieper dem Studium der neueren Kirchengeschichte zu. Wohl hat die Klarheit seines Wesens es verhindert, daß er sich bei seinem ersten römischen Aufenthalte so verzettelte wie Galland, aber befriedigt haben ihn, wie ich aus seinem eigenen Munde weiß, seine ersten Studien über „Papst Urban VIII. und den Mantuaner Erbfolgestreit", mit denen er in Freiburg promovierte, keineswegs.

Es war die Zeit der Eröffnung des Vatikanischen Archivs, anfangs der achtziger Jahre: das mittelalterliche Arbeitsgebiet lag offen: kaum der Anfang einer Konkurrenz seitens der in erster Entwickelung begriffenen österreichischen und französischen Institute. Ich kann es immer nur bedauern, daß Pieper nicht die Möglichkeit fand, mit mittelalterlichen Quelleneditionen, vielleicht über westfälische Geschichte, wie später Wilhelm Diekamp, zu beginnen und sich daran zu orientieren. Während seines ersten römischen Aufenthaltes hat er auch das Propagandaarchiv benutzt und war allmählich wohl der beste Kenner dieses wichtigen und früher wie jetzt nicht leicht zugänglichen Archivs geworden; in einem leider nicht fortgesetzten Artikel des 1. Bandes der Röm. Quartalschrift hat er die instruktivste Übersicht über diese Schätze für die Missionsgeschichte gegeben. In den folgenden Jahren arbeitete er als Erzieher auf belgischem Boden seine zusammenfassende Geschichte der „Propagandakongregation und die Nordischen Missionen" aus, die 1886 erschien und vielseitig beachtet und benutzt worden ist.

Im Herbste 1886 trafen wir uns wieder auf italienischem Boden, für uns beide eine glückliche Zeit! Der Ältere und Ortskundige führte den Freund ins Vatikanische Archiv, wo zwei Westfalen die Repräsentanten des deutschen Reiches bildeten, während die anderen Nationen stärker als jetzt vertreten waren, hinaus zu den Denkmälern antiker Größe und christlicher Erinnerung in die einsame Umgebung Roms, aber auch nach — Jacobini, wo damals der „echteste" Wein des Castelli Romani verzapft wurde. Piepers Arbeits- und Sammeleifer war berühmt; seine Kenntnis der Bestände des Vatikanischen Archivs seit Mitte des 15. Jahrhunderts erregte das Staunen hervorragender ausländischer Forscher. Wiederholt war ich Zeuge, daß er einem neben ihm sitzenden

Fremden auf dessen eigenstem Arbeitsgebiete genaue Angaben über vatikanische Materialien machte; wiederholt hat er die Beamten auf verlegte Sachen hingewiesen, auf die Möglichkeit, aus alten Signaturen den Lagerort festzustellen. Er fand zuerst ein Bruchstück des Originals des berühmten Diarium Burchardi, während der Herausgeber Thuasne sich mit einer Kopie hatte begnügen müssen. Ein wertvolles unediertes Stück hat Pieper dann in der Röm. Quartalschr. (7 und 8) veröffentlicht.

Sein Plan war damals eine Geschichte des päpstlichen Gesandtschaftswesens auf breitester Grundlage. Nur Bruchstücke sind davon als Einzelwerke erschienen. So 1894 das Buch „Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen" (1894). Es behandelt das wichtigste Spezialkapitel der Anfänge der ständigen politischen Korrespondenz „mit Zuhülfenahme reichsten Materials in voller Sachkenntnis, Klarheit und Objektivität." Das ist das Urteil Bachmanns, einer Autorität auf diesem Gebiete. Die „Entstehungsgeschichte" ist Piepers bedeutendstes Buch; es wird seinen Namen lange in historischen Kreisen erhalten. Von seiner umfangreichen Sammlung der päpstlichen Instruktionen für die Nuntien, verbunden mit Lebensbeschreibungen der leitenden Persönlichkeiten, ist nur noch ein Band 3 Jahre später erschienen. Gutgemeintem Drängen gegenüber, der Welt doch mehr und schneller von seinen Schätzen zu bieten, hatte er in den letzten Jahren nur ein freundliches Abwinken; wir wissen jetzt, warum die wissenschaftliche Ernte nicht völlig eingeheimst worden ist.

Es kam bei Pieper allerdings noch eines hinzu. Dieser imposante Mann mit einem umfangreichen Wissen, einem weltmännischen Auftreten, besaß im Kern seines Wesens eine merkwürdige Zurückhaltung, ja Schüchternheit. Nur sich nicht vordrängen! Gerade diesen seinen Grundzug möchte ich mehr betonen als ein gewisses Phlegma, die „Ruhe eines guten Gewissens", die andere bei ihm voraussetzten. Ein Beispiel kann ich dafür anführen: Ich wußte aus leisen Andeutungen, daß es sein sehnlichster Wunsch war, sich eines Tages habilitieren zu können, ich wußte aber auch, daß er niemals einen energischen Schritt dazu tun würde, da er sich

für noch nicht genügend befähigt hielt. So blieb der Wunsch, bis ich vor ein paar Jahrzehnten mich an maßgebende Kreise wandte und seine Übersiedelung nach Münster in eine passende Stellung mitveranlassen konnte.

Im Sommersemester 1890 konnte er sich für Kirchengeschichte und christliche Archäologie habilitieren; er lebte sich jetzt systematisch in sein weites Arbeitsgebiet ein, wie es vor allem die zahlreichen Rezensionen und Referate, oft großen Umfanges, über kirchengeschichtliche Arbeiten der verschiedensten Epochen bekunden. Überall zeigte er gesundes Urteil, Einleben in die Anschauungen des Verfassers, Versuch über die Ergebnisse hinauszukommen. Jetzt wandte er sich mit einer gewissen Vorliebe dem Mittelalter zu; ja seine letzte Schrift beschäftigte sich sogar mit Fragen ältester christlicher Zeit: „Christentum, römisches Kaisertum und heidnischer Staat" (1907). Wie so mancher Westfale hatte er mit einer gewissen Schwerfälligkeit der Zunge in öffentlicher Rede zu kämpfen, dazu kam die erwähnte Schüchternheit: so ist es begreiflich, daß er sich erst allmählich sein akademisches Publikum neben einem so glänzenden Redner, wie es sein Vorgänger Sdralek war, erobern konnte. Bei dessen Weggange nach Breslau wurde er 1896 a. o. Professor, 1899 Ordinarius. Seitdem schieden sich unsere Wege. Nur auf Ferienreisen und im Auslande sahen wir uns zuweilen, und mit Freuden las ich, wie Pieper vor nicht langer Zeit sein Rektorat würdig versehen und die so glänzend aufblühende Universität, deren Vorgängerin er eine kleine Schrift (1903) gewidmet, auch nach außen hin würdig vertreten habe.

Pieper war ein Westfale durch und durch: mit rührender Anhänglichkeit an Geschichte, Sitte und Brauch der engern Heimat. Dem Altertumsverein schloß er sich alsbald an; aber mit Widerstreben nur, jetzt darf es gesagt sein, übernahm er die Vorstandsämter. Immer wieder suchte er nach Jemanden, auf den er das Amt des ersten Vorsitzenden abladen konnte; immer wieder ließ er sich durch Zureden anderer halten. In der Korrespondenz, die wir seit 10 Jahren pflogen, freilich nicht allzu oft, spielt der Altertumsverein, sein Wohlergehen, eine Hauptrolle. Konnte er für ihn etwas wirken, so erfüllte es ihn mit besonderer Freude.

Das Bild des Menschen Pieper wird man aus diesen Erinnerungen in den Hauptzügen erkennen. Es genauer zu fixieren, ist, meine ich, nicht Sache des Freundes. Nur zu leicht artet das in eine idealisierte Zeichnung aus: und das ist nicht Sache des Historikers. Aber ein Urteil sei dem Gelehrten über den Menschen Pieper aus so langjähriger Erfahrung gestattet: Ich habe auf meinem Lebenswege keinen Kleriker getroffen, den das katholische Priestertum so äußerlich und innerlich veredelt hat, wie den Professor der Theologie Anton Pieper.

Freiburg i. B.

Heinrich Finke.

VI.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Den Vorstand bildeten die Herren:

Professor Dr. Pieper, Direktor,
Professor Dr. Spannagel, Sekretär,
Provinzialkonservator Baurat Ludorff, Konservator des Museums,
Oberbibliothekar Professor Dr. Bahlmann, Bibliothekar,
Oberleutnant a. D. von Spießen, Münzwart,
Rentmeister Humperdinck, Rendant,
Geh. Archivrat Professor Dr. Philippi, resp. Geheimrat Professor Dr. Erler, und Professor Dr. Koepp, } Beisitzer als Vorsitzende der historischen[1]) und der Altertumskommission.

Einen schweren und überaus schmerzlichen Verlust erlitt der Verein durch den am 24. Dezember 1908 erfolgten Tod seines Vorsitzenden, des Herrn Professor Dr. theol. Anton Pieper. Ein von Freundeshand liebevoll gezeichnetes Lebens- und Charakterbild des Verstorbenen finden die Leser an anderer Stelle dieser Zeitschrift. Es wird, ebenso wie das wohlgetroffene Portrait, das diesem letzten, von ihm redigierten Band vorangestellt ist, dazu beitragen, sein Andenken bei den Vereinsmitgliedern lebendig zu erhalten. Zur Ergänzung der Schilderung von Prof. Finke sei hier noch kurz der Verdienste gedacht, die sich Professor Pieper als Vorsitzender um die Abteilung Münster erworben hat. Am 22. Dezember 1898 zu diesem Amte gewählt hat er es also gerade volle zehn Jahre verwaltet, nachdem er vorher schon einige Jahre lang als Sekretär dem Vorstand angehört hatte. Dank dem rührigen Eifer seines Vorgängers Prof. Finke hatte der Verein in den letzten Jahren einen

---

[1]) Vgl. den Bericht über den Wechsel im Vorsitz der historischen Kommission weiter unten.

regen Aufschwung genommen. Die Zahl der Mitglieder hatte sich beträchtlich vermehrt; durch die Angliederung der beiden Kommissionen, der historischen und der Altertumskommission war das Arbeitsgebiet bedeutend erweitert und seine Organisation über die Kreise des Münsterlandes hinaus ausgedehnt worden. Selbst der impulsiven, frisch vorwärts drängenden Art Finkes würde es kaum möglich gewesen sein, dasselbe Tempo für die Weiterentwicklung des Vereins innezuhalten. Die Aufgabe seines Nachfolgers bestand demnach im wesentlichen darin, den Verein auf seiner Höhe zu erhalten und dafür zu sorgen, daß er auf den bewährten Grundlagen organisch weiter ausgebaut werde. Dieser Aufgabe ist Pieper vollauf gerecht geworden. Mit großer Gewissenhaftigkeit und Treue hat er sich der Vereinsgeschäfte angenommen. Abgesehen von den beiden letzten Sitzungen, wo er schon auf das totbringende Krankenlager geworfen war, hat er die ganzen zehn Jahre hindurch bei keiner einzigen Sitzung gefehlt, beiläufig bemerkt auch ein Zeichen der eisernen Gesundheit, der er sich erfreute und die den Gedanken an ein nahes Ende bei uns nicht aufkommen lassen wollte, als im November laut wurde, daß ein Herzleiden an seiner Kraft zehrte. Bei der großen Zahl von Vorträgen, die in den verschiedenen Vereinen Münsters gehalten zu werden pflegen, war es nicht immer leicht, Redner für den Altertumsverein zu gewinnen. Stets aber gelang es ihm, für ein reichhaltiges Programm zu sorgen, und er ging selbst mit gutem Beispiel voran, indem er in jedem Winter aus dem reichen Schatz seines Wissens einen oder mehrere Vorträge spendete. Was ihn als Vorsitzenden und Leiter des Vereins besonders schätzenswert erscheinen ließ, war die große Objektivität seiner Geschäftsführung. Sie hängt wohl mit dem von Finke in seiner Charakterstudie schon betonten Grundzug seines Wesens zusammen, „sich nur nicht vordrängen zu wollen" und hätte sich manchmal vielleicht mit einer etwas größeren Energie paaren können. Aber schließlich ist sie dem Verein doch nur zu gute gekommen. Denn willig ging er als Vorsitzender auf jede Anregung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein, soweit sie ihm für die allgemeinen Interessen förderlich erschien, konziliant suchte er zwischen etwa auftauchenden Gegensätzen zu vermitteln, und wenn auch die Zügel der Leitung sich in seiner Hand bis-

weilen zu lockern schienen, so hat er sie sich doch niemals entgleiten lassen. Völlig selbständig führte er die Redaktion der Zeitschrift. Die zehn Bände, die unter seiner Leitung erschienen sind, legen Zeugnis davon ab, daß er auch in dieser Beziehung ein treuer Hüter der Tradition, der wissenschaftlichen Haltung und Bedeutung des Vereinsorgans gewesen ist. Die Ergänzung des Jahresbandes durch die neu geplanten Vierteljahrshefte fand bei ihm tatkräftige Förderung. Die letzte Unterredung, die ich mit ihm an seinem Krankenbette führen durfte, galt vornehmlich seinem Interesse an diesem neuen Unternehmen, dessen erstes Heft ihm wenige Tage vor seinem Tode noch zugestellt werden konnte. So schloß sein zehnjähriges Wirken für den Verein mit einem sichtbaren Beweis des Fortschritts ab. Einer stetigen gesunden Weiterentwicklung unter Festhalten an den altbewährten Grundlagen den Weg gewiesen zu haben ist mithin das Verdienst, das der Verewigte für sich in Anspruch nehmen darf. Dafür schuldet ihm der Verein warmen Dank über das Grab hinaus, zu dem zahlreiche Vereinsmitglieder — unter ihnen auch ein Vertreter der Abteilung Paderborn — am 28. Dezember seine sterbliche Hülle geleiteten. Wie Professor Pieper als Mensch und als Gelehrter bei allen, die ihm persönlich und wissenschaftlich näher treten durften, unvergessen bleiben wird, so wird er auch als Vorsitzender stets einen ehrenvollen Platz in der Geschichte des Vereins beanspruchen dürfen. —

Außer seinem Hinscheiden beklagte der Verein noch den Tod folgender Mitglieder:

Weihbischof Graf von Galen,
Professor Loens,
Restaurateur Stienen,
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Uppenkamp,
Kaufmann Wittkampf.

Dagegen traten ihm als neue Mitglieder bei:

a. aus Münster die Herren:

Rechtsanwalt Berrenberg,
Rentner Blumberg,
Hilfsbibliothekar Dr. Brunabend,
Architekt Cazin,

Universitätsprofessor Dr. Dörholt,
Regierungs- und Baurat Gerlach,
Universitätsprofessor Dr. His,
Gerichtsassessor Dr. ten Hompel,
Dr. phil. Huppertz,
Intendantur- und Baurat Lehnow,.
Schriftsteller M. Linhoff,
Oberförster Linnenbrink,
Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. von Savigny,
Privatdozent Dr. Schmidlin,
Universitätsprofessor Dr. Schmöle,
Universitätsprofessor Geh. Regierungsrat Dr. Seeck,

b. von auswärts:

Herr Landrichter Nopto, Hamm.

Im Vereinsjahr 1907/08 fanden 5 **Sitzungen** statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Am 14. November 1907 von Herrn Professor Dr. Meister über Wirtschaftliches aus dem Sauerland in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft.

2. u. 3. Am 5. und 19. Dezember 1907 von Herrn Professor Dr. Pieper über Leben und Einrichtungen der westfälischen Kanonissenstifter.

4. Am 23. Januar 1908 von Herrn Archivrat Dr. Theuner über die Schicksale der westfälischen Truppen in den Kriegen Napoleons.

5. Am 5. März 1908 von Herrn Domkapitular Monsignore Schwarz über die Visitation des Bistums Münster unter Johannes von Hoya (1571—1573).

Die Vorbereitungen für die Herausgabe des neuen Vereinsorgans, das die bisherige unverändert beizubehaltende Zeitschrift ergänzen soll, nahmen wider Erwarten so viel Zeit in Anspruch, daß das erste Heft erst im Dezember 1908 fertig gestellt werden konnte und gleichzeitig mit diesem Bande den Mitgliedern zugehen wird. Die neue Publikation führt den Titel „Westfalen" und soll in vierteljährlichen Heften erscheinen. Wegen des Näheren sei auf die Ankündigung verwiesen, die dem ersten Hefte beiliegt, und hier nur der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es dazu beitragen möge, das Interesse am Verein bei seinen alten

Mitgliedern zu erhöhen und ihm recht viele neue Mitglieder zuzuführen.

Da die alten Legitimationskarten der Mitglieder für den freien Besuch der Sammlungen des Vereins im Zoologischen Garten seit der Eröffnnng des Provinzialmuseums hinfällig geworden sind, ist jedem Exemplar dieses Bandes eine neue Legitimationskarte beigefügt, die ihren Inhaber zum **freien Besuch des Museums** berechtigt. Diese Vergünstigung gilt für alle Tage, an denen das Museum überhaupt zugänglich ist, also auch für solche, an denen wegen größerer Sonderausstellungen etwa ein besonderes Eintrittsgeld — auch an sonst eintrittsfreien Tagen — erhoben werden sollte. **Es ist erwünscht, daß diese Bestimmung in möglichst weiten Kreisen bekannt gemacht wird, damit auch sie dazu beitragen, neue Mitglieder für den Verein zu werben.**

* * *

Die **historische Kommission für Westfalen** hielt ihre Jahressitzung am 5. Juni 1908 ab. Als neue Mitglieder wurden die Herren Professoren Dr. Schwering und Dr. His aus Münster in sie berufen. Der Vorsitz ging, da Herr Geheimrat Professor Dr. Philippi eine Wiederwahl ablehnte, auf Herrn Geheimrat Professor Dr. Erler über, während an Stelle des Herrn Stadtrat Helmus als Rendant auch hier Herr Rentmeister Humperdinck trat. Über den Stand der von der Kommission in Angriff genommenen Arbeiten wurde Folgendes berichtet: Vom Westfälischen Urkundenbuch geht der 7. Band, der einschließlich des von Herrn Dr. Grotefend besorgten Registers etwa 200 Bogen umfassen wird, seiner Vollendung entgegen, vom 8. Band, den Herr Archivrat Dr. Krumbholtz bearbeitet, sind schon 33 Bogen gedruckt, der Druck des Ganzen wird etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen. Vom Codex traditionum Westfalicarum, bearbeitet von Herrn Gymnasialdirektor Dr. Darpe, ist der 6. Band erschienen, mit dem Druck des 7. begonnen worden. Auf Anregung des Herrn Dr. Weskamp soll versucht werden, den Preis der Bände dieser Publikation herabzusetzen. Von den Inventaren der nichtstaatlichen Archive der Provinz West-

falen sind zwei weitere Hefte erschienen, die den **Kreis** Steinfurt und die Nachträge zum Kreis Coesfeld enthalten. Der Druck der Inventare des Kreises Warendorf ist weit fortgeschritten, nach seiner Vollendung kann voraussichtlich sofort mit dem Druck der Inventare des **Kreises** Recklinghausen begonnen werden. Die **historischen** Grundkarten für Westfalen sind jetzt völlig fertiggestellt. Druckfertig lagen vor die Bearbeitungen der Münsterschen Landtagsakten durch Herrn Professor Dr. Schmitz-Kallenberg und der Protokolle der Bursfelder Kongregation durch Herrn Dr. Linneborn. Mit dem Druck der ersteren soll demnächst begonnen werden. Die letzteren würden in der vorliegenden Form sehr erhebliche Druckkosten beanspruchen. Es soll deshalb mit dem Herausgeber erwogen werden, ob sich diese nicht auf die eine oder andere Weise vermindern lassen. Weiter gefördert wurden die Arbeiten des Herrn Professor Dr. Schroeder-Minden für die Herausgabe der Mindener Chroniken, des Herrn Dr. Lübecke an den Unnaer Stadtrechten, des Herrn Dr. Löffler an der Fortführung der Publikation von Hamelmanns Werken zur westfälischen Geschichte und des Herrn Dr. Bömer an der Fortsetzung des Registers der Zeitschrift über Band 50 hinaus. Für die Vorarbeiten zu einem westfälischen Wörterbuch stellte die Kommission Herrn Dr. Schönhoff unter Oberleitung der Herren Professoren Jostes und Streitberg 500 Mark zur Verfügung.

* * *

Die Altertumskommission hielt ihre Jahressitzung am 30. Dezember 1907 ab und wählte von neuem Professor Koepp zu ihrem Geschäftsführer. Da dieser während des ganzen Berichtsjahres durch die Sorge für die Fertigstellung des fünften Bandes der „Mitteilungen" stark in Anspruch genommen war, mußte er seine Beteiligung an den Ausgrabungen bei Haltern so viel als möglich einschränken. Diesen Ausgrabungen diesmal engere Grenzen zu ziehen, gebot aber auch die Knappheit der Geldmittel und der Wunsch, einen Teil dieser Mittel auf die Einebnung der seit 1902 offenliegenden Stellen des Uferkastells zu verwenden, da die dort freigelegten, einst so lehrreichen und anschaulichen Anlagen allmählich so unansehnlich geworden waren, daß sie

die Pachtung des Geländes nicht mehr zu lohnen scheinen. Was in der kurzen Ausgrabungscampagne fast ausschließlich unter Professor Dragendorffs Leitung dennoch erreicht wurde, hat dieser im Römisch-Germanischen Korrespondenzblatt (I, 6 Nov.-Dez. 1908) kurz dargelegt: Mit der Auffindung des Südtors des ältesten Lagers wurde einer zukünftigen umfangreicheren Grabung der Weg zu den Principia und dem Prätorium dieses Lagers gebahnt, und durch die Aufdeckung einer Strecke auf der Südseite der via principalis des späteren Lagers wurde der Vermutung, daß erst hier, gegenüber den in den vorhergehenden Jahren aufgedeckten Kellergruben, die eigentlichen Wohnräume der Offiziere zu suchen seien, der Boden entzogen und dabei eine Grube aufgedeckt, die nachweislich einer letzten Periode des Lagers angehört, deren Spuren noch sehr vereinzelt, aber für die zeitliche Bestimmung besonders wichtig sind.

Der fünfte Band der „Mitteilungen", der im Frühjahr 1909 endlich ausgegeben werden soll, wird die früheren (auch den zweiten) an Umfang übertreffen, soll aber trotzdem zum gleichen Preis (10 Mark Ladenpreis, 5 Mark für Mitglieder des Vereins) abgegeben werden. Er wird nicht weniger als 41 Tafeln und Hunderte von Abbildungen enthalten. Die Kommission hat beschlossen, den Abnehmern des fünften Bandes die früheren Bände zum halben Preis (5 Mark) zu geben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind, und hofft dadurch den Verkauf zu beleben und den Nutzen der Publikation in weitere Kreise bringen zu sehen.

In Kneblinghausen konnten die Grabungen, die die dortigen Arbeiten zu einem vorläufigen Abschluß bringen sollten, nicht ausgeführt werden, da die Römisch-Germanische Kommission die erbetenen Mittel in diesem Jahre nicht bewilligen konnte. Sie sind auf das jetzt begonnene Jahr verschoben.

Die Vorarbeiten für einen Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen wurden zwar gefördert, doch nicht bis zur Fertigstellung des ersten Heftes gebracht, dessen Erscheinen indessen vor Ablauf des Jahres 1909 zu erhoffen ist.

Der verspätete Abschluß dieses Bandes der Zeitschrift gestattet noch, der Jahressitzung für 1908 zu gedenken, die am 28. Dezember v. J. stattfand. In ihr wurde

mit der Geschäftsführung wieder Professor Koepp betraut und der als Hauptaufgabe vorgelegte Plan einer größeren Ausgrabungscampagne bei Haltern, deren Umrisse in Dragendorffs erwähntem Bericht und in Koepps Aufsatz im ersten Heft der neuen Vereinszeitschrift „Westfalen" skizziert sind, gebilligt, mit Einstimmigkeit aber ein von den Ausgrabenden längst gewünschtes, aber bei dem Wachsen der näherliegenden Aufgaben stets zurückgestelltes Fortschreiten der Spatenforschung in allen Richtungen über Haltern hinaus gefordert und auf das Programm des Jahres 1909 gesetzt, dessen Ausführung in vollem Umfang hoffentlich die Geldmittel und die verfügbaren Arbeitskräfte gestatten werden.

* * *

Jahresbericht des **Zweigvereins in Haltern** für 1908, erstattet vom Schriftführer Herrn Hauptlehrer Starkmann.

Das Vereinsjahr 1908 begann mit einem Mitgliederbestande von 125. Die durch Tod oder Wegzug entstandenen Lücken wurden durch Neuaufnahmen vollständig ausgefüllt. Außer der Jahresversammlung am 18. Dezember fanden keine Sitzungen statt. Eine für den Herbst in Aussicht genommene Versammlung mußte wegen längerer Krankheit des beauftragten Redners ausfallen. Die Jahresversammlung brachte ein Referat des ersten Vorsitzenden Dr. Conrads über Erwerbungen für den germanischen Teil des Museums (Mammutzahn, Elchschädel, Renntiergeweih u.a.) und einen längeren Vortrag des zweiten Vorsitzenden Rektor Wilking über die religiösen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Haltern vor 100 Jahren im Anschlusse an Aufzeichnungen von der Hand des früheren Halterner Pastors Büttner. Der frühere Vorstand des Vereins — Dr. Conrads 1. Vorsitzender, Rektor Wilking 2. Vorsitzender und Hauptlehrer Starkmann Schriftführer — wurde wiedergewählt. Die Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse erreichten den Betrag von 6503,17 Mark.

* * *

Auch dieser Bericht soll, wie die früheren, nicht ohne den Ausdruck des wärmsten Dankes abgeschlossen werden, der allen, insbesondere den Behörden und Korporationen in Staat, Provinz und Stadt, die die Arbeiten der Abteilung Münster durch finanzielle oder sonstige Unterstützung ermöglicht und gefördert haben, gebührt und der ihnen hiermit ergebenst abgestattet sei.

Münster, den 27. Januar 1909.

Professor Dr. **Spannagel,**
Sekretär.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Kuhlmann.

I.

Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Anton Mönks.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellen.

a. Gedruckte.

Monumenta Germaniae historica S. S. XI. Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis. Zitiert M. G. h. S. S. XI.

Westfälisches Urkundenbuch, Band 1, 2 und 4. Zitiert W. U. B.

Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, II. Teil. Von Bernhard Stolte. Paderborn 1905. Zitiert Stolte, Archiv (mit Angabe der Seitenzahl).

Die sogenannte Bauersprache der Stadt Warburg. Von Direktor Dr. Hüser. Warburger Programm 1903. Zitiert Hüser, Programm.

b. Ungedruckte.

Das Warburger Stadtarchiv. Zitiert Stadtarchiv. Collectanea Rosemeyer VIII. 4. im Stadtarchiv. Zitiert Coll. Rosem. VIII. 4.

Codex 23 des Archivs des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.

II. Literatur.

a. Auf Warburg bezügliche.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Königlich Preußischen Stadt Warburg pro 1885, Warb. 1886.

Giefers, W. E. Die Anfänge der Stadt Warburg. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde B. 31. II. S. 189 ff.

Gottlob, A. Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. Daselbst B. 60. II. S. 109 ff.

Hagemann, L. Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. I. Teil 1903, II. Teil 1904.

b. Allgemeine.

Arnold, W. Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.

v. Below, G. Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte B. 5. S. 124 ff. u. S. 225 ff.

" Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift B. 58. S. 193 ff.

" Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München 1900.

" Kritik zu Keutgen, Ämter und Zünfte. Historische Vierteljahrschrift B. 7. 1904. S. 549 ff.

Bessen, J. Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.

Bodemann, Ed. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. B. 1. Hannover 1883.

Doren, Alfr. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. B. 12. II. 1893.

Eberstadt, R. Magisterium und Fraternitas. Eine Verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. B. 15. II. 1897.

" Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900.

Elster. L. Wörterbuch der Volkswirtschaft 2 B. Jena 1898.

Gengler, H. G. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Hartmann, M. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft I. Hildesheim 1905.

Hübinger, Ant. Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899.

Ilgen, Th. Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893.

Keutgen, F. Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

Kniele, Aug. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster 1893.

Krumbholtz, Rob. Das Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus Kgl. Preußischen Staatsarchiven Band 70. Leipzig 1898.

v. Loesch. Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. Trier 1904.

Neuburg, C. Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880.

Nitzsch, K. W. Die Niederdeutsche Kaufgilde. Zeitschrift der Sav.-Stift. B. 13. Germ. Abt.

Philippi, F. Die gewerblichen Gilden des Mittelalters. Preußische Jahrbücher. Band 69. 1892. S. 657 ff.

" Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Band 25. 1904. S. 112 ff.

Philippi, F. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.
Schanz, G. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.
Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875 ff.
Schönberg, G. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Berlin 1868.
Stahl, Fr. Wilh. Das deutsche Handwerk. Band 1. Gießen 1874.
Stieda, W. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877.
Tuckermann, Walther. Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Berlin 1906.
Wehrmann, K. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1872.

Erstes Kapitel.

Entstehung Warburgs. Gewerbliches Leben der ältesten Zeit. Politische Stellung.

Warburg,[1] ehemals die zweite Hauptstadt des Fürstbistums Paderborn, wird zum ersten Male im Jahre 1010 geschichtlich bezeugt.[2] Graf Duodiche (Dodiko) „de monte, qui Wartberge appellatur,“ war damals der Besitzer des festen Ortes und beherrschte von hier aus weithin das fruchtbare Diemeltal. Allein schon in Dodiko fand das Grafengeschlecht seinen letzten Vertreter; daher schenkte dieser zu seinen Lebzeiten seinen reichen Besitz zu Warburg auf Bitten des Bischofs Meinwerk der Paderborner Kirche.[3]

Die „villa Wartberch“[4] war durch ihre äußerst günstige Lage wohl imstande, Ansiedler von nah und fern anzulocken. Die stark befestigte Burg bot in den stürmischen Zeiten des frühen Mittelalters nicht nur der bischöflichen Besatzung Schutz gegen feindliche Überfälle, nein, auch die ländlichen Umwohner werden sich recht oft mit Hab und Gut vor räuberischen Horden hinter die schützenden Mauern geflüchtet haben. Und wenn dann auch der Friede wieder ins Land kam, gar mancher Flüchtling zog doch nicht wieder an seine alte Wohnstätte zurück. Dort war seine Hütte zerstört, die Äcker verwüstet; er hatte also nichts verloren, wenn er sich in der Nähe der schützenden Burg ansiedelte. Fruchtbares Ackerland und saftige Wiesen, vom Diemelflusse durchzogen, fand der

---

[1]) Vergl. hierzu Westfälische Zeitschrift B. 81, S. 189 ff.; ferner Hagemann, Geschichte rc. II. Teil. S. 5 ff.

[2]) M. G. h. S. S. XI. Vita Meinwerci cap. 18.

[3]) Kaiser Heinrich II. überließ Meinwerk im Jahre 1020 die ganze Grafschaft Warburg.

[4]) S. Erhard Cod. dipl. Nr. 127. Meinwerk schenkte durch diese Urkunde (v. J. 1036) die villa Wartberch mit drei Vorwerken dem Stift Bußdorf in Paderborn.

Bauer hier in Hülle und Fülle. An dem nötigen Unterhalt für Menschen und Vieh war also kein Mangel.

Dazu kam noch, daß das Andreaskirchlein auf der Burg weit und breit das einzige Gotteshaus war. Hier entwickelte sich daher schon frühzeitig ein gewisser Verkehr; hier konnte der Bauer Geschäfte abschließen, seine Erzeugnisse gegen die eines andern vertauschen oder für Geld verkaufen. Kein Wunder, wenn aus all diesen Gründen die Ansiedlung bald eine ganze Reihe umliegender Siedlungsstätten[1]) in ihren Bereich zog und so stattlich heranwuchs, daß sie schon anderthalb hundert Jahre nach ihrem ersten Auftreten als Stadt bezeichnet wurde.[2])

Während sich der bisher geschilderte Entwicklungsvorgang hauptsächlich auf die südlich von der Burg gelegene sog. Altstadt beziehen dürfte, erwuchs auf dem Bergrücken im Norden der Burg ebenfalls eine Ansiedlung, die Neustadt. Auch hier ließen sich „Ansiedler aus der Nachbarschaft nieder, gelockt durch den Schutz und leichten Erwerb, den Burg und Stadt boten.“[3]) Im Jahre 1239 wird die Neustadt zum ersten Male urkundlich erwähnt. Sie war damals bereits ein selbständiges Gemeinwesen mit Bürgermeister und Rat an der Spitze.[4])

Gar bald sehen wir ein reges Leben in den Städten aufblühen; Handel und Verkehr beginnen sich zu heben. Schon im Jahre 1234 wird in Warburg der sog. Martinimarkt erwähnt.[5]) Über einen weiteren Markt, der bei der Altstädter Kirche abgehalten wurde, erfahren wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als zwischen dem Stadtherrn und der Altstadt ein heftiger Streit um die Ansiedlung der Domini=

---

[1]) Spancken hat (nach Giefers, Westf. Zeitschrift B. 31) in der Warburger Feldflur acht eingegangene Ortschaften nachgewiesen. Über Einwanderungsmotive vergleiche Kniebe, die Einwanderung rc. Cap. I. S. 16 ff.

[2]) S. Erhard Cod. dipl. Nr. 468. Dort heißt es: „Hec etiam civitas (Büren) ad mandatum et servitium Patherbornensis episcopi erit in perpetuum, sicut Wartberg et Patherborn.“ Da die Gründung Bürens in das Jahr 1195 fällt, so hat Erhard die oben erwähnte Urkunde falsch datiert. Vergl. dazu „Aus Westfalens Vergangenheit“, S. 84, Anm. 4.

[3]) Giefers in der Westf. Zeitschr. B. 31.

[4]) W. U. B. Band IV. Nr. 288.

[5]) W. U. B. Band IV. Nr. 227. „Estimabitur autem annona hec secundum cursum fori sabbati precedentis festum Martini.“

kaner in Warburg entbrannte.[1]) Da der Bischof den Dominikanern die Altstädter Kirche zuspielen wollte, so waren die Bürger sehr besorgt, mit dieser auch die Märkte zu verlieren. Allein diese Besorgnis erfüllte sich nicht, die Märkte verblieben der Altstadt.

Als ein beredtes Zeugnis für den regen Handel und Verkehr in den Städten muß gewiß auch das frühe Auftreten von Warburger Geldwährung (zuerst 1248)[2]) und Getreidemaß (zuerst 1262)[3]) angesehen werden.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (1366) erfuhren Handel und Verkehr einen bedeutenden Aufschwung durch die Fürsorge des damaligen Landesherrn. Bischof Heinrich III. von Paderborn gewährte nämlich im Jahre 1366 den beiden Städten vier freie Jahrmärkte[4]); zwei sollten im Sommer und zwei im Winter und zwar abwechselnd in beiden Städten abgehalten werden. Außer diesen genannten Märkten gab es in Warburg auch noch Wochen- und Fischmärkte. Zu alle dem wurde jeder durchziehende Krämer und Kaufmann gezwungen, altem Herkommen gemäß seine Waren einen

---

[1]) W. U. B. B. IV. Nr. 1943. Der Bischof verfügt: „Nundinas etiam apud ecclesiam sepe dictam frequentatas transferimus ad vetus oppidum memoratum.“ Vergl. hierzu die Abhandlung von Gottlob in der Westf. Zeitschr. B. 60. II; ebenso den Aufsatz: „Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im M. A.“ in „Aus Westf. Vergangenheit“ S. 82. Ilgen, der Verfasser der Abhandlung hat Unrecht, wenn er behauptet, Warburg hätte erst 1366 einen Jahrmarkt erhalten. Wenigstens hätte er zwei Märkte erwähnen müssen; denn die Quelle, auf die er sich beruft, gibt diese Zahl an. (Bericht v. 1885.) Doch Warburg hatte ja schon früher Märkte, wie wir gesehen. Wie Ilgen die erwähnten Urkunden des W. U. B. B. IV. Nr. 227 und Nr. 1943 nicht kennt, so scheint ihm auch der Aufsatz von Giefers in der Westf. Zeitschr. B. 31. II. entgangen zu sein.

[2]) W. U. B. B. IV. Nr. 393.

[3]) Daselbst Nr. 903.

[4]) Die Verleihung der Märkte geschah durch zwei Urkunden, von denen die eine vom 15. Juli, die andere vom 31. Oktober 1366 datiert ist. In der ersteren wurde auch die Wechselordnung für den bischöflichen Wechsler festgesetzt. Zoll und Geleite behielt sich der Bischof vor. Bessen bemerkt in seiner Geschichte des Bistums Paderborn I. Teil S. 254 mit Recht dazu: „Aus diesem Vorbehalt scheint zu folgen, daß der Verkehr in Warburg damals bedeutend gewesen sei.“

Tag auf der Neustadt und ebenso lange in der Altstadt feilzubieten.[1])

War auf diese Weise hinreichend für einen regen Verkehr mit fremden Händlern gesorgt, so entfaltete sich nicht minder unter den Bürgern selbst eine eifrige gewerbliche Tätigkeit. Handwerker aller Art und sonstige Gewerbetreibende werden schon frühzeitig in Warburger Quellen erwähnt. Nur einige Gewerbe seien hier genannt. Schon bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Bischofe von Paderborn und den Bürgern der Altstadt wird ein Glockengießer unter diesen genannt. Besonders zahlreich müssen die Wollweber in Warburg ansässig gewesen sein; denn bereits im Jahre 1331 benannte man nach ihnen eine Straße (platea lanificum) in der Altstadt.[2]) Ebenso waren andere Handwerkerklassen, wie Leineweber, Metzger, Bäcker, Schuhmacher usw. in hinreichender Anzahl vertreten. In welch hohem Ansehen das Kunstgewerbe stand, beweist die Tatsache, daß man einem Goldschmiede im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts (1435) das Bürgermeisteramt übertrug.[3])

Wie die Bürger bestrebt waren, durch Handel und Verkehr, durch rege gewerbliche Tätigkeit ihre Wohlhabenheit zu steigern, so suchten sie sich auch in politischer Hinsicht immer größere Freiheit zu erringen. Gleich allen deutschen Städten,[4]) so hatte auch Warburg ursprünglich einen Stadtherrn: es war vom Bischofe von Paderborn abhängig. Daher lag es sehr nahe, daß dieser der Stadt anfangs eine ähnliche Verfassung gab, wie sie die Hauptstadt seines Sprengels, Paderborn hatte. In der Tat scheint dies der Fall gewesen zu sein; denn hier wie dort werden bischöfliche Ministerialen genannt, die an der Spitze der Stadtverwaltung standen und den Titel comites civitatis führten.[5]) Ihr urkundliches Auftreten in Warburg fällt in die Zeit von 1203 bis 1268. Von 1260 an wird zu Warburg ein Rat (ohne Bürgermeister)

---

[1]) Vergl. den sog. „groten Breff" die Stadtverfassungsurkunde von 1436. Original im Stadtarchiv zu Warburg. Gedruckt bei Hüser, Warburger Programm 1903.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Urkunde daselbst vom Jahre 1436.

[4]) Vergl. Schröder Rechtsgeschichte S. 606.

[5]) Vergl. W. U. B. B. IV. Nr. 10, 39, 48, 188, 289a, 1014, 1100, 1133.

erwähnt, der wiederholt mit den Burgmännern handelnd in Urkunden auftritt. Da nun bereits im Jahre 1239 Bürgermeister und Rat an der Spitze der Verwaltung der Neustadt standen, so darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der erwähnte Rat ohne Bürgermeister nur der Altstadt angehören konnte. Im Jahre 1268 wird zum ersten Male ein Bürgermeister der Altstadt genannt. Es ist nach alle dem wahrscheinlich, daß die comites civitatis, die sicherlich auch das Kommando in der über der Altstadt thronenden bischöflichen Burg führten, nur kurze Zeit das Regiment in der genannten Gemeinde hatten. Während sich die Neustadt von vornherein auf einer freieren rechtlichen Grundlage erhob, werden sich die Verhältnisse in der Altstadt so entwickelt haben, daß der comes civitatis, der anfänglich allein dem Gemeinwesen vorstand, bald einen Teil seiner Befugnisse an den Rat abtreten mußte, schließlich aber vom Bürgermeister aus seiner dominierenden Stellung verdrängt wurde.

Mit der Zeit hob sich das Selbstbewußtsein der Bürger mehr und mehr. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Machtgefühl schon so in ihnen gestärkt, daß sie sich um eine Verfügung des Bischofs,[1]) welche die Vereinigung beider Städte unter ein Regiment verordnete, gar nicht kümmerten. Statt sein Ziel zu erreichen, mußte der Landesherr vielmehr einige Jahre später zugeben, daß sich die beiden Städte noch mehr von einander entfernten und sogar eine feste Mauer zwischen sich aufführten.[2])

Aber die trennende Mauer hinderte nicht, daß die Bürger beider Städte nötigenfalls Hand in Hand mit einander gingen, besonders wenn es galt, dem Fürsten neue Privilegien und Zugeständnisse abzuringen[3]) und ihrer Macht nach außen hin Geltung zu verschaffen. Doch auf die Dauer war die getrennte Verwaltung beider Städte unhaltbar. Das mochten auch die Bürger einsehen; denn im Jahre 1436 verstanden sie sich dazu, daß beide Städte unter einer Obrigkeit vereinigt wurden. Aus diesem Anlaß wurde das neue

---

[1]) Urkunde vom Jahre 1256, die älteste des Warburger Stadtarchivs; danach gedruckt W. U. B. B. IV. Nr. 651.

[2]) Urkunde vom Jahre 1260 im Stadtarchiv; danach gedruckt W. U. B. B. IV. Nr. 833.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv vom Jahre 1340.

Stadtrecht in dem sog. „großen Briefe"[1]) zusammengefaßt. In dieser Urkunde, die alle Seiten des städtischen Lebens regelte, wurde auch der gewerblichen Verbände von Warburg gedacht, deren Geschichte uns in den folgenden Zeilen beschäftigen soll.

Zweites Kapitel.

Die gewerblichen Verbände Warburgs. Zahl, Alter, Entstehungsursache und Benennung der Verbände.

Der „große Brief" von 1436 führt zehn Gilden in folgender Ordnung auf: 1. die Kaufmannsgilde, 2. das Wollweberamt, 3. das Lohgerberamt, 4. das Bäckeramt, 5. das Kürschneramt, 6. das Schmiedeamt, 7. das Schuhmacheramt, 8. das Leineweberamt, 9. das Schneideramt, 10. das Metzgeramt. Man könnte etwa auf den Gedanken kommen, daß vor der Vereinigung der beiden Städte noch keine gewerblichen Verbände in Warburg bestanden hätten, daß vielmehr erst durch diesen Akt der Boden für ein ersprießliches Gedeihen solcher Korporationen geschaffen sei. Doch dem ist nicht so; der „große Brief" widerspricht einer solchen Annahme. Es wird nämlich in der genannten Urkunde den Gilden — also schon vorhandenen Verbänden — versprochen, ihre alten Rechte und Gewohnheiten schriftlich festzulegen.[2]) Dieses Versprechen wurde auch sofort erfüllt, und in den neuen Statuten der Gilden treten uns diese als voll ausgebildete Institutionen entgegen. Der Wortlaut der Gildebriefe läßt ebenso wenig wie der „große Brief" Zweifel an dem höheren Alter der Verbände aufkommen, doch sind uns Nachrichten über ihren Ursprung nicht überliefert. Direkte urkundliche Beweise für ein Bestehen vor dem Jahre 1436 besitzen wir nur für einige wenige Ämter.

Die vornehmste und einflußreichste Gilde in Warburg war offenbar die Kaufgilde. Sie befaßte sich hauptsächlich

---

[1]) Die Urkunde trägt die Überschrift: „De grote Breff darynne beide Stede einredich worden."

[2]) Die betreffende Stelle lautet: „Und des scal de Rad tor tyd eyner ytlick geylde eynen besegelden breff geven, wat er olde wilkor sy, dat se sych dar na richten mogen in erme ampte . ."

mit dem Gewandschnitt. Am ehesten wird eine Kaufgilde in der Altstadt urkundlich bezeugt, und zwar im Jahre 1421 [1]); doch gestattet die Urkunde einen Schluß auf ein höheres Alter der Korporation. Denn wenn diese einen Teil ihres Barvermögens auf Zinsen anlegte, so folgt daraus, daß sie schon längere Zeit bestanden haben muß. Aus der Einleitung zu dem neuen Statut von 1436 geht hervor, daß auch in der Neustadt schon vor diesem Jahre eine Kaufgilde bestanden hat. Es wird hier nämlich ausdrücklich betont, daß die Vorsteher beider Gilden vor dem Rate ihre „Wylkor unde ere Sate wytlich gedan, also de von auldens her von eren Eldern unde Vorvaren, de dar Koplude weren, unde de de Kopgelde hadden, an se gekommen synt."

Das Wollweberamt nahm nächst der Kaufgilde sicher die bedeutendste Stellung in Warburg ein. Es geht dies auch aus der schon erwähnten Tatsache hervor, daß nach diesem Verbande eine Straße in der Altstadt benannt wurde.[2]) Das Amt wird zum ersten Male im Jahre 1428 [3]) erwähnt. Da diese Urkunde uns über ein ähnliches Geldgeschäft seitens der Wollweber berichtet, wie soeben von den Kaufleuten mitgeteilt wurde — die „Richtlude und Schenken des Amtes," vier Mann, verpfänden einen Hypothekenbrief für zehn Mark — so dürfen wir wohl mit Recht hier ebenfalls auf ein höheres Alter schließen. Von dem Bestehen eines Wollweberamtes in der Neustadt vor 1436 sind keine urkundlichen Nachrichten auf uns gekommen; doch gestattet die Gewandlieferung,[4]) welche die unteren Stadtbeamten jährlich als Lohn bezogen, den Schluß, daß der Rat zu solchen Ablöhnungen nur „Wand" nahm, das in der eigenen Stadt hergestellt war. Die Statuten des Amtes vom Jahre 1436 sind leider nicht auf uns gekommen.

Von dem Bestehen einer Lohgerberzunft vor der Städtevereinigung schweigen die Warburger Quellen. Doch geht

---

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 259.
[2]) Vergl. oben erstes Kapitel S. 7.
[3]) Vergl. Stolte, Archiv S. 245 und 246.
[4]) 1435 nahm die Neustadt den Joh. Vegehavere zum Stadtzimmermann an und versprach ihm, gleich den andern untern Stadtbeamten, unter anderem jährlich acht Ellen „Graes" (graues Wand). Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

aus mehr als einer Stelle der Zunftrolle von 1436 hervor, daß der Rat dem Amte nicht neue „Willküren" gegeben hat, sondern nur altes Herkommen festlegte und gutließ. Wir stoßen also auch hier auf eine ältere Vereinigung. Die vom Rate erteilte Rolle scheint dauernd Geltung behalten zu haben; denn es liegen aus späterer Zeit keine Statuten vor.

Um so öfter hat dagegen das Bäckeramt seine Satzungen geändert. Es liegt nicht nur eine ziemlich ausführliche Rolle[1]) der Neustädter Bäckerzunft vor, die jedenfalls vor 1436 entstanden sein muß, sondern es sind außer den Statuten vom eben genannten Jahre noch solche von 1463, 1558 und 1604[2]) auf uns gekommen. Die Rolle von 1463 stimmt, von einigen Geringfügigkeiten abgesehen, mit der (undatierten) Rolle der Neustädter Bäcker überein, während die beiden Statuten aus den folgenden Jahrhunderten größere Abweichungen zeigen.

Im Jahre 1412 wird die Bäckergilde der Neustadt zum ersten Male erwähnt[3]); jedoch fehlen Nachrichten über die Altstädter Zunft.

Von dem im „großen Briefe" erwähnten Kürschneramte liegen weder Statuten noch sonstige Schriftstücke vor. Dagegen fließen die Quellen über das Schmiedeamt wieder reichlicher. Von einer Vereinigung der Schmiede wird uns zwar vor 1436 nichts berichtet, aber aus der Rolle[4]) geht ebenfalls deutlich hervor, daß es sich bei ihrer Abfassung nicht um eine Neugründung der Zunft handelte. Verschiedene Sitten und Gebräuche des Amtes werden in dem Schriftstück als alte Gewohnheiten bezeichnet.

Dem Amte der Schmiede gehörten die verschiedensten Vertreter der Metallbearbeitung an, nämlich die „Grosssmede, Kleynsmede (Schlosser), Meswerken (Messerschmiede), Koppersmede (Kupferschmiede), Potgeter, Kannengeter und netelere (Nadelmacher)." Bis ins 18. Jahrhundert hinein scheinen die alten Statuten des „smede-

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 265 ff.

[2]) Die Statuten von 1436 und den folgenden Jahren befinden sich im Stadtarchiv. Die drei letzten in der Coll. Rosemeyer VIII. 4. Bäckeramt.

[3]) Und zwar in ähnlicher Weise, wie die Kaufgilde und das Wollweberamt. Die beiden Vorsteher kauften für die Zunft eine Jahresrente von einer halben Mark für fünf Mark Warb. Währung. Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Daselbst.

werkes“ in Kraft geblieben zu sein. Außer einer Neuregulierung[1]) der religiösen Gepflogenheiten ihres Verbandes im Jahre 1629 liegen keine jüngeren Statuten vor.

Das Amt des „Schowerkes“ bestand wiederum aus einer Vereinigung mehrerer Handwerkerklassen. Es umfaßte die „Trippenmeckere (Pantoffelmacher), Budelere (Beutelmacher), Remensnydere (Weißgerber), Plattenmeckere (Harnischmacher) und Sedelere (Sattler).“[2]) Vom Alter des Schuhmacheramtes gilt dasselbe, was vom Schmiedeamte gesagt ist. Neubestätigung des alten Amtsbriefes und Erhöhung der Aufnahmegebühren erfolgte seitens des Rates 1513.[3]) Im Jahre 1545[4]) wurden auf Ansuchen der Schuhmacher die Zunftprivilegien abermals beglaubigt.

Der Leineweberzunft geschieht ebenfalls im Jahre 1436[5]) zum ersten Male Erwähnung; doch kommt auch ihr ein höheres Alter zu. Eine neuere Rolle[6]) des Amtes, die wahrscheinlich aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts stammt, weist große Abweichungen von der alten auf.

Auch für die Schneidergilde kann die Zeit der Entstehung nicht mehr festgelegt werden. Ihre Rolle[7]) vom Jahre 1436, die ebenfalls auf ein früheres Bestehen der Vereinigung hindeutet, ist wahrscheinlich der Hauptsache nach immer in Kraft geblieben, abgesehen von einer Erschwerung der Aufnahme ins Amt, die der Rat von Warburg den Schneidern unter Bestätigung der alten Statuten im Jahre 1514 gewährte.[8])

Auffallend erscheint es, daß ein „ehrbares Schneideramt in der Altstadt“ im 16. Jahrhundert[9]) ein Sonderstatut aufstellte, das freilich in seinen acht Punkten nur Verhaltungsmaßregeln bei Eß- und Trinkgelagen bietet.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosem. VIII. 4. Schmiedeamt.

[2]) Originalurkunde im Stadtarchiv. Nach einer Abschrift gedruckt in Stolte, Archiv S. 263 ff.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Daselbst, Coll. Rosem. VIII. 4. Schuhmacheramt.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv, Coll. Rosem. VIII. 4. Leineweberamt.

[7]) und [8]) Urkunde im Stadtarchiv.

[9]) Daselbst, Coll. Rosem. VIII. 4. Schneideramt. Das undatierte Schriftstück gehört nach Gottlob dem 16. Jahrhundert an.

An letzter Stelle führt der „große Brief" das Metzgeramt auf. Doch bestand schon vor der Vereinigung beider Städte in der Altstadt eine solche Zunft. Im Jahre 1421 gab der Rat daselbst den „Heren des Knokenamptes" Statuten,[1]) die noch vorhanden sind. Auch diese scheinen sich schon auf älteren Zuständen aufzubauen. Die Rolle von 1436[2]) erzeigt sich als eine wesentliche Erweiterung dieser Altstädter Statuten.

Das Braugewerbe scheint eine eigentliche Zunft in der Bedeutung der oben besprochenen in Warburg nicht gebildet zu haben. Kurze Vorschriften und Anweisungen für Brauer sind im „großen Briefe" enthalten und die Abgaben festgelegt. Außerdem befaßt sich auch noch die sog. „Saite", „die älteste Zusammenstellung Warburger Statuten"[3]) mit der Aus- und Einfuhr des Bieres. Es geht aus diesen Stellen hervor, daß der Rat die Aufsicht über das Brauwesen übte und die Braugerechtigkeit an jeden Bürger erteilte, der sich darum bewarb und die nötigen Abgaben zahlte. Bezeugt wird diese Tatsache für die Altstadt durch eine Urkunde vom Jahre 1422.[4]) Der Rat befreite da einen gewissen Bernde Tonnen von allen städtischen Lasten außer der Wacht. Wenn er brauen wollte, so sollte er das tun in der Stadtpfanne; er sollte aber davon die „tzise" geben, so gut wie seine Nachbaren über und unter ihm (boven eme unde benedden). Erst im Jahre 1628 wurden genauere Bestimmungen über das Brauen getroffen.[5]) Im selben Jahre gingen auch die Krämer den Rat um Gewährung einer Gilde an. Die Bitte wurde ihnen aber nicht gewährt, sondern „pure abgeschlagen."[6])

Der Vollständigkeit halber mag hinzugefügt werden, daß es in der Stadt noch manche andere Handwerker gab, die nicht in Verbänden geordnet waren, wahrscheinlich, weil ihrer zu wenige waren. Von einem Glockengießer haben wir schon früher gesprochen,[7]) ebenso von einem Goldschmiede.[8])

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.
[2]) Urkunde daselbst.
[3]) Vergl. Hüser, Programm 1903 S. 3 ff.
[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 238.
[5]) Vergl. Hüser, Programm 1903. S. 4 ff.
[6]) Vergl. Observata anni 1628, Coll. Rosem. I.
[7]) und [8]) Vergl. S. 7.

Außerdem waren Glaser[1]) in Warburg ansässig, ferner Böttcher,[2]) Wegener[3]) und Zimmerleute,[4]) auch der Bartscherer[5]) fehlte nicht.

Den gewerblichen Verbänden Warburgs kommt also ein höheres Alter zu, als ihren ältesten schriftlichen Statuten vom Jahre 1436. Wie aber sind die Vereinigungen entstanden?

Früher, als man der Großgrundherrschaft des Mittelalters, besonders der geistlichen, eine zu große Bedeutung beimaß, hat man auch geglaubt, das Zunftwesen sei innerhalb der Grundherrschaft entstanden.[6]) Heutzutage gilt dieser Standpunkt für überwunden.[7])

Wohl hatte der Bischof von Paderborn, der Stadtherr, in und um Warburg beträchtliche Besitzungen[8]); doch waren diese zur Zeit der ersten Entwicklung der beiden Städte schon arg zersplittert.[9]) Die ewig geldbedürftigen Fürsten versetzten und verkauften ihr Eigentum an Klöster, Burgmänner oder selbst an die beiden Städte.

Hätten nun auf den Gütern hofhörige Handwerkerverbände bestanden, so wären sie durch die Veräußerungen zersplittert worden. Ihre Lebensfähigkeit war dadurch in Frage gestellt. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach haben überhaupt in Warburg keine solchen Genossenschaften hofhöriger Handwerker bestanden; denn es findet sich nicht einmal eine urkundliche Andeutung, aus der sich auf einzelne derartige Gewerbetreibende schließen ließe, geschweige denn auf ganze Verbände. Auch wird uns nichts von Abgaben oder Dienstleistungen in den spätern Zunftrollen berichtet, aus denen man eine ehemalige Abhängigkeit der Verbände folgern könnte. Kurz, die Warburger Zünfte können in keiner Weise mit Genossenschaften hofhöriger Ämter in Zusammenhang gebracht

---

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 241.
[2]) Urkunde von 1411 und 1425 im Stadtarchiv.
[3]) Vergl. Stolte, Archiv S. 156 und Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 256.
[5]) Vergl. Stolte, Archiv S. 377.
[6]) Vergl. besonders Arnold, Nitzsch, Stieda und Eberstadt.
[7]) Dank der Kritik von Belows und Keutgens.
[8]) Vergl. W. U. B. B. IV. Nr. 874, 922, 1075, 2101.
[9]) Vergl. daselbst die ebengenannten Urkunden und Nr. 910, 1646.

werden, die überhaupt im westfälischen Rechtsgebiete nicht nachweisbar sind.[1])

Da die Warburger gewerblichen Verbände bei ihrem Entstehen nicht sofort zur schriftlichen Festlegung ihrer Gesetze und Gebräuche schritten, so können die späteren Zunftrollen keine direkte Aufklärung über den Ursprung des Zunftwesens im allgemeinen geben. Doch bieten die Urkunden gewisse Anhaltspunkte, die den Zweck der gewerblichen Vereinigungen unseres Erachtens deutlich erkennen lassen.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß alle Zunftrollen sich sehr eingehend mit dem Verkauf der Waren auf dem Markte befassen. Der Handwerker war also in ganz hervorragender Weise auch Kaufmann, der ein großes Interesse am Markte bekundete. Da nun aber die Aufsicht über den Markt der Stadtbehörde zustand, so waren die Gewerbetreibenden, die dort ihre Produkte feilboten, ganz den Vorschriften der Kontrollebeamten unterworfen. Auf diese Weise hätten die Verkäufer aber auch willkürlichen Anordnungen und Übergriffen seitens der Behörde machtlos gegenüber gestanden. Oft genug werden sie sich in ihren gewerblichen Interessen geschädigt gesehen haben. Zur Verhütung dieses Übelstandes und überhaupt zur Verfolgung gemeinsamer Ziele werden sich die Gewerbetreibenden zusammengeschlossen haben, und zwar gewöhnlich auf Grund des gemeinsamen Berufes. Solche Vereinigungen trugen anfänglich natürlich keineswegs den streng geschlossenen Charakter der voll ausgebildeten Zunft.

Daß die kaufmännische Seite der Gewerbe die Grundlage abgegeben hat, auf der sich die Verbände bildeten, geht auch aus der sonst unerklärlichen Tatsache hervor, daß sich auch solche Gewerbetreibende zusammenschlossen, die gar keine Handwerker waren, ja sich von diesen sogar streng abschlossen: nämlich die Kaufleute, die hauptsächlich den Handel mit fremden Tuchen, Leinewand und den entsprechenden Rohstoffen, als Wolle und Garn betrieben; auch mit dem Lederhandel befaßten sie sich.

Es erscheint sehr zweifelhaft, daß solche freiwillige Verbände von Anfang an einen Zwang auf die einzelnen

---

[1]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte S. 86.

Gewerbetreibenden ausübten, der Vereinigung beizutreten; denn einerseits bedurfte es gar keines Zwanges, um die Interessenten zum einheitlichen Vorgehen in gemeinsamen Angelegenheiten zu vereinigen, anderseits hatte der Verband auch gar nicht das Recht, einen Zwang auszuüben, weil die Stadtbehörde[1]) das nicht duldete. Der Zunftzwang paßte nicht in den Rahmen der stadtherrlichen Wirtschaftspolitik. Dafür spricht auch die Tatsache, daß vielfach seitens der Stadtbehörde trotz des Zunftzwanges, der in der ausgebildeten Zunft eine hervorragende Rolle spielte, Freimeister zugelassen wurden.

Der Zunftzwang der „stärker und milder"[2]) sein konnte, und „sich im Laufe der Zeit verstärkte",[2]) also einer Entwicklung unterlag, dürfte aus dem Bestreben hervorgegangen sein, eine zu starke Konkurrenz im Gewerbe fern zu halten. Doch konnte dies Bestreben nur wirksame Folgen haben, wenn sich der Verband innerlich stark genug fühlte, bei der Stadtbehörde die Bestätigung dieser Maßregel durchzusetzen. Sobald man dies erreicht hatte, war der innere Ausbau der Vereinigung vollendet.

Da sämtliche gewerbliche Verbände vom Stadtrate ihre Privilegien erhielten, so erkannte sie auch stets diesen als ihre höchste Berufungsinstanz in allen gewerblichen Streitfragen an. Es ist daher um so auffallender, daß der Bischof von Paderborn sich einmal einen Eingriff in die Rechte des Rates erlaubte. Den Schuhmachern war es laut Statuten von 1436 untersagt, weder zum Verkauf, noch für den eigenen Gebrauch Leder zu lohen. Dies Verbot war ihnen offenbar zuwider, und als sie wahrscheinlich beim Rate seine Aufhebung nicht erwirken konnten, wandten sie sich an den Bischof Simon, der den Wünschen der Schuhmacher im Jahre 1473 nachkam und ihnen erlaubte, Leder für den eigenen Gebrauch herzustellen.[3])

---

[1]) v. Below, der den Zunftzwang den ersten Zweck nennt, „um dessen willen die Innungen geschlossen wurden", (Historische Zeitschr. B. 58. S. 229) erklärt in Seeligers historischen Vierteljahrschrift 7. 1904. S. 554, daß der Stadtherr tatsächlich kein Interesse an der Einführung des Zunftzwanges gehabt habe.

[2]) Vergl. v. Below: Die Entstehung des modernen Kapitalismus; in Sybels hist. Zeitschrift B. 91, S. 447, Anm. 1.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Bezüglich der Abhängigkeit vom Rate müssen wir die Warburger Gilden in zwei Gruppen scheiden. Von der ersten Gruppe erhob der Rat bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes keine Gebühren, von der zweiten ließ er sich von jedem neuen Werkmeister eine halbe Mark zahlen. Zu jener ersten Klasse gehörten die Ämter der Schneider[1]) und Leineweber; auch der neu eintretende Bäcker war frei, wenn er auf der Neustadt wohnen wollte. Zur letzteren Klasse zählten die Schmiede, Schuhmacher, Lohgerber und Metzger, ferner jene Bäcker, die in der Altstadt ihr Heim zu gründen gedachten.

Es ist nun aber bemerkenswert, daß jene Ämter, deren Neumeister frei waren von Eintrittsgebühren an den Rat, die Aufnahme an eine höhere Leistung für religiöse Zwecke knüpften. So mußten z. B. die Bäcker der Neustadt eine halbe Mark an die Johanneskirche zahlen.[2]) Auch alle andern dieser Gruppe hatten eine, wenn auch kleinere Geldsumme an die Kirchen zu entrichten, außerdem noch eine Wachsabgabe zu leisten. Bei den Ämtern der zweiten Gruppe kommen Barauslagen für Kirchen als Eintrittsgebühr nicht vor. Der neue Zunftgenosse brauchte höchstens zwei Pfund Wachs zu erlegen.

Über den Grund für diese ungleiche Behandlung der Ämter seitens des Rates geben die Quellen keinen Aufschluß. Wir sind auf Vermutungen angewiesen, um eine Erklärung für diese Unterscheidung zu suchen. Vielleicht waren die Schneider und Leineweber, ferner die Bäcker auf der Neustadt schon organisiert, ehe es einen autonomen Stadtrat gab. Sie unterstanden als Korporationen in diesem Falle dem Bischof von Paderborn, dem Stadtherrn. Dieser hatte als Bischof wahrscheinlich die Erlaubnis des gewerblichen Betriebes von Abgaben an seine Kirchen abhängig gemacht. Als dann der Bischof seine Rechte nach und nach an den Rat abtreten mußte, wurde dieser auch die oberste Instanz für jene Gilden, während die Kirchen im Besitz der Abgaben verblieben.

---

[1]) Wer ins Schneideramt wollte, mußte die Erlaubnis (wyllen) des Rates haben. Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) In späterer Zeit waren die Bäcker in der Alt- und Neustadt in den Leistungen an die Kirchen gleichgestellt.

Es erübrigt noch, einige Worte über die Benennungen zu sagen, die den gewerblichen Verbänden in Warburg beigelegt wurden. Schon im „großen Briefe" kommen verschiedene Bezeichnungen vor. Gilde, Amt und Werk werden hier gleichbedeutend gebraucht.[1]) In den Zunftrollen wird die Benennung „Gilde" hauptsächlich auf den Verband der Kaufleute[2]) angewendet, während „Amt" und „Werk" für die anderen Vereinigungen in Betracht kommen. Doch daß im Gebrauche dieser Bezeichnungen kein erheblicher Unterschied gemacht wurde, beweist eine Urkunde für die Schuhmacher vom Jahre 1545. In diesem Schriftstück werden die Ausdrücke „Gilde",[3]) „Amt" und „Zunft"[4]) ganz gleichbedeutend gebraucht für die Vereinigung der Schuhmacher.

---

[1]) Die Stelle im „großen Brief" lautet: „Und vort so schal eyn itlik gilde und ampt nach aldeme herkome vredeliken by eren ampten bliven und des scal de Rad tor tyd eyner ytlick geylde eynen besegelden breff geven, wat er olde wilkor sy, dat se sych dar na richten mogen in erme ampte . . ."

[2]) Das Wort „Eynnunghe", das im Privileg der Kaufleute vorkommt, bedeutet soviel als „Übereinkommen, Satzung".

[3]) Auch schon in der Rolle der Schmiede von 1436 kommt die Bezeichnung „Gilde" für diesen Verband vor.

[4]) Es ist also zuviel behauptet, wenn Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim S. 33 schreibt, der „Ausdruck „Zunft" sei in Niederdeutschland überhaupt gar nicht bekannt und üblich" gewesen. Mag das Wort immerhin dem oberdeutschen Sprachschatze angehören, bekannt und üblich war es in Niederdeutschland schon, als sich die Sprache Luthers noch lange nicht zur vollen Geltung durchgerungen hatte, was obengenannte Urkunde zur Genüge beweist, in der ober- und niederdeutsche Sprachelemente bunt durcheinander gewirbelt sind. Ferner ist es nicht richtig, daß diese ursprünglich süddeutsche Bezeichnung „erst durch Gelehrte in jüngster Zeit für die Gesamtheit derartiger Handwerkervereine in Gebrauch gekommen" sei, wie Philippi in den preußischen Jahrbüchern B. 69, S. 657 behauptet.

Drittes Kapitel.

Stellung der gewerblichen Verbände im städtischen öffentlichen Leben.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich die Bürgerschaft von Warburg frühzeitig einer bedeutenden Macht und Selbständigkeit ihrem Stadtherrn gegenüber erfreute. Eine solche Stellung konnten die Einwohner nur durch einiges Zusammengehen erringen. Es setzte dies aber eine Gleichberechtigung aller Bürger in politischer Hinsicht voraus. Durch Ausschließung irgend eines Standes vom politischen Leben hätte man leicht die errungenen Freiheiten und Privilegien gefährden können, da die Landesherrn gerade die Standeskämpfe als eine günstige Gelegenheit benutzten, den Städten ihre Vorrechte zu nehmen. Die Gleichberechtigung aller Bürger war der sicherste Hort des inneren Friedens einer Stadt und die stärkste Abwehr gegen feindliche Übergriffe.

Zwar hatten auch in Warburg die angesehensten und begütertsten Familien, zu denen sicherlich auch die Mitglieder der Kaufgilde zählten, einen besonderen Einfluß auf die städtische Verwaltung; gehörten doch zur Zeit der Vereinigung beider Städte sowohl in der Altstadt, als auch in der Neustadt je fünf Mitglieder dieser Gilde dem Rate an.[1]) Doch bildeten diese keineswegs einen festumgrenzten Kreis von Familien, die allein ratsfähig waren. Wir gewahren vielmehr, daß auch aus den Kreisen der Handwerker Ratsherrn hervorgingen. So treten schon im Jahre 1260 ein Heinricus Sartor (Schneider) und 1291—97 ein Burchard Sartor als consules der Neustadt auf.[2]) Um 1300[3]) kommt in der Altstadt ebenfalls ein Schneider als Ratsherr vor; 1411 und 1425[4]) bekleidete Johann der Böttcher ebendort die gleiche Stellung. In den Jahren 1430 und 1435[5]) begegnet uns Tepele de Smet in der Neustadt im Ratsherrngewande, während der Goldschmied C. Narbercorde als Bürgermeister[6]) an der Spitze der Verwaltung stand. Doch nicht bloß

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 262.
[2]) Vergl. W. U. B. B. 4. Nr. 2617.
[3]) u. [4]) u. [5]) Urkunde im Stadtarchiv.
[6]) Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

als Ratsherrn treten uns Warburger Handwerker entgegen, wir sehen sie auch in andern geachteten Stellungen. So wird uns z. B. im Jahre 1388[1]) ein Godeschalk de smed als Deken und Vormund des Gotteshauses zu St. Peter genannt.

Zwar dürfen wir nicht schließen, daß die genannten Handwerker in ihren Stellungen Vertreter der Zünfte waren, doch beweisen die angeführten Fälle, daß sich die Gewerbetreibenden auch im öffentlichen Leben der Stadt eines Ansehens erfreuten. Diese Tatsache erklärt auch die Erscheinung, daß wir in Warburg von Zunftkriegen und Auflehnung gegen das Stadtregiment seitens der Verbände nichts aus den Quellen vernehmen.

Bei der Neuregelung der städtischen Angelegenheiten im Jahre 1436 wurde die Ordnung für die Ratswahlen festgesetzt. Es wurde durchaus verboten, daß nahe verwandte und verschwägerte Männer zusammen im Rate saßen. Dieser sollte ein „gemeyne Rad" sein.[2]) Wir dürfen also annehmen, daß auch den Gewerbetreibenden der Zutritt zu den Ratsstellen offen stand.

Die Verfassungsurkunde von 1436 sicherte den Gildemeistern aber noch einen besonderen Einfluß in städtischen Angelegenheiten zu. Wenn der Rat irgend welche neue Gesetze oder Statuten für die Städte erlassen wollte, so mußte er sich zunächst mit dem alten Rate, den Gemeinheitsdeputierten und den Gildemeistern darüber verständigen. Was diese drei Faktoren mit ihm beschlossen, durfte der Rat ausführen.[3]) Die Zünfte konnten also stets durch ihre Vorsteher auf die städtischen Angelegenheiten einwirken.

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv.

[2]) Der ganze Rat bestand aus 42 Mitgliedern. Er zerfiel in drei Abteilungen: in den Rat des laufenden Jahres (12 Mann), den des vorhergehenden Jahres, den sog. „alten Rat" (12 Mann) und in die achtzehn Gemeinheitsdeputierten. Die beiden letzten Kollegien wurden nur bei besonderen Angelegenheiten vom Rate zur Tagung einberufen. An der Spitze des Rates standen zwei Bürgermeister, von denen der eine aus der Altstadt, der andere aus der Neustadt sein mußte. Jeder führte ein halbes Jahr lang den Vorsitz. Vergl. Hüser, Progr. 1903.

[3]) Die Stelle des „großen Briefes" lautet: „Auck wert dat de Rad nyge sate setten wolde to der stede behoueff dar to schollen se eschen den Aldenrad und de vorgescreven von der gemeynheit unde de geltmestere von den ampten, wat se myt den endrechliken oversluten myt vulbort der gantzen gemeynheit, dar schal

Von Bedeutung war es für die Stadt, daß die Zünfte ihre Organisation zu kriegerischen Unternehmungen zur Verfügung stellten. Viele Verbände machten die Aufnahme eines neuen Meisters unter anderem davon abhängig, daß er den städtischen Wachtdienst leistete. Die Bäcker verlangten ausdrücklich, daß jedes neue Mitglied bei seinem Eintritt ins Amt Rüstung und Wehr vorzeige, „damit sie dem Fürsten und der Stadt desto besser vor dem Feinde dienen könnten." [1])

Viertes Kapitel.

Die Zunftmeister. Die Beamten der Zünfte; ihre Aufgaben. Gerichtsbarkeit.

In den ersten Kapiteln haben wir uns vorwiegend mit der äußeren Entwicklung und Stellung der Zünfte beschäftigt. Nunmehr wollen wir an Hand der überlieferten Urkunden auch die inneren Verhältnisse der Verbände kennen lernen.

Die Mitglieder einer jeden Zunft lassen sich in zwei Klassen scheiden: in die vollberechtigten und nicht vollberechtigten Mitglieder. Der erstgenannten Klasse gehörten allein die Zunftmeister an, während die letztere von den Lehrlingen und Gesellen gebildet wurde. Befassen wir uns zunächst mit den Meistern.

Die Aufnahme in ein Amt war naturgemäß an die verschiedensten Bedingungen geknüpft. In erster Linie wurde von allen Verbänden die Forderung einer ehelichen Geburt des Kandidaten gestellt. Selbstverständlich mußte dem neuen Meister auch ein guter Ruf voraufgehen. Hatte sich ein Bewerber irgend etwas zu schulden kommen lassen, so war

---

dat by bliven." Als im Jahre 1627 die Beamten des Oberamts Dringenberg in Warburg diejenigen bestrafen wollten, die Waren aus Braunschweig und Hessen gekauft hatten, beriet sich der Rat mit den Dechen der Ämter und Gilden. Man beschloß, sich mit den Beamten auf eine bestimmte Straffumme zu einigen. Zugleich legte man Verwahrung gegen Eingriffe in städtische Angelegenheiten ein. Vergl. Protocollum curiae Warb. 1625—1628.

[1]) Urkunde vom Jahre 1558 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer, Bäckeramt VIII. 4.

es vergeblich, sich um Aufnahme ins Amt zu bemühen.[1]) Aber nicht nur der Meister allein mußte den angedeuteten Forderungen genügen, nein, auch seine Frau war ihnen unterworfen.[2])

Ein unbekannter, fremder Bewerber, über dessen Vergangenheit man im unklaren war, hatte das Amt durch Zeugen oder durch Brief und Siegel von seinem makellosen Rufe zu überzeugen.[3]) Auch für die Frau mußte der „gebührliche freie und eheliche Geburtsbrief" beigebracht werden, wenn sie Anteil am Amte haben wollte.[4])

Daß man auf die Beobachtung dieser sich auf das moralische Leben beziehenden Vorschriften streng achtete, zeigt klar ein Vorfall, der sich 1597 im Schmiedeamte ereignete. Die Gilde weigerte sich, den Sohn eines Herbold Andassen aufzunehmen, weil er unehelich geboren sei. Der Rat aber entschied auf Klagen des Vaters, daß der Sohn wohl als ein ehelich geborener zu betrachten sei, wenngleich auch der H. Andassen die „Mutter vor ihrer ehelichen Kopulation deflorieret" hätte.[5])

---

[1]) Z. B. lautet die Forderung des Lohgerberbriefes: „To dem ersten schal nemand loēn edder in dem lowerke syn, he en sy echte und recht geboren, vryg und nicht eghen und gudes gerochtes, he und syn wyff." Ähnlich beginnen sämtliche vorhandenen Zunftrollen.

[2]) In den Rollen der Schmiede, Bäcker, Kaufleute, Lohgerber und Schuhmacher wird ausdrücklich diese Bestimmung getroffen.

[3]) Vergl. die Rollen der Bäcker und Lohgerber von 1436. Aus dem Fehlen dieser Forderung in den anderen Rollen folgt nicht, daß sie von den betreffenden Ämtern nicht gestellt sei. In den Briefen war überhaupt nicht das ganze herkömmliche Recht festgelegt, wie dies der Leineweberbrief ausdrücklich bemerkt mit den Worten: „Ouk so hebben wy vil mer wonde und wylkor in unsem ampte, der neyn noeten is to settende in dussen breff."

[4]) Vergl. die Rolle der Bäcker von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII, 4.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. Schmiedeamt VIII. 4. Ein ähnlicher Fall aus dem Leineweberamte ereignete sich im Jahre 1650: Die Meister teilten dem Rate mit, daß sie den H. Hennites und dessen Frau ins Amt aufgenommen hätten, obschon diese ein in „Unzucht erzeugtes Kind" besäßen. Da die beiden sich geheiratet hätten, sei die Aufnahme gewährt worden. Jetzt stelle sich aber heraus, daß die Frau nicht nur mit ihrem Manne allein vor der Ehe in „Unpflicht" gelebt habe, sondern daß dies auch noch mit andern geschehen sei. Man sei daher der Ansicht, beide Eheleute aus dem Amte zu stoßen.

Nächst diesen Forderungen moralischer Natur wurde von allen Verbänden die persönliche Freiheit[1]) des Bewerbers zur unerläßlichen Vorbedingung der Aufnahme gemacht. Dann verlangte man auch von ihm, daß er das Bürgerrecht von Warburg in vollem Maße besaß,[2]) und daß er die sich daraus ergebenden bürgerlichen Pflichten erfüllte. So verlangten die Kaufleute von dem Bewerber, daß er „Schoß und Wacht" leiste[3]); bei den Schmieden und Lohgerbern sollte er „Bürgerpflicht" tun.[4]) Die Rolle der Bäcker von 1558 verordnete, daß jeder vor seiner Aufnahme mit einem Feuereimer und Harnisch und Wehr versehen sein sollte.[5])

Über die gewerblichen Forderungen, die der neue Meister in andern Städten gewöhnlich erfüllen mußte bei der Aufnahme, geben die älteren Quellen für Warburg fast keinen Aufschluß. Nur das Bäckeramt setzte in seinen Statuten von 1558 fest, daß jeder Fremde, der sich um die Meisterschaft bewarb, durch Briefe Auskunft geben sollte, ob er „das Handwerk redlich gelernt hatte; ferner in welcher Stadt und bei wem er in der Lehre gewesen sei."[6]) Eine bestimmte Wanderzeit und ein Meisterstück wurde erst in späterer Zeit dem Bewerber abverlangt.[7]) Um Pfuschern den Eintritt ins Amt zu verlegen, verordneten die Bäcker im Jahre 1604, daß von diesem Zeitpunkte an keiner mehr aufgenommen werden sollte, der früher schon ein anderes

---

[1]) Vergl. sämtliche Zunftrollen von 1436.

[2]) Vergl. sämtliche Statuten von 1436. Daß man solche Meister, die eben erst das Hörigkeitsverhältnis abgestreift hatten, mit Geringschätzung behandelte, zeigt folgender Vorfall: Im Jahre 1521 wurden sämtliche Schuhmacher Warburgs durch den Freigrafen Detmar Hesse vor den kaiserlich freien Stuhl zu Warburg geladen, weil sie den Thonnynges von Körbecke und seinen Sohn Johann nach der Freilassung (Entslavunghe) nicht ins Amt aufgenommen und dadurch des hl. Reiches und des Bischofs Gesetze verschmäht und verachtet hätten. Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[3]) Vergl. Stolte, Archiv. S. 259.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv.

[5]) Dortselbst, Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4. Vergl. drittes Kapitel.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[7]) Nämlich von den Leinewebern und Schmieden. Die Leineweber verlangten für einen Meistersohn ein Wanderjahr, für Fremde zwei Jahre; die Schmiede für einen Meistersohn die gleiche Zeit, für Fremde 2—3 Jahre.

Handwerk gelernt und getrieben habe. Auch mußte der Kandidat noch Junggeselle sein. Eines Meisters Sohn war jedoch dieser Forderung nicht unterworfen.[1])

Über gewisse Formalitäten, an die der Bewerber gebunden war, erfahren wir wiederum aus der Rolle der Bäcker von 1558. Hier wurde dem fremden Petenten zur Bedingung gemacht, daß er nur am Fronleichnamstage „bei scheinender Sonne" das Amt „bitten, begehren und verlangen" solle. Versäumte er diese Frist, so hatte er ohne Gnade ein Jahr zu warten. Söhne von Amtsmeistern konnten jedoch außer am Fronleichnamstage auch auf Michaelis ins Amt aufgenommen werden.[2]) In besonderer Weise hatte die Kaufgilde die Aufnahme von Söhnen ihrer Mitglieder geregelt. So lange der Vater lebte, konnte der Sohn nicht in die Gilde aufgenommen werden, es sei denn, daß dieser volljährig und von seinem Vater als Kompagnon angenommen worden war (gemosschart).[3]) Starb der Vater, so ließ man nur den ältesten Sohn zu; die übrigen Söhne erst dann, wenn sie volljährig waren und ihr eigenes Vermögen hatten.[4])

War der angehende Meister imstande, alle gestellten Bedingungen zu erfüllen, so konnte er in den Verband aufgenommen werden. Ob die Aufnahme unter Beobachtung besonderer Förmlichkeiten vor sich ging, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls mußte sie — wie dies bei den Bäckern der Fall war[5]) — mit Wissen und Willen und vor dem versammelten Amte vollzogen werden. Nachdem der neue Meister gelobt hatte, die Statuten stets und treu zu befolgen,[6]) hielten die Gildegenossen auf Kosten des Bewerbers ein gemeinsames Mahl und Trinkgelage. Mit Ausnahme der

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Dortselbst.

[3]) Es ist fraglich, ob das Wort „gemosschart" so richtig gedeutet ist. Stolte, Archiv S. 260 erklärt es so. Schiller-Lübben gibt keinen Aufschluß. Der Passus der Rolle lautet: „Unde me en schal nemandes Sonne in de gelde entfan de wyle, dat de Vader levet, he en sy denne von eme gemosschart, dat kuntlich sy sunder Argelist, unde dat he to synen Jaren gekommen sy."

[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[6]) Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

Kaufgilde war es eine bei allen Verbänden übliche Forderung, daß der neue Meister dem ganzen „Werke“ einen Schmaus (kost, denst)[1]) veranstaltete. Die Metzger, Leineweber, Lohgerber, Schmiede, Bäcker und Schuhmacher verlangten außerdem noch eine Geldabgabe als Eintrittsgebühr, deren Höhe bei den einzelnen Ämtern verschieden war.[2]) Auch die Kaufgilde erhob eine solche Gebühr. Die Bäcker berechneten die „Kost“ auch wohl in Geld und ließen sich drei und eine halbe Mark dafür zahlen, während die Schmiede und Schuhmacher sie mit drei Mark in Rechnung brachten.[3])

Die Geldabgaben wurden im Laufe der Zeit fortwährend gesteigert, offenbar in der Absicht, um den fremden Bewerbern die Aufnahme zu erschweren. Um die Bestätigung des Rates für ein solches Vorgehen zu erhalten, ersann man allerlei Vorwände. Während die Schneider sich im Jahre 1514 auf ihre schlechten Kassenverhältnisse beriefen,[4]) schützten die Schuhmacher im Jahre vorher ihre vielen kirchlichen Verpflichtungen vor, denen sie nicht mehr genügen könnten. Auch machten sie geltend, die drei Goldgulden, die sie jetzt als Eintrittsgeld verlangten, seien nicht so viel wert, als ehedem die drei Mark, die ihre Väter festgesetzt hätten.[5]) Die Bäcker erhöhten ihre Forderung im Jahre 1558 ebenfalls um ein beträchtliches.[6])

Die erwähnten Abgaben hatten jedoch nur Zunftfremde bei ihrer Aufnahme zu leisten. Weit besser waren die Söhne der Amtsbrüder gestellt, wenn sie sich als Meister niederlassen wollten. Sie hatten bei allen Ämtern nur die Hälfte der genannten Gebühren zu entrichten. Die Leineweber gar verlangten noch weniger von einem Meistersohne. Er hatte nur vier Schillinge Lehrgeld zu zahlen und ferner einen

---

[1]) Um einen Begriff einer solchen „Kost“ zu geben, sei hier der betr. Passus der Metzgerrolle von 1436 mitgeteilt: „Moes und dar by speck edder droge fleissch, dat ander (2.) gerichte braden und dat derde (3.) gesoden.“ Dazu kam das nötige Bier.

[2]) Vergl. die Rollen von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) Über anderweitige Abgaben an den Rat und die Kirchen vergl. oben zweites Kapitel.

[4]) u. [5]) Urkunde im Stadtarchiv.

[6]) Von $3\frac{1}{2}$ Mark ohne „Kost“ auf 10 rheinische Goldgulden mit „Kost“. Außerdem mußten 6 Pfund „gewerkedes“ Zinn ans Amt geschenkt werden. Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Schilling, wenn er selbständig werden wollte. (wenn he sek des amptes wyl gebruken). Die Kaufgilde verlangte von den Söhnen ihrer Mitglieder einen rheinischen Gulden als Eintrittsgebühr,[1]) während ein Fremder eine lötige Mark Silbers und ein Pfund Wachs zu entrichten hatte.

Vergleicht man diese Forderungen, die ein ansässiger Meister leicht für seinen Sohn erfüllen konnte, mit den schweren Bedingungen, die dem zunftfremden Gesellen gestellt wurden, so leuchtet ein, daß das ganze Bestreben der Zünfte darauf gerichtet war, ihre Kreise immer mehr gegen die Fremden abzuschließen. Vielen Gesellen wird es daher auch nicht gelungen sein, sich einmal ein eigenes Heim zu gründen. Nur in einem Falle sah sich der zunftfremde Bewerber den Söhnen des Amtes gleichgestellt: nämlich wenn er die Tochter eines Meisters heiratete. Bei den Lohgerbern, Schneidern, Schmieden und Bäckern erbten die Meisterstöchter das „Werk“ halb[2]); mithin brauchten die zukünftigen Männer nur die Hälfte der Eintrittsgebühren zu erlegen. Die Leineweber gewährten diese Vergünstigung auch den Witwen verstorbener Meister.[3])

Was im übrigen die Stellung des weiblichen Geschlechts im gewerblichen Betriebe betrifft, so sind darüber nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Die Ausübung des Gewerbes lag im allgemeinen in den Händen des Mannes. Viele Handwerke konnten überhaupt ihres Charakters wegen nicht von Frauen ausgeübt werden. Dementsprechend waren denn auch von den Metzgern, Lohgerbern, Schmieden, Bäckern, Schuhmachern und Kaufleuten keine Bestimmungen über Frauenarbeit getroffen, wohl aber von den Leinewebern und Schneidern. Der Witwe eines Leinewebers war es gestattet, so lange das Gewerbe auszuüben, als sie sich nicht wieder verheiratete. Ebenso durfte auch die Tochter mit zugreifen, solange sie unverehelicht blieb. Für diese Erlaubnis hatte sie achtzehn Pfennige Lehrgeld ans Amt zu zahlen. Nahm ein Meister der Leineweberzunft eine Frau, die nicht im Amte geboren war, so hatte diese ebenfalls die gleiche Summe als Lehrgeld und ein Pfund Wachs an das Werk zu entrichten.

[1]) Vergl. Stolte, Archiv S. 260.
[2]) Vergl. die Rollen von 1436.
[3]) Desgleichen.

Auch fremde Lehrmädchen wurden zugelassen. Ihr Lehrgeld betrug drei Schillinge und ein Pfund Wachs. Abgesehen von diesen Weberinnen in untergeordneter Stellung gab es auch solche, die selbständig waren. Offenbar waren diese Personen den Amtsbrüdern ein Dorn im Auge; denn die Rolle von 1436 erkennt sie nur auf ausdrücklichen Wunsch des Rates an. Das Ausschneiden der Leinwand war ihnen untersagt. Man nannte diese Frauen „halffweverschen", Halbweberinnen, wahrscheinlich, weil sie eine schmale Leinwand anfertigten.[1])

Die Schneider gestatteten ebenfalls unter der gleichen Bedingung, wie die Leineweber der Witwe eines Amtsmeisters die Ausübung des Gewerbes. Die Annahme von Lehrfrauen und -mädchen war ihnen jedoch bei höchster Strafe untersagt. Dies Verbot erstreckte sich aber nicht auf die eigene Frau und Töchter.[2]) Auf diese Weise wurde das Aufkommen selbständiger Schneiderinnen innerhalb der Stadt unterdrückt. Dagegen konnte man nicht verhindern, daß von draußen solche hereinkamen. Über diese wurde eine scharfe Kontrolle ausgeübt. Der Rat sollte keiner fremden Frau gestatten, das Handwerk auszuüben, wenn ihre „Handlung nicht rein wäre."[3])

Die Frage nach der Mitgliederzahl der Handwerkerkorporationen läßt sich bei den meisten Verbänden gar nicht beantworten. Für die Kaufgilde steht fest, daß sie im Jahre 1436 wenigstens zwölf Mitglieder zählte. Es werden nämlich in der neuen Rolle aus jeder der beiden Städte fünf Ratsherrn namhaft gemacht, die Mitglieder der Gilde waren; außerdem werden an gleicher Stelle noch zwei ihrer Vorsteher genannt, die nicht im Rate saßen.[4])

Das Metzgergewerbe betrieben im Jahre 1594 in der Neustadt neun Mann, in der Altstadt fünf.[5]) Eine größere Zahl von Mitgliedern wies das Bäckeramt im Jahre 1604

[1]) Vergl. die Rolle der Leineweber von 1436 im Stadtarchiv.
[2]) Rolle der Schneider von 1436 daselbst.
[3]) „Queme eyn fromet vrowe, dyt ampt to gripende, were er handelinge nicht reyne, so en scholde de rad tor tyd er nicht geven, dyt ampt to ovende . . ." Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Vergl. Stolte, Archiv S. 259.
[5]) Stadtrechnung im Stadtarchiv.

auf. Die neue Zunftrolle aus diesem Jahre ist mit achtunddreißig, größtenteils eigenhändigen Namensunterschriften der Bäcker versehen.[1]) Von den übrigen Verbänden fehlen Angaben über die Mitgliederzahl.

Ob in Warburg auch Nichthandwerker in die Zünfte aufgenommen wurden, läßt sich nicht erweisen; doch ließen einige von ihnen auswärtige Mitglieder zu. Wenn ein Meister des Bäcker-, Schmiede-, Schuhmacher- oder Schneideramts aus Warburg in eine andere Stadt verzog, so konnte dieser „sein Werk bewahren", wenn er jährlich einen Pfennig — beim Schneideramte drei Pfennige — in die Zunftkasse zahlte.[2]) Die Bäcker ließen diese Vergünstigung auch jenen zu teil werden, die innerhalb eines Jahres ihr Handwerk nicht ausübten und dabei doch in Warburg blieben. Versäumte aber ein solches außerordentliches Mitglied die jährliche Zahlung, so ging es seiner Mitgliedschaft verlustig. Man konnte sie nur wiedergewinnen, wenn man sich den Bedingungen unterwarf, die ein neuer Bewerber bei der Aufnahme zu erfüllen hatte.[3])

Bei einigen Verbänden war es Sitte, den Meistern jährlich ein Geschenk aus dem Zunftvermögen zukommen zu lassen. Worin dies Geschenk bestand, ist unbekannt. Üblich war diese sog. „Sande" oder „Nasande"[4]), soweit sich aus den Rollen ersehen läßt, bei der Kaufgilde, dem Schuhmacher- und Schmiedeamte. Jedoch scheinen nicht alle Meister eines Verbandes dies Geschenk bekommen zu haben, sondern nur die, welche bei ihrem Eintritt eine gewisse Kaufsumme hinterlegten. Wenigstens läßt sich diese Tatsache für die beiden Ämter nachweisen.[5]) Der Schuhmachermeister gewann die

[1]) Coll Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Die Rolle der Schuhmacher von 1436 sagt z. B.: „Unde fore welk werkmester dusses amptes von uns in eyne andere Stad buten Wartberg, de mach syn werk bewaren eynes juwelichen Jars myt eynem Pennynge . . ." Vergl. Stolte, Archiv S. 264.

[3]) Vergl. die Urkunde von 1436.

[4]) Sande, Sende, Nasande-Geschenk, Sendung, Donum quod mittitur. Vergl. Schiller-Lübben.

[5]) Die Stelle der Schuhmacherrolle lautet: „Unde we so diit vorg. werk gewunnen hevet, so vorg. steit, unde des werkes sande hebben wyl, de schal se wynnen myt negen schillingen der weringe vorg. (die Warburger). Unde de schal he utgeven to dren tyden des Jars unde in deme Jare, wen he de Sande wynnet." Vergl. Stolte, Archiv S. 263.

„Sande“ mit neun Schillingen, der Schmiedemeister mit einer Mark Warburger Währung. Das Geschenk wurde am St. Martinsabend dem Empfänger zugestellt. Auswärtige Mitglieder erhielten es jedoch nicht. In der Kaufgilde bedeutete die Entziehung der „Sande“ eine der höchsten Strafen. Sie wurde z. B. verhängt, wenn jemand sich mit einem Geschäfte befaßte, das von der Gilde verboten war, ferner, wenn ein Mitglied sich einem Rechtsspruche der Gilde nicht fügen wollte. Starb ein Kaufmann, so wurde seiner Witwe oder seinen sonstigen Erben das Geschenk noch einmal gewährt.

Aus der Mitte der Zunftmitglieder gingen die verschiedensten Beamten hervor, denen die Leitung der Korporation, sowie andere, sich aus dem geselligen Leben der Mitglieder ergebende Geschäfte übertragen waren. Die vornehmsten Beamten waren naturgemäß die Vorsteher der Zünfte, in Warburg meistens „Deckene“ genannt. Daneben kommen auch wohl die Bezeichnungen „Vormund“ oder „Vorstendere“ [1]) vor. An der Spitze jeder Vereinigung standen zwei Vorsteher, von denen der eine in der Neustadt, der andere in der Altstadt wohnen mußte.[2]) Das Vorsteheramt wurde bei den meisten Gilden durch Wahl der Mitglieder übertragen. In der Schuhmacherzunft hatten jedoch die Vorsteher des vergangenen und noch laufenden Jahres den Vorstand für das kommende Jahr zu ernennen. In den Rollen der Kaufleute, Metzger und Schmiede sind über den Wahlmodus überhaupt keine Bestimmungen getroffen. Den Schneidern schärfte ihr Zunftbrief ein vollzähliges Erscheinen am Wahltage ein. Ein grundloses Fernbleiben wurde mit einer Tonne Bier und vier Pfund Wachs geahndet. Wer bei den Schuhmachern zum Vorsteher gewählt worden war, mußte das Amt annehmen; weigerte sich der Gewählte, so wurde er mit einem „Tover“ Bieres gestraft.[3])

Die Dauer der Amtstätigkeit eines Vorstehers scheint sich allgemein auf ein Jahr erstreckt zu haben.[4]) Für eine längere Frist spricht keine Stelle in den Zunftrollen. In

---

[1]) Vergl. sämtliche Zunftrollen vom Jahre 1436.

[2]) Wenigstens war es so bei den Schuhmachern und Schneidern.

[3]) Die Rollen der übrigen Zünfte geben über diesen Punkt keinen Aufschluß.

[4]) Vergl. die Rolle der Bäcker von 1436 im Stadtarchiv.

den jüngeren Statuten der Bäcker, Leineweber und Schneider treten neben den Vorstehern noch einige Beisitzer auf, gewöhnlich „Worthalter" genannt.[1]) Sie hatten hauptsächlich bei den geselligen Zusammenkünften die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auf eine Vereidigung der Vorsteher lassen nur die Rollen der Bäcker und Leineweber schließen.

Neben den Dechen und Worthaltern, den obersten Beamten der Zünfte, gab es in einigen Verbänden auch noch sog. Knechte und Schenken. Der Knecht der Schuhmacher erhielt von jedem neuen Mitgliede zwei Pfennige. Der junge Meister selbst aber mußte so lange Schenke des Amtes sein, bis ihn ein anderer durch seinen Eintritt in den Verband ablöste.[2]) Bei den Leinewebern herrschte die gleiche Sitte; nur steht nicht fest, ob der Knecht auch Geld erhielt. In der Schneider- und Bäckerzunft versah der jüngste Meister das Amt des Knechtes. Die letztgenannte Korporation hatte sehr eingehende Bestimmungen über das Amt des Knechtes oder Dieners getroffen.[3]) Er hatte seinen Dienst stets willig zu verrichten, konnte sich aber nötigenfalls auf einer Versammlung durch seinen Gesellen, oder, wenn auch dieser nicht zugegen war, durch den nächstjüngsten Mitmeister vertreten lassen. Nur die Ladung zu einer Versammlung hatte er stets in eigener Person auszuführen, damit er Auskunft darüber geben konnte, welche Meister er angetroffen und welche nicht. Streng war es dem Knechte untersagt, eigenmächtig einen Meister von einer Versammlung zu dispensieren. Die Schneider ließen ebenfalls die Ladungen durch ihren Knecht ergehen.

Außer diesen Aufgaben lagen dem Amtsknechte noch andere ob. So hatte er z. B. bei den Leinewebern[4]) darauf zu achten, daß keiner bei Gelegenheit einer Versammlung unbefugter Weise Bier zapfte. Auch die Gläser waren seiner besondern Obhut anvertraut. Ferner mußte er in der Kirche

[1]) Im Zumftbriefe des Bäckeramts von 1604 werden (§ 14) einmal vier „Dechen" erwähnt. Sicherlich sind unter diesen auch die Beamten, die an anderer Stelle „Worthalter" genannt werden. — Über die Aufgaben und Pflichten der Vorsteher siehe weiter unten.

[2]) Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) In der Rolle von 1558 im Stadtarchiv, Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

das Licht des Amtes anzünden und mit Unterstützung der Dechenfrauen für neue Lichter sorgen.[1])

Das Amt der Zunftvorsteher bestand hauptsächlich darin, die Interessen der Korporation nach außen wie nach innen zu vertreten. Die meisten Rollen kennzeichnen die Pflichten mit ganz einfachen Worten. So sollten die Dechen der Schuhmacher dem Amte vorstehen nach „Redelicheit unde Mogelicheit". Bei den Leinewebern hatten die Vorsteher „auf das Werk zu achten," bei den Schneidern „es zu verwahren."[2])

Dieses „Achten" oder „Verwahren" hat keinen andern Inhalt, als daß es den Dechen oblag, jeden Eingriff in die Zunftgerechtigkeit seitens Unbefugter abzuwehren. Auch war es ihre Pflicht, die Ehre der Korporation vor dem kaufenden Publikum zu wahren durch strenge Prüfung der feilgebotenen Produkte auf ihre Güte und Preiswürdigkeit. Zu diesen Aufgaben gesellten sich jene, die die innere Verwaltung der Verbände betrafen. Die Vorsteher führten den Vorsitz in den Versammlungen[3]) der Zünfte. Sie hatten Sorge zu tragen, daß den Bestimmungen der Statuten immer Folge geleistet wurde; sie hatten die Strafgelder einzutreiben und damit auch die Kassenangelegenheiten der Ämter zu überwachen; ja sie mußten sogar für die geselligen Zusammenkünfte die nötigen Einkäufe an Viktualien besorgen.[4])

Die Versammlungen der Zünfte kann man ihrem Charakter gemäß in zwei Klassen scheiden: in solche ernster Natur, und in solche, die der Geselligkeit gewidmet waren. Wann und wie oft die Zünfte ihre Versammlungen abhielten, ist schwierig festzustellen. Eine Zusammenkunft, die zu einer bestimmten Zeit abgehalten werden mußte, werden wohl alle Verbände gehabt haben, nämlich wenn es sich um die Wahl der neuen Vorsteher handelte. Vier Versammlungen im Jahre erwähnen ausdrücklich die Leineweber in ihrer Rolle.[5]) Wahrscheinlich

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schmiedeamt und Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Vergl. die einschlägigen Rollen von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) Die Benennung „Morgensprache" für Zunftversammlungen kommt in Warburger Quellen nicht vor.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[5]) Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.

waren dies gesellige Zusammenkünfte, da außerdem noch von Gerichtstagen[1]) die Rede ist. Die andern Verbände erwähnen zwar alle ihre Versammlungen, aber eine bestimmte Zahl wird nirgends angegeben.

Jeder Meister war streng verpflichtet, der ergangenen Ladung zu folgen. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Strafe belegt, die je nach den Ämtern verschieden hoch bemessen war.[2]) Während der Versammlung hatte die größte Ordnung zu herrschen; Fluchen und Schelten war streng untersagt. Keiner durfte reden, wenn die Reihe nicht an ihm war. Die Umfrage fing beim ältesten Meister an und endigte mit dem jüngsten. Anliegen und Klagen durften nur bei offener Lade vorgebracht werden; war sie geschlossen, so galt die Gerichtssitzung für geendet. Es war bei Strafe verboten, über die vorgekommenen Fälle noch weiter zu verhandeln.[3])

Die Versammlungen werden gewöhnlich wohl in der Wohnung eines der Vorsteher abgehalten worden sein. Die Bäcker hielten jedoch ihre Zusammenkünfte ernster Natur auf den Kirchhöfen der Stadt ab. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kam man auf dem Brüderkirchhofe zusammen. Wer hier ohne triftigen Grund fernblieb, zahlte einen Gulden Strafe. Andere Angelegenheiten wurden auf den Friedhöfen der Alt- oder Neustadt verhandelt. Ein Ausbleiben in diesem Falle wurde mit sechs Pfennigen geahndet.[4])

Die Versammlungen wurden abgehalten, um über die Angelegenheiten des Verbandes zu verhandeln, ganz besonders aber auch, um die Gerichtsbarkeit zu pflegen, die alle Warburger Verbände in gewerblichen Streitfragen im eigenen Kreise besaßen. Das Gericht setzte sich aus den Meistern des Amtes zusammen; den Vorsitz führten die Dechen. Sie verkündeten das vom Amte gefundene Urteil.

Das Zunftgericht übte seine Tätigkeit aus sowohl bei Vergehen gegen die gewerblichen Vorschriften der

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

[2]) So straften die Metzger mit $1/2$ Pfund Wachs, die Leineweber mit einem „Tover" Bier.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

Rollen[1]), als auch bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. So wurde z. B. in diesem Gerichte abgeurteilt über Ungehorsam gegen die Vorsteher, über Widersetzlichkeit gegen Beschlüsse, die von der Majorität gefaßt waren; ferner wurde zu Gericht gesessen über Versäumnis der Versammlung und Weigerung, sich der zuerkannten Strafe zu unterwerfen; dann über Vergehen gegen die Moral,[2]) gegen die Höflichkeit[3]) und die religiösen Vorschriften der Rollen; endlich suchten die Zunftgerichte die Streitigkeiten zu schlichten, die bei Versammlungen und Gelagen der Ämter sich leicht entspinnen konnten. Da für viele Vergehen die Strafen in den Statuten festgesetzt waren, so trat in diesen Fällen das Korporationsgericht nur als vollstreckende Gewalt auf; in anderen dagegen war es ihm vollständig überlassen, die Strafen nach eigener Erkenntnis zu verhängen.

Als nächste Berufungsinstanz galt für alle Verbände der Rat.[4]) Doch war es bei Strafe untersagt, seine Klage beim Rate anzubringen, ohne vorher beim Amte Recht gesucht zu haben.[5]) Bei Streitigkeiten der einzelnen Gilden untereinander stand dem Rate die Gerichtsbarkeit zu. Dieser hatte in einem solchen Falle sämtliche Gildemeister vorzuladen und sie nach ihrer Ansicht zu fragen. Konnte dann der Zwist nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, so geschah es dem Rechte gemäß.[6])

Die Strafen, die das Zunftgericht verhängte, waren sehr verschiedener Natur: Je nach der Art des Vergehens strafte man mit Ausschluß aus der Zunft,[7]) Verbot der

---

[1]) Vergl. sämtliche Rollen von 1436.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.
[3]) Rolle der Leineweber von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Vergl. sämtliche Statuten von 1436.
[5]) Der Bäckerbrief von 1558 verfügt: Wer Streit anfängt, bezahlt nach Erkenntnis des Amtes. Wer sich weigert, die Strafe zu zahlen, und an den Rat appelliert, bezahlt obendrein einen „Drilling" Bier und die erste Strafe ist ihm nicht erlassen.
[6]) Vergl. den „großen Brief" von 1436: „Und worde welk sametkommen eder gilde uneyns myt eyner andern gilde . . . . wenne se dat danne deme Rade wytlick deden myd clage, so schal de Rad de gildemestere und amptmestere von eynem ytliken werke vorboden (vorladen) vor seck und de sake to beyden syd to vorhorende . . ."
[7]) Vergl. die Rollen der Kaufleute, Leineweber und Schuhmacher von 1436.

Arbeit[1]), bis sich der Schuldige fügte, mit Geld- und Wachsabgaben[2]); auch Bierstrafen kamen vor. Ob der Rat bei allen Ämtern von den Geldstrafen einen Teil einzog, steht nicht fest; nur die Metzger[3]) waren verpflichtet, von jeder Strafe dem Rate einen Schilling abzuliefern. Auch bei den Bäckern scheint dies der Fall gewesen zu sein, wenn ein Zunftgenosse von den Vorstehern gestraft wurde wegen Überschreitung des festgesetzten Preises.[4]) Wenn ein fremder, außerhalb der Zunft stehender Mann sich gegen diese verging, so mußte er das Vergehen zunächst dem Rate büßen und dann der Gilde. Der Verband der Kaufleute und Bäcker zog jedoch die Strafgelder von solchen Schuldigen ganz für sich ein, ohne dem Rate einen Teil abzutreten.

Die Einnahmen der einzelnen Zünfte flossen aus verschiedenen Quellen. Besonders sind zu nennen die Aufnahmegelder von den neuen Meistern, dann bei einigen Ämtern[5]) das Geld, das von den Lehrlingen als Eintrittsgebühr gezahlt werden mußte. Dazu kamen die vielen, zuweilen recht hohen Strafgelder. Vielleicht wurde auch von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zur Zunftkasse erhoben. Nachweisbar ist diese Tatsache nur für den Leineweberverband, dessen Mitglieder jährlich auf Fronleichnam ihre „Pentzion" in die Lade zahlen mußten.[6])

Das eingenommene Geld wurde von den Gilden besonders zu kirchlichen Zwecken verausgabt; namentlich für Kerzen, Leuchter und dergleichen. Ferner wurde es verwendet zur Anschaffung von Leichentüchern (pellele), womit die Bahre beim Begängnis eines verstorbenen Mitgliedes bedeckt wurde. Die Schmiede ließen 1629 für elf Taler Kirchen-

---

[1]) Rolle der Bäcker von 1558. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[2]) Vergl. sämtliche Rollen.

[3]) Vergl. die Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

[4]) Die Rolle von 1436 sagt: „Unde were welk werknote, demme sin brot gesat were, unde des so nicht en geve, also ede emme von den Deckenen gesat were, wen dat vor de Deckene keme, So schollen enne de Deckene vor demme Rade wrogen vor eynen schillingh unde dat schollen de Deckene up bringen, wen se dat Stedegelt up bringet."

[5]) Vergl. die Rollen der Leineweber, Schmiede, Schneider und Bäcker.

[6]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

stühle anfertigen für die Kapelle der Dominikaner, in der sie ihren Gottesdienst abhielten.[1]) Ob die Ämter für arme und kranke Mitglieder Unterstützungen gewährten, geht aus den Rollen nicht hervor, darf aber wohl angenommen werden. Auch die Anschaffung und Instandhaltung von gemeinsamen Werkzeugen, wie Walkmühlen,[2]) Lohmühlen und dergleichen, verursachte den Genossenschaften manche Ausgabe.

Überschüssige Gelder wurden von den Verbänden oft gewinnbringend angelegt.[3]) Überhaupt scheinen sich die Zünfte im 15. und 16. Jahrhundert eines allgemeinen Wohlstandes erfreut zu haben; man findet nirgends eine Andeutung, daß sie gezwungen waren, Gelder für gemeinsame Interessen aufzunehmen.

Die Verwaltung der Kassenangelegenheiten lag jedenfalls in den Händen der Zunftvorsteher. Man kann dies schließen aus der Tatsache, daß nur diese berechtigt waren, die Lade zu öffnen[4]); das Geld wurde aber in ihr aufbewahrt. Auch wurden die Rentenkäufe von den Vorstehern im Auftrage der Zunft ausgeführt.

Neben den Versammlungen ernster Natur fanden auch solche statt, die, wie schon angedeutet, der Geselligkeit gewidmet waren. Hierher gehören die schon erwähnten Gelage bei der Aufnahme eines neuen Genossen. Daneben hatten die Zünfte aber auch noch besondere Festversammlungen, auf denen jedes Mitglied die Kosten selbst bestreiten mußte. Die Schneider traten z. B. alle Jahre auf den „Roten Montag"[5]) zu einem gemeinschaftlichen Mahle zusammen. Ein unent-

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

[2]) Vergl. die Urkunde von 1463 im Stadtarchiv.

[3]) Rentenkaufbriefe liegen vor von der Kaufgilde der Altstadt von 1421, von den Bäckern der Neustadt von 1412, den Metzgern von 1460, den Schmieden von 1461 und den Wollwebern von 1463.

[4]) Vergl. Rolle der Leineweber. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[5]) Der „Rote Montag" ist nach Grotefend (Taschenbuch der Zeitrechnung 2c. 2. Aufl. 1905) der Montag nach Judika. Diese Angabe dürfte jedoch nach der vorliegenden Rolle nicht richtig sein. Es heißt hier wörtlich: „Ouk alle jare up den Roden mandach na sunte Michahelis daghe, alse dyt ampt tosamende etet . . ." Also ist der Montag nach St. Michael als der „Rote Montag" zu bezeichnen. Der Montag nach Judika kann für unsern Fall auch schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil er mitten in die Fasten fällt. In den Fasten war es aber nicht gestattet, ein Festmahl zu halten.

schuldigtes Fernbleiben wurde ebenso streng gestraft, als wenn es sich um eine Versammlung ernsten Charakters handelte. Außer einer Strafe von zwei Pfund Wachs und einem „Tover“ Bier mußte der Schuldige noch soviel Geld erlegen, als er bei dem gemeinsamen Essen verzehrt haben würde.[1])

Die Vorbereitungen für das Fest hatten die Vorsteher der Zunft zu treffen. Die Dechen der Bäckerzunft waren angewiesen, schon vierzehn Tage vorher „Bier, Kost und andere Notdurft zu des Amtes besten einzukaufen“.[2]) Auch mußten sie ihre Wohnung für die Feierlichkeit zur Verfügung stellen.[3]) Zur Förderung eines anständigen Verhaltens der Teilnehmer dienten sehr eingehende Vorschriften in den Statuten. Man wollte dadurch vor allem Streitigkeiten vorbeugen und durch ein gesittetes Benehmen die Geselligkeit heben. So sollten sich die Schneider in der Reihenfolge an die Tafel setzen, wie sie Amtsmeister geworden waren. Vor und nach dem Essen sollten sie andächtig beten. Alter Händel und Zwistigkeiten durfte beim Mahle nicht gedacht werden; Fluchen, Schwören und der Gebrauch unzüchtiger Worte war unter Strafe verboten.[4]) Die Bäcker hatten sich bei den Zusammenkünften „fromm, fröhlich, tugendreich und hovisch“ zu betragen. Entferne sich jemand von der Tafel, so hatte er bei seinem Wiederkommen die Gesellschaft jedesmal entblößten Hauptes mit den Worten: „Gott ehre das Amt!“ zu begrüßen.[5]) Daß alle Ämter gegen Tätlichkeiten bei diesen Veranstaltungen scharf vorgingen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bei der Bäckerzunft trieb das Versammlungswesen noch eine besondere Blüte: auch die Frauen kamen von Zeit zu Zeit zusammen.[6]) Zwecke und Absichten, die diesem Tun zu Grunde lagen, sind uns leider nicht überliefert. Beson-

---

[1]) Rolle der Schneider von 1435 im Stadtarchiv. Die Rolle der Bäcker von 1558 trifft ähnliche Bestimmungen.

[2]) Urkunde von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[3]) Daselbst. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

[4]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

[5]) Rolle der Bäcker von 1558 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[6]) Urkunde von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

ders scheinen die Meisterinnen die Aufnahme einer neuen Schwester ins Amt bei dieser Gelegenheit gefeiert zu haben, die verpflichtet war, die Gesellschaft mit Kuchen zu bewirten. Wie ernst man es mit den Versammlungen nahm, erhellt aus der Tatsache, daß eine Frau, die ohne triftigen Grund fehlte, der Strafe von einem halben Pfund Butter verfallen war.

Fünftes Kapitel.

Das Lehrlings- und Gesellenwesen.

Außer den Vollgenossen und deren nächsten Angehörigen gab es noch eine Klasse von Zunftmitgliedern, die zwar nicht gleichberechtigt mit den Meistern waren, aber doch in Schutz und Recht des Verbandes standen: nämlich die Lehrlinge und Gesellen.

Wie fast überall, so fließen auch für die Warburger Zunftgeschichte die Quellen über den Stand der Lehrlinge [1]) sehr spärlich. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß das weibliche Geschlecht fast ganz von der Ausübung der Gewerbe ausgeschlossen ward. [2]) Dementsprechend wurden bei den meisten Ämtern auch nur Lehrlinge, keine Lehrmädchen zugelassen. Eine Ausnahme hiervon machten jedoch die Leineweber, [3]) die weibliche Personen unter gleichen Bedingungen in die Lehre nahmen, wie die männlichen. Vor dem Jahre 1436 scheinen die Schneider [3]) ähnlichen Grundsätzen gehuldigt zu haben; denn in diesem Jahre wurde es bei der schwersten Strafe [4]) untersagt, ein Lehrmädchen anzunehmen.

Über das Alter der Knaben beim Eintritt in die Lehre geben die älteren Rollen gar keinen Aufschluß. Von den neuern Statuten treffen nur die der Bäcker im Jahre 1604 die Bestimmung, daß fürderhin keiner mehr zur Lehre zugelassen werden sollte, der schon ein anderes Handwerk gelernt oder getrieben hätte; auch sollten solche abgewiesen werden,

---

[1]) Vergl. hierzu Stahl, Das deutsche Handwerk B. I. S. 35 ff.
[2]) Vergl. viertes Kapitel S. 26 ff.
[3]) Siehe die Rollen von 1436 im Stadtarchiv.
[4]) Urkunde von 1436 sagt: „by bate des groten brockes."

die, schon verheiratet, noch das Bäckerhandwerk erlernen wollten.[1]) Es wird sicherlich die Regel gewesen sein, daß die meisten jungen Leute im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren[2]) sich für irgend einen Beruf entschieden und in die Lehre traten. Die Aufnahme des Lehrlings seitens des Amtes dürfte, wenigstens in moralischer Hinsicht, an die gleichen Bedingungen geknüpft gewesen sein, wie die Aufnahme eines Gesellen unter die Meister. Die Rollen sprechen sich zwar nicht darüber aus, daß auch der Lehrjunge „echt und recht" geboren sein mußte; doch wurde diese Bedingung sicher gestellt, weil ja der Lehrling später auch einmal Meister zu werden gedachte. Entsprach der Bewerber dieser wichtigsten Forderung, so konnte er sich einen Meister wählen, bei dem er eintreten wollte. Dieser hatte dann dem Amte davon Mitteilung zu machen und dessen oder der Vorsteher Zustimmung einzuholen.[3]) Von einer feierlichen Aufnahme wissen die Warburger Quellen nichts zu berichten, wohl aber von Abgaben in Geld und Naturalien,[4]) die der Lehrling dem Amte zu entrichten hatte. Die Naturalabgaben bestanden in Wachs, Bier, Brot oder Schafkäse. Natürlich waren diese Eintrittsgebühren nicht bei allen Zünften gleich.

Außer den Leistungen ans Amt hatte der Lehrling selbstverständlich auch noch ein Lehrgeld an den Meister zu entrichten, dessen Höhe uns nur für die Leineweberzunft überliefert ist; es betrug hier zwei Reichstaler. Doch auch die Meisterin bekam ihren Anteil, ihr „Lehrwerk", nämlich ein Paar Pantoffel und zwanzig „Bind Kamzwerg".[5]) Wie die Aufnahmegebühren der neuen Meister, so wurde auch das Lehrgeld im Laufe der Zeit immer höher gestellt. Dabei ist zu beachten, daß die Söhne der Meister dem Amte nur die Hälfte der vorgeschriebenen Abgaben zu bezahlen brauchten,

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

[2]) Aus Geburts- und Leumundszeugnissen des 18. Jahrhunderts geht hervor, daß die Lehrlinge des Lohgerberamts beim Eintritt in die Lehre sechzehn Jahre alt waren.

[3]) Vergl. die Rolle der Schneider von 1436 und die der Bäcker von 1558. Coll. Rosemeyer. VIII. 4. im Stadtarchiv.

[4]) Vergl. sämtliche Rollen der Verbände.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4. Ein „Bind Kamzwerg" bezeichnet wahrscheinlich ein Gebinde Wollgarn.

ein Lehrgeld aber in den meisten Fällen gar nicht zu leisten hatten, weil ihre Väter selbst die Lehrherrn waren.

Über die Dauer der Lehrzeit schweigen die älteren Rollen durchweg. In der späteren Zeit findet sich hierfür nur ein Anhaltspunkt in dem Statut der Bäcker vom Jahre 1558. Doch gibt die Stelle des Schriftstückes in dieser Hinsicht Auskunft für alle Ämter. Die Rolle verordnet nämlich, daß die Bäcker ihre Lehrlinge volle zwei Jahre in ihrem Hause und ihrer Kost behalten sollten, und weist ausdrücklich darauf hin, daß dies in allen andern Ämtern auch der Brauch sei. Der Lehrling gehörte, wie uns ebenfalls die Bäckerrolle lehrt, mit zur Familie des Meisters. Er stand vollständig unter seiner Macht und seinem Schutze. Doch werden die Ämter darauf gesehen haben, daß die Meister ihre Lehrlinge nicht willkürlich behandelten, und daß sie ihnen das Handwerk gründlich beibrachten.[1]) Ob ein Meister nur einen oder mehrere Knaben zugleich in der Lehre haben durfte, steht nicht fest. Wahrscheinlich war jedoch das erstere der Fall; denn in den Rollen wird immer nur von einem Lehrjungen gesprochen.

Hatte der Knabe die Lehrzeit überstanden, so trat er in die Reihen der Gesellen ein. Der Übergang scheint in Warburg ohne besondere Feierlichkeiten und ohne Gebühren vor sich gegangen zu sein, sonst würden die einzelnen Statuten, in denen die Geldangelegenheiten allgemein sehr genau geregelt sind, sicherlich darüber Aufschluß geben. Die Stellung der Gesellen glich in vielen Punkten jener des Lehrlings, besonders soweit sie sich auf das Verhältnis zum Meister bezog.

Der Eintritt des Gesellen[2]) bei einem Meister hing ebenso von verschiedenen Bedingungen ab wie die Annahme in die Lehre. Besonders wurde bei dem Dienstantritt eines Gesellen auf das Verhältnis zu seinem früheren Meister Gewicht gelegt. Hatte der Knecht sich bei seinem ehemaligen

---

[1]) Daß dies in späteren Zeiten der Fall war, geht aus einem Schreiben vom Jahre 1708 hervor, worin ein Schneiderlehrling das Amt um Schutz bittet gegen seinen Meister. Dieser sei täglich berauscht, tumultuiere bald mit ihm, bald mit Frau und Kindern. Er könne das Handwerk nicht bei ihm lernen. Schriftstück im Stadtarchiv.

[2]) Vergl. hierzu Stahl, das deutsche Handwerk I. B. S. 270 ff.

Brotherrn nicht redlich und gebührlich betragen, und war er von ihm in Schanden (ungerochte) geschieden, so war der Mann vor seinen Genossen geächtet. Man betrachtete ihn nicht als einen guten Gesellen, und er erhielt keine Arbeit, bevor er sich von seiner Schuld gereinigt hatte.[1]) Der Geselle gehörte ebenso zur Familie des Meisters wie der Lehrling; hier fand er Obdach und Unterhalt.[2]) Selbstverständlich hatte der Gehülfe seinem Herrn die gebührende Achtung zu erweisen. Streitigkeiten zwischen beiden wurden vor den versammelten Meistern unter Zuziehung der Altgesellen[3]) (mesterknapen) entschieden. Dem Spruche des Gerichtes hatten sich beide Parteien zu fügen.[4]) Selbständiges Arbeiten war den Gesellen streng untersagt.[5])

Die Frage, ob bei den einzelnen Ämtern ein oder mehrere bestimmte Termine für den Dienstantritt vorgeschrieben waren, läßt sich nicht beantworten. Wahrscheinlich bestanden solche Vorschriften nicht. Dem Schmiedegesellen stand es wenigstens frei, vierzehn Tage lang um Zehrgeldes willen in der Stadt zu arbeiten und dann wieder weiter zu wandern, wenn es ihm nicht gefiel.[6]) Es ist anzunehmen, daß diese Vergünstigung dann nicht gewährt wurde, wenn der Knecht nach vierzehn Tagen zu einem andern Meister in Warburg zu gehen beabsichtigte. In andern Städten herrschte diese Sitte ebenfalls.[7]) Hatte sich der Geselle einem Meister auf bestimmte Zeit verbunden, so war er verpflichtet, diese Frist auszuhalten.[8]) Der Bruch des Kontraktes wurde schwer geahndet.

---

[1]) Vergl. die Statuten der Schuhmachergesellenbruderschaft vom Jahre 1465 im Stadtarchiv.

[2]) Die Statuten derselben Bruderschaft vom Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrh. im Stadtarchiv verordnen, daß die Gesellen des Sonntags rechtzeitig beim Mahle im Hause ihrer Meister erscheinen sollten.

[3]) Über Altgesellen siehe weiter unten.

[4]) Vergl. die Statuten der Schuhmachergesellen von 1465 und die Rolle der Leineweber im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[5]) Im Jahre 1666 hatten die Schneider sogar Gewalt gegen einen selbständig arbeitenden Knecht gebraucht und wurden deshalb mit 10 Talern bestraft.

[6]) Vergl. Codex 23 der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westf., Abt. Paderborn.

[7]) Vergl. Krumbholtz, die Gewerbe der Stadt Münster. Einleitung S.86.

[8]) Vergl. die Schneiderrolle von 1436 und Rolle der Leineweber im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Über die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Jahreszeiten, ferner über Lohnverhältnisse sind in den Statuten keine Bestimmungen getroffen worden. Ebenso fehlen Angaben darüber, wieviel Gesellen ein Meister in seinem Betriebe beschäftigen durfte.

Es bleibt noch zu bemerken, daß es den Zunftmeistern streng untersagt war, sich gegenseitig die Gesellen abspenstig zu machen,[1]) und daß man verheiratete Gesellen nicht duldete.[2])

So lagen die Verhältnisse zwischen den Gesellen und den Meistern. Doch erregen die Gehülfen noch in anderer Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Wie nämlich die Meister in Zünften vereinigt waren, so schlossen sich auch die Gesellen zusammen. Ihre Verbände waren aber der Meisterschaft untergeordnet. Leider sind nur von zwei Warburger Gesellenverbänden Nachrichten und Statuten auf uns gekommen: von der Bruderschaft der Schmiede- und der Schuhmachergesellen. Ob die Gehülfen der andern Gewerbearten Vereinigungen gebildet haben oder nicht, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis.

Von den beiden genannten Korporationen scheint die Bruderschaft der Schmiedegesellen die ältere zu sein. Sie wird zum ersten Male im Jahre 1452 (21. Mai) erwähnt und zwar in einer Urkunde des Weihbischofs von Paderborn, Frater Hermann, ep. Citrensis.[3]) Der Bischof bewilligt der Bruderschaft der Schmiedegesellen, die sie zu Ehren Gottes und seiner hl. Mutter im Dominikanerkloster gestiftet hatten, einen vierzigtägigen Ablaß. Einige Zeit später (am 2. Juli 1452)[4]) wurden von den Gesellen die Statuten aufgestellt, die am 23. Oktober 1452[5]) die Bestätigung der Amtsmeister erhielten. Diesen wurde zugleich zur Pflicht gemacht, nur solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, die Mitglieder der

---

[1]) Vergl. S. 40. Anm. 8.

[2]) Vergl. die Rolle der Bäcker von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

[3]) Lateinische Urkunde im Stadtarchiv. Niederdeutsche Abschrift davon im Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

[4]) Der genannte Codex 23 enthält die Statuten.

[5]) Urkunde im Stadtarchiv.

Bruderschaft waren. Nach Verlauf von einigen Jahren[1]) (1454) nahm der Prior provincialis der sächsischen Dominikanerordensprovinz, Johann van Essen, die Bruderschaft in seinen Schutz und verlieh ihr Anteil an allen guten Werken des Ordens.

Nach den erwähnten Urkunden dürfen wir annehmen, daß die Bruderschaft schon vor dem Jahre 1452 bestanden hat, daß sie aber in diesem Jahre neu organisiert wurde und schriftliche Statuten sowie die Anerkennung seitens der Meisterschaft erhielt. In der Folgezeit scheinen die Gesellen nicht immer die Satzungen genau befolgt zu haben. Ein Streit, der infolge von Überschreitungen mit den Meistern ausgebrochen war, wurde im Jahre 1499 durch Neuregelung der Statuten in gewissen Punkten beigelegt.[2])

Die Bruderschaft der Schuhmachergesellen ist fast gleichalterig mit dem Verbande der Schmiedegesellen. Ihre Statuten[2]) sind zwar erst im Jahre 1465 schriftlich fixiert worden; doch liegen bestimmte Beweise dafür vor, daß die Korporation schon früher bestanden hat. Denn wenn im Jahre 1460 auf einem Hause der Neustadt eine Jahresrente von fünf Schillingen für die Schuhmachergesellen stand,[3]) so folgt einerseits daraus, daß diese Gesellen schon damals eine geschlossene Körperschaft mit gemeinsamer Kasse bilden mußten, anderseits ergibt sich auch, daß die Kassenverhältnisse des Verbandes gute waren.

An der Spitze der Bruderschaft standen zwei „Mesterknapen“, die Obergesellen, die in der Korporation der Schmiedeknechte jedesmal vom alten Vorstande auf ein Jahr ernannt wurden. Die Ernennung fand am St. Michaelisfeste statt.[4]) Bei den Schuhmachergesellen war es hingegen Sitte, den Vorstand alle Jahre durch allgemeine Wahl zu bestimmen. Wenn möglich, mußte bei ihnen der eine Obergeselle ein Meistersohn sein. Dem Vorstande der Schmiedegesellen war ein Zunftmeister zur Seite gesetzt, der ebenfalls ein Jahr lang sein Amt versah. Neben dem Vorstande gab es in beiden Bruderschaften einen sog. „ffurboter“ oder

[1]) Urkunde befindet sich abschriftlich im Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

[2]) und [3]) Urkunde im Stadtarchiv.

[4]) Vergl. Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

„vuerboter“.[1]) Er hatte im Verein mit den Obergesellen die Gelder einzutreiben. In seiner Wohnung befand sich der „Schrein“ der Gesellschaft mit der Kasse, Siegel und Briefen. Die Obergesellen hatten bei den Schmiedeknechten das Recht, sich diesen Gehülfen abwechselnd aus einer der beiden Städte zu ernennen. Die Rolle der Schuhmachergesellen gibt über seine Wahl keinen Aufschluß.

Wer von den letztgenannten Gesellen zum Meisterknappen gewählt worden war, hatte die Pflicht, die Wahl anzunehmen. Im Falle der Weigerung mußte der Gewählte an die Korporation ein halbes Pfund Wachs als Strafe liefern. Die Einsetzung der Erkorenen wurde mit einem Gelage gefeiert, wozu die beiden je einen Schafkäse und Brot im Werte von drei Pfennigen (drepennigwert weyghe) beizusteuern hatten.[2])

Die hauptsächlichste Tätigkeit des Vorstandes bestand in der Verwaltung der Kassenangelegenheiten. Anfangs hatte bei beiden Korporationen nur der Vorstand allein die Kasse in Händen. Jedoch mußten im Jahre 1499 die Schmiedegesellen auf ihre Kosten einen neuen Schlüssel zum „Schreine“ anfertigen lassen und ihn dem Amte übergeben. So konnte dies die Ausgaben und Einnahmen der Bruderschaft mit überwachen. Bei den Schuhmachergesellen blieb jedoch der alte Modus bestehen. Am Schlusse der Amtsperiode mußte der Vorstand jedesmal eingehend Rechenschaft ablegen.

Die Einnahmen der Bruderschaften bestanden teils aus den regelmäßigen Beiträgen der Gesellen, teils aus den Strafgeldern. Die Schmiedegesellen hatten bei der jährlichen Vigil auf den Montag nach Mariä Geburt einen „Göttingeschen“ Pfennig zu opfern; außerdem hatten sie zu jedem Quatember einen schweren Warburger Pfennig beizusteuern. Die Schuhmachergesellen bezahlten als Aufnahmegebühr in die Bruderschaft einen „upsetliken“[3]) Pfennig, ferner zu den vier Hochzeiten jedesmal zwei Pfennig als „tydgelt“. Auch Meistersöhne hatten dies zu entrichten.

---

[1]) Schiller-Lübben gibt für diesen Ausdruck die Übersetzung „Ofenheizer“. Die Tätigkeit, die ihm in unsern Quellen zugeschrieben ist, stimmt aber mit dieser Benennung durchaus nicht überein.

[2]) Vergl. die Urkunde im Stadtarchiv.

[3]) Die Bedeutung des Wortes ist nicht klar.

Daß die Kassenverhältnisse zeitweilig gute waren, beweist die schon erwähnte Tatsache, daß man Geld verliehen hatte.[1])

Neben den Ausgaben für kirchliche Zwecke sind besonders die Unterstützungsgelder zu erwähnen, die man unvermögenden kranken Gesellen aus der gemeinsamen Kasse gewährte. Die Bruderschaft der Schmiedegesellen streckte in solchen Fällen dem Kranken einen Schilling[2]) vor. Wenn er wieder gesund wurde, so mußte er das Geld ersetzen. Im Todesfalle suchte man sich an seinem Nachlaß zu entschädigen. War ein solcher nicht vorhanden, so wollte die Bruderschaft den Verstorbenen um Gotteslohn unterstützt haben. Die Korporation der Schuhmachergesellen gewährte eine Unterstützung bis zu einer halben Mark. Mit der Entschädigung hielt man es ebenso wie bei den Schmiedeknechten.

Die beiden Vereinigungen hatten in erster Linie einen religiösen Zweck. Entsprechend dem kirchlichen Gepräge fanden im Jahre öfters Versammlungen statt, die dem gemeinsamen Gottesdienste gewidmet waren. Auch beteiligte sich die Gesellschaft in corpore an den feierlichen Prozessionen der Pfarrgemeinden. Die Schmiedeknechte hatten jährlich am Sonntag und Montag nach Mariä Geburt ein Vigil und hl. Messe. Die Schuhmachergesellen feierten den gleichen Gottesdienst auf den „Roten Montag" und den voraufgehenden Sonntag. Jedes Mitglied mußte an diesem Tage ein Geldopfer bringen und für verstorbene Brüder beten. Unentschuldigtes Fehlen bei dieser Feier wurde mit einer Strafe in Wachs geahndet. Zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mußten die Mitglieder vollzählig erscheinen. Die Meisterknappen und einige andere auserwählte Gesellen hatten die Bruderschaftslichte zu tragen, die nach der Rückkehr zur Kirche auf bereitgehaltene Leuchter gesteckt wurden; nur an hohen Festtagen brannten sie. Die Bruderschaft der Schmiedeknechte, die im Schutze des Dominikanerklosters stand, nahm dementsprechend auch besonderen Anteil an den kirchlichen Feierlichkeiten der Predigerbrüder.

---

[1]) Vergl. S. 42.

[2]) Hier vielleicht einfach mit „Geld" zu übersetzen.

An die gottesdienstlichen Versammlungen schlossen sich gewöhnlich solche an, die der Geselligkeit gewidmet waren. So waren die Meisterknappen der Schmiedegesellen angewiesen, nach dem Gottesdienste auf Montag nach Mariä Geburt im Hause des Meisters, der mit ihnen im Vorstande der Bruderschaft saß, ein „bequemlike" Essen bereit zu halten. Jeder Geselle mußte daran teilnehmen und das Verzehrte aus seiner Tasche begleichen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Statuten verlesen. Im Laufe der Zeit begnügten sich die Gesellen mit dieser Versammlung nicht. Sie hielten ohne die Erlaubnis der Meister und wider die Statuten noch andere Zusammenkünfte geselliger Natur ab. Der Streit, der darob entbrannte, wurde im Jahre 1499 geschlichtet. Die Meisterschaft gestattete den Gesellen jährlich zwei Versammlungen, die eine zu dem „kruselbraden",[1]) die andere auf den Freitag nach Fronleichnam. Fremde, außerhalb der Bruderschaft stehende Personen, durften nicht zu den Versammlungen geladen werden. Wahrscheinlich waren diese Bruderschaftsfestlichkeiten zu allgemeinen Gelagen ausgeartet, daher dieses Verbot.

Die Schuhmachergesellen erfreuten sich einer größeren Versammlungsfreiheit als die Schmiedeknechte. Statutengemäße Zusammenkünfte hielten sie am „Roten Montag",[2]) Fronleichnam und am „luttiken Fastavende"[3]) ab. Was bei diesen Gelegenheiten verzehrt wurde, hatte ebenfalls ein jeder für sich zu bezahlen. Lag das Bedürfnis vor, so konnte sich die Bruderschaft auch außer diesen drei Terminen versammeln.

Über das Verhalten der Gesellen bei den Zusammenkünften und im täglichen Leben waren die eingehendsten Bestimmungen getroffen. Es war streng verboten, bei den Festlichkeiten Streit anzufangen. Auch das viele und starke Zutrinken war untersagt. Wenn ein Schuhmachergeselle seinen Mitbruder drängte, einen „Ganzen" oder einen

[1]) Ein Braten, der im Herbst gegessen wurde, wenn die Handwerker wieder bei Licht zu arbeiten anfingen (Schiller-Lübben.) Unter „krusel" ist eine Öllampe zu verstehen, die noch heute in gewissen Gegenden unter der Bezeichnung „kruisel" bekannt ist.

[2]) Vergl. S. 35. Anm. 5.

[3]) Donnerstag nach Estomihi (Grotefend).

„Halben" (Becher) zu trinken,[1]) so mußte er dies Vergehen mit einem halben Pfund Wachs büßen. Das Würfelspiel (dobelen) und auch andere Spiele waren den Gesellen erlaubt; doch durfte nicht höher gespielt werden, als um drei Pfennige. Wer diese Taxe überschritt, bezahlte zwei Pfennig Strafgeld; dazu kam im Falle der Wiederholung noch ein viertel Pfund Wachs. An diese Verhaltungsmaßregeln für die Gesellen bei den Versammlungen schlossen sich Vorschriften für das Leben auf der Straße, über Kleidung usw. an. Den Mitgliedern beider Bruderschaften — den Schmiedegesellen besonders an Feiertagen — war es verboten, mit nackten Füßen (barbende) über die Straße zu gehen. Die Gesellen übten in diesem Punkte gegenseitig die Aufsicht über sich aus. Wurde ein Schmiedeknecht von einem Mitbruder so angetroffen, dann hatte der Schuldige zwei Pfennige in die Büchse der Bruderschaft zu zahlen. Die Schuhmachergesellen durften in Schurzfell (schorteldok) oder Nähhandschuhen (neyghehansschen) nicht quer über die Straße oder über das dritte Haus hinausgehen. Auch war es ihnen untersagt, im „kalvesnaken"[2]) ein Pfand zu lassen.

Neben der Befugnis, die in den Statuten festgesetzten Strafen von den Schuldigen einzutreiben, hatten die Bruderschaften in gewissen Fällen auch eigene Gerichtsbarkeit. Wenn Schmiedeknechte Streit unter einander bekamen, so sollte diese Angelegenheit zuerst vor dem Vorstande verhandelt werden, der die Parteien gütlich zu scheiden suchte. Wer sich dem Spruche nicht fügte, mußte der Bruderschaft ein viertel Pfund Wachs geben. Die Klage ging hierauf an das Amt. Widersetzlichkeit gegen dessen Bescheid wurde mit Ausschluß aus der Bruderschaft geahndet. Im Jahre 1499 wurde jedoch den Schmiedegesellen diese Befugnis entrissen.

[1]) Die Stelle der Urkunde lautet: „to vullen eder to halven to drinkende . . ."

[2]) Die Bedeutung des Wortes ist unklar. Vielleicht war der k. ein Wirtshaus, in dem die Gesellen ihre Habe gegen Getränke versetzten. Der k. lag in der Altstadt, wie aus einer Urkunde des Jahres 1475 (Vergl. Stolte, Archiv S. 342) hervorgeht. Dort wird Geld geliehen auf ein Haus in der „Overenstrate" an der Ecke des Gäßchens, „als me na dem kalvesnaken geit".

Das Amt nahm die Gerichtsbarkeit über die Gesellen ganz für sich in Anspruch; als Berufungsinstanz galt von jetzt an der Rat der Stadt.

Den Schuhmachergesellen stand es zu, gegen säumige Zahler, überhaupt bei Vergehen gegen die Kassenangelegenheiten der Bruderschaft die Strafe nach eigenem Ermessen festzusetzen. Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinen Gesellen wurden von dem Amte unter Zuziehung der Obergesellen geschlichtet.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß man in die Bruderschaft — wenigstens gilt dies für die der Schmiedegesellen — nicht nur Männer, sondern auch Frauen aufnehmen konnte. In den Statuten von 1452 wird ausdrücklich erwähnt, daß die Korporation für Brüder und Schwestern gestiftet wurde. Außerdem scheint man auch Personen als Mitglieder aufgenommen zu haben, die dem Handwerk völlig fern standen; denn im Jahre 1499 bestimmten die Amtsmeister, daß man künftig keinen in die „Bruderschaft unserer l. Frauen, er sei geistlich oder weltlich" aufnehmen solle, ohne vorher die Erlaubnis des Amtes eingeholt zu haben. Geistliche Schmiedegesellen werden wohl nirgends existiert haben.

Sechstes Kapitel.

Bedeutung der gewerblichen Verbände für das wirtschaftliche Leben. Zunftzwang. Gesetze über Arbeit und Verkauf.

Will man die Bedeutung der gewerblichen Verbände für das wirtschaftliche Leben der Stadt richtig schätzen und würdigen lernen, so muß man zunächst die Anschauungen kennen, denen das Mittelalter in wirtschaftlicher Hinsicht huldigte.[1])

Nach der Ansicht jener Zeit hatte die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß jeder Einwohner sein Auskommen in der Stadt hatte. Sollten die Zünfte, die man als eine Einrichtung „zum Besten des gemeinen Wesens" auffaßte, zur Lösung

[1]) Vergl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II. S. 980 ff.

dieses wirtschaftlichen Problems beitragen, so mußte man sie einerseits gegen äußere Feinde schützen, anderseits ihnen aber auch Gesetze geben, wodurch das Verhältnis der einzelnen Zunftgenossen unter einander, sowie das der Gewerbetreibenden zu den konsumierenden Bürgern geregelt war. Tatsächlich hat man dieser Forderung in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Die auswärtige Konkurrenz suchte man kräftig vom Erwerbsleben der Stadt fern zu halten. Man ging hierin oft soweit, daß die Ausübung eines Gewerbes auf einem bestimmten Umkreise um die Stadt gänzlich untersagt wurde. Die mittelalterliche Stadt bildete also einen „geschlossenen wirtschaftlichen Körper".[1])

Stand so ausnahmslos nur Bürgern das Recht zu, die Gewerbe auszuüben, dann hatten die Einwohner aber auch die Pflicht, in der Stadt selbst ihre Bedürfnisse zu decken.[2]) Als die einzelnen Gewerbetreibenden ihr Arbeitsgebiet schärfer abgrenzten und sich in Verbänden gruppierten, ging das Recht auf alleinige Ausübung eines bestimmten Gewerbes an die Korporationen über. Die Mitgliedschaft eines solchen Verbandes war die „unbedingte Voraussetzung für die Ausübung des bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde".[3])

Dieser Zwang, der sog. Zunftzwang, bestand auch in Warburg für die Gewerbetreibenden. Alle Rollen treffen in irgendwelcher Weise Vorkehrungen gegen Eingriffe in die

---

[1]) Vergl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II. S. 977.

[2]) Um den Verkehr zu erleichtern, waren den Gewerbetreibenden auf dem Markte von der Stadtbehörde Verkaufsplätze angewiesen, wofür diese ein jährliches „Steddegeld" (gewöhnlich 1/2 Mark) zu entrichten hatten. Aus den Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß im ganzen sieben Ämter Marktstandsgeld bezahlten: nämlich die Wollweber, Schuhmacher, Lohgerber, Leineweber, Kürschner, Bäcker und Metzger. Bei den fünf erstgenannten mußte das Amt als solches das Geld entrichten. Die Bäcker zahlten getrennt nach Neu- und Altstadt, und zwar brauchte nur der Bäcker drittehalb Schillinge zu entrichten, der seine Ware auf den Markt brachte. Die Metzger zahlten ebenfalls getrennt nach den Städten. Es ist jedoch bemerkenswert, daß die Altstädter Knochenhauer fast das Doppelte (2 1/2 Schillinge 3 Pf.) von dem zahlen mußten, was ihre Kollegen in der Neustadt an „Schernegeld" (1 1/2 Schilling pro Mann) zu entrichten hatten. In der Neustadt bestanden sieben Schernen, die von neun Metzgern benutzt wurden; in der Altstadt gab es nur fünf Schernen und ebensoviel Metzger.

[3]) Vergl. Elster II. S. 979.

Zunftgerechtigkeiten, sei es von Bürgern oder Auswärtigen. So heißt es in den Statuten der Leineweber von 1436: „Ouk so en schal nemant touwe (Webstuhl) hebben, de unse werk arbeyde, he en hebbe dan des werkes wyllen.“ Die Metzger gestatteten Bürgern und Mitwohnern nur soviel einzuschlachten, als sie für ihren eigenen Bedarf nötig hatten; dagegen war das Backen den nichtzünftigen Bürgern ganz verboten. Ähnlich sprechen sich alle anderen Rollen der Warburger Zünfte über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe aus. Im „großen Briefe“ wurde zudem verboten, daß ein Gewerbetreibender in der oberen und unteren Hüffert [1]) wohne. Die Schuhmacher- und Schmiedezunft dehnten dies Verbot auch auf „Berne“[2]) aus. Daß man an dieser Vorschrift hielt, geht aus einer Urkunde des Jahres 1458 hervor. Das Schmiedeamt hatte einem Mitbruder erlaubt, drei Jahre lang in der Hüffert zu wohnen und dort sein Handwerk zu betreiben. Der Rat genehmigte dies, erklärte aber zugleich, daß durch diese Angelegenheit die Statuten nicht beeinträchtigt werden sollten.[3])

Neben diesem Schutze gegen Übergriffe von Unbefugten sicherte der Zunftzwang den einzelnen Gewerben auch noch eine feste Abgrenzung der Arbeitsgebiete untereinander. Besonders bei verwandten Gewerben, wie z. B. das Gewandschneiden und Wollweben es waren, konnte es häufig vorkommen, daß die Mitglieder des einen Verbandes in die Gerechtigkeiten des andern eingriffen. Um solchem Beginnen aber von vornherein zu steuern, waren in den Rollen der betreffenden Verbände genaue Bestimmungen über ihre gewerblichen Beziehungen zu einander getroffen. Den Wollwebern war es nur an den freien Jahrmärkten erlaubt, ihre Produkte im kleinen zu verkaufen. Und dabei durften sie nicht einmal soviel ausbieten, wie sie wollten, sondern es stand ihnen nur frei, vier Stücke Tuch im kleinen, ein Stück in zwei Teilen und etwaige Reste zu verkaufen. Ausdrücklich betonten dabei die Statuten der Kaufleute, daß dies

---

[1]) u. [2]) Die Hüffert (huffe) und Berne waren im Mittelalter zwei Vororte Warburgs. Die Hüffert, die ehemals einen eigenen Pfarrbezirk bildete, gehört jetzt zum Stadtgebiete. An die Berne erinnert eine Straße, jetzt falscherweise Bernhardistraße genannt.

[3]) Urkunde im Stadtarchiv.

Tuch von den Wollwebern selbst angefertigt sein mußte. Der Handel mit fremden Tuchen war ihr alleiniges Recht. Brachten die Leineweber ihre Produkte auf den Markt, so hatte die Kaufgilde das Vorkaufsrecht. Verzichtete diese auf den Kauf, so stand es den Webern zu, ihre Leinewand an Bürger oder Fremde zu veräußern. Diese Bestimmung galt nur für Markttage und betraf ganze unangeschnittene Stücke. Stellten die Leineweber mehr Linnen fertig, als auf dem städtischen Markte verlangt wurde, so stand es ihnen frei, damit über Land zu fahren. Es war aber dem einzelnen nicht gestattet, sich eine Ladung zusammenzukaufen. Höchstens durfte er zu seinen eigenen Produkten zwei bis drei Stücke borgen oder kaufen, wenn sie ihm an der Ladung mangelten. Garn durften die Weber nicht aus der Stadt verschicken. Es war ihnen nur gestattet, Rohstoffe für ihren eigenen Verbrauch einzukaufen. Diese Einschränkungen mußten sich die Weber zu Gunsten der Kaufgilde gefallen lassen; doch sie genossen auch besondere Vorrechte. Abgesehen davon, daß es keinem Bürger erlaubt war, in seinem Hause einen Webstuhl zu haben, wenn er nicht zur Zunft gehörte, durfte auch keiner, außer auf den freien Jahrmärkten, Leinewand im kleinen verkaufen, als nur der zünftige Weber.

Ebenso scharf waren auch die Grenzen zwischen den Arbeitsgebieten der Schuhmacher und Lohgerber gezogen. Die Statuten der letzteren regelten auch zugleich das Verhältnis zu den Kaufleuten. Nach den Rollen vom Jahre 1436 durfte kein Schuhmacher sich mit der Lohgerberei befassen.[1]) Tat er dies, so verlor er die Zugehörigkeit zur Zunft. Bekam ein Schuhmacher für Schuhe Häute von seinen Kunden geliefert, so mußte er sie gegen Zahlung bei einem Gerber zubereiten lassen. Den Lohgerbern war es untersagt, außerhalb der Stadt Schuhe gegen Leder einzutauschen. Doch durften sie einem säumigen Zahler seine Schuhe pfänden lassen und sie verkaufen. Auf den Jahrmärkten konnten sich die Kaufleute mit dem Lederhandel befassen. Brachte aber jemand zu anderer Zeit Leder nach Warburg, so stand den Lohgerbern das Vorkaufsrecht zu. Wenn diese

[1]) Dies Verbot wurde, wie bereits im zweiten Kapitel erwähnt ist, 1473 vom Bischof Simon von Paderborn aufgehoben.

aus irgend welchen Gründen das Leder nicht kauften, so war es dem Eigentümer gestattet, die Ware auch an andere zu veräußern, jedoch mit der Einschränkung, daß er jedesmal zehn Häute zusammen losschlagen mußte. Eine größere Vereinzelung war nicht gestattet. Der Einkauf von Tierfellen stand nur den Lohgerbern zu. Doch durften die Kürschner sich Pelzwerk und Hammelfelle roh verschaffen und selbst für ihre Zwecke zubereiten. Um den Handel mit den Rohstoffen zu erleichtern, waren die Metzger angewiesen, die grünen Felle bei sich in den Scharren zu haben. Sie durften die Häute nur dann zum Trocknen aufschlagen, wenn sich kein Käufer fand.

Wie der Handel mit Fleisch das alleinige Recht der Metzger war, so stand nur den Bäckern die Brotbereitung zu. Die Schneider beanspruchten für sich die Herstellung der Kleider. Gegen jede Konkurrenz gingen sie entschieden vor, Unberechtigten wurden die fertigen und unfertigen Kleider konfisziert.[1]) Das Flicken von alten Kleidern, sowie die Herstellung von Kleidungsstücken aus Leinen überließ man wohl armen und gebrechlichen Leuten, die nicht zur Zunft gehörten.[2]) Die Schmiede hatten ihr Arbeitsgebiet in den Statuten nicht genauer umgrenzt. Doch steht fest, daß sie die Herstellung aller einschlägigen Waren, sowie den Handel mit ihnen durchaus für sich beanspruchten.

War auf diese Weise durch den Zunftzwang das Gebiet der einzelnen Gewerbe scharf begrenzt, so schützte er sie auch vor einer erdrückenden Konkurrenz von auswärts, falls die Gewerbetreibenden ihrer Aufgabe in gehöriger Weise nachkamen. Daher bestimmten die Statuten des Schmiedeamts, daß der Rat nur dann die Zufuhr fremder Erzeugnisse gestatten dürfte, wenn die Bürger ihren Bedarf bei einheimischen Meistern nicht decken könnten. Die Schneider verpflichteten sich zu Gunsten der Wollweber, nur einheimisches Wand zu kaufen und zu verarbeiten. Aus fremden Wollstoffen verfertigten sie nur dann Kleider, wenn sie ihnen ins Haus gebracht wurden. Die Bäcker verboten die Zufuhr von

[1]) Wie aus einem Klageschreiben vom Jahre 1648 im Stadtarchiv hervorgeht.
[2]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

fremdem Brote. Die übrigen Ämter verhielten sich ebenso gegen die auswärtige Konkurrenz.

Doch beherrschten die zünftigen Meister nicht ausschließlich mit ihren Produkten den städtischen Markt. Gewisse Einschränkungen mußten sie sich gefallen lassen. Abgesehen davon, daß auf den freien Jahrmärkten jeder Bürger und Fremde mit irgendwelchen Artikeln Handel treiben durfte, stand es auch sicherlich allen frei, die nötigsten Sachen für den eigenen Hausgebrauch sich selbst zu bereiten. Ganz bestimmt steht es fest, daß jeder Bürger für seinen Haushalt einschlachten durfte. Auch konnte er nach Bedarf Garn einkaufen; doch mußte er es von einem Zunftmeister weben lassen und ihm von dem „repe“ (gleich zehn Ellen) zehn Pfennige Arbeitslohn zahlen. Die Brotbereitung stand zwar den Bäckern ganz allein zu, aber sie mußten es über sich ergehen lassen, daß auch am Wochenmarkttage fremdes Brot verkauft werden durfte.[1]) Allein diese Einschränkung der Bäcker war wieder dadurch abgeschwächt, daß das auswärtige Brot zwei Lot schwerer im Gewicht sein und doch für dasselbe Geld abgegeben werden mußte als das Brot der Zunftmeister. Die Vorsteher waren unter einem halben Taler Strafe verpflichtet, hierauf besonders zu achten. Daß überhaupt die fremden, eingebrachten Waren eingehend kontrolliert und im Falle der Untauglichkeit konfisziert wurden, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Außer den Einschränkungen, die sich die Zünfte zu gunsten der konsumierenden Bürger gefallen lassen mußten, bestanden noch über die Beschaffenheit der Waren eine Reihe eingehender Bestimmungen, die ebenfalls das Beste der Käufer im Auge hatten. Auch diese Gesetze finden ihre Erklärung in der obenerwähnten mittelalterlichen Wirtschaftstheorie. Denn wenn den gewerblichen Verbänden kraft ihrer Privilegien das alleinige Anrecht auf die Ausübung der Gewerbe zustand, und wenn dies Recht von der Obrigkeit geschützt wurde, so hatten die Korporationen ihrerseits die Pflicht, das Ihrige zum Wohle der Gesamtheit beizutragen. Dies konnten sie, indem sie den Mitbürgern für billiges Geld gute

---

[1]) Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

[2]) Vergl. hierzu Krumbholtz, Einleitung S. 172 ff. und Wehrmann S. 141 ff.

Ware lieferten. Zu diesem Zwecke waren genaue Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der Waren erlassen, dann aber auch — besonders war dies für Lebensmittel der Fall — der Verkaufspreis der feilgebotenen Produkte fest bestimmt.

Wenngleich in den Statuten keine Verordnungen über die Beschaffenheit der Rohstoffe enthalten sind, so ist es doch selbstverständlich, daß die Meister nur gute verarbeiten durften, weil sonst die fertigen Waren vor der Prüfung der Vorsteher nicht bestanden hätten und konfisziert worden wären. Für die Tatsache, daß die Zunft die Herstellung der Produkte bei den einzelnen Meistern überwachte, die Aufsicht sich also auf die einzelnen Produktionsstadien erstreckte und in die eigentliche Werkstatt eindringen konnte, finden sich wenigstens einige Hinweise in den Rollen der Leineweber und Bäcker. Sehr eingehend waren die Vorschriften für das erstgenannte Amt gehalten. Man unterschied zwischen flächsener (feinerer) Leinewand und hedener (gröberer). Von beiden Arten wurden sowohl breite als auch schmale Stücke hergestellt, für welche die Anzahl der Einschlagfäden, sowie die Länge und Breite der Stücke genau festgelegt war.[1]) Auch der Haspel[2]) fand in den Vorschriften eingehende Berücksichtigung, da seine Beschaffenheit für die Länge des Stückes Garn von Bedeutung war. Die Bäcker mußten den Brotteich salzen. Wer ungesalzenes Brot feilbot, ohne Salz dabei zu setzen, verfiel jedesmal einer Geldstrafe von einem Schilling.[3])

---

[1]) Rolle 1436 im Stadtarchiv.

[2]) Der Haspel ist ein Instrument, das der Messung des Garns dient. Die Stelle der Rolle lautet: Ouk so schal de werpede (Einschlag) vlessens hebben to dem breden lenewande achteinhundert vedeme (1 vadem = 6 Fuß), dat smale negenhundert. Und dat brede hedene hevet druteinhundert vedeme, dat smale sevedehalfhundert; und eyn itlich hundert mach eynes vademes en beren (entbehren) sunder broke . . . . Unde dat blad (Stück Leinwand) schal hebben syne bredene na des stades schennen (Stadtmaß), de wy haven in unsem werke. Ouk so is dyt eyn ault wonde, dat de haspel schal syn 4 ellen langk, und eyn haspel garens schal haven 20 bynt (Gebinde) und dat bynt 63 vedeme.

[3]) Vergl. Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Die Kontrolle der Waren lag bei den einzelnen Ämtern in den Händen der Vorsteher. Die Statuten der Bäckerzunft drücken diese Hauptaufgabe der „Dechen" kurz mit folgenden Worten aus: „Vort so pleget in eynem iuweliken iare dyt ampt vorg. to kesende unde to settende in erme werke twe deckene, de dar ere eyde to doen, truwelichen to dem brode to sende."[1]) Ähnlich lauteten die Bestimmungen in den Rollen der übrigen Verbände. Die Vorsteher der Zünfte nahmen also eine gewisse Zwischenstellung zwischen den Produzenten und den Konsumenten ein. Einerseits hatten sie darauf zu achten, daß niemand in die Rechte der Korporation eingriff, anderseits vertraten sie aber auch wieder die Interessen des kaufenden Publikums, indem sie gegen jeden Meister strafend vorgingen, der den bestehenden Vorschriften nicht nachkam.

Die Vorsteher der Bäckerzunft hatten zunächst dafür zu sorgen, daß stets Brot in der Stadt vorrätig war. Die Besichtigung dieses wichtigsten Lebensmittels fand dreimal in der Woche, nämlich am Montag, Mittwoch und Samstag auf dem Rathause oder auf dem Markte durch die „Dechen" statt.[2]) Die Kontrolle erstreckte sich in erster Linie auf die Feststellung des gesetzmäßigen Gewichts. Dieses konnte ein verschiedenes sein, je nachdem die Kornpreise hoch oder niedrig waren.[3]) Wurde ein Brot zu leicht befunden, so durfte es nicht verkauft werden; den betreffenden Eigentümer aber traf eine empfindliche Strafe.[4]) Für das vollwichtige Brot wurde der Preis festgesetzt, der sich wahrscheinlich nach der Güte des Gebäckes abstufte. Der einmal festgesetzte Preis durfte nicht überschritten werden; gegebenen Falls hatte der Schuldige einen Schilling Strafe zu zahlen. Älteres Brot

---

[1]) Vergl. die Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

[2]) Vergl. Stolte, Archiv S. 265 ff., ferner die Rollen von 1436 und 1463 im Stadtarchiv.

[3]) Vergl. die Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[4]) Die Strafen waren nach der Rolle von 1604 folgendermaßen festgesetzt: Wog das Brot ein Lot zu leicht, so zahlte der schuldige Bäcker 6 Pfennige ans Amt, bei 2 Lot Fehlgewicht einen Schilling, bei 3 Lot einen Schreckenberger, bei 4 Lot einen halben Reichstaler. Übrigens wurde von diesem Jahre an die Kontrolle nur noch alle 14 Tage ausgeübt. Die Meister mußten zu diesem Zwecke „umgehen".

wurde, wenn es verkauft werden sollte, einer abermaligen Besichtigung unterworfen. Hatte z. B. ein Bäcker am Freitag gebacken und wollte von diesem Brote am Montag verkaufen, so sollten die „Dechen" nachsehen, ob es auch eingetrocknet (gekrumpen) wäre, „dat men et geve na synen werde."[1])

Einer ähnlichen scharfen Kontrolle waren auch die Metzger unterworfen; nur bestand dabei der Unterschied, daß hier der Rat selbsttätig eingriff, besonders bei der Festsetzung des Fleischpreises. Der neu gesetzte Preis trat aber erst dann in Kraft, wenn die Metzger ihren alten Vorrat ausverkauft hatten.[2])

Die Vorsteher der Leineweberzunft hatten das Linnen auf seine Güte hin zu prüfen und festzustellen, ob es die gehörige Breite besaß. Entsprach es den Anforderungen der Prüfer, so wurde es besiegelt mit „der Stades lilyen".[3]) Das Amt übernahm damit jede Verantwortung für die Qualität des Stückes Leinewand. Daher durften auch fremde Erzeugnisse nicht mit diesem Siegel versehen werden. In ähnlicher Weise dürfte auch die Kontrolle in der Tuchweberzunft gehandhabt worden sein. In den Rollen der übrigen Warburger Ämter sind keine genaueren Bestimmungen über die Warenkontrolle getroffen worden; doch es steht zweifellos fest, daß eine solche bei ihnen stattfand. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß auch die Forderung einer bestimmten Lehrzeit, sowie später der Wanderzeit und des Meisterstücks zum Teil ihre Erklärung in der Sorge für gute gewerbliche Leistungen finden.

Neben den Vorschriften, die besonders zu Gunsten des kaufenden Publikums erlassen waren, bestanden aber auch noch solche, die das allgemeine und besondere Wohl der Zunftmitglieder im Auge hatten. Es war dafür gesorgt, daß überall Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Genossen herrschte; keiner sollte sich über den andern erheben. Aus diesem Grunde war den einzelnen Mitgliedern Überproduktion untersagt. Man erreichte auf diese Weise eine allge-

---

[1]) Vergl. Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

[2]) Vergl. Rolle der Metzger von 1436 im Stadtarchiv.

[3]) Warburg hat eine Lilie im Wappen. Das für die Ausfuhr bestimmte Bier wurde in gleicher Weise gekennzeichnet. Vergl. Hüser Programm 1903, S. 5 ff.

meine, gleichmäßige Wohlhabenheit unter den Mitgliedern. Zur Verwirklichung dieser sozialen Aufgabe trug in erster Linie die einheitliche Regelung der Arbeitskräfte bei. Daher war jedem Meister nur eine begrenzte Anzahl Gehülfen gestattet. Die Leineweberzunft schrieb aus diesem Grunde ihren Mitgliedern vor, daß jedes nur drei Webstühle in Betrieb setzen durfte. Aus der gleichen Absicht verboten sie und auch die Schneider, daß ein Meister dem andern seine Gesellen entfremde. Daraus ergibt sich auch, daß kein Meister mehr Lohn zahlen durfte, als der andere. Auch der gemeinschaftliche Einkauf von Rohstoffen, wie er z. B. bei den Schuhmachern vorkam, zielte auf Gleichstellung der Genossen hin. Sehr weit ging das Bäckeramt, wenn es das Backen am Montag und Samstag verbot, zu einer „beschonynge“ (Vergünstigung) derjenigen, die noch gutes Brot vorrätig hatten. Ein Vergehen gegen diese Vorschrift wurde mit einer Strafe in Wachs geahndet. Die Bäcker sollten die Woche über ein und dasselbe Brot (wyt)[1]) backen. Die Weißbrotbäckerei sollte aber von allen Bäckern abwechselnd betrieben werden und zwar so, daß in jeder Stadt zwei Bäcker die Woche hindurch dies Brot herstellten.

Dem Schneider, der seinem Mitmeister die Kundschaft entzog, wurden die schwersten Zunftstrafen angedroht. Die Kaufleute gestatteten nicht, daß jemand aus der Gilde mit einem fremden Manne ein Kompagniegeschäft gründete; wohl durfte er dies mit einem Mitbruder tun. Wollte jemand ein Geschäft mit einem andern abschließen, so durfte sich kein Gildegenosse hineinmischen und durch höheres Gebot die Ware selbst erstehen; eine Strafe von vier Pfund Wachs traf den, der sich gegen diesen Punkt verging.

---

[1]) Vergl. die Rolle von 1468 im Stadtarchiv. Dort heißt es: „Eyn iuwelik beckere schall eynerleye wyt backen, dat he des mandages anbecket, de wecken over, uthgeseget et enqueme tho eyner brutlacht (Hochzeit) edder tho eyner werschopp (Festlichkeit) . . . . Unde sunderlinges schollen de beckere under zek satigen und bestellen, dat in itliker stad twe beckere loyse weyghe backen de wecken over sunder argelist und dat moghen se under zek laten umegan, wu se dat gelustet ane geverde. Unter „wyt“ muß man gewöhnliches Brot verstehen; denn „wytbecker“ ist soviel wie „Bastbäcker“, „pistor panis solidioris et communis“. (Schiller-Lübben.) Da „loyse weyghe“ zu dem „wyt“ im Gegensatz gebracht ist, so kann es nur ein besseres Brot, also Weißbrot bedeuten.

Siebtes Kapitel.

Die religiösen Bestrebungen der gewerblichen Verbände.

Es ist des öftern in dieser Abhandlung erwähnt worden, daß die Zünfte von ihren Mitgliedern Geld- und Wachsabgaben für kirchlich-religiöse Zwecke verlangten. Die Verbände hatten also nicht nur ihre gewerblichen Interessen im Auge, sondern sie befaßten sich auch mit Angelegenheiten, die in das Gebiet der Religion und des Kultus gehören. Man könnte von diesem Gesichtspunkte aus die Korporationen geradezu als religiöse Bruderschaften bezeichnen. Im allgemeinen trug jeder gewerbliche Verband einen religiös-bruderschaftlichen Charakter.[1]) Zunft und Bruderschaft waren innig mit einander verknüpft, sie durchdrangen sich vollständig. Ihre Erklärung findet diese eigentümliche Erscheinung in dem religiösen Zuge, der das ganze mittelalterliche Leben beherrschte.

Allem Anscheine nach haben die Zunftmitglieder es mit der Heiligung der Sonn- und Feiertage ernst genommen. Arbeitsverbot an diesen Tagen findet sich nur für die Bäcker ausgesprochen. Hatten sie bei Gelegenheit einer Prozession oder einer sonstigen kirchlichen Feier ihre Ware ausverkauft, so durften sie nur dann wiederbacken, wenn Mangel an Brot in der Stadt war.[2])

Abgesehen von solchen allgemeinen Verpflichtungen, bestanden für die Zünfte Vorschriften, die ihre privaten religiösen Bestrebungen scharf hervortreten ließen. In erster Linie muß hierher die bereits erwähnte Tatsache gerechnet werden, daß jede Korporation von jedem Meister bei seiner Aufnahme eine Beisteuer zu frommen Zwecken verlangte. Diese bestand teils in Geld, teils in Wachs. Von den Leinewebern und Schneidern wurde ein Geldopfer gefordert,

---

[1]) Vergl. hierzu auch Keutgen, Ämter und Zünfte neuntes Kapitel.

[1]) Nur die Rolle der Lohgerber macht keinerlei Andeutungen, die sich auf die religiöse Seite dieser Vereinigung deuten ließen. Doch dürfen wir daraus nicht folgern, daß sie solchen Bestrebungen abhold war; denn in der Rolle waren nicht alle Gewohnheiten und Rechte fixiert, wie diese selbst andeutet.

[2]) Vergl. Urkunde von 1558 und 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

das bei den letzteren die beträchtliche Summe von einer halben Mark und acht Schillingen betrug. Eine Gebühr an Wachs allein erheischten die Rollen der Metzger, Schmiede, Schuhmacher und Kaufleute. Geld und Wachs mußte jener opfern, der sich um Aufnahme in das Bäckeramt bewarb. Außer diesen festgelegten Abgaben kam noch eine Menge Wachs ein als Strafe für Vergehen aller Art gegen die Statuten. Die Verwendung des Wachses ist selbstverständlich. Für das Geld wurden entweder Lichte oder andere Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch angeschafft. So bestimmte die Rolle der Schneider, daß jeder Meister eine halbe Mark geben sollte „to betteringe“ der zwei großen Lichte, die an allen hohen Festen in den beiden Kirchen angezündet wurden. Abgesehen von diesen großen Lichten mußte jeder Zunftmeister auch für seine Person eine Kerze halten, die er bei Prozessionen und Vespern zu tragen hatte.[1]) Er war unter Strafe verpflichtet, dies selbst zu tun, nicht durfte er es etwa durch einen Lehrjungen oder Gesellen ausführen lassen.

Die eingehendsten Nachrichten liegen über die Bruderschaft im Schmiedeamte[2]) vor, die freilich erst aus dem Jahre 1629 stammen, aber offenbar auf ältere Einrichtung deuten. Vielleicht hatte man in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges die frommen Übungen eine Zeitlang außer acht gelassen, nun begehrte das Schmiedeamt „wieder in die Kapelle im Dominikanerkloster eingesetzt zu werden“. Der Prior des Klosters willfahrte der Bitte, und das Amt übernahm zunächst die Verpflichtung, jährlich an das Kloster aus jeder Stadt sechs Schillinge zu zahlen und in der Kirche ein Licht zu unterhalten. War das Licht ausgebrannt, so hatten die Vorsteher des Amtes bei Strafe von einem Pfund Wachs für ein neues zu sorgen. Dem jüngsten Amtsmeister lag es ob, das Licht an den bestimmten Tagen anzuzünden. Ferner hatte man in der Bruderschaft vier Leuchter, welche die jüngsten Meister bei der Klosterkirchweih am Sonntag vor Pfingsten, bei Prozessionen usw. tragen mußten. Auch von ihnen durfte kein Lehrjunge oder Geselle zur Vertretung

[1]) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.
[2]) Dortselbst, Schmiedeamt VIII. 4.

geschickt werden. Daß die Schmiedezunft im genannten Jahre neue Kirchenstühle für die Kapelle anfertigen ließ, ist schon erwähnt worden.[1]) Außer diesen Zuwendungen bestimmten die Meister, daß von jetzt an ein Fremder beim Eintritt ins Amt einen Reichstaler für die Kapelle opfern solle, ein Sohn oder eine Tochter des Amtes ein halbes Pfund Wachs und einen „Orttaler".

Bei den gemeinsamen kirchlichen Feiern in der Kapelle mußte alles mit der größten Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Zu diesem Zwecke war jedem Meister sein Platz bestimmt. Der älteste Meister ging voran und dann schlossen sich die andern in der Reihenfolge an, wie sie in die Zunft eingetreten waren; keiner durfte vor dem andern herlaufen. In der Kapelle sollte man sich gebührlich betragen; unnützes Geschwätz war streng untersagt. Die Meister hatten jeden Monat in der Kapelle zur Prozession zu erscheinen. An den vier Hochzeitenfesten mußte jeder ein besonderes Opfer bringen.

Der religiösen Seite der Verbände gehören auch die Sitten und Gebräuche an, die bei der Bestattung verstorbener Angehörigen geübt wurden. Bei allen Korporationen war das Begräbniswesen einheitlich geregelt; das geht aus der Tatsache hervor, daß jede Zunft ihr Bahrtuch („pellele") besaß, wozu ein neu eintretendes Mitglied eine Geldabgabe spenden mußte. Genauere Vorschriften über die Bestattungsfeier geben die Rollen der Leineweber und Schneider. Es war Pflicht aller Zunftangehörigen, dem Toten Grabfolge zu leisten; und zwar nicht bloß einem Meister und dessen nächsten Familienmitgliedern, sondern auch einem verstorbenen, fremden Gesellen gab man diese letzte Ehre. Die Leiche wurde mit dem Bahrtuche bedeckt; daneben brannten die vier Bahrlichte des Amtes. Keiner durfte sich eher entfernen, als bis der Tote in der Erde ruhte. Auch hatte jeder an diesem Tage ein Geldopfer zu bringen. An dem feierlichen Trauergottesdienste (begenknisse), der aus Vigil und Seelenmesse bestand, hatten abermals alle Zunftangehörigen, auch die Frauen, teilzunehmen. Bei der Feier brannten acht Lichte, wenn ein Meister oder seine Frau gestorben war. Während des Meßopfers mußte wiederum jeder einen Pfennig opfern, wenn er nicht einer Wachsstrafe verfallen wollte.

[1]) Vergl. oben viertes Kapitel.

Anhang.

I.

Rolle des Bäckeramts. 1436. Januar 26.

Wy Albert van Roden, Borgermester, Hinrich von dem Clenenberge, Cord Ringelsen, Hinrich Brendeken, Cord Ovenute, Johan Bulshorne, Ordewin Hasen, Eghard Bode, Johan Helmern, Herman Pencking, Hinrich Ossendorpes de Junghe unde Herman Ordeken de Junge, Ratlude der Nygenstat, Olrich Russen, Borgermester, Bernd Wyneken, Johan Tuckcappen, Sander Kannengeter, Hinrich Scheper, Mertin Schoͤr, Johan Lovelman, Hans von Weten, Hans Ykenhusen, Hans Heynen, Evert Fabers, unde Hans Bodekers, Ratlude der Auldenstad Wartberg bekennet unde betuget openbare in unde myt dussem breve, vor uns unde al unse nakomen Ratlude, dat wy myt wyllen unde vulbort unser Auldenheren unde der gantzen gemeynheit beyder stede Wartberg hebbet vorwyllighet unde bestedighet, vorwyllighen unde bestedighen in crafft dusses breves demme Ampte des Bakwerkes beyder Stede Wartberg dusse nagescreven wonde unde wylkor to ewyghen tyden to holdende, also hir nagescreven stad.

Toem ersten so en schal nemant in or werk he en sy to vorne borger to Wartberg unde bringe to myt kunscoͤp eder myt segeln unde breven, dat he sy echt unde recht unde nemandes eghen unde von gud gerochte, vrouwe unde man. Unde we so also borger is, wynnet he er werk, so dat he ere medewerkman wert, unde denket sek des Bakwerkes to nernde unde to wonende up der Nygenstad, de schal geven sunte Johanse dar sulves eyne halve mark warberscher weringhe. Denket he aver to wonende in der Auldenstad unde sek dar des Werkes gebruken, de schal uns, deme Rade to der tyd, geven de halve mark vorgenannt unde geven vort erem werke unde ampte vor eynen Dinst (Schmaus) verdehalve mark der weringe vorgen., twe

schillinge to den pellelen, twe schillinge to den kannen, twe schillinge to wynkope unde eyn punt wasses to den lechten.

Unde were welk werknote dusses amptes, de sonne eder dochtere hedde, unde dusser stucke vrigh wern also vorg. is, der hevet eyn iuwelich eyn halff werk, unde de andere helffte scal er itlik wynnen myt dusser helffte dusser summen geldes unde wasses vorg. Vort so pleget in eynem iuwelichen iare dyt ampt vorg. to kesende unde to settende in ereme werke twe deckene, de dar ere eyde to doͤn, truwelichen to deme brode to sende.

Unde pleget vort in eyner iuwelichen wecken eynen Sunnavent unde eynen Mandach nicht to backende, to eyner beschonynge erer medebecker, de noch broet vele hebbet, dat gud vor sin gelt is. Wen dat aver vorkofft is, unde wen des noͤt is, so schollen de deckene bestellen, dat dar broͤt vele sy, so verne also ere werknoten korne hedden eder vele vinden konden. Unde welk er so eynen Sunnavent eder Mandach vorg. vorbreke, de schal dat deme werke vorbettern myt eynen punt wasses, so vaken dat geschege. Ouk so pleget de beckere dusses amptes vorg. laten to dreghende er broͤt uppe de Rathuse to vorkopende, dat de Deckene dar to seͤn, dat ed gud vor sin gelt sy. Unde wert, dat er welk broͤt brechte up de Rathuse, dat nicht gud vor sin gelt en were, demme scolt de Deckene to der tyd dat brot setten, so dat he des brodes so vele vor sin gelt geve, dat ed es wert sy, unde wen so de Deckene dat broͤt geͤsen hedden, so mach me dat broet indreghen, unde dat vorkopen in den husen, so dat geseͤt is. Unde were welk werknote, demme sin broͤt gesaͤt were, unde des so nicht en geve, also ede emme von den Deckenen gesaͤt were, wen dat vor de Deckene keme, so schollen enne de Deckene vor dem Rade wrogen vor eynen schillingh, unde dat schollen de Deckene up bringen,

wen se dat Stedegelt up bringet. Unde eyn itlich werknote dusses amptes schal deme Rade to der tyd geven to Stedegelde in eynem iuwelichen iare derdehalven schillingh to dren tyden, also wontlich is, so verne also he to den beneken vele becket.

Tastede ouk itteswelk in or werk, de neyn werknote en were, de scholde dat demme werke vorbettern myt sodanner summen, also dar men mede er werk wynnet, eder na des werkes gnade. Forn auk welke werknoten von uns in eyne andere stad buten Wartberg, eder dat er welk by eynen iare nicht en boke, der maͤch eyn itlich sin werk bewaren eynes iuwelichen iars myt eynen pennynghe. Vorsumeden se dat, unde des pennynges nicht uth engeven er iuwelich vor er iargelt, we des sumich worde, de hevet sin werk vorlorn. Unde wel he dat weder hebben, dat schal he wynnen von nyghens up.

Worden ouk en dels erer werknoten twysschellig under sek in demme werke, de hevet dat werk macht tho richtende unde de sake mach me richten unde uthdregen vor den deckenen, utgescheden unses hern unde des rades rechte unde gerichte, so dat unse vrigheit unde recht, dat unse Stede von unsen hern hebbet, ungekrencket unde unschedelich blive. Unde wy Borgermester unde Rede beyder Stede vorg. bekennet oppenbarlichen in crafft dusses breves vor uns unde unse nakomen Ratlude, dat wy sodanne vorwyllinghe unde bestedinge dusser wylkor unde wonde vorg. dusseme Ampte hebbet gedan umme guder averdracht unde eynnunghe wyllen, unde hebbet dusses to vorder bekantnisse unser beider Stede der gemeynheit grote Ingesegele vor uns, unse nakomen Radlude unde gemeynheide vestlichen an dussen breff laten gehanghen.

Datum anno Domini M°CCCC°XXX sexto, crastino conversionis beati Pauli apostoli.

Original auf Pergament mit beiden Siegeln im Warburger Stadtarchiv.

II.

Rolle des Metzgeramts. 1436. Januar. 26.

Wy Albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennen und betugen openbar . . . in und myt krafft dusses breves dem ampte des knokenwerkes beyder Stede Wartbergh to ewigen tyden dusse wonde und wylkor tho holdende alse hyr nagescr. staid:

Thom ersten, we in dat vorgnte knokenampt unser obgnten Stede komen scal eder will, de scal to vorne echt und recht und nemandes egen und eyn bederve man effte knecht wesen.

Vort welk man effte knecht, de dar fromede is, edder unse borger und neynes knokenkouwers sonne und dussis vorg. knokenamptes begeret tho wynnende und to holdende, de jenne scal dem Rade tor tyd unser Stede vorg. thom ersten geven eyne halve mark wartberscher weringe, dar negst dem knokenampte ver gude geneme Rynsche gulden und twe pund wasses dem werke to eren lechten und don vort demme gantzen werke eyne koste myt dren gerichten, bynamen moss und darby Speck edder droge vleissch, dat ander gerichte braden und dat derde gesoden und gevet ouk eynen schillingk tho kannen.

Und were welk man effte knecht dusses vorg. amptes, de sonne hedde und der artickele vrigh were, alse vorgnt. is und dyt vorgnte ampt eff hedde effte wynnen wolde, der hevet eyn juwelik eyn halff werk und de andere helffte scal eyn juwelick wynnen myt der helffte und don und geven halff alse vorgescr. is.

Ock so en scal neymant, he sy unse borger, meddewonner edder uthman, in er werck tasten, eth enwere dan, dat eyn meddewonner edder borger dat sulven ethe in synem huse; we dat vorbrecke und nicht enholde, de scholde uns, dem Rade to der tyd tovorne und dussem Ampte darna dat vorbetteren.

Worde ock dusser werknoten welk dussis amptes gewrocht van den Deckene myt deme dat wrochbar is, de schal van eynem juwelkenn broke und wroge geven dem Rade to der tyd eynen schillingk, alse auldens wonde is gewest.

Unde se enschollen neynnerleige fleisch vorkopen und wegen, den under den schernen, so sich dat gebord. Und welk werknote dusses amptes vel snydet, de schal he grone vorkopen unsen medeborgern und De han und legen by sek in de Scherne. Und wert, dat se neymant van unsen borgern kopen wolde, so dat se nicht eyns enworden myt deme, de se snydet, so mach de werknote dusses amptes vorgnt. de vell sulven upslan und se drogen und denne vorkopen, weme he kan und mach.

Und wen de Rad dat fleisch setten will in tiden, so sich dat gebort na jartall, so sollen se de Dekene dussis amptes vor sek vorbeden und don ene de sate dusses fleisches witlik. Hedden danne de werknote er welk sunder vorsate eynen kop gekofft up de sathe, alse dat fleisch gesaet was, den kop solde me se erst sellen laten, er me dat andere gesatte fleisch salde.

Ouk wenne de dekene dusses knokenamptes vorbadeden ere medegesellen, in eyn hus edder stede to hope to komende, we dat vorsete und nicht dar en queme, de schal dem werk geven eyn half punt wasses, so vaken dat geschege.

Worden ouck dusse vorg. von dem knokenampte in erem samptkomen under sek eyndels uneyndrechtlick und twischellich mit worden effte werken, dat scholden se under sek richten, eff se konnen. Konden se aver des nicht gedoen, so mach und schal eyn Rad to der tyd dat richten to guder eyndracht. Brechten se aver, de so twischellig weren dat er vor den Radt, wen vor dat werk, welker dat dede, de scholde dat vorbetteren dem werke myt eynem punt wasses. Und wy borgermester unde Radt etc. (Vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum anno Domini 1436, crastino conversionis beati Pauli apostoli.

Auf einem angehefteten Zettel ist noch hinzugefügt:

Ouk uthgescheden unses Heren und des Rades recht und gerichte, so dat unse frigheit und Recht, dat unse Stede van unsem Heren hebbet, ungekrenket und unschedelik blive.

Original auf Pergament mit beiden Siegeln im Warburger Stadtarchiv.

III.

Rolle des Schmiedeamts. 1436. Februar 1.

Wy albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennet und betuget openbare . . . . in und myt krafft dusses breves dem Ampte des Smedewerkes beyder stede Wartberg dusse nascreven wonde und wylkor to ewighen tyden to holdende alse hyr nagescreven stat:

Tom ersten, so horet in ore werk und ampt Grosssmede, kleynsmede, meswerken, Koppersmede, Potgeter, kannengeter und netelere. Dusse solt ore werk arveyden, de yene, de in dyt ampt unde gelde hoͤrt. Und des schal sek er eyn myt deme andern erbruken und de mestere dusses amptes scollen bestellen, de se des sunnavendes ore werk vele hebben to unser borger behoff; und worden se des sumich, dat unse borgere des gebrak hedden, so mochte de Rad des gunnen, dat me dat von buten hir in bringe. Anders en schal me se nicht averfforen, utseget wat van ysernwerk in kremerighe hoͤrt.

Und we dusses vorg. amptes begert und wynnen wyl, schal to vorne borger syn to Wartberg und doͤn borgerplicht und schal syn echt und recht und nemandes eghen und van gudem gerochte, he sy wyff eder maͤnn.

Unde we so also vorg. is und dyt vorg. ampt wynnet, sek des to brukende und to nerende, schall to vorne deme Rade to der tyd geven eyne halve mark Wartb. weringe. Unde doͤn deme Ampte von guder aulden wonde eynen dinst, eder geven deme ampte dusser gelde vor den dinst dre mark der weringe vorg. und twe punt wasses to den lechten, und geven vort vor de sande, de me to gevende pleget an sunte Martins avende, dem werke eyne mark der vorg. weringe, de he ut geven schal by der mestere tyden, also eme dat ampt bevollen wert.

Hedde auch welk broder und mester dusses vorg. amptes sonne und Dochtere, de sek dusses amptes gebruken wolden, der schal eyn itlich sonne eder dochter eyn halff werk hebben; und de andern helffte mach

eyn itlich wynnen myt der helffte vorg. dinstes, wasses eder geldes.

Neme auk welk mester dusses amptes to sek eynen lerjunghen to lernde, de schal dussem ampte geven na des amptes averdracht, also dat auldens is.

Und nemant schal vorder in er werk kommen, he en sy borlich in dyt ampt, also vorg. is. Vort so en schal nemant wonnen in den Huffen und to Berne, de dyt vorg. werk antaste eder sek des gebruke neynerleige wys.

Tastede auk iteswelk, de sy borgher, medewoner eder uthman in dyt vorg. ampt buten den vrigen kermissen und jarmerketen und dyt ampt averfore eder averdraghe myt deme jenen, dat in dyt vorg. ampt hort, denne also vorg. is, so vaken dyt geschege, de schal dat dem Rade to vorne vorbettern und dem werke darna nach overdracht des werkes.

Fore ouk welk werkmester in eyne andere stad buten Wartberg, deme en scal me neyne sande geven. Unde wil he syne broderschop bewaren und beholden, dat schal he don eynes yuwelichen jars myt eynen pennynge. Vorsumede he dat, unde des nicht en dede in eynen juwelichen jare und syn jargelt nicht ut en geven, de hevet syn werk vorloren und vorbraken. Und wil he dat werk weder hebben, dat mach he wynnen van nyghens weder.

Worde auk der brodere (welk?) twyschellich in dem ampte myt worden eder myt werken, dat schal me richten vor den mestern dusses amptes. Unde wert, dat dejenen, de so twyschellich weren, sek nicht wolden richten laten vor den mestern, Iu weme dat gebrek is, deme schal eyn werk vor den Rad boden und dar scal eyn Rad deme werke ynne behulplich syn, dat se en to rechte setten en erem werke. Und worde he der sake nedervellich, dat scholde he deme Rade to vorne vorbetteren und dem ampte dar na. Unde wy Borgermester etc. (Vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum 1436, die beate Brigide virginis.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv; Schrift schlecht erhalten.

Hier findet sich derselbe Zusatz wie bei II.

IV.

Rolle des Leineweberamts. 1436. Februar 1.

Wy Albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennet und betuget opinbare in dussem breve vor uns und alle unse nakomen Ratlude, dat wy myt wyllen und vullbort unser auldenheren . . . . hebbet vorwylliget und bestediget . . . . in und myt crafft dusses breves dem Ampte des Linnenwerkes to ewygen tyden dusse wonde und wylkor to holdende also hir nagescreven steyt:

Toem ersten, we unse werk wynnen schal eder besitten, de schall syn echt und recht und vrygh und nemandes eghen und scal haven eyn gut gerochte, und syn eyn borger to Wartberg. Und wen he dat also is unde wyl unse werk wynnen, so schal he geven dem werke twe mark, und sunte Johanse up der nygenstad twe schillinge und twe schillinge unse leven Vruwen in der auldenstad und den ouk dat andere meer an bere und an brode, also er wonde ys in dem werke. Und geven dre schillinge to erem pellele.

Ouk vorstorve unser welk ut dussem vorg. ampte, des vrouwe mach sek des amptes gebruken, de wyle dat se sek nicht en andert. Nemet se aver eynen andern man, de unses werkes nicht en kan (e over a), de schal geven dem ampte dre schillinge to leregelde und wynnen denne unse ampt, also vorgescr. steit. Ouk vorstorve unser vrouwen welk und neme de man eyne andere vrowen, den de unses werkes nicht enkonde, de scholde geven unsem vorg. ampte to leregelde achteyn pennynge und eyn punt wasses. Ouk eynes mesters sonne uth unsem ampte gevet to leregelde ver schillinge, und eynen schillingh, wen he sek des amptes wyl gebruken. Und eynes mesters Dochter gevet to lere gelde achteyn pennynge, darmede mach se sek des amptes gebruken, de wyle se sek nicht en andert.

Ouk welker unser eyn neme eynen vromeden lereknecht eder maghet, der eyn schal geven dem werke dre schillinghe und eyn punt wasses.

Ouk wen wy des jars holden unser vere sametkome, welker unser dar nicht enqueme, wen he vorbodet

worde, de schal dat dem werke vorbetteren myt eyneme tover bers na des amptes gnaden, he en hedde donne eyne redeliche sake, dat he dar nicht komen konde. Wert aver, dat he sek balsturich makede und wolde vor den Rat, worde he denne syner sake nedervellich, so scholde he dem werke twe volde broke geven sunder gnade.

Ouk wert dat welk in unsem ampte were und vorbreke dat myt schanden, den mochte wy uth unsem ampte setten, de were man effte vrouwe.

Ouk so scholle wy alle jar twe setten in unsem ampte, de dar sen to unsen werke, to der bredende (Breite) myd des rades schennen unde wor des mer noet to is. Unde de schollen unsem ampte er ede dar to doen, also eyn ault wonde is gewest.

Ouk so moghe wy wol lenen in unsen werke, wen des not is uppe eyn himdere lenewandes effte twe, so verne also he des nicht gekrigen en konde von eyme kopmane effte von eynem borgere.

Ouk so scholle wy des sunavedes eyn stuke lenewandes dregen up den market, we dat vele (feil) hevet; dar mach de kopman by gaen und velschen dar umme. Und eff he des mer hedde in sinem huse und en worden se denne nicht eyn, so mach dat denne eyn itlich borger kopen. Wert ouk dat de borger des nicht kopen en wolde, so mochte wy dat vorkopen eynem utmanne; und wen denne de utman dat gekofft hedde, so mach de kopman effte de borger beholden ume dat gelt darto de utman vorgekofft hedde, eff se des gelustede.

Und ouk so mach eyn itlich lynnenwever dre Togghen hebben, wat he dar mede werket eder werken leͤt, dat mach he sulven eyn wech foren. Breke eme dar twe effte dre stuke ane de mochte he kopen effte borghen von synen werkbroderen.

Ouk so en schal nemant neyn garne kopen eyn wech to fornde eder to vorkopen, sunder eyn itlich borger, wat he arbeyden wolde laten to syner eghen behoff in syn hus to syner noͤt.

Ouk so en schal nemant touwe hebben, de unse werk arbeyde, he en hebbe dan des werkes wyllen unͤd sunte Johans und unser leven Vrauwen er recht gedaͤn also vorg. is.

Ouk so en schal me· neyn lenewant besegelen myt der Stades lilyen, et en sy gemaket in unsem ampte. Dat is eyn ault wonde, eder me dede den mestere to (unleserliche Stelle), de er eyde hebben gedaͤn in unsem ampte, dat werk to besende.

Ouk wert sake dat unser eyn myt dem andern twyschellich worde myt worden effte myt werken, dat moghe wy richten in unsem ampte, so vele also uns des genogede.

Ouk so en schal nemant neyn lenewant utsnyden mit der ellen to vorkopende, he en sy denne in unsem ampte. Ouk welker unser eyn, de vromet werk arveidede, de scholde nemen von dem repe (zehn Ellen) tein penninge vor syne arveid. Ouk so en wylt unse hern der halffweverschen nicht en bern, und se en schollen neyn lenewant utsniden mit der ellen to vorkopende.

Ouk so schal de werpede (Einschlag) vlessens (flächsen) hebben to dem breden lenewande achteyn hundert vedeme (ein vadem = sechs Fuß), dat smale negenhundert. Und dat brede hedene hevet druteinhundert vedeme, dat smale sevedehalfhundert; und eyn itlich hundert mach eynes vademes en bern suͤnder broke. Und en breke den dar eynes vademes mer, alse vorg. steit, so wroge deme dat andere meden ander. Unde dat blad (Stück Leinewand) schal hebben syne bredene na des stades schennen, de wy havet in unsem werke.

Ouk so is dyt eyn ault wonde, dat de haspel schal syn ver ellen langk; und eyn haspel garens schal haven twintich bynt und dat bynt dre unde sestich vedeme.

Ouk so is dyt eyn ault wonde, wen we unse ampt wynnet, de moet unse schenke syn, so lange, dat eyn ander komet und wynnt dat ampt, de dryvet en dan aff.

Ouk so hebben wy vil mer wonde und wylkor in unsem ampte, der neyn noͤt en is to (settende?) in

dussen breff. Und wy Borgermester etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum 1436, ipso die beate Brigide virginis.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament im Warburger Stadtarchiv.

V.

Statuten der Schuhmachergesellenbruderschaft. 1465. März 29.

Wy Arnd Servess und Werner Tulemann, nu tor tyd dekene, und vort de gemeynen werkbrodere unde mestere des schowerkes uppe der nygenstat Wartbergh don kunt unde bekennet openbaire inn unde myt dussem breiffe vor uns unde alle unse nakomen mestere unde werkbrodere in dem vorgescr. Schowerk up der nygenstat Wartbergh, dat wy myt samedem rade unde umb ere willen unses werkes eyndrechtliken overkomen unde eyns geworden sint mit den schoknechten, de in unsem werk up der vorg. nygenstat arveiden de schollen unde willen dusse nabescr. puncte unde artikle unde gude oulde herkomede unde wontheyt, in dussen breiffe begrepen, vestliken unde eyndrechtliken houlen unde under zek haven, de wy enn dann von unses werkes wegen gewylliget, gevulbordet unde so bestediget hebt, zek dar na to hebbende und to richtende in Wyse unde maten, alse hyr nagescr. ys:

Tom ersten schall eyn jowelik Schoknecht, de in unsem werke arveiden wolde, de dar wandernde queme unde hyr mer gewest enwere unde gearveydet en hedde, vor dat erste gutliken gheven unde utleghen eynen upsetliken pennyngh. Und vort dar na schall eyn jowelik knecht, de hyr uppe der nygenstat in dem werke arveydet, to allen unde itliken verhochtyden gheven unser leven Vrouwen twe pennynghe, dat sint des jares achte pennynghe. Mit selben vorgescr. upsetliken pennyngen unde tydgelde scholt se holden ere lechte, de se havet, unde wes dar an gebruke, dat solden se vort saken an erer gulde, de se hebt. Solke vorg. upsetliken pennynge unde tydgelt scholt de mesterknapen, de in tyden sint, to allen tyden samen unde invorderen to gebor-

liken tyden und dar to esschen unde vorboden eren Vuerboter tor tyt, dat de myt ene gan und dat tydgelt samen helpe, so digk unde vaken des not is. Vorsumeden se dat sundir redelike insaghe, den vorsumnisse scholden se ut eren eyghenen budele vorlegen sunder weddersprake.

Sunderling schollen de schoknechte kesen unde setten under sek alle jare twe mesterknapen ut den schoknechten up der nygenstat und der schall eyn yo sin eynes mesters sonne, so vere men den gehaven kan. De scholt eyn jair truweliken den knechten vor sin unde ere gulde unde tytgelt, so vorg. steit, in manen, de lechte maken laten und vorwaren unde gude rekenschop don.

Were ouk welk mesterssonne, de so grot were, dat he gelt vordenen konde, de schall auk sin tytgelt utleghen, sunder wedderrede; welk knecht hyr inne ungehorsam woirde und sin tytgelt nicht gheven wolde eder jenige dusser vorg. artikele vorbreke, de scholde dat vorbetteren den knechten na gnaden der mesterknapen unde der gemeynen selschop.

Wen men auk to eynen mesterknapen kiesset, de schall dat gerne don und dar nicht inleghen und schall den gesellen gheven eynen schapkese und drepennigwert weyghe in dat gelach. We des nicht annamen edder don wolde, de scholde dat vorbettern myt eynen halven punt wasses unde stan dan noch eventure, eff men enne wedderkese. Unde wan men de nigen mesterknapen gekoren hevet, so solden de olden mesterknapen den knechten gude rekenschop don von alle ere gulde unde tytgelde unde von allen, dat se dat Jair vorgangen von der knechte wegen upgenomen unde vorhandelt hebt.

Vort so scholt de schoknechte uppe den Roden Mandach, alle jair eyns eyne begengnisse hebben. Und so schall eyn jowelik Schoknecht des Sundages to der vigilie unde des mandages to der misse kommen unde gegenwordich sin und don syn opper to der selemisse und bidden truweliken vor de ut orer selschop unde broderschop vorstorven sin. We des so nicht en

dede, deme et witlik gedan were, he enhedde dan redelike insaghe, de solde dat vorbetteren mit eynen halven punt wasses. Und de mesterknapen sollen bestellen eyne provene, de me to deme altare drege to troste der selen der vorstorvenen brodere. Unde alse de goddesdenst geschen is, so schollen de schoknechte to samen teren, malk umb synen penningh und eyne sametkome alsdan hebben, so vorg. is.

Vort sollen de knechte zek in orem sametkome eyndrechtliken undereynander hebben und nicht kyffen eder eyne den andern dringen to vullen eder to halven to drinkende malk en do dat eder enwille dat don van sinen eygen guden willen, by broke eynes halven punt wasses. Et ys ouck herto wontlick gewest, dat de schoknechte alle jare ok eynen sametkome gehad haven an des hilgen lichames dage, wan se ere lechte vor dem werden, hilligen Sacramente gedregen hebt, und ouch an den luttiken vastavend dage hadden se eynen sametkome, de sollen se vort an also in wonden beholden und vorteren eren penningh in leve und in eyndracht mit eynander, so vorberort is. Behofften se welkes sametkomes mer, de mochten se houlden.

Vortmer were welk Schoknecht, de mit ungerochte van eynem mestere toghe effte schedde, edder auk von den knechten und von unser leven Vrouwen to vorne, so dat he zek nicht redelik eder nicht geborlyk gehad eder gehoulden hedde, dat eme vorkerlik wesen mochte, vorwanderde de selve knecht, er he des mit deme mestere eder knechten to geborliken utdracht komen were, wor men den betrede, dar enne bekennte und dar he arveide, dar solde me enne updriven und nicht lengk vor eynen guden gesellen arveiden laten, he enhedde zek dan erst unde to vorne eyns sodannen geborliken vorantwordet, dar he medde beteghen edder begreppen were.

Eff . . . . eyn knecht myt sinem mestere uneynst edder twydrechtich worde, edder de mester myt synem knechte, dat sollen se beyde an de mestere unde de mesterknapen bringen, dat de erkennen na erer beyder saghen edder weddersaghen, welk erer recht edder

unrecht have, unde se dar umb voreynigen unde vorscheiden. Unde wu de twischen enne erkennen und scheyden, dar sollen se dat to beyde siden by laten by broke eynes halven punt wasses.

Ouk enschall neyn schoknecht mit synem schorteldoke edder mit synem neyghehansschen nicht over de straten edder over dat derde hus gan edder ouk nicht barbende by brok, he enhave redelike sake.

Wert ouk sake, dar god vor sy, dat welk fromet knecht, de hyr arveyde, krangk worde unde neyn tergeld enhedde, deme solde men vorhandelagen in syner krankheyt, eff es enne not were, eynen schillingh na deme . . . . wente uppe eyne halve mark von der broderschop gelde. Eff enne dene god vristede und na der krankheyd wedder upqueme, dat erste gelt, he dan vordenende werde, dan scholde he dat affbetalen. Sturve he aver, so schol men dat an synen kleyden und nalate soken, eff se so gud weren, eder an synen frunden; hedden de des nicht, so schall men eme dat gheven und umb godes willen gedan haven.

Were ouk welk schoknecht in deme kalvesnacken gewest und darinne syne pand lete edder gelaten hedde, de scholde dat den knechten vorbettern.

Unde wente dyt alle so eyndrechtliken von den mestern des Schowerkes und ouch den Schoknechten up der Nygenstat Wartberg gevulbordet und gesloten is, also vorgescreven stat, sunder argelist und unvorbroken to holdende, so have wy, vorg. Dekene und vort de mestere gemeynliken in dem schowerke vorg., den mesterknapen und Schoknechten dussen breff gevulbordet und tor waren kuntschop und (vorstandinge?) besegelt gegheven mit ingesegel des ersamen Hans Ordewyns, nu tor tyt werltliken gesworen Richters up der nigenstat Wartberg hyr vestliken angehangen.

Datum 1465, feria sexta proxima post festum annunciacionis beate et gloriose virginis Marie.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv; Siegel abgefallen. Die Urkunde ist schlecht erhalten.

VI.

Frater Hermann, Bischof von Citrum, Weihbischof von Paderborn bewilligt der Bruderschaft der Schmiedeknechte in der Kirche der Predigermönche zu Warburg für die Teilnehmer am Bruderschaftsgottesdienste und für die Wohltäter vierzig Tage Ablaß. 1452. Mai 21.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv. Siegel ab.

Nos frater Hermannus Dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Citrensis, in pontificalibus Reverendissimi in Christo patris et domini nostri domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis, domini et administratoris ecclesie Padeburnensis per civitatem et Diocesim Padeburnensem vicarius generalis, salutem sempiternam et fructuosam in Domino caritatem.

Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate speranciumtunc paterno benignoque favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum mediantibus et precibus adiuvatur.

Hinc est, quod per quosdam Christifideles laicos in Wartberg, vulgariter „de smede

Wy broder Herman van godes gnaden unde des hilligen stols to Rome biscop to Citren, Cappellan over de staid unde stichte to Paderborne, des erwerdigesten in gode vaders unde heren heren Diderikes ertzebiskopes to Colen, heren unde vorstenders der kerken Paderborne ewyghen heyl unde fruchtbare leve in gode dem heren.

De schyn der vaderliken glorien, de dar mit syner clarheit vorluchtiget de werlt, de vulbringet dan mit vaderlikem unde mit gudem gunsten de milde gelofte syner getruen, de dar hoppende syn in syne aller barmhertigesten gewalt, wanner dat erer innigen otmodicheit (Demut) vormiddelst bede unde verdenste der hilligen wert gehulpen.

Hir umme is to wettende, dat vomiddelst itteswelker cristigetruwen leygen genant

knechte" nominati, in laudem et gloriam omnipotentis Dei, matrisque sue alme gloriose virginis Marie ac omnium sanctorum in profectum animarum suarum ac omnium fidelium, tam vivorum quam mortuorum salutem quedam fraternitas seu societas perpetuis temporibus duratura in ecclesia beate Marie virginis fratrum ordinis predicatorum in Wartberg inibi in capella beate Marie virginis antedicte est instituta cum quodam candelabro et tribus candelis cereis certis diebus infra missarum solempnia in laudem eiusdem virginis Marie accendendis. Insuper ordinaverunt predicti „de Smede knechte", quod per fratres conventus ibidem debent peragi exequie tam pro vivis, quam pro mortuis cum missis et vigiliis ad hoc certis diebus assignatis, et ipsi cum eorum oblacionibus et oracionibus, dum predicte exequie celebrantur, se personaliter debent presentare.

Ut igitur eorum pia intencio non frustretur, sed ad optatum et fructuosum finem deducetur, ipsi idem fratres nobis humiliter supplicarunt, ut dignaremur eandem societatem et confraternitatem

„de smedeknechte" to Wartborg, in loff unde ere des alleweldigen godes, syner erwerdigesten moder unde iuncfrowen Marien unde alle syner hilligen unde in nut unde heyl erer unde aller cristen gelovigen selen, levendich unde doit, is eyn broderschop unde geselschop bestaen unde angeheven ewichliken to blivende in der kerken unser leven frowen prediker ordens to den brodern to Wartberg dar selves in der cappellen unser leven frowen myt eynem luchte unde dren waslechten to enkoden daghen under misse to entfengede unde to bernende in loff unde ere der selven juncfrowen Marien. Ok so havet de selven smedeknechte dar geschicket unde geordenert, dat de brodere des conventes dar selves ene schollen doen begencknisse vor de levendigen unde vor de doiden mit vigilien unde selmissen to enkeden daghen dar to gesatiget unde betekent unde dan sollen de smedeknechte dar alle mit erem offere unde innigen gebede iegenwerdich syn.

Uppe dat nu ere milde gedancke unde gude upsate nicht to vorgeves en sy, sunder to erem beghere unde to eynem guden fruchtbaren ende kome unde vulfort werde, havet se uns otmodeliken gebeden, dat

graciis et indulgenciis approbare et roborare.

Quare nos eorum precibus inclinati omnibus in eadem societate et fraternitate existentibus, qui vigiliis et missis, quando iste exequie peraguntur, interfuerint, eandem societatem promoverint vel ad hoc manus adiutrices porrexerint et elemosinas suas dederint, Nos de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum et sancti Martini gratia confisi necnon auctoritate nostra, qua fungimur, quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitenciis misericorditer in Domino relaxamus. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Anno Domini Millesimo quadringestesimo quinquagesimo secundo, dominica Exaudi.

wy dusse geselschap unde broderschap mit afflate unde gnaden sterken willen, bestedigen unde begaven.

Hyr umme have wy angeseen ere bede, andenckende, dat men redeliker, gotliker bede vulbort nicht weygeren en sal, getruwede der barmherticheyt godes, der gnade sinte Peters unde sinte Pavels unde sinte Mertins unde unser macht, (de) uns befolen is to gebrukende, lose wy in gode dem heren barmhertichliken alle, de in dusser broderschap unde geselschap syn, de in der vigilie unde selmisse, wan de begencknisse geschut, jegenwerdich syn, dusse broderschap eren unde vorderen, ere gaven unde almosen dar to geven, van virtich daghen, de se solden lyden in den pinen des vegefurs vor gesatte bote, dar se nicht gehaulden en hedden. Unde in eyn teyken der warheit have wy unse ingesegel vestliken an dussen breff gehangen.

Gegeven na godes gebort dusent virhundert in dem twe unde vyftichsten iare, dominica Exaudi. *)

*) Die mittelniederdeutsche Übersetzung der lateinischen Urkunde befindet sich im Bruderschaftsbuche der Warburger Schmiedegesellen, Pergamenthandschrift Nr. 23 in groß 8° auf 8 Blättern im Besitze des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.

II.

Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensneuerung.

Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Stifts Paderborn.

Von

Dr. L. Leineweber.

I. Teil.

Quellen:

Die benutzten Archive:

Staatsarchiv zu Münster, Abkürzung: Mst. St.-Arch.
" " Osnabrück, " Osn. St.-Arch.
" " Marburg, " Marb. St.-Arch.
" " Düsseldorf, " D. St.-Arch.
Archiv der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.
" des Paderborner Altertums-Vereins.
" des Osnabrücker Domkapitels.

Gedruckte Quellen und Literatur.

Bahlmann, P. Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchenreform im Bistum Münster 1571—73. (Westdeutsche Zeitschrift, Jahrg. VIII.)

Beutel, über den Ursprung des Augsburger Interim (Dissertation). Dresden 1888.

Bezold, Fr. v. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet. I. 1576—1582. II. 1582—1586. München 1882, 1884.

Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn. 2. Bd. Paderb. 1820.

Bieling, A. Geschichte des Cisterzienserinnenklosters in Paderborn (Gaukirch). (Westf. Zeitschr. Bd. 36 II, 62 ff.)

Braunsberger, O. S. J. Epistolae et acta Beati Petri Canisii S.J. Vol. I—III. Friburgi Brisg. 1896, 1898, 1901.

Bretschneider, Corpus Reformatorum, Philippi Melanchthonis opera, quae supersunt omnia ed. C. G. Bretschneider. II. Tom. Halis Saxonum 1834.

Breviarium juxta verum ordinarium diocesis Paderbornensis sumptibus reverendi in Christo patris et domini domini Erici Osnabrugensis et Paderbornensis ecclesiarum Episcopi de communi Capituli sui venerabilis ecclesiae Paderbornensis consensu noviter exaratum. Ab omnibus sacerdotibus curatis et non curatis atque clericis beneficiatis in diocesi Paderbornensi extra cathedralem et Collegiatas ecclesias constitutis inviolabiliter observandum. Impressum Liptzk per Melchiarum Lutterum an. Dni M.D.XIII.

Breviarium juxta morem et observantiam insignis ecclesiae Osnaburgensis et totius diocesis de Reverendissimi in Christo Patris et domini domini Erici dei et apostolicae sedis gratia eiusdem Osnaburgensis et Paderbornensis ecclesiarum Episcopi ducisque Brunsswicensis dictaeque suae ecclesiae Venerabilis Capituli communi consensu summa laborum elucubratione nuper impressum una cum correctissimis olim capitulorum et historiarum bibliae ceterorumque novorum festorum connotationibus decoratum. Mogont. 1516.

Catalogus Ep. Pad. eroumque acta quatenus haberi potuerunt M. Hermanno a Kerssenbroich consarcinatore. Lemgoviae excudebat Barth. Slottenius 1578.

Chyträus, David. Chronicon Saxoniae ab anno 1500—1595 Lips. 1595.

Clemen, Die Einführung der Reformation zu Lemgo und in den übrigen lippischen Landen nach Hamelmann. Lemgo 1847.

Cornelius, Geschichte des Münsterschen Aufruhrs. I. Bd. Leipzig 1855.

" Briefwechsel zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenar in den Jahren 1529 bis 1536. (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins X 129 ff.)

Deckers, Hermann v. Wied, Erzbischof und Churfürst von Köln. Köln 1840.

Detmer, Hermann v. Kerssenbrocks Leben und Schriften. Münster 1900.

" Hermanni a Kerssenbrock anabaptistici furoris Monasterium, inclitam Westfaliae metropolim evertentis historica narratio; Münst. Geschichtsquellen Bd. V. u. VI. Münster 1892, 1900.

Drouven, G. Die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V. Graf zu Wied. Neuß und Köln 1876.

Ehses und Meister, Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Pad. 1895.

Ehses, St. Geschichte der Pack'schen Händel; ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation. Freiburg 1881.

Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869.

Ennen, L. Geschichte der Stadt Köln, meist aus Quellen des Staatsarchives. Bd. IV. Köln 1875.

Ennen, L. Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln. Köln 1849.

Gemmecke, A. Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe. Paderborn 1905. Bonifatiusdruckerei, Verlag des Verfassers.

Gehrken, Rückblicke auf die Regierungsperiode des Fürstbischofs Rembert v. Kerssenbrock. (26. März 1547 bis 12. Febr. 1568, aus Urkunden und gleichzeitigen Nachrichten.) Westf. Zeitschr. III.

Goecke, Bemühungen Lauenburgischer Herzöge des 16. Jahrhunderts um einige rheinisch-westfälische Stifter. (Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der Rheinlande und Westfalens von Heinrich Pick. IV. Bd. Trier 1878.)

Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn. Pad. 1874.

Gulik, Wilh. van, Johannes Gropper (1503—59). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Freiburg i. B. 1906. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Ludwig Pastor. V. Bd. 1. 2. Heft.)

Goldast. Collectio constitutionum imperialium. I. Tom. Francofurti a. M. 1615. II. Tom. Francofurti 1643.

Hansen, Jos., Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542 bis 1582. Bonn 1896. (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde 14.)

Hoitbandt, M. Apologie, das ist eine kurze und wahrhaftige Verantwortung widder die unerfintlichen Calumnien und Ehrwürdigen Catalogum Epp. Pad., so kurz verlauffes der Zeit v. M. Hermann v. Kerssenbrock divulgiert, notwendig der Wahrheit zur steuhr, ingestelt durch Martinum Hoitbandt in der Stiftskirche zu Stt. Warburg binnen Soest Prediger. Marburg 1580 gedruckt bei Augustin Colben.

Hölscher, L., Reformationsgeschichte der Stadt Herford, im Anhang die Herforder Kirchenordnung von 1532. Gütersloh 1888.

" Die ältere Diözese Paderborn. VII. Archidiakonat Horhausen (Westf. Zeitschrift 41 II 159 ff. 42 II. 85 ff.)

Hamelmann, H. Opera genealogica-historica de Westfalia et Saxonia inferiori congesta. Lemgo 1711. Verlag bei Ernst Casimir Wasserbach.

Hüsing, Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535—1585. Münster 1883.

Heldmann, Aug. Westfälische Studierende zu Erfurt, Wittenberg und Marburg. (Westf. Zeitschr. Bd. 52 II. 77 ff. 53 II. 97 ff. 55 II. 93 ff.)

Jacobson, H. F. Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844.

Julii Pogiani Sunensis Epistulae et orationes olim collectae ab Antonio Maria Gratiano nunc ab Hieronymo Lagomarsinio et Soc. Jesu adnotationibus illustratae ac primum editae. Volumen II. continens scriptas annis MDLX et MDLXI. Romae MCCLVI.

Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. III, 17. u. 18. Aufl., Freiburg 1899. Bd. V, 15. u. 16. Aufl., Freiburg 1902.

Kampschulte, Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereich der heutigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.

Kampschulte, Graf Salentin v. Isenburg, freiresignierter Churfürst und Erzbischof von Köln, sowie Administrator des Fürstentums Paderborn. (Westf. Zeitschr. 32 II, 20 ff.)

Keller, L. Die Gegenreformation von Rheinland und Westfalen. I. Bd. Leipzig 1881.

Kleinsorgen, Gerhard, v. Kirchengeschichte von Westfalen und angrenzenden Orten. II. T. Münster 1780. III. T. Tagebuch von Gebhard Truchseß, Kölnischem Erzbischofe. Münster 1780.

Klöckener, Fortsetzung des Cosmodromium v. Gobelin Person oder Westf. Chronik 1314—1616. (Handschr. d. P. A. V.) Ein anderes Exemplar befindet sich auch unter der Signatur Pa. 90 auf der Theod. Bibliothek.

Krabbe, Statuta synodalia D. M. collegit, disposuit, edidit. Münster 1849.

Knodt, E. D. Johann Westermann, der Reformator Lippstadts und sein sogenannter Katechismus, das älteste literarische Denkmal der evangelischen Kirche Westfalens. Ein Beitrag zur Geschichte der westfälischen Reformation und des Katechismus. Gotha 1895.

Krafft, K. Mitteilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte. (Zeischrift des Berg. Geschichtsvereins VI 193 ff.)

" Die Beschlüsse des Rates der Stadt Köln in Bezug auf die beiden evangelischen Märtyrer Peter Fliesteden und Adolf Clarenbach von ihrer Gefangennahme bis zur Hinrichtung (1527—1529). (Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins X. 176 ff.)

Lenz, M. Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer (2. Bd.); in den Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 28. Bd., Leipzig 1887.

Lossen, M. Der Kölnische Krieg. I. Vorgeschichte 1565—81, Gotha 1882. II. Geschichte des Kölnischen Krieges. München 1897.

Löher, Franz, von, Geschichte des Kampfes um Paderborn (1597—1604). Berlin 1874.

Masenius, Jac. S. J. Continuatio Annal. Pad. Schatenii ab anno 1546—1618. Handschr. des Archivs des Pad. Altertums-Vereins unter der Signatur Cod. 116/117.

Möller-Kaverau, Lehrbuch der Kirchengeschichte. III. Bd. Freiburg i. B., Leipzig und Tübingen 1899

Müller, M. Christ. Gottfr. Formula sacrorum emendandorum in comitiis Augustanis anno MDXLVIII jussu Caroli V. Imperatoris a Julio Pflugio Episcopo Naumburgensi composita et proposita. Lipsiae 1803.

Mentz, G. Zur Geschichte der Packschen Händel. (Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von Walter Friedensburg Nr. 2. 1. Jahrg. Heft 2). Berlin 1904.

Lacomblet, Theod. J. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich, Berg und Geldern. IV. Bd.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. II. Abt. 1560—72. I. Bd. III. Abt. I. Bd. herausgegeben von der

histor. Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Wien 1897.

Paulus, Nic. Michael Helding, ein Prediger und Bischof des 16. Jahrhunderts. (Katholik 74. Jahrg. 2. Abt. 1894.)

" Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther 1518—63; (Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. IV. 1. Heft).

Pieler, Leben und Wirken Kaspars von Fürstenberg nach dessen Tagebüchern. Pad. 1873.

Preuß-Falkmann, Lippische Regesten. Bd. IV. Detmold 1868.

Osnabrücker Geschichtsquellen, II. Bd. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553 ed. v. Runge. III. Bd. Die Iburger Kloster Annalen des Abtes Mauritius Rost, ed. vom hist. Verein zu Osnabrück.

Piderit, Lippische Chronik. Rinteln 1627.

Reiffenberg, Historia Societatis Jesu ad Rhenum inferiorem ab anno 1540—1626. Coloniae 1764.

Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Bd. Pad. 1899.

" Geschichte der Pad. Jesuiten. I. Bd. 1580—1618. Pad. 1892.

Rosenkranz, G. J. Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrh. (Westf. Z. II. Bd. 117.)

" Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit (Westf. Z. Bd. 12, 1 ff.)

Rommel, v. Geschichte von Hessen, Cassel 1835. I. und III. Bd.

Sander, Joh. S. J. Historia collegii S. J. Paderbornensis ab anno 1580—1659 I. Bd. (Handschr. der Theod. Bibl. Pa. 43.)

Seckendorf, Historia Lutheranismi. Francofurti et Lipsiae 1692.

Schultze, Viktor, Waldeckische Reformationsgeschichte. Leipzig.

Schwarz, Hilar. Landgraf Philipp v. Hessen und die Packschen Händel mit archivalischen Beilagen. (Hist. Studien, XIII. Heft.) Leipzig 1884.

Schwarz, W. E. Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. I. Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Pius V. Pad. 1889. Bd. II. Zehn Gutachten über die Lage der kath. Kirche in Deutschland 1573—76 nebst den Protokollen der deutschen Kongregation 1573—78. Paderborn 1891.

" Die Nuntiatur-Korrespondenz Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576). Pad. 1898.

Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. (Westf. Zeitschrift XIX. p 187 ff.)

Stentrup, Fr. Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. (Westf. Z. 62 I. 1 ff.)

Stolte, B. Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil. Unterabteilung III. Urkunden in Regestenform. Paderborn 1905.

Strunck, Annales Paderbornenses. II. u. III. T. Neuhusii 1693.

Steinhuber, Geschichte des Colleg. Germanicum-Hungaricum. I. Bd. Freiburg i. B. 1895.

Synodi Osnabrugenses. Köln 1678.

Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. II. T. (1508—1623). Jena 1872.

Theiner, Annales ecclesiastici. I., II. u. III. Tom. Romae 1856.

Varrentrapp C. Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Leipzig 1878.

Wolf, G. Das Augsburger Interim. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, neue Folge, Jahrg. 2. 1887—98.)

Einleitung.

Kein Gebiet der Geschichte findet heute vielleicht mehr Bearbeitung, erweckt mehr Interesse, erzeugt aber auch größere Meinungsverschiedenheiten als die gewaltige kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts. In vorliegender Abhandlung soll die Reformationsgeschichte des Stifts Paderborn geschildert und hierbei besonders auf die Stellung der einzelnen Bischöfe zu derselben Rücksicht genommen werden und zwar nicht allein im Stift Paderborn, sondern auch in den Bistümern, die zeitweise mit ersterem durch Personalunion verbunden waren.

Der Verfasser wird diese Zeitperiode bis zum Jahre 1585 behandeln, wo in Paderborn unter dem protestantischen Bischof Heinrich v. Lauenburg das Luthertum seinen Höhepunkt erreicht hatte und die seit der Berufung der Jesuiten begonnene sogenannte Gegenreformation durch den tatkräftigen, energischen und treu kirchlich gesinnten Fürstbischof Theodor von Fürstenberg mit Erfolg durchgeführt wurde.

Um diese gewaltige Katastrophe in der deutschen Kirchengeschichte verstehen zu können, ist vor allen Dingen die Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse, wie sie einige Jahrzehnte und länger vor der Reformation bestanden, von der größten Bedeutung.

Leider fließen die Quellen über die Paderborner kirchlichen Zustände in dieser Zeit sehr spärlich; handschriftliches Material ist fast gar nicht vorhanden; aus wenigen Notizen und beiläufigen Angaben, aus Analogien und Rückschlüssen muß man versuchen, ein ungefähres Bild zu konstruieren. Im Allgemeinen kann mau die im einzelnen etwas düstere Schilderung von Cornelius über die sittlich religiösen Zu-

stände Westfalens auch auf die Paderborner Verhältnisse anwenden.[1])

Wie in andern Stiftern, so war auch hier der Bischofsstuhl das Monopol der Adeligen geworden. Auf persönliche Frömmigkeit und Tugenden wurde wenig Wert gelegt; Protektion, vornehme Familienverbindungen und Aussicht auf materiellen Vorteil waren oft die ausschlaggebenden Faktoren bei der Wahl des neuen Landesherrn und kirchlichen Oberhirten.

Fehde, Vermehrung der Hausmacht und Interessenpolitik ließen vielfach die Sorge um das Wohl des Stiftes zurücktreten. Man betrachte nur die Regierung Dietrichs v. Mörs. Trunksucht und Gastereien herrschten häufig an ihren Höfen. Bischof Erich mußte, wie der Verfasser des Münsterschen Bischofskatalogs berichtet, in Folge eines solchen Trinkgelages sein Leben einbüßen.[2])

Um die Verrichtung der kirchlichen Funktionen kümmerte man sich schon lange nicht mehr, dies war Sache des Weihbischofs. In allen Wahlkapitulationen von Bischof Erich bis Heinrich von Lauenburg wurde den Bischofskandidaten die Bestellung des Suffragans zur Pflicht gemacht, ebenso der Empfang der Priester- und Bischofsweihe; dieser Verpflichtung sollte man innerhalb eines Jahres nach erlangter Konfirmation nachkommen. Den Begriff „Simonie" schien man nicht mehr zu kennen; Bistümer wurden gekauft und verkauft, so bezahlte Bischof Erich dem resignierten Friedrich von Wied für Münster eine Jahresrente von 4000 Gulden, die zur Hälfte durch Zahlung von 20000 Gulden abgelöst wurde.[3])

Die Zustände im Domkapitel waren nicht besser. Nach einem Statut vom Jahre 1331 unter Bischof Bernard V. wurde als Bedingung für den Eintritt in die Reihen des Paderborner Domkapitels die nötige wissenschaftliche Ausbildung, die moralische Reife, ein bestimmtes Alter und ehrsame Abkunft verlangt.[4]) Bischof Balduin erneuerte dies

---

[1]) Cornelius I. Geschichte des Münst. Aufruhrs.
[2]) Mst. St.-Arch. I. Nr. 229. Cat. Epp. Mst. v. Kerssenbrock.
[3]) Stüve II. p. 56.
[4]) Rosenkranz, Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn. (Westf. Zeitschr. 12. Bd. p 95.)

Dekret im Jahre 1342, um das Eindringen unwürdiger Kandidaten zu verhindern.[1] Ein Grundübel, woran damals alle Domkapitel litten, war das Bestreben der Adeligen, dies Institut als Versorgungsanstalt für ihre nachgeborenen Söhne zu betrachten.

Im Paderborner Stift wurde unter Bischof Simon 1480 ein Kapitularstatut ausgearbeitet, das alle Bürgerlichen aus den Reihen des Kapitels ausschloß und zwar unter dem Vorwande, daß die Adeligen durch ihre mächtigen Familienverbindungen das Stift besser schützen könnten.[2]

Diese Entwickelung mußte natürlich einen Verfall in Sitten und Disziplin herbeiführen; waren es doch fast durchweg Leute ohne Beruf, die sich in diese hohen kirchlichen Stellungen hineindrängten, denen nichts weniger am Herzen lag, als die Erfüllung ihrer Standespflichten. Bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts stand die Mißachtung der Residenzpflicht in Blüte; Wilhelm von Berg sah sich bei seinem Regierungsantritt genötigt, ein Dekret zu erlassen, kraft dessen die nachlässigen Kanoniker ihre unentschuldigte Abwesenheit mit Geldstrafen büßen sollten.[3]

Man darf wohl annehmen, daß einzelne Domherren, obwohl zum Empfang der Diakonatsweihe und des Cölibats verpflichtet, nicht ohne sittliche Makel waren, und daß später die Furcht vor dem Verlust der Pfründen gar manchen zurückhielt, formell von der Kirche abzufallen. Leider fehlen uns sichere Nachrichten; einige Fälle, die später noch erwähnt werden, beweisen zum Teil die obige Vermutung.

Interessante Einzelheiten bringt die strittige Dechantenwahl unter Johann v. Hoya ans Licht, wo die Mehrheit der Domherren nicht einmal die nötigen Weihen besaßen; andere hatten die Residenzpflicht vernachlässigt und dem Oranier Kriegsdienst geleistet. Dem Kandidaten der der Neuerung zuneigenden Mehrheit im Domkapitel, Wilhelm Schilder, wurden sogar verschiedene Mißhandlungen zum Vorwurf gemacht.[4]

---

[1] Strunck, An. Pad. II. 218.
[2] „ II. 523.
[3] „ II. 329.
[4] Mst. St.-Arch. Urk. 2355 des Fürst. Pad. dat. 18. 3. 1569. Orig. Appellationsinstrument der Seniorenpartei. Das. Pad. Capsel-Arch. 22. Nr. 12. Copie. o. d. 1569. Anklageschrift gegen Wilh. Schilder und dessen Anhänger im Kapitel. Vgl. Keller 1. Nr. 563.

Mit Recht kann man von diesen Tatsachen einen Rückschluß auf die Zustände machen, wie sie zu Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts im Paderborner Kapitel herrschten.

Der Mangel an Visitationsberichten und sonstigen Protokollen erschwert uns die Kritik über den niederen Klerus. Es wird aber nicht besser um ihn gestanden haben, als in den Nachbardiözesen, aus denen wir sichere Nachrichten besitzen.

Vor allem muß ein Umstand erwähnt werden, der besonders geeignet war, das Volk der Kirche zu entfremden und später der Neuerung großen Vorschub zu leisten; das war der vielfache Mißbrauch der geistlichen Gewalt, die leichtsinnige Verhängung von Kirchenstrafen. Selbst wenn es sich um rein weltliche Angelegenheiten handelte, die mit der Religion nichts zu tun hatten, griff man zum Bann und Interdikt.

Im Jahre 1465 klagte der Scholastiker Ludolf Snarman am Busdorf gegen den Knappen Heinrich Stapel wegen gewaltsamer Entziehung von drei Morgen Land.

Als der Prozeß beim Offizial zu Ungunsten des Angeklagten entschieden worden war, wandte sich dieser an den Metropolitan von Mainz, der aber die Appellation verwarf und ihm zugleich die Exkommunikation androhte, falls die Angelegenheit binnen 6 Tagen nicht erledigt sei. Der weitere Verlauf des Prozesses ist nicht bekannt. Bemerkenswert sind aber die folgenden Bestimmungen: Sind die 6 Tage verstrichen, und die Rückerstattung ist nicht erfolgt, so sollen die Pfarrer die Exkommunikation öffentlich bekannt machen und ihre Pfarrkinder vor dem Umgange mit dem Gestraften warnen. Hilft auch dies nicht, so haben die Pfarrer nach Verlauf von 12 Tagen den Einwohnern zu verbieten, mit dem Exkommunizierten „in aliquo humanitatis solatio participare." Weigert sich der Verurteilte auch jetzt noch, so sollen nach 18 Tagen die Geistlichen an allen Orten „wo er sich aufhält, wohin er kommt, wo er gesehen und erkannt wird", die Kirchen bis auf weiteres zuschließen; 10 Tage nachher wird über den Ort das Interdikt verhängt. Die Gotteshäuser bleiben geschlossen; und nur im äußersten Notfalle werden Beichte, Taufe und Abendmahl gespendet;

die kirchliche Einsegnung der Ehe unterbleibt, und die Beisetzung der Verstorbenen findet ohne kirchliche Feier statt.[1])

Im Jahre 1472 trat insoweit eine kleine Änderung ein, daß Bischof Simon das Verhängen des Bannes in rein weltlichen Angelegenheiten nur auf Verweigerung von Pacht und Renten beschränkte,[2]) während man früher um noch viel geringfügigere Dinge das Anathem verhängte.

Wenn man diesen leichtsinnigen Gebrauch der kirchlichen Strafmittel als in damaligen Zeitverhältnissen begründet in etwa entschuldigen kann, so ist doch andererseits zu bedenken, daß hierdurch ein ungeheurer sozialer Druck auf das Volk ausgeübt wurde.

Es hatte sich allmählich aus der mittelalterlichen Praxis ein Zustand herausgebildet, der unerträglich und nicht geeignet war, das Volk zur Liebe und Anhänglichkeit an die Kirche zu erziehen.

Wie traurig sah es vielfach in den Klöstern des Paderborner Stifts aus. Die Disziplin der Paderborner Minoriten war so entartet, daß die Mönche die Bürgerstöchter und Dienstmägde sonntäglich zu festlichen Reigen und Tänzen einluden.[3])

Strunck entwirft ein schauerliches Bild von der Zuchtlosigkeit der Helmarshauser Benediktiner.[4])

Besser stand es im Kloster Abdinghof, wo die Bursfelder Reform alte Zucht und Sitte wiederhergestellt hatte.[5])

Das Cisterzienserinnen-Kloster Gaukirch war zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr in Verfall geraten, wurde aber durch die Bemühung des Administrators Hermann wieder reorganisiert.[6]) Bieling weist den Vorwurf, daß die Nonnen nicht gewußt hätten, welchem Orden sie angehörten, zurück,

---

[1]) Stolte, Das Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. II. Teil. Unterabteilung III, Urkunden in Regestenform p. 323, dat. 1465, 28. Aug. Pad. Inhaltsangabe der Urkunde, deren Orig. lateinisch abgefaßt ist; das Siegel des Offizials fehlt.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 67, Anhang.

[3]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. 120.

[4]) Strunck III. 123 f. Vgl. über das Stift Helmarshausen unter Bischof Erich a. a. O.

[5]) Greve, Die Benediktiner-Abtei Abdinghof. (unter Abt. Johann IV. 1491—1536).

[6]) Bieling, Geschichte des Cisterzienserinnenklosters in Paderborn (Gaukirch). (Westf. Zeitschrift Bd. 36, p. 96 ff.)

indem er einige Urkunden erwähnt, wo sie sich selbst Cisterzienserinnen nennen und auch von anderer Seite so genannt werden.[1])

Obwohl ja zweifellos seit der Durchführung der Bursfelder Reform in den Klöstern ein sittlich religiöser Aufschwung zu beobachten war, so gingen doch vielfach die Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht in Erfüllung.

Das niedere Volk war im Durchschnitt roh und ungebildet, hatte auch infolge der vielfachen Verkommenheit des Kuratklerus wenig Verständnis für die religiösen Fragen. Dazu lastete oft ein schwerer wirtschaftlicher und sozialer Druck auf den Bürgern, und als die Reformatoren mit ihren verführerischen Freiheitsideen auftraten, war es zu natürlich, daß man der Neuerung in hellem Haufen zueilte, weil man von ihr Besserung erhoffte. Als Beweis führe ich nur den Rezeß des Bischofs Erich vom Jahre 1528 an, wo von religiösen Zugeständnissen überhaupt keine Rede ist.[2])

Bei solchen Verhältnissen erscheint uns ein Massenabfall von der katholischen Kirche nicht wunderbar. Auch im Stift Paderborn hatte man lange dieser kirchlichen Katastrophe vorgearbeitet, wie ja Jahrhunderte dazu gehörten, für eine solche Umwälzung den Boden zu ebnen, und nach einer so langen Vorarbeit mußten mit Naturnotwendigkeit die neuen Ideen diese gewaltige Aufregung in allen Volksschichten hervorrufen. Der Kirche gereichte es zum Heile, daß auf diese Weise all die Eiterbeulen von ihrem Körper entfernt wurden. Sie hat diese harten Schläge glücklich überstanden und ist mit verjüngter Kraft aus dem Kampfe hervorgegangen.

Bischof Erich 1508—1532.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß auch im Paderborner Stift die kirchlichen Zustände das Eindringen der Reformation begünstigen mußten.

Gleichwohl fand die lutherische Lehre verhältnismäßig spät Eingang im Stift Paderborn selbst, während in den Nachbarterritorien, auch in solchen, die unter geistlicher

[1]) Der Vorwurf wird ihnen von Strunck III. p. 4 gemacht.
[2]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I. Anh. Nr. 77.

Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe standen, schon viel früher die Neuerung verbreitet wurde.

Es war ja naturgemäß das Bestreben der geistlichen Fürsten, auch wenn sie in der Erfüllung der kirchlichen Pflichten wenig Eifer zeigten, die neuen Ideen fern zu halten, weil und so lange ihre eigene Existenz in Frage kam.

So würde auch ohne Zweifel mancher Domherr der neuen Lehre sich zugewandt haben, wenn ihm durch einen solchen Schritt seine Pfründen nicht entzogen worden wären.

Der erste Bischof, unter dessen Regierung die Bewegung in Paderborn ihren Anfang nahm, war Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen.

Am 17. November 1508 wurde er, nachdem ihm kurz vorher das Osnabrücker Bistum übertragen worden war, auch zum Bischof von Paderborn postuliert. Erich stand in Rom, wo er seine theologischen Studien gemacht hatte, noch in gutem Ansehen; denn er durfte sich mit päpstlicher Genehmigung Bischof beider Kirchen nennen.

In der Bestätigungsurkunde vom 20. April 1509 heißt es: „Ita, quod utriusque earundem Paderbornensis et Osnaburgensis ecclesiarum verus Praesul et Pastor existas“,[1]) während sonst gewöhnlich einem Postulierten, d. h. einem solchen, der bereits ein Bistum besaß, nur die Administration übertragen wurde.

Noch hatte Erich für das Stift Osnabrück die Konfirmationskosten nicht bezahlt; um nun die doppelten Gebühren aufzutreiben, sah er sich genötigt, eine Anleihe von 2000 Gulden bei Kaspar von Oer zu machen, wofür Lippe die Bürgschaft übernahm.[2]) Außerdem nahm er noch 1000 G. aus der Fürstenkasse zu Paderborn.[3])

Im Herbst des Jahres 1509 beschwor Erich die Wahlkapitulationen. Bemerkenswert sind die beiden Bestimmungen, daß der Neuerwählte binnen Jahresfrist die Bischofsweihe zu empfangen und einen Weihbischof zu bestellen habe.[4])

[1]) Strunck, An. Pad. III. p. 49.
[2]) Lipp. Reg. Bd. IV. Nr. 2957.
[3]) Mst. St.-Arch. Urk. 2256 des Fürst. Pad. Recognitio Erici Ep. super contributione supra 1000 aureis sibi praertitis. 27. Febr. 1509. Orig. mit bischöfl. Siegel.
[4]) Mst. St.-Arch. Urk. 2255 des Fürst. Pad. 17. Nov., die Wahlkap. für Erich. Orig. mit Siegel.



Wann der Bischof der ersten Verpflichtung nachgekommen ist, läßt sich nicht ausmachen. Ein Weihbischof dagegen stand ihm nachweisbar von Anfang seiner Regierung an zur Seite. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kommt ein Weihbischof Johannes Thefelicensis vor, der zu den Jahren 1500, 1504, 1507, 1518, 1519, 1523 und weiter urkundlich erwähnt wird. Man muß die Frage offen lassen, ob man immer ein und dieselbe Persönlichkeit vor sich hat, wo ein Weihbischof dieses Namens genannt wird.[1])

In den traurigen Schicksalsschlägen, welche die katholische Kirche treffen sollten und welche ihr die Hälfte ihrer Kinder in Deutschland entrissen und unser Vaterland in zwei feindliche Heerlager trennte, kam es unendlich viel darauf an, welche Auffassung die kirchlichen Organe, besonders die Oberhirten von ihren Pflichten hatten.

Leider trat bei vielen Bischöfen damaliger Zeit die Sorge um die ihnen anvertrauten Kirche oft vollständig zurück hinter den selbstsüchtigen und weltlichen Interessen ihrer fürstlichen Stellung und ihrer Hauspolitik. Auf gar manche kann man die Worte anwenden, „das Amt des Hirten war vielfach zu dem Wert eines bloßen Titels herabgesunken, das Schwert des Landesherrn war allein übrig geblieben.“[2])

Bevor wir näher eingehen auf den Gang der Reformation und auf Erichs Stellung zu derselben, müssen wir uns zunächst klar werden, wie der Bischof bis zum Beginn der Neuerung seine Pflicht auffaßte und welche Maßnahmen er zur Hebung der vielen kirchlichen Mißstände traf, um so seine spätere Haltung besser verstehen zu können.

Leider versagen auch hier oft die Quellen; aber aus einigen wenigen Tatsachen läßt sich mit Sicherheit schließen, daß Erich nicht blind war für die vielen Schäden der Kirche und für die Notwendigkeit mancher Reformen. So verordnete der Bischof die Ausgabe eines neuen Breviers für die Diözese Paderborn und Osnabrück, ersteres kam im Jahre 1513 in Leipzig aus dem Druck.[3])

---

[1]) Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, S. 60.

[2]) Cornelius I. p. 16.

[3]) Mir ist nur ein Exemplar bekannt, das sich in der Königl. Bibliothek in Berlin unter der Signatur D q 9720 befindet. Das zweite Blatt zeigt das Bildnis des Bischofs Erich im bischöflichen Ornat und

Im Vorwort führt der Bischof lebhaft Klage über die vielen Mißbräuche, die sich bei der Verrichtung des Breviergebets eingeschlichen hatten. Es sei zu seiner sicheren Kenntnis gekommen, daß manche Geistliche sich viele Kürzungen erlaubten und obwohl sie einer Diözese angehörten oder sogar in einer Stadt wohnten, doch in ganz verschiedener Form und auf verschiedene Weise das heilige Offizium verrichteten und sich schadhafter und verstümmelter Exemplare bedienten. Sein Amt und seine bischöfliche Würde mache es ihm zur strengen Pflicht, nach Kräften für das Seelenheil seiner Untertanen, besonders aber der Geistlichen zu sorgen. Den Fußstapfen seines Vorgängers, des Bischofs Simon, folgend, halte er es für dringend nötig, diesen Mängeln in genannter Diözese auf eine geeignete und heilsame Weise zu begegnen.

Damit Gleichförmigkeit in der Verrichtung des heiligen Offiziums herrsche und dieselbe an den Hauptfesten, an den Festtagen der Heiligen und an den Wochentagen auch beobachtet würde, bestimme er auf den Rat und mit Zustimmung des Dekans, der Archidiakone und des Domkapitels und gebe den strengen Befehl, unter Androhung der Exkommunikation, daß jeder Säkularkleriker, der ein kirchliches Benefizium erlangt oder die höheren Weihen empfangen habe, sich innerhalb eines Monats das Brevier anschaffe und die darin verfügte Ordnung über die Kirchenfeste das Jahr hindurch beobachte, wenn nicht betreffs einiger Feste auf zukünftigen Synoden noch anders beschlossen würde.

Die Kleriker der Domkirche und der sonstigen Kollegiatstifter der Paderborner Diözese, denen er die Benutzung beliebiger Breviere gestatte, sollten durch das Mandat bis zu einem gewissen Grade nicht verpflichtet werden, da in diesen Kirchen aus guten und vernünftigen Gründen einige Feste

---

sein Wappen. Die letzte Seite enthält die beiden Wappen des Offizials Conrad v. Wipper und des apostolischen Protonotars Johannes von Ymmessen. Im Gegensatz zu unserm heutigen Brevier, das ja bekannter Weise in 4 Teile eingeteilt ist, enthält diese Ausgabe 2 partes, nämlich die „pars hiemalis“ von Advent bis Karsamstag und „pars aestivalis“ von Ostern bis Advent. Die Ausgabe für Osnabrück erschien 1516 in Mainz. Auf der Bibliothek des Gymn. Carolin. in Osnabrück befinden sich 3 Exemplare. Auch dies Brevier ist gleich dem Paderborner in 2 partes geteilt; 2 Exemplare enthalten nur den ersten Teil, das dritte ist vollständig.



gefeiert würden, die in dem Jahreszyklus des neuen Breviers nicht vorhanden seien.

Diesem Mandat ist ein Abschnitt aus Caldarinos[1] „de ecclesiastica missa" beigefügt, worin den Geistlichen ernste Ermahnungen über die Verrichtung des hl. Offiziums gegeben werden. Jeder Benefiziat oder Majorist, möge er suspendiert, exkommuniziert oder degradiert sein, sei nach kirchlichen Bestimmungen zum Stundengebet verpflichtet. Vor allen solle er danach streben, dasselbe in der richtigen Weise zu verrichten, eitle Gedanken aus dem Sinn zu schlagen und Sprechen, Lachen und Scherzen zu vermeiden. Auf Hunde und andere Tiere solle der Beter nicht achten, sondern einen zur Andacht geeigneten Platz aussuchen. Nicht des menschlichen Lobes wegen dürfe der Geistliche sein Gebet verrichten, sondern in der rechten und guten Absicht, Gott zu loben, seine Pflicht zu erfüllen, sein Verdienst zu vermehren und für seine Wohltäter zu beten. Bei Beginn solle er sich mit dem Zeichen des hl. Kreuzes stärken, das Gebet des Herrn und den englischen Gruß vorausschicken, damit ihm die göttliche Gnade, wodurch der Geist zu größerem Lobe des Herrn und zu größerer Ehrfurcht erhoben würde, beistehe.

Das hl. Offizium sei zu verrichten mit Verständnis und Aufmerksamkeit des Geistes, mit Gefühl und mit Andacht des Herzens, vollständig, mit deutlicher Aussprache und mit Ehrfurcht, mit richtiger Haltung des Körpers und Verfassung des Geistes, wie es sich für den Ort und die festgesetzten Betstunden gezieme, denn die Beter würden nach dem Ausspruch des hl. Bernard der Gegenwart der hl. Engel gewürdigt. Beim Breviergebet möge man die Worte beachten:

Cum domino psalles psallendo tu tria serves,
Dirige cor sursum, profer bene, respice sensum.
Tunc orantur horae cum corde leguntur et horae[2])
Auscultando cave, simul incipe desine plane.

---

[1]) Johann Caldarino, aus Bologna gebürtig, war ein tüchtiger Kanonist des 14. Jahrhunderts und Verfasser mehrerer kanonischen Werke. (Vgl. K—L 2. Aufl. II. p. 1689.)

[2]) Statt „horae" ist jedenfalls „ore" zu lesen. Diese Verbesserung findet sich auch bei Strunck.

Derjenige, welcher die Horen andächtig verrichte, würde von Gott in reichlichem Maße belohnt, vor Gefahren bewahrt und in Trübsal getröstet werden; Gottes reiche Gnade und Glorie werde er erlangen, sein Gewissen erleichtern und Gott den schuldigen Tribut entrichten. Seine Werke würden dem Herrn angenehm, für ihn selbst verdienstlich und Lebenden und Toten nützlich sein.

Es war selbstverständlich, und das Mandat liefert uns den Beweis dafür, daß es mit der Erfüllung des hl. Offiziums schlecht bestellt war. Durch ernste und eindringliche Worte sucht der Bischof dem Klerus diese Pflicht von neuem einzuschärfen und droht jedem Verächter seines Mandates schwere Kirchenstrafen an[1]; daß es ernst gemeint war, zeigt uns der Eifer, mit dem er selbst die Tageszeiten mit zwei Kaplänen im Anfang seines Episkopats verrichtete.[2]) Allerdings wird er gegen Ende seiner Regierung sich dieser Pflicht enthoben haben.[3])

Im Jahre 1510 führte Bischof Erich in der Diözese Paderborn das Fest der heiligen Anna ein,[4]) deren Verehrung in den letzten Jahren in Deutschland einen gewaltigen Aufschwung nahm.

Die Quellen erzählen uns noch von einer Visitation, die Erich im Jahre 1524 im Lemgoer Schwesternhause durch die Prioren des Augustinerordens regulierter Chorherren, Antonius zu Bödecken und Antonius zu Möllenbeck, vornehmen ließ. Diese berichten, daß sie wohl eine „geistliche ehrliche Versammlung in Christo Jesu, zugleich aber einige der Verbesserung bedürftige Dinge und Punkte" gefunden hätten.[5])

Wenn auch die angeführten Tatsachen einen gewissen Reformeifer nicht verkennen lassen, so steht dieser doch in keinem Verhältnis zu den vielen krankhaften Stellen am kirchlichen Organismus sowohl der Osnabrücker als auch der Paderborner Kirche.

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. p. 62.
[2]) Stüve II, 15.
[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 62.
[4]) Strunck, An. Pad. III. p. 51.
[5]) Lipp. Reg. IV 3129.

Erich wird auch hier keine Ausnahme unter den Mitgliedern des deutschen Episkopats gemacht haben, die vielfach an nichts weniger als an heilsame Reformen dachten.

So standen die Dinge, als Luther am 31. Oktober 1517 seine Thesen anschlug und in wenigen Jahren ganz Deutschland in Aufregung und Spannung versetzte. Auf dem Reichstag zu Worms wurde Luther in die Reichsacht erklärt; alle seine Bücher und Schriften sollten verbrannt werden und seine Anhänger und Begünstiger ebenfalls der Acht verfallen.

Der Bischof war verhindert, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen; die Vermutung Struncks, daß Erich durch einen Aufruhr, den der Augustiner Gerhard Hecker in Osnabrück hervorgerufen hätte, damals beschäftigt gewesen wäre,[1]) beruht auf einem Irrtum, da dieser erst nach dem Wormser Reichstag mit Luther in Briefwechsel trat.[2])

Auf dem Reichstag war Erich vertreten durch den Grafen Albert von Mansfeld und Moritz von Amelunxen, die für ihn die kaiserlichen Regalien in Empfang nehmen sollten.[3])

Der Regalbrief für Osnabrück und Paderborn ist am 2. April 1521 von Karl V. ausgestellt.[4])

Sobald sich die ersten Anzeichen der neuen Lehre in Erichs Stift und in den weltlichen Gebieten, die nur zu seiner geistlichen Jurisdiktion gehörten, bemerkbar machten, suchte er mit Strenge das Wormser Edikt durchzuführen.[5])

Die Fraterherren in Herford waren die ersten, die davon getroffen wurden. Das Fraterhaus, im Jahre 1428 von Konrad Westerwolt gegründet, hatte im Laufe der Zeit ein bedeutendes Ansehen erlangt.[6])

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. p. 96.

[2]) Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford p. 19. — Die Notiz bei Hamelmann p. 1126, Hecker sei Luthers Lehrer gewesen, erklärt Hölscher für unrichtig, p. 19.

[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 96.

[4]) Strunck, An. Pad. III. p. 117.

[5]) Mst. St.-Arch. Urk. 2284 des Fürstent. Pad. Regalbrief Karls V. für Osnabrück und Paderborn. Original mit Kais. Siegel in der Blechkapsel an schwarzgelber Schnur.

[6]) Jakobson, Quellen des prot. Kirchenrechts, p. 45.

Als Luthers Lehre sich in der freien Reichsstadt Herford Eingang verschaffte, fand sie auch günstige Aufnahme im Konvent der Fraterherren unter dem Rektor Bartholomäus Amelins aus Vecheln.

Der erste Fraterherr, der sich für die neue Lehre entschied, war Jakob Montanus (1520); er stand mit Melanchthon, dessen Landsmann er war, und später mit Luther selbst in Briefwechsel; bald war der gesamte Konvent für das Luthertum gewonnen.[1])

Erich zögerte in seiner Eigenschaft als Ordinarius nicht, dagegen einzuschreiten.

Als die nach Paderborn abgesandten Heinrich Telgete und Gerhard Wieskamp aus Xanten jeden Widerruf verweigerten, wurden sie auf die Feste Dringenberg in Haft gebracht, wo sie bis zum Jahre 1525 in Gewahrsam gehalten wurden, bis sie durch die Vermittlung einiger vornehmer Adeligen, besonders des Grafen Simon von der Lippe und der Äbtissin Anna von Limburg entlassen wurden, nachdem ihnen eine Strafe von 300 Talern auferlegt worden war.

In einem demütigen Schreiben bedauerten die Fraterherren das widerspenstige Gebahren ihrer beiden Abgesandten und versprachen, sich der Lehren und Schriften Luthers zu enthalten, treu nach der Lehre der katholischen Kirche zu leben und niemanden in ihren Reihen zu dulden, der lutherische Neigungen zeige. Andernfalls mußten sie sich verpflichten, 1000 Gulden zu zahlen.[2])

Trotz des Versprechens gaben die Fraterherren ihre neuerungssüchtigen Ideen nicht auf und fielen in kurzer Zeit fast sämtlich förmlich zum Luthertum ab.

---

[1]) Hölscher, Reformations-Geschichte der Stadt Herford p. 16.

[2]) Strunck, An. Pad. III. p. 117. Hamelmann, Hist. ev. renat. in urbe Hervord. 1038/39. Hamelmanns Darstellung ist hier schief. Er schreibt: Henricus Telgete Procurator et Gerhardus Xantis, negotii causa alio proficiscerentur, atque Paderbornam venientes hospitarentur . . . . en praeter opinionem ibidem capiuntur . . Nach dem Inhalt des Briefes, der bei Strunck angeführt ist, waren sie eigenst in dieser Angelegenheit nach Paderborn geschickt worden, ad eam causam constituti. Dieser genannte Brief wird von Hamelmann überhaupt nicht erwähnt, da er ihm in seine Darstellung nicht paßte.

Nach Hölscher lud der Bischof den Rektor Amelius ein, damit er sich vor ihm verantworte; dieser scheint aber der Einladung keine Folge geleistet zu haben; sein Nachfolger wurde Wieskamp, der ebenfalls mit Luther in Korrespondenz trat.[1])

Da Simon für die Fraterherren Bürgschaft geleistet hatte, so errinnerte Erich ihn in einem Schreiben vom 7. März 1531 daran, daß die Fraterherren dem Versprechen untreu geworden und er infolgedessen für die Entrichtung der 1000 Gulden Sorge zu tragen habe.

Als der Graf von Lippe ihnen die Forderung des Bischofs vorlegte, weigerten sie sich, die Strafe zu bezahlen, und erklärten, der Kaiser habe ein Mandat an die Stadt Herford gerichtet, „die Lehre Luthers zu besichtigen und zu untersuchen".

Sie hätten nichts geändert, sondern nur Luthers Schriften gelesen, deshalb könne der Bischof sie nicht bestrafen.[2])

Aufrührische Bewegungen, die bei der Einführung der neuen Lehre häufig sich bemerkbar machten, wurden in Erichs Landen mit Strenge niedergeworfen.

Um die Pfingstzeit des Jahres 1525 entstand in Osnabrück der sogenannte Obergische Aufruhr, der von Johann von Oberg, Otto Spiecker und Johann Ertmann in Szene gesetzt wurde. Der Pöbel raubte und plünderte, zündete die Häuser der Geistlichen an und ließ sich sogar zu tätlichen Mißhandlungen hinreißen. Der Tumult geschah mit solcher Schnelligkeit, daß Bürgermeister und Rat dem Aufruhr machtlos gegenüberstanden.

Erich hatte bereits in Paderborn und Hessen Truppen geworben, um die Stadt schwer zu züchtigen, als durch Vermittlung des Abtes Gert Rizen von Iburg, des Landdrosten Dietrich Lüning, des Herzogs Philipp von Braunschweig und des Grafen Philipp sen. von Waldeck ein Vergleich zwischen Erich einerseits und Bürgermeister, Rat, Gilde und Gemeinheit der Stadt Osnabrück anderseits zu Stande kam.

Nach Artikel I mußte die Stadt 6000 Rh. Gg. zahlen, 3000 auf Martini, die folgende Hälfte auf künftigen Ostern.

---

[1]) Hölscher, Reformationsgeschichte der Stadt Herford p. 17.

[2]) Lipp. Reg. Nr. 3133, IV. Bd.

Artikel II. Johann von Oberg soll dem Bischof ausgeliefert, und nachdem er am Gute gestraft worden ist, des Landes verwiesen werden.

Artikel III. Die Bestrafung der übrigen Aufrührer soll dem Rat und Bürgermeister der Stadt Osnabrück überlassen bleiben. Wenn es sich aber herausstellt, daß der des Aufruhrs verdächtige Gogreve Otto Spicker schuldig ist, soll dieser dem Bischof übergeben werden; falls er der Stadt in die Hände fällt, darf er nicht verhört werden, ohne daß vorher dem Bischof davon Mitteilung gemacht ist.

Artikel IV. Die Kapitelspersonen und Kleriker, die aus Anlaß des Aufruhrs aus der Stadt entwichen sind, können sich ungefährdet zurückbegeben.

Artikel V. Um derartige Empörung zu verhüten, sollen, wenn wiederum zwischen Kapitel und anderer Klerisei einerseits und Bürgermeister, Rat, Gilden und Gemeinheit andererseits Differenzen entstehen, diese sich untereinander vergleichen; kommt eine Einignng nicht zustande, so soll dem Bischof die Angelegenheit zur Entscheidung übergeben werden.

Im übrigen bleibt Bürgermeister und Rat in voller Macht, und die Stadt Osnabrück behält alle ihre Privilegien und Rechte.[1])

Zwei Jahre später verwies der Bischof den Schulmeister Adolf Klarenbach wegen Verbreitung der Neuerung aus der Stadt Osnabrück.[2])

Überall, wo sich Symptome der lutherischen Lehre zeigten und wo es sich handelte um die äußere Erhaltung der alten Religion, zögerte Erich nicht, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Klöster, in denen lutherische Neigungen offen hervorbrachen, bekamen seine Strenge zu fühlen.

Die Paderborner Annalen erzählen uns einen derartigen Fall vom Kloster Helmarshausen. Der letzte Abt von Helmarshausen, Georg Marnholt, war schon lange Zeit vor seiner Wahl eines sittenlosen Lebens verdächtig, so daß der

[1]) Osn. Dom-Arch. Orig. Urk. Dat. Bielefeld, 6. Aug. 1525; alle Siegel bis auf das der Stadt Paderborn abgefallen. Vergl. Osn. St.-Arch. Hochdeutsche Übersetzung der Ertmannschen Chronik. Copie 1660. fol. 78. — Osn. Geschichtsquellen, Liliens Chronik II. Bd. 192 f.

[2]) Klöckener fol. 45. Pad. A. V. Cod. 116/117.

Bischof als sein Ordinarius[1] ihn nur unter der Bedingung bestätigte, daß die Bursfelder Reform im dortigen Kloster eingeführt würde. Zwei Mönche von der Bursfelder Kongregation, die zu diesem Zweck geschickt wurden, konnten bei der großen Zuchtlosigkeit der dortigen Insassen leider nichts erreichen. Als der Wunsch des Abtes, das Kloster in ein weltliches Kollegiatstift umzuwandeln, in Rom kein Gehör fand, suchte er mit Hülfe und Unterstützung von Hessen seine schon lang gehegten lutherischen Ideen zu realisieren. Kurz entschlossen rückte Erich in das Helmarshauser Gebiet,[2] während der Abt unter den Schutz des Landgrafen Philipp flüchtete, bei dem er sich lange Zeit aufhielt.[3])

Wenn auch Struncks Darstellung im einzelnen etwas übertrieben ist und über die späteren Schicksale einiger Mönche Unrichtigkeiten enthält, so wird doch seine Schilderung über den sittlichen und wirtschaftlichen Verfall wesentlich auf Wahrheit beruhen.

Dies beweist auch eine Replik des Administrators Hermann v. Wied vom 29. Januar 1536, als Philipp von Hessen um die Wiedereinsetzung Marnholts bat. Der Erzbischof spricht an dieser Stelle von der schändlichen Mißwirtschaft des Abtes, wodurch zur Zeit seines Vorgängers Erich das Stift an den Rand des Verderbens gebracht worden sei, sodaß sich dort keine Ordensperson mehr finde und nichts dem Kloster verblieben wäre.[4] Da Philipp

---

[1]) Über die Stadt Helmarshausen, in welcher das Kloster lag, hatten teils der reichsunmittelbare Abt, teils der Erzbischof von Köln, teils der Bischof von Paderborn die Gerechtsame (Rommel, Geschichte Hessens III. 369).

[2]) Vgl. Rommel III. p. 369: „Man weiß nicht, ob dessen Lauigkeit gegen die vom Bischof verlangte Bursfelder Reform und sein anfänglicher Plan, das Stift in ein Kollegium weltlicher Domherrn zu verwandeln, oder ob seine nachherige Neigung zur lutherischen Lehre und die Zügellosigkeit seiner Mönche — den Unwillen des Bischofs steigerte, den der Abt weder als weltlichen noch als geistlichen Herrn erkennen wollte."

[3]) Strunck, An. Pad. III. T. 123 ff. — v. Rommel, Geschichte von Hessen, III. Bd. 368 ff. — Vgl. Rommel III. Anmerkung zur hessischen Geschichte p. 312 ff. — Rommels Kritik über Strunck Darstellung entbehrt eines positiven Beweises, wenn auch einzelne Unrichtigkeiten nachgewiesen werden.

[4]) Marb. St.-Arch. aus dem Stift Paderborn 1532—38. — Hermann v. Wied an Philipp von Hessen. Original mit Siegel. — Nach Rommel III. 370 wurde Marnholt schon 1534 wieder eingesetzt; diese

große Geldforderungen an das Kloster stellte, verkaufte Marnholt im Vertrage zu Homburg 1540 des Stifts Gerechtigkeit „wiederlöslich“ für 12000 Gulden.[1])

Im Jahre 1526 wurde durch Vermittelung des Bischofs der neuen Lehre in Einbeck Einhalt getan,[2]) obwohl sein Bruder Philipp, zu dessen Herrschaft Einbeck gehörte, dem Luthertum nicht unsympathisch gegenüberstand. Dieser war am 12. Juni 1526 mit andern Fürsten dem am 22. Februar 1526 zwischen Hessen und Sachsen zu Gotha geschlossenen sogenannten Torgauer Bündnis beigetreten.[3])

Auch in der Reformationsgeschichte der lippischen Lande, die zur geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gehörten, spielte Erich eine Rolle.

Hier machte sich die neue Lehre seit 1520 in Lemgo bemerkbar, wo lutherische Bücher mit großem Eifer gelesen wurden; Heinrich von Hameln, der Magister Engelbert Preine, sowie dessen Sohn Hermann Preine und seit 1522 der Priester Heinrich Tönjesing waren die ersten Verkünder der neuen Lehre.

Im Jahre 1524 bekannte sich der Konrektor an der Schule zu Lemgo Nevelin Möllenbeck zum Luthertum. Der Kaplan Wessel an der Nikolaikirche mußte wegen Neuerungen sein Amt verlassen, und Hermann Swager wurde wegen Verbreitung der lutherischen Lehre vom Archidiakon in Paderborn in eine Strafe von 10 Gulden genommen.

Seit 1525 eilten die Lemgoer in großen Scharen nach Herford, wo sich viele von dem entsprungenen Augustiner Johannes Dreier gewinnen ließen.

Der Anhang der Neuerer in Lemgo wurde täglich größer; man wählte sogar aus den vornehmsten und angesehensten

---

Nachricht scheint mit der Urkunde nicht zu stimmen, andernfalls muß man annehmen, daß Philipp die Wiedereinsetzung bereits willkürlich vorgenommen hatte und um die Bestätigung nachsuchte. Das Gesuch war nicht direkt an Hermann, sondern an das Pad. Domkapitel gerichtet; letzteres bat den Administrator um Weisung.

[1]) v. Rommel, Geschichte von Hessen, III. Bd. S. 370. — Vgl. das. Anmerkungen zur hessischen Geschichte 312 ff. Der Kaufkontrakt in Ledderhoses kleinen Schriften Bd. IV. 303—311.

[2]) Hamelmann, Hist. eccles. renat. evang. in urbe Eimbeccensi p. 915.

[3]) Möller-Kaveran, Lehrbuch der Kirchengeschichte III. Bd. S. 66.

Bürgern einen Ausschuß von 24 Männern, um das neue Evangelium zu schützen.

Als Ersatz für die Abgefallenen wurde von Paderborn der Magister Johann Graffelmann und als Kaplan an St. Nikolai Peter Gosmann geschickt; letzterer, sowie Kaplan Harsenwinkel gingen bald ins feindliche Lager über.

Der Pfarrer Mauritius Piderit wurde aus seiner Stellung an der Nikolaikirche von dem abgefallenen Franziskaner Liborius Rudolphi verdrängt und ging nach Herford; später kehrte auch er der katholischen Kirche den Rücken und beweibte sich.

Mit Groll hatte Graf Simon das Wachsen und Erstarken des Luthertums in Lemgo gesehen; es schien ihm jetzt an der Zeit zu sein, gegen die Neuerung einzuschreiten. In diesen Bestrebungen fand er energische Unterstützung von Bischof Erich.

Da verschiedene Drohungen von Seiten Simons nichts gefruchtet hatten, suchte er auf mehreren Landtagen die Sache beizulegen, zunächst in Bentorf am 14. Juli 1531, wo auch Bischof Erich, dessen Bruder Philipp und der Landgraf von Hessen anwesend waren, dann auf dem Landtage zu Brake.

Leider konnte Simon nicht viel erreichen; den Plan, die Stadt in Gemeinschaft mit Erich zu blockieren, mußte er mit Rücksicht auf Hessen und seinen Schwiegervater Gebhard von Mansfeld aufgeben. Piderit kam nach dem Tode des Rudolphi an dessen Stelle.

Im Jahre 1532 wurde Lemgo vollständig protestantisch.[1]) Während so in den umliegenden Gebieten alles wogte und gährte, war es in der Hauptstadt des Stifts noch ruhig; aber im Laufe der Zeit konnte sich die Stadt den auswärtigen Einflüssen nicht entziehen. In den angrenzenden Territorien und größeren Nachbarstädten hatte Luthers Lehre großen Anhang gefunden. Besonders suchte Hessen seinen Einfluß auf das Fürstentum geltend zu machen.

---

[1]) Hamelmann 1057 ff. — Clemen, die Einführung der Reform. in Lemgo 15 ff. — Gemmecke, Geschichte der kath. Pfarreien in Lippe 19 ff. Piderit. Lipp. Chronik p. 607, Strunck III. 150/51. — Lipp. Reg. Bd. IV. Nr. 3155.

Im Laufe der Abhandlung werden wir sehen, wie die lutherischen Einwohner der Stadt Paderborn stets Schutz und Rückhalt bei den Landgrafen von Hessen fanden. Eine bedeutende Einwirkung ging auch von der Universität Marburg aus, die wegen der vielen Privilegien und Stipendien, mit denen sie ausgestattet war, auch manchen Studenten aus Westfalen anziehen mußte. [1])

Seit der Gründung bis zum Jahre 1585 haben 691 Westfalen in Marburg studiert; bis 1550 waren 141 westfälische Studenten dort immatrikuliert, während andere Universitäten, wie Erfurt und Wittenberg, bedeutend weniger von Westfalen besucht wurden. [2])

Diese Studenten wurden dann vielfach nach ihrer Rückkehr in die Heimat zu Aposteln der neuen Ideen, die sie auf der Universität eingesogen hatten.

Eine große Gefahr für die katholische Kirche im Paderborner Stift war ferner das nahe Lippstadt, wo die lutherische Bewegung schon mächtige Wellen schlug. Hier wurde ums Jahr 1524 das neue Evangelium von den beiden Augustinermönchen Johann Westermann und Hermann Koiten verkündigt. Diese beiden Männer waren von ihrem Konvent 1521 zur Universität Wittenberg geschickt worden und ließen sich hier vollständig fürs Luthertum gewinnen.

Die Thesen, die Westermann am 3. Oktober 1522 zur Erlangung des Baccalaureates verteidigte und welche die Mönchsgelübde zum Gegenstande hatten, atmen den Geist Luthers. [3]) Im Anfang des Jahres 1523 erlangte er die theologische Doktorwürde.

Ende des Jahres 1523 oder 1524 kehrten Westermann und Koiten nach Lippstadt zurück, wo sie mit großem Eifer und Erfolg predigten; nicht nur die Lippstädter, sondern auch die Einwohner der benachbarten Territorien kamen in Scharen herbei geströmt, um die Neuerer zu hören. [4])

---

[1]) v. Rommel, Geschichte von Hessen III. Bd. 382.

[2]) Heldmann (Westf. Zeitschr. Bd. 52 II p. 77 ff., Bd. 53 II p. 95 ff., Bd. 55 II 93 ff.)

[3]) E. Knodt, D. Johann Westermann der Reformator Lippstadts und sein sog. Katechismus p. 20 ff.

[4]) E. Knodt 36. — Hamelmann, hist. eccles. renati evangelii in urbe Lippiensi p. 1045/46.

Westermann ließ seine Predigten über den Dekalog 1524 in Lippstadt drucken, eine Schrift, die später der Westermannsche Katechismus genannt wurde. [1])

Da Lippstadt unter der kirchlichen Jurisdiktion des Erzbischofs von Köln stand, sandte Hermann von Wied den Dominikaner Host von Romberg als Inquisitor in die Stadt, um die beiden Mönche zur Rechenschaft zu ziehen. Diese wurden sehr kleinlaut und beklagten sich über die falschen Anklagen beim Inquisitor; sie versprachen vom Luthertum abzulassen und getreue Söhne der katholischen Kirchen zu werden. Aber nach seinem Weggange war alles vergessen. [2])

Bald hatten die Neuerer auch den Prior des Dominikaner-Klosters Johann Hunsch und den Pastor des Augustinerinnen-Schwesternhauses Tilmann Menzel auf ihrer Seite. [3])

Am 31. Oktober zitierte der Erzbischof von Köln die beiden Mönche nach Köln zur Verantwortung, aber vergeblich. [4])

Schon vorher hatte Hermann von Wied den Augustinern in Lippstadt ein Mandat geschickt, das ihnen die Abhaltung der Termine und die Predigten in seinem Fürstentume untersagte. [5]) Von Lippstadt her wurde nun der eben genannte Katechismus auch in Paderborn verbreitet, [6]) wo sein Inhalt vom Volke gierig verschlungen wurde.

Über die Bedeutung des Katechismus für die Verbreitung des Luthertums sagt Knodt folgendes: „Daß dieses Büchlein mit seinem lautern evangelischen Inhalte als das erste evangelische Zeugnis, welches in dem Westfalenlande im Druck erschien, sehr zur Ausbreitung der Reformation in

---

[1]) Knodt p. 43. — Bei Knodt p. 97—170 findet sich auch ein Abdruck des Katechismus. Der Titel lautet: „Eyn christlyke vthleggye der teyn gebodde | des gelauens | vu vader vnses | ym Augufter cloester tor Lippe yn der vasten gepreket dorch broder Johan Westermann Doctor der hilligen scryft | In dem yaar MDXXIII.

[2]) Paulus N. Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther (1518—1563) p 148. (Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssen Geschichte des deutschen Volkes. Bd. IV. Heft I.) — Vgl. 3. Anmerkung 148.

[3]) Hamelmann. Hist. eccl. renati. evang. in urbe Lipp. p. 1047.

[4]) Knodt p. 66. — [5]) Knodt p. 66.

[6]) Strunck, An. Pad. III. 137.

Westfalen beitrug, läßt sich durch diesen Blick auf den Inhalt des Büchleins leicht verstehen, und insofern hat das Büchlein auch eine große Bedeutung für die Reformationsgeschichte Westfalens."[1])

Abgefallene hessische Mönche überschwemmten das Stift mit einer Flut lutherischer Schriften,[2]) wie auch von Dortmund und Soest solche in großen Mengen den Paderbornern verschafft wurden.[3])

Zudem hatten Paderborner Kaufleute von der Frankfurter Messe deutsche Psalmen und lutherische Schriften mitgebracht und diese unter das Volk verteilt.[4])

Wie so häufig, finden wir auch in Paderborn, daß die Bewegung von unten ausging. Das dortige Minoriten-Kloster, auf dessen sittlichen Verfall in der Einleitung schon hingewiesen ist, sollte eine Pflanzstätte des Luthertums werden.[5]) Täglich wuchs in der Stadt Paderborn selbst die Zahl der Abtrünnigen.

Als im Jahre 1528 der sächsische Kurprinz Johann Friedrich auf seiner Reise nach Cleve in Paderborn Absteigequartier nahm, hielt es sein Prediger an der Zeit, das Volk, das schon lange in Gährung war, noch mehr mit der neuen Lehre bekannt zu machen.

Die Paderborner waren in Scharen herbeigeströmt und lauschten seinen Worten, die auf sehr fruchtbaren Boden fielen.[6]) Es bedurfte nur einer geringen Veranlassung, um den so lange aufgehäuften Zündstoff zur Explosion zu bringen; dies geschah gelegentlich des Maifestes im Jahre 1528, einer Volksbelustigung, an der sich hauptsächlich die jungen Leute der Stadt und die Dienerschaft des Domkapitels beteiligten. Nach Beendigung des Mahles fand ein Tanz statt, wobei es schließlich zwischen den Söhnen der Bürger und den Bediensteten der Domherren zu Reibereien kam. Der Lärm lockte eine Menge Volkes herbei; man eilte zum Dom und zog die Feuerglocke. Von wilder Leidenschaft ergriffen, drang

---

[1]) Knodt p. 60.
[2]) Strunck, An. Pad. III. 137.
[3]) Löher, Geschichte des Kampfes um Paderborn p. 12.
[4]) Rosenkranz. (Westf. Z. 2. Bd. p. 116).
[5]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. p. 120.
[6]) Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. 117.

nun der Pöbel auf das Domchor, warf die Betstühle um, zerstreute die Bücher auf den Boden und äffte das Chorgebet nach. Aber hiermit gab sich die wütende Menge nicht zufrieden; selbst die Wohnungen der Domherren, die sich durch eilige Flucht vor tätlichen Beleidigungen gerettet hatten, blieben nicht verschont. Es dauerte erst einige Tage, bis sich der Aufruhr gelegt hatte.[1])

Erich, anfangs gewillt, diesen Aufstand mit aller Strenge zu ahnden, ließ sich schließlich auf friedliche Verhandlungen ein.

Durch Vermittlung seines Bruders Philipp, der Vertreter der Ritterschaft und der Städte Warburg, Brackel und Borgentreich kam am 16. August 1528 ein Vergleich zu Stande:

1. Der Stadt wurde eine Strafe von 2000 Gulden auferlegt, die in zwei Raten fällig waren.
2. Es wurde der Stadt zur Pflicht gemacht, die Rädelsführer festzunehmen, damit sie vor das fürstliche Gericht gestellt würden. Dem Fürsten war gestattet, beliebige Abgeordnete aus den Landständen herbeizuziehen, damit der Verurteilung kein Hindernis in den Weg gelegt würde; die Güter der Verurteilten sollen dem Bischof anheimfallen.
3. In Beschwerdesachen der Stadt gegen das Kapitel sollte sich diese an den Bischof wenden; hingegen verpflichtete sich das Domkapitel, Klagen der Bürger gegen ihr Gesinde binnen Monatsfrist zu erledigen, andernfalls sollte die Bestrafung dem Bischof anheimfallen.
4. Wer mit Ländereien einmal bemeiert war und den Weinkauf bezahlt hatte, blieb auf Lebenszeit von einer abermaligen Bemeierung befreit. Die spätern Erben sollten nur mit einem mäßigen Weinkauf wieder bemeiert werden und dem Gutsherrn alle 12 Jahre ein Viertel Wein schenken.
5. Bei Ausübung der Jurisdiktion durften die Domherren nicht über 5 Mark Strafe festsetzen.

---

[1]) Strunck, An. Pad. III. 137. — Hamelmann 1319 f. — Richter I. p. 118.

6. Wer von den Geistlichen oder deren Gesinde weltliche Geschäfte trieb, hatte sich zu richten nach den Satzungen und Gewohnheiten der Stadt, d. h. er mußte die damit verbundenen Lasten tragen.
7. Hinsichtlich der Stadtlasten waren die Geistlichen auf Grund ihrer Privilegien auszunehmen.
8. Die Bürger durften sich nicht ohne Erlaubnis des Bürgermeisters und des Rates und nur im äußersten Notfalle der „Burspraken" bedienen.[1])
9. Den Bürgern wurde einmal in der Woche und zwar am Samstag ein freier Markt gestattet.
10. Die Stadt verpflichtete sich, im Falle eines abermaligen Aufruhrs, 2000 Gulden zu zahlen, die Urheber festzunehmen und dem Fürsten zur Bestrafung auszuliefern.

„Der lutherischen Handelonge soll man upseen hebben, darmede de gestrafft und affgestelt werde nach vermöge bapstlicher Heiligkeit und kayserlicher Majestät mandat uud edict."[2])

„Aus den verschiedenen Punkten des Vergleichs ist klar ersichtlich, worum es sich in jener Zeit für die Bürgerschaft an erster Stelle handelte: nicht um die Erlangung religiöser Zugeständnisse, sondern um die Besserung der wirtschaftlichen Lage."[3])

Die religiösen Wirren gaben ihnen die willkommene Gelegenheit, ihrem Ärger und Mißbehagen Luft zu machen, wie ja vielfach die bedrückten Bauern und Bürger von der neuen Lehre Besserung nach dieser Seite erhofften.

Äußerlich war die Ruhe in Paderborn wieder hergestellt, und sie wurde auch im wesentlichen bis zum Tode Erichs nicht gestört. Die Bewegung, die Johann Molner als Apostel der neuen Lehre hervorrief, war von geringer Bedeutung, da er im Jahre 1531 die Stadt verlassen mußte und seine Schritte nach Soest lenkte.[4])

Aber nicht sollte es dem Bischof vergönnt sein, den Rest seines Lebens ruhig hinzubringen. Noch einmal rief ihn die

---

[1]) Richter I. 119, 2. Anmerkung.
[2]) Richter I. Anhang Nr. 77.
[3]) Richter I. 119. — Vgl. Rosenkranz, Westf. Zeitschr. II. 118.
[4]) Hamelmann, Hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1320.

Neuerung in Münster auf den Kampfplatz. Es war ihm nämlich gelungen, auch dieses Hochstift zu erwerben.

Friedrich von Wied, der vielen Händel mit seinem Kapitel überdrüssig, beabsichtigte, auf das Stift zu verzichten. Er und sein Bruder Hermann traten mit dem Kurfürsten von Sachsen in Verhandlung, um durch dessen Vermittelung einen geeigneten Nachfolger zu finden. Man nahm Bischof Erich in Aussicht.

Auf einer Versammlung in Cöln am 24. März 1531, an der Friedrich und sein Bruder Hermann teilnahmen, Sachsen durch den Grafen von Mansfeld, Erich durch Johann von Büren und durch den Grafen Mengersen vertreten waren, wurden die Verhandlungen gepflogen.[1])

Am 21. September 1531 kam der definitive Vertrag zu stande, worin Erich sich verpflichtete, an Friedrich eine Rente von 4000 Gulden zu zahlen, die aber durch eine einmalige Zahlung von 20000 Gulden zur Hälfte abgelöst werden sollte.

Friedrich resignierte dann am 24. März 1532, und am 27. März wurde Erich vom Kapitel, das wegen des Aufruhrs in der Hauptstadt sich in Lüdinghausen versammelt hatte, für Münster postuliert.[2])

Die verworrenen Zustände in Münster, das bereits durch die revolutionären Reden eines Bernhard Rottmann in hellem Aufruhr stand, würden manchen andern, der an Erichs Stelle gewesen wäre, mit Bangigkeit erfüllt haben.

Aber überall hatte er solche Aufstände noch zu unterdrücken vermocht, und so hoffte er, auch Münster zum schuldigen Gehorsam zwingen zu können.

Am 17. April wandte sich der Bischof an den Magistrat der Stadt Münster. Er habe die verbürgte Nachricht erhalten, daß ein gewisser Bernhard Rottmann, Priester an Sankt Mauritius außerhalb Münster, der mit dem öffentlichen Prediger-Amt betraut wäre, in gezierten und schönen Worten Dinge lehre, welche die alte Religion, wie es schien, in Verachtung brächten und das Volk zum Irrtum führten.

---

[1]) Cornelius, Gesch. des Mst. Aufruhrs I. p. 123 f.

[2]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osn. II. 55/56.

Trotzdem sein Vorgänger ihm das Predigen untersagt habe, sei er, kaiserlichem Edikt und dem Verbote des Magistrats zuwider, in die Stadt gezogen und habe sich unter dem Schutz seiner Anhänger der Lambertikirche bemächtigt; hier habe er ungewöhnliche Dinge gelehrt, die alten Ceremonien und Gesänge abgeschafft und lutherische Lieder eingeführt, wodurch ein großer Teil der Bürgerschaft aufgestachelt worden wäre, mit Hintansetzung aller Gesetze der Menschlichkeit, der Frömmigkeit, des Gehorsams und der Einigkeit der gottlosen Neuerung sich anzuschließen. Er könne nicht sagen, mit welchem Schmerz ihn diese Nachricht erfüllt habe. Es wäre ihm nichts lieber und erwünschter, als daß die Einigkeit bald wieder hergestellt würde, christliche Liebe und wahrer Friede wieder zurückkehrten. Deshalb verlange er allen Ernstes von ihnen und ermahne sie in Güte, daß sie zur alten Kirche zurückkehrten, den Prediger beseitigten und bewirkten, daß das aufrührerische Volk sich jeder Neuerung enthalte, bis eine bestimmte Ordnung in Sachen der Religion eingeführt wäre.

Er würde sehr bedauern, wenn sie infolge ihres Aufruhrs in kaiserliche Ungnade fielen, und er gäbe ihnen reiflich zu bedenken und zu wissen, daß, wenn diese fromme Bemühung und diese mehr als väterliche Ermahnung bei ihnen keinen Eindruck mache, er sich genötigt sehe, gemäß seines Amtes und kaiserlicher Gesetze zur Wiederherstellung christlicher Liebe und öffentlicher Ruhe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das möchten sie reiflich erwägen und ihm bald Antwort zukommen lassen.[1])

Man ersieht hieraus, daß Erich im Falle hartnäckiger Weigerung vor Waffengewalt nicht zurückschrecken wollte. Der Magistrat beriet einige Tage über die Angelegenheit; aber bevor noch die Bürger dem Bischof die verlangte Erklärung zuschickten, wandte sich Rottmann persönlich in einem Schreiben an den Bischof und beklagte sich, daß ihn seine Feinde falsch beschuldigt hätten; er hoffe, der Bischof werde ihn gegen diese Verleumdungen schützen.

---

[1]) Detmer, Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. V. 198 f.

Der Brief zeigt uns den Prediger im rechten Lichte; er spielt den unschuldig Verfolgten, der in seinem Vorgehen nichts Unrechtes findet, der nicht seine, sondern Gottes Sache vertreten will; in diesem eher anmaßenden als demütigen Schreiben weicht Rottmann keinen Schritt aus seiner Stellung. [1])

Die Bürgerschaft überreichte am 28. April dem Magistrat die vom Bischof verlangte Entgegnung, worin sie sich über das Vorgehen ihres Landesfürsten beschwerten, der von ihren Feinden falsch benachrichtigt sei; sie hofften aber auf den Sieg ihrer guten Sache. [2])

Sonderbarer Weise zeigt der Brief eine große Ähnlichkeit mit dem vorhin erwähnten Schreiben Rottmanns, sodaß man den Gedanken nicht von der Hand weisen kann, daß er der intellektuelle Urheber des Briefes ist.

Der Rat schickte dem Bischof die Antwort der Bürger mit einem Begleitschreiben folgenden Inhalts.

Trotzdem sie dem Prediger Rottmann das bischöfliche Schreiben vorgelegt hätten, weigere sich dieser dem Befehle Folge zu leisten, bis er vom Fürsten eine Antwort habe.

Sie baten den Bischof, er möge ihnen Mittel und Wege angeben, wie dem Aufruhr am besten zu steuern sei. [3])

Innerhalb weniger Tage traf die Antwort ein, in der Erich energisch die Entlassung des Predigers verlangte.

Nicht auf Grund von Verleumdungen, sondern aus freien Stücken und aus Sorge für das Wohl der Stadt habe er gehandelt.

Aus zuverlässiger Quelle habe er von der Neuerung der Bürger gehört, und er halte es für seine Pflicht, dagegen einzuschreiten. Leider habe sein erstes Schreiben nichts gefruchtet. Noch einmal ermahne er sie allen Ernstes und bäte sie freundschaftlich, den Rottmann, seinen Genossen Brixius und die sonstigen neuerungssüchtigen Prediger zu entlassen, die alten Kirchengebräuche wieder einzuführen und sich der Neuerung zu enthalten, eingedenk seines früheren Schreibens; andernfalls gäbe er ihnen zu bedenken, wozu ihn seine

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 199—203.
[2]) Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 203—205.
[3]) Geschichtsquellen des Bistums Münster. V. Bd. 205—206.

Stellung berechtige, damit den kaiserlichen Gesetzen Genugtuung verschafft werde.[1])

Aber die Entgegnung blieb aus. Unwillig über diese Verzögerung schickte Erich Berthold von Büren, der ihnen noch einmal Vorstellungen machte und um eine Beschleunigung der Antwort bat. Der Magistrat versprach dem Willen des Fürsten nachzukommen; aber nichtsdestoweniger nahm der Aufruhr in Münster seinen Fortgang.[2]) Leider wurde Erich durch seinen baldigen Tod — er starb am 4. Mai 1532, noch nicht 7 Wochen nach seiner Postulation für Münster — gehindert, die Bewegung zu ersticken. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß bei längerer Regierung des Bischofs der Stadt Münster das schreckliche Schauspiel des Wiedertäuferregiments erspart geblieben wäre.

„Wir zweifeln nicht," sagt Cornelius, „daß er die Münsterschen Dinge ungefähr in dieselbe Reihe stellte mit dem Aufruhr, den er schon zweimal früher in Paderborn und Osnabrück gewaltsam unterdrückt hatte und daß er bei längerem Leben auch gegen die dritte Hauptstadt die äußersten Mittel ergriffen haben würde."[3])

Alle die oben geschilderten Maßnahmen gegen die Neuerung, die den Schluß auf eine ernst kirchliche Gesinnung des Bischofs nahelegen, erscheinen uns in einem weniger günstigen Lichte, wenn wir noch andere Momente in Erwägung ziehen. In Osnabrück hatten neuerungssüchtige Prediger nicht viel von ihm zu fürchten, da es ihm hauptsächlich darauf ankam, Aufruhr und Widersetzlichkeit fern zu halten und die äußere Disziplin zu wahren; wenn sich hier die Geistlichen in Widerspruch stellten zur katholischen Kirche bei der Entwicklung ihres Lehrbegriffes, der oft ein Gemisch von neuen und alten Elementen war, so schien er dies ganz zu übersehen.[4])

In einer Verordnung des Bischofs an das Gertrudenkloster im Stift Osnabrück vom Jahre 1530 heißt es: „Das Evangelium soll man recht predigen. Man soll keinen Aufruhr machen. Ceremonien und Sakramente der Kirche

---

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, V. p. 206 f.
[2]) Geschichtsquellen des Bistums Münster, V. p. 208.
[3]) Cornelius I. p. 164.
[4]) Stüve II. p. 50 ff.

soll man halten. Man soll nicht widersetzlich sein."[1]) Auch hier legt er das Hauptgewicht auf das Niederhalten von aufrührerischen Bewegungen.

Vielleicht hat Stüve Recht, wenn er sein Urteil über Erichs Maßnahmen gegen die neue Lehre in die Worte zusammenfaßt: Der Eifer mochte mehr dem Aufruhr als der Lehre gelten.[2]) Mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen stand Erich in freundschaftlichen Beziehungen, obwohl sie doch die Häupter der Reformation waren; diese beiden Fürsten hatten sich bei der Neubesetzung des Stifts Münster sehr für ihn verwandt, und ihrem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß Erich drei Bistümer in einer Hand vereinigen konnte.

Schon im Jahre 1522, als das Bistum Münster vakant war, ließ Philipp durch seine Räte für Erich werben. Da er „in besonderer Einigkeit, Freundschaft und nachbarlichem guten Willen stehe", so wünsche er dem Bischof, der noch rüstig und von fürstlichem Herkommen sei, sich auszeichne durch große fürstliche Tugenden, seinen Untertanen ein gnädiger, mildtätiger Herrscher sei und von ihnen geliebt und verehrt würde, auf den Münsterschen Bischofsstuhl. Der Bischof würde das Stift in diesen gefährlichen Zeiten vor innern und äußern Gefahren retten.[3])

Im Jahre 1521 hatten beide Fürsten ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen.[4]) Diese enge Verbindung hatte allerdings für beide Teile ihren Grund in politischen Rücksichten, und so darf man dies freundschaftliche Verhältnis bei der Beurteilung der kirchlichen Stellung Erichs nicht einseitig deuten, da Erich bestrebt war, auf diese Weise sich einen Rückhalt gegen äußere Feinde zu schaffen. Man kann wohl annehmen, daß das vertraute Verhältnis mit den beiden mächtigen Fürsten nicht wenig dazu beitrug, daß Erichs Regierung im allgemeinen ruhig und friedlich verlief. Selbst Hamelmann, der ihm sein strenges Vorgehen gegen Religions-

---

[1]) Stüve II. p. 51.

[2]) Stüve, Geschichte des Stifts Osnabrück II. p. 49.

[3]) Marb. Staats-Archiv. Stift Münster 1514—1532. Landgraf Philipp an das Kapitel zu Münster. dat. Cassel, 9. Nov. 1522. Copie.

[4]) Marb. Staats-Archiv. Stift Paderborn 1518—32. Bündnis zwischen Philipp und Erich. o. Ort. dat. 28. Aug. 1521. Copie.

aufstände nicht verzeihen kann, lobt seine friedliche Regierung.[1]) Erich scheute sich dagegen nicht, bei der Hochzeit des Grafen von Tecklenburg, der die Schwester Philipps von Hessen, eine entsprungene Nonne, zum Weibe nahm, als Trauzeuge zu fungieren.[2]) Die Bemerkung Stüves,[3]) daß sich Philipp in den Pack'schen Händeln nicht sicher vor Erich gefühlt habe, beruht auf einem Irrtum.

Am 9. März 1528 wurde zu Weimar von Hessen und Sachsen auf der Grundlage der Torgau-gothaischen Vereinigung ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen, um angeblichen Angriffsplänen, die verschiedene katholische Fürsten Deutschlands nach einer gefälschten Urkunde des Otto Pack, der Kanzleiverweser des Herzogs Georg von Sachsen war, in Breslau am 15. Mai 1527 geschmiedet haben sollten. Während die Mitglieder der Torgau-gothaischen Vereinigung ihnen sicher waren, suchte man andere zum Beitritt oder wenigstens zur Neutralität zu bewegen, die übrigen Fürsten dagegen, denen man nicht traute, durch andere Maßregeln unschädlich zu machen.

In der Originalurkunde vom 9. März 1528 ist u. a. die Rede von den Maßnahmen gegen Herzog Erich von Braunschweig: „Weiter sollen wir der Ldgf. mit Hz. Erichen von Brunsswig kurz vor dem Anzuge auch handelung fürnehmen und versicherung durch genugsame burgschaft von S. L. fordern und nehmen.“ Dann heißt es weiter über unsern Erich: „Aber gleichwol sol dabei durch underhandelung bei dem bischof zu Osenbrugk, auch mit den Westfha-

[1]) Hamelmann, Liber. I. chronici Osnaburgensis p. 572 und p. 643. Weniger waren die Klöster mit Erich zufrieden, da er sie mit Lasten, Abgaben und Einquartierungen sehr belästigte. Der Abt von Marienmünster, Heinrich Schröder, weiß ein Klagelied hiervon zu singen; er schließt seinen Bericht über den Bischof mit den Worten: „Möge es ihm Gott verzeihen“ [ex Diariis abb. H. Schroeder. Msc. der Theod. Bibl. Pad. Lib. Var. IX.] Nicht minder klagt der Bruder Göbel aus dem Kloster Bödecken über die finanziellen Bedrückungen des Bischofs. Als er von der Wahl Hermanns v. Wied zum Pad. Administrator spricht, gebraucht er die charakteristischen Worte: „Got geve uns goit glück dar myt, want de ander, de doit ist, was uns gar ein swar Here“ [Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. Westf. Ztschr. XIX. 187 ff.; 209].

[2]) Janssen-Pastor. VIII. 415.

[3]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II. p. 50.

lischen graven die sache, ßovil muglich, auf die wege gericht werden, ob die versicherung, ßo Hz. Erich getan, nicht helfen, sundern in vergessen wolt gestelt werden und unser widderpartei hulf erzeiget, daß als dann der gedachte Bischof sampt den graven inen auch überzihen tet, damit ime sein furhaben gehindert werde."[1])

Seckendorf, der eine ausführliche Inhaltsangabe des Vertrages bringt, hat die fragliche Stelle falsch verstanden.

„Georgium Saxonem et Ericum Brunswicensem ad quietem et cautionem praestandam adigere. Osnabrugensem Episcopum vel in partes trahere, vel per comites quosdam in Westfalia coercere cogitabant."[2])

Nach dem Text des Originals soll mit Bischof Erich und den westfälischen Grafen als einer Partei verhandelt werden, daß sie den Braunschweiger, falls dieser dem Bündnis nicht beitritt und sich nicht neutral verhält, in Schach halten. Ein anderer Sinn läßt sich aus der Stelle nicht herauslesen.[3]) Da aber die Schriftsteller, die sich mit den Packschen Händeln befaßt haben, nicht die Originalurkunde über das Bündnis, sondern nur die Inhaltsangaben Seckendorfs benutzt haben,[4]) ist dieser Irrtum nicht berichtigt worden.

[1]) Mentz, Zur Geschichte der Packschen Händel. (Archiv für Reformationsgeschichte, herausgegeben von Walter Friedensburg, Nr. 2. I. Jahrg. Heft 2. p. 78. Berlin 1904). Der Verfasser bringt hier den Urtext der beiden Verträge vom 9. März und vom 30. April bis 2. Mai 1528, zu Weimar zwischen Sachsen und Hessen geschlossen, aus dem Ernestinischen Gesamtarchiv.

[2]) Seckendorf, Commentarius de Lutheranismo. II. Lib. sectio 13. § XXXV. p. 96.

[3]) Über die Packschen Händel vergl. Janssen-Pastor. III. 17. u. 18. Auflage, p. 123 ff. — Ehses, Geschichte der Packschen Händel, Freiburg i. B. 1881. — Der Verfasser sucht den Nachweis zu liefern, daß Philipp um Packs Fälschungen gewußt und diesen nur als Werkzeug benutzt habe. Dazu vergl. Schwarz, Landgraf Philipp v. Hessen und die Packschen Händel, Leipzig 1884 (Hist. Studien. Heft XIII) Sch. sucht die Ausführung von Ehses zu widerlegen und Pack als den allein Schuldigen hinzustellen. In seiner Entgegnung „Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Pack, Freiburg 1886," hält Ehses seine Behauptung, daß Philipp der intellektuelle Urheber des Packschen Betruges war, entschieden aufrecht.

[4]) Mentz, Archiv für Reformationsgeschichte. Nr. 2. 1. Jahrg. 2. Heft. p. 72.

Es wäre ja kaum erklärlich gewesen, daß Philipp trotz des Freundschaftsbündnisses plötzlich von solchem Mißtrauen gegen Erich erfüllt worden wäre.

Wir finden in den letzten Jahren seiner Regierung ein öfteres Schwanken seiner kirchlichen Haltung. Während er auf dem Reichstage zu Speier 1529 sich durch den protestantischen Grafen von Mansfeld vertreten ließ, sandte er im nächsten Jahre auf den Reichstag zu Augsburg als Vertreter die treu katholisch gesinnten Rembert von Kerssenbrock und Dr. Beckmann.[1] Es wirft ein sonderbares Licht auf seine Ergebenheit zum päpstlichen Stuhl, daß er sich nicht scheute, die erledigten kirchlichen Stellen, deren Besetzung in die päpstlichen Monate fiel, eigenmächtig zu vergeben.[2]

Diesen letzten Ausführungen scheinen andere Zeugnisse über Erichs Kirchlichkeit von Zeitgenossen entgegenzustehen. Doch die Widersprüche sind nur scheinbar; so nennt Hermann von Kerssenbrock unsern Bischof „catholicae religioni addictissimus." Er ist zu diesem Urteil berechtigt, da ihm wohl nur die oben erwähnten Schreiben des Bischofs an die Stadt Münster zur Verfügung standen, die von lutherischen Neigungen des Bischofs nichts offenbaren.[3]

Der Osnabrücker Geschichtsschreiber Lilie, aus dessen Chronik auch Kerssenbrock geschöpft hat, ist seines Lobes voll: „Dusse bisschop is also truwe in sinem ampte gewest, also dat he geneiget was mit liff, levent und gude seine kerken to vorbedingen, beschutzen, to behandthaven und to beschermen".[4])

Aber auch dies Urteil verliert für uns an Wert, da Lilie nicht ganz frei von neuerungssüchtigen Ideen war; letzteres tritt besonders hervor bei der Beurteilung des Bischofs Franz von Waldeck, für den er kein Wort des Tadels hat, obgleich ihm doch dessen lutherische Bestrebungen und seine Sittenlosigkeit bekannt sein mußten.[5] Wenn ihn Hamelmann einen

[1]) Stüve II. 50.
[2]) Das.
[3]) Cat. Ep. Pad. Theod. Bibl. Pa. 68.
[3]) Detmer, Hermanns von Kerssenbrock Leben und Schriften, 421 f.
[4]) Osn. Geschichtsquellen II. Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553. ed. v. Runge. p. 193.
[5]) Das. p. XVII. ff.

„severus defensor pontificiae doctrinae" nennt, so denkt er nur an das Niederwerfen der Aufstände und Empörungen, die überall bei der Einführung der neuen Lehre hervorgerufen wurden, ohne aber auf sein sonstiges Verhältnis der Neuerung gegenüber Rücksicht zu nehmen, auf Grund dessen man dem Bischof das Prädikat eines streng kirchlichen Bischofs nicht zuerkennen kann.[1] Aber trotz der Tatsache, daß er, besonders in den letzten Lebensjahren, zuweilen Zeichen einer lauen kirchlichen Gesinnung an den Tag gelegt hat, gebührt ihm doch immerhin noch ein Platz unter den bessern Kirchenfürsten seiner Zeit. Man darf zudem nicht vergessen, daß damals — und das gilt besonders von Westfalen — die religiösen Gegensätze noch nicht geklärt waren. Eine scharfe Trennung trat erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein.

Hermann v. Wied,

Administrator von Paderborn (1532—47).

Nach dem Tode Erichs begannen die religiösen Wirren in Paderborn von neuem und machten eine schleunige Neuwahl nötig. Am 13. Juni 1532 wurde Hermann v. Wied, seit dem 14. März 1515 Erzbischof von Köln, zum Administrator von Paderborn postuliert. Obgleich Franz von Waldeck, der seine Wahl zum Bischof von Münster und Osnabrück bereits durchgesetzt hatte, auch das Stift Paderborn in seinen Besitz zu bringen suchte, war es doch dem kurkölnischen Kanzler Bernard v. Hagen gelungen, die einflußreichen Herren von Büren, von Westfalen, von Hörde und Fürstenberg für Hermann zu gewinnen, sodaß er dem Waldecker vorgezogen wurde.[2]

---

[1]) Hamelmann, Liber I. Chron. Osn. p. 572.

[2]) Cornelius, Geschichte des Münst. Aufruhrs I. p. 169 f. — Die Korrespondenz über die Postulationsangelegenheit befindet sich im D. St.-A. unter Pad. Stift Nr. 1. Bald nach dem Tode Erichs teilte Joh. Quadt von Arnsberg aus dessen Absterben mit und wies hin auf die aufrührerischen Bewegungen in Münster, Osnabrück und Paderborn. Er suchte Hermanns Blicke, was allerdings in dem Schreiben nicht direkt ausgesprochen ist, auf Paderborn zu lenken. [Orig. dat. Arnsberg, Freitag nach Exaudi (17. Mai) 1532]. Auch Johann von Büren bemühte sich

Zum dritten Male seit seiner Gründung war Paderborn vereinigt mit dem mächtigen und einflußreichen Erzbistum Köln. Schon von Beginn des 13. Jahrhunderts an hatten die Kölner Erzbischöfe begehrliche Blicke auf das Paderborner Stift geworfen, um es ihrer Interessenpolitik dienstbar zu machen.[1])

Am 22. September 1414 wurde Dietrich von Mörs, dem es auch in Köln gelungen war, über den Gegenkandidaten den Sieg davon zu tragen, nach der Absetzung Wilhelms von Berg vom Paderborner Kapitel die interimistische Regierung auf 10 Jahre übertragen.

Dietrichs Plan, des Stifts Selbständigkeit vollständig zu vernichten, erreichte seine Erfüllung durch die Bulle Martins V., den er durch falsche Berichte für sich gewonnen hatte. Nach dieser päpstlichen Entscheidung sollte das Stift für immer Köln inkorporiert werden. Dem entschiedenen Widerstande des Domkapitels war es zu verdanken, daß der verhängnisvolle Plan nicht zur Ausführung kam.[2])

Zum zweiten Male war Paderborn mit Köln vereinigt unter dem Erzbischof Hermann von Hessen, der seit 1496 Koadjutor des kranken Simon und nach dessen Tode 1498 Administrator des Stifts Paderborn war. Seine Regierung verlief zum Wohle des Bistums. Gleichwie die Paderborner die Wahl Dietrichs später bitter bereuten, so sollten sie sich auch in Hermann v. Wied sehr getäuscht haben. Im Anfang seiner Kölner Regierung zeigte er sich unter der Leitung bewährter und treuer Ratgeber[3]) als eifrigen Verteidiger der alten Religion und suchte durch geeignete Maßnahmen der Neuerung Einhalt zu tun. Als die Bannbulle erschien, ließ

---

für Hermanns Postulation [Schreiben vom 22. und 25. Mai 1532 an Bernard v. Hagen, beide Originale.] — Die Originale der beiden Kredenzschreiben Hermanns für Bernard v. Hagen und die übrigen kölnischen Räte an das Pad. Domkapitel und Johann von Büren befinden sich im D. St.-Arch. Stift Pad. Nr. 1, beide datiert vom 21. Mai 1532.

[1]) Stentrup, Erzb. Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns. (Westf. Zeitschr. 62 I. p. 17).

[2]) Das. 22 ff.

[3]) Zu diesen Männern gehörten vor allen Dr. Johann Gropper, der Offizial Bernard Georgii, der Sekretär Tilemann v. Graben, Bernard v. Hagen u. a.

Hermann die lutherischen Schriften verbrennen, wie er auch bald das Wormser Edikt in seinen Landen zur Ausführung brachte,[1]) obwohl er später erklärte, er sei mit der Schärfe nicht zufrieden gewesen.[2]) Im Jahre 1523 erinnerte er den Kölner Rat an seine Verpflichtung, gemäß den Mandaten des Kaisers und des Papstes wider „diejenigen, so der verdammten Lehre Martin Luthers folgten", gegen die Neuerer in der Stadt Köln vorzugehen[3]); er griff ein in die von dem Augustiner Heinrich Hummel, der im Jahre 1521 von Wittenberg nach Köln gekommen war und hier in seinen Vorlesungen die neuen Ideen vortrug, im Augustiner-Konvent hervorgerufenen Wirren.[4]) Seine Vorträge wurden verboten, und im Jahre 1526 wurden die lutherisch gesinnten Ordensbrüder aus dem Kloster durch den Ordensvikar Johannes von Spangenberg vertrieben.[5]) Zwei erzbischöfliche Justizbehörden nahmen an dem Prozeß gegen Clarenbach und Peter Fliesteden teil,[6]) und der Erzbischof beschwerte sich über das zu Gunsten der Angeklagten versuchte Einschreiten des Reichskammergerichts.[7]) Im Jahre 1523 hatte Hermann befohlen, es sollten gegen die Verfolger der Kirche an bestimmten Tagen drei Messen gelesen werden.[8]) In Oberwesel wurde von seinen Räten und den Abgeordneten der drei andern rheinischen Kurfürsten über die Stellung verhandelt, die sie bei dem kommenden Reichstage betreffs der Neuerung einnehmen sollten.[9]) Es sei ferner hingewiesen auf Hermanns Vorgehen gegen die Lippstädter Franziskaner

---

[1]) Deckers p. 48.

[2]) Drouven p. 20. — Vgl. das. 1. Anmerkung, ferner Varrentrapp p. 68.

[3]) Varrentrapp p. 67 f.

[4]) Das.

[5]) Krafft, Mitteilungen aus der niederrheinischen Reformationsgeschichte. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins VI. 253 f.)

[6]) Krafft, (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins X. p. 176). — 1) Das geistliche Gericht unter dem Offizial Arnold v. Lemgo und den beiden Inquisitoren Arnold v. Tongern und Konrad Köllin mit ihren Assessoren. 2) Das weltliche kurfürstliche Gericht unter dem Grafen Hilger v. Spiegel und den Schöffen.

[7]) Krafft, (Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins X. 220).

[8]) Gulik van, Johannes Gropper. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. V. Bd. 1. u. 2. Heft, p. 16.)

[9]) Varrentrapp I. p. 67.

(vgl. Erich p. 26 ff.). Das waren Maßnahmen, die bei Hermann auf eine strenge Kirchlichkeit schließen lassen.

Im Laufe der zwanziger Jahre geriet er allerdings mit der römischen Kurie in einen scharfen Konflikt. Als Klemens VII. während der deutsch-italienischen Wirren in der Gefangenschaft weilte, beanspruchte Hermann durch ein Dekret vom 25. Juni 1527 die Besetzung der Pfründen, deren Erledigung in die päpstlichen Monate fiel.[1]) Dies Recht beanspruchte er weiter, als der Papst bereits aus der Gefangenschaft zurückgekehrt war.

Der Kampf, der einen heftigen Charakter annahm, wurde unter seinem Nachfolger Paul III. wenigstens äußerlich wieder beigelegt, wie auch Klemens VII. selbst gegen Ende seiner Regierung einzulenken suchte, indem er am 30. März 1534 die gegen Köln verhängten Censuren bis zum Anfang Oktober suspendierte.[2]) Paul zeigte sich milder als sein Vorgänger. Am 26. Juni 1536 gestattete er dem Erzbischof, in den nächsten drei Jahren die in den päpstlichen Monaten erledigten geistlichen Stellen zu besetzen.[3])

Am 15. April 1537 wurde dies Privileg von neuem bestätigt[4]) und am 28. Mai die Frist auf drei Jahre verlängert.[5]) Wahrscheinlich ist diese Nachgiebigkeit auf die Befürchtung zurückzuführen, Hermann würde durch allzu große Strenge dem päpstlichen Stuhle noch mehr entfremdet werden; hatte doch der päpstliche Legat Aleander am 25. November 1531 nach Rom berichtet, Hermann sei verdächtig, könne aber wieder gewonnen werden, wenn man ihn bei diesem Pfründenstreit milde behandele.[6]) Die ersten Symptome seiner lutherischen Gesinnung lassen sich bereits noch vor seiner Postulation zum Paderborner Bischof nachweisen, wenn auch nur ein enger Freundeskreis davon Kenntnis hatte.

---

[1]) Varrentrapp II. Nr. 1. (Kopie aus der Alsterschen Sammlung in Darmstadt.)

[2]) Varrentrapp II. p. 23 f. Nr. 6, wo die Kopie des Suspensionsdekretes gedruckt ist.

[3]) Lacomblet IV. Nr. 535 p. 655. 1. Anmerkung.

[4]) Varrentrapp II. p. 27. Nr. 8. (Orig. des päpstl. Erlasses aus dem Düsseldorfer St.-Arch.)

[5]) Lacomblet IV. p. 655. Nr. 535. 1. Anmerkung.

[6]) Drouven p. 47.

Wilhelm v. Neuenar, das Haupt der humanistischen Adeligen am Rhein und ein vertrauter Ratgeber des Erzbischofs, schrieb am 22. März 1532 an den sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich: „M. g. H. von Coellen wirt allen dach besser und dem papst viandter, so das der legat u. s. gn. mit grossem unwillen von einander gescheiden sin. Es dribt Got sine Hendel gewaldeklich fort. Ich hab an diessem mane keine fehel, dan das in der duiffel zo der wal des koeninks gebragen hat; er wirt sust mit göttlicher Hulf zu allem wunsch geraden."[1]) In einem am 16. April 1532 an den Züricher Reformator Bullinger gerichteten Schreiben hob Dietrich Bitter lobend hervor, daß Hermann die Zahl der heiligen Feste vermindert habe, damit die Armen durch so viele Festtage nicht beschwert und die an solchen Tagen üblichen Sünden und Laster nicht noch zahlreicher würden.[2])

Die Stelle in Bitters Schreiben „et de opportunitate, hero nostro tuam orationem de functione prophetae praelegendi, tuo jussu curabitur" gibt zu denken, und mit Recht sagt Krafft: „Hiernach hätten wir den vielbesprochenen Ursprung der Hinneigung Hermanns zur evangelischen Anschauung nicht eigentlich auf den spätern Reichstagen, deren Glied er gewesen, zu suchen, noch weniger durch eine Einwirkung des in dieser Hinsicht erst einige Jahre später in unsern Gesichtskreis tretenden Peter Medmann zu erklären, sondern die Stelle in unserem Briefe, welche eben die früheste Andeutung von der evangelischen Richtung Hermanns ist, läßt auf andere Einflüsse schließen."[3]) Obwohl sich jetzt schon ein enger Kreis von Protestanten Hoffnung auf ihn machte, dachte Hermann in dieser Zeit zweifellos noch an keinen Abfall von der Kirche, andernfalls würde man ihn weder für Paderborn postuliert, noch in Rom bestätigt haben.

Trotz des Benefizienstreites wurde Hermann am 14. September 1532 für Paderborn bestätigt. Am selben

[1]) Cornelius, Briefwechsel zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Neuenar in den Jahren 1529—1536. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsverein X. p. 333.)
[2]) Krafft, Brief Dietrichs Bitter an Bullinger, Köln, 16. Apr. 1532. (Zeitschr. des Berg. Geschichtsverein VI. p. 265.)
[3]) Das. p. 267.

Tage wandte sich Klemens VII. auch an den Metropolitan von Mainz mit der Bitte, er möge den Postulierten in seinem schwierigen Amte unterstützen.[1])

Das Konfirmationsbreve ist am 1. Oktober ausgefertigt; es zeigt sich hierin noch keine Spur eines Zweifels an Hermanns Rechtgläubigkeit. U. a. schreibt Klemens, trotz des Zwiespaltes wegen der Pfründenbesetzung habe er ihn bestätigt, da es dem Priester und besonders dem Papste nicht gezieme, Unrecht mit Unrecht zu vergelten, zumal sich ihm jetzt eine Gelegenheit böte, ihm eine Wohltat zu erweisen. Er verlange nichts anderes von ihm, als daß er sich so gegen den Päpstlichen Stuhl verhalte, wie es sich gebühre und wie er es vor 5 Jahren getan habe, und daß er als guter Erzbischof und Fürst in treuer Ergebenheit gegen den hl. Stuhl seine Stellung zur Verteidigung der katholischen Kirche gebrauche. Und dies sei um so leichter, wenn er die schlechten Ratgeber aus seiner Nähe entferne, mehr auf sich selbst hören und bedenken würde, daß der Anfang beider Würden vom römischen Stuhl ausginge und daß seine Vorgänger stets treue Ergebenheit gegen Rom gezeigt hätten. Er hege die feste Hoffnung, Hermann werde von jetzt an in der Treue, im Gehorsam und in der schuldigen Ehrfurcht gegen ihn verharren. Aus den Zeilen spricht mehr der Schmerz als der Vorwurf wegen Hermanns Verhaltens in der Pfründenbesetzung.[2])

In den Paderborner Wahlkapitulationen verpflichtete sich Hermann, das Land vor der Neuerung zu bewahren. „Dieweil sich die Sachen fast etwas seltzsam ime Stift Paderborn und in Sonderheit bynnen der Stadt Paderborn zur Empörung und Ausruhr der Untertanen gegen ihre

---

[1]) Lacomblet IV, Nr. 531.

[1]) Mstr. St.-Arch. U. 2303a des Fürstent. Paderborn, Bestätigungsbulle Clemens VII. Abschrift aus Msc. III. 22. Riefert. U. a. heißt es: „Habemus enim fraternitatem tuam ac semper habebimus in loco amoris et existimationis praecipuae, cum ad generalem nostram, qua omnibus fratribus nostris Archiepiscopis et Epis. afficimur, dilectionem accedat in fraternitate tua summa nobilitas, permagna auctoritas et in eadem persona duplex hinc ecc^{lca} inde mundana dignitas, quae omnia apud nos majus pondus habuerunt, tquam aliquot contumeliae his proximis annis per fraternitatem uam nobis et huic st^{ae} sedi illatae.

Obrigkeit erregen und zutragen, gloeben wir mit höchstem Fleiß und Ernst ohne einige Versäumnis mit Rat des kapitels, Ritterschaft und Landschaft, darinne notdurftige Insehen zu thun, daß dere Sachen mit zeitigem gehulfen, umkommen, widerlegt und gebürlicher Weiß gestraft werden."[1]) Dieser Verpflichtung suchte Hermann im Stift Paderborn in jeder Beziehung nachzukommen.

Der Rezeß seines Vorgängers, der die soziale Lage der Bürger in einigen Punkten gebessert hatte, — von religiösen Forderungen war überhaupt keine Rede — hatte die Gemüter zwar für den Augenblick beruhigt; aber das Feuer des Aufruhrs war durch diese Maßregel nicht erloschen, sondern nur gedämpft, um nach dem Tode Erichs desto heftiger wieder aufzulodern.

An der Spitze der religiösen Bewegung standen zwei abgefallene Mönche des Minoritenklosters, Johann Polhen aus Iserlohn und Jakob Müsing aus Büren, ferner der Schulmeister Christoph Däne. Die Neuerer verlangten vom Magistrat die Überlassung einer Kirche, wurden aber mit ihrer Forderung abgewiesen, indem man sie erinnerte an die Erlasse des Kaisers und den Rezeß vom Jahre 1528. Trotz der abschlägigen Antwort bemächtigten sich die beiden Minoriten und ihr Anhang zweier Kirchen. Johann Polhen predigte in der Gau-, Jakob Müsing in der Marktkirche.

Vom Freiheitsschwindel ergriffen, suchten die lutherisch Gesinnten die neuen Ideen auf das sozialpolitische Gebiet zu übertragen. Der Führer der revolutionären Partei war der Bürger Fröhlich.[2]) Nach dem Verfasser des Kataloges der Paderborner Bischöfe wählten sie 12 Apostel und Anführer, verfolgten die Katholiken und Geistlichen, verweigerten letzteren die Einkünfte, stellten ihren Gütern nach und verteilten ihre Häuser unter sich. Sie führten eine Liste, auf der alle ihre Anhänger verzeichnet waren.[3])

---

[1]) Mstr. St.-Arch. Urkunde 2308 des Fürstentums Paderborn. dat. 6. Juni 1532. Original mit Siegel des Erzbischofs. Eine Kopie befindet sich im D. St.-A. Stift Pad. Nr. 1.

[2]) Cornelius I. 171 p.

[3]) Cat. Ep. Pad. l. c. unter Hermann v. Wied. Die betr. Stelle lautet wörtlich: „Eoque dementiae pervenerunt, ut duodecim Apostolos et seditionis capita eligerent .... Clerum et ecclesiae

Die Aufrührer rotteten sich zusammen, drangen auf das Rathaus und forderten dem Bürgermeister und Rat die Stadtschlüssel ab. Sie verpflichteten sich gegenseitig, ihre Lehre bis aufs Blut zu verteidigen.[1] Mehrere Tage hielten sie die Tore der Stadt verschlossen und rückten dann mit einem Fähnlein vor das Schloß Neuhaus, von dessen Zerstörung sie auf die Kunde, daß Hermann bereits unterwegs sei, um seinen Einzug in die Stadt zu halten, Abstand nahmen.[2])

Der Rat hatte sich genötigt gesehen, mit der Bürgerschaft ein Abkommen zu schließen, am Montag nach Peter und Paul (1. Juli) wurde zwischen beiden vereinbart, bei

---

catholicae sectatores persequerentur et non solum pensionum solutionem denegarent, verum etiam ipsorum bonis insidiarentur et aedes illorum clanculum inter se partirentur. Quorum omnium nomina catalogo sunt inscripta." Detmer schreibt in seiner Abhandlung über Hermann von Kerssenbrocks Leben und Schriften p. 456 f., Hoitbandt betone in seiner Apologie „die Richtigkeit einiger Anschuldigungen, z. B. derjenigen, daß man im Jahre 1532 der kath. Geistlichkeit die Einkünfte verweigert, daß man ihren Gütern nachgestellt, ihre Wohnungen heimlich unter sich verteilt hade und daß die Evangelischen ein Verzeichnis aller ihrer Glaubensbrüder ausstellen ließen." Die Beweisführung Hoitbandts ist sehr mangelhaft und besagt gar nichts. Betreffs der Liste ist Kerssenbrocks Darstellung vielleicht entstellt. Hoitbandt beruft sich für diesen Punkt auf die Aussage des Jörgen Pamperlamp, der trotz mehrmaligen Verhörs von einer solchen Liste nichts gewußt habe. Welcher Beweisführung sich Hoitbandt bedient, geht aus der Stelle hervor, wo er von heimlichen Zusammenkünsten redet, in denen lutherische Prediger die neue Lehre verkündigten. „Solche Versammlung nun heißet der Katalogenschreiber Rotten und Sectenstiften und anrichten | worinit er nit alleine erenrurich angreift die Ersame Burgerschaft | sondern auch die löblichen Chur- und Fürsten | hoch und milder Gedächtnis | und die semptlichen Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confession | vnd über das die Röm. Kais. Maj. selber | welche a. 55 zu Augsburg und zu Regensburg a. 57, 59 und 66 solche Lehr und Versammlung zugelassen | befestiget und befriedet hat | darumb solche Versamlunge nit mehr für Rotten kondt gehalten." Ein Schriftsteller, der mit solchen Beweisen operiert, ist nicht ernst zu nehmen. Im übrigen konnte Kerssenbrock als Zeitgenosse die Einzelheiten besser wissen als Hoitbandt, der viel später lebte und dessen Apologie erst 1580 gedruckt wurde. Zudem klingen Kerssenbrocks Darstellungen gar nicht unwahrscheinlich, da kommunistische Ideen auch den Paderbornern Bürgern die Köpfe verdreht hatten.

[1]) Cat. Pad. Ep.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 79. Anhang.

dem Wort Gottes, das binnen der Stadt begonnen und gehalten würde, einträchtlich zu bleiben; wenn jemand von ihnen belangt würde, wollten sie „den Willen eintrechtigen bei rechte behalten und verbedingen"; auch wenn Gewalt deswegen entstände, wollten sie sich „gewaltlich vertedingen", „einen bei de andern helfen, widerstaen und abwenden, so velle als innen des lives unts Guts möglich ist alles sunder Argelist."[1])

Hermann versuchte zunächst friedliche Mittel, um die Verwirrten zur Besonnenheit zurückzuführen; er sandte ihnen den Landdrosten Johann Quadt, wandte sich auch mehrmals schriftlich an die Aufrührer und ersuchte sie, von ihrer ungebührlichen Neuerung abzulassen und sich fernerhin zu ihrem eigenen Nutzen und ihrer eigenen Wohlfahrt des Aufruhrs und des Zusammenrottens zu enthalten.[2]) Alles umsonst. Auf dem Landtage wurden sie des Aufruhrs und des Ungehorsams angeklagt.

Auf Bitten der kölnischen und Paderborner Räte und der gemeinen Landschaft beschritt Hermann noch einmal den Weg der Milde.[3]) Johann v. Büren, Raven Westfalen und Franz v. Hörde sollten als Vermittler den Aufruhr in Güte beilegen; doch die Antwort lautete: „Rat und Gemeinheit hätten einen Bund geschlossen, bei dem Worte Gottes zu bleiben."[4])

Als alle Versuche einer friedlichen Beilegung des Aufstandes an der Hartnäckigkeit der Paderborner scheiterten, beschloß Hermann endlich durch strenge Maßregeln die Einwohner zu züchtigen. Mit großem Gefolge zog er von Neuhaus her über die Königsstraße in die Stadt ein, begleitet vom Herzog von Braunschweig, den Grafen Adolf v. Schaumburg, Simon von Lippe und Otto von Ritberg, Johann v. Büren und vielen andern Herren vom Adel.[5])

---

[1]) Düsseld. St.-Arch. Stift Paderborn Nr. 1. Kopie o. D.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 79. Anhang.

[3]) Das.

[4]) Cornelius I. 183.

[5]) Strunck III. p. 166.

Der Bruder Göbel aus dem Kloster Bödecken schätzt das Gefolge auf 2000 Pferde.[1])

Hermann, immer zur Milde geneigt, würde noch einmal Gnade für Recht haben ergehen lassen trotz der öfteren abschlägigen Antworten; aber die Aufrührer erschienen nicht, um den Huldigungseid zu leisten. Auch legte man dem Fürsten die Kopie eines Briefes vor, der hochverräterische Unterhandlungen der Bürger mit Philipp von Hessen offenbarte.[2]) Es ging ferner das Gerücht, daß sie Warburg, die zweitgrößte Stadt des Stifts in ihre Pläne hätten verwickeln wollen und mit Gesinnungsgenossen in Göttingen geheime Korrespondenzen unterhielten.[3]) Mit Recht hielt der Erzbischof ein strenges Strafexempel für dringend angebracht.

Am 12. Oktober, morgens 8 Uhr, bestellte Hermann die Bürger in den Garten des Abdinghofklosters, nachdem er vorher das Gerücht hatte verbreiten lassen, er werde nach Empfang des Huldigungseides die Stadt Paderborn wieder verlassen.[4]) Die Bürger, nichts Gutes ahnend, wurden schließlich doch durch das Zureden der beiden Bürgermeister Hermann Drolshagen und Merckius Cappius bewogen, im Garten des Klosters zu erscheinen, da der Fürst einen gnädigen Abschied nehmen wolle.[5]) Nachdem sie dort zahlreich zusammen geströmt waren, wurden plötzlich die Tore der Stadt und des Gartens geschlossen, die wichtigen Plätze

---

[1]) Spancken, Aus der Chronik des Bruders Göbel von Köln. (Westf. Zeitschr. XIX. 211.) Der Einzug ist hier von Göbel genau beschrieben worden. Die aufrührerischen und neuerungssüchtigen Paderborner befiel bei dem Anblick eines so zahlreichen Gefolges Angst und Furcht. „Do de von Paderborn sagen, by namen de 300, dat de Her so stark quam, do was eu nicht wol der tho. Do sprack eyn borger tho dem borgemister: Her borgemister! wil gi de rüter so stark in laten myt dem Heren? sprack de borgmister: ja, wy habben uns beraten myt den 40 un hebben dem Forsten ja tho geschreven. Da sprack der Borger: Dar stein 40 Düvel!“

[2]) Hamelmann, hist. ren. ev. in urbe Pad. p. 1322.

[3]) Cornelius I. 184. Cornelius hat hier jedenfalls den Fragebogen (Nr. 13, 16, 17) als Quelle benutzt, wo die drei Briefe zur Sprache kommen [Düsseld. St.-Arch. Stift Pad. Nr. 1. vgl. p. 49).

[4]) Cat. Ep. Pad.

[5]) Hamelmann, hist. ren ev. in urbe Pad. p. 1322 f.

und Straßen der Stadt mit Soldaten besetzt. Als dies einige Bürger merkten, flohen sie, Unheil fürchtend, durch die Kirche des Klosters.[1]) Der Fürst, umgeben von seinen Räten, dem Adel und vielen Soldaten, setzte den Paderbornern den Grund auseinander, weshalb er sie zusammen gerufen habe. Es wurde eine Liste der Aufrührer verlesen, die den Aufstand in Szene gesetzt hatten.

Die Häupter des Aufruhrs, deren Namen auf der Liste standen, waren folgende: Peter Schwertfeger, der alte Fröhlich, Johannes Bastelavent, Jürgen Pamperlamp, Jost Studen, Franz Brockschmet, Cyriacus Heidenreich, Johannes Stievelmacher, Gerhard Bödecker, Heinrich Stucke, Johann Resen, Hermann König, Johannes Delbrügger, Hans von Höstenluer [?]; Johannes Moers oder Maler, Conrad Copperschmidt.[2]) Diese wurden in Gewahrsam geführt und hier drei Tage lang einem peinlichen Verhör unterworfen.

An die einzelnen Gefangenen wurden bei der Vernehmung folgende Fragen gerichtet:

1) Ob er ein Anfänger dieses aufrührerischen Wesens gewesen sei.
2) Wer ihn zu dem Handel aufgefordert habe.
3) Wie er zu dem aufrührerischen Begehren gekommen sei.
4) Aus welchem Grunde sie sich ohne Willen des Rates vergattert und verbunden hätten.
5) Wem er gelobt und „handtastung" getan habe.
6) Ob er auch Rat und Tat gegeben habe zur „Erforderung" der Schlüssel vom Rat.
7) Wer die seien, die die „Bursprach" gebraucht hätten.
8) Warum er die „Porte" zugeschlossen habe.
9) Wer den Schlüssel von der „Porte" empfangen habe.
10) Was die Ursache sei des Zuges nach Neuhaus mit dem aufgerichteten Fähnlein ohne Wissen des Rates.

---

[1]) Cat. Ep. Pad. Nach Kerssenbrock flohen sie heimlich „clanculum", nach Hoitbandt brachen sie mit Gewalt durch die Kirche.

[2]) Cat. Ep. Pad. Diese Namen sind hier von Bessen a. 1819 ex Ms. R. PP. Capucinorum beigefügt. Hoitbandt hat in seiner Apologie dieselben Namen mit einer einzigen Ausnahme; anstatt Höstenluer hat er Hasingenluer. Im Düsseldorfer St.-A. Pad. Stift Nr. 1 befinden sich ebenfalls auf einem Zettel die Namen, die aber teilweise anders lauten.

11) Wer die Glocken geschlagen habe und auf wessen Befehl.
12) In welcher Meinung sie nach Neuhaus gezogen seien.
13) Ob er auch wisse von dem Briefe, der von Göttingen ausginge an die „christlichen Brüder".
14) Wer ihn empfangen hätte.
15) Wer der Bote gewesen sei.
16) Ob er auch wisse von der Schickung zum Landgrafen.
17) Ob er auch wisse von der Schrift an die Warburger.
18) Wer befohlen habe, „die Schrift an den gnädigen Herrn auf dem Landtag zu Schoenlon zu machen".
19) Wer der Verfasser der Liste sei, darin sie allesamt ständen und wo sie gelobt hätten, miteinander zu leben und zu sterben.
20) Wer der Schreiber des Registers gewesen.
21) Wer das Register hinter sich gehabt habe.
22) „Wer den Houffen allezeit zusammen verbodt hait."[1])

Einige Weiber, die aus den benachbarten Fenstern dem Vorgange zugesehen hatten, bewarfen die Begleiter des Fürsten mit Steinen und verwundeten einige von ihnen.

Zugleich verbreitete sich das Gerücht, in der Stadt sei an verschiedenen Stellen Feuer ausgebrochen. Nur dem energischen Einschreiten des Fürsten war es zu danken, daß die erzürnten Bediensteten der Verwundeten kein Blutbad unter den Bürgern anrichteten.[2]) Die genannten 17 Bürger wurden zum Tode verurteilt. Nachdem am Tage vorher auf dem Markte das Blutgerüst aufgestellt war, wurden die Gefangenen am 15. Okt. zur Richtstätte geführt. Der Marktplatz und die Straßen waren mit Soldaten besetzt; aus dem benachbarten Gesecke und Erwitte hatte man bewaffnete Mannschaften herbeigezogen. Der Fürst, der Adel und der Magistrat sahen von den Fenstern des Rathauses dem traurigen Schauspiel zu. Als die Prozedur beginnen sollte, erhob sich ein Geschrei der Gefangenen, ihrer Kinder und Weiber; sie fielen dem Fürsten zu Füßen und flehten mit erhobenen Händen um Gnade für die Sünder, und als auch die

---

[1]) Düsseld. St.-Arch. Stift Paderborn. Nr. 1. Hier befinden sich 2 derartige Zettel, welche diese Fragen enthalten.

[2]) Cat. Ep. Pad. — Hoitbandt spricht in seiner Apologie nur von einer Frau, die einen Ritberger verletzt habe. Am wahrscheinlichsten ist es aber, daß sich mehrere Frauen an den Steinwürfen beteiligten.

anwesenden Adeligen, die Mitglieder des Domkapitels und der Magistrat, von Mitleid ergriffen, Fürbitte für die Verurteilten einlegten, ließ sich der Fürst erweichen.

Vielleicht würde Hermann, auch ohne diese Interzession, bei seiner sanften und milden Gemütsart im letzten Augenblick Abstand genommen haben von der Vollstreckung des Urteils. Das Leben wurde ihnen geschenkt; sie wurden in den Kerker zurückgeführt, zu einem Jahr und Tag Hausarrest verurteilt und mußten eine bestimmte Geldsumme bezahlen. [1]

Die drei Hauptverkünder der neuen Lehre, Johann Polhen, Jakob Müsing und Christoph Däne wurden nach Neuhaus gebracht, um von hier nach Arnsberg geführt zu werden. Auf dem Wege dorthin wurden sie in der Nähe von Soest von einigen lutherischen Einwohnern befreit und in die Stadt geleitet. [2]

Den Schluß der Tragödie bildete ein Rezeß, der am 16. Okt. 1532 von Hermann erlassen wurde und der sich in einigen Punkten von Erichs Rezeß wesentlich unterschied und weit strenger als dieser war.

Im 1. Art. wurden Bürgermeister, Rat und Gemeinheit verpflichtet, Prädikanten, die von der Obrigkeit nicht verordnet seien, bei Vermeidung höchster Ungnade und Leibesstrafe nicht zu dulden, im Gehorsam gegen die Kirche zu verharren und nichts dagegen vorzunehmen und zu handeln, solange diese Ordnung durch die gemeine Christenheit nicht verändert werde; ferner wurde ihnen untersagt, Dienstboten aus solchen Flecken zu nehmen, die der neuen Lehre anhingen.

---

[1]) Cat. Ep. Pad. — Hamelmann, Hist. ev. ren. in urbe Pad. 1329. Nach seinem Bericht scheint die Arreststrafe in eine Geldstrafe umgewandelt zu sein.

[2]) Cat. Ep. Pad. — Dieser Aufstand nach Erichs Tode ist von Hamelmann stellenweise tendenziös entstellt und aus apologetischen Gründen schief dargestellt. Leider kann man ihn bei seinen Angaben nicht kontrollieren, da er keine Quellen angibt. — Einige Angaben Hamelmanns bringt auch Cornelius I. 184/85, die aber infolge ihrer apologetischen Färbung wohl geeignet sind, Zweifel an der Echtheit hervorzurufen. Es sei hier nur hingewiesen auf die Erzählung, daß der Bürger Hermann Trippemecker nach dem Martyrium verlangt, daß ferner der Scharfrichter Velten sein Schwert niedergelegt habe usw.

Art. 2. Nach nochmaliger Huldigung wurde ihnen besonders die Pflicht des Gehorsams gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit eingeschärft.

Art. 3. Aufs neue mußten sie geloben, den Rezeß Erichs in allen seinen Punkten und Artikeln zu halten und zu befolgen.

Art. 4. Die Zahl der Gemeindeherren wurde von 40 auf 24 Mitglieder reduziert.

Art. 5. Die Schützengesellschaft wurde aufgehoben, und das „neue ungewöhnliche Banner" sollte dem Fürsten ausgeliefert werden.

Art. 6. Die Ämter in der Stadt sollte man nach altem Herkommen gebrauchen und darüber niemanden beschweren.

Art. 7. Kein Bürger durfte in die Stadt aufgenommen werden, der nicht vorher bei Gott und den Heiligen gelobt und geschworen hatte, diesen Vertrag zu halten.

Art. 8. Rat und Bürgermeister hatten die dem Vertrag zuwider handelnden Bürger zu bestrafen; im Versäumnisfalle waren die Übertreter dem Landesfürsten selbst zur Bestrafung auszuliefern. Wurden die jetzt Verurteilten wortbrüchig, so konnte sie der Fürst ohne weiteren Prozeß und ohne Schöffenurteil bestrafen. Die Stadt behielt alle Privilegien, Freiheiten, gute redliche und nützliche Gewohnheiten, soweit sie dieser Ordnung nicht entgegen seien, ungekränkt und unverletzt.[1])

Noch zur rechten Zeit hatte der Fürst eingegriffen, um größeres Unheil zu verhüten. Sowohl Hermann wie auch Erich standen in ihren Erlassen vollständig auf dem Boden der damaligen Rechtsanschauungen; wenn auch die Stadt einiger Freiheiten beschnitten wurde, so hatte sie doch durchaus keinen Grund, die Rezesse als ungerecht und verfassungswidrig zu betrachten; bedenkt man die Umstände, unter denen sie entstanden waren und erwägt, wie schwer in beiden Fällen die Fürsten gereizt und herausgefordert waren, so

[1]) Der Rezeß ist gedruckt bei Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. Anhang Nr. 79. Die Urkunde wurde besiegelt von der Stadt, dem Fürsten, dem Domdechanten und Kapitel, von Johann v. Büren, Franz v. Hörde, Raven Westfalen und Werner Spiegel als den Vertretern der Ritterschaft, ferner von den Bürgermeistern der Stadt Warburg, Brackel, Borgentreich und Salzkotten.

heißt es doch die Sachlage vollständig verkennen, will man die Rezesse als zu streng ansehen. Es sei hier bereits hingewiesen auf das Gutachten des protestantischen Rechtsgelehrten Johannes Richard aus Frankfurt vom Jahre 1567, den die Paderborner Bürger befragt hatten, ob sie verpflichtet seien, die Rezesse vom Jahre 1528 und 1532 zu halten. Die Antwort fiel für die Paderborner ungünstig aus und rechtfertigt das Vorgehen der beiden Bischöfe.[1]

Wenn sich auch bei Hermann schon vor seiner Postulation zum Paderborner Administrator Anzeichen einer Hinneigung zur Neuerung bemerkbar machten, so konnte man dieser damals noch keine große Bedeutung beimessen. Der innere Umschwung nahm fast mehr als ein Jahrzehnt in Anspruch. Die religiösen Wirren und Kämpfe, die infolge seines Abfalles in Köln entstanden, sind schon öfter Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen gewesen; deshalb werde ich nur einige wichtige Momente hervorheben.

Hermann hatte wohl ein offenes Auge für die vielen kirchlichen Mißstände. Solange er noch unter dem Einflusse kirchlich gesinnter Männer, besonders des Großsieglers Johannes Gropper stand, waren seine Reformbestrebungen von dem Geiste der Kirche durchweht. Aber sobald er sich diesem Einfluß entzog und lutherisch denkenden Ratgebern sein Ohr lieh, kam er auf Irrwege, die er hartnäckig festhielt.

Um wirksame und durchgreifende Reformen zu treffen, berief Hermann im Jahre 1536 ein großes Provinzialkonzil, das sich zu einer imposanten Kirchenversammlung, wie sie Köln wohl selten gesehen hat, gestaltete. Der Entwurf für die Konzilsbeschlüsse, größtenteils ein Werk des gelehrten Gropper, wurde im wesentlichen angenommen; die Konzilsbeschlüsse selbst wurden von ihm noch weiter ausgearbeitet und in dieser Form im Jahre 1538 herausgegeben.[2]

Leider kamen die trefflichen Kanones nicht zur Ausführung; zudem waren sie ja auch nicht das Werk des Fürsten, sondern jener tüchtigen, gelehrten und der Kirche treu ergebenen Ratgeber, denen sich der Erzbischof mit der Zeit

---

[1]) Das Gutachten befindet sich im Pad. Priv.-Buch. I. fol. 62 ff. Der Verfasser hat eine Abschrift aus dem Pad. Altertums-Verein benutzt.
[2]) Über das Konzil vergl. Drouven p. 83 ff., Varrentrapp p. 73 ff., Deckers p. 60 ff.

immer mehr entzog. Im Jahre 1537 mußte Gropper aus Gesundheitsrücksichten vorläufig den Hof verlassen.[1])

Bald darauf begab sich der abgefallene Augustiner Nikolaus Bruckner in Hermanns Dienste.[2]) Seinem Beichtvater trat der Erzbischof nicht entgegen, obgleich dieser von der Kanzel die lutherische Lehre verkündigte.[3]) Seckendorf vermutet, daß Hermanns Besuch im Herbst 1536 bei dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg und Johann Friedrich von Sachsen nicht ohne Einfluß auf Hermanns Gesinnungsänderung geblieben sei.[4]) Wenn auch in seinem Innern der Gedanke an einen eventuellen Abfall von der Kirche schon Platz gegriffen hatte, so stand er äußerlich doch noch immer auf kirchlichem Boden. Dies beweist uns sein Verhalten in den lippischen Religionswirren. Als im Jahre 1537 nach dem Tode des Grafen Simon Philipp von Hessen, der mit Jobst von Hoja und Adolf von Schauenburg die Vormundschaft über die hinterbliebenen Söhne hatte, die Reformation über die ganze Grafschaft ausdehnen wollte, erklärten die lippischen Verordneten, daß sie ohne Vorwissen und Bewilligung der Vormünder keine Neuerung zulassen dürften. Bald darauf brachte der Landgraf seine Reformationspläne wieder zur Sprache; aber die lippischen Verordneten weigerten sich abermals; sie schickten vielmehr an Hermann als Administrator von Paderborn Christoph von Denope, Johann Meier und Johann Radewich, um dessen Rat und Beistand zu erbitten. Hermann gab ihnen zur Antwort, sie möchten keine Neuerung annehmen, sondern den Landgrafen bitten, er solle sie wider des hl. römischen Reiches Ordnung und Abschiede nicht beschweren. Allerdings war diese Entscheidung infolge des fortwährenden Drängens des Landgrafen doch zwecklos.[5]) Obgleich der Fürst hier noch als ein der katholischen Kirche ergebener Bischof auftrat, wurde er doch der alten

[1]) Gulik, van, p. 64, ferner daselbst 1. Anmerkung.
[2]) Gulik, van, p. 64.
[3]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln IV. 393.
[4]) Seckendorf, Comment. de Luth. lib. III. sect. 15. § L. p. 137. Drouven (p. 100) stellt diese Vermutung einfach als Tatsache hin, obwohl ihm doch jedenfalls keine andere Quelle als Seckendorf zu Verfügung gestanden hat.
[5]) Kleinsorgen II. p. 394 f. — Gemmecke p. 23—25.

Lehre immer mehr entfrembet und geriet immer tiefer auf die abschüssige Bahn.

Auf dem Frankfurter Reichstag 1539 ließ sich sein geistlicher Rat Peter Medmann von Melanchthon für die neue Lehre gewinnen;[1]) und jener suchte nach seiner Rückkehr den Fürsten noch mehr in seinen lutherischen Neigungen zu bestärken. Melanchthon hatte aus der Unterredung mit Medmann Hermanns günstige Stimmung für die Neuerung erfahren und richtete bald darauf am 17. März ein schmeichelhaftes Schreiben an ihn, worin er seiner Freude über dessen bisheriges Verhalten Ausdruck gibt und ihn anfeuert, ohne Konzil und Papst zu reformieren.[2])

Im Jahre 1540 lernte Hermann beim Religionsgespräch in Hagenau, wo auch Gropper und Medmann zugegen waren, den Straßburger Reformator Buzer kennen, mit dem er eine längere Unterredung über seine Reformpläne hatte.[3]) Hermann glaubte in dem Straßburger, der mit kluger Mäßigung und geschmeidiger Höflichkeit über die kirchlichen Dinge sprach, den geeigneten Mann für seine Pläne gefunden zu haben.

In dem Regensburger Reichstagsabschiede 1541 wurde den Prälaten zur Pflicht gemacht, eine christliche Ordnung und Reformation anzustreben, damit die vielen Mißstände in der Kirche beseitigt würden.[4]) Auf diesen Reichstags-

---

[1]) Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln p. 177.

[2]) Seckendorf, Com. de Luth. III. sect. 27. § CVII. p. 437 f. bei Drouven die falsche Seitenzahl 107 angegeben.

[3]) Varrentrapp I. p. 101. — vgl. 2. Anmerkung.

[4]) Goldast. Collect. Imp. Const. II. 232 f. „Iunximus praeterea et commisimus, legato etiam Pontificio adsentiente quemadmodum hoc decreto sancte commendatum, et iniunctum volumus, omnibus Praelatis ecclesiasticis, ut inter se ipsos, et suos, qui ipsis subjecti sunt, Christianam vivendi agendique rationem et reformationem instituere aggrediantur, talem nimirum, quae ad commodam, decentem et salutarem administrationem ecclesiae utilis sit, ac deserviat. Etiam ut hujusmodi reformationem serio ac severe tueantur et strenue servent, nullaque se re, in eo remorari vel impediri patiantur, id quod praedicti Praelati obedienter facturos quoque nobis et commemorato legato receperunt. Speramus ergo, quod ejusmodi ordinatio et reformatio tandem viam sit praeparatura et multis modis commodatura, ad ea pie et Christiane concilianda, plenamque semel concordiam constituendam, de quibus in religione est controversa.

abschied sich berufend suchte Hermann jetzt allen Ernstes seine Reformpläne in lutherischem Sinne zur Ausführung zu bringen. Auf seinen Ruf kam Buzer im Februar 1542 nach Bonn; er fand aber bei den Kölner Theologen nicht das gewünschte Entgegenkommen und reiste deshalb bald wieder ab; am 14. Dezember desselben Jahres kehrte er aber zum großen Leidwesen der eben Genannten, besonders Groppers, an den Rhein zurück und begann mit großem Eifer die neue Lehre zu verkündigen. Auf mehrfache Einladung erschien am 17. April 1543 auch Melanchthon, begleitet von Julius Jonas, Solm und Hieronymus Schreiber.[1])

Hermann wurde in seinen Bestrebungen von den protestantischen Fürsten ermuntert, die natürlich das größte Interesse daran hatten, das mächtige Erzstift Köln in protestantische Hände zu spielen. Welchen Anteil Philipp von Hessen an der Kölner Reformation nahm, beweist sein Briefwechsel mit Buzer, der ihn fortwährend über den Gang der Neuerung am Rhein unterrichtete.[2])

Hermann suchte seine Reformationspläne auch im Stift Paderborn durchzuführen. Vielleicht war schon 1541 das Gerücht von seinen lutherischen Neigungen nach Paderborn gedrungen; denn als im Kloster Abdinghof der Abt Theodor in diesem Jahre gestorben war, wurde noch vor seiner Beisetzung Arnold v. Venlo gewählt und zwar, wie es heißt, „ob metum Episcopi Hermanni“.[3])

---

[1]) Seckendorf III. sect. 27. § CVII. p. 435 f. — Deckers p. 72. Bei Seckendorf III. p. 436 befindet sich ein vom 19. dat. Brief Melanchthons an Luther, worin er über den Stand der Neuerung berichtet.

[2]) Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipp's des Großmütigen von Hessen mit Buzer. II. Bd. Nr. 151; Nr. 153; Nr. 155; Nr. 156; Nr. 158; Nr. 160; Nr. 166; Nr. 168; Nr. 171; Nr. 181; Nr. 219; Nr. 228; Nr. 234; Nr. 244; Nr. 247. Über die weitere Entwicklung der Kölner Sache vgl. Ennen, Geschichte der Stadt Köln, IV. Bd. — Drouven, die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Graf zu Wied. — Deckers, Hermann v. Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln. — Varrentrapp, Hermann v. Wied und sein Reformationsversuch in Köln. — Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln.

[3]) Archiv des Pad. Altertums-Vereins. Cod. 3. fol. 32. Es ist möglich, daß diesem Ausdruck eine andere Bedeutung zuzulegen ist. Scheinbar steht dieser Bericht im Widerspruch mit dem vom 16. Aug. 1541, worin dem Erzbischof die Abtswahl mitgeteilt wird. Die betreffende Stelle lautet:

Am 10. Januar 1545 richtete der Erzbischof ein Schreiben an die Stadt, in welchem die Artikel des Rezesses vom Jahre 1532, welche die Religion angingen, kassiert und die Annahme der ihnen zugesandten Reformationsordnung befohlen wurde. Dieweil sie ihm von Christus anbefohlen, sodaß er Aufsicht ausüben müßte über ihre Seelsorger, deren Lehre über die Austeilung der Sakramente und über die christliche Kirchenordnung, deshalb habe er ihnen ein Exemplar [1]) solcher gar notwendigen Ordnung und Reformation zuschicken lassen.

Da diese Ordnung dem Rezeß des Jahres 1532 entgegen sei, so wolle er „den Punkt der Religion halber hiermit abgetan, vernichtet, kassiert und aufgehoben haben, also daß es damit nicht anders denn nach Ausweisung und Inhalt dieser seiner beigetane christlichen Form und Anleitung soll gehalten werden."

Dem Domkapitel habe er auferlegt und befohlen, „daß sie sich dieser beigetanen christlichen Form und Anleitung gemäß halten und derwegen gegen sie und die Ihrigen mit oder ohne Recht durch geistliche Censuren oder sonst nichts sollen vornehmen". Er habe ihnen als den Geliebten in Christus, die nicht mit vergänglichem Gold und Silber, sondern mit dem teuren Blute Christi erlöset und erkauft seien, solchen teuren Schatz nicht vorenthalten wollen. [2])

Das Domkapitel und die Paderborner Stände weigerten sich, das Mandat auszuführen: Es ständen diesem nicht nur die kaiserlichen Erlasse, sondern auch die Rezesse Erichs und Hermanns selbst entgegen, die von den Bürgern beschworen seien und deshalb auch gehalten werden müßten. In andern Dingen, die erlaubt und dem Gewissen nicht zuwider seien, würde man ihm gern Gehorsam leisten. [3]) Bald sollte über

---

„. . . ipsiusque corpore cum devotione et reverentia debite ecclesiasticae sepulturae tradito" . . . [Mst. St.-Arch. Abdinghof. Urk. 891. Orig.]. Aber diese Redensart scheint stereotyp zu sein, da sie im Bericht über die Wahl des Abtes Theodor auch vorkommt. [Mst. St.-Arch. Abdinghof. Urk. 897].

[1]) Der Reformationsentwurf stammte von Buzer und lehnte sich an die Württemberger K—O an; er wurde von Melanchthon überarbeitet.

[2]) Richter, Geschichte der Stadt Pad. I. Nr. 80. Anhang.

[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 272. Die Paderborner bewiesen durch die Tat, daß sie in erlaubten Dingen dem Fürsten den schuldigen Gehorsam nicht versagten. Am 21. Okt. 1545 bewilligten die Landstände

den unglücklichen Fürsten, den nichts von seiner abschüssigen Bahn zurückhalten konnte, die Katastrophe hereinbrechen.

Am 7. Januar 1546 wurde vom päpstlichen Gesandten Verallo über Hermann und seine Anhänger im Domkapitel, den Dechanten Stollberg, Christoph von Oldenburg und Friedrich v. Wied die Suspension ausgesprochen[2]) und bald darauf am 16. April die Exkommunikation über sie verhängt. Hermann wurde seines Erzstifts und seiner sonstigen geistlichen Würden entkleidet; die Untertanen wurden der Pflicht des Gehorsams und der Treue gegen ihn entbunden.

Dem Kölner Adjutor Adolf v. Schauenburg machte Paul III. am 3. Juli 1546 die offizielle Mitteilung von der Exkommunikation und Absetzung des Erzbischofs und forderte ihn auf, die Regierung des Erzstiftes zu übernehmen.[3]) Als der schmalkaldische Krieg glücklich für den Kaiser verlaufen war, wandte dieser sich wieder der Kölner Angelegenheit zu, um die Strafsentenz zu vollziehen.

Auf das Zureden des Grafen Wilhelm v. Neuenar und Dietrich v. Manderscheid bequemte sich Hermann am 25. Februar 1547 zur Resignation, nachdem er bereits am 6. Januar desselben Jahres das Paderborner Stift in die Hände des Domkapitels zurückgegeben hatte.

Rembert von Kerssenbrock 1547—68.

Nach der Absetzung Hermanns von Wied wählte das Domkapitel den 70jährigen Senior des Kapitels, Rembert von Kerssenbrock, am 26. März zum Bischof von Paderborn. Dieser hatte sich bisher ausgezeichnet durch einen sittlichen Lebenswandel[4]) und war erfüllt von inniger Liebe zu seiner Kirche.[5]) Nachdem er seine ersten Studien auf der Dom-

---

an der römischen Kapelle 6000 Th. Subsidiengelder [Pa. 68. Cat. Ep. Pad., wo die Notiz unter Hermann v. Wied ex arch. capit. beigefügt ist — vgl. Strunck III. 272].

[1]) Gulik, van, p. 117.

[2]) Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiözese Köln.

[3]) Lacomblet IV. Nr. 552.

[4]) Pa. 68. Cat. Ep. Pad.

[5]) Keller I. 533.

schule zu Osnabrück beendet hatte,[1]) genoß er in Rom seine weitere theologische Ausbildung, kehrte darauf nach Deutschland zurück und erhielt eine Pfarrstelle an der Marienkirche zu Osnabrück[2]) und außerdem ein Kanonikat in Münster und Paderborn. In Osnabrück hatte er durch sein energisches Auftreten gegen die Neuerung, die auch in seine Kirche einzudringen versuchte, bereits ein Zeugnis von seiner kirchlichen Gesinnung abgelegt. Leider waren seine Bemühungen vergeblich. Obwohl er zwar durch ein Restitutionsedikt Karls V. wieder eingesetzt wurde, mußte er doch dem Prediger Dietrich Buthmann bald darauf Platz machen.[3])

Der gleichnamige Verfasser des Bischofskataloges nennt unsern Bischof einen „homo catholicae religioni addictissimus ideoque Romanae sedi carissimus",[4]) und so ließ denn auch die Bestätigung Pauls III. nicht lange auf sich warten. Zugleich wandte sich der Papst an den Kaiser und den Erzbischof von Mainz mit der Bitte, den Bischof von Paderborn nach Kräften in seinem schweren Amte bei diesen gefährlichen Zeitläufen zu unterstützen; in gleicher Weise wurde das Domkapitel, der niedere Klerus, die Landstände und die Untertanen ermahnt, dem neuen Bischof und Landesherrn den schuldigen Gehorsam zu erweisen.[5])

Im Augustinerkloster Dalheim wurde Rembert am 22. Mai 1547 durch den Weihbischof Johann Thefelicensis unter Assistenz der Äbte Arnold von Abdinghof und Heinrich von Marienmünster feierlich zum Bischof geweiht.

Paul III. hatte diese Art der Konsekration durch eine besondere Bulle gestattet, weil die nach dem kanonischen Recht geforderte Assistenz zweier konsekrierter Bischöfe nicht zu ermöglichen war.[6])

Während Remberts Regierung sollten die Religionswirren in Paderborn zum dritten Male zum Ausbruch kommen; wir werden sehen, daß das Luthertum im geheimen

---

[1]) Gehrken, (Westf. Zeitschr. III. p. 353).
[2]) „ (Westf. Zeitschr. III. p. 353).
[3]) „ (Westf. Zeitschr. III. p. 354/355).
[4]) Pa. 68. Cat. Ep. Pad. unter Rembert v. Kerssenbrock.
[5]) Strunck, An. Pad. III. p. 285 f.
[6]) Ibidem p. 294.

bedeutend tiefere Wurzeln gefaßt hatte, als unter der Regierung seiner beiden Vorgänger, welche die Neuerung durch strenge Maßregeln in verhältnismäßig kurzer Zeit in ihre Schranken zurückwiesen.

Welche Schwierigkeiten der neue Bischof zu überwinden hatte, um sich im Kampfe gegen die Neuerung zu behaupten, werden wir bald sehen. Vorläufig herrschte in Paderborn noch Ruhe; das Domkapitel und die Stände hatten, wie bereits erwähnt, das Mandat Hermanns betreffs Änderung der Religion kurzer Hand zurückgewiesen und so der Neuerung für den Augenblick den Weg versperrt. Wenn auch mancher Bürger lutherische Neigungen im Herzen hegte, so waren die beiden Rezesse doch noch in aller Gedächtnis, und man wagte nicht, die Sympathie für die neue Lehre offen zu zeigen.

Für die deutschen Katholiken hatten sich in dieser Zeit die Aussichten günstiger gestaltet als einige Jahre vorher. Die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, der Kurfürst von Sachsen und Philipp von Hessen, lagen gedemütigt zu des Kaisers Füßen. Karl war jetzt Herr der Situation und wandte sein Augenmerk wieder den Religionswirren zu. Obwohl er durch die Erfolglosigkeit verschiedener Religionsgespräche hätte gewitzigt sein müssen, betrat er doch wieder den Weg religiöser Kompromisse. Auf dem am 1. September 1547 eröffneten Reichstage zu Augsburg wurde von Julius Pflug, Michael Helding und Agricola die sogenannte Interimsformel auf der Grundlage eines von Julius Pflug verfaßten Entwurfs ausgearbeitet, die im allgemeinen die katholischen Anschauungen zum Ausdruck brachte und den Protestanten bis zu einem allgemeinen Konzil Priesterehe und Laienkelch gestattete. Am 30. Juni 1548 wurde das Interim zum Reichsgesetz erhoben und zwar als Ausnahmegesetz für die Protestanten. Rom wurde bei der ganzen Angelegenheit nicht gefragt und die Forderung Pauls III., noch einige Zeit mit der Verkündigung des Interims zu warten, überhört. Weder Katholiken noch Protestanten waren mit dieser Interimsformel zufrieden.[1])

[1]) Janssen-Pastor III. 17. u. 18. Aufl. 677—683. — Beutel, Über den Ursprung des Augsb. Interims 62—92. — Paulus N., Michael Helding, ein Prediger des 16. Jahrhunderts. (Katholik 1894. 74. Jahrgang. II. 417/18).

Der 3. Teil des Pflugschen Entwurfes, welcher bei der Bearbeitung des Interims keine Verwendung fand, wurde überarbeitet und den katholischen Ständen als formula reformationis zugleich mit dem Interim verkündigt.[1])

In dieser umgearbeiteten Reformationsformel, die bedeutend erweitert wurde und 22 Kapitel enthielt, waren manche wunde Stellen des kirchlichen Organismus berührt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen worden;[2]) leider konnten sie keinen Erfolg haben, „weil ihr die rechtmäßige Gewalt, die Seele der kirchlichen wie jeder andern Gesetzgebung fehlte."[3])

U. a. bestimmte der formula reformationis Kapitel I. Artikel 7.

„Ad Episcopatum nemo assumi debet, nisi sit sacerdos, aut promittat se velle gradus, quos nondum habet, omnes in proximis ordinationibus absque fraude, dilatione aut tergiversatione suscipere."[4])

---

[1]) Müller, Formnla sacrorum emendandorum in comitiis Augnstanis . . . . Leipzig 1803. p. 122—148.

[2]) Goldast, Colletio constitutionnm imperialium II. 325 ff. [Die 22 Kapitel sind überschrieben:

1. Kap. de ordinatione et electione ministrorum ecclesiae.
2. Kap. de ordinum ecclesiasticorum officiis.
3. Kap. de officio decani et canonicorum.
4. Kap. de horis canonicis et psalmodiis.
5. Kap. de monasteriis.
6. Kap. de scholis et nniversitatibns.
7. Kap. de hospitalibns panpernm infirmorum et peregrinorum.
8. Kap. de dispensatione verbi Dei et offfcio ecclesistae.
9. Kap. de administratione sacramentorum.
10. Kap. de administratione sacramenti baptismi.
11. Kap. de administratione sacramenti confirmationis.
12. Kap. de missae Caeremoniis.
13. Kap. de sacr. poenitentiae administratione.
14. Kap. de nnctionis extremae administratione.
15. Kap. de sacr. matrimonii administratione.
16. Kap. de caeremoniis ecclesiasticis.
17. Kap. de disciplina cleri et popnli.
18. Kap. de pluralitate beneficiorum.
19. Kap. de disciplina popnli.
20. Kap. de visitatione.
21. Kap. de synodis.
22. Kap. de excommnnicatione.]

[3]) Janssen-Pastor, III. 17. u. 18. Aufl. p. 691.

[4]) Goldast II. 326.

Im 20. Kapitel wurden den Bischöfen die regelmäßigen Visitationen zur Pflicht gemacht,[1] besonders aber wurde auf die Wichtigkeit der Diözesensynoden hingewiesen: „Salus ecclesiae, terror hostium eius et fidei catholicae stabilimentum sunt synodi, in quibus potissimum eminet Episcopalis apicis auctoritas.“[2])

Rembert ließ sich durch den Propst Heinrich von Köln auf dem Reichstage vertreten[3]) und eröffnete am 16. Oktober 1548 in Paderborn die Diözesansynode, auf welcher er die Beschlüsse des Augsburger Reichstages publizieren ließ. Nach einem feierlichen Hochamt zu Ehren des heiligen Geistes wurden die Schreiben des Kaisers und des Erzbischofs von Mainz verlesen, worin der Bischof ermahnt wurde, die in der formula reformationis angegebenen Maßnahmen zur Hebung der Kirchenzucht zu treffen. Nach langer Beratung hierüber schloß man die Feier mit dem Ambrosianischen Lobgesang.[4])

Der Domprediger Röteken hielt die Synodalrede, die später weiter ausgearbeitet wurde und 1561 in Köln im Druck erschien;[5]) sie war eine Verteidigungsschrift der katholischen Lehren und Gebräuche, u. a. wurde hierin der Beweis geführt, daß die 40tägigen Fasten aus der apostolischen Tradition herzuleiten seien und deshalb unbedingt gehalten werden müßten; die heilige Schrift sei nach dem gemeinsamen Konsens der Väter auszulegen.[6])

Sofort sollten die Synodalbeschlüsse durch die Archidiakonen ausgeführt werden. Vor allem richtete Rembert hierbei seinen Blick auf die weltlichen Territorien, die bislang unter der Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe gestanden, aber während der langen Regierung Hermanns von Wied der Kirche den Rücken gekehrt hatten.

In den lippischen Religionswirren 1538 hatte Rembert bereits eine Rolle gespielt, da er als Archidiakon von Steinheim sich der Einführung der neuen Kirchenordnung widersetzte.

---

[1]) Goldast II. 337.
[2]) „ . II. 338.
[3]) „ II. 355.
[4]) Strunck, An. Pad. III. p. 295.
[5]) Bessen, Gesch. des Bist. Pad. II. 51. Anmerkung b.
[6]) Hamelmann, Hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1342. — Hamelmann versuchte den Verfasser in einer Gegenschrift zu widerlegen.

Graf Bernard von der Lippe mußte sich die Einführung des Interims von Rembert gefallen lassen. Der Kanzler Heinrich von Köln und Liborius Schmitt, Dekan zu Busdorf durchzogen als bischöfliche Kommissare in Begleitung eines Mönches das lippische Land, hielten Visitationen ab und machten den Geistlichen die Annahme des Interims zur Pflicht; die meisten fügten sich, die andern wurden abgesetzt.[1]) Nach Strunck fanden auch Visitationen in Corvey, Ravensberg und Waldeck statt.[2]) Letzteres stand zum größten Teil unter der geistlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe (der Ittergau und der sächsische Hessengau mit Ausnahme der Freigrafschaft Düdinghausen, die zur Kölner Jurisdiktion gehörte). Im Westen waren die beiden Vizearchidiakonate Corbach und Adorf, die unter dem Archidiakonate Horhausen standen; die östlichen Teile gehörten zu dem Vizearchidiakonate Warburg.[3]) In den Gebietsteilen des Grafen Wolrad II., der das Amt Eisenberg und einige Teile des Amtes Waldeck besaß,[4]) fand das Interim heftigen Widerstand und kam kaum zur Geltung.[5])

Am 6. Mai des Jahres 1549 fand eine große Provinzialsynode in Mainz statt; Rembert ließ sich durch Gesandte vertreten, weil die traurigen Zustände im Stift seine persönliche Anwesenheit verlangten; er entschuldigte sich in einem Schreiben und machte dem Konzil Mitteilung von den gefaßten Synodalbeschlüssen, von der Ausführung und dem Erfolg derselben. Nur Gott wisse, mit welchem Eifer er bemüht sei, seine Kirche, die leider jetzt so sehr verwüstet und beschmutzt wäre, zur alten Schönheit zurückzuführen, besonders seit jenen Tagen, da ihm Gott das für seine schwachen Schultern so schwere Amt auferlegt habe. Wenn auch bis jetzt seine Hoffnung noch gering wäre, so glaube er doch, wenn die Stürme sich gelegt, das verfallene Haus

[1]) Hamelmann, Hist. eccl. renati evang. in comitate Lippiensi 817/19, ferner Hamelmann, Hist. eccl. renat. ev. in urbe Lemg. p. 1075/77.

[2]) Strunck, An. Pad. III. p. 295.

[3]) Holscher, Die ältere Diözese Paderborn. VII. Archidiakonat Horhausen (Westf. Zeitschr. 41 II. p. 159 ff. 42 II. 85 ff.)

[4]) Schultze, Wald. Reformationsgeschichte p. 110. — Diese Gebiete gehörten zu den Vizearchidiakonaten Adorf u. Corbach.

[5]) Ders. p. 184 ff.

der Kirche wieder herstellen und sie auf den alten Stand zurückführen zu können. Gern habe er sich dieser Mühe unterzogen; aber die Reformbestrebungen könnten nur dann von Erfolg sein, wenn sie von Provinzial- und Diözesansynoden und dem allgemeinen Konzil ausgingen; deshalb habe er bereits eine Synode abgehalten und deren Beschlüsse in seinem Bistum durch Visitatoren zur Ausführung bringen, offenkundige Irrtümer und Mißstände beseitigen und die eingerissenen Laster rügen lassen. Leider sei er durch die mißliche Lage im Stift gehindert, persönlich an der Synode teilzunehmen, er schicke Bevollmächtigte mit seinen Instruktionen und Aufträgen, die über die Lage der Dinge berichten und die Beschlüsse und Bestimmungen der Synode entgegen nehmen sollten.[1])

Inzwischen trat ein für die deutschen Katholiken sehr verhängnisvoller Umschwung der Reichsverhältnisse ein. Moritz von Sachsen beging am Kaiser jenen schmählichen Treubruch, der die katholische Sache empfindlich schädigen sollte. Die Folge war der Passauer Vertrag, der im Augsburger Religionsfrieden definitiv wurde. Das Augsburger Interim fand hier, wie ja vorauszusehen war, sein Ende. Nach den Beschlüssen des Augsburger Reichstages konnte jeder Reichsstand die Confessio Augustana annehmen und seine Untertanen zum Wechsel der Religion verpflichten, ein Recht, das aller Gewissensfreiheit Hohn sprach. Jetzt wurde die Jurisdiktion der Bischöfe über die Augsburger Religionsverwandten in andern weltlichen Territorien suspendiert und diese Bestimmung in den Reichstagsabschied aufgenommen; wenn auch nicht ausdrücklich, so wurde doch in der Tat den Fürsten das „jus Episcopale“ zuerkannt.

Die Folgen dieses Religionsfriedens, der Deutschland für immer in zwei feindliche Heerlager spalten sollte, machten sich natürlich auch bald in der Paderborner Diözese bemerkbar. Die benachbarten Gebiete, die unter der geistlichen Jurisdiktion des Paderborner Bischofs standen, entzogen sich derselben. Graf Simon von Lippe und seine Landstände hielten im Jahre 1556 auf dem Schloß Brack eine Synode

---

[1]) Lib. III. Varior. Ms. aus der Theod. Bibl. — Strunck III. 299 f., wo dies Schreiben gedruckt ist.

ab, auf welcher das Interim abgeschafft und die Confessio Augustana wieder eingeführt wurde.[1])

Rembert unterließ keine Mühe, die in weltlichen Händen befindlichen Paderborner Erb- und Lehnsgüter zu sichern, wie auch die übrig gebliebenen katholischen Kirchen und Klöster in seiner Jurisdiktion zu erhalten. Wenn auch die Verhandlungen mit Hessen nicht günstig für ihn ausfielen, so kam er mit Waldeck und Lippe zu einem bessern Resultat.[2])

Schon während der Gefangenschaft Philipps hatte sich Rembert bemüht, das schon vielfach genannte Stift Helmarshausen wieder unter die Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe zu bringen; er schickte damals seine Räte, den Scholastiker Philipp v. Twist, den Offizial Konrad zur Möllen und den Drosten des Hauses Dringenberg, Hermann v. Viermunde, an die hessischen Räte und den Statthalter in Kassel, um Beschwerde darüber zu führen, daß die Helmarshauser ihm unter dem Vorwande Eid und Huldigung versagt hätten, daß sie bereits Philipp gehuldigt und während der Abwesenheit desselben die Huldigung nicht leisten könnten. Seine Vorgänger hätten Kloster und Stift Helmarshausen immer im Besitz gehabt kraft kaiserlicher Donation und Privilegien; jedem hätte Kloster und Stadt Eidespflicht und Huldigung getan und ihnen als ihren Landesfürsten den „Willkomm" und die geforderte Landessteuer bewilligt, wie denn das Stift 1533 Hermann v. Wied noch gehuldigt habe. Rat und Statthalter möchten nicht verhindern, daß das Stift ihm die Huldigung darbringe, damit zwischen ihm und dem Landgrafen Ruhe, Friede, Einigkeit und freundliche Nachbarschaft herrsche. Werde solches nicht geschehen, so könnten sie leicht ermessen, daß er mit Rücksicht auf die getanen Eide und übernommenen Pflichten und zur Erhaltung seiner Kirchen und des Stifts Gerechtigkeit sich wegen solcher Turbation und ungerechten Beraubung bei Kais. Majestät beklagen würde. Leider half diese Drohung nichts; Helmarshausen war für Paderborn verloren.[3])

---

[1]) Piderit. Lipp. Chronik 624—626. — Hamelmann, Hist. eccl. renati evang. in comitate Lippiensi. p. 819 f.

[2]) Gehrken. (Westf. Zeitschr. III. 365/66).

[3]) Marb. St.-A. aus Stift Pad. 1542—1550. Orig. mit Siegel. dat. Dringenberg, 18. Jan. 1548. Über weitere Bemühungen Remberts vergl. Rommel III. 371. Im Jahre 1559 überließ der Bischof dem Landgrafen Moritz das Stift.

Mit Lippe, das zu Paderborn im Lehnsverhältnis und in Erbverbindung[1]) stand, wurden verschiedentlich Verhandlungen gepflogen, die für Rembert einen verhältnismäßig günstigen Verlauf nehmen.

Am 13. Mai 1558 kam in Ostschlangen zwischen den Paderborner Abgeordneten, dem Domdechanten Hugo von Budde und dem Kanzler Heinrich von Köln und den Lippischen Bevollmächtigten, dem Landdrosten Christoph von Donepe und dem Bürgermeister Ludeke Kottmann ein Vertrag zustande, der folgendes bestimmte: Die Lipper geben zu, daß die Grafen außer Falkenberg und Horn auch noch andere Paderborner Lehen zu „rekognoscieren" haben. Trotz der Religionsänderung soll dem Bischof und den Archidiakonen doch das Recht bleiben, „die rechts- und gewohnheitsmäßigen Collationen und die Hebung der Contribution an den Geistlichen" auszuüben; auch „die Handhabung der Jurisdiction, was ad forum ecclesiasticum gehörig", soll ihnen bleiben mit der Einschränkung, „daß der Religion halber auf Lippe nichts attentiert würde". Das Gut Schier verbleibt im Besitze des Grafen; im übrigen sollen die Rechte, die der Bischof von Paderborn an den andern Gütern der Grafschaft hat, „respectiert" werden. Die Rechtsansprüche des Bischofes in den Ämtern Brackhausen und Meckenbrock sollen ihm ungeschmälert bleiben, der Graf behält das Lehen Falkenberg und die Ausübung des Gogerichtes in Ostschlangen und Kohlstett.[2])

Einige Jahre später, am 30. Januar 1567, wurde in einem weitern Vertrag zu Lippspringe festgesetzt: Lippe erkennt die Lehnsabhängigkeit von Paderborn an und läßt die geistliche Gerichtsbarkeit, die Kollation und Kontribution bestehen.[3])

Der Abfall der benachbarten Territorien blieb naturgemäß nicht ohne Folge auf das Stift Paderborn selbst, da ein reger Verkehr zwischen den betreffenden Ländergebieten herrschte; dazu kamen die in der Diözese herrschenden religiösen Mißstände; denn trotz der Visitationen war kaum eine Besserung eingetreten. Remberts Brief an das Provinzial-

[1]) Gehrken (Westf. Zeitschr. III, 365/66.)
[2]) Cod. 2519 der früh. Bibl. des Pad. Alt.-Vereins.
[3]) Cod. 2519 der früh. Bibl. des Pad. Alt.-Vereins.

konzil in Mainz beweist uns den Eifer, mit welchem er die Übelstände zu heben und die Irrenden in den Schoß der Kirche zurückzuführen suchte; aber all diesen Bestrebungen fehlte der Erfolg, weil der alternde Bischof seine Reformpläne nicht mit der nötigen Tatkraft und Energie verfolgen konnte. Es lag nicht in Remberts Macht zu verhindern, daß ein großer Teil des höheren und niedern Klerus im Konkubinat lebte. Hamelmann beschuldigt alle Domherren dieses Lasters nennt den Dombechanten und Hugo Budde einen Eritureer.[1]) Wenn man auch diesen Schriftsteller bei Angaben über seine Gegner sehr vorsichtig gebrauchen muß, so wird er doch manchen dieser Herren nicht mit Unrecht der Verletzung des Zölibates bezichtigt haben. Den sichern Beweis hierfür zu bringen hält allerdings schwer, da einschlägiges Urkundenmaterial über die sittlichen Zustände des Paderborner Klerus nicht vorhanden ist. Die Visitationsprotokolle, die uns einen bestimmten Aufschluß geben könnten, sind verschwunden. Wir können uns nur stützen auf einige zerstreute Notizen im übrigen müssen wir uns mit der Schlußfolgerung zufrieden geben, daß es in Paderborn ähnlich aussah, wie in andern benachbarten Stiftern, deren religiös-sittlichen Zustände näher bekannt sind.

Mit welcher Gleichgültigkeit man dem Laster des Konkubinates gegenüber stand, beweisen einige eklatante Fälle aus dieser Zeit. Der Besitzer der Dompropstei-Kaplanei Salomon Dieckmann kaufte 1551 ein Haus für sein Dompropstei-Benefizium; er behielt sich jedoch daraus vor die Leibzucht für sich, seinen Sohn Absalom und dessen Mutter Barbara. Rembert verlangte nur eine jährliche Abgabe von 2 fl. an den Krypten-Verein, weil der bischöfliche Palast gewisse Rechte auf den Grund und Boden des Hauses hatte.[2])

Ohne Scheu suchten oft die Geistlichen ihre Nachkommen wieder in kirchliche Stellungen hineinzubringen, um sie auf

---

[1]) Hamelmann, hist. renati ev. in urbe Pad. p. 1344.

[2]) Pad. Kapsel-Archiv 105. Dieses Haus war die ehemalige Terminie der Lippstädter Augustiner und lag an der Dompader zwischen dem Hause der ersten Vikarie in choro Decani und der Eselsgasse. Ein ähnlicher Fall wird uns aus dem Jahre 1511 berichtet, wo der Domkantor Friedrich Westphal für seine 4 natürlichen Kinder ein Haus erbauen läßt. (Pad. K.-A. 73.)

diese Weise zu versorgen. So hatte Konrad Brinckmann, Scholastiker zu Busdorf, einen natürlichen Sohn Hieronymus Brinckmann, der Lizentiat der Rechte und Benefiziat am Dom war; dieser bestimmte in seinem Testament für die Nachkommen seiner natürlichen Tochter am 30. September 1558 ein Stipendium, falls sie sich dem vorgeschriebenen Studium widmeten.[1])

Werfen wir einen Blick in die Klöster, so werden wir ein ähnliches Bild sehen. Allerdings hatte sich das Kloster Abdinghof im allgemeinen auf der Höhe gehalten, nachdem es durch die Bursfelder Reform regeneriert worden war. Treffliche Äbte standen dem Kloster vor. Während die Minoriten die Herolde des neuen Evangeliums wurden, waren die Mönche von Abdinghof unter dem Abt Johannes IV. (1491—1536) „eine feste, treue unermüdliche Stütze" im Kampfe gegen die Neuerung. Ebenso tüchtig wie sein Vorgänger war Abt Theodorich III. von Roermund (1536—1541).

Unter ihm apostasierte der erste Mönch aus Abdinghof, welcher Fall sich erst nach 20 Jahren wiederholte, ein Beweis, wie wenig das Kloster von der Neuerung angesteckt war.[2]) Gleichwohl war die Disziplin doch in diesen stürmischen Zeiten etwas gelockert.[3])

Die beiden Äbte Arnold (1541—1557) und Johann V. 1557—1569), die während der Regierung Remberts dem Kloster vorstanden, waren vortreffliche Männer.[4]) Aber wenn es Arnold auch gelang, die unter seinem Vorgänger Theodor gelockerte Disziplin[5]) wieder einigermaßen herzustellen, so hatte er doch noch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Am 28. Juli 1550 mußte der Bischof als Ordinarius den Mönchen im Kloster Abdinghof den dreimaligen Fleischgenuß wöchentlich erlauben, andernfalls zu befürchten war, daß kein Novize mehr ins Kloster eintreten würde. Diese

[1]) Cod. 9 des Pad. Alt.-Vereins.
[2]) Greve, Geschichte der Benediktiner-Abtei Abdinghof in Paderborn p. 111 ff.
[3]) Cod. 3. fol. 32des Pad. Alt.-Vereins.
[4]) Greve, p. 119 ff.
[5]) Cod. 3. fol. 32 des Pad. Alt.-Vereins.

Dispens war zwar nur eine vorläufige, bis von Rom über diese Angelegenheit definitiv entschieden wurde: aber das Gesuch läßt deutlich erkennen, daß der Geist der Bursfelder Reform allmählich zu schwinden begann.[1]) In andern Klöstern der Paderborner Diözese sah es indes viel trauriger aus.

So war das Kloster Flechtorf in Waldeck, das unter der kirchlichen Jurisdiktion der Paderborner Bischöfe stand, während der Regierungszeit des Abtes Mainulf (1530—54) in Verfall geraten. Bei seinem Tode war der Prior, der Cellarius und ein junger Profeß die einzigen Insassen des Klosters. Die drei Äbte Arnold v. Abdinghof, Heinrich v. Marienmünster und Rötger aus dem Kloster Grafschaft kamen in Flechtorf zur Neuwahl zusammen. Da Waldeck Schwierigkeiten machte, begaben sie sich ins Kloster Abdinghof und wählten hier am 14. Juli 1554 Johann Rade, der zu der Zeit im Benediktiner Nonnenkloster Witmerschen als Prior und Beichtvater tätig war; er fühlte sich aber in Flechtorf der schwierigen Stellung nicht gewachsen und dankte bald ab. Sein Nachfolger wurde Balthasar Hagemeister, ein lasterhafter und ausschweifender Mensch, der das Kloster an den Rand des Verderbens brachte. Das Ordenskapitel in Liesborn drohte ihm 1578 die Absetzung an, die im folgenden Jahr auch wirklich erfolgte. Nach Liesborn zurückgerufen, entfloh er von hier und fiel von der Kirche ab. Die Äbte von Abdinghof und Liesborn übertrugen dem Bruder Humbert Figge, dem einzigen Insassen von Flechtorf, die Verwaltung; trotz mehrfachen Sträubens übernahm er dieselbe und führte sie im Verein mit einem gräflichen Beamten bis zu seinem Tode. Waldeck säkularisierte schließlich das Kloster.[2])

Noch schlimmer sah es aus in dem unter der Landeshoheit des Abtes von Corvey stehenden Nonnenkloster Brenkhausen, das durch die Nachlässigkeit des Klosters Hardehausen, unter dessen Leitung ersteres stand, allmählich in tiefen Verfall geraten war. Mehrere von dort geschickte Pröpste und Beichtväter „überboten sich in Pflichtvergessenheit und Leichtfertigkeit". Als der Beichtvater Jost Schepeler 1558 ge-

[1]) Cod. 2. fol. 32 des Pad. Alt.-Vereins.

[2]) Schultze. V. Waldeckische Reformationsgeschichte S. 374—378. — Strunck III. p. 326 f. 357.

storben war, folgten ihm Jakob Dotichheim aus dem Kloster Amelunxborn und Heinrich von Leeuwarden, deren Wirken aber nur von kurzer Dauer war; denn bald darauf wird Liborius Bolte aus Hardehausen genannt. Dieser aber fiel zur Neuerung ab und nahm sich eine entsprungene Nonne zum Weibe. Sein Nachfolger wurde Bernhard Kopperschmidt, ebenfalls aus Hardehausen stammend. Durch seine Mißwirtschaft und seine Betrügereien brachte er die Stiftung an den Rand des wirtschaftlichen Ruins. Er wurde ersetzt durch den Hardehauser Mönch Krantz, der einen derart schändlichen und unzüchtigen Lebenswandel führte, daß er aus dem Orden ausgestoßen wurde. Die Äbtissin Regina Wessels, seit 1561 dem Stift vorstehend, erhielt auf ihre Bitte um einen bessern Klostergeistlichen Johannes Nexius aus dem Kloster Amelunxborn. Erst unter dem Propst Johannes Crätius, dem Nachfolger des dem Protestantismus zuneigenden Johannes Nexius, traten für das Kloster wieder bessere Verhältnisse ein.[1])

Rembert fehlte es nicht an gutem Willen, das zeigt uns u. a. auch die Bereitwilligkeit, mit der die in der Bulle „benedictus Deus" bestätigten Beschlüsse der Tridentinums annahm.[2]) Leider war er der Macht der damaligen Verhältnisse nicht mehr gewachsen. Hohes Alter und Kränklichkeit hinderten den Bischof häufig an der Durchführung beabsichtigter Reformen. Daher war schon im Jahre 1553 der Gedanke aufgetaucht, dem alten und gebrechlichen Bischof einen Koadjutor zu geben. Dieser Plan ging nach Keller besonders von Spanien, als „dem Besitzer der Niederlande" und vom Herzog Heinrich von Braunschweig aus. Letzterem gelang es, seinem Sohn Julius im Jahre 1553 die Paderborner Koadjutorie zu verschaffen.

Am 19. Mai desselben Jahres sprach der Herzog dem Bischof und dem Kapitel seinen Dank aus und bat, man möge die Sache vollends zu Ende führen, und die päpstliche Konfirmation einholen; er versprach, ihre und des Stifts Privilegien und Rechte nicht weniger zu schützen, als die seinigen.[3])

[1]) Linneborn, das Kloster Brenkhausen im 16. Jahrhundert. (Westf. Zeitschr. LXV. 191 ff).

[2]) Gehrken (Westf. Zeitschr. III. 364). Keller I. 534 f.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Archiv 7. Nr. 37. Orig. dat. Wolfenbüttel, 1553, 19. Mai.

Julius trat von seiner Koadjutorie zurück, als die beiden ältern Brüder in der Schlacht bei Sievershausen fielen und ihm so die Erbschaft zufiel.[1])

Der Kaiser empfahl jetzt Friedrich Schenk, Propst in Utrecht als Koadjutor,[2]) wurde aber vom Bischof und seinem Kapitel abgewiesen. Braunschweig glaubte in dem Osnabrücker Bischof Johann von Hoya eine geeignete Persönlichkeit für diese Stellung gefunden zu haben und ließ durch seine Gesandten Georg von Harthausen und Dr. Ludolf Halver 1559 in Paderborn für ihn werben.[3]) Obwohl man hier wenig Neigung für Braunschweigs Pläne gezeigt hatte, wandte sich Heinrich am 19. Januar 1560 in dieser Angelegenheit doch wieder an den Bischof; er bedauert, daß in der Sache noch nichts geschehen sei, „welches ihm wahrlich ganz fremd fürfällt"; der Bischof möge seinem Wunsche geneigtes Gehör schenken, weil hiervon das Glück und Gedeihen des Stifts und seiner Untertanen abhängig sei.[4])

Schon bald darauf, am 24. Januar, ließ ihm Rembert die Antwort zukommen, daß ohne das Vorwissen und die Bewilligung eines Generalkapitels die Änderung nicht möglich sei. Sobald das Kapitel sich versammelt habe, werde er die Angelegenheit demselben vorlegen und dann an die Stiftsstände gelangen lassen.[5])

Am 2. Februar 1560 schrieb Heinrich an das Domkapitel: „Er hätte sich im geringsten nicht versehen, daß sie dies, darob er ihnen hohestens danken würde, in die Länge gesetzet". Seinen Gesandten sei damals baldige Antwort versprochen worden. Die Sache dränge, deshalb solle das Domkapitel einen „Tractationstag" berufen für den Samstag

---

[1]) Keller I. p. 535.

[2]) Keller I. Nr. 539. Schreiben Kaiser Karls V. an das Domkapitel zu Paderborn. Brüssel, 1555. 14. Aug.

[3]) Keller I. Nr. 540. Instruktion für Georg v. Harthausen und Dr. Ludolf Halver als braunschweig. Gesandte an das Domkapitel zu Paderborn. dat. Amelingborn, 1559. Nov. 26.

[4]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Die Herzöge von Braunschweig an Rembert in der Koadjutorie-Frage. Orig. Wolfenbüttel, 19. Jan. 1560.

[5]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Litterae Remberti ad Julium et Henricum, duces Brunswigenses. Konzept. Pad. 24. Jan. 1560.

nach Septuagesima, um mit seinen abgeordneten Räten ein Abkommen zu treffen.[1])

In einem Schreiben desselben Datums kündigte der Herzog dem Bischof an, er würde seine Räte zu dem „Tractationstag" schicken, „um weitere Handlungen mit dem Kapitel und den dazugehörigen oder notdürftigen Personen anstatt und von wegen seiner pflegen zu lassen."[2]) Bald darauf erschienen die braunschweigischen Gesandten Christoph von der Streithorst, Georg von Haxthausen und Ludolf Halvern in Paderborn. In ihrer Instruktion hieß es: Heinrich habe „dem Hochwürdigen in Gott, seinem besondern lieben Herrn und Freund, Herrn Johann confirmirten Bischof zu Osnabrück frei und ohne alles Entgelt" das Bistum überlassen. „Also wollen wir, daß unsere abgefertigten Räthe mit S. L. folgends dahin endlich schließen, daß diese übertreffliche fürstliche tugendreiche Person auch durch die ordentliche Suffragia beliebt und angenommen und also dem Handel sein gewünschtes und schuldiges Ende gegeben werde." Sollte aber jemand „etwas Widriges und Behinderliches" gegen den Bischof Johann tun, dann sollten die Räte „endliche Antwort" mitbringen; er werde dann „die Wege gehen, so ihm zur Erhaltung seiner wohlerlangten Gerechtigkeit, auch zur Hintertreibung alles übermäßigen Widersetzens nutz und dienlich sei".[3])

Johann von Hoya schickte auch selbst eine Gesandtschaft nach Paderborn. In der Instruktion, welche er seinen Bevollmächtigten Hermann von Amelunxen, Dietrich Freitag und Franz Lüning mitgegeben hatte, erklärte er, der Herzog von Braunschweig wünsche, daß er an die Stelle seines Sohnes Julius träte, da dieser jetzt erbberechtigt geworden wäre; er bat Rembeit, dem Plane kein Hindernis in den Weg legen zu wollen.[4]) In der Sitzung vom 16. Februar,

---

[1]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Orig. Die Herzöge von Braunschweig an das Domkapitel. Wolfenbüttel, 2. 2. 1560.

[2]) Mst. St.-A. Pad. Kaps.-A. 7. Nr. 37. Die Herzöge von Braunschweig an Rembert. Wolfenbüttel, 2. 2. 1560. Orig.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Copie. Instruktion für die braunschweig. Gesandten Christoph v. der Streithorst, Georg v. Haxthausen u. Ludolf Halver. Wolfenbüttel, 1560. 8. Febr. Vgl. Keller I. Nr. 541.

[4]) Keller I. Nr. 542. Instruktion für die Gesandten des Bischofs Johann an den B. Rembert. Iburg, 1560. 14. Febr.

an der beide Gesandtschaften teilnahmen, wurde keine Einigung erzielt. Am 18. Februar antwortete Rembert und das Domkapitel, der Vertrag des Herzogs von Braunschweig mit dem Osnabrücker Bischof verstoße gegen die Rechte und Privilegien des Stifts und gegen die freie Wahl.[1])

Die Braunschweiger Herzöge beschwerten sich am 12. März 1560 über den Widerstand und verlangten weitere Verhandlungen und die Ausschreibung eines Landtages auf den 31. März.[2]) Jetzt suchte der Kurfürst August von Sachsen für den Braunschweiger Plan einzutreten, indem er sich am 24. März 1560 an Rembert wandte; er hoffe, daß der Bischof dem Herzog von Braunschweig an „den erlangten Rechten und Gerechtigkeit keinen Einhalt oder Hindernis thun werde; der Herzog werde dergleichen auch gesinnt sein und an gebührlicher Vollziehung alles dessen, was S. L. die Verträge auflegten, keinen Mangel sein lassen".[3])

Aber auch diese Intercession war vergebens. Rembert rechtfertigte sein und des Kapitels Verhalten beim Kurfürsten von Sachsen in einem Schreiben vom 6. April 1560.[4]) Wie bereits erwähnt, hatte Braunschweig einen Landtag verlangt; dieser war noch nicht berufen worden; am 15. April bat August noch einmal, man möge auf Mittel und Wege sinnen, dem Herzoge willfährig zu sein, „damit allerley beschwerliche Weitläufigkeit, so bei diesen geschwinden Zeiten sonst leicht erfolgen könnten, abgewandt werden möchte."[5])

Schließlich suchten die in Wesel versammelten rheinisch-westfälischen Kreisstände diesem ewigen Drängen Braunschweigs ein Ende zu machen und forderten am 23. April 1560 die Herzöge auf, den Bischof und das Kapitel in Ruhe zu lassen.[6])

---

[1]) Keller I. Nr. 543. Antwort des B. Rembert u. des Domk. auf die Werbung der Herzöge v. Braunschweig. 1560. 18. Febr.

[2]) Keller I. Nr. 544. Aus der Erwiderung der Herzöge Heinrich u. Julius auf die Erklärung Paderborns. Wolfenb. 1560. 12. März.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 7. Nr. 37. Org. Schreiben des Kurf. August an Rembert u. das Kapitel. Dresden, 1560. 24. März. Vgl. Keller I. Nr. 545.

[4]) Keller I. p. 563. 3. Anmerkung.

[5]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel 7. Nr. 37. Orig. 15. April. 1560. Dresden.

[6]) Keller I. Nr. 546. Schreiben des rheinisch-westf. Kreistages an Heinrich v. Braunschw. Wesel, 1560. 23. April.

Noch einmal machte August von Sachsen am 2. Januar 1561 den Versuch, die Vermittlerrolle zu spielen.[1]) Aber sowohl seine Bemühungen als auch die Intervention des Königs Philipp von Spanien[2]) waren umsonst. Rembert und das Kapitel blieben bei der Weigerung. Es läßt sich nicht leugnen, und Johann's spätere Regierung in Paderborn beweist es, daß die Paderborner Kirche besser gefahren wäre, wenn Rembert den tatkräftigen und rüstigen Osnabrücker Bischof zum Koadjutor genommen hätte. Was ihn und das Paderborner Kapitel gegen die Person Johann's einnahm, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Vielleicht war seine kirchliche Mittelstellung, die er in den ersten Jahren seines Episkopates der Neuerung gegenüber beobachtete, der Grund, daß man seine und seiner Freunde Werbungen zurückwies.[3])

In diese Zeit fällt auch der Besuch des päpstlichen Nuntius Commendone, der nach dem Fürstentage in Naumburg 1561 persönlich nach Paderborn reiste, um Rembert für die Teilnahme am Konzil zu gewinnen.[4]) Seine Zusage konnte der Bischof später leider aus wichtigen Gründen, besonders aber wegen Kränklichkeit und seines hohen Alters, nicht erfüllen.[5]) Ebenso fand auch sicher ein Schreiben des Jesuiten Canisius freundliche Aufnahme. Dieser wurde im Herbst des Jahres 1565 vom Papste mit der Mission betraut, die katholischen Fürsten Deutschlands zur Veröffentlichung und Ausführung der Tridentiner Beschlüsse zu bestimmen; den Brief schrieb Canisius am 17. Dezember 1565 von Fürstenau, wo er sich beim Bischof von Osnabrück,

---

[1]) Keller I. Nr. 547. Kurf. August an Rembert u. Pad. Kapitel. Dresden, 1561. 2. Jan.

[2]) Keller I. Nr. 548. König Philipp II. an Rembert und Kap. Toledo, 1561. 1. Mai.

[3]) Andererseits verdient hier erwähnt zu werden, daß Rembert den Guardian des Minoritenklosters in Paderborn, Joh. v. Büren, als Weihbischof vorschlug und ihn mit einem Gehalt von 200 fl. instituierte; letzterer aber verzichtete wieder. Es läßt sich der Gedanke nicht von der Hand weisen, daß Rom ihn nicht bestätigte. (Pad. K.-A. 88/89).

[4]) Julii Pogiani II. 274. (Anmerkg. 1). Epistula Commendoni ad Hosium Viennam die 5. Maii data. Die Angabe Gehrkens (Westf. Zeitschr. III. 364), Delphino sei nach Paderborn gereist, beruht auf Irrtum, da dieser nach dem Naumburger Fürstentage nach Oberdeutschland reiste.

[5]) Gehrken. (Westf. Zeitschr. III. 364).

Johann v. Hoya, befand. Er überschickte zugleich das päpstliche Breve und einen beglaubigten Druck der Konzilsbeschlüsse.[1]) Aber wie wenig Rembert seinen Maßnahmen den nötigen Nachdruck verleihen konnte, zeigen uns die Ereignisse der folgenden Jahre.

Als im Jahre 1566 die Pest in Paderborn wütete, traten zwei Pfarrer öffentlich als Verkünder der neuen Lehre auf; Johann Bredenbeck, Pfarrer an der Busdorfkirche, predigte offen auf der Kanzel gegen katholische Gebräuche und Einrichtungen und trug den protestantischen Katechismus vor. Auf Betreiben der Stiftsherren, besonders des Offizials Konrad Möller, wurde er bald seiner Stellung enthoben.[2])

In der Marktkirche war es Martin Hoitbandt, der die lutherische Lehre verkündigte. Seine Entfernung kostete dem Bischof unendlich viele Mühe und Arbeit. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit hatte er sein Amt zur Zufriedenheit des Bischofs verwaltet. Allmählich trat aber bei ihm ein Umschwung in der Gesinnung hervor; zur Zeit der Pest spendete er den Kranken das heilige Sakrament unter beiden Gestalten. Bald ging er noch weiter. In der Fastenzeit des Jahres 1567 schaffte er die Mariengesänge ab und ließ an ihrer Stelle lutherische Lieder singen; er verwarf den Heiligenkult, das Meßopfer, das Fegefeuer und andere katholische Lehren und Einrichtungen.[3])

Auf Betreiben Remberts wurde Hoitbandt vom Offizial Konrad zitiert, damit er Rechenschaft über seinem Vorgehen ablege.[4]) Hoitbandt leistete der Einladung keine Folge, sondern suchte sich schriftlich beim Offizial zu rechtfertigen.[5]) Im Februar 1567 bestellte ihn Rembert zur Verantwortung nach Neuhaus, aber Hoitbandt erschien nicht.[6])

Die lutherisch Gesinnten schickten auf Veranlassung Hoitbandts eine Supplikation an den Magistrat, in welcher die

[1]) Braunsberger, Eine geheime päpstl. Sendung des sel. Canisius. (Stimmen aus Maria-Laach S. 71. 1906). vgl. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—82. S. 519/20. 4. Anmerkung. Canisius war nicht in Paderborn (gegen Strunck und Kampschulte); vgl. Braunsberger.

[2]) Hamelmann, hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1344.

[3]) Strunck, An. Pad. III. p. 387.

[4]) Hamelmann, hist. ren. evang. in urbe Pad. p. 1344/55.

[5]) Hamelmann, p. 1345/6.

[6]) „ p. 1346.

Bitte ausgesprochen war, den Prediger zu schützen.[1] Die Bürger wurden am 27. März auf das Rathaus befohlen, wo der Magistrat ihnen die Antwort Remberts mitteilte. Der Bischof bedauere die hartnäckige Weigerung des Predigers und empfinde es schwer, daß die Bürger sich uneingedenk der Eide und Versprechungen in diese Neuerung einließen.[2] Der Magistrat ermahnte sie, des Mandates und der Rezesse eingedenk zu sein;[3] aber Hoitbandt fuhr fort; zu Ostern empfingen über 500 Bürger aus seiner Hand das Abendmahl unter beiden Gestalten.[4] Eine Vorladung von seiten des Domkapitels vom 28. März und das Verbot, solche Neuerung zu unterlassen, verfehlten ihre Wirkung.[5]

Als am 4. April Hoitbandt wieder vor den Offizial zitiert wurde und ihm dieser den Befehl des Bischofs mitteilte, ohne Verzug sein Amt niederzulegen und Stadt und Stift Paderborn zu verlassen,[6] schickten die lutherisch gesinnten Bürger auf Betreiben des Predigers eine Deputation an den Magistrat, damit dieser den Prediger in Schutz nehme.[7] Am 18. April forderte der Bischof nochmals in einem Schreiben an den Magistrat die Absetzung und die Entfernung des Predigers; im Falle der Weigerung verlangte er gemäß der Rezesse die Auslieferung desselben.[8] Als dies nichts fruchtete, forderte Rembert am 22. April mit schärferen Worten die Ausführung seines Befehls.[9]

Aber all diese Bemühungen waren umsonst, da der Magistrat der Stadt Paderborn selbst größtenteils lutherisch gesinnt war und Hoitbandt eine große Partei im Rücken hatte. Der Magistrat riet den lutherischen Bürgern, eine Suppli-

---

[1]) Hamelmann, p. 1346/47.

[2]) Hamelmann, p. 1348. Wenig Glauben verdient die Angabe Hamelmanns, der Bischof habe erklärt, er mißbillige nicht den Empfang des hl. Abendmahles unter beiden Gestalten, aber ohne Zustimmung des Metropolitans v. Mainz könne er dies nicht gestatten; er werde aber an den Mainzer Erzbischof schreiben, um seine Meinung zu erfahren.

[3]) Hamelmann, hist. renati evang. in urbe Pad. p. 1348.

[4]) „ p. 1348.

[5]) „ p. 1348/49.

[6]) „ p. 1349.

[7]) „ p. 1349/50.

[8]) „ p. 1350/51.

[9]) „ p. 1353.

kation an die Landstände zu schicken;[1]) dieselbe wurde auf dem am 12. Mai gehaltenen Landtage verworfen.[2])

Äußerlich gab die Stadtobrigkeit schließlich dem Bischof nach, indem Hoitbandt am 10. Mai und bald darauf am 15. Mai das Predigen und der Aufenthalt in seiner Pfarre untersagt wurde.[3]) Aber Hoitbandt wußte, daß es dem Befehle an dem nötigen Nachdrucke fehlen werde; deshalb weigerte er sich zu gehen.[4])

Heinrich von Köln und Philipp von Hörde erinnerten im Namen des Domkapitels den Magistrat an die Eide und die Pflichten, die ihm die Rezesse auferlegten; sie wiesen hin auf die Anmaßung, mit der die Gültigkeit der Eide in Frage gezogen wurde.[5]) Auf das erneute Drängen sah sich der Magistrat genötigt, obschon seine Mitglieder im Innern den lutherischen Anschauungen ergeben waren, äußerlich den Befehlen des Bischofs nachzukommen, um den Vorwurf der Widersetzlichkeit von sich abzulenken.

Am 31. Mai bat der Magistrat den Prediger inständig, vorläufig die Stadt zu verlassen, stellte ihm aber ein Zeugnis aus, worin seine „Frömmigkeit", seine „reine Lehre", sein „sittlicher Lebenswandel" lobend hervorgehoben wird.[6]) Am 5. Juni richtete er dann eine zweite Supplikation an die in Bödeken versammelten Stiftsstände;[7]) diese wurde am 7. Juni verworfen; die Stände beschlossen, den Prediger Hoitbandt aus der Stadt zu verweisen.[8]) Endlich am 9. Juni verließ Hoitbandt Paderborn, aber nur, um eine Appellation an das Reichskammergericht in Speier zu richten.[9]) Bald darauf am 15. Juni nahm Johannes aus Brackel, der vorher in Fritzlar den alten Glauben verteidigt hatte, Hoitbandts Stelle ein. Die Gärung war bereits so groß, daß sein Gottesdienst vom Pöbel gestört wurde und Johann

---

[1]) Hamelmann, p. 1355.
[2]) „ p. 1355/6. Schreiben Remberts an Bürgermeister und Rat. dat. 16. Mai.
[3]) Hamelmann, p. 1355.
[4]) „ p. 1360.
[5]) „ p. 1360.
[6]) „ p. 1361.
[7]) „ p. 1361.
[8]) „ p. 1363.
[9]) „ p. 1363.

sich genötigt sah, die Kanzel zu verlassen.[1]) Hoitbandt war mit seiner Appellation abgewiesen worden; er kehrte trotzdem in die Stadt zurück und begann am Feste des heiligen Johannes des Täufers von neuem seine Predigten.[2])

Auf dem Landtage vom 21. Juli wurde von den Ständen die abermalige Ausweisung oder Auslieferung Hoitbandts verlangt.[3]) Nachdem auch der Bischof am 23. August noch einmal den Magistrat um seine Entfernung aus der Stadt angegangen war,[4]) suchten der Bürgermeister Johann Brinckmann und zwei Ratsherren den Prediger persönlich auf, um ihn zum Verlassen der Stadt zu bewegen, da seinetwegen der Stadt große Gefahren drohten.[5])

Welche Fortschritte das Luthertum in Paderborn bereits gemacht hatte, beweist uns ein Schreiben des Magistrats und der Gemeinde vom 26. September an den Prediger, worin es heißt:

Sie hielten es für ihre Pflicht, „Gottes Glorie und das heilige Evangelium zu befürderen"; sie seien auch schuldig, „ihr Vermögen anzuwenden, daß dem Herrn Christo auch bei ihnen eine Kirche gesambelt und ihm als dem Herrn der Ehren die Thür eröffnet werde." „Bei der erkannten und bekannten Wahrheit" wollten sie stets verbleiben; es fehle nicht bei ihnen an gutem Willen, aber sie seien dem Bischof unterworfen; er möge sich erinnern, „was des Reichs-Abschied und die Pacification der Religion Seiner fürstlichen Gnaden in dem allen nachgeben." Daß ihn der Bischof nicht dulden wolle, tu ihnen herzlich leid; sie hätten „neben den Verordneten ihrer Gemeinde vor hochgedachtem Fürsten, Seiner Fürstlichen Gnaden Räten und den Landständen eine unterthänige Fürbitte gethan und nichts liebers sehen wollen, dann das er ihrer Gemein hätte mögen gelassen werden". Obwohl sie nichts erreicht hätten, „hätten sie gleichwohl nicht nachgelassen, mit Kosten, Mühe und Arbeit die Sachen dahin zu bearbeiten, das dieselbe entstandene Ungnad fallen und die Sachen in andere tragliche wege gerathen". Sie

[1]) Hamelmann, p. 1364.
[2]) „ p. 1364.
[3]) „ p. 1364.
[4]) „ p. 1365.
[5]) „ p. 1365.

bäten ihn aber, in Rücksicht auf die Verhältnisse die Stadt vorläufig zu verlassen. Was sein Leben, sein Wandel und seine Lehre anginge, „so hätten sie ihn anders nit befunden denn das solches Gottes Wort und der Ehrbarkeit gemäß." Hoffentlich würde der Fürst sich endlich bewegen lassen, ihn wiederum in Gnaden aufzunehmen.[1])

Aber Hoitbandt war nicht eher zum Abzug zu bewegen, bis der Magistrat Ernst machte, Gewalt anzuwenden. So verließ er dann endlich am 7. Oktober die Stadt Paderborn und eilte nach Kassel, wo er den Landgrafen Wilhelm um Schutz anflehte und um seine Interzession bat; dieser beabsichtigte zunächst, zwei Gesandte an den Bischof zu schicken, er änderte aber seinen Plan und ließ sich von den Paderbornern eine Supplikation schicken, um so, wie Hamelmann sagt, einen Grund zu haben, in die Paderborner Verhältnisse einzugreifen.[2])

Rembert wies am 12. November die Intervention zurück in einem freundlichen Schreiben, das aber an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig ließ; er habe nur nach dem Religionsfrieden gehandelt und Hoitbandt entsetzt, weil er die Confessio Augustana eingeführt habe; der Landgraf würde ebenso verfahren, wenn jemand in seinem Lande die alte Lehre wieder verkünden wolle. Man solle ihm später nicht nachsagen, daß er die Confessio Augustana geduldet und zugelassen habe.[3])

Auch die in Fulda versammelten Abgeordneten des Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz suchten Rembert milde zu stimmen; aber die Antwort lautete abermals ablehnend. Die Praktiken gingen nicht von der ganzen Bürgerschaft aus, sondern sie würden ins Werk gesetzt „durch etzliche ufrurische Gesellen". Diese hätten „öffentlich groß erdichtete Lügen" über ihn ausgestreut;

---

[1]) Apologie des Martin Hoitbandt. Marburg 1580. Vgl. Keller. Nr. 549, wo das Schreiben angeführt ist. Hamelmann bringt ein vom 3. Okt. datiertes ähnliches Schreiben, welches nach dem Inhalt zu urteilen ein Auszug des oben genannten ist. p. 1567.

[2]) Hamelmann, p. 1368.

[3]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 124. Nr. 51. Kopie. Bischof Rembert an Wilh. v. Hessen. Dringenberg, 1567. 12. Nov. Vgl. Keller Nr. 550.

zugleich hätte er dem Schreiben das Konzept des Briefes beigelegt, den er an Wilhelm von Hessen geschickt hätte; von der darin gegebenen Erklärung könne er nicht abstehen, sondern er werde bei der alten katholischen Religion bleiben und er hoffe, sie würden ihm das nicht verdenken und „seinen mutwilligh unfredtlichen Unterthanen in diesen ihren ungebührlichen Fürnehmen nicht beipflichten", sondern sich nach den Reichstagsabschieden richten.[1])

Es wurde bereits erwähnt, daß sich die Paderborner den Bestimmungen der Rezesse gerne entzogen hätten und schließlich sogar ihre Gültigkeit in Zweifel zogen.

Sie wandten sich dieserhalb an zwei protestantische Rechtsgelehrte, um deren Gutachten über die Rezesse einzuholen. Es sei hier nur hingewiesen auf die ausführliche Antwort des Frankfurter Advokaten Johannes Richardus.

Die Beantwortung der 11 „Fragpunkte", die man ihm vorgelegt hatte, fiel für die Paderborner sehr ungünstig aus und läßt ihr Vorgehen in einem schlimmen Lichte erscheinen.

Im „Fragpunkt" II handelt es sich darum, ob die Domherren, die sich häufiger gegen die in den Rezessen den Bürgern bewilligten Rechte und Privilegien vergangen hätten, mit den in den Rezessen angedrohten Strafen zu belegen seien gleich den Paderbornern.

In den beiden Rezessen, sagt der Advokat, ist von einer Strafe für den Fall des Abweichens von denselben keine Rede; die erwähnten Strafen sind nur für den Fall eines Aufruhrs bestimmt; es können diese also die Klerisei nicht treffen.

Der „Fragpunkt" V lautet: Dürfen die Paderborner, ganz abgesehen von den beiden Rezessen, auf Grund der Reichstagsabschiede von 1555 und 1566 ungestraft die

---

[1]) Mst. St.-Arch. Pad. Kapsel-Arch. 124. Nr. 51. Orig. Dringenberg, 4. Febr. 1568. Schreiben Remberts an die Abgeordneten der drei Kurf. v. Sachsen, Brandenburg u. Pfalz. Vgl. Keller 551. Über die von Hoitbandt in der Stadt hervorgerufenen Wirren dient fast nur als alleinige Quelle Hamelmann. Leider kann man die Richtigkeit seiner Angaben schwer kontrollieren; denn seine Darstellung scheint oft tendenziös-apologetisch gefärbt, wenn er auch über die Paderborner Verhältnisse sehr gut Bescheid wissen konnte.

Augsburgische Konfession annehmen und sind sie berechtigt, nach dieser Konfession in ihren Kirchen zu handeln und heben nicht die genannten Reichstagsabschiede die beiden Rezesse auf?

Die Antwort fällt wieder verneinend aus: Die Stadt ist nicht berechtigt, die Confessio Augustana anzunehmen und demnach frei ihr Bekenntnis zu ändern, da der Augsburger Abschied sich nicht auf solche Städte bezieht, die „wie Paderborn" eine Obrigkeit über sich haben.

Interessant ist die Beantwortung der 6. Frage, ob der Rezeß Hermanns von Wied in dem Religionspunkt nichtig geworden wäre, nachdem dieser als Auktor und Legislator des zweiten Rezesses von der alten Kirche abgefallen sei, die Confessio Augustana angenommen und eine staatliche Reformation aufgestellt habe.

Antwort: Infolge seines Übertrittes hat Hermann das Erzstift Köln und das Stift Paderborn und seine kurfürstliche Würde verloren. Damit ist auch das, was er nach seinem Übertritt betreffs der Religion getan hat, kassiert. Es ist also durch das Schreiben des Bischofs der Rezeß bezüglich des Religionspunktes nicht aufgehoben.

An 7. Stelle wird angefragt, ob es göttlich, billig und recht wäre, auf die Rezesse zu schwören; diese etwas dunkle Fragestellung deutet der Rechtsgelehrte so, ob es dem Rate der Stadt Paderborn zustehe, auf eigene Faust, ohne Konsens seiner ordentlichen Obrigkeit, eine Neuerung in Religionssachen vorzunehmen und ob es dem Rat rechtlich gestattet sei, gegen den Bischof mit Waffengewalt vorzugehen, falls dieser sich ihrem Beginnen widersetze.

Diese Frage wurde von dem Juristen unbedingt dahin beantwortet, daß es den Untertanen unter keinen Umständen erlaubt sei, mit Gewalt gegen die Obrigkeit vorzugehen. Auch die berühmtesten Theologen hätten durchweg die Ansicht, daß die Untertanen, auch wenn es sich um Religionssachen handelte, nicht berechtigt seien, sich der obrigkeitlichen Gewalt zu widersetzen. Deshalb könne er ihnen nur den Rat geben, die gefährliche Religionsneuerung zu unterlassen und auf eine spätere günstigere Gelegenheit zu verschieben. Am Schlusse fragen sie nach einem Wege oder Mittel, wie sie die höchst beschwerlichen und aufgedrungenen Rezesse hintertreiben und sich ihrer entledigen könnten.

Darauf erwidert der Jurist, ein solcher Weg sei schwer zu finden; denn sie müßten bedenken, daß der Rat und die gemeine Bürgerschaft von Paderborn geschworen hätten, die beiden Rezesse ewig zu halten, so daß man sich derselben ohne weiteres nicht entledigen könnte, es wäre denn, daß Rat und Bürgerschaft von den geleisteten Eiden entbunden würden. Zu einer solchen absolutio a juramento müßten aber schwerwiegende Gründe vorgebracht werden. Der Rat schiene solche Gründe zu finden zunächst in dem Umstande, daß die beiden Rezesse ihm und gemeiner Bürgerschaft im Zustande höchster Furcht und Bestürzung aufgedrungen seien, sodann in der großen Beschwerlichkeit, die ihnen die Rezesse verursachten.

Aber wenn auch die beiden Rezesse in großer Furcht und Zwangslage beschworen seien, also nicht ganz freiwillig, so möchten sie wohl berücksichtigen, daß dieser Notstand durch ihren Aufruhr verursacht sei.

Da die Bürgerschaft sich schwer gegen ihren Landesfürsten vergangen habe, so sei dieser durchaus berechtigt gewesen, sie zu strafen und Maßnahmen zur Verhütung einer abermaligen Empörung zu treffen. In diesem Falle könne er in metus und vis keinen genügenden Grund für eine absolutio a juramento finden.

Eine Befreiung vom Eide sei ferner möglich „propter enormissimam laesionem" (wegen übergroßer Beschwerlichkeit). Aber auch diese sei in den Rezessen nicht vorhanden; also falle auch der Grund für die absolutio a juramento. Zudem käme es ihm sehr merkwürdig vor, daß sie erst jetzt nach nahezu 40 Jahren die Rezesse als unbillige und unerträgliche Verträge empfänden; er wüßte ihnen in Anbetracht der vielen Schwierigkeiten keinen Weg anzugeben, wie sie sich dieser Rezesse entledigen könnten;[1]) im übrigen rate er ihnen auch nicht zu solchem Vorgehen. Dies Gutachten war also sehr ungünstig für die Paderborner ausgefallen, und es zeigt uns, daß der Bischof bei seinen Maßnahmen sich vollständig auf dem Rechtsboden bewegte. Indirekt bezeichnet der Rechtsgelehrte das Treiben

[1]) Eine Abschrift dieses Gutachtens befindet sich im Paderborner Altertums-Verein. Das Original ist erhalten im Paderborner Privilegienbuch I. fol. 62 ff.

der Paderborner als Aufruhr und revolutionäre Umtriebe; und wenn man die Lage der Dinge nicht verkennen will, so kann man diesem Vorgehen der Bürger in der Tat keinen andern Namen geben.

Im hohen Alter von 90 Jahren starb Rembert am 12. Februar 1568 zu Dringenberg, nachdem er über 20 Jahre den Hirtenstab geführt hatte; mit ihm schied einer der besten Kirchenfürsten jener Zeit aus dem Leben. Ohne Zweifel kann man ihn den eifrigsten und den tugendreichsten Bischof nennen, der in dieser Periode auf dem Bischofsstuhl in Paderborn gesessen hat. Seine Absichten waren ehrlich; wenn aber trotzdem seine Bestrebungen mit geringem Erfolg gekrönt waren, so waren die Zeitumstände hieran schuld; zudem hinderten ihn die Gebrechen des Alters und vielfache Kränklichkeit, die gefaßten Reformpläne zu einem guten Ende zu führen. Obwohl er das Interim nicht durchschaute und in weltlichen Territorien, die unter seiner Jurisdiktion standen, aber von der Kirche abgefallen waren, zur Geltung bringen wollte, so kann man ihm hieraus keinen großen Vorwurf machen, zumal das Interim zum Reichsgesetz erhoben wurde, wenn es auch nicht Sache des Kaisers war, in kirchlichen Dingen zu entscheiden, ohne Rom zu fragen. Gegen die Neuerung hat er ganz entschieden Stellung genommen. Trotzdem ihm Gewaltsmaßregeln verhaßt waren, blieb er doch treu und unerschütterlich im Kampfe gegen die Gegner des alten Glaubens.

Mit vieler Mühe und Anstrengung war es ihm gelungen, den Prediger Hoitbaudt zu entfernen. Aber dieser Sieg der katholischen Partei war nur äußerlich und konnte das Vordringen des Luthertums, dem der größte Teil des Volkes huldigte, nicht aufhalten.

Von nun an nahm die Neuerung in Paderborn immer größere Dimensionen an, bis sie unter dem Bischof Heinrich ihren Höhepunkt erreichte.

(Fortsetzung folgt im 67. Bande der Westf. Zeitschrift, Abt. Paderborn.)

Die Herren Erben zu Geseke.

Von

Dr. phil. et rer. pol. **Josef Lappe,**

Oberlehrer am Realprogymnasium zu Lünen a. d. Lippe.

Diese Arbeit behandelt die letzte der Sondergemeinden, die bis in die unmittelbare Gegenwart hinein in der Stadt Geseke bestanden. In zwei vorhergehenden Untersuchungen[1]) wurde gezeigt, daß die Geseker Feldmark in Sachen der Feldpolizei usw. nicht dem Rate als dem Organe der städtischen Selbstverwaltung, sondern sechs Huden und sechs bezw. fünf Bauerschaften unterstand. Diese Sondergemeinden bildeten ursprünglich, je eine Hude und eine Bauerschaft, eine einheitliche Markgenossenschaft, die in die beiden genannten Genossenschaften zerfiel, als gegen 1300 die in der Umgebung der Stadt Geseke gelegenen Siedelungen das offene, ungeschützte Land verlassen und sich hinter den Mauern der Stadt angebaut hatten. Ein Teil der Feldmark jedoch unterstand einer von den Huden und Bauerschaften verschiedenen Genossenschaft, den sog. „Herren Erben".[2]) Dieser Sondergemeinde in der Stadt Geseke ist die nachfolgende Abhandlung gewidmet. Es sei jedoch bemerkt, daß der Ursprung und die älteste Bedeutung der Herren Erben nicht an diesem Orte, sondern in einer bald folgenden Untersuchung über die Verfassung der Stadt Geseke behandelt werden soll, hier soll nur das Bild entworfen werden, das sich aus den Urkunden der letzten Jahrhunderte ergibt. Die Quellen für diese Abhandlung sind folgende:[3])

[1]) Lappe, Die Geseker Huden. Leipzig. 1907. Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Breslau. 1908. Im folgenden kurz als „Huden" und „Bauerschaften" angeführt.

[2]) Bauerschaften. S. 19. Anm. 3.

[3]) Alle Urkunden, die die Herren Erben betreffen, finden sich im Geseker Stadtarchiv.

1. Protocollum Privilegiatorum Dominorúm Heredum. (Vom 24. November 1745 bis zum 25. August 1772.)

2. Dasselbe. (Vom 26. Juli 1773 bis zum 7. August 1831.)

3. Protocollum Visitationum der privilegiirten Herren Erben. (Vom 14. September 1772 bis zum 25. Juli 1812.)

4. Annotationsbuch über Einnahmen und Ausgaben für die Herren Erben der Stadt Geseke. (Vom 5. August 1832 bis zum 21. April 1840.)

5. Akten betr. Prozeß der Herren Erben wegen Zahlung von Weizen und Wallergeld. (Vom 6. Februar 1749 bis zum 28. Juni 1752.)

6. Acta Manualia betr. die für die Herren Erben zu Geseke auf Grundstücken haftenden Reallasten. (Vom 9. Februar 1860 bis zum 15. November 1878.)

7. Eine Anzahl Erbeberegister betr. die Einkünfte der Herren Erben an Weizen und Wallergeld. (Vom Jahre 1729 bis zur Auflösung um 1840.)

8. Urkunden über das Hypothekenwesen der Herren Erben. (Aus verschiedenen Jahren.)

9. Mehrere Urkunden und lose Blätter betr. die Herren Erben. (Aus verschiedenen Jahren.)

10. Ablöse-Rezesse zwischen die Herren Erben und deren Verpflichteten. (Aus dem Jahre 1866.)

11. Viele Jahresrechnungen aus der letzten Zeit. (Bis ums Jahr 1840.)

12. Acta die Verpachtung und den Verkauf der Triften, Grundstücke und Wälder betr. (Aus den letzten Jahren.)

13. Außerdem eine ungeordnete Fülle von Prozeßakten gegen widerspänstige Abgabepflichtige, Protokolle und Akten verschiedenen Inhalts aus den letzten Jahren.[1])

Die Herren Erben bildeten eine Markgenossenschaft, die über einen genau umschriebenen Bezirk der Geseker Feldmark die markgenossenschaftlichen Rechte und Pflichten ausübte.[2])

---

[1]) Wenn eine Stelle aus diesen Quellen angeführt wird, wird ebenso wie in den Huden und Bauerschaften nur das betr. Datum angegeben, weil dadurch die Quelle genau bestimmt ist. Nur in besonderen Fällen wird eine genauere Angabe gemacht.

[2]) Dieser Bezirk umfaßte den südlichen Teil der Feldmark und die Umgebung der Stadt Geseke. Ein genaues Bild gibt uns eine Schnadweisung in der Einleitung zum zweiten Protokollbuche der Herren Erben

Die Zahl der Herren Erben betrug acht,[1]) denen das Recht der Mitgliedschaft durch den Besitz eines besonders qualifizierten Gutes Land verliehen wurde. Jedem dieser Güter war „eine Herren Erben Berechtigung annex"[2]), es war „die Herren Erben Stelle daran anklebig"[3]) oder „klebte daran".[4]) Es wurde also streng genommen die Herren Erben-Korporation von diesen acht Gütern konstituiert, sie bildeten den dauernden, dem Wechsel der Erscheinungen enthobenen Bestand, die zeitweiligen Inhaber dagegen waren gleichsam ihre Vertreter, die zusammen eine besondere Markgenossenschaft bildeten und in dem angegebenen Gebiete die ihnen zustehenden Rechte

---

aus dem Jahre 1773: „Wann die Herren Erben ihre limites und schnade umbreithen, so wird der anfang gemacht von der Kalck-Kreise den hölter weg hinan bis an den Graßweg, denselben hinnauf nacher dem Elsinger Kreutz, den fuespfadt hinunter über die schley, bis auf den oisteren Kuhpadt, daselbst hindurch das holtz auf die Helmischen Kämpfe, daselbst an der oistseithen herum biß an die Marck, und biß an die schley ins westen, die schley hinauf durchs holtz auf das Steinhäusische feldt am holtze her ins westen biß auf den weg am Rosengarten, daselbst durch das holtz auf den westeren Kley, bis auf den Kappenbusch, von dannen gleich hinunter aufs broer holl, weiter biß auf die Stöckmar linden, die man etwas auf die linke seithen liegen läßt, von dar auf den grühnen weg der nach dem sandgraben gehet, selben graben hinnunter bis auf den grünen weg, der über die stricheren gehet, denselben hinunter biß auf den fußpfadt, selbigen hinunter durch den blinden baum, von dar auf den grühnen weg nach der heringer Linden, doch gehet man auf einen ahnewandstücke aus vorgemeldeten grühnen weg bis an die linden, und gehet der Erben gerechtigkeit hinter der trift her, daselbst über das feldt über den richtepadt, dar hinunter auf die hüfter walckemühlen, dieweilen aber daselbst keine brücke ist, darüber zu kommen, nehmet man den weg über die hüfter Mühlenbrücke nacher Stötters heggen, darherunter nach der Völlmeder Mühlen, den graben an der wiese hinauf durch die ringeljuggen, daselbst vormahls eine waldemey gewesen, und alwo noch Lüesch stehet, nacher dem heiligen hause über die brücken, und daselbst über das feldt in den Jsloer weg wieder hinab nach der Kalck-Kreise nacher hauß."

[1]) Einl. zum zweiten Protokoll-Buche aus dem Jahre 1773.

[2]) 7. April 1840. — [3]) 25. Juli 1777.

[4]) 25. Juli 1797. Einmal (25. Juli 1768): Ein Gut, „darzu die gerechtigkeit aufm waller gehören solte." Also dieselbe Erscheinung wie bei den Bauerschaften. Ein loses Blatt in einem Herren-Erben-Buche erläutert das folgendermaßen: „Die Herren Erben sind selbe wie sie in der Volmacht sich finden, und welche die güther besitzen, an welchen die Herren Erben stelle klebt, gerade so wie mit den baurschaften, an welchen guthe die bauerschaft klebt oder haftet, selber kann bauer werden, also wehr son diesen güthern eine an sich bringen kann, entweder in ankauf oder sich zuerben kann, kann sich auch zum Herren erben melden, aber kein anderer."

und Pflichten ausübten. Die Größe eines solchen Gutes betrug in einem Falle ungefähr 60 Morgen, die parzellenweise in Gemengelage über den Herren Erben-Bezirk zerstreut lagen.[1]) Von diesen acht Gütern waren zwei Erbgüter, drei „Abtissin lehn güter“, ein Hördisches Lehngut, ein Kurfürstliches Lehngut und ein „freies Erbvogedes Lehn.“ War ein Gut ungeteilt, so übte der Besitzer die Rechte der Mitgliedschaft aus, war jedoch das Gut geteilt — bei zwei Gütern war es der Fall —, so waren die Besitzer der beiden Hälften abwechselnd je auf Lebenszeit Mitglieder der Genossenschaft. Bei den sechs ersten Gütern war „die Herren Erben-Stelle stehend,“[2]) bei den beiden andern „alternierte sie zwischen“ den Besitzern.[3]) Wenn Verwirrung in der Zahl der Mitglieder eintrat und von einem Gute eine Herren Erben-Stelle beansprucht wurde, das bisher nicht berechtigt war, so wurde dem Vorsitzenden „aufgetragen, in denen altesten nachrichten nachzusehen, ob in vorigen saeculo eine Herren Erben Stelle davon bekleidet“,[4]) und stellte sich heraus, daß „von 100 und mehr jahren keiner von den Vorfahren die Herren Erben Stelle bekleidet“,[5]) so wurde der Anspruch zurückgewiesen.

Bei den geteilten Gütern wurde, wie soeben gezeigt ist, so verfahren, daß abwechselnd die Besitzer der beiden Hälften je auf Lebenszeit die Herren Erben-Stelle bekleideten. Wenn sich bei dem Tode des einen „Interessenten“ die „Gegenseite“ nicht zur Aufnahme meldete, wurde sie übergangen, und die Mitgliedschaft ging auf den Gutsnachfolger des verstorbenen Herren Erben über.[6]) Nun waren aber die Güter nicht nur in zwei Hälften geteilt, sondern diese Teile waren wieder mehrfach zersplittert, so daß von einem Gute sogar mit 3¼ Morgen die Herren-Erben-Berechtigung verbunden war.[7]) In diesem Falle wurde entweder so verfahren, daß die Besitzer je einer Hälfte zusammen „die stelle cum onere et commodo conjunctim zu genießen hatten.“[8]) Sie ernannten einen aus ihrem Kreise zu ihrem Stellvertreter bei den Herren Erben, der bei der Aufnahme „sich zu qualificieren und consensum deren interessenten beizubringen“[9]) hatte. Die Aufnahmegebühr wurde von den Interessenten

---

[1]) Nach einer unter den Urkunden vorhandenen Landrolle über ein Gut.
[2]) 26. Juli 1818. — [3]) 25. Juli 1797. — [4]) 25. Juli 1783. — [5]) 25. Juli 1768. — [6]) 14. Oktober 1775. — [7]) 25. Juli 1778. — [8]) 14. Oktober 1775. — 25. Juli 1797. 29. Juli 1798.

zusammen erlegt.[1]) Gewöhnlich jedoch wurde auch von den Interessenten der beiden Teile die Herren Erben-Stelle abwechselnd bekleidet und zwar von jedem entsprechend seinem Anteile.[2]) Auch bei ihnen galt der Grundsatz, daß „der Bezug der Herren Erben Revenüen unter ihnen der Reihenfolge nach statt hatte, das heißt, so daß jedesmal nach dem Tode des einen Berechtigten der andere Berechtigte zur Perception gelangte,"[3]) und daß ein „nicht eingekrönter Herren Erbe nicht in der Mitperception der Herren Erben Revenüen" stand.[4]) Wenn so das Gut sehr zersplittert war, konnte es nicht ausbleiben, daß Verwirrungen in der Nachfolge eintraten. In einem solchen Falle wurde entweder „von privilegirten Herren Erben nach reiflicher überlegung des verhandelten der bescheid ertheilet,"[5]) wer von den Bewerbern zugelassen werden sollte, oder das Los mußte entscheiden, welche von den streitenden Parteien „ad collegium admittirt" werden sollte.[6]) War ein Irrtum in der Reihenfolge vorgekommen, so war es Grundsatz, daß der irrtümlich aufgenommene Herren Erbe „alsdan gleich abstehen solte, wan einer zu dieser Herren Erben Stelle sich besser qualificirte."[7]) Bei Verkauf eines Teiles eines Herren Erben-Gutes, dessen Besitzer gerade Mitglied war, ging die Herren Erben-Stelle nicht auf den im Turnus folgenden Interessenten über, sondern der Käufer dieses Teiles bekleidete die Stelle bis zum Tode des Verkäufers.[8]) Es galt der Brauch: „wan einer das guth, woran diese gerechtigkeit haftete, an anderen verkaufte, konte der Käufer auf des verkaufers lebenlang die Herren Erben Stelle continuiren."[9])

Wer als Mitglied aufgenommen werden wollte, mußte

---

[1]) 14. Oktober 1775.

[2]) Wenn z. B. die beiden Hälften wieder in zwei gleiche Teile zerfielen, so wurde in folgender Reihenfolge abwechselnd die Stelle bekleidet:

1) Der Besitzer des einen Teiles der ersten Hälfte.
2) „ „ „ „ „ „ zweiten „
3) „ „ „ andern „ „ ersten „
4) „ „ „ „ „ „ zweiten „

Zerfiel z. B. wieder ein Viertel in zwei Teile, so mußten auch diese Besitzer der beiden Achtel abwechselnd zugelassen werden, sodaß jeder von ihnen im Turnus jedes achte Mal Herren Erben-Mitglied wurde.

[3]) 16. Oktober 1839. — [4]) 9. April 1840. — [5]) 25. Juli 1747. — [6]) 25. Juli 1782. — [7]) 8. August 1785. — [8]) 25. Juli 1778. — [9]) 8. August 1758.

Bürger der Stadt Geseke sein,[1]) alle Schulden an die Herren Erben bezahlt haben[2]) und großjährig[3]) sein. Waren diese Bedingungen nicht erfüllt, so konnte der Besitzer eines Herren Erben-Gutes nicht selbst als Mitglied aufgenommen werden, sondern mußte einen Vertreter, den sog. „Gangenossen" stellen, der bei seiner Aufnahme „Vollmacht (seitens des Vertretenen) produciren"[4]) mußte. In einer solchen „Originalurkunde, laut welcher die Gangenossenstelle cum emolumentis übertragen"[5]) wurde, wird einmal die Aufgabe des Gangenossen dahin bestimmt, daß er „bei den Verhandlungen, Berathungen, Beschlüssen p. p. zuzulassen sei, alle an (den Auftraggeber) erfallende Zahlungen und sonstige Einnahmen resp. Nutzungen an ihn gegen seine Quittung verabfolgt werden sollen. Alles, was er vornehmen wird, will ich so ansehen, als wenn es von mir selbst geschehen wäre."[6]) Auch Frauen mußten einen Gangenossen stellen.[7]) Der Gangenoß bekleidete die Stelle „auf lebenslang" des Mandanten,[7]) dagegen ernannte dieser bei dem Tode seines Vertreters einen anderen Gangenossen, weil „das Absterben des Mandatars den Principal nicht schaden konnte."[8])

Bevor jemand als Mitglied aufgenommen wurde, mußte er nachweisen, daß alle Bedingungen erfüllt waren und seiner Aufnahme nichts im Wege stand. Erst dann sollte er „ordentlich beaydet werden."[9]) Bei der Aufnahme hatte er in Gegenwart aller Herren Erben folgenden Eid zu schwören:

„Ich N. N. schwere zu Gott und seinen Heiligen, daß, so oft ich von zeitigen Herrn Holtz Gräfen requirirt und außgeschickt werde eine Laud oder holtzweißung in hergebrachten Distrikt zu thuen, oder sonsten einem streitigen Augenschein helfen bey zu wohnen, daß ich selbige Weisung lautt vorgebrachten rullen und guthen Beweisthum von beiden parthеyen aufrichtig, ohne einige partialität, gunst, gabe, freundschaft, haß oder neidt verrichten will und ad protocollum gedreulich referiren, oder da es thunlich die streitende parthеyen meiner besten Verständnis nach ent-

[1]) 25. Juli 1747. 25. Juli 1806: Bedingung, daß „er als bürger angenommen sey."
[2]) 25. Juli 1808. — [3]) 25. Juli 1786. — [4]) 26. Juli 1748. — [5]) 25. Juli 1813. — [6]) 2. Dezember 1832. — [7]) 26. Juli 1748. — [8]) 26. Juli 1818. — [9]) 25. Juli 1797.

scheiden helfen: wie auch der privilegirten Herren Erben Länderey, gärten, holtz und gerechtigkeiten, so viell mir möglich beschützen helfen, forth deren renten, wie die auch nahmen haben mögen, bewahren und waß dessen in abgang kommen behülflich seye, daß selbige wieder beygebracht, es seye mit guhtem raht, Briefschaften oder anderen Beweistum, auch allen schaden, so wohl an holtz alß zu felde an wegen und stegen so geschehen aufrichtig und pflichtmäßig denuncyren und ferner dem collegio der privilegirten Herren Erben in allem alß ein ehrlicher, aufrichtiger und frommer Man gedreulich beystehen will, allen schaden wandelen und nutzen beforderen. Also helfe mir Gott und die heilige Evangelia".[1]) Wenn er den Eid geschworen hatte, mußte er sich noch „durch einen Handschlag zu allem verbindlich machen."[2]) Bei der Aufnahme war eine Aufnahmegebühr von 5 Thalern, die sog. „Einkrönungsjura", zu erlegen,[3]) die „inter praesentes der observantz nach jeder zeit vertheilet wurden".[4]) Außerdem mußten dem Diener der Herren Erben noch besonders 18 gr. gegeben werden.[5]) Zum Schluß wurde dem Bewerber von allen Anwesenden zu der Aufnahme gratuliert, und er nahm im Kreise der Herren Erben Platz.[6])

An der Spitze der Herren Erben stand der Holzgraf, auch Schulze genannt.[7]) Jedes Mitglied wurde der Reihe nach Mitglied und zwar in der Art, daß „der ordnung nach die schultzen stelle dem seniori competirt".[5]) Wenn aber aus besonderen Gründen der Älteste dieses Amt nicht bekleiden konnte, so wurde ein anderes Mitglied zum Schulzen gewählt.[8]) Die Wahl galt auf Lebenszeit. Der Holzgraf hatte zunächst die Protocolle über die Gerichte, Versammlungen, Flurbesichtigungen usw. zu führen. Ferner sollte er „das landt garthen und stetten geld empfangen und berechen"[9]) und „die brüchten jährlich beytreiben und berechnen"[9]) Über diese Einnahmen sowie die Ausgaben mußte er ab und zu Rechenschaft legen.[10]) Außerdem hatte er darauf zu achten, daß in dem Genuß der Allmende und in der Reihen-

[1]) Aus der Einleitung zum zweiten Protokollbuche.

[2]) 25. Juli 1811. — [3]) 14. Oktober 1775. 25. Juli 1795. — [4]) 25. Juli 1782. — [5]) 25. Juli 1747. — [6]) 25. Juli 1782.

[7]) 24. November 1745: „nach vorgehaltener Consultation zum newen Holzgräfen unanimiter erwehlet." 25. Juli 1782: „so haben anwesende Herren Erben den N. N. als schultzen einhellig erwehlet."

[8]) 25. Juli 1742. — [9]) 25. Juli 1797. — [10]) 25. Juli 1777.

folge der Erhebung anderer Einkünfte keine Verwirrung eintrat.[1]) Darüber war Buch zu führen, und jedem Holgrafen wurden beim Antritt seines Amtes „die protocolla und brieffschaften übergeben".[2]) Wenn der Schulte vorübergehend verhindert war, ernannte er einen Stellvertreter, der als „substituirter Holzgraf" ihn vertrat,[3]) wenn er jedoch starb oder sein Amt niederlegte, sollte der Receptor — darüber sogleich näheres — „alle Einnahme und Ausgabe bestreiten, somit die Pflichten eines Schultes genau erfüllen."[4])

Außer den erwähnten Einnahmen bezogen die Herren Erben von einer Anzahl Güter — wie unten weiter auseinandergesetzt wird — Weizen und Wassergeld, zu deren Erhebung aus dem Kreise der Genossen ein besonderer „Receptor" ernannt wurde. Auch hier war es Gesetz, daß „die Weitzenreceptur alle zeith secundum ordinem senioratus umbginge,"[5]) so daß jedes Mitglied „der tour nach" Rezeptor wurde.[6]) Die Amtsdauer erstreckte sich jedoch nur über ein Jahr. Bei dem jährlichen Gerichte am 25. Juli sollte „jeder Receptor seine rechnung präsentiren undt dadurch bescheinigen, daß er sambtlichen Empfang richtig aufgetrieben, minder nicht sollte der abgehende Receptor seinem Nachfolger das vollständige Register behändigen undt das dieses mit dem alten übereinstimme, daselbst collationiren."[7]) Der Receptor erhielt während des Gerichtes bei seiner Ernennung „einen Krantz, worzu ihm von samtlichen privilegirten Herren Erben glück gewünschet wurde."[8]) Bei dieser Gelegenheit gab er „die sogenandte Zehrung, welche der uhralten observance nach nuhr für jeden herren in einer halben maas wein mit weißbrodt bestand, welche der der ordnung nachsolgende receptor nach seinem gutdüncken — wo er wollte — präsentiren konnte".[9])

Für die niederen Dienstleistungen war ein **Knecht** bestimmt, der die Mitglieder zu den ordentlichen[10]) und außerordentlichen[11]) Versammlungen einlud, notwendige Arbeiten verrichtete,[12]) bei Flurbesichtigungen mitging und das Land

---

[1]) 25. Juli 1797. — [2]) 25. August 1772. 26. Juli 1773. — [3]) 5. Mai 1791. 25. Juli 1786. — [4]) 1. Mai 1791. — [5]) 25. Juli 1752. — [6]) 21. Oktober 1778. — [7]) 30. Juli 1786. — [8]) 26. Juli 1784. — [9]) 25. Juli 1782. — [10]) 25. Juli 1778. — [11]) 13. Oktober 1778. — [12]) 9. Januar 1769.

vermaß,[1]) die Aufsicht in Wald und Feld führte usw. Als Entschädigung für seine Tätigkeit erhielt er bei einem Ausgange ins Feld für jede Besichtigung 4 gr.,[2]) bei der Aufnahme von dem Mitgliede 18 gr.,[3]) nach jeder Arbeit eine Mahlzeit,[4]) bei Holzverteilung ein Fuder Holz[5]) und sonstige Kleinigkeiten.

Die Herren Erben kamen jährlich „auf fest St. Jakobi"[6]) (25. Juli) „das gewöhnliche Gericht zu hegen beysamen"[7]) zwischen zwölf und ein Uhr vormittags.[8]) Sie „erschienen auf dem von uhralters her gewohnlichen Waller".[9]) Zu dieser Versammlung mußten die Mitglieder durch den Knecht eingeladen werden.[10]) Wer fern blieb, mußte „sich excusiren lassen",[11]) sonst wurde er aus der Genossenschaft ausgeschlossen.[12]) Kranke Mitglieder konnten sich vertreten lassen.[13]) Wenn der 25. Juli auf einen Sonntag fiel, wurde am folgenden Tage Gericht gehalten, da an Sonn- und Feiertagen „keine publice gerichten gehalten" werden durften.[14]) Ebenso wurde das Gericht auf den 26. Juli verschoben, wenn am vorhergehenden Tage „wegen vorgewesenen sonnenfinsternis die gewöhnliche session" nicht gehalten werden konnte.[15]) In Kriegszeiten fiel das Gericht aus.[16]) Statt

---

[1]) Daher der „beaidigte Knecht und Landtmesser" genannt.

[2]) 25. Juni 1746 u. s. o. — [3]) 25. Juli 1747. — [4]) 9. Januar 1769. — [5]) 29. Juli 1798. — [6]) 26. Juli 1773. — [7]) 25. Juli 1746.

[8]) 25. Juli 1778: „die citatio auf 12 uhr geschehen". 26. Juli 1784: „statuto tempore um 1 Uhr."

[9]) 25. Juli 1806. Daher hieß die Herren Erben-Mitgliedschaft auch „die gerechtigkeit aufm waller" (25. Juli 1768). Dieser Platz lag in der Stadt an der Stelle, wo jetzt das Königliche Amtsgericht liegt, früher zwischen der Studentenschule und dem Wohnhause von Franz Engels. Auf dem Platze befand sich der sog. „Herren Erben Teich" (8. Aug. 1785). Ein Teil war auf Erbpacht ausgetan und mit einem Wohnhause bebaut, wofür der Besitzer (anfangs Siverin, später Murarius) jährlich 10 gr. 6 ₰ an die Herren Erben zahlen mußte.

[10]) 25. Juli 1778: Der Knecht „referirt, die citatio auf 12 uhr in loco ordinario zu erscheinen geschehen". 25. Juli 1774 und 1783: Erschienen „praevia avisatione".

[11]) 26. Juli 1776. — [12]) 25. Juli 1801. — [13]) 28. April 1775. — [14]) 26. Juli 1773. — [15]) 26. Juli 1748.)

[16]) 25. Juli 1757: „wegen der vielheit theils dahier sich aufhaltender theils durchmarchierenden personen". 25. Juli 1759: „abermahlen wegen deren troupen keine erscheinung auf dem Waller". 25. Juli 1761: „keiner dahier auf dem Waller erschienen und durch die alliirte sowohl als französischen dahier abgewechselten Feldlager fast alle früchten auf den feldern fouragirt worden."

auf dem Waller wurde das Gericht in dem Hause des Holzgrafen oder in einem Nachbarhause gehalten „wegen zu windigen wetters“ [1]) oder „wegen immer wehrenden Regen“[2]), oder „da die hitze zu starck gewesen“.[3]) In der Sitzung wurde zunächst die Zahl der erschienenen Mitglieder festgestellt. Darauf übergab der Rezeptor die Abrechnung für das verflossene Jahr, zuweilen auch der Holzgraf über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Sodann wurde der neue Rezeptor ernannt, und wurden neue Mitglieder aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit zahlte der Inhaber des Wallerplatzes die jährliche Pacht, zugleich wurde die Nutzung der Allmende für dieses Jahr geordnet, Beschlüsse über vorzunehmende Arbeiten gefaßt und Aufträge an die Beamten erteilt. Gegebenenfalls wurden vor dem Gericht die Feldfrevel abgeurteilt, die in der letzten Zeit in dem Bezirk der Herren Erben vorgekommen waren.

Außer dieser Jahresversammlung wurden in besonderen Fällen außerordentliche Versammlungen gehalten, wozu ebenfalls die Herren Erben „per famulum citirt“ wurden.[4])

Die wichtigste Aufgabe der Herren Erben war die Ausübung der Feldpolizei, alle in ihrem Gebiete vorgekommenen Frevel gehörten vor ihr Forum. Wenn ein Mäher die Grenze nicht innehielt und seinem Nachbar von den aufstehenden Früchten abmähte[5]) oder ein Pflüger auf dem am Kopfende daran anstoßenden Grundstücke wiederkehrte und dadurch das Land verdarb,[6]) ebenso wenn jemand über ein Nachbargrundstück „ohnerlaubet frevelmüthig gefahren“ [7]) war oder fremde Hecken und Bäume ausgehauen hatte,[8]) — in all diesen Fällen schritten die Herren Erben ein und bestraften den Schuldigen. Vor allem hatten sie die Aufgabe, für die Erhaltung der Grenzen privater und öffentlicher Besitzungen zu sorgen und verschuldete wie unverschuldete Verschiebungen richtig zu stellen. „Das jus finium regundorum wurde von undenklichen Jahren von denen Herren Erben privative exercirt“,[9]) und ihnen „stand in ihren Distrikt die bestrafung der schnaden und limiten zu.“ [10]) Sie allein

[1]) 25. Juli 1762. — [2]) 25 Juli 1795. — [3]) 25. Juli 1793. — [4]) 13. Oktober 1778. — [5]) 27. August 1746. — [6]) 31. Oktober 1778. — [7]) 23. August 1781. 2. April 1778. — [8]) 2. November 1787. 1. Mai 1791. — [9]) 28. April 1775. 14. Mai 1750. — [10]) 31. Januar 1781.

durften Messungen vornehmen. Wenn z. B. ein Stück geteilt werden sollte, mußten die Herren Erben die Teilung vornehmen.[1]) Zur Messung benutzte man entweder eine „messe ruthe"[2]) oder eine „leine".[3]) Auch wenn Verwirrung in den zu einem „Gute Land", einer „huebe"[4]) gehörigen Ländereien eingetreten war, waren die Herren Erben verpflichtet, auf Wunsch an der Hand der sog. „Landrolle", eines Verzeichnisses sämtlicher Parzellen eine Landweisung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wurden die Nachbarn der einzelnen Parzellen dreimal von den Kanzeln der Kirchen auf einen bestimmten Tag eingeladen, mehrere Herren Erben, der Knecht sowie einige „des Endts erfahrene Männer" gingen mit und ein Notar nahm darüber ein Protokoll auf.[5]) Besonders mußten sie frevelhafte Grenzverschiebungen bestrafen. Es war allgemeiner Brauch, daß, wer eine Hecke pflanzte, „drei fueß von seines nachbahren Land weichen" mußte,[6]) weil sonst der Nachbar durch die in sein Land dringenden Wurzeln Schaden erlitt. Wenn nun der Nachbar „die grasbanck am garthen her" wegpflügte, so „daß die hecke könnte trocken werden," wurde er von den Herren Erben bestraft. Bei der Gemengelage der Parzellen und dem Mangel fester Grenzzeichen in der Ackerflur konnte es nicht ausbleiben, daß fortgesetzt über Abpflügen Klagen geführt wurden, daß nämlich ein Ackerer seinem Nachbar „mit pflügen zu nahe gekommen".[7]) Zunächst wurden an den beiden Seiten eines Stückes entweder in der ganzen Länge oder nur in der Mitte oder an beiden Enden die Nachbargrundstücke abgepflügt. Dies nahm zuweilen solche Dimensionen an, daß einmal von einem halben Morgen nur mehr „ein halbes dreigarth übrig" geblieben war.[8]) Ferner wurde von den Anwandstücken, d. h. den Parzellen, auf die mehrere andere Parzellen seitwärts schossen, abgepflügt, indem die Besitzer der daraufschießenden Stücke den Pflug zu spät aus- und zu früh einsetzten, so daß dadurch das Anwandstück verkleinert wurde.[9]) Umgekehrt wurde von dem Besitzer eines solchen

---

[1]) 9. August 1794. — [2]) 31. August 1756. — [3]) 6. Juni 1809.
[4]) Dieser Ausdruck ist mir nur einmal (13. Juni 1750) begegnet.
[5]) Nach einer unter den Urkunden sich findenden „Landrolle".
[6]) 26. Juni 1760. Einmal (17. April 1781) wird erwähnt, daß „jeder an der Hecke eines gartens anderthalb fues müsse ligen lassen."
[7]) 9. März 1746. — [8]) 15. November 1805. — [9]) 13. Juli 1773.

„ahnewandstückes alle seinen darauf schießenden Nachbahren abgepflüget.“ [1]) Ebenso kamen Grenzverschiebungen dadurch zustande, daß um ein schon bestelltes Stück noch einmal der Pflug gezogen, das Stück also „umbgefuhret“[2]) wurde, wodurch die Nachbarstücke verengt und die aufstehende Saat außerdem beschädigt wurde.[3])

Alle diese Delikte wurden entweder von dem Beschädigten selbst mündlich[4]) oder schriftlich[5]) oder von dem Knecht[6]) oder von den Mitgliedern[7]) selbst beim Holzgrafen angezeigt. Der Pächter gab dem Besitzer des Landes Nachricht, und dieser erstattete die Anzeige mit der Bitte, einen Ausgang ins Feld zwecks Besichtigung zu machen.[8]) Sobald eine Klage eingelaufen war, ließ der Holzgraf die beiden Parteien auf einen passenden Tag zu einer bestimmten Stunde gewöhnlich an das Stadttor zitieren, das dem betr. Ackerstücke zunächst lag.[9]) Vor dem Ausgange wurde der Versuch gemacht, die streitenden Parteien zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen. Gelang es, so unterblieb der Ausgang,[10]) sonst ging man zwecks Besichtigung an Ort und Stelle. Von den Herren Erben ging gewöhnlich der Holzgraf mit, außerdem mußten ein oder zwei Mitglieder[11]) und der Knecht zugezogen werden. Zuweilen jedoch gingen nur ein oder zwei Herren Erben mit dem Knechte ohne den Holzgrafen aus,[12]) manchmal auch nur der Holzgraf mit dem Knecht, „um viele köſten zu

---

[1]) 6. Juli 1775. — [2]) 28. Juni 1746. — [3]) 12. November 1748.

[4]) Eine stehende Formel: „N. N. zeigte klagend an wie daß ihme usw.“

[5]) 4. Juli 1780: „ferner übergab der Herren Erben Knegt die ihm gegebene Anzeig von N. N. wie er klagend angezeiget, daß . . .“

[6]) Daher „promoter officii“ genannt (1. Mai 1795).

[7]) Darüber weiter unten bei „den ordinären Ausgängen.“

[8]) 26. Juni 1760.

[9]) 20. Februar 1779: „auf einen bequemen Tag sollen beyde partheyen citiret und der augenschein eingenommen werden.“ 21. November 1747: „Es soll praevia citatione erster tage der augenschein eingenommen werden.“ 10. Oktober 1780: „Kläger und Beklagter auf den 16ten morgens um 9 Uhr in loco quaestionis von Herren Erben Diener citiret worden.“ 12. September 1746: „so seint partes citirt auch erschienen.“

[10]) 10. Mai 1770.

[11]) 26. Juli 1763: „ist resolvirt, daß, wo der ausgang von dem gantzen corpore nicht notwendig, daß Holzgraf mit den bey den augenscheinen und besichtigungen erforderliche Herren wechselweise adhibiren solle.“

[12]) 11. Mai 1782. 3. Juli 1788.

sparen",[1]) oder gar nur der **Knecht** mit den Parteien.[2]) Wenn der Holzgraf nicht teilnahm, mußten die mit der Besichtigung Beauftragten nach dem Ausgange „darob ad protocollum referieren."[3]) An Ort und Stelle suchte man zunächst die Grenzzeichen auf. Als solche werden erwähnt: ein in die Erde gegrabener Knochen,[4]) ein „Stacke, worunter Kohlen sich befinden,"[5]) ferner „schnadtsteine, wo die limiten wendeten",[6]) ein „hagebüchen schnadtstamm,"[7]) im Walde auch Kuhlen und „angeplackte" Bäume[8]) und zwischen zwei Parzellen eine sog. „Scheidefuhr" d. h. ein schmaler, mit Gras bewachsener Streifen Landes, damit „der eine dem andern fernerhin nichts mehr abpflügen könnte."[9]) Doch fanden sich diese Schnadzeichen nur selten. Gewöhnlich wurde die Grenze zwischen zwei Ländern durch die sog. „Sandfurche" festgestellt. Weil nämlich die einzelnen Ackerbeete hochgepflügt wurden, wurde im Laufe der Jahre und Jahrhunderte der in dem Boden vorhandene Diluvialsand in die Grenzfurchen gewaschen. Hier entstand also ein schmaler Sandstreifen, die erwähnte Sandfurche, und bildete zwischen je zwei Äckern die Schnad. Wenn nun die beiden Parteien sich nicht einigen konnten, wurde in der Erde nachgegraben und durch Aufsuchung der Sandfurche die Grenze festgestellt.[10]) Besonders strafbar war es, wenn „die sandfuhr mehrist aus der Erde gepflüget und auf dem Lande gelegen" war.[11]) Wenn „es aber so hart gefrohren hatte, daß man mit der schüppe nicht in die Erde kommen konnte", wurde die Untersuchung verschoben.[12]) Wenn auch hierdurch keine Entscheidung gewonnen wurde, mußten die strittigen Ackerstücke gemessen werden.[13]) Deshalb wurde den beiden Parteien bei der Vorladung „einen jeden seine Urkunde beyzubringen angedeutet."[14]) Die Messung der Grundstücke mußten die Parteien selbst begehren und durften nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgenommen werden.[15]) Bei der Mangelhaftigkeit des Grund-

---

[1]) 12. Mai 1808. — [2]) 23. Dezember 1772. 29. Juli 1773. — [3]) 4. Juli 1780. — [4]) 16. November 1754. — [5]) 20. März 1760. — [6]) 17. September 1754. — [7]) 10. Januar 1781. — [8]) 17. April 1799. — [9]) 26. April 1806. — [10]) 1. Dezember 1763, 12. Nov. 1746 u. s. o. — [11]) 5. Mai 1756. — [12]) 15. November 1805.

[13]) 5. Juli 1775: „wenn also das abpflügen durch keine sandfuhr erweislich, so prätendirte eine Messung jeden Stückes."

[14]) 25. Oktober 1810.

[15]) 10. April 1780: „Das messen, so sie selbst begehren müssen."

buchwesens der früheren Zeiten führte auch dieses Mittel manchmal nicht zum Ziele. In diesem Falle mußte durch ein Zeugenverhör Klarheit geschaffen und durch der Zeugen und der streitenden Parteien Eid die Entscheidung herbeigeführt werden.[1]) So wurde dann „in punkto juris finium regundorum nach eingenohmenen augenschein auch reiflicher erwegung des geführten probatorial und reprobatorial zeugen verhörs" das Urteil von den Herren Erben gefällt.[2]) Außer diesen gelegentlichen Besichtigungen wurden jährlich zwei „gewöhnliche" oder „ordinäre" Ausgänge, der sog. „Generalaugenschein"[3]) oder die „Generalvisitation"[4]) gehalten. Der eine, der „Sommerausgang", wurde in der „Sommersaath"[5]) oder „nach der gerstsaath",[6]) gewöhnlich Ende Juni oder Anfang Juli, der andere, der „Herbstausgang", nach der „roggensaath"[7]) oder „nach der Wintersaat"[8]) „im Brackfelde"[9]) meist im November gehalten. Wenn „man im herbst keinen ausgang wegen steten nassen wetter hatte halten können",[10]) wurde damit im nächsten Frühjahr verfahren. Der Holzgraf ließ hierzu „alle herren citiren", wer nicht erschien, mußte „sich exkusiren lassen."[11]) Meist jedoch ging nur der Holzgraf mit zwei Mitgliedern und dem Knecht aus;[12]) wenn nur die beiden Mitglieder mit dem Knecht ausgingen, mußten sie nach dem Ausgange dem Holzgraf Bericht erstatten, der darüber ein Protokoll aufnahm.[13]) Wenn kurz vor diesem offiziellen Ausgange eine Anzeige wegen Flurfrevels einlief, wurde die Sache bei dieser Gelegenheit untersucht[14]) und so „ein ausgang theils ex officio theils ad instantiam partium gehalten".[15]) Die Besichtigung erstreckte sich jedesmal über den ganzen Bezirk der Herren Erben. Da aber „der Herren Erben District (an einem Tage) nicht umgangen werden konnte, wurde (an einem andern Tage) damit kontinuiret."[16]) Diese Besichti-

[1]) „nachdem nuhn den zeugen der inhalt des aydt und die strafe des meinaydts vorgehalten, haben dieselbe in praesentia partium ausgeschworen." 21. Mai 1799: „hat kläger den aydt wie er aufgegeben in forma praesente parte adversa ausgeschworen."

[2]) 7. März 1755. — [3]) 25. Juni 1746. — [4]) 12. November 1746. — [5]) 3. Juli 1748. — [6]) 25. Juni 1746. — [7]) 11. November 1748. — [8]) 2. Dezember 1777. — [9]) 22. November 1773. — [10]) 10. April 1780. — [11]) 4. Juli 1780. — [12]) 25. Juni 1746 u. s. v. — [13]) 27. Oktober 1783. — [14]) 22. Juni 1779. — [15]) 11. Juli 1756. — [16]) 28. Juni 1764.

gungen erstreckten sich sowohl im Sommer als auch im Herbst über mehrere in verschiedenen Zwischenräumen auf einander folgende Tage. Man begann damit des Morgens um 7 Uhr[1]) und hielt gewöhnlich an demselben Tage des Nachmittags einen zweiten Ausgang.[2]) Bei dieser Besichtigung wechselten die Mitglieder in bestimmter Reihenfolge ab.[3]) Nach der Besichtigung erhielten die Teilnehmer eine Recreation „an branntwein und confektüren."[4])

Wenn sich bei einer Besichtigung eine Grenzverschiebung herausstellte, wurde dem Beschädigten das abgepflügte Land „wieder zugestochen",[5]) indem „pfähle geschlagen und kuhlen gemacht" wurden,[6]) „an die sich Parteien halten sollten."[7]) Der Beschädigte durfte das abgesteckte Land wieder zu seinem hinzupflügen. Wenn aber jemand das ihm abgepflügte Land ohne Wissen der Herren Erben sich wieder aneignete, war er „wegen sein eigen Richter sehr zu bestrafen."[8]) Wenn durch Abpflügen oder sonstwie an aufstehenden Früchten Schaden entstanden war, wurde der Knecht zu dem Frevler geschickt mit dem Bescheide, er „solle solches in der güthe ersetzen oder aber gewärtigen, daß der schade ästimiret würde"[9]) und „rechtliche Mittel an die handt genommen würden."[10]) Abgemähtes Getreide usw. durfte nach erfolgter Anzeige nicht eher fortgefahren werden, als bis die Grenze festgesetzt war. Kam kein gütlicher Vergleich zustande, so wurde ein Ausgang gehalten und „der schade estimirt".[11]) Wenn so ein Feldfrevel durch Abpflügen, Abmähen usw. festgestellt war, wurde der „Deliquent" oder „Excessist" vorgeladen, um sich darüber zu verantworten. Wenn das jährliche Herren Erben-Gericht bevorstand, wurde er „auf St. Jakobi tag nach gehaltener Session auf dem Waller in des Holzgrafen Hause zu erscheinen citirt,"[12]) sonst wurde ein passender Tag bestimmt, an dem er „coram protocollo an Herrn Holtzgraven behausung erscheinen"[13]) mußte.

[1]) 13. Juli 1773. — [2]) 8. April 1788. — [3]) 3. Juli. 4. Juli. 10. Juli. 17. Juli 1788. — [4]) 10. April 1789. — [5]) 22. August 1746. — [6]) 29. Juli 1800. — [7]) 30. März 1803. — [8]) 9. Juni 1784. — [9]) 5. September 1777. 2. Dezember 1777. — [10]) 19 Januar 1751. — [11]) 25. Juni 1801.

[12]) 4. Juli 1780. 3. Juli 1748: „Citentur omnes ad proximam conventionem in festo Sti. Jakobi."

[13]) 17. November 1748. 3. Oktober 1748: „Citetur N. ad commodum diem."

Manchmal mußte ein widerspenstiger Delinquent wiederholt citiert, einer sogar „über 4 mahl“,[1]) oder „schriftlich erinnert“[2]) werden. Es war ein allgemeines Gesetz, daß ein Pflüger „in die brüchten straf von jeder fuhr 1 ggulten nach altem recht zu verdammen sey.“[3]) Wenn er jedoch der Vorladung folgend „um geringe straf begehrte“[4]) und „die brüchten accordirte“,[5]) wurde die Strafe bedeutend gemildert.[6]) Für den Angeklagten konnte auch ein anderer accordieren.[7]) Wer auch trotz wiederholter Vorladung nicht erschien oder „sich zu keiner gelinden bestrafung schicken wollte“[8]) oder gar bei der Vernehmung vor dem Holzgraf „ehrlos redete“, dem wurde „die strafe ex officio angesetzt.“[9]) Das Urteil wurde entweder „beyden theilen in faciem publicirt“[10]) oder „per copiam zugeschicket per famulum.“[11]) Außer der Strafe mußten auch noch die sog. „Ausgangsköften“ bezahlt werden. Bei der Anzeige pflegte der Kläger „sich zu erbieten, die Köften voraus zu erlegen.“[12]) War die Klage begründet, so wurde der Verurteilte „angewiesen, die Kosten sub poena executionis an Kläger zu refundiren“[13]) oder „Klägeren die Köften innerhalb 8 Tagen wieder zu erlegen anbefohlen“,[14]) sonst „wurde Kläger in die ausgangsköften verdammet, weil er unvorsichtig geklaget“,[15]) und „wegen ungebührliche Klage dem Kläger die Köften zu bezahlen aufgebürdet“.[16]) „Die Kosten wurden distribuirt“ unter die Teilnehmer.[17]) Ein Erbe erhielt 8, 12 oder 18 gr.,[18]) der Knecht entweder 4 gr., oder wenn viele Besichtigungen an einem Tage gewesen waren, von jeder Besichtigung 2 gr.[19]) Der Besitzer des Landes, zu dem widerrechtlich hinzugepflügt war, mußte die Strafe und

---

[1]) 15. November 1746. — [2]) 4. Juli 1780. — [3]) 17. Juni 1782. — [4]) 12. Juni 1747. — [5]) 20. Februar 1779. — [6]) Nachweise in allen Berichten über Ausgänge. — [7]) 4. Juli 1798. — [8]) 5. Juli 1775. — [9]) 1. Juli 1799.

[10]) 20. März 1760. 25. Juli 1812: „verkündiget im Gesichte.“

[11]) 21. Mai 1756. 7. Mai 1803: „bescheid per famulum intimirt.“

[12]) 31. Oktober 1774. — [13]) 17. August 1787. — [14]) 29. Juli 1800. — [15]) 6. Juli 1779. — [16]) 6. Juni 1809. — [17]) 12. September 1746.

[18]) 6. Juli 1779 resp. 24. Februar 1801 resp. 11. Mai 1782.

[19]) Nachweise bei jedem Berichte über Ausgänge.

Kosten zahlen, also der Herr für den Knecht,[1]) ebenso für „seinen ackersmann"[2]) und „Tagelöhner,"[3]) doch „blieb der regres an (seinen Pflüger) ihm bevor"[4]). Wenn besondere Gründe vorlagen, wurde dem Schuldigen die Strafe auch wohl ganz oder zum Teil erlassen.[5])

In der gleichen Weise wurde gegen die vorgegangen, die die Allmende zu ihrem Vorteil ohne Erlaubnis der Herren Erben benutzten. Meist wurde auch hier durch Abpflügen gefehlt. Es war eine stehende Klage, daß die Wege „verpflügt"[6]) und „halb weg gepflüget"[7]) wurden, indem die Anlieger den Gemeinweg zum Teil zu ihrem Lande zogen. Ferner wurden die Wege ausgegraben, um die Erde als Dünger auf das anstoßende Land zu werfen.[8]) Auch die Gärten suchte man auf Kosten der Gemeinheit zu vergrößern, indem die Hecke zu weit in den Weg getrieben und so ein Teil zu dem Garten gezogen wurde.[9]) Ebenso wurden Gräben, die jemand vor seinem Lande zur Entwässerung anlegte, zum Teil in die Wege gegraben.[10]) Um diese Einengung der Wege zu verhindern, wurden von den Herren Erben „die samptliche in ihren Distrikten befindliche triftwege altem gebrauche nach mit pfählen oder steinen abgeschnadet."[11]) Die Beschädigung dieser Schnadzeichen wurde besonders streng bestraft.[12]) Ebenso wurde jede andere widerrechtliche Benutzung der Allmende, wie Besamung der Wege,[13]) Ausrodung kleiner Waldparzellen[14]) usw. von den Herren Erben bestraft.

Wie jede Markgenossenschaft hatten auch die Herren Erben die Pflicht, in ihrem Bezirke die Wege in stand zu halten. Gewöhnlich geschah die Besserung dadurch, daß Schlagholz in die Wege gefahren und darauf Erde geworfen wurde.[15]) Meist wurden nur die schlechten Stellen z. B. eine „sehr böse schlencke" ausgebessert.[16]) Nur selten wurden Steine in die Wege gefahren.[17]) Die Fuhren und die Arbeiten wurden dadurch erledigt, daß die Verurteilten

[1]) 8. Nov. 1747. — [2]) 9. Juni 1784. — [3]) 16. September 1764. — [4]) 5. Juli 1775. — [5]) 12. Juni 1747. 1. Dezember 1763. 6. Juli 1775. — [6]) 24. Juli 1776. — [7]) 27. Juni 1764. — [8]) 16. Nov. 1791. — [9]) 1. Mai 1735. 14. Juli 1778. — [10]) 11. Nov. 1748. 21. Juni 1791. — [11]) 11. Mai 1810. — [12]) 1. Mai 1795. — [13]) 25. Juli 1806. — [14]) 16. Nov. 1791. — [15]) 25. Juli 1747. 29. Juli 1798 .u f. o. — [16]) 22. April 1785. — [17]) 4. Juli 1754.

die Strafe „mit holtzfahren abverdienten"[1]) oder „für die zudiktirte brüchten arbeiteten."[2]) Zuweilen wurden diese Arbeiten durch Tagelöhner gegen Geld verrichtet.[3]) Bei der Ausbesserung mußte ein Mitglied „der ordnung und dem seniorat nach täglich zur Aufsicht dabey gegenwärtig sein."[4]) Ebenso mußten die Herren Erben die Brücken[5]) und Stege über die Bäche, die sog. „Schemms"[6]) unterhalten.

Die Besitzungen der Herren Erben bestanden zunächst in mehreren Waldparzellen, die zusammen etwa 7 Morgen groß waren.[7]) Von dem aufstehenden Schlagholze wurde, wenn es „hauisch" geworden war, „das schlechte zu ausbesserung deren wegen verwendet, das gute in gleiche haufe gesetzet undt unter (den Mitgliedern) verloset."[8]) Auch die Bäume und Dornen an den Wegen gehörten den Herren Erben.[9]) An Ländereien besaßen sie mehrere Triften, d. h. breite Wege, über die die Kuhherden nach den Weidegründen getrieben wurden, die „besahmet wurden, wan das feldt an beyden seiten brakh war".[7]) „Die Genießung der driften zur zeit der vacatus fiel jeder zeith dem seniori zu, gleichwie die weitzen receptur alle zeith secundum ordinem senioratus umbging."[10]) Außerdem hatten sie mehrere Ackerstücke, die sie teils auf Brachzeit (6 Jahre) verpachteten[11]), teils „in Meyerstatt unterzuthuen" pflegten.[12]) Besonders wurden „öde Plätze", die noch urbar zu machen waren, in dieser Weise „in Meyerstat belasen".[13]) Über diesen Akt wurde entweder ein Meierbrief oder „extractus protocolli" übergeben.[13]) Ferner bezogen die Herren Erben aus mehreren in der Umgebung von Geseke liegenden Gärten jährliche Einnahmen.[7]) Auch Steinkuhlen[14]) und Lehmgruben[15]) gehörten ihnen. Diese Besitzungen waren Eigentum der Herren Erben teils seit den ältesten Zeiten (seit der Besiedelung), teils aber auch erst im Laufe der Jahrhunderte erworben. Denn es war Brauch, daß herrenloses Land „bis zur Ermittelung des wahren Eigentümers umgebrochen und verpachtet wurde".[16]) Wenn sich dann später der Eigentümer fand, mußte ihm das Land wieder überlassen werden.[17])

---

[1]) 10. Nov. 1788. — [2]) 29. Juli 1773. — [3]) 20. Februar 1779. — [4]) 16. März 1769. — [5]) 25. Juli 1810. — [6]) 26. Juli 1773.

[7]) Einleitung zum zweiten Protokoll-Buche.

[8]) 21. Oktober 1778. — [9]) 11. April 1798. — [10]) 25. Juli 1752. — [11]) 25. Juli 1799. — [12]) 25. Juli 1810. — [13]) 25. Juli 1809. — [14]) 22. Juli 1795. 29. Juli 1798. — [15]) 25. Juli 1813. — [16]) 25. Juli 1806. — [17]) 24. Februar 1801.

Bis jetzt hat die Herren Erben-Genossenschaft keinen Zug aufgewiesen, der nicht auch jeder anderen Markgenossenschaft zukäme. Was jedoch weiter über sie zu berichten ist, gibt ihr einen besonderen Charakter und unterscheidet sie von allen andern Genossenschaften. Die Herren Erben hatten nämlich „jährliche einkünfte an zehentlose und wallergeldt als von allen zehentfreyen stückeren landes in ihrem Bezirk oder umkreis der Stadt."[1]) Es mußten also alle Äcker, die im Gebiete der Herren Erben lagen, an sie eine bestimmte Abgabe an Weizen und Geld entrichten, und zwar „anstatt des Zehntens eine Abgabe unter dem Titel zehntlose ursprünglich 7 rth. 26 gr. 6 ₰ gemeingeld und 91 sch(effel) 1 Sp(int) 1 B(echer) Weitzen Geseker Maas." Dafür sollte „das landt, wovon die zehntlose gefordert wurden, gantz frey von dergleichen abgaben seyn und bleiben."[2]) Es war also „notorium, daß die länder in solchen Bezirk ab onere decimae dergestalt eximirt waren, daß jedoch solche güther ein determinatum quantum loco decimae mit waitzen und wallergeld zum jährlichen Register der Herren Erben bezahlen mußten."[3]) Ursprünglich hatten die Herren Erben „in ihrem Distrikt den formalen zehnten gehabt", später jedoch mußten die Äcker „loco eines sackzehntens jährlichs ein sicheres Quantum theils an geldt theils an weitzen präistiren".[4]) Diese Abgabe hatten zunächst die Herren Erben-Güter selbst zu entrichten, es war „kein guth wozu die Herren Erben stelle gehörig obhanden wovon nicht eine sichere zehntlose prästirt wurde".[5]) Ferner mußten alle andern im Herren Erben-Bezirk gelegenen Güter die Zehntlose entrichten. Wie aus den Erheberegistern hervorgeht, mußte ein ganzes Gut 1 Scheffel Weizen „Gesecker Maas"[6]) zahlen und „von jeden scheffel das gewöhnliche Wallergeld ad 3 mgr."[7]) Über die Größe der Güter läßt sich keine Gewißheit gewinnen. Einmal wird ein viertel Gut zu 7 Morgen $1^1/_2$ Ruthen erwähnt, sodaß das ganze Gut 30 Morgen groß wäre. Ziehen wir in Betracht, daß 91 Scheffel und 7 rth. 26 gr. jährlich einkamen und von jedem Gute 1 Scheffel und 3 gr. zu ent-

---

[1]) Erheberegister der Herren Erben vom Jahre 1780.

[2]) 7. Mai 1787. — [3]) 14. Mai 1750 (Prozeßakten). — [4]) 5. Dezember 1750. — [5]) 25. Juli 1753.

[6]) Es waren drei Geseker Scheffel gleich zwei preußischen Scheffeln.

[7]) 25. Juli 1786.

richten waren, so hätten etwa 90 Güter an die Herren Erben Abgaben entrichten müssen. Nur wenige von diesen letzten Gütern waren ungeteilt, die meisten waren in die verschiedensten Teile zersplittert,[1]) ein Gut war sogar „stückweis ausgethan".[2]) Diese geteilten Güter mußten entsprechend ihrem Verhältnis zu dem ganzen Gute ein entsprechendes Quantum zu der jährlichen Abgabe beitragen. Wenn jedoch unteilbare Quoten von der Abgabe übrig blieben, mußten diese abwechselnd von den einzelnen Teilgütern entrichtet werden.[3]) Diese Zehntlose hatte der Rezeptor jährlich zu erheben und mußte „in festo Sti. Jakobi seine rechnung auf dem Waller präsentiren und dadurch bescheinigen, daß er sambtlichen Empfang richtig aufgetrieben, solte sich aber hierunter ein- oder ander saumsehlig befinden, so soll derselbe sofort nach willführ bestrafet werden".[4]) Diese Einnahme fiel dem Rezeptor jedes Jahres zu, und da jeder der Reihe nach Rezeptor wurde, genoß jedes Mitglied abwechselnd sämtliche Einkünfte.

Noch ein anderer Umstand verlieh den Herren Erben eine vor den übrigen Sondergemeinden durchaus bevorzugte Stellung. Auch innerhalb der Stadt selbst übten sie mit Bürgermeister und Rat zusammen gewisse markgenossenschaftliche Rechte aus. Bevor wir näher darauf eingehen, sollen zunächst die Delikte erwähnt werden, deren Bestrafung den Herren Erben oblag. Die Bebauung der Stadt bot fast durchweg folgendes Bild:[5])

---

[1]) In einem Erheberegister aus dem Jahre 1796 werden erwähnt: 1/2, 1/4, 1/3, 1/6, 1/8, 2/3, 3/8, 7/8 usw.

[2]) Dasselbe vom Jahre 1780.

[3]) Dasselbe vom Jahre 1808.

[4]) 30. Juli 1786.

[5]) Zum besseren Verständnis sei folgende schematische Figur beigefügt:

c	b	a	b	c	d / e / d

a) Fahrweg.
b) Mistenstätte.
c) Kirch- oder Leichweg.
d) Wohnhaus.
e) Tropfenfall.

Mitten durch die Straßen lief der Fahrweg (a), zu beiden Seiten von den vor den Häusern liegenden Mistenstätten (bb) eingeschlossen, der so eng war, daß nur ein Wagen durchkommen konnte. An einzelnen Stellen erbreiterte er sich, damit sich hier die entgegenkommenden Wagen ausweichen konnten. Diese Fahrwege waren im Laufe der Jahrhunderte sehr tief ausgefahren. Als im Anfange des vorigen Jahrhunderts die Mauern der Stadt niedergerissen wurden, wurden die Steine in die Straßen gefahren.[1]) Zwischen den Misten (bb) und den Wohnhäusern (dd) liefen die Kirch- oder Leichwege (cc), die so genannt wurden, weil auf ihnen die Bewohner der Stadt zur Kirche gingen und die Leichen zum Friedhof, der um die Kirche lag, getragen wurden. An die Kirchwege schlossen sich die Häuser, die entweder durch breitere Hofplätze oder durch einen engen Zwischenraum, den sog. Tropfenfall (e), von einander getrennt waren. Hinter den Häusern lagen die Gärten, die nach hinten entweder von Gassen und Straßen oder von den Gärten der an einer anderen Straße liegenden Häuser begrenzt wurden. Die Eigenart des niedersächsischen Bauernhauses, das vorn die Ställe der Tiere und hinten die Wohnungen der Menschen hatte, erklärt sich also naturgemäß aus dem praktischen Bedürfnis, die Stallungen den vor den Häusern liegenden Misten möglichst nahe zu bringen. Denn nur so war die Fortschaffung des Düngers aus der Stadt ohne viele Umstände möglich. Wenn aber die Düngergruben hinter den Wohnhäusern und dementsprechend die Stallungen hinten und die Wohnungen vorn im Hause gelegen hätten, hätte der Dünger erst lang durch das Haus gefahren werden müssen. Mit welchen Übelständen das verbunden ist, kann man heute beobachten, da das Lagern des Düngers vor den Häusern polizeilich verboten ist.

Da der Fahrweg, auch „Wagenspur oder -gleis"[2]) genannt, von den Mistenstätten, die Eigentum der Hausbesitzer waren, eingeschlossen wurde, lag die Gefahr nahe, daß der „Mist zu weit ausgedehnet" wurde.[3]) Es herrschte deshalb auch „allgemein klage, daß die miste zu weit in den ge-

[1]) Hierfür wie für das folgende als Quelle der Bericht alter Leute, die die geschilderten Zustände zum Teil noch selbst gesehen haben, und die Protokolle der Herren Erben.

[2]) 10. April 1809. — [3]) 11. Juli 1798.

meinen Fahrweg getrieben" wurde.[1]) Weil diese Fahrwege sehr schmal waren, konnte man nur dadurch in die Häuser fahren und umgekehrt, daß man die Biegung über die Mistenstätten der Nachbaren nahm. Es war daher „in der ganßen stadt hergebracht, daß ein jeder nachbahr erleiden müste, zu zeit der Erndte und düngelzeith daß man über des Nachbahrs mist die fahrt und Bucht nehme."[2]) Auch die „Kirch- und Leichenwege"[4]) wurden von den Anliegern eingeengt. Dies geschah entweder dadurch, daß beim Neubau die Grundmauern zu weit in den Weg getrieben wurden,[3]) oder gewöhnlich dadurch, daß die den Hofraum nach der Straße hin abschließenden Zäune usw. in den Leichweg gesetzt wurden. Bei der Errichtung dieser Zänne usw. wurden nämlich „die limiten angewiesen nach der Hausmauer."[5]) Aber die Anlieger hielten sich nicht daran und so herrschte „vielfältiges Klagen deren bürgeren, daß viele in der Stadt mit denen Zühnen die gemeinen Kirchwege schmelerten, daß kaum die leichen vorbeigetragen werden"[6]) konnten. Auch lebende Hecken, die den Hof abschlossen, wurden zu weit vorgetrieben, so daß sie „also im grunde abgehauen werden musten".[6]) Mauern wurden zuweilen in einem so schlechten Zustande „befunden, das schier ohne Lebensgefahr den weg keiner mehr passiren konnte".[6]) Auch Bäume, die in den Weg hingen,[7]) und „holtzbausen hinter dem Zaun liegend so über den Zaun hingen",[8]) hinderten den Verkehr. Häufige Klagen entstanden ferner wegen des zwischen zwei Häusern liegenden Tropfenfalls. Es war „hiesiger stadtsgewohnheit nach zwischen 2 häuser die taggtruppen 3 fues breith undt zu jedem haus $1^1/_2$ fues gehorigh,"[9]) so daß von einem Nachbar der ganze „Druppenfall nicht prätendirt werden konnte."[10]) Daher durfte niemand „an seinem hause die tachdrüppe hiesiger gewohnheit und herbringen zuwieder zuzauhnen",[11]) der Zugang zum Tropfenfall mußte frei sein, „um denselben reinigen

[1]) 9. April 1803. — [2]) 17. September 1754. Bucht = Biegung.
[3]) 9. Aug. 1766: „ein Kirchweg, die leichen daher getragen würden."
[4]) 10. Mai 1763. — [5]) 22. April 1805. — [6]) 30. März 1778. Ähnliches 12. April 1785. — [7]) 16. August 1759. — [8]) 16. Aug. 1774.
[9]) 15. März 1775. taggtruppen = Dachtropfenfall. Zuweilen kam es vor, daß jemand „einen doppelten Drüppelfall das wern drey fuß vom eckstenner" beanspruchte (17. Mai 1782).
[10]) 8. April 1815. — [11]) 4. April 1780.

zu können".[1]) Höchstens war es erlaubt, eine Pforte davor zu machen oder Bunde Holz davor zu legen, damit jeder Nachbar zu jeder Zeit hineingehen konnte.[2]) Wenn jemand seine Seite reinigte, durfte er „sich nicht erfrechen, den unrath aus der Dachdrüppe auf Grund und Boden (des Nachbars) zu werfen".[3]) Nach diesem Tropfenfall wurden auch die Grenzen der hinter den Häusern liegenden Gärten bestimmt. Es war „in Geseke überall der gebrauch, das, wo die druppenfälle getheilet, auch darnach die schnaden und zaune regulirt werden".[4]) Diese Gärten waren durch Hecken oder trockene Zäune, sog. Stackets, abgeschlossen. Diese Zäune mußten „nach gemeinem stadtsgebrauch beyderseits zu Halbscheid gezeunet werden",[5]) und es war keinem Anlieger erlaubt, einen Grenzzaun eigenmächtig niederzureißen.[6]) „Die truckenen zaune mußten ordinair linea recta gestacket und verfertiget werden."[7]) Bei Neuanlage eines Zaunes wurden „die in der Erden befindlichen alten stacken nachgesuchet."[8]) Grenzstreitigkeiten entstanden auch dadurch, daß bei Neubauten die Grundmauern eines Hauses, Stalles usw. einem Nachbar „zu nahe gebauhet"[9]) wurden. Häufig benutzten zwei Familien (in zwei Häusern wohnend) denselben Brunnen, so daß der eine Nachbar dem andern den Zugang über sein Eigentum zu dem gemeinschaftlichen Brunnen gestatten mußte. Es war daher dem ersten nicht erlaubt, den Gang zum Brunnen mit Dörnern zuzubinden[10]) oder die Tür zu vernageln.[11]) Andere Grenzstreitigkeiten entstanden dadurch, daß jemand einen Stall zu nahe an den Brunnen eines Nachbars baute, sodaß „derselbe durch den schweinemist ohnbrauchbahr gemacht wurde,"[12]) oder daß er zu nahe „ein S. V. privat separat hausgen hinsetzte, weil der S. V. Cloac in die tagtrupfen abfließen thäte"[13]) oder dem Nachbar „für die thür herflöse."[14]) Denn „obschon jeder auf den seinigen zu thuen und zu lassen zwarn berechtiget ist, was er will, jedoch solches zum nachteil des nachbahren nicht gereichen

[1]) 22. Mai 1798. — [2]) 8. April 1815. 3. Juni 1766. — [3]) 25. Januar 1804. — [4]) 10. März 1811. — [5]) 20. März 1760. — [6]) 9. Mai 1766. — [7]) 23. April 1766. — [8]) 17. Moi 1782. 31. März 1792. — [9]) 18. September 1777. — [10]) 29 April 1795. — [11]) 5. Mai 1791. — [12]) 20. August 1781. — [13]) 10. Oktober 1766. — [14]) 18. September 1777.

muß."[1]) Auch wer in der Stadt einen Baum auf fremdem Grund und Boden fällte, mußte sich dieserhalb verantworten.[2])

Wenn ein Bürger der Stadt sich durch einen dieser Fälle in seinen Rechten beschränkt fühlte, erstattete er Anzeige „dem zeitlichen Bürgermeister und Rath sambt Herren Erben als welche in gränzstrittigkeiten die gesammte Erkenntnis hatten."[3]) Die Anzeige konnte auch bei den Herren Erben allein erfolgen, worauf vom Holzgraf „citatio partium erging undt Bürgermeister und Rat darzu mit avisiret wurden",[4]) oder bei dem Bürgermeister allein, worauf mit den Herren Erben zusammen „auf eingelegte Requisition des Magistrats" die Besichtigung erfolgte.[5]) Gleich nach erfolgter Anzeige wurde etwa „den Zimmerleuthen bei 7 gold bruchten straf anbefohlen mit der arbeit bis auf weiterer verordnung zu ruhen."[6]) An der Lokalbesichtigung, die auf einen bestimmten Tag festgesetzt wurde, nahmen seitens der Stadt der Bürgermeister und Stadtsekretär, seitens der Herren Erben der Holzgraf und ein „mitgenosse"[7]) „mit beyderseitigen dieneren"[8]) teil. Außerdem wurden die streitenden Parteien und gegebenenfalls Zeugen zugezogen.[9])

Auf die Wahrung dieses Rechtes waren die Herren Erben eifersüchtig bedacht. Wenn Bürgermeister und Rat „in der Stadt einseitig ohne zuziehung der Herren Erben einen augenschein gehalten und nuhn dadurch die Herren Erben in ihren privilegien und gerechtigkeithen präjudicirt worden, sollte dagegen eine protestation eingeschicket werden,"[10]) und ein Notar ging zum Bürgermeister im Auftrage der Herren Erben, um „gegen einen einseitig eingenommenen augenschein zu protestieren."[11]) Solche Protestationen hatten denn auch den gewünschten Erfolg, und wenn auch der Augenschein von Bürgermeister nnd Rat einseitig eingenommen werden sollte, wurde die Absicht doch aufgegeben „in der rücksicht, daß die Herren Erben ratione limitum den ersten augenschein in der stadt forderen können, und der augenschein dem alten herbringen gemäß mit zuziehung der Herren Erben vorgenommen".[12]) So war es denn Grundsatz, daß „bürger-

[1]) 1. August 1752. — [2]) 14. September 1764. — [3]) 25. Januar 1804. — [4]) 19. Januar 1756. — [5]) 8. April 1796. — [6]) 16. Juli 1779. — [7]) 16. August 1774. 16. Juli 1779. — [8]) 20. März 1760. — [9]) 21. Mai 1756. — [10]) 25. Juli 1766. — [11]) 26. April 1785. — [12]) 20. Juli 1804.

meister undt Raht ohne vorwissen der privilegiirten Herren Erben und die Herren Erben ohne vorwissen Bürgermeister und Raht nichts strittiges in der stadt vornehmen können noch mögen, und das abgehaltene Protokollum der zeitliche Holtzgräwe der Herren Erben allemahl mit nach haus zu nehmen berechtiget ist, und bis hiehin auch allemahl geschehen."[1])

Diese mit den Herren Erben konkurrierende Gerichtsbarkeit betr. jus finium regundorum besaßen Bürgermeister und Rat nur innerhalb der Stadt, außerhalb der Stadtmauern dagegen wurden Eingriffe von den Herren Erben ebenso scharf zurückgewiesen, wie einseitiges Vorgehen in der Stadt. An der eben erwähnten Stelle[1]) erklären sie auch: „außer der stadt aber in unseren Distrikten haben wir Herren Erben das jus finium regundorum allein zu exerciren". In diesem Gebiete hatten „die privilegirte Herren Erben das jus finium regundorum und jus primae instantiae so gahr, daß davon immediate ad Rmum officialem Werlensem apelliret und die Appellationes admittirt wurden."[2]) Selbst der Churfürstl. Richter zu Geseke hatte nicht das Recht, im Bezirke der Herren Erben eine Lokalbesichtigung vorzunehmen. Erfolgte bei ihm eine Anzeige, so trug er den Herren Erben auf, einen „augenschein zu seinem beweisthum vorzunehmen."[3]) So waren sie von Bürgermeister und Rat durchaus unabhängig, und als sie einmal zur Tilgung der städtischen Schulden beitragen sollten, „erklährten sie auf den vom Bürgermeister und Rath ihnen insinuirten Extract, daß sie als tales der magistratischen Jurisdiktion nicht unterworfen wären, ... und zweifelten nicht, Bürgermeister und Rat würde von dieser prätension abstehen",[4]) worin sie sich jedoch auch nicht ergeben könnten. In gleicher Weise wahrten sie ihre Rechte gegen die benachbarten Bauerschaften, und wenn diese etwa in ihr Gebiet „einen Eingriff gethan" hatten,[5]) legten sie sofort Protest ein.[6])

Wenn sich ein Verurteilter dem Urteil der Herren Erben nicht unterwerfen wollte, wurde der Bürgermeister „in juris subsidium requiriret, den Beklagten nach inhalt Decreti

---

[1]) Einl. zum zweiten Protokollbuche.
[2]) 5. Dezember 1750. — [3]) 18. Januar 1781. — [4]) 1. August 1773. — [5]) 9. Juni 1784. — [6]) 9. Nov. 1747. 6. Juli 1776.

anzuhalten, (etwa) Pfähle zurückzusetzen."[1]) Ferner wurde die Hilfe der städtischen Behörde in Anspruch genommen, wenn jemand die von den Herren Erben festgesetzte Strafe und die Kosten nicht zahlen wollte,[2]) die „per requisitionem durch Herrn präsidirenden Bürgermeister beygetrieben wurden".[3]) Im letzten Falle konnte auch der Churfürstliche Richter um Hilfe angegangen werden.[4])

Dies war die Verfassung der Genossenschaft der Herren Erben bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach der Besitzergreifung des Herzogtums Westfalen durch Hessen-Darmstadt wurden ihnen alle Rechte genommen, so daß sie nur mehr die Bedeutung einer privaten Wirtschaftsgenossenschaft hatten. Da im Laufe der Zeit die Herren Erben-Güter immer mehr zerrissen wurden und so die Vermögensverwaltung immer schwieriger wurde, faßten gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die Mitglieder den Entschluß: „ihr Grundvermögen zu veräußern, ihre Grundrevenüen ablösen zu lassen, viele Einklagen zu vollziehen und sich demnächst unter gänzlicher Auflösung der Herren Erben Corporation auseinanderzusetzen."[5]) Als dann nach der Separation im Jahre 1873 die letzten der Herren Erben nicht mehr imstande waren, auf eine gerichtliche Aufforderung hin sich als solche zu legitimieren, wurde das bare Vermögen von 242 Th. 26 Sgr. „der Justiz Offizianten Wittwen-Kasse überwiesen"[6]) und der Rest ihres Grundvermögens der polischen Gemeinde Geseke überlassen.[7])

---

[1]) 24. April 1777. — [2]) 13. Juli 1773. 13. Okt. 1778 u. s. o. [3]) 24. April 1769. — [4]) 24. Juli 1776. 12. März 1792. — [5]) 13. April 1840. — [6]) 24. April 1873. — [7]) 10. Oktober 1878.

IV.

Miszellen.

Die ostfälische Herkunft engernscher Geschlechter.

Von Richard Böger, Freiburg i. Brg.

Das südwestliche Engern weist eine Reihe von Geschlechtsnamen auf, deren Ursprung sich mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit auf das östliche Ostfalen zurückführen läßt. Diese Geschlechtsnamen finden sich namentlich in den fünf Nordgauen des Bistums Paderborn, der alten Abbatie Schieder, um mit Jostes zu sprechen. Die Erklärung für ihr Vorkommen liegt erstens in der Zugehörigkeit des Reichshofes Schieder zu dem Erzbistume Magdeburg seit der Zeit der Ottonen[1]), zweitens in dem Grundbesitze, den die Grafen von Schaumburg im Magdeburgischen hatten und drittens in der kriegerischen Betätigung des Edeln Bernhard von der Lippe im Magdeburgischen.

Lehnsinhaber des magdeburgischen Dominiums Schieder waren die Edelen von Schwalenberg, von denen sich die Glieder einer jüngern Linie nach ihrer Burg Sternberg im Wetigaue seit 1226 Edele von Sternberg nannten. Beide Linien finden wir im Magdeburger Domkapitel vertreten und zwei ihrer Angehörigen sogar als Erzbischöfe. Ein Konrad von Sternberg war seit 1245 Domherr in Magdeburg und von 1266 bis 1277 Erzbischof[2]). Unter seiner Regierung trat Günther von Schwalenberg, Propst zu Enger im Jahre 1268 in das magdeburger Domkapitel ein, wurde 1272 Custos, 1276 Vizedominus und nach dem am 15. Januar 1277 erfolgten Ableben Konrads am 24. Januar zum Erzbischofe erwählt. Doch wurde seine Wahl bestritten. Er siegte zwar am 10. Januar 1278 in der Schlacht bei Frohse über seine Gegner, resignierte aber 1279 und erscheint dann in den Jahren 1285 bis 1298 als Thesaurarius, Vizedominus und Custos in den Urkunden. 1307 wurde er Bischof von Paderborn und resignierte 1310.[3]) Die Edelen von Schwalenberg führen 1265 einen achtstrahligen goldenen Stern mit zwei Schwalben zur Seite des obern Strahles im Wappen[4]),

---

[1]) Der Reichshof Schieder in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1903.
[2]) Magdeburger Geschichteblätter V 564.
[3]) " " V 1, 149, 325, 416.
[4]) Preuß und Falkmann, Lippische Regesten Nr. 334.

die Edelen von Sternberg 1251 denselben Stern ohne die Schwalben mit einer Palme im Sterne[1]), 1306 denselben Stern mit acht fünfblätterigen Rosen zwischen den acht Strahlen des Sterns, vielleicht in Folge einer Verschwägerung mit den Edelen von der Lippe[2]).

Erben und Lehnsnachfolger der Edelen und Grafen von Sternberg waren aber nicht die Edelen von der Lippe sondern die Grafen von Schaumburg im angrenzenden Gaue Osterburg an der Weser. Sie besaßen zugleich Holstein und waren auch im Magdeburgischen, ihrem Heimatlande, reich begütert. Ihr Grundbesitz im Magdeburgischen ist seit 1182 belegbar. In diesem Jahre verkaufte Adolf von Schaumburg, einer von den getreuen Vasallen Heinrichs des Löwen acht Hufen zu Salbke an das Kloster unserer lieben Frauen zu Magdeburg und zwar geschah dies in dem Gerichte des Grafen Siegfried von Dornburg zu Mühlingen. Im Jahre 1189 veräußerte er dann im Landgerichte des Grafen Otto von Falkenstein zu Groß-Santersleben sein Erbgut zu Salbke, um unter Kaiser Friedrich Barbarossa mit dem Grafen Widukind von Schwalenberg in das heilige Land zu ziehen. Graf Adolf kehrte aus dem Kreuzzuge, in dem Barbarossa und Widukind das Leben ließen, zurück und starb am 3. Januar 1225. Er war verheiratet mit der 1210 verstorbenen Tochter Adelheid, des Burggrafen Gebhart von Magdeburg.[3])

Wie Graf Adolf von Schaumburg war auch der Edele Bernhard von der Lippe ein getreuer Gefolgsmann seines Herzogs, Heinrichs des Löwen. Er war in den Jahren 1168 und 1181 Befehlshaber der dem Herzoge gehörenden Feste Haldensleben im Magdeburgischen und unternahm von dort aus viele Raubzüge in das erzbischöfliche Gebiet. Der Erzbischof Wichmann belagerte deshalb 1181 die Feste und zwang Bernhard zur Übergabe. Bernhard hatte gewiß auch unter den Ostfalen Parteigänger, die in seinen Fall verwickelt waren. Was war natürlicher, als daß er sie mit sich in sein Land nahm.

Aus dieser Zeit datieren die ersten Personalien, die Beziehungen von Bewohnern der damaligen paderborner Diözese zum Magdeburgischen belegen. Erzbischof Wichmann belehnte nämlich den Paderborner Werner und einen gewissen Gottfried mit Poppendorpstide auf dem rechten Elbufer, damit sie Ansiedler dorthin brächten und das dazu gehörige sumpfige und grasreiche Land austrocknen, bebauen und so fruchtbar machen sollten. Abgaben und Naturalleistungen wurden festgesetzt, die Gerichtsbarkeit und einiger Grund-

[1]) Preuß und Falkmann, Lippische Regesten Nr. 366.
[2]) " " " " " Nr. 556.
[3]) Magdeburger Geschichtsblätter III, 120.

besitz dem Werner übergeben, die Gerichtseinkünfte zwischen ihm und dem Erzbischofe geteilt, die Freiheit von der Vogtei und aller weltlichen Gerichtsbarkeit verbunden mit allerlei Diensten den Ansiedlern in Aussicht gestellt.[1]) Der Name Werner war namentlich in dem Geschlechte der paderborner Edelen von Brakel-Brach-Brake üblich, die auch bei Brake an der Bega ansässig waren. Doch findet sich auch als Zeuge genannt ein Werner Digberner, Burgmann zu Schwalenberg in den Urkunden der Edelen von Schwalenberg und Pyrmont, auch Werner von Dicbernen und Dyckberner geschrieben und zwar gerade in der Zeit, wo Konrad von Sternberg und Günther von Schwalenberg Domherren und Erzbischöfe von Magdeburg waren und letzterer sich, wie die Urkunden bezeugen, wiederholt in Schwalenberg aufhielt.[2]) Der Name Digberner könnte sehr wohl von den Deichen des Elbufers herrühren, mit denen der paderborner Werner dort jedenfalls das sumpfige Land zu umbernen hatte. Im paderborner Lande gibt es derartige Deiche nicht. Der Name kann also hier nicht entstanden sein. Ein urkundlicher Beweis ist aber nicht zu erbringen. Die Herkunft des Namens bleibt zweifelhaft.

Weniger zweifelhaft ist der ostfälische Ursprung des Namens Barbeleben. Im magdeburgischen Kreise Wolmirstedt liegt das Dorf Barleben, 1055 Partinlep, 1197 Bardensleve, 1326 Ekenbarbeleue genannt. Dieses Dorf gehörte zu den Lehngütern der Grafen von Schaumburg im Stifte Magdeburg[3]). Die Annahme, daß die in Engern vorkommenden schaumburgischen Ministerialen von Barbeleben aus dem ostfälischen Dorfe stammen, liegt deshalb nahe. Als erster wird Bertram Barbeleben genannt. Er zeugt 1251 mit Heinrich von Gumere und Alhart von Vighe bei der Belehnung des Ritters Gottschalk de Went durch den Grafen Heinrich von Sternberg[4]). Der Name Barleban und der später gebräuchliche Barbelage ist eine Engrisierung des Namens Barbeleben, weil den Engern das Wort und der Begriff leva fremd waren. 1282 war ein Ludinger von Barleve Burgmann zu Vlotho und 1309 zeugt ein Johann von Barbeleben mit dem Grafen Adolf von Schaumburg. Das Geschlecht ging, als der südliche Teil der Grafschaft Schaumburg an Kurhessen kam, in hessische Dienste und blüht noch heute in mehreren Linien. Im Wappen führen sie 1339 mit den Burgmännern von Vlotho 3 fünfblätterige Rosen, darüber einen Bogen mit 3 Türmen darauf[5]). Die 3 Rosen rühren wohl

[1]) Magdeb. Gesch. B. XXI, 50 R. M. I, 1442.
[2]) Preuß u. Falkmann, L. R. Nr. 298, 305, 331/2, 340a, 434, 437.
[3]) Magd. Geschichtsblätter XVIII, 186.
[4]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 266.
[5]) " " " " " " 807.

von der Gräfin Sophia aus dem Hause Oldenburg her, während die oberen 3 Türme auf den tecklenburgischen Besitz von Blotho zurückzuführen sind.[1])

Auch der Name des zweiten 1251 genannten Zeugen, Heinrich von Gumere ist ostfälischen Ursprunges. In einer Urkunde des Bischofs G. von Brandenburg von 1236 wird ein Heinr. schulteto de Gumere genannt,[2]) der sehr wohl mit dem Heinrich des sternberger Lehnsbriefes identisch sein kann. Vor ihm finden sich in den Urkunden Germarus de Gumere, Edeler 1147[3]), der auch 1151 in einer Urkunde Albrecht des Bären zu Magdeburg zeugt[4]) und 1164 mit seinen Söhnen (filii Geronis de Humere?), genannt wird.[5]) Humere könnte auf Humersen, Homareshusun am Köterberge als mutmaßlichen Sitz dieses Geschlechtes hinweisen. Der engernsche Heinrich von Gumere zeugt schon 1248 mit Gottschalk Wineth (Wendt) in Detmold. Die Gumeren waren Burgmannen zu Detmold. Sie führten im Wappen 4 in's Andreaskreuz gestellte Rosen. Es ist anzunehmen, daß ihnen dieses Wappen von ihren Gefolgsherren, den Edelen von der Lippe, deren Wappenbild die Rose ist, verliehen wurde.

Der Name des dritten Zeugen im sternbergischen Lehnbriefe von 1251 Albart von Bighe kann ostfälischen Ursprunges sein. Der Name wird 1227 Byche geschrieben. Am 14. April dieses Jahres bürgt Konrad von Byche mit Heinrich von Donepe und andere für die Grafen Volkwin und Adolf von Schwalenberg.[6]) Im Jahre 1215 wird ein Reinb. von Bichene in Ostfalen in den Urkunden des freiherrlichen Klosters Altzelle genannt.[7]) Das „ne" am Ende kann sehr wohl Suffix sein, ebenso wie das „re" im Namen Bigere. De Bigeres werden in einer Chronik auch die engernschen Biege(r)s genannt. 1219 kommt ein Conradus de Bisere in Ostfalen vor[8]), der mit dem engernschen Konrad von Byche identisch sein könnte. 1214 wird Henricus de Bigere und 1220 derselbe mit seinen Söhnen Johannes und Heinricus als Zeugen in Urkunden des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg und des Grafen Balderich von Dornburg zu Mühlingen und zu Salbke als Schöffen genannt.[9]) Zu Salbke

---

[1]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 234.
[2]) v. Heinemann, Codex Anhaltinus II, 107 Nr. 132.
[3]) Magd. Geschichtsblätter V, 235.
[4]) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, Innsbruck 1887. S. 107.
[5]) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 182.
[6]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 180.
[7]) v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien rc. S. 212.
[8]) " " " " S. 163.
[9]) " " " " S. 156, 158 bis 163.

im Gerichte Mühlingen war aber, wie wir oben gesehen haben, auch Graf Adolf von Schaumburg begütert. In Engern erhielt seit Anfang des 13. Jahrhunderts der erstgeborene Enkel immer den Namen des Großvaters. Bei den Bighes wechselt seit 1227 in den ersten Generationen der Name Konrad und Johannes ab. Daß diese Namen sowie der Vorname Heinrich in dieser Zeit und später sowohl in dem ostfälischen als auch in dem engernschen Geschlechte vorkommen, will freilich in Ansehung ihrer Gewöhnlichkeit wenig besagen. Wichtiger ist das älteste Wappenbild, eine wohl von den Edelen von Sternberg verliehene 5-blätterige Rose verbunden mit der Palme, beides Nebenembleme des sternbergischen Wappens, wie wir oben gesehen haben. An einer Urkunde von 1340 hängen die Siegel von Albrecht und seinem Onkel Gero de Bigere.[1]) Die Siegel zeigen die fünfblätterige Rose, deren Nabel und Peripherie namentlich bei dem Siegel Geros deutlich erkennbar sind. Die Radien, die den Nabel mit der Peripherie verbinden, fehlen aber, wie das auch in Engern mehrfach bei lippischen Rosensiegeln vorkommt, z. B. 1334 bei dem Siegel des paderborner Dompropstes Bernhard von der Lippe[2]) und 1248 bei dem Siegel von Lemgo[3]). Aus der Rose wächst oben heraus die auch im Siegel des Grafen Heinrich von Sternberg 1251 enthaltene Palme[4]). Die Bighes waren Burgmannen zu Sternberg und zu Schaumburg[5]). Später führen sie wie das Ministerialengeschlecht von der Lippe das Wappenbild der Rose nicht mehr sondern seit 1352 3 übereinanderliegende schwarze Turnierkragen zu 5, 4, 3 Lätzen von oben nach unten in silbernem Felde[6]), während die Ministerialen von der Lippe 1273 noch die Rose[7]), seit 1292 zwei, später nach dem Aussterben der Bighe(re)s drei schwarze Turnierkragen in Silber führen[8]). Die ostfälischen Bigheres waren Freischöffen und Lehnsleute der Grafen von Mühlingen und Dornburg. Sie erhielten von den Nachfolgern der Grafen von Dornburg, den Edelen von Mühlingen und Barby Lehen im Lande Jerichow am rechten Elbufer und zwar zu Tuchheim, Brogenitz, Tregau, Patelitz, Ackendorf, Repte und Quabitz[9]). Der

---

[1]) G. A. v. Mülverstedt, Magd. Siegel in Magd. Gesch. Bl. IV. 437, 444.
[2]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. I Siegeltafel 8.
[3]) „ „ „ „ „ „ „ 10.
[4]) „ „ „ „ „ „ „ 12.
[5]) „ „ „ „ „ Nr. 421.
[6]) „ „ „ „ „ „ 958 s. a. v. Spießen, Westf. Wappenbuch S. 9.
[7]) „ „ „ „ „ „ 361.
[8]) Urk. d. histor. Vereins für Niedersachsen. Heft 1. Nr. 8.
[9]) G. A. v. Mülverstedt, Magd. Gesch. Bl. IV 433.

Ursitz des ostfälischen Geschlechtes Biere ist aber Bigera bei Calbe, 937 zuerst erwähnt, 1221 Bigere, heute Biere genannt [1]). Es gab zwei beieinander gelegene Dörfer dieses Namens, wendisch und deutsch Bigere. Wendisch Bigere bestand nur aus 10 Hufen, die das Canonicatstift unserer lieben Frauen zu Magdeburg vom Erzbischofe Gero zugleich mit 9 Hufen in deutsch Biere erhielt. 1230 erwarb das Stift die Vogtei über die 10 Hufen von D. von Gronenberg, der sie vom Burggrafen von Magdeburg zu Lehen trug [2]). Des Burggrafen Tochter war aber die oben genannte 1210 verstorbene Frau des Grafen Heinrich von Schaumburg, dessen Burgmannen die Bige(re)s in Engern waren. Obschon nun verschiedene Gründe für den Zusammenhang der ostfälischen Bigeres mit den engernschen Biges sprechen, so spricht doch auch verschiedenes dagegen. Das engernsche Geschlecht soll von dem im 9. Jahrhundert in den traditiones corbeyenses genannten Beya abstammen. Urkundlich zu belegen sind Ruotholfus de Biege, 1104—5 Abt zu Werden an der Ruhr, Gerhardus de Biege am Ende des zwölften Jahrhunderts Conventsmitglied daselbst und Tidericus, nobilis de Bige, 1240 unter den weltlichen Zeugen zu Werden aufgeführt [3]). Ein Dietrich ist auch im Sternbergischen als Vater Gottfrieds 1299 genannt [4]). Abt Rudolf ist vermutlich der zweite der drei Söhne des edeln Besitzers der Herrschaft Kohlstädt-Externstein-Holthusen der einen Teil von Holthusen 1093 an Werden gab, während sein Bruder Imiko den andern Teil von Holthuson mit dem Externsteine behielt.[5]) Imikos Nachkommen werden Holthuson, als sie Ministerialen der Edelen von der Lippe wurden, ihren Lehnsherrn aufgetragen haben, von denen noch am 8. Mai 1411 Heinrich von Beghe (Biege) mit Höfen, Kotten und Zehnten zu Oberholthusen und im Kirchspiele Holthusen belehnt wird. Aus diesem Geschlechte werden außer den werdener Mönchen noch in freiherrlichen Klöstern in Engern genannt: Helmbrecht, 1343—61 Abt von Marienmünster im Wetigau [6]) und Alfradis, 1517 Abtissin zu Gehrden an der Weser. [7]) Die Turnierkragen im Wappen der Bieges weisen aber vielleicht auch auf rheinischen Ursprung hin.

---

[1]) G. A. v. Mülverstedt, Magd. Gesch. Bl. IV 433.
[2]) F. Winter, Die eingegangenen Ortschaften zwischen Elbe, Saale, Bode und Sülze. Magd. Gesch. Bl. III 476.
[3]) A. Schulte, War Werden ein freiherrliches Kloster? in Westd. Ztschr. f. Gesch. und Kunst. Jahrg. XXV. Heft II.
[4]) Preuß und Falkmann, Lipp. Reg.
[5]) Diese Zeitschrift Bd. VII, 1 S. 10 ff.
[6]) Schrader, die Abtei Marienmünster in dieser Zeitschrift.
[7]) v. Spießen, westf. Wappenbuch S. 9 und diese Zeitschrift.

Der letzte uns hier interessierende Name der Eingangs erwähnten sternberger Lehnsurkunde von 1651 ist der Belehnte Gottschalk de Went. Er kommt schon 1248 mit Heinrich von Gumere als Zeuge in den um 1240 zur Stadt erhobenen Lemgo vor und wird 1263 mit slavus übersetzt. Seine Herkunft aus dem Osten wurde bisher allgemein angenommen. Die Wenden, in Engern ursprünglich Burgmannen zu Lemgo, später auch zu Falkenberg und Barenholz[1]) standen in engen Familienbeziehungen zu den Bighes und beerbten die eine Linie nach ihrem Aussterben. Vielleicht sind sie von derselben Familie und tragen ihren Namen Went von wendisch-Bigere zur Unterscheidung der Bigeres von deutsch Bigere. Ihr ältestes Wappen hat 1285 der sternbergische Palmwedel wie das der Bigeres als Zeichen der sternbergischen Lehnsmannschaft, an Stelle der Rose aber einen Eisenhut[2]). Ähnlich war 1352 das Wappen der wohl mit den steinheimer Wents verschwägerten Friesenhausen ein Helm mit den beiden sternbergischen Palmwedeln darüber[3]) und ebenso das Wappen der Hensinctorp, Burgmannen zu Blomberg.[4]) Später wurden aus dem einen Helme der Wends die noch jetzt im freiherrlich von Wendt'schen Wappen figurierenden 3 Eisenhüte.

Wie die Wendts zu Lemgo so waren die von der Borgs Burgmannen zu Detmold mit den Gumeres. Sie werden seit 1328 genannt[5]). Albert de Swarte bestritt ihre Vollbürtigkeit zum Schilde, die aber vom Lehnsherrn Simon von der Lippe anerkannt wurde. In Ostfalen ist ihr Name seit 1135 wie der des Geschlechtes Bigere im Lande Jerichow nachweisbar[6]). 1158 zeugt ein Harthungus de Burch in einer Urkunde des Bischofs W. von Magdeburg.[7]) Ferner werden Adelhelm, Heidinr. Conr. und Werner als magdeburger Ministerialen genannt. 1182—96 und alsdann 1221 Hartmodus de Borch und Marquard[8]). Ihr ältestes Wappen in Engern zeigt 1368 drei Dohlen[9]) in Ostfalen im 15. Jahrhundert das polnische Wappenbild der Binde, seit 300 Jahren drei Querbalken[10]). Nach von Harthausen sollen die engernschen von der

[1]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 748.
[2]) " " " " " " 510.
[3]) " " " " " " 958.
[4]) " " " " " " 1109.
[5]) " " " " " " 720.
[6]) Magd. Gesch. Bl. III, 27.
[7]) v. Heinemann Cod. dipl. Anh. I 327.
[8]) v. Zallinger, Die schöffenbar Freien etc. S. 21, 47, 64, 72, 112, 113, 165, 171.
[9]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 1185.
[10]) Magd. Gesch. Bl. III, 27.

Borg, früher zu Detmold, jetzt zu Holzhausen bei Nieheim aber aus der Mark in Westfalen stammen[1]).

Wie die Borchs in Detmold so treten im 14. Jahrhundert in Lemgo die Quaditze auf. Im Jahre 1376 kommt in einer Urkunde Heinr. Walteringh gen. Quaditus, Bürger zu Lemgo vor. Dieser wendische Name ist uns bereits oben begegnet und zwar als Besitz der ostfälischen Bigeres im Lande Jerichow. Die Lemgoer Quaditze führten eine halbe fünfblätterige Rose im Wappen, später 3 Gleven[2]). Die halbe Rose deutet wohl einen halben Burgsitz an. Auch die Bosen führen als Burgmannen zu Horn 1344 unter ihrem Wappenbilde, einem Helme die 5-blätterige Rose der Edelen von der Lippe[3]), 1342 drei kleine Helme[4]).

Den Quaditzen reiht sich in Lemgo noch ein Geschlechtsname an, der auch ostfälischen Ursprunges sein kann. Es ist der Name von der Wipper, Johann von der Wipper, Bürgermeister zu Lemgo war 1430 bis 1446 Vormund des Edeln Bernhard von der Lippe. Im Jahre 1468 untersiegelt der Bürger Johann von der Wipper zu Lemgo eine Urkunde der Brüderschaft des heiligen Leichnams zu Lemgo. Sein Wappen ist das auch später von den von der Wippers geführte: auf einer polnischen Horizontalquerbinde (siehe die ostfälischen von der Borch) der sternbergische Stern, im Felde darüber 2 Ringe, im Felde darunter 1 Ring[5]). Auch dieses Geschlecht scheint also durch die Edelen von Sternberg nach Engern gekommen zu sein. In Ostfalen läßt sich der Name seit 1155 belegen. In diesem Jahre zeugt Cono de Wipera zu Aschersleben in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht[6]). Wohl derselbe wird 1156 in einer Urkunde des Markgrafen von Meißen Cuno de Wippere und 1161 Cono de Wippera genannt[7]). In den Jahren 1200 und 1203 zeugt dann ein Alb. von Wippere, Edeler in einer Urkunde des Landgrafen H. von Thüringen[8]). Die engerschen Wipperes nannten sich später Wippermann. Das Geschlecht war außer in Lemgo in Herford, Brakel und Wiedenbrück unter den Ratmannen vertreten. Aus der Wiedenbrücker Linie stammt Konrad Wippermann, 1632 paderborner Kanzler und der Kölner Canonicus gleichen Namens, aus der brakeler Linie der bremer Domherr Engelbert Wippermann. Das Geschlecht blüht noch in unzähligen Linien in Engern und Westfalen.

---

[1]) v. Haxthausen Agrarverfassung von Paderborn und Corvey.
[2]) Preuß u Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 1126.
[3]) " " " " " " 852.
[4]) " " " " " " 385.
[5]) " " " " " " 2353.
[6]) v. Zallinger a. a. O. S. 94.
[7]) " " a. a. O. S. 107, 146.
[8]) " " a. a. O. S. 173, 174.

Schließlich wäre noch das Geschlecht von Bresmerßen später Freismissen bei Blomberg zu erwähnen, das 1355 zuerst in Engern vorkommt. In diesem Jahre erhielt Wedekind von Bresmerßen vom Edeln Otto von der Lippe ein Burglehen zu Blomberg[1]). 1359 wird derselbe mit seinem Bruder Hermann von dem Edeln Bernhard von der Lippe belehnt, ferner 1363 und 69 Arnd von Fresmersen, 1413 Wichmann 1372. Es bescheinigt dann 1402 Johann de Holtgrewe Jordans Sohn, daß er von seinen Ahnen, den Brüdern Wichmann und Hermann von Bresmersen 40 Mark bezahlt erhalten habe, wofür ihm der niedere Hof zu Kübbesen versetzt gewesen sei. Dieser Hof war schaumburgisches Lehen der von Bresmarsen[2]). 1489 wird Wichmann von Fresmerssen mit den Howen zu Kübbesen und den Hoven, dem Zehnten und der Mühlenstätte zu Beientorpe (Bentrup an der Bega) von Graf Erich von Schaumburg belehnt.[3]) In Ostfalen wird Jordan von Versmersen unter den Lehnsleuten des Grafen von Schaumburg genannt[4]). Ihr Wappen war das Brustbild eines Narren mit Maske und Schellenkappe.

Bürgereid-Sätze der Stadt Borgentreich.

Scitu necessaria

vor die, so zu Bürgern beaydet werden.

1mo. sollet ihr wißen, daß Keine so Leibeigen seyen zu Bürgeren in den stätten angenohmen werden, auch ambt undt gilde nicht besitzen können.

2do. wan ihr würdet überfeldt reisen, und hören, daß dieser stadt mitt feuwer oder sonst gebreuwet würde, undt so ihr selbst nicht köntet, einen Botten uff dieser stadt Kösten gewinnen, undt diese stadt warnen wöllet.

3tio. wan ihr soltet sehen oder hören, daß bey nacht Zeiten jemand heimblich fische auß dieser stadt teichen fangen thäte, ihr solches dem Bmstr. anbringen, auch ihr Euch deßen enthalten wöllet.

---

[1]) Preuß u. Falkmann, Lipp. Reg. Nr. 988, 1049, 1095, 1107, 1197, 1226a.

[2]) Preuß u. Frankmann, Lipp. Reg. Nr. 1585.

[3]) " " " " " 2784.

[4]) Magdb. Gesch. Bl. XVIII, 186.

4to. da auch jemandt in den dreyen stadthagen zu schaden hauwen, damme undt schütte wegnehmen undt zu nicht machen thäte, ihr solches dem rahde anbringen, ihr auch selbst auch deßen enthalten wöllet.

5to. wan sich zutrüge, daß jemandt dießer stadt Bürgeren einiges guth ahn Lande, wiesen, vieh oder wie solches Nahmen hatt, im Kauff hätte, ihr auch in den Kauff nicht einmischen, oder den Kauff ersteigern sollet, eß währe dan, daß derselbe, so sothänig im Kauffte hatt, sich deßen begeben thäte.

6to. so offt alß ihr durch den öffentlichen Klockenschlag erfordert werdet, wan ihr zu felde solches höret, undt so nahe bey der stadt währet, daß ihr darzu gelangen köntet, in der stadt sowohl alß draußen, ihre arbeith verlaßen, der Klocken folgen, und waß der stadt angelegenheit ist anhören wollet.

7to. deßgleichen so ihr durch die Diener gefordert werdet sollet ihr alßdan Ewere arbeith verlaßen, und auff die stunde, darauff ihr bestallet werdet, und an den bestimbten orthe erscheinen wollet.

8to. sollet ihr aydtlich anloben, daß ihr daß H. von Druchtleben länderey Zeit Lebens nicht conduiren (?) wöllet, eß währe dan daß dero haußstette bebauwet, und von dero conductore selbst bewohnet würde.

(NB. dieser articul ist den 1. Februaris 1773 durch die die Bürgerschafft derogiert.)

9to. über dieses alles sollet ihr mitt in Ewern aydt nehmen, daß ihr Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu dero Recht, Einem hochwürdt. Thumbcapitell zu dero Rechten, Einem Erbahren Rahde dieser stadt zu dero Rechten, einen jedweden Bürger zu dero rechte, undt also getreuwe undt gehorsahme Bürgere seyn undt bleiben wöllet.

NB. Renovato, den 31. Janrs. 1725.

Vorstehende Sätze des Borgentreicher Bürgereides standen auf einem vergilbten Stück Papier, unter anderen alten Akten, welche sich auf dem hiesigen Rathausboden befinden.

Die obige Abschrift ist buchstäblich und wörtlich von mir vollzogen.

Borgentreich i. Westf., den 23. Mai 1908.

Clemens Brilon,
Stein- und Bildhauer.

V.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
(Abteilung Paderborn.)

Den Vorstand bildeten die Herren:

Prof. Dr. Kuhlmann, Direktor.
Oberpostsekretär B. Stolte, Archivar und Münzwart.
Geh. Justizrat von Detten.
Geh. Baurat Biermann, Konservator des Museums.
H. Reismann, Schriftführer.
Bankdirektor Loer, Rendant.
Oberlehrer Dr. Linneborn, Bibliothekar.

Herr Oberlehrer Dr. Linneborn reiste im April nach Rom ab, um dort ein Jahr lang im historischen Institut zu arbeiten. Er konnte deshalb nur in den Herbstferien am Vereinsleben sich beteiligen. Sein Amt übernahm in Vertretung der Herr B. Stolte.

Bis November 1908 sind folgende neue Mitglieder aufgenommen:

Herr G. Stakemeyer, cand. theol., Förde bei Grevenbrück.
" W. Neuhans, Priesterseminar, Paderborn.
" Vikar Moenig, Elpe, Kreis Brilon.
Frl. Oberlehrerin Schumann, Vierssen.
Herr Pfarrer Allebrodt, Altastenberg.
" J. K. Heidenreich, cand. phil., Warburg.
" Oberlehrer Dr. Lappe, Lünen.
" Apotheker Koch, Paderborn.
" Kaufmann Grünebaum, Paderborn.
" Rektor Wagener, Brakel.
" Pfarrer Husemann, Bruchhausen bei Oltbergen.

Herr Pfarrer Franke, Amelunxen.
" Schulrat Ewald, Höxter.
" Bürgermeister Schriek, Beverungen.
" Gutsbesitzer Larenz, Beverungen.
" Dr. med. Bremer, Beverungen.
" Direktor Bürger, Paderborn.

Leider haben auch in diesem Jahre Austritt und Tod uns manche Verluste gebracht. Es starben die Herren:

Dompropst Wigger.
Sanitätsrat Röper, Warburg.
Pfarrer Wieners, Westheim.
Geh. Baurat Güldenpfennig.

Die Mitgliederzahl blieb auf der früheren Höhe.

Im Wintersemester 1907/8 fanden fünf Vereinsversammlungen statt.

In der ersten am 30. Oktober 1907 hielt der Herr Vereinsdirektor in Rücksicht auf das Zentenarium einen Vortrag über die Gründung des Bistums Paderborn.

Den zweiten Vortrag hielt der Unterzeichnete: Interessante Mitteilungen aus dem Paderborner Intelligenzblatte vom Jahre 1807.

Am 18. Dezember 1907 berichtete Herr Oberlehrer Dr. Linneborn über die Zisterzienser Mönchs- und Nonnenklöster in Westfalen, ihre Gründung, Blütezeit und ihren Verfall.

In der vierten Versammlung, am 29. Januar 1908, sprach Herr Prof. Richter über die Paderborner Universität und ihren Übergang in die philosophisch-theologische Lehranstalt.

In der letzten Versammlung am 30. März 1908 berichtete Herr Geh. Baurat Biermann über die Ausgrabung von prähistorischen Gräbern und zwar ein Kistengrab im fiskalischen Walde bei Rimbeck und zwei Hügelgräber in der Pfarrei Pömbsen und zeigt die in einem der beiden letzten Gräber gefundenen Bronzegegenstände vor.

Der Vorstand hielt zehn Sitzungen ab.

Auf der Versammlung des Nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung, die in der Osterrahe zu Dortmund tagte, war unser Verein durch den Geh. Baurat Biermann vertreten.

Von den im vorigen Jahre zu Pömbsen gefundenen Gegenständen, die Eigentum des dortigen Herrn Pfarrers Diek sind, wurde eine Photographie angefertigt und von Herrn Geh. Baurat Biermann dem Museum als Geschenk überwiesen.

Am 9. September hielt der Verein zu Beverungen an der Weser seine Generalversammlung ab. Um 11 Uhr wurde sie, nachdem der Herr Bürgermeister Schriek den Verein im Namen der Stadt aufs herzlichste willkommen geheißen hatte, von dem Vereinsdirektor mit einer längeren Ansprache eröffnet, in der er zunächst dem Bürgermeister dankte und dann eine Übersicht gab über den Stand des Vereins und seine Aufgaben. Dem folgte ein längerer, sehr beifällig aufgenommener Vortrag des Herrn Pfarrers Dettmar Beverungen über die Geschichte der Stadt von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart.

Den zweiten Vortrag hielt Herr Oberlehrer Dr. Linneborn über das nicht weit von Beverungen gelegene Kloster Bursfelde und seine berühmte Kongregation. Er erzählt zunächst von der Gründung des Klosters durch den Grafen Heinrich von Nordheim, über seinen Rückgang zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, seine Reformation durch Johann Dederodt; berichtet dann von dem Nachfolger Dederodt's Joh. v. Hagen und die Ausbreitung der Bursfelder Kongregation bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, wo Bursfeld zur neuen Lehre überging, bis es am Ende des Jahrhunderts säkularisiert wurde.

Nach den Vorträgen folgte im nämlichen Sale des Bahnhofshotels das Festessen, bei dem der Vereinsdirektor den Trinkspruch auf den Kaiser ausbrachte. Dann begaben sich die Teilnehmer unter Führung des Bürgermeisters und des Herrn Pfarrers in die festlich geschmückte Stadt. Die zahlreichen größtenteils nach dem dreißigjährigen Kriege erbauten Fachwerkhäuser, mit ihren geschmackvoll bemalten Verzierungen und merkwürdigen Inschriften interessierten die Altertumsfreunde nicht weniger, als das Gesamtbild mancher Straßen, namentlich der breiten von der Bever durchströmten Hauptstraße.

Am Abend kam man nochmals zusammen und zwar im Gartensaale des Herrn Kuhne zu einem Vortrage des

Vereinsdirektors über die Krukenburg und die Abtei Helmarshausen, die beide in der Nähe von Karlshafen gelegen sind.

Wie üblich wurde am Tage nach der Versammlung ein Ausflug unternommen, an dem sich etwa 20 Herren beteiligten. Es ging nach Bursfelde, leider nicht mit dem Dampfer, das war des Fahrplans wegen nicht möglich, sondern auf dem Leiterwagen. Nichtsdestoweniger wird die Fahrt durch das sichtbare Wesertal und der Besuch der beiden romanischen auf Staatskosten restaurierten Klosterkirchen zu Bursfelde und Lippoldsberg allen Teilnehmern die angenehmsten Erinnerungen hinterlassen haben.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagsmahle mußten die meisten Teilnehmer in die Heimat zurückreisen, einige wenige konnten die Nachmittagsstunden noch zum Besuche der Krukenburg verwenden.

Während die Bibliothek auch in diesem Jahre um manche Bände bereichert ist, hat der Vorstand für das Museum nur geringe Aufwendungen gemacht, um die Schulden rascher abtragen zu können. — Der Vereinsdirektor schenkte der Bibliothek 2 Schriftchen über die Raben von Papenheim.

Im Anschluß an die veröffentlichten Regesten fertigt unser Archivar Herr B. Stolte einen Zettelkatalog unseres Archives an, der schon weit vorgeschritten ist und seiner Vollendung entgegengeht.

Der Verein ist auch in diesem Jahre von der Provinz und der Stadt freigiebig unterstützt worden. Der Vorstand kann es nicht unterlassen, den verehrlichen Provinzial-Behörden und der Verwaltung der Stadt Paderborn, sowie allen Gönnern und Freunden seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Paderborn, im November 1908.

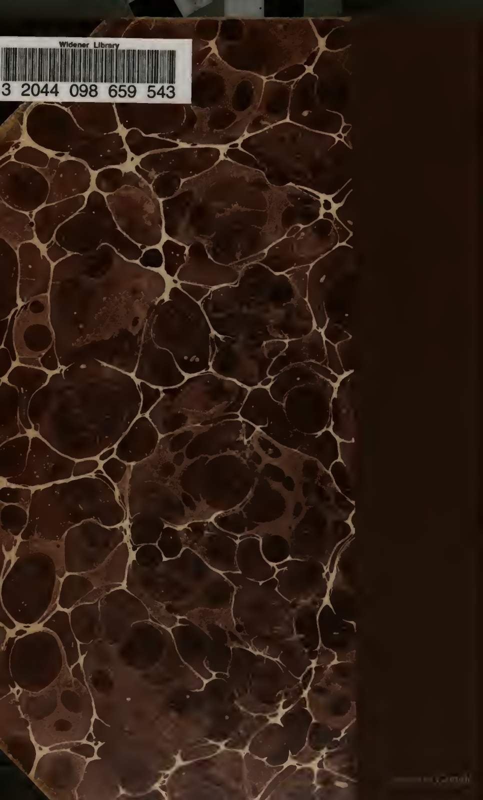
H. Reismann, Schriftführer.

Inhalt
des sechsundsechzigsten Bandes.

I. Abteilung.

II. Abteilung.




Widener Library
3 2044 098 659 543